Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1978)

Rubrik: Beilagen = Annexes

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

**zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern
1978**

Annexes

**au Bulletin des délibérations
du Grand Conseil du Canton de Berne
1978**

Staatsarchiv Bern
331
1979

Verzeichnis

der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates für das Jahr 1978

Volksbegehren

Nr. 16 Volksbegehren für kleine Schulklassen

Nr. 29 Volksbegehren betreffend die Einführung eines Ombudsmannes für den Kanton Bern

Nr. 30 Volksbegehren für verbesserte Kinderzulagen und die Einführung von Ausbildungszulagen

Verfassung

Nr. 17 Verfassungsgrundlage für ein Ombudsmann-Gesetz (Vortrag des Regierungsrates und Anträge für die 1. Lesung)

Nr. 31 Verfassungsgrundlage für ein Ombudsmann-Gesetz (Ergebnis der 1. Lesung und Anträge für die 2. Lesung)

Gesetze

Nr. 2 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Ergebnis der 1. Lesung und Anträge für die 2. Lesung)

Nr. 3 Gesetz über die Einigungsämter (Ergebnis der 1. Lesung und Anträge für die 2. Lesung)

Nr. 4 Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes (Ergebnis der 1. Lesung und Anträge für die 2. Lesung)

Nr. 5 Gesetz über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Ergebnis der 1. Lesung und Anträge für die 2. Lesung)

Nr. 6 Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, Einführungsgesetz zum ZGB und Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Ergebnis der 1. Lesung und Anträge für die 2. Lesung)

Nr. 18 Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Vortrag des Regierungsrates und Anträge für die 1. Lesung)

Nr. 32 Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Ergebnis der 1. Lesung und Anträge für die 2. Lesung)

Nr. 19 Gesetz über den Steuerrabatt 1979/80 (Vortrag des Regierungsrates und Anträge für die 1. Lesung)

Nr. 33 Gesetz über den Steuerrabatt 1979/80 (Anträge für die 2. Lesung)

Nr. 20 Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Vortrag des Regierungsrates und Anträge für die 1. Lesung)

Nr. 34 Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Anträge für die 2. Lesung)

Nr. 35 Gesetz über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung (Vortrag des Regierungsrates und Anträge für die 1. Lesung)

Dekrete

Nr. 7 Dekret über die Verbesserung von Altwohnungen (Dekret I zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebots)

Nr. 8 Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW)

Nr. 9 Dekret betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht (Änderung)

Nr. 10 Dekret über die Organisation der Forstdirektion (Änderung)

Nr. 21/I Dekret betreffend das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen (Änderung)

Nr. 21/II Dekret betreffend das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen (Änderung)

Nr. 22 Dekret über die Arbeitsgerichte (Änderung)

Nr. 23 Dekret betreffend die Errichtung von evangelisch-reformierten Pfarrstellen

Nr. 24 Dekret über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen

Nr. 36 Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern

Nr. 37 Dekrete betreffend Teuerungs- und Sozialzulagen

Nr. 38 Dekret über den direkten und indirekten Finanzausausgleich

Grossratsbeschlüsse

Nr. 11 Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative der Stimmberechtigten des Amtsbezirkes Laufen zur Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirkes Laufen an einen benachbarten Kanton

Nr. 12 Grossratsbeschluss betreffend Spitalplanung; Bericht über die Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Pathologie

Nr. 13 Grossratsbeschluss betreffend Verlängerung und Reform der Primarlehrerausbildung

Nr. 25 Grossratsbeschluss über die Errichtung einer Stiftung «Bernisches Hilfswerk» (Änderung)

Nr. 39 Grossratsbeschluss betreffend Abschluss einer Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz

Nr. 40 Grossratsbeschluss betreffend Spitalplanung

Nr. 41 Vortrag zum Voranschlag 1979, zum Finanzplan 1980-1982 und zum Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

Berichte und Strassenbauprogramm

Nr. 42 Programm über den Ausbau der Staatsstrassen 1979/80

Nr. 43 Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik der Jahre 1979-1982

Direktionsgeschäfte

Nr. 1 Direktionsgeschäfte für die Februarsession 1978

Nr. 15 Direktionsgeschäfte für die Septembersession 1978

Nr. 28 Direktionsgeschäfte für die Novembersession 1978

Nachkredite

Nr. 14 Nachkredite für das Jahr 1977, 3. Serie

Nr. 26 Nachkredite für das Jahr 1977, 4. Serie

Nr. 27 Nachkredite für das Jahr 1978, 1. Serie

Nr. 44 Nachkredite für das Jahr 1978, 2. Serie

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Volkswirtschaftsdirektion	1
Direktion des Gesundheitswesens	2
Fürsorgedirektion	3
Militärdirektion	5
Direktion für Verkehr, Energie- u. Wasserwirtschaft	6
Baudirektion	10
Erziehungsdirektion	17
Landwirtschaftsdirektion	20
Finanzdirektion	21

Präsidialabteilung

4024. Verfassungsrat; Kredit für 1978. — Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 30. November 1977 betreffend die Finanzierung des Verfassungsrates nach dem 20. März 1977 werden die ordentlichen Kosten sowie der Vorschuss an die ausserordentlichen Kosten der Konstituante zu 75 % vom Bund und zu 25 % vom Kanton Bern getragen.
Zu diesem Zweck wird ein erster Teilbetrag von Franken 350 000.— bewilligt. Er ist dem Konto 1105 945 11 der Präsidialabteilung zu belasten.

Volkswirtschaftsdirektion

3599. Lehrlings- und Lehrtöchterheim Frohberg, Bern; kantonale Subvention. — Der Römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung wird nach Massgabe der folgenden Unterlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag zugesichert:

Rechtsgrundlage:

Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969.

Projekt: Neubau eines Lehrlings- und eines Lehrtöchterheimes an der Frohbergstrasse in Bern.
Subventionsberechtigte Kosten: Fr. 3 500 000.—.
Staatsbeitrag: 10 % der subventionsberechtigten Kosten, jedoch höchstens Fr. 350 000.—.

Bedingungen:

Folgende Vorschriften müssen eingehalten werden:

a) Submissionsordnung vom 7. November 1967.
b) Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89—93 Bauverordnung).
c) Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 betreffend Wärmehauhaltskonzept für staatlich subventionierte Bauten.

Im weiteren müssen die geschaffenen Plätze jederzeit für Lehrlinge und Lehrtöchter im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung zur Verfügung stehen.

Sollten die geschaffenen Räume innert 30 Jahren ihrer Zweckbestimmung ganz oder teilweise entfremdet werden, so sind für jedes Jahr, das sie weniger als Lehrlingsheim dienten, 3 % des ausgerichteten Staatsbeitrages zurückzuerstatten.

Konto: 1355 939 (Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden).

Abrechnung:

Die Abrechnung ist durch das Bauinspektorat und das Amt für Berufsbildung nach Bauabschluss zu prüfen.
Auszahlung:
Die Auszahlung des gesamten Staatsbeitrages erfolgt im Jahre 1979.

3600. Aus- und Weiterbildungszentrum für italienische Arbeitnehmer (CISAP); Staatsbeitrag an den Kauf des Schulgebäudes an der Freiburgstrasse 139c in Bern. — Dem CISAP wird unter folgenden Bedingungen ein Staatsbeitrag gewährt:

Rechtsgrundlage:

Artikel 62 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 4. Mai 1969 und
Artikel 9 des Dekretes über die Finanzierung der Berufsschulen vom 16. Mai 1973.

Objekt:

Beitrag an den Kauf des Aus- und Weiterbildungszwecken dienenden Gebäudes an der Freiburgstrasse Nr. 139c in Bern.

Staatsbeitrag:

10 % der vom Bund anerkannten Kaufsumme von Franken 2 205 000.—, somit Fr. 220 000.—.

Auszahlungsmodus:

Zulasten des Rechnungsjahres 1978 Fr. 100 000.—,
zulasten des Rechnungsjahres 1979 Fr. 120 000.—.
Konto: 1355 939 (Staatsbeiträge an Berufsschulbauten).

Bedingungen:

a) Der Staatsbeitrag ist in vollem Umfange für die Amortisation der III. Hypothek zu verwenden.
b) Sollten Klassenzimmer und Werkstätten ihrer Zweckbestimmung ganz oder teilweise entfremdet werden, so ist der Staatsbeitrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

4012. Schulgebäude Waisenhausplatz 30/Speichergasse Nr. 4 in Bern, Sanierung der Fenster; Staatsbeitrag. — Der Stadt Bern wird nach Massgabe der folgenden Unterlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag zugesichert:

Rechtsgrundlage:

Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969.

Dekret über die Finanzierung der Berufsschulen vom 16. Mai 1973.

Projekt: Sanierung der Fenster am Schulgebäude Waisenhausplatz 30/Speichergasse 4 in Bern.

Subventionsberechtigte Kosten: Fr. 950 000.—.

Staatsbeitrag: 27,3 % der subventionsberechtigten Kosten, jedoch höchstens Fr. 259 350.—.

Bedingungen:

Die Vorschriften der Submissionsordnung vom 7. November 1967 müssen eingehalten werden.

Konto: 1355 939 (Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden).

Abrechnung:

Die Abrechnung ist durch das Bauinspektorat und das Amt für Berufsbildung nach Abschluss der Sanierungsarbeiten zu prüfen.

Auszahlung:

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung der Schlussabrechnung, jedoch frühestens im Jahre 1979.

4013. Neubau einer Turnhallenanlage für die Kaufmännische Berufsschule Bern in der Brunnmatt; Staatsbeitrag. — Der Stadt Bern wird nach Massgabe der folgenden Unterlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag zugesichert:

Rechtsgrundlage:

Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969.

Dekret über die Finanzierung der Berufsschulen vom 16. Mai 1973.

Projekt: Neubau einer Turnhallenanlage in der Brunnmatt, Bern.

	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten:	
a) Neubau	1 930 000.—
b) Lehrmittel	55 000.—
Staatsbeitrag:	
a) Neubau 26,6 %	513 380.—
b) Lehrmittel 30 %	16 500.—
Total	529 880.—

Bedingungen:

Folgende Vorschriften müssen eingehalten werden:

a) Submissionsordnung vom 7. November 1967.
b) Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89—93 Bauverordnung).
c) Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976, Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.

Konto: 1355 939 (Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden).

Abrechnung:

Die Abrechnung ist durch das Bauinspektorat und das Amt für Berufsbildung zu prüfen.

Auszahlung:

Die Auszahlung des gesamten Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung der Bauabrechnung im Jahre 1980.

Direktion des Gesundheitswesens

3294. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen den Regierungen der Kantone Solothurn und Bern abgeschlossene Vertrag vom 11. Oktober bzw. 2. November 1977 über die Abgeltung von Spitalleistungen an Einwohner des Nachbarkantons wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.

3417. Vereinbarung; Beitritt. — Die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz und der Direktionsrat des Schweizerischen Roten Kreuzes haben am 20. Mai 1976 bzw. 28. April 1976 eine Vereinbarung samt Anhang zu Ziffer 1.1 zwischen den Kantonen und dem Schweizerischen Roten Kreuz betreffend die berufliche Ausbildung des Pflegepersonals, des medizinisch-technischen und des medizinisch-therapeutischen Personals genehmigt.

Der Regierungsrat beschliesst gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 und 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 den Beitritt zu dieser Vereinbarung mit Anhang zu Ziffer 1.1.

Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung durch den Grossen Rat.

3715. Bezirksspital Grosshöchstetten; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Grosshöchstetten wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage:

Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen.

Projekt: Um- und Neubauten; Mehrkosten.

Kosten:	Fr.
Effektive Bau- und Einrichtungskosten	11 549 956.60
./. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	670 550.60
Beitragsberechtigte Aufwendungen	10 879 406.—
Mit GRB vom 9. Mai 1968 ausgewiesene beitragsberechtigte Aufwendungen	7 383 275.—
Beitragsberechtigte Mehraufwendungen	3 496 131.—
Staatsbeitrag: 58 %	2 027 756.—

Konto: 1400 949 10.

3716. Bernische Höhenklinik Heiligenschwendi; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Verein Bernische Höhenklinik Heiligenschwendi wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 42 Absatz 2.
Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 44.

Projekt: Renovation Gebäude Ost (Klinik 1949). Abbruch Pavillon Ost.

Kosten:	Fr.
Gebäude Ost (Klinik 1949)	1 872 000.—
Abbruch Pavillon Ost und Anpassungsarbeiten	128 500.—
Baunebenkosten (insgesamt) BKP 5	24 500.—
Total Anlagekosten	2 025 000.—
./. bereits bewilligte Kredite	57 000.—
Staatsbeitrag 100 %	1 968 000.—

Konto: 1400 949 40 10.

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen vorgenommen werden, die voraussichtlich wie folgt ausbezahlt werden:

1978 Fr. 1 500 000.—
1979 Fr. 468 000.—

2. Der Staatsbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die nach Ziffer 2 der allgemeinen Subventionsbedingungen (vgl. Anhang) erforderliche Sicherstellung erfolgt ist.

3. Der Verein Bernische Höhenklinik Heiligenschwendi untersteht der Aufsicht der Kantonalen Gesundheitsdirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht. Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Vereinsorgane Staatsvertreter delegieren.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Direktion des Fürsorgewesens

3718. Alters- und Pflegeheim Dettenbühl, Wiedlisbach; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Genossenschaft Oberaargauisches Verpflegungsheim Dettenbühl mit Sitz in Wiedlisbach wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimumngen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140.
Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Renovationen, Um- und Neubauten.

Kosten:	Fr.	
Vorbereitungsarbeiten		2 015 000.—
Gebäude		18 856 000.—
Betriebseinrichtungen		1 134 000.—
Umgebungsarbeiten		1 435 000.—
Baunebenkosten		295 000.—
Ausstattung		1 639 000.—
Gesamtkosten		25 374 000.—
Finanzierung:		
Gesamtkosten		25 374 000.—
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der AHV	6 269 750.—	
./. Luftschutz	123 000.—	
./. Gebäudeversicherung	62 000.—	
./. Grundsteinlegung, Aufrichte und Einweihung	44 000.—	
./. Friedhoferstellung	273 000.—	6 771 750.—
Staatsbeitrag		18 602 250.—

Die von Kanton und Bund zugesicherten Beiträge werden erst an Hand der Bauabrechnung endgültig festgelegt

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird der Genossenschaft Oberaargauisches Verpflegungsheim Dettenbühl voraussichtlich wie folgt ausbezahlt:

1978 Fr. 550 000.—
1979 Fr. 2 220 000.—
1980 Fr. 1 900 000.—
1981 Fr. 5 062 250.—
1982 Fr. 4 380 000.—
1983 Fr. 4 370 000.—
1984 Fr. 120 000.—

Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Die Genossenschaft Oberaargauisches Verpflegungsheim Dettenbühl untersteht der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht.

3. Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Genossenschaftsorgane Staatsvertreter delegieren.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

3719. Oberländisches Pflege- und Altersheim Utzigen; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Genossenschaft Oberländisches Pflege- und Altersheim Utzigen, mit Sitz in Utzigen, Gemeinde Vechigen, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140.
Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Renovationen, Neu- und Umbauten; Projektierungskredit.

Projektierungskosten: Fr. 1 065 000.—.

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird der Genossenschaft an Hand von Zwischenabrechnungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

Quote 1978 Fr. 600 000.—
Quote 1979 Fr. 300 000.—
Quote 1980 Fr. 165 000.—

Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Die Genossenschaft untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion. Diese überwacht den Ablauf der Projektierungsarbeiten und wird ermächtigt, die ihr notwendig erscheinenden weiteren Auflagen zum Verfahren vorzunehmen, namentlich solche Auflagen, die sich auf das betriebliche und bauplanerische Konzept beziehen.

3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

3720. Verein Wohnheim Monbijou; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Dem Verein Wohnheim Monbijou, mit Sitz in Bern, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140.
Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.
Projekt: Umbau und Sanierung der Liegenschaft Monbijoustrasse 80.

Kosten:	Fr.
0 Grundstück	15 700.—
2 Gebäude	1 117 126.—
4 Umgebung	5 525.—
5 Baunebenkosten	25 860.—
8 Aufrundung und Reserve	26 103.—
9 Austattung	149 686.—
Total Umbaukosten	1 340 000.—

Finanzierung:	
./. Beitrag aus Mitteln der Invalidenversicherung	440 000.—
./. Eigenleistungen des Vereins	50 000.—
Staatsbeitrag	850 000.—

Dieser Beitrag wird erst anhand der Bauabrechnung endgültig festgesetzt.

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge), zu Lasten der Staatsrechnung 1978.
Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die nach Ziffer 2 der allgemeinen Subventionsbedingungen (vgl. Anhang) erforderliche Sicherstellung erfolgt ist.

2. Der Verein untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht. Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Vereinsorgane Staatsvertreter delegieren.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3721. Stiftung Humanus-Haus Beitenwil; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Stiftung Humanus-Haus mit Sitz in Beitenwil (nachstehend Stiftung genannt) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag für die Errichtung von drei Wohnheimen, Werkstätten und eines Therapie-Schwimmbades bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140.
Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.
Projekt: Bau von drei Wohnheimen, Werkstätten und eines Therapie-Schwimmbades.

Kosten:	Fr.
0 Grundstück	460 000.—
1 Vorbereitungsarbeiten	106 000.—
2 Gebäude	
Wohnheim 1	1 887 000.—
Wohnheim 2	1 006 000.—
Wohnheim 3	1 006 000.—
Weberei	760 000.—
Schwimmbad mit Heizzentrale	1 331 000.—
3 Betriebseinrichtungen	187 000.—
4 Umgebung	326 000.—
5 Baunebenkosten	175 000.—
6 Energieversorgung, Werkleitungen	894 000.—
8 Unvorhergesehenes	300 000.—
9 Austattung	241 000.—
Total	8 679 000.—

Finanzierung:	Fr.	
Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:		
./. Beitrag aus Mitteln der Invalidenversicherung	4 190 000.—	
./. Eigenleistungen der Stiftung	1 596 000.—	5 786 000.—
Staatsbeitrag		2 893 000.—

Die von Bund und Kanton zugesicherten Beiträge werden anhand der Bauabrechnung endgültig festgesetzt.
In Abänderung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1359 vom 9. April 1975 werden die Kosten für den Erwerb der ehemaligen Liegenschaft «Asyl Gottesgnad Beitenwil» von Fr. 990 000.— anstelle der jährlichen Amortisation und Verzinsung über die Fürsorgerechnung der Gemeinde Rubigen auf deren Begehren durch einmaligen Beitrag finanziert. Der Betrag von Fr. 990 000.—, abzüglich die bereits erfolgten Amortisationen von Franken 55 000.—, das sind Fr. 935 000.—, geht zu Lasten der Staatsrechnung 1978 (Lastenverteilung).
Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag von Fr. 3 828 00.— für den Erwerb einer Liegenschaft (Restbetrag: Fr. 935 000.—) und die dritte Bauetappe wird der Stiftung anhand von Zwischenabrechnungen voraussichtlich wie folgt ausbezahlt:

Quote pro 1978	Fr. 1 500 000.—
Quote pro 1979	Fr. 1 500 000.—
Quote pro 1980	Fr. 828 000.—

Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Der Staatsbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die nach Ziffer 2 der allgemeinen Subventionsbedingungen (vgl. Anhang) erforderliche Sicherstellung erfolgt ist. Der Subventionsvertrag vom 23. September 1975 zwischen der Einwohnergemeinde Rubigen und der Stiftung Humanus-Haus ist aufzuheben. Die Stiftung Humanus-Haus hat die sich daraus ergebenden Sicherstellungen neu zugunsten des Staates zu errichten.

3. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht. Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Stiftungsorgane Staatsvertreter delegieren.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

3722. Stiftung Zentrum «Tannacker», Moosseedorf; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Stiftung Zentrum «Tannacker» mit Sitz in Moosseedorf (nachstehnd Stiftung genannt) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag für die Schaffung eines Beschäftigungszentrums für schwerstbehinderte Jugendliche und Erwachsene be-

willigt und ihr gestattet, die Abschreibung und Verzinsung einer Restschuld in die Betriebsrechnung aufzunehmen:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140.
Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.
Projekt: Kauf der Liegenschaft und diverse Umbauarbeiten.

Kosten:	Fr.
Kaufpreis der Liegenschaft 1. März 1976	1 350 000.—
Aufgelaufene Kosten (Zinsen, Steuern, Versicherung)	160 000.—
Umbauarbeiten	250 000.—
Subventionsberechtigte Aufwendungen	1 760 000.—
Finanzierung:	
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der IV	585 000.—
./. Stifterbeitrag des SVCGK, Regionalgruppe Bern	90 000.—
./. Schweizerische Stiftung für cerebralgelähmte Kinder	100 000.—
./. Gemeinde Moosseedorf	50 000.— 825 000.—
Staatsbeitrag	935 000.—

Die von Bund und Kanton zugesicherten Beiträge werden erst anhand der Bauabrechnung endgültig festgesetzt.

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird der Stiftung im Jahre 1978 ausbezahlt. Die Zahlung unterliegt der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Der Staatsbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die nach Ziffer 2 der allgemeinen Subventionsbedingungen (vgl. Anhang) erforderliche Sicherstellung erfolgt ist.

3. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht. Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Stiftungsorgane Staatsvertreter delegieren.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3723. Uetendorf, Altersheim; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten eines Altersheims in die Lastenverteilung. — Der Einwohnergemeinde Uetendorf wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen der Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten eines Altersheims in die Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140.
Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.
Projekt: Bau eines Altersheims in Uetendorf.

Kosten:	Fr.
Grundstück	335 000.—
Vorbereitungsarbeiten	22 718.—
Gebäude	3 182 591.—
Betriebseinrichtungen	131 790.—
Umgebung Altersheim	265 133.—
Baunebenkosten	137 700.—
Aufrundung	603.—
Ausstattung	485 065.—
	4 560 600.—
Kostenanteil Gemeindestrasse und Parkplatz	17 400.—
	4 578 000.—

Finanzierung:	Fr.	
Nicht subventionsberechtigte Aufwendungen	11 890.—	
Beitrag aus Mitteln der AHV gemäss provisorischer Verfügung vom 7. April 1977	1 107 110.—	1 119 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung		3 459 000.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung endgültig festgelegt.

Bedingungen:

1. Die Gemeinde Uetendorf wird ermächtigt, für die Erstellung des Altersheims jährlich folgende Beiträge aufzuwenden und in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) 173 000.— zur Amortisation der anrechenbaren Kosten von Fr. 3 459 000.—;

b) die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten.

Die Gemeinde Uetendorf hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreicht haben. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

2. Das zu errichtende Altersheim untersteht der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Militärdirektion

24. Biel; Geschützte Operationsstelle im Kinderspital Wildermeth, Kloosweg; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 und 6. November 1974 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Biel Formular A Nr. E 453 GOPS	3 942 500.—	16	630 800.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1979 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Nach Abzug des Bundesbeitrages von 64 % und des Kantonsbeitrages von 16 % verbleiben 20 % zu Lasten der 50 Gemeinden der Spitalregion Biel, gemäss RRB vom 15. Oktober 1976.
Der Grossratsbeschluss Nr. 1537 vom 19. Mai 1976 wird durch diesen Grossratsbeschluss ersetzt.
Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

3561. Kraftwerk Wynau, 45 G 87; Konzessionserweiterung.

A. Gesuchstellerin

Elektrizitätswerke Wynau Langenthal.

B. Erweiterungsgesuch

Die Elektrizitätswerke Wynau Langenthal unterbreiten mit Schreiben vom 28. Juni 1977 ein Projekt für eine Aarebettvertiefung im Unterwasser des Kraftwerkes. Der Aushub erfolgt auf einer Länge von 1150 m, einer Sohlenbreite 40—60 m und einer Tiefe von 0—2,0 m (im Mittel 0,8 m). Die gewählten Sohlenbreiten ergeben sich aus der Forderung, dass die natürlichen Uferstreifen möglichst vollständig erhalten bleiben müssen.
Ziel und Zweck der Aarebettvertiefung ist, die Stromproduktion mit annehmbaren Baukosten optimal zu vergrössern (Erhöhung des Bruttogefälles).

C. Öffentliche Auflage

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 6. Juli 1977 und im Amtsanzeiger von Aarwangen vom 7. und 14. Juli 1977 publiziert und während 30 Tagen im Regierungsstatthalteramt Aarwangen in Langenthal öffentlich aufgelegt. Gegen das Vorhaben ist einzig eine Rechtsverwahrung der Flurgenossenschaft Wynau eingereicht worden. Die Flurgenossenschaft Wynau orientiert, dass längs der Aarebettvertiefung auch einige Drainagen der Flurgenossenschaft in die Aare münden. Für alle eventuellen Schäden, die der Flurgenossenschaft durch die Absenkung entstehen könnten, melden sie Rechtsverwahrung an.

D. Erwägung

Die Kraftwerke Wynau der EW Wynau in Langenthal bestehen aus zwei Zentralen mit einem gemeinsamen Stauwehr in der Aare bei Ober-Wynau. Die Konzession für das Werk I am rechten Aareufer ist am 11. November 1893, diejenige für das Werk II am linken Ufer am 5. August 1921 erteilt worden. Am Wehr und in den Zentralen sind inzwischen verschiedene Änderungen erfolgt, die in der am 16. Mai 1972 erneuerten Konzession berücksichtigt worden sind. Die Dauer der vorliegenden Gesamtkonzession läuft am 5. November 2003 ab. Um der wachsenden Nachfrage nach elektrischer Energie gerecht zu werden, suchen die EW Wynau nach einer Ausbaumöglichkeit ihrer Anlage.
Die Aarebettvertiefung wird eine Erhöhung des Gefälles und somit auch der Leistung zur Folge haben. Es kann mit einer jährlichen Mehrproduktion von elektrischem Strom von 4,28 Mio kWh gerechnet werden. Die genaue Ermittlung der Leistungserhöhung soll aufgrund mehrjähriger Messungen erfolgen.
Die künstliche Absenkung des Wasserspiegels (max. Wasserspiegelabsenkung bei einer Wassermenge von 100 m^3/s = 37 cm) wird das Landschaftsbild nicht verändern, denn die natürlichen Spiegelschwankungen infolge unterschiedlicher Wasserführung sind bedeutend grösser (4—8 mal). Auch bezüglich des Grundwasserhaushaltes ist gegen die geplante Vertiefung nichts einzuwenden. Sofern am bernischen Ufer der Aare überhaupt Grundwasservorkommen vorhanden sind, könnte eine geringfügige Änderung der Exfiltrationsmenge in Kauf genommen werden.
Das Ausbauprojekt wurde den eidgenössischen Amtsstellen, der kantonalen Forst- und Baudirektion sowie der Gemeinde Wynau zur Stellungnahme unterbreitet. Die gestellten Bedingungen sind unter dem Abschnitt «E. Beschluss» aufgeführt.
Der Konzessionserweiterung des EW Wynau stehen keine Gründe des öffentlichen Wohles entgegen, vorausgesetzt, dass die im öffentlichen Interesse liegenden Bedingungen auferlegt werden.

E. Beschluss

Der Regierungsrat,

— gestützt auf die vorstehenden Erwägungen
— gestützt auf die Artikel 14 und 37 WNG sowie Artikel 16 WAD
— auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

beschliesst:

Das von den Elektrizitätswerke Wynau, Langenthal, mit Schreiben vom 28. Juni 1977 eingereichte Erweiterungsgesuch wird genehmigt, unter folgenden Bedingungen:

1. Drittmannsrechte sowie die gegenwärtige und zukünftige Gesetzgebung des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

2. Die Arbeiten sind gemäss dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros Wanzenried & Martinoia, Bern, vom Juni 1977 auszuführen. Allfällig notwendige wesentliche Abweichungen vom Projekt bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft.

3. Von der Rechtsverwahrung der Flurgenossenschaft Wynau (siehe Abschnitt C. Öffentliche Auflage) wird Kenntnis genommen und gegeben.

4. Die Elektrizitätswerke Wynau sind für alle Schäden, die infolge der Aarebettvertiefung an Ufern und angrenzendem Grundeigentum entstehen könnten vollumfänglich haftbar zu machen.

5. Sollte durch die Aarebettvertiefung ein anderer Lauf des Wassers entstehen und dadurch das Aareufer im Bereiche der Aarebettveränderung oder auch unterhalb derselben gefährdet werden, so hat die Bauherrin allfällige Schutzmassnahmen zu veranlassen und deren Kosten voll und ganz zu übernehmen.

6. Sollten durch die Aarebettvertiefung die Anlegestellen an den beiden Ufern für die durch die Gemeinden Wolfwil und Wynau unterhaltenen Fähre allfällig angepasst oder abgeändert werden müssen, so haben die Elektrizitätswerke Wynau für diese Kosten aufzukommen.

7. Die Bedingungen des kantonalen Fischereiinspektorates:

a) Die Elektrizitätswerke Wynau sind für allfällig durch die Bauarbeiten verursachten Fischschaden haftbar. Sie haften auch für den sich aus der Aarebettvertiefung ergebenden Dauerschaden, namentlich für den Verlust von Forellen- und Aeschenlaichplätzen.

b) Der zuständige staatliche Fischereiaufseher (Telefon 063 61 26 15) ist vor jeder neuen Arbeit am Ufer und an der Sohle der Aare rechtzeitig über den Zeitpunkt des Beginns zu orientieren, damit er die notwendigen fischereitechnischen Massnahmen vorkehren kann. Dieser Vorschrift ist insbesondere bei Sohlenausbaggerungen, Aufschüttungen und Wasserhaltungsarbeiten strikte zu befolgen.

c) Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer einfliessen.

d) Die Sohlensprengungen in der Aare haben nach einem zwischen Bauunternehmung und zuständigem Fischereiaufseher aufgestellten Zeitplan zu erfolgen.

e) Beim Abholzen von Uferzonen ist so vorzugehen, dass kein Holz (auch kein Kleinholz) in das Gewässer gelangt.

f) Schmier- und Brennstoffdepots sind so einzurichten, dass eine Gewässerverschmutzung ausgeschlossen ist. Das Auftanken von Fahrzeugen sowie alle Schmier- und Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen ist im Gewässer und in der Uferzone verboten. Vorbehalten bleiben allfällige Vorschriften des WEA sowie die einschlägige Gewässerschutz-Gesetzgebung des Bundes und des Kantons.

g) Sämtliche wichtigsten Zufahrtwege zur Aare sollen für den Fahrzeugverkehr und für die Fussgänger offen gehalten werden.

h) Fische, die bei Bauarbeiten aufs Trockene geraten oder die aus irgendwelchen Gründen behändigt werden, sind unter Anwendung der nötigen Sorgfalt unverzüglich wieder in das Gewässer auszusetzen.

i) Sofern Gewässerstrecken abgefischt werden müssen, fallen die Kosten zu Lasten der Bauherrschaft.

k) Den fischereitechnischen Weisungen des zuständigen Fischereiaufsehers ist durch alle Bauorgane während der ganzen Bauzeit Folge zu leisten.

8. Nach erfolgter Aarebettvertiefung wird die der Konzessionärin zufallende Unterhaltsstrecke unterhalb der Wehranlage durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft neu festgesetzt.

9. Spätestens ein Jahr nach Abschluss der Arbeiten sind der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft bereinigte Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

10. Nach Vorliegen der Messresultate des neuen Bruttogefälles von mindestens 3 Jahren, bzw. der Auswirkungen der Aarebettvertiefung, wird der Konzessionärin eine den neuen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen angepasste Konzessionsurkunde ausgestellt. Der Regierungsrat wird die Konzessionsurkunde zur gegebenen Zeit ausstellen.

11. Die gesetzlichen Abgaben gemäss Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren vom 2. September 1968/8. Februar 1971/14. Februar 1977 betragen:

a) eine einmalige Konzessionsgebühr von	Fr. 20 240.—
b) eine Verwaltungsgebühr von	Fr. 300.—
Total	Fr. 20 540.—

Die Gebühren im Gesamtbetrag von Fr. 20 540.— sind mittels beiliegendem Einzahlungsschein innerhalb von drei Monaten, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, an die Kantonsbuchhalterei Bern (Konto 2210 264 10) einzuzahlen.

Die hievor bestimmte Konzessionsgebühr ist provisorisch. Sie wird nach vorliegen der Messresultate gemäss Ziffer 10 definitiv ermittelt.

c) Ein jährlicher Wasserzins pro Bruttopferdekraft. Der Zinsansatz und die Anzahl Bruttopferdekräfte werden von der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft provisorisch festgelegt.

12. Der bernische Anteil des Gesamtwasserzinses wird provisorisch wie folgt festgelegt:

11 433 PS brutto zu Fr. 20.—	Fr. 228 660.—
3 443 PS brutto zu Fr. 16.—	Fr. 55 088.—
369 PS brutto zu Fr. 12.—	Fr. 4 428.—
Total	Fr. 288 176.—

Die Zinspflicht beginnt bei der Inbetriebnahme der erweiterten Anlage gemäss dem im Kollaudationsprotokoll festzusetzenden Zeitpunkt.
Die definitive Festlegung des Wasserzinses erfolgt in der neuen Konzessionsurkunde gemäss Ziffer 10.

13. Die Eröffnung dieses Beschlusses erfolgt durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft, an die Konzessionärin, Einwohnergemeinde Wynau, Regierungsstatthalteramt Aarwangen in Langenthal, Kantonale Baudirektion, Kantonale Forstdirektion, Kantonale Steuerverwaltung, amtliche Bewertung, Kanton Solothurn.

14. Da ein Teil der Kraftwerks-Anlagen auf solothurnischem Boden liegt, bleibt die Genehmigung der entsprechenden Änderungen und Erweiterungen durch die zuständige solothurnische Behörde vorbehalten. Vorbehalten bleiben ebenfalls eventuell von den Eidgenössischen Amtsstellen gestellte Bedingungen.

3891. Roggwil: Kanalisation Zone F + G, Schacht Nummer Z20—264, Schacht Nr. 306.2—303.1, Schacht Nummer 501—492, Schacht Nr. 415—280.9, Schacht Nummer 429—427; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Duppenthaler, Langenthal.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Kanalisation Zone F + G

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 1125			
Schacht Nr. Z20—264	957 500.—	28,5	272 888.—
Schacht Nr. 306.2—303.1	98 000.—	28,5	27 930.—
Schacht Nr. 501—492	694 000.—	28,5	197 790.—
Schacht Nr. 415—280.9	6 000.—	28,5	1 710.—
Schacht Nr. 429—427	44 000.—	28,5	12 540.—
Schacht Nr. RAL 430 bis Auslauf in Bach	20 000.—	28,5	5 700.—
Total	1 819 500.—	28,5	518 558.—

Folgendes Kanalteilstück ist nicht subventionsberechtigt:

Kanal Schacht Nr. 427—426.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist

hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die beitragsberechtigten Teilstrecken, die bei Bund und Kanton nicht identisch sind, sind gesondert auszumessen und abzurechnen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 518 558.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 250 000.—
1980 Fr. 268 558.—

3892. Aefligen, Rüdtligen-Alchenflüh: Hauptsammelkanal Aefligen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Eichenberger & Markwalder, Burgdorf.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 630/168			
Hauptsammelkanal Aefligen Schacht Nr. 9—93 und Schacht Nr. RA 425—426	660 000.—		

Kostenverteiler

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Aefligen	68	448 800.—	33,5	150 348.—
Rüdtligen-Alchenflüh	32	211 200.—	31,5	66 528.—
Total	100	660 000.—		216 876.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 216 876.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 100 000.—
1980 Fr. 116 876.—

3893. Oberthal: Kanalisation Chäneltal—Zälg, Schacht Nr. 41.1—22 und Regenauslass Nr. RAL I; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Schmalz, Konolfingen.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 98/8			
Kanalisation Chäneltal—Zälg Schacht Nr. 41.1—22 und Regenauslass RAL I	490 000.—	50	245 000.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 245 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 100 000.—
1980 Fr. 145 000.—

3894. Worben: Sammelkanal oberer Zelgweg, KS 43—51; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Pareth, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Sammelkanal oberer Zelgweg KS 43—51	446 440.—	46	205 362.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventions-

gesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 205 362.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978 Fr. 100 000.—
1979 Fr. 105 362.—

3895. ARA-Verband unteres Kiesental: Regionaler Verbandskanal Aeschlen—Linden, Etappe 1—3, Schacht Nr. 59—77; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurgemeinschaft Berger, Steffisburg und Steiner, Oberdiessbach.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Regionaler Verbandskanal Aeschlen—Linden Etappe 1—3 Schacht Nr. 59—77	1 166 000.—		

Kostenverteiler

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kiesen	24,070	280 656.—	20	56 131.—
Jaberg	1,412	16 464.—	35	5 762.—
Oppligen	14,124	164 686.—	42	69 168.—
Herbligen	10,014	116 763.—	45,5	53 127.—
Brenzikofen	6,679	77 877.—	42,5	33 098.—
Oberdiessbach	31,908	372 047.—	21,5	79 990.—
Aeschlen	3,140	36 613.—	49	17 941.—
Linden	8,653	100 894.—	50	50 447.—
Total	100,000	1 166 000.—	31,3	365 664.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 365 664.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 200 000.—
1980 Fr. 165 664.—

3896. Meikirch: Sammelkanal Wahlendorf—Meikirch, KS 16—95 mit Regenentlastung RA 58—Auslauf Chieligraben; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. R. Müller AG, Bremgarten.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Sammelkanal Wahlendorf—Meikirch KS 16—KS 95 inkl. Regenentlastung RA 58 bis Auslauf Chieligraben	1 802 000.—	27,5	495 550.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 495 550.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978 Fr. 200 000.—
1979 Fr. 295 550.—

3897. Koppigen-J: Kanalisation 2. Ausführungsetappe, Teilstück Moosgässli Schacht Nr. A16—D13, St. Niklaus bis Schwärzere, Schacht Nr. K1—J6 und Regenentlastung Schacht Nr. RA K28—Auslauf in Oesch; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurgemeinschaft U. Eichenberger, Bern/Baumberger Projekt AG, Koppigen.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung.

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
vom Juni 1976			
Kanal Moosgässli Schacht Nr. A16—D13	414 000.—	35,5	146 970.—
Kanal St. Niklaus—Schwärzere Schacht Nr. K1—J6 und Regenentlastung Schacht Nr. RA K28 bis Auslauf in Oesch	1 671 000.—	35,5	593 205.—
Total	2 085 000.—	35,5	740 175.—

Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
— Kanal Moosgässli, Schacht Nr. A5—A16
— Kanal St. Niklaus—Schwärzere, Baulos 13, Schacht Nr. K6—K5.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die beitragsberechtigten Teilstrecken, die bei Bund und Kanton nicht identisch sind, sind gesondert auszumessen und abzurechnen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 740 175.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 400 000.—
1980 Fr. 340 175.—

3898. Albligen: ARA-Hauptsammelkanal, Schacht Nr. 50 bis 12; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. Ribi, Freiburg.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Subventionsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. CA—090			
ARA-Hauptsammelkanal Schacht Nr. 50—12	540 000.—	47,5	256 500.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die beitragsberechtigten Teilstrecken, die bei Bund und Kanton nicht identisch sind, sind gesondert auszumessen und abzurechnen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 256 500.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 100 000.—
1980 Fr. 156 500.—

Baudirektion

3775. Lauperswil, Signau und Eggiwil; Korrektion und Verbauung der Emme III. Sektion, Emmenmatt—Rebloch; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 17. August 1977 an die erste Bauetappe von Fr. 680 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 6 000 000.— einen Bundesbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 238 000.—.

Auf Antrag der Baudirektion wird für die Schwellengemeinden Lauperswil, Signau und Eggiwil ein Grundbeitrag von 25 % festgelegt.

Dazu kommen als Zuschläge:

1. für weitere zu unterhaltende Gewässer . . . 6 %
2. für weitere Verbauungsvorlagen . . . . . 2 %
3. für Grossvorlagen . . . . . 2 %
4. für Hochwasserkatastrophe (Juli 1977) . . . 5 %

Damit wird ein Staatsbeitrag von 40 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 272 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinden Lauperswil, Signau und Eggiwil haften dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.

4. Der Beschluss Nr. 1296 des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 17. August 1977 und die darin enthaltenen Bedingungen, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bedingungen der kantonalen Fischerei- und Naturschutzbehörden sind gemäss Mitbericht vom 9. August 1976 einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Die Zusicherung der Beiträge für weitere Verbauungsvorlagen (2 %), Grossvorlagen (2 %) und Hochwasserkatastrophe (5 %) ist auf 5 Jahre beschränkt.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Signau in Langnau wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 17. August 1977 der geschäftsführenden Schwellengemeinde Eggiwil zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 272 000.—
Zahlungskredit 1978 Fr. 272 000.—

3911. Hindelbank; Anstalten/Bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten und Sicherheitseinrichtungen; Schloss und Verwaltung (Gebäude 06091.10); Strafanstalt, Rückfällige (Gebäude 06091.20); Strafanstalt, Erstmalige (Gebäude 06091.21); Kredit, Verpflichtungskredit und Nachkredit. — Für die baulichen Massnahmen zur Verbesserung der Kontrollmöglichkei-

ten und Sicherheitseinrichtungen in den Anstalten Hindelbank werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)		
pro 1978	600 000.—	
pro 1979	1 228 000.—	1 828 000.—
— der Polizeidirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1645 770 11 (Strafanstalt Hindelbank, Anstaltsbetrieb, Schaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten) als Nachkredit pro 1978		42 000.—
Total Kredit		1 870 000.—
Abzüglich 40 % Subvention des Bundes an den subventionsberechtigten Kosten (wird aufgrund der Bauabrechnung bestimmt)		500 000.—
Mutmassliche Nettokosten für den Kanton Bern		1 370 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.
Der zu erwartende Bundesbeitrag aus Massnahmen des Strafvollzuges ist auf Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) zu vereinnahmen.

3912. Bern; Inselspital/Operationstrakt Ost: Erweiterung und Umbau der Klinik für Strahlentherapie (Gebäude 03017.37); Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Erweiterung und den Umbau der Klinik für Strahlentherapie des Inselspitals werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten Budgetrubrik 2105 705 13 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten, staatliche Kliniken gemäss Spitalgesetz)		
pro 1978	3 150 000.—	
pro 1979	3 598 000.—	6 748 000.—
— der Baudirektion zu Lasten Budgetrubrik 2105 705 30 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten staatliche Kliniken, Bauten für Lehre und Forschung)		
pro 1978	1 350 000.—	
pro 1979	1 542 000.—	2 892 000.—
Total		9 640 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.
Die Bundessubvention an die durch Lehre und Forschung verursachten Kosten ist aufgrund der Bauabrechnung zu ermitteln und auf Konto 2105 409 30 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) zu vereinnahmen.
Der nach Abzug der Kosten für Lehre und Forschung in der Bauabrechnung ausgewiesene, verbleibende Betrag wird gemäss Spitalgesetz zu 70 % durch den Spitalsteuerzehntel finanziert. Die Rückerstattung erfolgt auf Konto 2105 357 13 (Hochbauamt, Kostenrückerstattungen gemäss Spitalgesetz).

3913. Bern; Amthaus/Erneuerung (Gebäude 03011.51); Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Gesamterneuerung, den Um- und Ausbau des Amthauses Bern werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 27 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten Bern, Amthaus, Erneuerung)		
pro 1978	1 200 000.—	
pro 1979	3 800 000.—	
pro 1980	10 000 000.—	
pro 1981	9 100 000.—	24 100 000.—
— der Justizdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1205 770 11 (Richterämter, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
pro 1981		1 960 000.—
der Budgetrubrik 1205 801 11 (Richterämter, PTT-Gebühren)		
pro 1981		120 000.—
Total		26 180 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, nötigenfalls zur Finanzierung der Ausgaben Anleihen aufzunehmen.
Der bewilligte Kredit gilt als obere Limite. Vor Baubeginn ist auf der Basis des detaillierten Kostenvoranschlages gegenüber dem Regierungsrat der Nachweis der Einhaltung der Kreditlimite zu erbringen.
Der Grosse Rat bewilligt dem kantonalen Hochbauamt zur Weiterführung der Planungsarbeiten bis zur Beschlussfassung durch den Souverän zu Lasten des hier beantragten Kredites einen Vorbezug von maximal Franken 300 000.—.
Die zu erwartenden Subventionen des Bundes und der Gemeinde für die Schutzräume sind aufgrund der Luftschutzabrechnungen wie folgt zu vereinnahmen:
— Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten)
— Konto 2105 449 (Hochbauamt, Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten).

3914. Bolligen; Polizeischule Ittigen, Erweiterungsbauten (Gebäude 03027.10); Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Erweiterungsbauten der Polizeischule Ittigen werden folgende Kredite und Verpflichtungskredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)		
pro 1978	2 500 000.—	
pro 1979	5 000 000.—	
pro 1980	1 610 000.—	9 110 000.—

— der Polizeidirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1605 770 11 (Polizeikommando, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
pro 1979	90 000.—	
pro 1980	100 000.—	190 000.—
Total		9 300 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

3915. Münsingen; Psychiatrische Klinik, Sanierung Kernzone, 3. Etappe; Zentralgebäude/Verwaltungsgebäude und Direktion (Gebäude 14175.10); Mittelflügel F 2 (Gebäude 14175.16); Mittelflügel M 2 (Gebäude 14175.29); Eckpavillon M 3 (Gebäude 14175.30); Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Sanierungsarbeiten der Kernzone, 3. Etappe in der Psychiatrischen Klinik Münsingen werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 13 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten, staatliche Kliniken gemäss Spitalgesetz)		
pro 1978	2 000 000.—	
pro 1979	3 000 000.—	
pro 1980	2 035 000.—	7 035 000.—
— der Gesundheitsdirektion zu Lasten Budgetrubrik 1425 770 13 (Anschaffung von Mobilien, staatliche Kliniken gemäss Spitalgesetz)		
pro 1979	400 000.—	
pro 1980	325 000.—	725 000.—
Total		7 760 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.
Der Beitrag gemäss Spitalgesetz ist wie folgt zu vereinnahmen:
— Für Bauaufwendungen: Konto 2105 357 13 (Hochbauamt, Kostenrückerstattungen gemäss Spitalgesetz)
— Für Austattung: Konto 1425 357 13 (Psychiatrische Klinik Münsingen, Kostenrückerstattungen gemäss Spitalgesetz).

3916. Prêles; Jugendheim, Neukonzeption/Baukredit 2. Etappe; Werkstätten (Gebäude 18051.14); Villa/Transformator (18051.15); Einstellhalle und Schwimmbad (Gebäude 18051.16); Gärtnerei (Gebäude 18051.18); Sechs-Familienhaus (Gebäude 18051.19); Wohngruppenpavillon (Gebäude 18051.20); Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die 2. Etappe Neukonzeption, d. h. zur Errichtung von Lehrwerkstätten für Maurerei, Zimmerei, Schlosserei, Malerei und Gärtnerei, einer Einstellhalle für Betriebsfahrzeuge und von Garagen, eines gedeckten Schwimmbades, einer offenen Wohngruppe für Zöglinge und von acht Wohnungen für Angestellte sowie für die entsprechenden Umgebungs- und Anpassungsarbeiten an die vorhandene Anlage Châtillon werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)		
pro 1978	1 600 000.—	
pro 1979	3 700 000.—	
pro 1980	3 830 000.—	9 130 000.—
— der Polizeidirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1655 770 11 (Jugendheim Prêles, Anschaffung von Mobililen für Neu- und Umbauten)		
pro 1979	50 000.—	
pro 1980	154 000.—	204 000.—
Total		9 334 000.—
Abzüglich 40 % Subvention des Bundes an den subventionsberechtigten Kosten (wird aufgrund der Bauabrechnung bestimmt)		3 500 000.—
Mutmassliche Nettokosten für den Kanton Bern		5 834 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.
Die zu erwartenden Subventionen des Bundes und der Gemeinde für die Schutzräume sind aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen:
— Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten)
— Konto 2105 449 (Hochbauamt, Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten).
Der zu erwartende Bundesbeitrag des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ist aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen:
— Für Bauaufwendungen Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten)
— Für Ausstattung Konto 1655 406.

3917. Prêles; Jugendheim, Landwirtschaftsbetrieb «La Praye», Neu- und Umbauten; Kuhstall (Gebäude 18041.15); Maschinenhalle, Dünger- und Kartoffellager (Gebäude 18041.26); Stallgebäude an Stelle von Gebäude Nr. 105 D (Gebäude 18041.27); Scheune an Stelle von Gebäude Nr. 105 C (Gebäude 18041.28); Silogebäude an Stelle von Gebäude Nr. 105 C + D (Gebäude 18041.29); Schweinestall (Gebäude 18041.30); Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Gesamtsanierung der Gebäude des landwirtschaftlichen Betriebes «La Praye» des Jugendheimes Prêles (gestützt auf die betriebliche Neukonzeption der landwirtschaftlichen Schule in Courtemelon aus dem Jahre 1976) werden folgende Kredite gesprochen:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)		
pro 1978	290 000.—	
pro 1979	800 000.—	
pro 1980	770 000.—	1 860 000.—
— der Polizeidirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1656 770 11 (Jugendheim Prêles, Landwirtschaft, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
pro 1979		20 000.—
Total		1 880 000.—

Abzüglich ca. 10 % Bundessubventionen	190 000.—
Total Nettokosten Kanton Bern	1 690 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.
Der Bundesbeitrag des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ist aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen:
— Für Bauaufwendungen Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten)
— Für Ausstattung Konto 1656 406.

3918. Burgdorf; Schlossfelsen/Sanierung 2. Etappe (Gebäude 06041.99); Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die bauliche Sanierung des südlichen Teiles des Schlossfelsens in Burgdorf als 2. Bauetappe wird folgender Kredit bewilligt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	Fr.
pro 1978	700 000.—
pro 1979	1 954 600.—
Total	2 654 600.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

3919. Pruntrut; Schlossgut, Neubau Mehrzweckgebäude (Gebäude 21302.17); Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Erstellung eines neuen Mehrzweckgebäudes für den Landwirtschaftsbetrieb des Schlossgutes in Pruntrut wird folgender Kredit bewilligt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	Fr.
pro 1978	950 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

3920. Langenthal; Seminar-Gymnasium/Beheben von Bauschäden und Ausführung von Ergänzungsarbeiten; Seminargebäude (Gebäude 02093.10); Turnhallen (Gebäude 02093.11); Spezialraumtrakt (Gebäude 02093.13); Aula (Gebäude 02093.14); Abwartwohnungen/Labor (Gebäude 02093.16); Verbindungsgänge (Gebäude 02093.17); Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Sanierungs- und Ergänzungsarbeiten am Seminar-Gymnasium Hard in Langenthal wird folgender Kredit bewilligt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 700 (Hochbauamt, Unterhalt der Amts-, Anstalts-, Wirtschafts-, Pfarr- und Forstgebäude)	Fr.
pro 1978	643 600.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Die Überwachung der Arbeiten erfolgt entsprechend der Vereinbarung betreffend Betrieb und Unterhalt der Mittelschulanlage Hard durch die Gemeinde Langenthal, welche berechtigt ist, entsprechend dem Stand der Arauszahlung des Kantons erfolgt aufgrund der durch die beiten drei Akontorechnungen zu stellen. Die Schluss-Gemeinde Langenthal gemäss Kostenverteiler zu erstellenden Bauabrechnung. Für den Anteil des Staates Bern wird dem Grossen Rat eine Abrechnung zur Genehmigung vorgelegt.

3921. Burgdorf; Ingenieurschule Ausbau (Gebäude 06042.02); Ausgabenbewilligung für Projektierung. — Der Baudirektion wird für die Erarbeitung von Projekt und Kostenvoranschlag Ausbau kantonale Ingenieurschule Burgdorf (Labors für Maschinen- und Elektrotechnik sowie Physik) zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien) eine Ausgabe von Fr. 300 000.— pro 1978 bewilligt.
Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

3922. Thun; Seminar, Um- und Erweiterungsbauten (Gebäude 28223.01); Ausgabenbewilligung für Projektierung. — Der Baudirektion wird für die Erarbeitung von Projekt und Kostenvoranschlag für die Um- und Erweiterungsbauten des Seminars Thun zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien) eine Ausgabe von Franken 360 000.— pro 1978 bewilligt.
Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

3923. Staatsgebäude Neu- und Umbauten; Bauabrechnungsgenehmigungen. — Gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt werden folgende Bauabrechnungen genehmigt:

	Kredit Fr.	Kosten Fr.
21 Bern, Psychiatrische Universitätspoliklinik, Neubau		
GRB 2657 vom 21. 9. 72 Projektierungskredit	370 000.—	370 000.—
GRB 1283 vom 16. 5. 73, Baukredit	11 396 000.—	11 905 910.30
Total	11 766 000.—	12 275 910.30
22 Courtemelon, Landwirtschaftliche Schule, Wiederaufbau des durch Feuer zerstörten Oekonomiegebäudes		
RRB 2284 vom 18. 6. 75 Projektierungskredit	32 000.—	28 597.10
RRB 3726 vom 1. 10. 75, Provisorium	52 000.—	42 804.50
GRB 883 vom 5. 5. 75, Baukredit	900 000.—	953 052.05
Total	984 000.—	1 024 453.65
23 Büren an der Aare, Schloss, Umbau und Renovation		
GRB 4556 vom 20. 2. 74, Baukredit	600 000.—	675 281.25
24 Bern, Inselspital, Energieversorgung mit hochspannungsseitiger Messung		
GRB 4654 vom 4. 2. 76, Baukredit	500 000.—	497 816.—
25 Bern, Frauenspital, Sanierung der Schwesternhäuser Kanonenweg 12 und 14 Verfügung Baudirektion vom 15. 9. 75		
Projektierungskredit	10 000.—	10 000.—
GRB 887 vom 5. 5. 76, Baukredit	1 445 000.—	1 384 967.90
Total	1 455 000.—	1 394 967.90
26 Bern, Renovation und Restauration des Gebäudes Falkenplatz 18 Verfügung Baudirektion vom 3. 11. 75		
Projektierungskredit	5 000.—	3 000.—
GRB 4660 vom 4. 2. 76, Baukredit	845 000.—	841 998.20
Total	850 000.—	844 998.20

27		Kredit	Kosten
Kehrsatz, Schulheim für Mädchen		Fr.	Fr.
RRB 1816 vom 13. 5. 75			
Projektierungskredit		30 000.—	29 800.—
GRB 4657 vom 4. 2. 76, Baukredit		910 000.—	797 488.45
Total		940 000.—	827 288.45
28	Fr.		
Bern, Inselspital, Eingangspartie mit Rheumastation zum Bettenhochhaus			
RRB 2018 vom 24. 2. 72			
Projektierungskredit		195 000.—	195 000.—
GRB 2763 vom 21. 9. 72			
Baukredit	8 834 000.—		
Abzüglich RRB 1248 vom 28. 4. 76			
Anteil Fussgängerebene	640 000.—	8 194 000.—	8 973 264.80
		8 389 000.—	9 168 264.80
29			
Biel, Erstellung von Bauten für ein deutschsprachiges und ein französischsprachiges Seminar auf dem Areal «Linde»			
GRB 2519 vom 13. 5. 69			
Projektierungskredit		150 000.—	149 680.15
RRB 241 vom 27. 1. 71			
Projektierungskredit		200 000.—	199 249.45
Volksbeschluss vom 4. 6. 72, Baukredit		32 835 000.—	34 475 359.25
Total		33 185 000.—	34 824 288.85

3931. Gemeinden Reichenbach und Frutigen, Staatsstrasse Nr. 223 Spiez—Frutigen—Kandersteg, Teilstrecke Kanderbrücke/Reudlen bis Tellenfeld/Frutigen, generelles Projekt Umfahrung Frutigen 1 : 5000, Neuanlage, Baulänge 5000 m; Plangenehmigung.

I. Projekt

Im Zuge des Ausbaues der Staatsstrasse Spiez—Frutigen—Kandersteg hat die kantonale Baudirektion für die Umfahrung Frutigen, d. h. für die Neuanlage der in den Gemeinden Reichenbach und Frutigen gelegenen Teilstrecke Kanderbrücke/Reudlen bis Tellenfeld/Frutigen in Anwendung von Artikel 32/4 des Strassenbaugesetzes vom 2. Februar 1964 (SBG) und im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeindebehörden den «Generellen Strassenplan Umfahrung Frutigen» (1 : 5000) durch das Ingenieurbüro J. Bächtold AG, Bern/Thun, ausarbeiten lassen.

Der in seiner bereinigten Fassung vom September 1977 (vgl. Ziff. III hienach) vorliegende Strassenplan enthält die projektierte Umfahrungsroute (orange), die notwendigen Anschlussbauwerke (gelb) sowie beidseitige Freihaltestreifen (blau), welche einen gegenseitigen Abstand von 50 m im Minimum aufweisen. Der im Plan ferner vermerkte «Ausbau der Staatsstrasse auf 7,0 m und Neuerstellung eines hangseitigen Trottoirs» betrifft die Teilstrecke (gelb) der bisherigen Staatsstrasse zwischen dem projektierten Anschluss Wengi und dem Dorf Frutigen.

II. Planauflageverfahren

Der Projektplan wurde gemäss Artikel 32 SBG in der Zeit vom 6. Juni bis 5. Juli 1977 auf den Gemeindeschreibereien von Reichenbach und Frutigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 4. und 8. Juni und im Anzeiger für den Amtsbezirk Frutigen vom 3. und 10. Juni zweimal publiziert. Während der Einsprachefrist gingen folgende Einsprachen und Rechtsverwahrungen ein:

Gemeinde Reichenbach

Einsprachen

1. Hans Berger-Rubin, Reudlen
2. Erbengemeinschaft Wilhelm Mägert-Mägert, Reudlen, Reichenbach
3. Gottfr. Mosimann, Wengi
4. Frau Sophie Mosimann, Wengi
5. Paul Rubin-Zürcher, Buchholz, Reichenbach
6. Schmid & Mägert, Maschinenfabrik, Reudlen
7. Schmid-Rudin Bernhard und Schmid Hermann, Wengi
8. Hans Schmid-Wiedmer, Wengi
9. Heidi Schmid-Rubin, Weyernweg 10, 2560 Nidau
10. Burgerbäuert Reudlen, Präsident Arnold Zurbrügg, Reudlen
11. Burgerbäuert Wengi, Präsident Hans Allenbach, Wengi
12. Einwohnerbäuert Ausserschwandi, Präsident Hans Bhend, Schwandi
13. Eidgenössisches Militärdepartement, Kriegsmaterialverwaltung, Bern 25

Rechtsverwahrungen

14. Bernische Kraftwerke AG, 3000 Bern 25
15. Abteilung Militärflugplätze, 8600 Dübendorf

Gemeinde Frutigen

Einsprachen

1. Bäuert Inner-Schwandi, Präsident Peter Reichen, Schwandi
2. Erbengemeinschaft Brügger-Brügger, Winklen, Frutigen
3. Fritz Brügger-Zurbuchen, Farbgasse, 3714 Frutigen
4. Alb. Bütschi-Klopfenstein, Kanderbrück, 3714 Frutigen
5. Fussballklub Frutigen
6. Ulr. Grossen-Büschlen, Tellenfeld, 3714 Frutigen
7. Hans Hurni-Zwahlen, Widigasse, 3714 Frutigen
8. Dr. Albert Klopfenstein, Zentralstrasse 43, 2500 Biel
9. Fräulein Marie Lauber, Niederfeld, 3714 Frutigen
10. Robert Rösti-Büschlen, Kanderstegstrasse, 3714 Frutigen
11. Frau Martha Sarbach-Josi, 3714 Frutigen
12. Schiefertafelfabrik AG, 3714 Frutigen
13. Gottl. Schneider, Landwirt, 3714 Frutigen
14. Schulgemeinde Schwandi, Präsident Gottfr. Rubin, Schwandi
15. Klara Stoller-Schmid, Widigasse, 3714 Frutigen
16. Hans Walter Thönen, Unterdorf, 3714 Frutigen
17. Gottl. Wandfluh, 3714 Frutigen

Rechtsverwahrungen

18. Herbisbrunnen-Genossenschaft, Präsident Fr. Büchlen, 3714 Frutigen
19. Gemeindewegkommission Frutigen
20. Abteilung Militärflugplätze, 8600 Dübendorf
21. Sport- und Erholungszentrum Frutigen, Präsident H. Gerber, 3714 Frutigen
22. Bernische Kraftwerke AG, 3000 Bern 25

Die Einigungsverhandlungen fanden wie folgt statt:

In der Gemeinde Reichenbach vom 29. August—7. September 1977.

In der Gemeinde Frutigen vom 8.—16. September 1977.

III.

In Berücksichtigung gewisser Einwendungen wurde im Bereich zwischen Hektometer Hm. 30.7 und Hm. 36.0 eine Neutrassierung projektiert, welche in den vorlie-

gend zu genehmigenden Plandoppeln vom September 1977 eingetragen und dementsprechend beschriftet ist. Ohne andere Grundeigentümer zu belasten, wird mit dieser Lösung daselbst eine wesentlich gestrecktere Linienführung erzielt, allerdings nunmehr unter Beanspruchung von Wald. Mithin treffen gewisse öffentliche Interessen zusammen, einerseits das Interesse an einem möglichst geradlinigen, flüssigen Verkehrsablauf und anderseits das Interesse an der Erhaltung des Waldes. Der Oberförster hat von dieser Neutrassierung Kenntnis erhalten. Ausdrücklich vorbehalten bleibt die Erteilung der Rodungsbewilligung seitens der zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Behörde.
In der Gemeinde Reichenbach wurden die Einsprachen 2, 3, 5, 6 und 9 und in der Gemeinde Frutigen die Einsprachen 7 und (sinngemäss) 9 in Rechtsverwahrungen umgewandelt.
Die kantonale Baudirektion beantragt dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, es sei der generelle Strassenplan für die Umfahrungsstrasse als Neuanlage unter Vorbehalt von Drittmannsrechten und in Abweisung der unerledigten Einsprachen zu genehmigen.

IV. Gesetzliche Grundlagen

a) Das Institut des generellen Strassenplanes ist im kantonalen Strassenbaugesetz vom 2. Februar 1964 (SBG) wie folgt geregelt:
Artikel 32/4 SGB bestimmt: «Vor Aufstellung der Ausführungspläne können generelle Strassenpläne mit beidseitigen Freihaltestreifen zur Sicherstellung notwendiger, späterer Änderungen des Trasses aufgelegt werden (Art. 35/5) Die Sperrwirkung der generellen Projekte (Art. 35/2) ist auf 5 Jahre beschränkt.»
Ferner bestimmt Artikel 35/5 SBG: «Für Neubauten und wertvermehrende Umbauten, Materialablagerungen, Aufforstungen und wesentliche Bodenveränderungen, wie die Anlage von Kiesgruben und Steinbrüchen im Geltungsbereich eines generellen Strassenplans im Sinne von Artikel 32 Absatz 4, ist eine Bewilligung gemäss Baubewilligungsdekret einzuholen. Solche Vorkehren können bewilligt werden, wenn sie den Strassenbau nicht erschweren oder verteuern und die Festlegung der endgültigen Baulinien nicht beeinträchtigen. Die Bewilligung kann gegebenenfalls von der Ausstellung eines Reverses im Sinne des Baugesetzes abhängig gemacht werden, der im Grundbuch angemerkt werden kann.»
Der generelle Strassenplan dient nach dem Gesagten zur Festlegung der Linienführung und der Freihaltestreifen. Es sind somit nur Einsprachen, welche diese Linienführung betreffen, zulässig. In einem späteren Verfahren werden die detaillierten Ausführungspläne zur Auflage gelangen, wobei die betroffenen Grundeigentümer ihre gesetzesmässigen Rechte inbezug auf die Einzelheiten werden wahren können, nötigenfalls in einem gesonderten Enteignungsschätzungsverfahren.

b) Nach Artikel 33/3 SBG sind Strassenpläne für die Neuanlage von Strassenzügen (Staatsstrassen) dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Eine Neuanlage liegt vor, wenn die alte Strecke als öffentliche Strasse beibehalten wird (Art. 8/3 SBG). Im vorliegenden Fall wird die alte Strecke in diesem Sinne beibehalten. Die Umfahrung Frutigen stellt eine Neuanlage dar. Die Zuständigkeit des Grossen Rates ist somit gegeben.

c) Der Strassenplan ist zu genehmigen, soweit er den Gesetzesvorschriften entspricht, im öffentlichen Interesse liegt und zweckmässig ist, wobei die Genehmigungsbehörde über die unerledigten Einsprachen entscheidet (Art. 24, 33 SBG). Drittmannsrechte bleiben vorbehalten.
Unter diesen Gesichtspunkten ist im vorliegenden Genehmigungsverfahren nach dem Prinzip der Eigentumsgarantie zu prüfen, ob das öffentliche Interesse die entgegenstehenden privaten Interessen an Bedeutung übertrifft; Eigentumsbeschränkungen dürfen nicht eingreifender sein, als erforderlich und verhältnismässig ist (Interessenabwägung).

V.

Im Zuge des auf weite Strecken bereits realiserten Ausbaues der Staatsstrasse Spiez—Frutigen—Kandersteg erweist sich die Erstellung einer Umfahrung Frutigen zur Entlastung des Dorfes mit seinen gefährlichen Engpässen und zur Erzielung eines reibungslosen, flüssigen Verkehrsablaufes im Raume Spiez—Kandersteg mit Rücksicht auf den ständig zunehmenden Tourismus als unumgänglich. Dass eine entsprechend konzipierte Umfahrung im öffentlichen Interesse erforderlich und zweckmässig ist, wird von keiner Seite ernsthaft bezweifelt. Im Sinne der Interessenabwägung ist zu den in den unerledigten Einsprachen geltend gemachten Belangen wie folgt Stellung zu nehmen:

VI. Gemeinde Reichenbach

Nr. 1 **Hans Berger-Rubin, Reudlen**
Die Einsprache enthält entgegen Artikel 33 SBG keine Begründung. Auf eine Einigungsverhandlung wurde daher verzichtet. Auf die Einsprache ist nicht einzutreten, bzw. ist dieselbe abzuweisen.

Nr. 4 **Frau Sophie Mosimann, Wengi**
Die in der Gemeinde Frutigen gelegene Parzelle Nr. 287 der Einsprecherin wird durch die genannte Verlegung des Trasses (wie die Parzellen der Einsprecher Nr. 4, 6 und 9 in der Gemeinde Frutigen) in diesem Bereich, d. h. zwischen Hm. 30 und 36 des Situationsplanes 1 : 5000, weitgehend entlastet. Die Erschliessung der Parzelle Nr. 287 wird im Rahmen der Detailprojektierung näher geprüft. Der Vertreter der Einsprecherin erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden, hielt jedoch die Einsprache aufrecht.

Nr. 7 **B. Schmid-Rubin und Herm. Schmid, Wengi**
Die Einsprecher sind nicht grundsätzlich gegen die Strassenneuanlage, sondern wünschen eine Trasseverschiebung in Richtung Kander, damit sie weniger Kulturland verlieren. Im Rahmen der Detailprojektierung soll geprüft werden, ob und wie weit diesem Wunsch entsprochen werden kann. Auf den Anschluss Frutigen-Nord in Wengi, der zum Teil auch die Parzelle Nr. 1536 der Einsprecher beansprucht, kann aus verkehrstechnischen Gründen nicht verzichtet werden. Die Frage des Realersatzes ist allenfalls im Enteignungsverfahren zu prüfen.

Nr. 8 **Hans Schmid-Wiedmer, Lauenen, Wengi**
Der Einsprecher bezweifelt die Notwendigkeit eines Anschlusses Frutigen-Nord. Dieser Anschluss ist jedoch aus verkehrstechnischen Gründen erforderlich. Die Gemeinden Frutigen und Reichenbach verlangten ausdrücklich, dass dieser Anschluss in Wengi erfolgte. Der Gesamtlärmpegel wird gegenüber dem Ist-Zustand sicher reduziert werden:

— Im Ist-Zustand rollt der gesamte Nord-Süd-Verkehr über die bestehende Staatsstrasse in ca. 30 m Entfernung von der Liegenschaft Schmid.
— Nach dem Bau der neuen Umfahrungsstrasse werden mindestens zwei Drittel des Verkehrs auf dieser fahren, und höchstens ein Drittel wird den Anschluss Frutigen-Nord und die alte Strasse benützen.
— Zudem liegt der Anschluss Frutigen-Nord in einem Einschnitt (Unterführung BLS) und liegt damit nicht mehr im direkten Sichtbereich des Mehrfamilienhauses.

Nr. 10 **Burgerbäuert Reudlen**
Die unter Ziffer 4 a—d der Einsprache gestellten Forderungen betreffen den Landerwerb und sind daher anlässlich der Landerwerbsverhandlungen zu bereinigen. Unter Ziffer 4 e verlangt die Bäuert eine Strassentrassierung direkt dem Bahndamm entlang mit minimalem Landverlust sowie eine niveaufreie Kreuzung der Umfahrungsstrasse bei Hm. 2.2. Im bereinigten Auflageplan sind diese Wünsche berücksichtigt worden. Der Anschluss Reudlen wird bei der Detailprojektierung genauer geprüft.

Nr. 11 **Burgerbäuert Wengi**
Die Einsprecherin verlangt eine Trasseverschiebung der Strassenneuanlage in Richtung Kander derart, dass weniger Kulturland beansprucht wird. Andere Einsprecher stellen die gleiche Forderung. Im bereinigten Auflageplan 1 : 5000 wurde dieser Forderung innerhalb der Projektierungszone entsprochen. Nach anfänglicher Opposition erklärte sich die Einsprecherin mit der Fussgängerunterführung bei Hm. 20.85 einverstanden. — Auf den Anschluss Frutigen-Nord kann aus verkehrstechnischen Gründen nicht verzichtet werden. Dieser ist einem Anschluss in Frutigen bezüglich technischer Ausführung, Kosten und Landbeanspruchung eindeutig überlegen.

Nr. 12 **Einwohnerbäuert Ausserschwandi**
Die Einwohnerbäuert Ausserschwandi verlangt, wie auch verschiedene andere Einsprecher, eine niveaufreie Kreuzung der Schwandistrasse mit der neuen Umfahrungsstrasse (Hm. 38.25). Im bereinigten Strassenplan 1 : 5000 wurde diesem Wunsch Rechnung getragen. Eine genauere Prüfung erfolgt im Rahmen der Detailprojektierung.

Nr. 13 **Eidgenössisches Militärdepartement, Kriegsmaterialverwaltung**
Im Rahmen der Detailprojektierung sollen neue Standorte mit Zufahrten zu den Materialmagazinen geprüft werden. Schlussendlich aber ist es Sache der Landerwerbskommission, die Frage des Realersatzes und der Versetzung der Gebäude mit der KMV zu behandeln.

VII. Gemeinde Frutigen

Nr. 1 **Bäuert Inner-Schwandi**
Die Bäuert Inner-Schwandi verlangt, wie auch verschiedene andere Einsprecher, eine niveaufreie Kreuzung der Schwandistrasse mit der neuen Umfahrungsstrasse (Hm. 38.25). Im bereinigten Strassenplan 1 : 5000 wurde diesem Wunsch Rechnung getragen. Eine genauere Prüfung erfolgt im Rahmen der Detailprojektierung.

Nr. 2 **Erbengemeinschaft Brügger-Brügger, Winklen, Frutigen**
Mit der erfolgten Trasseverschiebung zwischen Hm. 30 und 36 wird dem Wunsch der Einsprecher Rechnung getragen.

Nr. 3 **Fritz Brügger-Zurbuchen, Farbgasse, Frutigen**
Das Trasse der neuen Umfahrungsstrasse trennt die beiden Parzellen Nr. 3808 und 3825 des Einsprechers. Da die Umfahrungsstrasse zutrittsfrei sein wird, wird zumindest die Parzelle Nr. 3825 abgeschnitten. Deren Erschliessung muss bei der Detailprojektierung geregelt werden. Die vom Einsprecher empfohlene Linienführung der Umfahrungsstrasse entlang der Flugpiste oder auf der Piste selbst wird von der Abteilung für Militärflugplätze strikte abgelehnt. Die Forderung nach Realersatz ist von der Landerwerbskommission zu prüfen.

Nr. 4 **Albert Bütschi-Klopfenstein, Kanderbrück, Frutigen**
Seinen Einwänden wird mit der erfolgten Trasseverschiebung zwischen Hm. 30 und 36 Rechnung getragen.

Nr. 5 **Fussballklub Frutigen**
Eine andere Linienführung im Bereich des Fussballplatzes ist nicht möglich. Ob ein Abdrehen des Platzes auf der heutigen Parzelle Nr. 3820 möglich ist, wird sich bei der weiteren Projektierung zeigen. Ein Fussballplatz direkt an der Umfahrungsstrasse ist allerdings sehr problematisch (Beleuchtung, hohe Umzäunung usw.). Die Parzelle Nr. 3820 steht im Eigentum der schweizerischen Eidgenossenschaft. Diese hat keine Einsprache eingereicht. Der Fussballklub Frutigen hat kein dingliches Recht (vgl. Art. 33/2 SBG).

Nr. 6 **Ulr. Grossen-Büschlen, Teilenfeld, Frutigen**
Seinen Einwendungen wird mit der erfolgten Trasseverschiebung zwischen Hm. 30 und 36 Rechnung getragen.

Nr. 8 **Dr. Alb. Klopfenstein, Zentralstrasse 43, Biel**
Der Einsprecher hatte sich am 7. September 1977 telefonisch für die Teilnahme an der Einigungsverhandlung entschuldigt. Eine ihm angebotene Verschiebung des Termins lehnte er ab. Es wird auf das ausführliche Protokoll vom 16. September 1977, das in Abwesenheit des Einsprechers verfasst wurde, verwiesen, welches im wesentlichen lautet:

Zu Punkt 1: Die Führung der Umfahrungsstrasse über die Flugplatzpiste oder nahe an derselben wird von der Militärflugplatzdirektion abgelehnt. Die Studien von Ing. Ramu und Ing. Biermann sehen die gleiche Linienführung vor, wie der heutige Auflageplan.

Zu Punkt 2: Es trifft nicht zu, dass Gebäude abgebrochen werden müssen.

Zu Punkt 3: Die neue Strasse wird voraussichtlich kein Industrieland beanspruchen. Dem Einwand, dass Industrieland beansprucht werde, soll bei der Detailprojektierung nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. — Eine Verlegung der Umfahrungsstrasse auf die Flugplatzpiste kommt nicht in Frage; Dübendorf verzichtet nicht auf den Militärflugplatz.

Zu Punkt 4: Die Reduktion der beiden Parzellen Nr. 3817 und 3821 ist nicht beträchtlich, beträgt sie doch nur ca. 5 %. Im übrigen wird auf die kommenden Landerwerbsverhandlungen verwiesen. Von einer schwerwiegenden Wertverminderung kann keine Rede sein.

Zu Punkt 5: Eine industrielle Überbauung der Parzelle Nr. 3817 wird durch die Neuanlage der Umfahrungsstrasse in keiner Weise beeinträchtigt; die Parzelle Nr. 3821 ist ohnehin mit Bauverbot belegt. Die Parzellen zwischen der neuen Strasse und der Flugpiste sollen voraussichtlich mit einem Güterweg erschlossen werden, was bei der Detailprojektierung abzuklären ist.

Zu Punkt 6: Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Parzelle Nr. 3821 wird nicht wesentlich erschwert, wenn bei der Detailprojektierung ein Güterweg erstellt resp. vorgesehen wird.

Zu Punkt 7: Die Parzellen des Einsprechers erleiden keinen grossen Minderwert. Die Parzellen werden nicht zerschnitten, sondern optimal längs der March tangiert. Besser kann diesbezüglich die Linienführung nicht gewählt werden.

Zu Punkt 8: Bezüglich den Parzellen des Einsprechers werden mit der Linienführung der Umfahrungsstrasse dessen Interessen voll berücksichtigt.

Zu Punkt 9: Die öffentlichen und die privaten Interessen werden bei der Detailprojektierung bestmöglich in Einklang gebracht.

Nr. 9 **Marie Lauber, Niederfeld, Frutigen**
Den Einwänden inbezug auf die Parzellen Nrn. 2538/2539 ist mit der erfolgten Trasseverschiebung Rechnung getragen worden.

Nr. 10 **Rob. Rösti-Büschlen, Kanderstegstrasse, Frutigen**
Die Parzelle Nr. 3306 des Einsprechers wird einerseits durch die Neuanlage der Umfahrungsstrasse und andererseits durch die Neuanlage der Ortsverbindungsstrasse Frutigen—Kanderbrück vollständig zerschnitten. Eine Änderung der Linienführung der beiden Strassenzüge ist ausgeschlossen. Der sogenannte Anschluss von Frutigen-Süd wurde im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde von Frutigen und dem Komitee für die Umfahrung von Frutigen studiert und projektiert und fand deren Zustimmung. Die Forderung des Einsprechers nach gleichwertigem Realersatz muss anlässlich der Landerwerbsverhandlungen geprüft werden.

Nr. 11 **Martha Sarbach-Josi, Frutigen**
Im bereinigten Strassenplan 1 : 5000 wurde dem Wunsch der Einsprecherin Rechnung getragen, d. h. das kurze Teilstück der Neuanlage der Verbindungsstrasse Frutigen-Süd—Kanderbrück von ihrem Haus wegverschoben.

Nr. 12 **Schiefertafelfabrik Frutigen AG**
Im bereinigten Strassenplan 1 : 5000 ist die von verschiedener Seite verlangte niveaufreie Kreuzung der Schwandistrases mit der neuen Umfahrungsstrasse projektiert. Damit wurde es möglich, die sogenannte ARA-Strasse parallel zur Umfahrungsstrasse zu legen derart, dass die Landbeanspruchung der Parzelle Nr. 3892 der Einsprecherin sich auf ein Minimum reduziert. Damit wird dem Wunsch der Einsprecherin weitgehend Rechnung getragen.

Nr. 13 **Gottl. Schneider, Landwirt, Frutigen**
Durch die Neuanlage der Ortsverbindungsstrasse Frutigen—Kanderbrück wird die Parzelle Nr. 1847 des Einsprechers zerschnitten. Letzterer verlangt deshalb eine nordwestliche Trasseverschiebung. Diesem Wunsch wurde im bereinigten Strassenplan 1 : 5000 Rechnung getragen. Eine Realersatzleistung mittelst Landabtausch mit angrenzenden Parzellen sollte möglich sein und muss im Rahmen der Landerwerbsverhandlungen geprüft werden.

Nr. 14 **Schulgemeinde Schwandi**
Die Einsprecherin verlangt, wie verschiedene andere Einsprecher auch, eine niveaufreie Kreuzung der Schwandistrasse mit der neuen Umfahrungsstrasse (Hm. 38.25). Im bereinigten Strassenplan 1 : 5000 wurde diesem Wunsch Rechnung getragen. Eine genauere Prüfung erfolgt im Rahmen der Detailprojektierung.

Nr. 15 **Klara Stoller-Schmid, Widigasse, Frutigen**
Die Parzelle Nr. 3829 der Einsprecherin wird durch die neue Umfahrungsstrasse mitten entzwei geschnitten. Eine rationelle Bewirtschaftung wäre nicht mehr möglich. Es wird Sache der Landerwerbsverhandlungen sein, zu prüfen, ob die Leistung von Realersatz möglich ist.

Nr. 16 **Hans Walter Thönen, Landwirt, Unterdorf, Frutigen**
Die Parzelle Nr. 3827 des Einsprechers wird durch die neue Umfahrungsstrasse mitten entzwei geschnitten. Eine rationelle Bewirtschaftung ist kaum mehr möglich. Aber auch eine Verlegung des Strassentrasses ist in diesem Bereich ausgeschlossen. Die Idee Thönens, die Umfahrungsstrasse auf die Flugpiste zu verlegen, ist nicht diskutabel. Die Frage eines allfälligen Realersatzes ist anlässlich der Landerwerbsverhandlungen zu prüfen.

Nr. 17 **Gottl. Wandfluh, Tellenfeld, Frutigen**
Der Einsprecher verlangt die Sicherstellung seiner Wasserversorgung während den Strassenbauarbeiten sowie die Übernahme der Kosten für allfällige Leitungsanpassungen durch den Staat. Diesbezüglich sei auf die Artikel 55/3.4 und 65/3 SBG verwiesen.

Aus diesen Gründen wird **beschlossen:**

Dem Grossen Rat wird zur Genehmigung beantragt:

1. Der generelle Staatsstrassenplan «Umfahrung Frutigen» 1 : 5000, Fassung vom September 1977, wird unter Vorbehalt von Drittmannsrechten und unter Vorbehalt der Erteilung der Rodungsbewilligung durch die zuständige kantonale oder eidgenössische Behörde genehmigt.

2. Die unerledigten Einsprachen werden als öffentlichrechtlich unbegründet abgewiesen, gelten jedoch als Rechtsverwahrungen unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten.

3. Das Regierungsstatthalteramt Frutigen hat diesen Beschluss dem Gemeinderat Reichenbach und dem Gemeinderat Frutigen sowie den Einsprechern und Rechtsverwahrern zu eröffnen, unter Rücksendung der Zustellungszeugnisse an die kantonale Baudirektion. Je ein Doppel Beschluss und Plan für das Amtsarchiv. Der Kreisoberingenieur stellt den beiden Gemeinden die erforderlichen Pläne zur Verfügung.

Erziehungsdirektion

3672. Grafenried; Erstellung einer Turnhalle mit den dazugehörigen Nebenräumen zur bestehenden Primarschulanlage; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen bei einem Kubikmeterpreis von Fr. 220.— total Fr. 1 005 000.— (ohne Zvilschutzanlagen).

Raumprogramm:

Turnhalle 12 × 24 m mit den notwendigen Nebenräumen.

Gemäss Prüfungsbericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 8. November 1977 sind die folgenden limitierten Kosten subventionsberechtigt:

	Fr.
1. Turnhalle 12 × 24 m	909 700.—
2. Bewegliche Turn- und Spielgeräte . . .	26 000.—
Es werden zugesichert:	
1. An die Kosten von Fr. 909 700.— der Position 1 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 34 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	309 298.—
2. An die Kosten von Fr. 26 000.— der Position 2 ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000.3 von 43 %	11 180.—
Total höchstens	320 478.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:

1. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.

2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.

3. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93) der Bauverordnung.

4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 betreffend Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.

5. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.
Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1980.
Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

3673. Gündlischwand; Neubau einer zweiklassigen Primarschule; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen bei einem Kubikmeterpreis von Fr. 285.— total Fr. 1 300 000.—.

Raumprogramm:
Vollständige zweiklassige Primarschule; Aussengeräteraum für Turngeräte.
Die limitierten subventionsberechtigten Kosten betragen:

	Fr.
1.1 Gebäudekosten	812 300.—
1.2 Aussengeräteraum	20 500.—
2. Allgemeine Umgebung, Erschliessung	145 100.—
3. Turn- und Spielanlage im Freien . .	27 800.—
4. Spielwiese Anteil 480 m² à Fr. 43.15 .	20 700.—
Total subventionsberechtigte Anlagekosten	1 026 400.—

Es werden zugesichert:

1.	Ein ordentlicher Staatsbeitrag von 43 % an die Kosten gemäss Positionen 1.1 bis 4 von Fr. 1 026 400.—	441 352.—
2.	Ein zusätzlicher Beitrag von 12 % an die Kosten gemäss Positionen 1.1 und 2 von Fr. 957 400.—	114 888.—
	Total zu Lasten des Kontos 2000 939 10	556 240.—
3.	Ein Beitrag von 12 % an die Kosten gemäss Positionen 3 und 4 von Franken 48 500.— zu Lasten des Kontos 2000.3	5 820.—
4.	Ein Beitrag von 43 % an die limitierten Kosten für 13 Handfertigkeitsplätze von Fr. 9100.— zu Lasten des Kontos 2002 930 20	3 913.—
	Total Beiträge	565 973.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:

1. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 der Bauverordnung).
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 betreffend Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.
5. Abschnitt «Bemerkungen zu baulichen Details» im Prüfungsbericht des Kantonalen Bauinspektorates.
6. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.
Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahre 1980.
Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

3804. Brienz-Kienholz; Neubau einer Turnhalle mit Aussenanlagen für die Primarschule; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen bei einem Kubikmeterpreis von Fr. 261.70 total Franken 1 623 000.—.

Raumprogramm:
Eine Turnhalle 12,0 × 24,0 m mit allen nach Schulbauverordnung erforderlichen Nebenräumen, eigene Heizung, Hartplatz 25,0 × 40,0 m, Spielwiese 30,0 × 60,0 m.
Limitierte subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
1. Turnhalle	909 700.—
2. Heizung	53 600.—
3. Turnanlagen im Freien	161 800.—
4. Bewegliche Turn- und Spielgeräte . .	26 000.—
Total	1 151 100.—

Daran wird zugesichert:

		Fr.	
1.	Zu Lasten des Kontos 2000 939 10: An die Kosten gemäss Punkt 1—3 von Fr. 1 125 100.— ein Beitrag von 30 % .		337 530.—
2.	Zu Lasten des Kontos 2000 3: An die Kosten gemäss Punkt 3 von Fr. 161 800.— ein Beitrag von 8 % . . .	12 944.—	
	An die Kosten gemäss Punkt 4 von Fr. 26 000.— ein Beitrag von 38 %	9 880.—	22 824.—
	Total		360 354.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:

1. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehrungen zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93) der Bauverordnung.
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 betreffend Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.
5. Bemerkungen zu baulichen Details gemäss Bericht des Bauinspektorates des Kantons Bern vom 25. November 1977.
6. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.
Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahre 1980.
Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

3805. Boécourt; Erstellung einer Turnhalle für die Primarschule; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen bei einem Kubikmeterpreis von Fr. 214.85 total Fr. 1 005 390.—.

Raumprogramm:

Turnhalle 12 × 24 m, Geräteraum, 70 m², Garderoben, Duschenräume und WC-Anlagen für Mädchen und Knaben, Turnlehrerzimmer mit WC und Dusche, Putzraum, Raum von 7,5 m² für Aussengeräte.

Gemäss Prüfungsbericht des kantonalen Bauinspektorates vom 31. Oktober 1977, sind die folgenden limitierten Kosten subventionsberechtigt:

	Fr.
1. Turnhalle mit Umgebungs- und Erschliessungsanlagen	909 700.—
2. Bewegliche Turn- und Spielgeräte . . .	26 000.—
Total	935 700.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten der Position 1 von Franken 909 700.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 23 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	209 231.—
2. An die Kosten der Position 2 von Franken 26 000.— ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 3	7 540.—
Total höchstens	216 771.—

Die Bewilligung und Ausrichtung (voraussichtlich im Jahre 1979) dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften, nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen:

1. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehrungen zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93) der Bauverordnung.
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 betreffend Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.
5. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.

Auf 30. Juni und 31. Dezember ist jeweils eine Zwischenabrechnung zu erstellen, die Auskunft über die von der Bauherrschaft investierten Mittel, den Stand der Bauarbeiten und den Stand der Akontozahlungen des Staates gibt.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

3806. Urtenen; Neubau eines Spezialraumtraktes (LEE III) als Erweiterung der bestehenden Schulanlage (LEE I und II) der Primar- und Sekundarschule; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen bei einem Kubikmeterpreis von Fr. 320.— total Franken 2 602 000.—.

Raumprogramm:

Untergeschoss:

Zivilschutzanlage, ein Zimmer für Biologie, Chemie, Physik, 96 m², ein Vorbereitungsraum, 25 m², ein Zimmer für Geografie, Projektion, 96 m², ein Materialraum, 21 m², ein Putzraum und Unterstation Heizung, Halle, 72 m².

Erdgeschoss:

Eine Bibliothek, 128 m², drei Klassenzimmer, je 70 m², ein Klassenzimmer, 96 m², ein Vorbereitungsraum, 25 m², ein Zeichnungszimmer, 96 m², Toiletten und Putzraum, Halle, 105 m².

Limitierte subventionsberechtigte Kosten:	Fr.
— siebenklassige Primarschule mit Umgebung	2 303 500.—
— zusätzlich Mehrkosten für drei Spezialräume an je Fr. 133 200.— anstelle von drei Klassenzimmern an je Fr. 92 500.— (Fr. 399 600.— bis Fr. 277 500.—) . . .	122 100.—
— zusätzlich Anteil Bibliothek Sekundarschule, 64 m²	92 500.—
— zusätzlich Anteil Bibliothek Primarschule von 64 m² statt 48 m² (Franken 92 500.— bis Fr. 61 700.—) steht der ganzen Primarschule zur Verfügung	30 800.—
	2 548 900.—

Abzüge für fehlende Räume:	Fr.	
— 1 Handarbeitszimmer . .	92 500.—	
— 1 Handfertigkeitsraum und Materialraum	74 000.—	
— 1 Lehrer-Sammlungszimmer	61 700.—	
— 1 Singraum, 130 m² . . .	242 600.—	
— 1 Hortraum	74 000.—	
— 1 Duschenraum und 2 Garderoben	61 700.—	606 500.—
	Total	1 942 400.—

Daran wird zugesichert:

1. An den Anteil der limitierten Kosten für die Primarschule von Fr. 925 000.— (= 47,62 % der gesamten subventionsberechtigten Kosten) ein ordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 27 %	249 750.—
2. An den Anteil der limitierten Kosten für die Sekundarschule von Franken 1 017 400.— (= 52,38 % der gesamten subventionsberechtigten Kosten) ein ordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 31 %	315 394.—
Total	565 144.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:

1. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehrungen zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93) der Bauverordnung.
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 betreffend Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.
5. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1980.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

3978. Staatsbeitrag für den Neubau einer zehnklassigen Primarschulanlage in Niederbipp; Verpflichtungskredit.

— Die devisierten Kosten betragen bei einem Kubikmeterpreis von Fr. 269.— total Fr. 2 895 000.—.

Raumprogramm:

Zehnklassige Primarschulanlage gemäss Verordnung vom 8. August 1973 ohne die folgenden Räume:
Ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum und Materialraum, ein Singraum, ein Hortraum, ein Duschenraum und zwei Garderoben.
Die limiterten subventionsberechtigten Kosten betragen gemäss Bericht des Bauinspektorates des Kantons Bern vom 18. November 1977:

	Fr.
— zehnklassige Primarschulanlage (red.)	2 766 000.—
— 13 Arbeitsplätze für Handfertigkeit . .	9 100.—

Es werden zugesichert:

1. An die limitierten subventionsberechtigten Kosten von Fr. 2 766 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 28 % zu Lasten des Kontos 2002 939 10 . . .	774 480.—
2. An die limitierten subventionsberechtigten Kosten für Handfertigkeitseinrichtungen von Fr. 9100.— ein Beitrag von 28 % zu Lasten des Kontos 2002 939 13	2 548.—
Total Beiträge	777 028.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:

1. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.

2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.

3. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93) der Bauverordnung.

4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 betreffend Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.

5. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.
Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1980.
Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

3979. Stiftung Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg ob Brienz; Verpflichtungskredit.

1. Gestützt auf Artikel 4 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes wird der Stiftung Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg ob Brienz ein weiterer Baubeitrag von Fr. 2 140 000.— gewährt. Der Beitrag wird in den Jahren 1978—1981 zu Lasten des Kontos 2006 949 in jährlichen Raten von Fr. 535 000.— ausgerichtet, über deren Freigabe der Regierungsrat beschliesst.

2. Der Beitrag dient der Konsolidierung der im Mai 1978 erfolgenden Teileröffnung des Museums, der Weiterfinanzierung hauptsächlich bernischer Museumsobjekte, der Finanzierung von Betriebsbauten und Einrichtungen sowie der Mitfinanzierung von Infrastruktur-Investitionen. Nach der Teileröffnung dürfen Arbeiten nur noch ausgeführt werden, wenn deren Finanzierung sichergestellt ist.

3. Im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes wird die Stiftung verpflichtet, gegebenenfalls mit Unterstützung der bernischen Behörden, alles zu unternehmen, um die Konsolidierung der Teileröffnung und den Weiterausbau des Museums zusätzlich durch Beiträge des Bundes, anderer Kantone und privater Donatoren zu ermöglichen. Ausserdem ist anzustreben, Darlehen des Bundes im Rahmen der Investitionshilfe für Berggebiete zu Lasten der kaufmännischen Betriebsrechnung abzutragen und gegebenenfalls zu verzinsen.

4. Die Gesamtplanung ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu überarbeiten und das Ergebnis dem Regierungsrat vorzulegen.

5. Die Arbeiten an den Museumsobjekten sind wissenschaftlich einwandfrei auszuführen.

6. Der Landerwerb durch den Kanton ist soweit möglich und erforderlich weiterzuführen; die hiefür notwendigen Kredite werden von Fall zu Fall zu Lasten des Kontos 1940 749 1 bewilligt. Die Stiftung hat für das ihr im Baurecht zur Verfügung gestellte Land einen angemessenen Zins zu entrichten.

7. Im Sinne von Artikel 13 des Kulturförderungsgesetzes hat die Stiftung der Erziehungsdirektion jährlich einen ausführlichen Bericht, die Jahresrechnung und das Budget vorzulegen. Als Kontrollorgan des Staates wird die Finanzkontrolle des Kantons Bern bestimmt. Der Staat wird wie bisher in den Organen der Stiftung vertreten.

8. Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Landwirtschaftsdirektion

85. Amt Erlach; Gesamtmelioration und Wasserbau; Kredit und dringlicher Nachkredit; Verpflichtungskredit.

1. Aufgrund des kantonalen Meliorationsgestzes vom 26. Mai 1963 wurden die Meliorationen im Amt Erlach mit folgenden Beschlüssen grundsätzlich genehmigt:

Ins-Gampelen-Gals	Grossratsbeschluss vom 12. Februar 1970
Brüttelen-Finsterhennen-Siselen-Treiten	Grossratsbeschluss vom 25. November 1970
Tschugg-Erlach	Regierungsratsbeschluss vom 7. Juni 1972
Witzwil	Grossratsbeschluss vom 2. Februar 1976

2. Die Voranschläge dieser vier Meliorationen betrugen:

Ins-Gampelen-Gals	1969	Fr. 49 200 000.—	(davon Wasserbau Fr. 25 900 000.—)
Brüttelen-Finsterhennen-Siselen-Treiten	1970	Fr. 18 600 000.—	
Tschugg-Erlach	1971	Fr. 2 643 000.—	
Witzwil	1976	Fr. 9 000 000.—	
Total Voranschläge		Fr. 79 443 000.—	

3. An diese Meliorationen hat der Kanton aus Landwirtschaftskrediten bereits an eine Bausumme von total Fr. 67 128 000.— Kantonsbeiträge zugesichert, und zwar Fr. 25 854 550.—.
Zusätzlich wurde aus Wasserbaukrediten ein Kantonsbeitrag von
5 % von Fr. 25 900 000.— = Fr. 1 295 000.—
zugesichert. Die bis jetzt aufgelaufenen Kosten des Wasserbaus betragen Fr. 25 594 610.—.

4. Bei Aufrechnung der Teuerung werden die Gesamtkosten voraussichtlich auf Fr. 92 500 000.— zu stehen kommen (Preisbasis 1977), wovon der Wasserbau allein auf Fr. 31 594 610.—. Für die Beitragszusicherungen wird zu Lasten Konto 2410 947 11 ein Gesamtkredit von Franken 34 854 550.— benötigt. Hievon sind Fr. 25 854 550.— bewilligt. Beim Wasserbaukredit Konto 2110 939 11 werden total Fr. 1 595 000.— benötigt. Hievon sind Franken 1 295 000.— bewilligt.

5. Zur Beendigung der Bauarbeiten imt Amt Erlach werden daher zu Lasten des Budgets 1977 folgende Kredite und Nachkredite bewilligt:

	Fr.
— aus dem Bodenverbesserungkredit 1977 Konto 2410 947 11	9 000 000.—
— aus dem Wasserbaukredit 1977 Konto 2110 939 11 5 % von Fr. 6 000 000.—, höchstens . .	300 000.—

Der Wasserbaukredit dient allein den Wasserbauarbeiten der Gesamtmelioration Ins-Gampelen-Gals.

6. Die einzelnen Etappen der Unternehmen sind dem Regierungsrat zu unterbreiten. Innerhalb des vom Grossen Rat hiermit bewilligten Kredites sichert der Regierungsrat den Kantonsbeitrag für die einzelnen Etappen zu.

7. Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. April 1976.

8. Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Finanzdirektion

3705. Vertragsgenehmigung. — Der am 17. November 1977 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Firma **Baustoffe Bern AG,** mit Sitz in Bern, die Liegenschaft Grundbuchblatt Nr. 919, Kreis III, in der Gemeinde Bern, im Halte von 15,30 Aaren Hausplatz, Umschwung mit dem Salzmagazin Nr. 14 D und der Garage Nr. 14 F, an der Südbahnhofstrasse, amtlicher Wert Fr. 367 900.—, zum Preise von Fr. 450 000.— verkauft, wird genehmigt.

3706. Vertragsgenehmigung. — Der am 15. November 1977 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern an **Heinz Spörri,** dipl. Architekt ETH und **Othmar Zschaler,** Goldschmied, beide in Bern, die Liegenschaft Grundbuchblatt Nr. 251, Kreis I, in der Gemeinde Bern, im Halte von 600 m² Hausplatz und Umschwung, mit dem Wohnhaus Nr. 19 an der Junkerngasse, amtlicher Wert Fr. 361 600.—, zum Preise von Fr. 1 100 000.— verkauft, wird genehmigt.

3707. Vertragsgenehmigung. — Der am 22. November 1977 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der **Einwohnergemeinde Münsingen** die Parzelle Nr. 6 mit Schlossgebäude Nr. 13, Wohnhaus Nr. 15 und Garage Nr. 15 A im Halte von 178,68 Aaren Hausplätze, Hofräume, Garten, Anlagen, Umschwung, amtlicher Wert Fr. 251 550.—, die Parzelle Nr. 7 im Halte von 9,00 Aren, amtlicher Wert Fr. —.—, die Parzelle Nr. 834 im Halte von 5,26 Aren, amtlicher Wert Fr. 7100.—, die Parzelle Nr. 2737.— im Halte von 25,80 Aren, amtlicher Wert Fr. 10 320.—, zum Preise von Fr. 704 520.— verkauft, wird genehmigt.

4000. Konversion von Darlehen und Anleihen im Jahre 1978. — Der Regierungsrat wird ermächtigt, folgende Darlehen und Anleihen zu konvertieren:

			Fälligkeit
AHV 1960	3 ¼ %	10 Mio	15. 1. 1978
AHV 1963	3 ¾ %	10 Mio	30. 9. 1978
Anleihe 1953	3 %	15 Mio	30. 11. 1978
AHV 1960	3 ¼ %	10 Mio	31. 12. 1978
		45 Mio	

103. Direkter Finanzausgleich; Herabsetzung der Beitragsberechtigungsgrenze und Festsetzung des zusätzlichen Beitrages für die Jahre 1978 und 1979.

1. Die Beitragsberechtigungsgrenze für den Finanzausgleich wird gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften für die Jahre 1978 und 1979 um eine Zehntelseinheit auf 2,9 Gesamtsteueranlageeinheiten herabgesetzt.

2. Der zusätzliche Finanzausgleichsbeitrag im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 des Dekretes vom 2. September 1968/3. September 1975 über den direkten und indirekten Finanzausgleich wird für das Jahr 1978 auf Franken 6 500 000.— und für das Jahr 1979 auf Fr. 7 000 000.— festgesetzt, beziehungsweise auf den nach Dekret zulässigen Höchstbetrag, sofern dieser unter den genannten Summen liegen sollte.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

h Anpassung an die bundesrechtlichen Bestimmungen

Art. 8 [1] Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Voraussetzungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen jeweils den Bedingungen anzupassen, unter denen der Bund dem Kanton Beiträge ausrichtet.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Bern, 7. November 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

811

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Eine Kommissionssitzung war nicht nötig. Dieses Gesetz geht ohne Abänderung in die zweite Lesung.

Bern, 7. Dezember 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Einigungsämter

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 30 bis 35 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 über die Arbeit in den Fabriken,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgaben und Zuständigkeit der Einigungsämter

Aufgaben

Art. 1 [1] Das Einigungsamt hat Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung beizulegen.

[2] Auf Begehren beider Parteien entscheidet es über Kollektivstreitigkeiten durch Schiedsspruch.

[3] Das Einigungsamt behandelt Kollektivstreitigkeiten auf Begehren der Parteien oder von Amtes wegen. Es darf erst angerufen werden, wenn direkte Verhandlungen zwischen den Parteien gescheitert sind.

Kollektivstreitigkeiten

Art. 2 Als Kollektivstreitigkeiten gelten Auseinandersetzungen über die Gestaltung von Arbeitsbedingungen zwischen einzelnen oder mehreren Arbeitgebern oder deren Verbänden einerseits und Arbeitnehmerverbänden oder Gruppen von Arbeitnehmern andererseits.

Vorbehalt

Art. 3 [1] Haben Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder ihre Verbände vertraglich eine Einigungs- oder Schiedsstelle vorgesehen, so ist diese für die Beilegung der Kollektivstreitigkeit zuständig. Scheitern die Verhandlungen vor der vertraglichen Einigungsstelle, so kann das Einigungsamt angerufen werden.

[2] Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der ordentlichen Zivilgerichte und der eidgenössischen Einigungsstelle.

II. Organisation und Zusammensetzung der Einigungsämter

Zusammensetzung

Art. 4 [1] In jedem Geschworenenbezirk wird ein Einigungsamt errichtet, das aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern besteht.

[2] Ausserdem werden für den Präsidenten und jedes Mitglied je zwei Ersatzmitglieder gewählt.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Artikel 1 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

«Sofern zwischen den Parteien kein Gesamtarbeitsvertrag besteht, wirkt das Einigungsamt im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit auf den Abschluss eines solchen hin.»

Wählbarkeitsvoraussetzungen

Art. 5 [1] Der Präsident, seine Stellvertreter, die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder müssen im Geschworenenbezirk wohnen und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sein.

[2] Der Präsident und seine Stellvertreter müssen Inhaber des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein.

[3] Die Mitglieder und Ersatzmitglieder setzen sich paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammen.

Wahl

Art. 6 [1] Der Präsident, sein Stellvertreter, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Einigungsämter werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

[2] Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar und treten auf das Ende des Jahres zurück, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden.

[3] Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der kantonalen Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen

Art. 7 [1] Verliert ein Mitglied des Einigungsamtes nachträglich die Wählbarkeitsvoraussetzungen, so scheidet es aus dem Einigungsamt aus.

[2] Die Abberufung eines Mitgliedes auf Grund des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung bleibt vorbehalten.

Sekretär

Art. 8 [1] Der Regierungsrat wählt den Sekretär des Einigungsamtes und dessen Stellvertreter auf Vorschlag des Präsidenten.

[2] Wählbar als Sekretär ist jede Person, die zum Mitglied des Einigungsamtes gewählt werden kann.

Vereidigung

Art. 9 Der Präsident, sein Stellvertreter, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder sowie der Sekretär und sein Stellvertreter werden durch den Regierungsstatthalter des Wohnbezirks vereidigt.

III. Vermittlungsverfahren

Örtliche Zuständigkeit

Art. 10 [1] Für die Beilegung einer Kollektivstreitigkeit ist das Einigungsamt des Geschworenenbezirks zuständig, in dem sich die Mehrheit der betroffenen Arbeitsplätze befinden.

[2] Verneint der Präsident des Einigungsamtes die örtliche Zuständigkeit, so bestimmt die Volkswirtschaftsdirektion das zuständige Einigungsamt.

Anrufung

Art. 11 [1] Das Einigungsamt wird durch schriftliches Gesuch angerufen, das die Parteien bezeichnet und die Begehren nennt.

2 Der Präsident gibt der Gegenpartei vom Eingang des Gesuchs umgehend Kenntnis.

Vorverfahren

Art. 12 Der Präsident versucht zunächst allein, die Parteien zu einigen. Zu diesem Zweck lädt er die Parteien zu einer formlosen Besprechung ein.

Einberufung

Art. 13 1 Kann der Präsident die Parteien nicht einigen, so beruft er das Einigungsamt umgehend ein.

2 Er bestimmt, wer als Mitglied amtet. Nach Möglichkeit sind solche Mitglieder auszuwählen, die mit dem Berufszweig vertraut sind, welchem die Parteien angehören. Bei der Bestimmung der Mitglieder ist zudem die Parität der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beachten.

3 Für den Ausstand und die Ablehnung der Mitglieder des Einigungsamtes sind die Artikel 10 bis 14 der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern sinngemäss anwendbar. Das Einigungsamt wird nötigenfalls von der Volkswirtschaftsdirektion durch Mitglieder benachbarter Einigungsämter ergänzt.

Säumnis der Mitglieder

Art. 14 1 Mitglieder und Ersatzmitglieder, welche ohne genügende rechtzeitige Entschuldigung den Sitzungen fernbleiben oder sich nicht rechtzeitig dazu einfinden, können durch den Präsidenten mit einer Busse von 20 bis 100 Franken bestraft werden.

2 Entschuldigt sich das Mitglied nachträglich hinreichend, so kann die Busse ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Säumnis der Parteien

Art. 15 1 Die vom Einigungsamt vorgeladenen Parteien sind bei einer Ordnungsbusse von 20 bis 200 Franken, im Wiederholungsfall bis 500 Franken, verpflichtet, persönlich zu erscheinen, zu verhandeln und Auskunft zu erteilen.

2 Erscheint eine Partei zu einer Verhandlung trotz zweimaliger formgerechter Ladung nicht, so gilt dies als förmliche Weigerung, an der Verhandlung teilzunehmen.

Grundsätze des Verfahrens

Art. 16 1 Die Verhandlungen vor dem Einigungsamt sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Präsident die Öffentlichkeit ausschliessen.

2 Für das Verfahren ist die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern sinngemäss anwendbar. Zur Vertretung der Parteien sind auch ständige Mitarbeiter der betreffenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie Mitarbeiter in leitender Stellung der beteiligten Arbeitgeber zugelassen.

3 Zur Wahrung berechtigter Interessen der einen oder anderen Partei kann das Einigungsamt das Akteneinsichtrecht beschränken.

Verfahrensablauf

Art. 17 Kommt die Einigungsverhandlung zustande, so wird nach folgenden Grundsätzen verfahren:

1. Die Parteien stellen und begründen ihre Anträge; sie haben das Recht zu einem zweiten Vortrag.
2. Das Einigungsamt formuliert in geheimer Beratung den Vermittlungsvorschlag und eröffnet ihn den Parteien mündlich oder schriftlich.
3. Erachtet das Einigungsamt vor der Formulierung seines Vermittlungsvorschlags weitere Abklärungen für notwendig, so trifft es die erforderlichen Beweismassnahmen und setzt möglichst rasch eine weitere Verhandlung an.

Stellungnahme zum Vorschlag

Art. 18 1 Die Parteien können den Vermittlungsvorschlag sofort annehmen oder ablehnen; sie können auch verlangen, dass ihnen zur Abgabe ihrer endgültigen Erklärung eine angemessene Frist angesetzt wird; diese kann erstreckt werden.

2 Nichtablehnung innerhalb dieser Frist gilt als Annahme.

Protokollführung

Art. 19 1 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, in das die Zusammensetzung des Einigungsamtes, die Anträge der Parteien, der Gang der Verhandlungen sowie der Vermittlungsvorschlag aufzunehmen sind.

2 Jeder Partei wird ein Doppel des Vermittlungsvorschlages abgegeben beziehungsweise zugestellt.

3 Die Protokolle werden vom Sekretär des Einigungsamtes aufbewahrt.

Veröffentlichung

Art. 20 1 Das Einigungsamt orientiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Weigerung einer oder beider Parteien, an den Verhandlungen teilzunehmen, zu verhandeln oder den Vermittlungsvorschlag anzunehmen.

2 Auf Begehren beider Parteien können Vermittlungsvorschläge, die zu einer Einigung geführt haben, veröffentlicht werden.

Friedenspflicht

Art. 21 1 Während der Dauer des Vermittlungsverfahrens besteht für die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer und deren Verbände die Pflicht, den Arbeitsfrieden zu wahren und sich jeder Kampfmassnahme zu enthalten.

2 Diese Friedenspflicht beginnt mit der Mitteilung an die Gegenpartei, dass das Einigungsamt angerufen wurde. Handelt das Einigungsamt von Amtes wegen, so beginnt die Friedenspflicht mit der entsprechenden Mitteilung an die Parteien.

3 Die Parteien sind verpflichtet, das Einigungsamt und die Gegenpartei unverzüglich, schriftlich über die Ablehnung des Vermittlungsvorschlages zu orientieren. Mit dieser Orientierung endet die Friedenspflicht.

4 Verletzungen der Friedenspflicht werden vom Einigungsamt festgestellt und in geeigneter Weise veröffentlicht, wenn die fehlbare Partei von ihrem Verhalten nicht absteht.

5 Die in Gesamtarbeitsverträgen vorgesehenen Sanktionen für die Verletzung der Friedenspflicht bleiben vorbehalten.

Kosten

Art. 22 1 Das Verfahren ist kostenlos. Parteikosten werden keine gesprochen.

2 Die Entschädigungen für den Präsidenten, die Mitglieder und den Sekretär des Einigungsamtes werden vom Regierungsrat festgesetzt.

IV. Schiedsverfahren

Art. 23 Amtet das Einigungsamt als Schiedsgericht, so sind die vorstehenden Bestimmungen über das Vermittlungsverfahren sinngemäss anwendbar, wobei von der Kostenlosigkeit das Verfahrens abgewichen werden kann.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 24 1 Die Einigungsämter unterstehen der administrativen Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion.

2 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsvorschriften.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 25 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:
a das Gesetz vom 13. Februar 1944 über die Einigungsämter;
b das Dekret vom 24. Mai 1944 über die Einigungsämter.

Inkrafttreten

Art. 26 Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 8. November 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Bern, 14. Dezember 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 29. November 1977

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Herrmann*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

Auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 Der Kanton kann im Wohnungswesen Förderungsmassnahmen treffen. Diese Massnahmen verfolgen je nach Wirtschaftslage sozial-, beschäftigungs- oder regionalpolitische Ziele.

Umschreibung der Ziele

Art. 2 [1] Sozialpolitisches Ziel ist, das Angebot an Wohnungen mit tragbaren Mietzinsen oder Eigentümerlasten für Bevölkerungskreise in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, insbesondere für Familien, Betagte und Invalide zu verbessern.

[2] Beschäftigungspolitisches Ziel ist, Arbeitsplätze zu erhalten, indem das Wohnungsangebot verbessert wird; dabei ist die Wohnungsmarktlage zu berücksichtigen.

[3] Regionalpolitisches Ziel ist, die angemessene Besiedlung wirtschaftlich schwacher Gebiete zu erhalten und zu fördern, indem das Wohnungsangebot verbessert wird. Ferner gilt als regionalpolitisches Ziel die Erhaltung und Verbesserung von Strukturen in städtischen Gebieten.

Massnahmen im allgemeinen

Art. 3 [1] Die Ziele dieses Gesetzes können erreicht werden durch:
- die Verbesserung bestehender Altwohnungen,
- die Förderung des Wohnungsbaues,
- die Förderung des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum.

[2] Zu diesem Zweck können insbesondere:
- Darlehen in der Regel zu Vorzugsbedingungen gewährt,
- Darlehen verbürgt und in der Regel deren Zinskosten verbilligt, sowie
- einmalige oder periodische Beiträge ausgerichtet werden.

Massnahmen im Einzelfall

Art. 4 Der Grosse Rat ordnet durch Dekret die einzelnen Massnahmen. Er hat für jede Massnahme das Ziel im Sinne von Artikel 2 unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Wohnungsmarktlage festzulegen.
Er regelt ferner:
- die Art und den Umfang der Leistungen,
- die Dauer der Massnahmen,

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

- Sicherung und Erschliessung von Bauland,
- Förderung des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum,
- Förderung des Wohnungsbaues,
- Verbesserung von Altwohnungen.

Massnahmen im Einzelfall, Voraussetzungen

- die Anspruchsvoraussetzungen,
- die Auflagen und Bedingungen,
- die Voraussetzungen der nachträglichen Leistungsverweigerung oder Rückforderung.

Richtlinien für einzelne Massnahmen

Art. 5 [1] Die einzelnen Massnahmen werden in der Regel als Ergänzung zu solchen des Bundes, ausnahmsweise eigenständig durchgeführt.

[2] Der Kanton kann seine Leistungen von Beiträgen des Bundes und der Gemeinde abhängig machen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Leistung.

[3] Die einzelnen Massnahmen sind zeitlich zu befristen.

Kredite

Art. 6 [1] Die Kredite aller auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Massnahmen dürfen insgesamt jährlich höchstens 10 Mio Franken betragen.

[2] Die Ausgaben für die einzelnen auf dem Dekretsweg getroffenen Massnahmen sind betragmässig zu begrenzen.

Zweckerhaltung und Rückforderung

Art. 7 [1] Zur Sicherung des Zweckes der Massnahmen können die Leistungen des Kantons mit zeitlich befristeten Auflagen und Bedingungen verbunden werden, die über die Geltungsdauer der einzelnen Massnahmen hinaus rechtswirksam bleiben.

[2] Wird ein Beitrag oder Darlehen nicht zweckgemäss verwendet oder werden die Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten, so fordert der Staat seine Leistungen ganz oder teilweise samt Zinsen zurück und kündigt er allfällige Bürgschaften.

[3] Werden Behörden durch unwahre oder unvollständige Angaben irregeführt oder wird eine solche Irreführung versucht, so wird die Zusicherung der Leistung verweigert; bereits abgegebene Zusicherungen werden rückgängig gemacht und geleistete Zahlungen samt Zinsen zurückgefordert. Allfällige Bürgschaften werden gekündigt.

[4] Die Auflagen und Bedingungen können als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt werden. Der Staat kann die Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechtes für die Rückforderung der Beiträge oder Darlehen beanspruchen.

Vollzug

Art. 8 [1] Der Grosse Rat kann den Regierungsrat ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Massnahmen dieses Gesetzes zu erlassen.

[2] Die Gemeinden können beim Vollzug herangezogen werden.

Verfügbare Mittel

Art. 6 [1] Die Verpflichtungen für Massnahmen auf Grund dieses Gesetzes dürfen insgesamt 10 Millionen Franken jährlich nicht übersteigen. Dabei sind Bürgschaften nur zu einem Zehntel der Bürgschaftssumme anzurechnen.

Rechtspflege

Art. 9 [1] Einspracheentscheide des kantonalen Amtes für Wohnungswesen können bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt der Beschwerde an den Regierungsrat.

[2] Einspracheentscheide der Volkswirtschaftsdirektion unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat.

[3] Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

[4] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Regierungsrat und Volkswirtschaftsdirektion überprüfen auch die Angemessenheit der angefochtenen Verfügung.

[5] Die verwaltungsrechtliche Klage gemäss Artikel 17 Ziffer 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bleibt vorbehalten.

Rechtswirkung

Art. 10 Rechtskräftige Entscheide der kantonalen Vollzugsorgane sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil nach Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 11 [1] Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Gesetze vom 20. Juni 1954 und 3. Juli 1960 über Beitragsleistungen an Wohnbauten für kinderreiche Familien aufgehoben.

Bern, 9. November 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Bern, 21. Dezember 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 13. Dezember 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kaufmann*

Anträge zuhanden der 2. Lesung

Artikel 6 Absatz 1 (Haldemann)
Die *Darlehen und Beiträge* aller auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Massnahmen dürfen insgesamt jährlich höchstens 10 Mio Franken betragen.

Artikel 3 Absatz 1 (Michel, Brienz)
– die Sicherung von Bauland oder den vorsorglichen Erwerb von Bauland,

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höhere Fachschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 Diesem Gesetz sind folgende, vom Bund anerkannte Schulen im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung unterstellt:
a Ingenieurschulen (Höhere Technische Lehranstalten);
b Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen;
c andere höhere Fachschulen;
d Technikerschulen;
e die Holzfachschule Biel.

Träger

Art. 2 [1] Träger von Schulen, die diesem Gesetz unterstellt sind, können der Staat, Gemeinden oder Personen des privaten Rechts sein, die keinen Gewinn bezwecken.

[2] Die Errichtung oder Aufhebung einer kantonalen Schule und die Übernahme einer andern Schule durch den Staat erfolgen nach Anhörung der Standortsgemeinde durch Beschluss des Grossen Rates.

Aufsicht, Organisation

Art. 3 [1] Aufsicht, Organisation und Betrieb von kantonalen Schulen werden durch Dekret geregelt; vorbehalten bleibt die Oberaufsicht des Bundes.

[2] Andere Schulen, denen Beiträge ausgerichtet werden, unterstehen der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion. Die direkte Aufsicht übt eine Aufsichtskommission aus, in der dem Staat eine angemessene Vertretung einzuräumen ist.

Finanzierung

Art. 4 [1] Die Finanzierung aller diesem Gesetz unterstellten Schulen wird durch Dekret geregelt. Die Schulgelder werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

[2] Zur Finanzierung können neben den Leistungen der Schulträger und des Bundes folgende Beiträge herangezogen werden:
a Schulgelder der Schüler;
b Beiträge von Gemeinden, in denen die Schulen ihren Sitz haben (Standortsgemeindebeiträge), unter angemessener Berücksichtigung ihrer Steuerkraft;

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

... können der Staat, Gemeinden oder nichtgewinnstrebige Privatpersonen sein.

c Beiträge von Gemeinden, in denen die Schüler ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben (Wohnsitzgemeindebeiträge), unter angemessener Berücksichtigung ihrer Steuerkraft;
d Beiträge anderer Kantone oder Länder für ausserkantonale oder ausländische Schüler;
e freiwillige Beiträge und Spenden Dritter;
f Staatsbeiträge für Schulen, deren Träger nicht der Staat ist. Diese Schulen dürfen keinen Gewinn anstreben.

Inkrafttreten

Art. 5 [1] Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1979 in Kraft.

[2] Mit seinem Inkrafttreten werden aufgehoben:
a das Gesetz vom 2. Juni 1957 über die kantonalen technischen Schulen unter Vorbehalt von Absatz 3 dieses Artikels;
b das Dekret vom 9. Mai 1961 betreffend die Übernahme der Uhrmacher- und Mechanikerschule in St. Immer als Technikum durch den Staat.

[3] Bis zur Inkraftsetzung neuer Bestimmungen über die Finanzierung der Berufsschulen regelt der Regierungsrat die Finanzierung der bisher dem Gesetz über die kantonalen technischen Schulen unterstellten Schulen auf Lehrlingsstufe; er hat darauf zu achten, dass die Schulkostenbeiträge der Standortsgemeinden gegenüber der bisherigen Regelung um 20 Prozent reduziert werden.

Bern, 8. November 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Bern, 22. November 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Bern, 16. November 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Andres*

Ergebnis der ersten Lesung

Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zivilprozessordnung für den Kanton Bern

I.

Die Artikel 2 Ziffer 2, 3, 4 Absatz 1, 7 Absatz 2, 145 Absatz 1, 156 Absatz 2, 203 Absatz 2, 301, 303, 304bis, 335 Absatz 1, 336 Absätze 1, 3, 4, 402 Absatz 2 der Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918 werden wie folgt geändert:

Art. 2 Ziff. 2 Er beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 3000 Franken nicht erreicht.

Art. 2 Ziff. 3 Er beurteilt die nachgenannten Streitigkeiten aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren, und zwar endgültig, wenn der Streitgegenstand den Wert von 3000 Franken nicht erreicht, sonst unter Vorbehalt der Appellation:
a ... (Rest unverändert)

Art. 4 Abs. 1 Die Arbeitsgerichte beurteilen endgültig Streitigkeiten unter 3000 Franken zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis.

Art. 7 Abs. 2 Er beurteilt als einzige Instanz alle Streitigkeiten, welche der Berufung an das Bundesgericht fähig sind, soweit sie nicht einem andern Gericht zugewiesen sind.

Art. 145 Abs. 1 Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt:
a in den Streitsachen, welche der Gerichtspräsident endgültig beurteilt;
b wenn der Beklagte unbekannt abwesend ist oder im Ausland wohnt und in der Schweiz keinen Vertreter hat;
c wenn die Parteien auf die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches verzichten, in Ehescheidungs- und Ehetrennungsverfahren zudem

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Eine Kommissionssitzung war nicht nötig. Dieses Gesetz geht ohne Abänderung in die zweite Lesung.

eine schriftliche Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung oder Trennung abgeschlossen haben;

d bei Streitigkeiten aus Unterhalts- und Unterstützungspflicht (Art. 304ter).

Art. 156 Abs. 2 Hievon ausgenommen sind die der endgültigen Beurteilung des Gerichtspräsidenten unterliegenden Streitfälle sowie diejenigen aus den Artikeln 183, 184, 187, 279 und 329 ZGB und alle aus dem Arbeitsverhältnis, deren Streitwert 5000 Franken nicht übersteigt. In diesen Fällen wird ohne vorgängigen Schriftenwechsel gemäss den Artikeln 294 ff. verhandelt.

Art. 203 Abs. 2 Gegen die Kostenverfügung kann appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre und die ursprüngliche Kostenforderung mindestens 3000 Franken beträgt. Der Appellationshof entscheidet ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Art. 301 [1] Eine unverheiratete Mutter soll ihre Schwangerschaft spätestens am zweihundertzehnten Tage (30 Wochen) nach deren Entstehung an ihrem Wohnorte mündlich oder schriftlich dem Einwohnergemeindepräsidenten oder der hiefür bezeichneten Amtsstelle anzeigen.

[2] Der Beamte hört sie über die Zeit, den Ort und die näheren Umstände der Empfängnis ab und nimmt ihre Antworten zu Protokoll. Er setzt die zuständige Vormundschaftsbehörde (Art. 309 ZGB) von der Anzeige in Kenntnis.

c Vorsorgliche Massregeln

Art. 303 Über vorsorgliche Massregeln nach Artikel 281 ZGB entscheidet der Gerichtspräsident, in Verfahren vor Amtsgericht (Art. 304ter Abs. 3) oder vor dem Appellationshof der Instruktionsrichter.

Art. 304bis Abs. 6 Wird appelliert, ist das Urteil schriftlich zu begründen.

Art. 335 Abs. 1 Die Appellation ist zulässig gegenüber Endurteilen des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten in Streitigkeiten, deren Streitwert mindestens 3000 Franken beträgt oder nicht geschätzt werden kann, oder die durch besondere Gesetzesvorschrift als weiterziehbar erklärt sind.

Art. 336 Abs. 1 Von den im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkurssachen sind die in Artikel 317 unter den Ziffern 1 bis 4, 8, 11 und 15 aufgezählten Fälle appellabel, die unter den Ziffern 1 bis 3 genannten jedoch nur, sofern der Streitwert mindestens 3000 Franken beträgt.

Art. 336 Abs. 3 Einstweilige Verfügungen (Art. 326 ff.) sind nur weiterziehbar, wenn sie von einem Gerichtspräsidenten ausgehen, der nicht als Instruktionsrichter handelt (Art. 327 Abs. 2), und überdies der Streitwert der Hauptsache nicht geschätzt werden kann oder mindestens 3000 Franken beträgt. Die Weiterziehung hat keine aufschiebende Wirkung, solange diese nicht vom Präsidenten des Apellationshofes verfügt wird. Der Präsident ist auch berechtigt, Verfügungen im Sinne von Artikel 328 zu treffen.

Art. 336 Abs. 4 Die richterliche Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses (Art. 332bis) ist weiterziehbar, wenn der Streitwert mindestens 3000 Franken beträgt. Die Appellation kann schriftlich begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung; eine vorläufige Verlängerung des Vertrages gemäss Artikel 332septies verfügt der Präsident des Appellationshofes.

Art. 402 Abs. 2 Der Vollstreckungsrichter entscheidet im summarischen Verfahren endgültig über alle in der Vollstreckung sich ergebenden Streitigkeiten und bestimmt die Höhe des gemäss den nachfolgenden Artikeln verlangten Schadenersatzes. Eine Appellation ist nur zulässig, wenn gegen die Vollstreckung selbst nach Artikel 409 Einspruch erhoben wird und die Hauptsache appellabel war oder wenn der streitige Schadenersatz den Betrag von 3000 Franken erreicht.

II. Neuer Artikel

6. Streitigkeiten aus Unterhalts- und Unterstützungspflicht

Art. 304ter [1] Streitigkeiten aus Unterhaltspflicht (Art. 279 ZGB) und Unterstützungspflicht (Art. 328 ZGB) werden im Verfahren nach Artikel 294 ff. entschieden.

[2] Sie sind als dringlich zu behandeln. Bei Klagen aus Unterhaltspflicht besteht keine Kostenvorschusspflicht.

[3] Die mit der Vaterschaftsklage gemäss Artikel 282 ZGB verbundene Unterhaltsklage wird erstinstanzlich vom Amtsgericht beurteilt.

[4] Der Richter ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen.

[5] Wird appelliert, ist das Urteil schriftlich zu begründen.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

I.

Die Artikel 2 Absatz 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 14, 19, 22 und 29 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 werden wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 Einfügung unter ZGB:
Artikel 291. Anweisung an den Schuldner der Eltern, an den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu zahlen;

Art. 3 Einfügung unter ZGB:
Artikel 279. Unterhaltsklage des Kindes gegen die Eltern, soweit sie nicht mit der Vaterschaftsklage verbunden ist.
Artikel 286 Absatz 2. Neufestsetzung oder Aufhebung des Unterhaltsbeitrages bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse.
Artikel 292. Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge.
Artikel 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Verwandter.

Art. 4 Streichung unter ZGB:
Artikel 253 bis 256. Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes.
Artikel 260 bis 262. Ehelicherklärung eines ausserehelichen Kindes und Anfechtung dieser Erklärung.
Artikel 305 Absatz 2 und 306. Anfechtung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes.
Artikel 307 bis 323. Vaterschaftsklage.
Einfügung unter ZGB:
Artikel 256, 258. Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft.
Artikel 259 Absatz 2, 260a. Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft.
Artikel 261. Vaterschaftsklage.
Artikel 279, 280 Absatz 3. Unterhaltsklage des Kindes gegen die Eltern, wenn sie mit der Vaterschaftsklage verbunden ist.
Artikel 295. Ansprüche der unverheirateten Mutter.

Art. 6 [1] Der Einwohnergemeinderat oder die von der Gemeinde hiefür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:
Artikel 84. Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehörenden Stiftungen;
Artikel 109. Einspruch gegen die Eheschliessung wegen eines Nichtigkeitsgrundes;
Artikel 121. Klage auf Nichtigerklärung einer Ehe;
Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3, 260a. Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft;
Artikel 261 Absatz 2. Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess;
Artikel 490 Absatz 1. Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung;
Artikel 504 und 505. Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, die nicht von einem Notar aufbewahrt werden;
Artikel 551 bis 555. Anordnung der Massregeln zur Sicherung des Erbganges unter Vorbehalt der Artikel 58, 59 und 60 dieses Gesetzes;

Artikel 517, 556 bis 559. Eröffnung letztwilliger Verfügungen und Anordnung der notwendigen Massnahmen;
Begehren um Vollziehung von im Interesse der Gemeinde liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten (OR 246 Abs. 2).

[2] In den Fällen der Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3, 260a, und 550 des Zivilgesetzbuches bleibt die Zuständigkeit der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen vorbehalten.

Art. 7 Streichung unter ZGB:
Artikel 272, 284, 289, 324 Absatz 2 und 325 Absatz 2. Festsetzung der Leistung der Eltern an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder.
Artikel 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Blutsverwandter.

Art. 11 Im Marginale wird «I. Durch den Notar» gestrichen.

Art. 12 Aufgehoben.

Art. 14 In den Fällen der Artikel 36, 140, 167, 248, 351, 353, 358, 375, 377, 386, 397, 431, 435, 440, 555, 558, 582, 662, 43 Schlusstitel ZGB, 359a OR und 68, 141 Absatz 1, 142 Absatz 2 und 143 Absatz 3 EG hat die Veröffentlichung ausserdem stets im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

Pflicht zur Anzeige von Geburten

Art. 19 Der Zivilstandsbeamte ist verpflichtet, der zuständigen Vormundschaftsbehörde von jeder Geburt eines Kindes, das nur zur Mutter in einem Kindesverhältnis steht, von Amtes wegen Anzeige zu machen.

Art. 22 [1] Soll den Eltern nach Artikel 311 ZGB die elterliche Gewalt entzogen werden, so hat die Vormundschaftsbehörde den Antrag unter Angabe der Gründe dem Regierungsstatthalter einzureichen. Sie trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

[2] Der Regierungsstatthalter hört, wenn es möglich ist, die Eltern über den Antrag an, nimmt die allfällig notwendigen Erhebungen vor, entscheidet über den Antrag und eröffnet seinen Entscheid den Eltern und der Vormundschaftsbehörde.

Art. 29 Streichung der Ziffern 1 und 2.

II. Neuer Artikel

III. Weiterziehung

Art. 23a [1] Den Entscheid des Regierungsstatthalters gemäss den Artikeln 22 und 23 können sowohl die Eltern als auch die antragstel-

lende Behörde binnen zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichtes weiterziehen. Die Weiterziehung kann schriftlich begründet werden. Der Gegenpartei ist diesfalls Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

2 Diese Bestimmungen gelten auch für Beschwerdeentscheide des Regierungsstatthalters bei Entzug der elterlichen Gewalt durch die Vormundschaftsbehörde gemäss Artikel 312 ZGB.

3 Der Appellationshof kann weitere Erhebungen vornehmen; er entscheidet, sofern er die Akten als vollständig erachtet, ohne weitere Parteivorträge und eröffnet sein Urteil den Beteiligten.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Oktober 1961 wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 2 Sie beurteilen ferner alle in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes fallenden Streitsachen über öffentlich-rechtliche Geldforderungen, wenn der Streitwert 3000 Franken nicht erreicht.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 22. November 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Verbesserung von Altwohnungen (Dekret I zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebots)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 des Gesetzes über die Verbesserung des Wohnungsangebots,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zielsetzung

Art. 1 Ziel der durch dieses Dekret geordneten Massnahmen ist die Verbesserung von Altwohnungen und der Beschäftigungslage.

Art und Umfang der Staatsleistung

Art. 2 Der Staat ergänzt die Massnahmen des Bundes gemäss Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (nachfolgend Bundesgesetz genannt). Zu diesem Zweck übernimmt er die rückzahlbaren Vorschüsse, welche der Bund unter dem Titel «Grundverbilligung» zur Senkung der Mietzinse oder Eigentümerlasten nach erfolgter Modernisierung ausrichtet. Die vom Staat übernommenen Vorschüsse sind nicht zu verzinsen.

Vorbehaltenes Bundesrecht

Art. 3 Anspruchsvoraussetzungen, Auflagen und Bedingungen sowie die Voraussetzungen der nachträglichen Leistungsverweigerung oder Rückforderung richten sich nach dem Bundesgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen.

Verfügbare Mittel

Art. 4 Für die Leistungen im Sinne dieses Dekretes werden jährlich höchstens drei Millionen Franken bereitgestellt. Die in einem Rechnungsjahr nicht beanspruchten Beträge werden zurückgestellt.

Vollzug

Art. 5 [1] Das Amt für Wohnungswesen ist zuständig für die Zusicherung von Vorschüssen auf Grund von Erneuerungskosten bis maximal 50 000 Franken je Wohnung. Bei höheren Erneuerungskosten entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion.

[2] Das Amt für Wohnungswesen sorgt für geeignete Information der an dieser Massnahme interessierten Wohnungs- und Hauseigentümer.

Zusammenarbeit mit dem Bund

Art. 6 Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit der zuständigen Bundesstelle einen Vertrag über den Zahlungsverkehr sowie die Zusammenarbeit beim Vollzug dieses Dekretes abzuschliessen.

Inkraftsetzung und Geltungsdauer

Art. 7 [1] Dieses Dekret gilt vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1980.

[2] Sofern die Zielsetzung gemäss Artikel 1 dieses Dekretes gegenstandslos wird, ist der Regierungsrat ermächtigt, dieses Dekret vorzeitig ausser Kraft zu setzen; er hat den Grossen Rat davon in Kenntnis zu setzen.

Bern, 12. Oktober/
21. Dezember 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 13. Dezember 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kaufmann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) (Änderung)

I.

Die Artikel 20, 23 Absätze 2 und 3, 24 Absatz 2 und 25 Absatz 2 des Dekrets vom 7. Februar 1973 über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) werden aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 20 Abs. 1 Staatsbeiträge werden nur gewährt, wenn der Beitragssatz gemäss Artikel 23 Absatz 2 mindestens 20 Prozent beträgt.

Art. 20 Abs. 2 Ausgenommen ist die generelle Wasserversorgungsplanung, an die Staatsbeiträge auch bei Beitragssätzen unter 20 Prozent, mindestens aber 10 Prozent, ausgerichtet werden.

Art. 23 Abs. 2 Die Bemessung erfolgt gemäss dem Dekret vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich. Anwendbar ist die Beitragsskala 10 nach Tarif II und III des Artikels 15.

Art. 23 Abs. 3 Ein Zuschlag bis höchstens 10 Prozent kann ausgerichtet werden:
- bei ausserordentlich hohen Kosten für die Wasserbeschaffung, die Wasseraufbereitung oder den Wassertransport;
- für Anlagen, die neuen oder der Erweiterung von bestehenden zwischengemeindlichen Zusammenschlüssen der Wasserversorgung dienen.

Art. 24 Abs. 1 Unverändert

Art. 24 Abs. 2 Falls Bundesbeiträge aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes erhältlich sind, betragen die kantonalen Beiträge gesamthaft höchstens 40 Prozent.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 25 Abs. 2 Sind die Untersuchungen besonders kostspielig, so kann ein Zuschlag bis höchstens 10 Prozent ausgerichtet werden.

II.

1. Hängige Beitragsgesuche sind nach neuem Recht zu beurteilen. Für Gesuche zur Fertigstellung bereits angefangener, regionaler Transportleitungen bleibt jedoch das bisherige Recht massgebend. Nachsubventionen für die nach bisherigem Recht beurteilten Gesuche werden keine gewährt.
2. Diese Dekretsänderung tritt auf den 1. März 1978 in Kraft.

Bern, 21. Dezember 1977/
25. Januar 1978

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 17. Januar 1978

Im Namen
der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Graf*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht wird wie folgt geändert:

Art. 8 *Abs. 2.* Sie beurteilen ferner die verwaltungsgerichtlichen Streitsachen über öffentlich-rechtliche Geldforderungen und die Sozialversicherungsstreitigkeiten über Beiträge und Leistungen, wenn der Streitwert 3000 Franken nicht erreicht.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Dekretsänderung.

Bern, 2. November 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. Dezember 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Rindlisbacher*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret über die Organisation der Forstdirektion (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Artikel 4, 9, 10, 11 und 12 des Dekretes vom 7. September 1967 über die Organisation der Forstdirektion werden wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 4 Das Direktionssekretariat wird durch den Ersten Direktionssekretär geleitet. Ihm werden nach Bedarf ein Zweiter Direktionssekretär und ein bis zwei Adjunkte zugeteilt.

Art. 9 Abs. 2 Aufgehoben.

Art. 10 Abs. 2 Das Jagdinspektorat wird von einem Inspektor geleitet. Ihm werden ein Adjunkt und die nötigen Wildhüter zugeteilt.

Art. 11 Abs. 2 Das Fischereiinspektorat wird durch einen Inspektor geleitet. Ihm werden ein Adjunkt und die nötigen Fischereiaufseher zugeteilt.

Art. 12 Abs. 2 Das Naturschutzinspektorat wird durch einen Inspektor geleitet. Ihm wird ein Adjunkt und das nötige Aufsichtspersonal zugeteilt. Mit der Aufsicht können auch Wildhüter und Fischereiaufseher betraut werden.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1979 in Kraft.

Bern, 25. Januar 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 17. Januar 1978

Im Namen
der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Graf*

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative der Stimmberechtigten des Amtsbezirkes Laufen gemäss Artikel 5 des Zusatzes zur Staatsverfassung des Kantons Bern vom 1. März 1970 und Artikel 11 des Gesetzes über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirkes Laufen an einen benachbarten Kanton vom 19. November 1975

---

1. Der Grosse Rat stellt fest, dass die am 18. November 1977 bei der Staatskanzlei eingereichte Initiative um Durchführung einer Volksbefragung im Amtsbezirk Laufen über ein Anschlussverfahren an einen benachbarten Kanton zustandegekommen ist und dass sie mit den Bestimmungen des Verfassungszusatzes vom 1. März 1970 übereinstimmt. Die Zahl der gültigen Unterschriften beträgt 4960.
2. Die Volksbefragung im Amtsbezirk Laufen findet am 18. Juni 1978 statt.
3. Dieser Grossratsbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Feuille officielle du Jura bernois zu publizieren.

Bern, 11. Januar 1978

Namens des Regierungsrates,

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend Spitalplanung; Bericht über die Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Pathologie; Genehmigung

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 31 ff. des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz)

genehmigt

die folgenden Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Pathologie als Teil der Spitalplanung:

1. Die Versorgung mit diagnostischen Dienstleistungen zugunsten der Humanmedizin im Bereich der Pathologie ist grundsätzlich Aufgabe des medizinischen Zentrums.
2. An Regional- und Bezirksspitälern können gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 weitere pathologische Untersuchungsstationen geschaffen werden, falls:
   - 2.1 die Dienstleistungsabteilungen des medizinischen Zentrums aus personellen und/oder materiellen Gründen für die diagnostischen Leistungen nicht mehr ausreichen und ein entsprechender Ausbau nicht zweckmässig erscheint;
   - 2.2 und/oder aus geographischen Gründen der Bedarf dieser Spitäler an diagnostischen Dienstleistungen nicht mehr zeitgerecht gedeckt werden kann;
   - 2.3 die notwendige Anzahl von Untersuchungen erreicht wird, die erforderlich ist, um die angestrebte Qualität und den wirtschaftlichen Einsatz des nötigen Fachpersonals und der apparativen Einrichtungen zu gewährleisten.
3. Aufwendige und spezialisierte Untersuchungen bleiben den Dienstleistungsabteilungen des medizinischen Zentrums vorbehalten.

Bern, 30. November/
21. Dezember 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 12. Dezember 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: i. V. *Bärtschi*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend Verlängerung und Reform der Primarlehrerausbildung

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Art. 1 und Art. 10 des Gesetzes vom 17. April 1966/ 26. Oktober 1969/12. Februar 1974 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen,

in Kenntnis der im Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates aufgeführten Planungsarbeiten für eine Reform der Lehrerbildung im Kanton Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Ausbildungszeit für Primarlehrerinnen und Primarlehrer an den Seminaren des deutschsprachigen Kantonsteils und am französischsprachigen Seminar Biel beträgt fünf Jahre.
2. Die fünfjährige Ausbildungszeit an den Seminaren setzt mit dem Schuljahr 1978/79 ein. Der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion werden mit dem Vollzug beauftragt.
3. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat bis spätestens 1982 Bericht und Antrag über die Ergänzung und Vervollständigung (Weiterausbildung) der fünfjährigen Ausbildungszeit an den Seminaren.

Bern, 13. September/
21. Dezember 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 15. Dezember 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Rychen*

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Januar 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 janvier 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 3. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 3e série

Zusammenzug der Nachkredite und der Ergänzungen zu Ausgabenbewilligungen 1977, 3. Serie (Februar-Session 1978):

Récapitulation des crédits supplémentaires et des autorisations complémentaires de dépenses 1977, 3e série (session de février 1978):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	Ergänzungen zu Ausgabenbewilligungen Autorisations complémentaires de dépenses Fr.	
Präsidialverwaltung	98 900.—		Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	1 008 460.—		Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	518 300.—		Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	38 006.—		Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	4 000.—		Direction de la justice
Polizeidirektion	165 500.—		Direction de la police
Militärdirektion	220 621.65		Direction des affaires militaires
Finanzdirektion	41 240.—		Direction des finances
Erziehungsdirektion	5 978 748.—	184 016.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	929 015.—		Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	15 023 050.—		Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Landwirtschaftsdirektion	60 886.10		Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	9 500.—		Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	900.—		Direction des affaires communales
	24 097 126.75	184 016.—	
Für 1977 sind bereits bewilligt worden:			Pour 1977 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1977)	4 406 513.40	71 920.—	1re série (session de septembre 1977)
2. Serie (November-Session 1977)	4 040 621.70	256 300.—	2e série (session de novembre 1977)
3. Serie (Februar-Session 1978)	24 097 126.75	184 016.—	3e série (session de février 1978)
Gesamttotal	32 544 261.85	512 236.—	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Januar 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 janvier 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de **l'Administration présidentielle** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1101	*Amt für Information und Dokumentation*			*1101*	*Office d'information et de documentation*
799	Verschiedene Sachausgaben inklusive Empfänge Zusätzliche Presseorientierungen im Zusammenhang mit dem Rat der 187 und der Jurafrage	2 500.—	1 900.—	799	Autres dépenses y compris réceptions Informations supplémentaires de la presse relatives au Conseil des 187 et à la question jurassienne
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Umzug des Amtes	19 000.—	2 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Transfert de l'Office
1105	*Staatskanzlei*			*1105*	*Chancellerie d'Etat*
945 12	Staatsbeitrag an die Bezirkskommission Laufental Die Arbeit der Bezirkskommission hat einen grösseren Umfang angenommen, als vorauszusehen war	200 000.—	95 000.—	945 12	Subvention de l'Etat à la Commission du district de Laufon Le travail de la Commission du district a pris plus d'ampleur que prévue
	Total Präsidialverwaltung		98 900.—		Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Januar 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 janvier 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de **l'Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
820	Mietzinse Mieten von Büroräumen während des Umbaues des Amthauses Biel	63 000.—	123 360.—	820	Loyers Bureaux loués pendant la durée des travaux de transformation de la préfecture de Bienne
850	Kosten in Zivilsachen Zunahme der armenrechtlichen Anwaltshonorare sowie weitere Auswirkung des neuen Dekretes vom 6. November 1973 über die Anwaltsgebühren	1 200 000.—	180 000.—	850	Frais en affaires civiles Augmentation des honoraires d'avocat d'assistance judiciaire ainsi qu'une autre répercussion du nouveau décret du 6 novembre 1973 sur les honoraires d'avocat
1215	*Jugendgerichte*			*1215*	*Tribunaux des mineurs*
851 11	Massnahmenvollzugskosten Nicht voraussehbare Erhöhung der Kosten für den Vollzug der jugendstrafrechtlich angeordneten Erziehungsmassnahmen	1 600 000.—	700 000.—	851 11	Frais de l'exécution des mesures Augmentation imprévisible des frais pour l'exécution des mesures pénales concernant l'éducation des mineurs
1220	*Verwaltungsgericht*			*1220*	*Tribunal administratif*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrter Papierbedarf infolge Zunahme der Geschäfte	13 000.—	4 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru de papier dû au développement des affaires
822	Reinigung, Heizung Elektrizität, Gas und Wasser Unvorhergesehene Mehrausgaben für Büroreinigung und Heizungskosten	6 000.—	1 100.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Dépenses supplémentaires imprévues pour nettoyage du bureau et frais de chauffage
	Total Gerichtsverwaltung		1 008 460.—		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Januar 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 janvier 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1305	*Amt für Berufsbildung*			*1305*	*Office de la formation professionnelle*
770	Anschaffung von Mobilien Nicht vorgesehene Büroeinrichtung für neuen Sekretär	8 500.—	3 100.—	770	Acquisition de mobilier Aménagement imprévu du bureau pour le nouveau secrétaire
1310	*Arbeitsamt*			*1310*	*Office du travail*
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Unvorhergesehene Entschädigung an die Abteilung für Datenverarbeitung	2 500.—	500.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Indemnité imprévue versée au Service du traitement des données
943 14 4	Wohnungssanierungen in Berggebieten Vermehrter Eingang von Abrechnungen	450 000.—	500 000.—	943 14 4	Amélioration du logement dans les régions de montagne Rentrée plus importante de décomptes
1350	*Holzfachschule*			*1350*	*Ecole du bois*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Zu wenig berücksichtigte Erhöhung der Gebühren durch die Gemeinde Biel für Wärme, Gas und Kehrichtabfuhr. Höhere Kosten für Wasser und Elektrizität als angenommen	65 000.—	13 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Estimation insuffisante de l'augmentation des taxes imposées par la commune de Bienne pour le chauffage, le gaz et l'enlèvement des ordures. Frais plus élevés que prévus pour l'électricité
1355	*Amt für Berufsberatung*			*1355*	*Office de l'orientation professionnelle*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben für Stellenausschreibungen und Vervielfältigungen	9 000.—	1 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires pour mise au concours de postes et polycopies

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Änderung des Zahlungssystems für die Heiz- und Warmwasserkosten (zwei Abrechnungsperioden in 1977)	4 500.—	700.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Modification du mode de paiement pour les frais de chauffage et d'eau chaude (deux périodes de règlement en 1977)
	Total Volkswirtschaftsdirektion		518 300.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Januar 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 janvier 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
771	Unterhalt der Mobilien Zwei ältere Schreibmaschinen und ein Diktaphon mussten ausser der Reihe überholt werden	2 500.—	900.—	771	Entretien du mobilier Deux machines à écrire vétustes et un dictaphone ont dû être remis à neuf plus tôt que prévu
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Nicht veranschlagte Druckkosten der Abteilung Planung und Betrieb	35 000.—	3 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'impression du Service planification et exploitation non évalués
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Umzugskosten wegen des Umbaues von Büroräumen	600.—	300.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais de déménagement causés par la transformation des bureaux
899	Verschiedene Verwaltungskosten Erhöhung des Beitrages an die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz um 25 000 Franken wegen Errichtung eines vollamtlichen Sekretariates	12 000.—	25 000.—	899	Autres frais d'administration Augmentation de la subvention accordée à la Conférence des directeurs de l'hygiène publique suisse de 25 000 francs due à la construction d'un secrétariat officiel
	Psychiatrische Universitätsklinik Bern				*Clinique psychiatrique universitaire Berne*
1413	*Landwirtschaft*			*1413*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Eine bewilligte Anschaffung wurde irrtümlicherweise nicht in den Voranschlag aufgenommen	10 000.—	8 806.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Une acquisition accordée a été involontairement omise dans le budget
	Total Gesundheitsdirektion		38 006.—		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Januar 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 janvier 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la justice** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1506	*Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Bolligen*			*1506*	*Station d'observation psychiatrique pour adolescents à Bolligen*
791	Materialien Grössere Produktion der Schreinerei und der Werkgruppe als vorgesehen	32 000.—	4 000.—	791	Matériaux Production de la menuiserie et du groupe d'atelier plus importante que prévue
	Total Justizdirektion		4 000.—		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Januar 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 janvier 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
832	Rechtskosten Nicht voraussehbare grössere Auslagen für Anwaltskosten in Rechtsschutzangelegenheiten	13 000.—	4 000.—	832	Frais judiciaires Augmentation de frais imprévisibles pour les honoraires d'avocat dans les affaires relatives à la protection juridique
1620	*Strassenverkehrsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière*
832	Rechtskosten Übernahme von Anwaltskosten einer Verwaltungsbeamtin des Strassenverkehrsamtes durch den Staat	3 000.—	3 000.—	832	Frais judiciaires Prise en charge des frais d'avocat d'une fonctionnaire administrative de l'Office de la circulation routière par l'Etat
	Strafanstalt Thorberg				*Pénitencier Thorberg*
1635	*Anstaltsbetrieb*			*1635*	*Exploitation de l'établissement*
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen Erhöhte Leistungen infolge Zunahme der drogenabhängigen Insassen	70 000.—	16 000.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les prisonniers Augmentation de prestations due à un accroissement du nombre des prisonniers toxicomanes
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Siehe Bemerkung bei Konto 754	67 000.—	50 000.—	792	Médicaments, matériel pour pansement et autres besoins médicaux Cf. observation sous compte 754
	Strafanstalt Witzwil				*Pénitencier Witzwil*
1640	*Anstaltsbetrieb*			*1640*	*Exploitation de l'établissement*
770	Anschaffung von Mobilien Möblierung des vollständig umgebauten Übergangsheims «Nusshof»	80 000.—	40 000.—	770	Acquisition de mobilier Ameublement du foyer provisoire «Nusshof» complètement rénové

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
	Arbeitsanstalt St. Johannsen				*Maison de travail St-Jean*
1650	*Anstaltsbetrieb*			*1650*	*Exploitation de l'établissement*
755	Pekulien Höherer Insassenbestand	210 000.—	15 000.—	755	Pécules Plus grand effectif des prisonniers
1651	*Landwirtschaft*			*1651*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Erhöhte Reparaturpreise und unvorhergesehene Reparaturen für Rover, Lastwagen und Traktoren	30 000.—	15 000.—	771	Entretien du mobilier Augmentation des prix de réparation et réparations imprévues pour le Rover, les camions et les tracteurs
860	Produktionsausgaben Mehrverbrauch von Spritzmitteln wegen der schlechten Witterung und Mehrkosten für die Tierhaltung	200 000.—	20 000.—	860	Dépenses en vue de la production Plus grande utilisation de pulvérisateurs due au mauvais temps et frais supplémentaires pour l'élevage de bétail
	Jugendheim Prêles				*Foyer d'éducation Prêles*
1656	*Landwirtschaft*			*1656*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Unvorhergesehene Anschaffung eines Knickzetters. Er ist neu auf dem Markt	22 400.—	2 500.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisition imprévue d'un conditionneur de fourrage. Il est nouveau sur le marché
	Total Polizeidirektion		165 500.—		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Januar 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 janvier 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1720	*Militärpflichtersatzverwaltung*			*1720*	*Administration de la taxe militaire*
770	Anschaffung von Mobilien Kauf einer EDV-Anlage, bestehend aus Schnelldrucker und 4 Datenerfassungsgeräten	4 000.—	220 621.65	770	Acquisition de mobilier Achat d'une installation d'ordination comprenant une imprimante électronique à grande vitesse et 4 appareils de détection de l'information
	Total Militärdirektion		220 621.65		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Januar 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 janvier 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1930	*Amt für Statistik und Wirtschaftsanalyse*			*1930*	*Service de statistique et d'analyse économique*
820	Mietzinse Mietzinsaufschlag von 6,6 Prozent ab April 1977	50 000.—	400.—	820	Loyers Augmentation de 6,6% des loyers à partir d'avril 1977
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder von Kommissionen Zusätzliche Sitzungen betreffend Bonstettengut	500.—	140.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de commissions Séances supplémentaires concernant la propriété de Bonstetten
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung eines Kombi-Gerätes (Rasenmäher/ Schneepflug) für das Amthaus Wangen an der Aare	50 000.—	8 500.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'un appareil combiné (tondeuse à gazon/ chasse neige) pour le bâtiment administratif de Wangen an der Aare
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Ausgaben für Zeitungsinserate und für Photokopien	8 000.—	1 200.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses imprévues pour les annonces dans les journaux et les photocopies
820	Mietzins an Dritte Mietzins für leere Büroräume Marktgasse 29 in Bern, die noch nicht weiter vermietet werden konnten	40 000.—	31 000.—	820	Loyers versés à des tiers Loyers pour locaux vacants à la Marktgasse 29 à Berne qui ne peuvent pas encore reloués
	Total Finanzdirektion		41 240.—		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Januar 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 janvier 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
820	Mietzinse Durch den Umzug der Erziehungsdirektion bedingte Mehrkosten	115 000.—	156 500.—	820	Loyers Frais supplémentaires occasionnés par le transfert de la Direction de l'instruction publique
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Durch den Umzug der Erziehungsdirektion bedingte Mehrkosten für Reinigung	40 000.—	8 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires pour le nettoyage occasionnés par le transfert de la Direction de l'instruction publique
939 10	Staatsbeiträge an Gemeinden für Schulhausbauten Die im Jahre 1973 zugesicherten Beiträge wurden rückwirkend um 30 Prozent erhöht, ohne dass die Budgetkredite angepasst worden sind. Für 1977 wurden nicht bloss für die veranschlagten 12 Millionen, sondern für 14,8 Millionen Franken Beiträge zugesichert	12 000 000.—	5 800 000.—	939 10	Subventions de l'Etat aux communes pour la construction de maisons d'écoles Les indemnités garanties en 1973 ont été rétroactivement augmentées de 30% sans entraîner une augmentation des crédits de budget. Pour l'année 1977, des indemnités évaluées à 12 millions de francs ainsi que des indemnités de 14,8 millions de francs sont garanties
2030	*Seminar Biel, französischsprachig*			*2030*	*Ecole normale Bienne de langue française*
792	Schulärztlicher Dienst Die Rechnung für die ärztliche Untersuchung der Schüler im 1976 ist erst Ende Oktober 1977 eingetroffen	700.—	80.—	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux La facture pour examens médicaux des élèves faits en 1976 n'est parvenue à l'école qu'à fin octobre 1977

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
2040	*Seminar Hofwil*			*2040*	*Ecole normale Hofwil*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Unerwartet rasche Abnützung des mechanischen Teils der Küchenmaschine. Eine Neuanschaffung ist unumgänglich, da eine Totalrevision infolge des Alters der Maschine nicht lohnend wäre	25 000.—	11 718.—	770 10	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'utensiles et d'outils Usure rapide et inattendue du mécanisme du robot ménager. Une nouvelle acquisition est indispensable; vu l'ancienneté de la machine, une révision complète ne serait pas rentable
2060	*Seminar Thun*			*2060*	*Ecole normale de Thoune*
797 12	Skilager Mehr Teilnehmerinnen als vorgesehen	8 500.—	450.—	797 12	Camps de ski Plus de participantes que prévues
2065	*Haushaltungslehrerinnenseminar Bern*			*2065*	*Ecole normale ménagère Berne*
810	Taggelder und Reiseauslagen Zu knapp veranschlagt, vor allem bei den Reisespesen im Zusammenhang mit Skilagern	6 000.—	1 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Evaluation insuffisante surtout en ce qui concerne les frais de déplacement liés aux camps de ski
	Total Erziehungsdirektion		5 978 748.—		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Januar 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 janvier 1978

Ergänzungen zu Ausgabenbewilligungen für das Jahr 1977 3. Serie

Es wird von der **Erziehungsdirektion** der Antrag gestellt, folgenden zusätzlichen Beitrag zu bewilligen:

Autorisations complémentaires de dépenses pour l'année 1977 3e série

Proposition de la **Direction de l'instruction publique** d'octroyer la subvention complémentaire suivante:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Ergänzungen zu Ausgabenbewilligungen Autorisations complémentaires de dépenses Fr.	
Mehrausgaben beim *Einbau eines Kindergartens in das neu erstellte Schulhaus in Hermrigen-Merzligen* infolge Subventionierung von fünf Klassen statt nur vier. GRB vom 10. September 1975, zu Lasten Konto 200093910	1 123 335.—	184 016.—	Dépenses supplémentaires survenues au cours de la *mise en place d'un jardin d'enfants dans l'école récemment construite à Hermrigen-Merzligen* à la suite d'une subvention de cinq classes au lieu de quatre seulement. AGC du 10 septembre 1975, à la charge du compte 200093910
Total Erziehungsdirektion		184 016.—	Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Januar 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 janvier 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
2105	*Hochbauamt*			*2105*	*Service des bâtiments*
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung zweier Datenerfassungssysteme (Occasion)	8 000.—	29 015.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition de deux systèmes de détection de l'information (occasion)
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
939 11	Staatsbeiträge an Wasserbauten Schwere Unwetterschäden an Gewässern in den Regionen Oberland, Bern und Emmental	4 000 000.—	900 000.—	939 11	Subventions pour travaux hydrauliques Les cours d'eau des régions de l'Oberland, de Berne et de l'Emmental ont subi de graves dégâts dus au mauvais temps
	Total Baudirektion		929 015.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Januar 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 janvier 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
2210	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*			*2210*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*
770	Anschaffung von Mobilien Ersatz einer Vervielfältigungsmaschine	25 000.—	4 050.—	770	Acquisition de mobilier Remplacement d'une machine à polycopier
810	Taggelder und Reiseauslagen Die Rückerstattungen Dritter für Taggelder und Reiseauslagen werden ab 1977 dem Konto 357 gutgeschrieben und nicht mehr dem Konto 810	100 000.—	17 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Les remboursements de tiers pour les indemnités journalières et les frais de déplacement seront portés, à partir de 1977, au compte 357 et non plus au compte 810
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Nicht veranschlagter Beitrag an die interkommunale Prüfstelle in Zürich	5 000.—	2 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Indemnité versée au Service de contrôle intercommunal de Zurich non évaluée
935	Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen, Abwasseranlagen und Abfallbeseitigungsanlagen Mehrbedarf infolge rascherer Abwicklung der bewilligten Projekte in den Jahren 1975 und 1976	40 000 000.—	15 000 000.—	935	Subventions pour installations d'alimentation en eau, d'épuration des eaux résiduaires et d'élimination des ordures Demande supplémentaire due à un déroulement plus rapide des projets accordés en 1975 et 1976
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		15 023 050.—		Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Januar 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 janvier 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
947 50	Staatsbeiträge an die Hagelversicherung Höhere Prämien infolge allgemeiner Besserversicherung der Kulturen und Einführung der Graspauschalversicherung	320 000.—	31 991.10	947 50	Subventions de l'Etat pour l'assurance contre la grêle Augmentation des primes due à une amélioration générale de l'assurance pour les cultures et introduction d'une assurance forfaitaire pour l'herbe
	Bergbauernschule Hondrich				*Ecole d'agriculture Hondrich*
2435	*Alpschule*			*2435*	*Ecole de montagne*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommissionen Ausserordentliche Sitzungen der Aufsichtskommission der Bergbauernschule	3 500.—	3 900.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres des Commissions de surveillance Séances extraordinaires de la Commission de surveillance de l'Ecole d'agriculture de montagne
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Unvorhergesehener einmaliger Kostenbeitrag von 7875 Franken an die BKW für Energielieferung im Zusammenhang mit den Neubauten der Schule	37 000.—	7 875.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Participation aux frais unique et imprévue: 7875 francs versés à la FMB pour livraison d'énergie en rapport avec les nouvelles constructions de l'Ecole
947	Staatsbeiträge zur Förderung der Alpwirtschaft Unerwartet starke Zunahme der Teilnehmerzahl am Alpmulchenwettbewerb und damit Erhöhung des Prämienbetrages. Bundesbeitrag an diese Prämien 44 Prozent	18 000.—	2 420.—	947	Subventions de l'Etat pour le développement alpestre Forte augmentation inattendue du nombre de participants à la compétition de traite ainsi qu'une augmentation du montant des primes. Subvention fédérale à ces primes: 44 %

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
2436	*Haushaltungsschule*			*2436*	*Ecole ménagère*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Fachkommission Ausserordentliche Sitzungen	1 200.—	1 200.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission professionnelle Séances extraordinaires
	Landw. Schule Seeland, Ins				*Ecole d'agriculture du Seeland, Anet*
2440	*Schule*			*2440*	*Ecole*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Mehr Angestellte im Internat als vorgesehen	14 000.—	2 000.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Plus d'employés que prévus à l'internat
2441	*Landwirtschaft*			*2441*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Kostenanteil an Bewässerungspumpe der Gesamtmelioration. Verhütung von Trockenheitsschäden. Der aufgewendete Betrag wird in einer einzigen Trockenzeit durch erhöhte Erträge mehrfach wieder eingebracht	34 000.—	4 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Participation aux frais pour une pompe d'arrosage d'assainissement du sol. Prévention des dégâts causés par la sécheresse. Pendant une seule période de sécheresse, le montant des dépenses est de nouveau compensé par un accroissement de la productivité
2445	*Schule*			*2445*	*Ecole*
760	Wäsche, Wäscherei Ausrüstung Mehrausgaben bedingt durch Sommerbetrieb; sie werden durch Einnahmen auf Konto 359 wieder ausgeglichen	5 500.—	7 500.—	760	Linge, effets et blanchissage Dépenses supplémentaires dues à l'animation estivale; elles sont compensées par les recettes effectuées sur le compte 359
	Total Landwirtschaftsdirektion		60 886.10		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Januar 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 janvier 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.
2500	*Sekretariat*		
942 13	Beitrag an das Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige im «Aebiheim» in Brüttelen Dringende Reparatur des staatseigenen, für die Wartung des Grundbesitzes Brüttelen-Bad unerlässlichen Landwirtschaftstraktors	510 000.—	6 500.—
2510	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*		
790	Automobilbetrieb Neues Konto. Mangels Erfahrungszahlen zu niedrig veranschlagt	3 000.—	1 500.—
2535	*Schulheim für Mädchen, Kehrsatz*		
799	Verschiedene Sachausgaben Nicht voraussehbare Ausgaben für Schulgelder	9 000.—	1 500.—
	Total Fürsorgedirektion		9 500.—

2500	*Secrétariat*	
942 13	Subvention à la station thérapeutique du foyer «Aebi» à Bretiège Réparation urgente du tracteur agricole, propriété d'Etat, indispensable à l'entretien de la propriété foncière de Brüttelen-Bad	
2510	*Ecole logopédique Münchenbuchsee*	
790	Service des automobiles Nouveau compte. Sous-évaluation faute de chiffres calculés sur la base de l'expérience	
2535	*Foyer d'école pour filles, Kehrsatz*	
799	Autres dépenses Dépenses imprévisibles pour frais de scolarité	
	Total Direction des œuvres sociales	

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Januar 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 janvier 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
2600	*Sekretariat und Inspektorat*			*2600*	*Secrétariat et inspectorat*
771	Unterhalt der Mobilien Nicht vorgesehene dringende Generalrevision der Vervielfältigungsmaschine	4 000.—	600.—	771	Entretien du mobilier Révision générale urgente et imprévue de la machine à polycopier
797	Bücher, Karten, Zeitschriften und Zeitungen Vermehrte Anschaffung von Büchern des Verwaltungsrechts im Zusammenhang mit gesetzgeberischen Arbeiten	3 200.—	300.—	797	Livres, cartes, revues et journaux Acquisition plus importante de livres de droit administratif en rapport avec les travaux législatifs
	Total Gemeindedirektion		900.—		Total Direction des affaires communales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 11. Januar 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 11 janvier 1978

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Müller*
le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Direktion des Gesundheitswesens	1
Polizeidirektion	2
Landwirtschaftsdirektion	2
Finanzdirektion	3
Volkswirtschaftsdirektion	3
Erziehungsdirektion	4
Baudirektion	6
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	9

Gesundheitsdirektion

186. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1976 der bernischen Clinique Manufacture in Leysin. — Die Betriebsrechnung der bernischen Clinique Manufacture in Leysin, die im Jahre 1976 insgesamt 21 864 Pflegetage aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des Bundesbeitrages von Fr. 10 288.— und Zuwendungen von Franken 2330.60 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 903 874.20 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten, sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die bernische Clinique Manufacture in Leysin im Jahr 1976 zu Lasten des Kontos 1400 984 16 «Betriebsbeitrag an die Clinique Manufacture Leysin» auf Fr. 903 874.20 festgesetzt.

Da bereits Vorschüsse im Betrag von Fr. 1 000 000.— geleistet wurden, wird die Differenz von Fr. 96 125.80 dem Konto 1400 984 15 «Betriebsbeitrag an Clinique Manufacture Leysin» zu Gunsten des Rechnungsjahres 1977 gutgeschrieben. Das Defizit der Heilstätte ist somit vollständig gedeckt.

1929. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1977 der bernischen Höhenklinik Heiligenschwendi. — Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte, die im Jahre 1977 insgesamt 50 235 Pflegetage (wovon 41 736 Asthma-Pflegetage) aufweist, schliesst mit einem Gesamtdefizit von Fr. 1 575 128.97 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28, Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die bernische Höhenklinik Heiligenschwendi im Jahr 1977 zulasten von Konto 1400 984 13 «Betriebsbeitrag an die Höhenklinik Heiligenschwendi» auf Fr. 1 575 128.97 festgesetzt.

Da bereits Vorschüsse im Betrag von Fr. 1 400 000.— geleistet wurden, beträgt die Schlusszahlung noch Fr. 175 128.97.

2131. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1977 sowie an die Sanierungs- und Erweiterungsbauten der Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad. — Die Betriebsrechnung der Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad schliesst pro 1977 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 908 124.65 (Fr. 952 407.80) ab, das von den Trägerkantonen zu decken ist. Die Gesamtpflegetage betrugen 45 858 (46 393). Davon entfallen auf die Trägerkantone 41 721 (42 371). Die Pflegetage für die Behandlung von Patienten aus dem Kanton Bern betragen 11 487 (11 385) oder 27,533 % (26 869 %).

In Anwendung von Artikel 1 und 5 Ziffer 2 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten, respektive des Dekretes vom 21. November 1956 betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung dieser Krankheiten, ergibt sich ein Staatsbeitrag an die Betriebskosten pro 1977 der Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad von Franken 250 033.95 (Fr. 254 484.45).

An die Sanierungskosten der Wasseraufbereitung, der Heizung, der Wäscherei, der Küche und auch an die Baukosten des Freibades hat der Kanton Bern Fr. 136 800.— zu leisten. Bereits mit dem Betriebsdefizit pro 1976 wurden als zusätzliche Abschreibungen Fr. 52 320.— entrichtet, so dass noch Fr. 84 480.— verbleiben.

Der Kanton Bern hat an das ausgewiesene Betriebsdefizit pro 1977 von Fr. 250 033.95 bereits einen Vorschuss von Fr. 100 000.— geleistet. Der noch zu deckende Betrag beläuft sich auf Fr. 150 033.95. Die Schlusszahlung beträgt zusammen mit dem Baukostenbeitrag somit Fr. 234 513.95.

2259. Bezirksspital Pruntrut: Mehrkosten. — Der Grosse Rat ermächtigt den Gemeindeverband Bezirksspital Pruntrut, in der Bauabrechnung der dritten Ausbauetappe (GRB vom 10. Februar 1971) Fr. 609 000.— für Mehrkosten im Wäschereibereich aufzunehmen.

2380. Aufhebung des «Service médico-psychologique du Jura» (SMP). — Der Regierungsrat, auf Antrag der Gesundheitsdirektion, **beschliesst:**

Der SMP wird auf den 31. Dezember 1978 aufgehoben.

Polizeidirektion

893. Polizeikommando; Beteiligung am gesamtschweizerischen Kriminal-Informations-System KIS (Weiterentwicklung und Betrieb); Verpflichtungskredit. — Das Polizeikommando des Kantons Bern wird ermächtigt, sich an der Weiterentwicklung und am Betrieb des KIS zu beteiligen. Für die erforderlichen Ausgaben werden Verpflichtungskredite bewilligt, die voraussichtlich auf Konto 1605 830 (Auslagen an Dritte für besondere Dienstleistungen) mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst werden und in die entsprechenden Voranschläge aufzunehmen sind:

	Fr.
1979	458 200.—
ab 1980—1990	je 636 000.—

Landwirtschaftsdirektion

1003. Sonderbeitrag des Kantons für die im Berggebiet stehenden versicherten Tiere pro 1978. — Für die im Berggebiet stehenden versicherten Tiere wird pro 1978 ein zusätzlicher Kantonsbeitrag von Fr. 360 000.— zu Lasten des Kontos 2405 947 des Jahres 1979 bewilligt. Dieser Betrag wird zusammen mit den ordentlichen Beiträgen im Mai 1979 zur Auszahlung gelangen. Damit soll die durch den Wegfall der Bundessubventionen für die Versicherungskassen im Berggebiet entstehende empfindliche Verminderung der Einnahmen gemildert werden.

1245. Gemeinde Reichenbach; Staatsbeitrag an die Weggenossenschaft Reudlen-Filzenäbi-Senggi für die Weganlage von Stöpf bis Senggi; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion vom Grossen Rat beschlossen:

Das Bauprojekt der Weganlage von Stöpf bis Senggi von total Fr. 2 630 000.— (Preisbasis 1978) wird genehmigt.

Es umfasst 4870 m Hauptwege, 3,0 m breit mit Belag und 1970 m Zufahrten, 2,6 m breit ohne Belag.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 2 630 000.— wird ein Beitrag von 35 %, höchstens Fr. 920 500.— aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages der ganzen Weganlage erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allg. Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. April 1976.

Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Art. 85 LG und 55 Mel. G. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2.—/m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung der ganzen Weganlage wird eine Frist bis Ende 1983 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1978 Fr. 200 000.—
1979 Fr. 200 000.—
1980 Fr. 200 000.—
1981 Fr. 200 000.—
1982 Fr. 120 500.—

1977. Bodenverbesserung; Gemeinden Jens, Kappelen, Merzligen und Worben; Genehmigung des generellen Projektes der Bauarbeiten für die Gesamtmelioration Jens-Merzligen; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des kant. Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das generelle Projekt der Bauarbeiten für die Gesamtmelioration Jens-Merzligen wird genehmigt.
2. Die Kosten der Bauarbeiten sind auf Fr. 3 900 000.— veranschlagt (Preisbasis 1976).
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 35% zuzusichern.
4. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

1978. Bodenverbesserung; Gemeinde Trub; Genehmigung des generellen Güterwegprojektes «Stauffen»; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des kant. Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das generelle Güterwegprojekt «Stauffen» wird genehmigt.
2. Die Kosten sind auf Fr. 1 350 000.— veranschlagt. (Preisbasis 1977).
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 35% zuzusichern.
4. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

2059. Limpach; Staatsbeitrag an die Flurgenossenschaft Limpach für die Rekonstruktion der Entwässerung Limpach; 2. Etappe: Vorflutbeschaffung Obermoos; Verpflichtungskredit. — Damit die flachen Gebiete im Unter- und Obermoos, welche im Verlaufe der Gesamtmelioration Limpach in den Jahren 1941 bis 1944 entwässert wurden, nicht durch periodisch wiederkehrende Überschwemmungen heimgesucht werden und um das entwässerte Land vor neuer Versumpfung zu bewahren, sind Sanierungsarbeiten erforderlich.

Die Flurgenossenschaft Limpach ersucht um einen Staatsbeitrag an die Vorflutbeschaffung im Obermoos. Das Bauprojekt umfasst folgende Arbeiten:

1. Neue Hauptleitung parallel zum Limpach; Länge 710 Meter, Rohrdurchmesser 25—60 cm.
2. Pumpwerk mit zwei Tauchpumpen; Stromzuleitung ab neu zu erstellendem Stangentransformator, Länge 250 m.

3. Rückführung verschiedener Sammlerleitungen in die neue Hauptleitung; Länge ca. 750 m, Rohrdurchmesser 15—25 cm.
4. Erhöhung der Dämme des Dorfbaches; Länge ca. 420 m inkl. Neuerstellung des Flurweges.

Die beitragsberechtigten Kosten belaufen sich auf Fr. 750 000.—.
Gestützt auf diese Hinweise wird aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 auf Antrag des Regierungrates vom Grossen Rat beschlossen:
Das vom Ingenieurbüro Kissling & Zbinden AG, Bern, ausgearbeitete Bauprojekt der 2. Etappe der Entwässerung Limpach vom Mai 1978 wird genehmigt.
Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.
An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 750 000.— wird ein Beitrag
von 30 %, höchstens Fr. 225 000.—
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.
Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. April 1976.
Die durch die subventionierte Entwässerung verbesserten Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 55 Mel. Ges. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung zu bezahlen.
Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1980 gewährt.
Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1979: Fr. 225 000.—

2061. Bodenverbesserung; Gemeinden Bühl, Hermrigen und Kappelen; Genehmigung des generellen Projektes der Bauarbeiten für die Gesamtmelioration Hermrigen; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat **beschlossen:**

1. Das generelle Projekt der Bauarbeiten für die Gesamtmelioration Hermrigen wird genehmigt.
2. Die Kosten der Bauarbeiten sind auf Fr. 1 990 000.— veranschlagt (Preisbasis 1976).
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 35 % zuzusichern.
4. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

Finanzdirektion

1176. Kantonalbank von Bern; Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung 1977. — Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kantonalbank von Bern für das Jahr 1977 werden genehmigt. Der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reingewinnes von Fr. 14 357 718.98, nämlich

1. 7% Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 150 000 000.—	Fr. 10 500 000.—
2. Zuweisung an die offene Reserve .	Fr. 3 500 000.—
3. Zuweisung an die Generalreserve für Risiken	Fr. 357 718.98
	Fr. 14 357 718.98

wird zugestimmt.

1417. Hypothekarkasse. — Die Jahresrechnung 1977 der Hypothekarkasse wird genehmigt. Sie schliesst mit einem Reingewinn (inkl. Saldo aus dem Vorjahr) von Fr. 9 953 067.02 ab, der wie folgt verwendet wird:

	Fr.
Verzinsung des Dotationskapitals zu 7 %	8 050 000.—
Zuweisung an den Reservefonds . . .	1 350 000.—
Zuweisung in die Spezialreserve . . .	400 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	153 067.02
	9 953 067.02

2317. Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung 1977. — Die gemäss Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung der Bernischen Kreditkasse dem Regierungrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 1977 sowie der Geschäftsbericht der Kasse für das gleiche Jahr werden genehmigt.

2432. Vertragsgenehmigung. — Der am 7. April 1978 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Firma **Métallique S. A.** in Biel die Liegenschaft im Stadt- und Einwohnergemeindebezirk Biel, Parzelle Nr. 3151 an der Spitalstrasse im Halte von 44,35 Aren Platz, Umschwung und Land, mit dem Fabrikgebäude Nr. 20 und dem Schraubenfabrikgebäude Nr. 22, mit einem amtlichen Werte von Fr. 3 142 100.—, zum Preise von Fr. 3 600 000.— erwirbt, wird genehmigt.

Volkswirtschaftsdirektion

1779. Beitritt der GVB zum Schweiz. Pool für Erdbebenversicherung (in Gründung). — Gestützt auf Artikel 25 und 49 des Gesetzes vom 6. Juni 1971 über die Gebäudeversicherung wird die Gebäudeversicherung des Kantons Bern ermächtigt, dem Schweizerischen Pool für Erdbebenversicherung (in Gründung) beizutreten und damit das Erdbebenrisiko im Kanton Bern teilweise zu versichern.

2215. Kongressgebäude Interlaken: Staatsbeitrag. — Gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs und insbesondere auf dessen Artikel 22, Absatz 5,

— in Übereinstimmung mit dem Entwicklungskonzept der Bergregion Berner Oberland-Ost sowie
— in Übereinstimmung mit der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen,

wird zum Zwecke der Förderung des Kurortes Interlaken beschlossen:

1. Der **Kurhausgesellschaft Interlaken** wird entsprechend dem Gesuch vom 1. Juni 1978 an die mit 6 Mio. Franken veranschlagten Kosten für die Erstellung eines Kongressgebäudes ein Staatsbeitrag von 2 Mio. Franken zulasten des Kontos 1310 955 (Beiträge an touristische Anlagen und Massnahmen) bewilligt. Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen werden nicht berücksichtigt.
2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt entsprechend dem Stand der Bauarbeiten, jährlich jedoch

höchstens 1 Mio. Franken. Die letzte Rate in der Höhe von mindestens 500 000 Franken wird erst bei Vorlage der Schlussabrechnung ausgerichtet.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend.
4. Die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Bern kann zum Bau und Betrieb des Kongressgebäudes Bedingungen stellen.
5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass mit diesem Staatsbeitrag die Bedingungen zur Auslösung eines namhaften Darlehens des Bundes im Sinne der Investitionshilfe für Berggebiete erfüllt sind.

Erziehungsdirektion

499. Wynigen; Erstellung einer Sporthalle, einer Aula und einer Hauswirtschaftsschule für die Primar- und Sekundarschule; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen bei einem Kubikmeterpreis von Fr. 183.50 total Fr. 3 978 000.—

Raumprogramm:

— unterteilbare Sporthalle
— Räume für den Hauswirtschaftsunterricht
— Aula
— Pausenhalle
— Turnanlagen im Freien

Die subventionsberechtigten Kosten betragen:

		Fr.
Position 1	unterteilbare Sporthalle . . .	1 819 400.—
Position 1a	Heizungskostenanteil . . .	77 100.—
Position 2	Räume für den Hauswirtschaftsunterricht	283 100.—
Position 3	Aula 200 m²	380 000.—
Position 4	gedeckte Pausenhalle ca. 80m²	50 300.—
Position 5	Turnanlagen im Freien . . .	88 500.—
Total subventionsberechtigte Kosten . .		2 698 400.—

Daran werden folgende Beiträge zugesichert:

I. Beiträge zu Lasten des Kontos 2002 939 10; VK 1980:

1. An die Kosten der Positionen 1—5 (ohne Aula) von Fr. 2 318 400.— ein ordentlicher Beitrag von 42 %	973 728.—
2. An die Kosten der Positionen 2 und 4 von Fr. 333 400.— ein zusätzlicher Beitrag von 11 %	36 674.—
3. An die Kosten der Position 3 von Franken 380 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 43 % und ein zusätzlicher Beitrag von 9 %	197 600.—
Total	1 208 002.—

II. Beiträge aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000.3:

1. An die Kosten der Position 5 von Franken 88 500.— ein Beitrag von 11% . .	9 735.—
2. An die limitierten Kosten für bewegliche Turn- und Spielgeräte von Franken 26 000.— ein Beitrag von 53 % . .	13 780.—
Total	23 515.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:

1. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93) der Bauverordnung.
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 betreffend Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.
5. Zu den Detailarbeiten für den Hauswirtschaftsraum ist die zuständige Expertin beizuziehen.
6. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1980.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

627. Münchenbuchsee; Erweiterung der bestehenden Sekundarschulanlage von zwei auf drei Reihen und Neubau einer Sporthalle; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen bei einem Kubikmeterpreis von Fr. 210.— total Fr. 5 346 819.45 (ohne Mobiliar und Inventar).

Raumprogramm:

1. Spezialraumtrakt
— Mehrzweckraum
— Material-Sammlung
— Fotolabor
— Pausenhalle
— 4 Klassenzimmer
— 2 Spezialräume
— Vorsteherzimmer
— Lehrerzimmer
— dazugehörende Nebenräume

2. Turnhallentrakt
— Sporthalle unterteilbar, 22 × 44 m
— Schwingkeller und Fitnessraum
— dazugehörende Nebenräume
— Aussenanlagen

Für die Berechnung der subventionsberechtigten Kosten kommen die Differenzbeträge von einer 10-klassigen auf eine 15-klassige Schulanlage nach den Limitierungsbestimmungen zur Anwendung.

	Fr.	Fr.
15-klassige Anlage		
Schule mit Umgebung . .	6 030 400.—	
./. Aula von 260 m²	530 000.—	5 500 400.—
10-klassige Anlage		
Schule mit Umgebung . .	3 779 600.—	
./. Aula von 200 m²	380 000.—	3 399 600.—

1. Differenzkosten Schulgebäude mit Umgebung	2 100 800.—
2. Zwei Turnhallen 12 × 24 m	1 819 400.—
3. Turnanlagen im Freien, Differenzkosten	69 400.—
4. Kunststoffbelag für den Trockenplatz .	50 000.—
5. Bewegliche Turn- und Spielgeräte (Fr. 26 000.— pro Halle)	52 000.—
Total subventionsberechtigte Kosten . .	4 091 600.—

Daran werden folgende Beiträge zugesichert:

1. Ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2002 939 10; Verpflichtungskredit 1981:
   — An die subventionsberechtigten Kosten der Positionen 1—3 von Franken 3 989 600.— ein Beitrag von 22 % . . . . . 877 712.—
   — An die limiterten Kosten für Kunststoffbelag von Fr. 50 000.— ein Beitrag von 22 % . . . . . 11 000.—

   Total 888 712.—

2. Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000.3:
   — An die subventionsberechtigten Kosten für die Turnanlagen im Freien von Fr. 69 400.— ein Beitrag von 5 % . . . . . 3 470.—
   — An die limiterten Kosten für bewegliche Turn- und Spielgeräte von Fr. 52 000.— ein Beitrag von 27 % . 14 040.—
   — An die limitierten Kosten für Kunststoffbelag von Fr. 50 000.— ein Beitrag von 5 % . . . . . 2 500.—

   Total 20 010.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:

1. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93) der Bauverordnung.
4. Bemerkungen zu baulichen Details (gemäss Bericht Bauinspektorat vom 31. Januar 1978, Punkt 3.2.).
5. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 betreffend Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.
6. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1981.
Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

1000. Lauperswil, Primarschule Mungnau; Umbau und Erweiterung der bestehenden Schulanlage; Staatsbeitrag zu Lasten des Verpflichtungskredites. — Die devisierten Kosten betragen bei einem Kubikmeterpreis von Fr. 282.— total Fr. 1 655 000.—.

Raumprogramm:

— 4 Klassenzimmer
— 1 Handarbeitszimmer
— 1 Handfertigkeitszimmer
— 1 Lehrerzimmer
— 1 Bibliothek
— 1 gedeckte Pausenhalle
— 1 Lehrerwohnung
— 1 Abwartwohnung
— dazugehörende Nebenräume

Subventionsberechtigte Kosten: Fr.

1. Limitierte subventionsberechtigte Kosten für die Schule mit Umgebung . . . . 1 067 111.—
2. Limitierte subventionsberechtigte Kosten für den Aussengeräteraum . . . . . 8 200.—
3. Kosten für die Weichgrube Hochsprung . 4 900.—

Daran wird zugesichert:

— zu Lasten Konto 2002 939 10; Verpflichtungskredit 1981:
  An die Kosten von Fr. 1 067 111.— gemäss Pt. 1 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 44 % und ein zusätzlicher Beitrag von 10½ % = ... 581 575.—
  An die Kosten von Fr. 8200.— gemäss Pt. 2 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 44 % = ... 3 608.—
  An die Kosten von Fr. 4900.— gemäss Pt. 3 ein ordentlicher Beitrag von 44 % = 2 156.—

  Total 587 339.—

— zu Lasten Konto 2000.3:
  An die Kosten von Fr. 4900.— gemäss Pt. 3 ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 12 % = . . 588.—

Die Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt voraussichtlich 1981 unter der Bedingung der Einhaltung folgender Vorschriften:

1. Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Bauverordnung Art. 89—93).
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 betr. Wärmehaushaltskonzept.
5. Wird nicht innert zweier Jahre nach Genehmigung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, wird die Subventionszusicherung hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

1405. Wiedlisbach; Erweiterung der bestehenden Sekundarschulanlage; Staatsbeitrag zu Lasten des Verpflichtungskredites. — Die devisierten Kosten betragen bei einem Kubikmeterpreis von Fr. 280.— total Fr. 882 000.—.

Raumprogramm:

Untergeschoss:	Bibliothek, 150 m² Tankraum für 80 000-Liter-Tank
Erdgeschoss:	2 Klassenzimmer, 65 m² Vorbereitung, 16 m² Invaliden-WC und Putzraum
Obergeschoss:	1 Klassenzimmer, 65 m² Lehrerzimmer, 75 m² Kopierraum, 19 m² 2 Lehrer-WC und Putzraum

Die limitierten subventionsberechtigten Kosten betragen gemäss Bericht des Bauinspektorates des Kantons Bern vom 7. April 1978 total Fr. 732 000.—.

Daran wird zugesichert:

An die limitierten subventionsberechtigten Kosten von Fr. 732 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 34 % = Fr. 248 880.— zu Lasten des Kontos 2002 939 10; VK 1980.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:

1. Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93) der Bauverordnung.
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 betr. Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.
5. Bemerkungen zu baulichen Details (gemäss Bericht des Bauinspektorates vom 7. April 1978, Punkt 2.3).
6. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1980.
Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Baudirektion

900. Gemeinde Diemtigen; Verbauung des Filderichs und seiner Zuflüsse, Projekt IV/1977, Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidg. Departement des Innern bewilligte mit Beschluss Nr. 1305 vom 22. Dezember 1977 an die 1. Bauetappe von Fr. 1 585 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 3 070 000.— für die Verbauung des Filderichs und seiner Zuflüsse in der Gemeinde Diemtigen einen Bundesbeitrag von 42 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 665 700.—.
Auf Antrag des Regierungsrates wird für die Schwellensektion Schwenden und Zwischenflüh ein Grundbeitrag von 14 % festgelegt.

Dazu kommen als Zuschläge:

1. für weitere zu unterhaltende Gewässer . . . 4 %
2. für weitere Verbauungsvorlagen . . . . . 2 %
3. für Vorlagen mit grosser Bausumme . . . . 1 %
4. für Hochwasserkatastrophe . . . . . 5 %
5. für ausserordentliche Hochwasserschäden . . 10 %

Damit wird ein Staatsbeitrag von 36 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 570 600.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden.
   Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.
2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde Diemtigen haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.
4. Der Beschluss Nr. 1305 des Eidg. Departementes des Innern vom 22. Dezember 1977 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bedingungen des kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamtes vom 8. November 1977 und des Fischerei- und Naturschutzinspektorates vom 8. November 1977 sind einzuhalten.
5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.
6. Die Zusicherungen der Beträge für weitere Verbauungsvorlagen (2 %), Vorlagen mit grosser Bausumme (1 %) sind auf 5 Jahre, für Hochwasserkatastrophe (5 %) und ausserordentliche Hochwasserschäden (10 %) auf 3 Jahre beschränkt.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Niedersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 22. Dezember 1977 den Schwellensektionen Schwenden und Zwischenflüh zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Verpflichtungskredit Fr. 570 600.—, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 285 300.—
1980 Fr. 285 300.—

901. Gemeinde Adelboden; Verbauung der Engstligen, des Allenbaches und des Geilsbaches, Projekt V/1974, 2. Ausbauetappe 1977/79. Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidg. Departement des Innern bewilligte mit Beschluss Nr. 1242 a vom 30. Dezember 1977 an die 2. Bauetappe von Fr. 1 550 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 4 700 000.— einen Bundesbeitrag von 36 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 558 000.—.
Auf Antrag des Regierungsrates wird für die Schwellengemeinde Adelboden ein Grundbeitrag von 18 % festgelegt. Dazu kommen als Zuschläge:

1. für weitere zu unterhaltende Gewässer . . . 7 %
2. für weitere Verbauungsvorlagen . . . . . 1 %
3. für Vorlagen mit grosser Bausumme . . . . 2 %
4. für Hochwasserkatastrophe . . . . . 5 %

Damit wird ein Staatsbeitrag von 33 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 511 500.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.
2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde Adelboden haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.
4. Der Beschluss Nr. 1242 a des Eidg. Departementes des Innern vom 30. Dezember 1977 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im

Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Die Zusicherung der Beträge für weitere Verbauungsvorlagen (1 %), Vorlagen mit grosser Bausumme (2 %) und Hochwasserkatastrophe (5 %) sind auf 5 respektive 3 Jahre beschränkt.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Frutigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 30. Dezember 1977 der Schwellengemeinde Adelboden zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.
Verpflichtungskredit Fr. 511 500.—, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 313 500.—
1980 Fr. 198 000.—

902. Gemeinde Zweisimmen; Verbauung des Mannriedbaches, Projekt III/1977. Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidg. Departement des Innern bewilligte mit Beschluss Nr. 1306 vom 22. Dezember 1977 an die 1. Bauetappe von Fr. 660 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 2 340 000.— für die Verbauung des Mannriedbaches in der Gemeinde Zweisimmen einen Bundesbeitrag von 40 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 264 000.—.
Auf Antrag des Regierungsrates wird für die Schwellengemeinde Zweisimmen ein Grundbeitrag von 14 % festgelegt. Dazu kommen als Zuschläge:

1. für weitere zu unterhaltende Gewässer . . . 8 %
2. für weitere Verbauungsvorlagen . . . . . 5 %
3. für Vorlagen mit grosser Bausumme . . . . 1 %
4. für Hochwasserkatastrophe . . . . . 5 %

Damit wird ein Staatsbeitrag von 33 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 217 800.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.
2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde Zweisimmen haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.
4. Der Beschluss Nr. 1306 des Eidg. Departementes des Innern vom 22. Dezember 1977 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bedingungen des kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamtes vom 1. November 1977, des Fischerei- und Naturschutzinspektorates vom 8. November 1977 sowie des Kreisforstamtes IV vom 31. Oktober 1977 sind einzuhalten.
5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.
6. Die Zusicherungen der Beträge für weitere Verbauungsvorlagen (5 %), Vorlagen mit grosser Bausumme (1 %) sind auf 5 Jahre, für Hochwasserkatastrophe (5 %) auf 3 Jahre beschränkt.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Obersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 22. Dezember 1977 der Schwellengemeinde Zweisimmen zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Verpflichtungskredit Fr. 217 800.—, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978 Fr. 108 900.—
1979 Fr. 108 900.—

976. Eggiwil; Korrektion und Verbauung von 22 Zuflüssen zur Emme. Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Das Eidg. Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 1. Dezember 1977 an die 2. Bauetappe von Fr. 485 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 1 100 000.— einen Bundesbeitrag inkl. eines Katastrophenzuschlages von 39 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 189 150.—.
Auf Antrag der Baudirektion wird für die Schwellengemeinde Eggiwil ein Grundbeitrag von . . . . 24 % festgelegt.

Dazu kommen als Zuschläge:

1. Für weitere zu unterhaltende Gewässer . . . 13 %
2. Weitere Verbauungsvorlagen . . . . . 2 %
3. Vorlagen über ½ Mio . . . . . 2 %
4. Katastrophenhochwasser vom Juli 1977 . . . 5 %

Damit wird ein Staatsbeitrag von 46 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 223 100.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.
2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinde Eggiwil haftet für die Erfüllung dieser Verpflichtung dem Staat gegenüber.
3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.
4. Der Beschluss Nr. 1297 a vom 1. Dezember 1977 des Eidg. Departementes des Innern und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bedingungen der kantonalen Fischerei- und Naturschutzbehörden sind einzuhalten.
5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.
6. Die Zusicherung für weitere Verbauungsvorlagen (2 %) und Vorlagen über ½ Mio (2 %) ist auf 5 Jahre und diejenige für Hochwasserkatastrophe (5 %) auf 3 Jahre befristet.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Signau in Langnau i. E. wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 1. Dezember 1977 der Schwellengemeinde Eggiwil zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit	Fr. 223 100.—
Zahlungskredit 1978	Fr. 140 000.—
Zahlungskredit 1979	Fr. 83 100.—

2000. Duggingen, T 18 Delsberg—Basel, Genereller Strassenplan «Strecke: Duggingen—Angenstein, Kilometer 27,200—28,900, Situation 1:1000»; Neuanlage einer Regionalstrasse entlang der T 18 und im Mückenberg (Tunnel); Plangenehmigung.

I. Der obgenannte Strassenplan vom 14. September/ 12. Oktober 1977 wurde in der Zeit vom 14. November bis 13. Dezember 1977 auf der Gemeindeschreiberei Duggingen öffentlich aufgelegt. Innert Frist erhoben Einsprachen:

— Gemeinderat Duggingen

— Gebrüder Wenger, Gartenbau, Grellingen.

An der Einigungsverhandlung vom 18. Januar 1978 kam in bezug auf die beiden Einsprachen insoweit eine Einigung zustande, als die Vertreter des kantonalen Tiefbauamtes zusicherten, gewisse Abänderungen im Rahmen der späteren Detailprojektierung vorzunehmen (vgl. die im nachstehenden Dispositiv festgesetzten Bedingungen). Hierauf zog die Gemeinde Duggingen ihre Einsprache zurück. Franz Wenger, der zudem eine Einzonung der Parzelle 2602 gemäss Einsprache verlangte, zog dieselbe nicht zurück.

II. Das Institut des generellen Strassenplanes ist im kantonalen Strassenbaugesetz vom 2. Februar 1964 (SBG) wie folgt geregelt:

a) Artikel 32/4 SBG bestimmt: «Vor Aufstellung der Ausführungspläne können generelle Strassenpläne mit beidseitigen Freihaltestreifen zur Sicherung notwendiger, späterer Änderungen des Trasses aufgelegt werden (Art. 35/5). Die Sperrwirkung der generellen Projekte Art. 35/2) ist auf 5 Jahre beschränkt.»
Der generelle Strassenplan dient nach dem Gesagten zur Festlegung der Linienführung und der Freihaltestreifen. Es sind somit nur Einsprachen, welche diese Linienführung betreffen, zulässig. In einem späteren Verfahren werden die detaillierten Ausführungspläne zur Auflage gelangen, wobei die betroffenen Grundeigentümer ihre gesetzesmässigen Rechte in bezug auf die Einzelheiten werden wahren können, nötigenfalls in einem gesonderten Enteignungsschätzungsverfahren.

b) Nach Artikel 33/3 SBG sind Strassenpläne für die Neuanlage von Strassenzügen (Staatsstrassen) dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Eine Neuanlage liegt vor, wenn die alte Strecke als öffentliche Strasse beibehalten wird (Art. 8/3 SBG). Im vorliegenden Fall wird die alte Strecke in diesem Sinne beibehalten.
Die neue Linienführung inkl. Mückenberg-Tunnel stellt eine Neuanlage dar. Die Zuständigkeit des Grossen Rates ist somit gegeben.

c) Der Strassenplan ist zu genehmigen, soweit er den Gesetzesvorschriften entspricht, im öffentlichen Interesse liegt und zweckmässig ist, wobei die Genehmigungsbehörde über die unerledigten Einsprachen entscheidet (Art. 24, 33 SBG). Drittmannsrechte bleiben vorbehalten.

III. Einzig noch unerledigt ist das Begehren der Einsprecher Gebr. Wenger um Einzonung der Parzelle 2602. Auf dieses Begehren ist nicht einzutreten. Die Frage der Einzonung bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Strassenplanverfahrens, sondern des kommunalen Zonenplanverfahrens. Der Stand der laufenden Ortsplanung Duggingen erlaubt keine Voraussage, ob die Parzelle 2602 als künftiges Baugebiet bezeichnet werden kann. Die diesbezüglichen Unterlagen sind der kantonalen Baudirektion noch nicht zur Vorprüfung eingereicht worden (Art. 120 BauV).
Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorliegenden Generellen Strassenplanes sind gegeben. Die an der Einigungsverhandlung vom 18. Januar 1978 seitens des kantonalen Tiefbauamtes zugesicherten Abänderungen sind zuhanden der späteren Detailprojektierung auszubedingen.

Aus diesen Gründen wird **beschlossen:**

Dem Grossen Rat wird zur Genehmigung beantragt:
1. Der Generelle Staatsstrassenplan Duggingen—Angenstein wird unter Vorbehalte von Drittmannsrechten und unter folgenden Bedingungen zuhanden der späteren Detailprojektierung genehmigt:

a) Die Strasse ist möglichst bergwärts zu verschieben, aber nur so weit dass ein Anschnitt ohne Kunstbauten entsteht und die Belange des Naturschutzes gewahrt werden.

b) Der provisorische Anschluss ist soweit wie möglich nach Süden in den Bereich des Benzinabscheiders zu verschieben.

c) Bis zum Bau der Regionalstrasse ist entlang der T 18 ein landwirtschaftlicher, 3 m breiter Parallelweg zu erstellen.

2. Soweit die Einsprache der Gebr. Wenger unerledigt ist, wird auf dieselbe nicht eingetreten; sie gilt jedoch als Rechtsverwahrung unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten.

3. Das Regierungsstatthalteramt Laufen hat diesen Beschluss dem Gemeinderat Duggingen und den Gebr. Wenger zu eröffnen, unter Rücksendung der Zustellungszeugnisse an die kantonale Baudirektion. Je ein Doppel Beschluss und Plan für das Amtsarchiv. Der Kreisoberingenieur stellt der Gemeinde die erforderlichen Pläne zur Verfügung.

2226. Thorberg; Straf- und Verwahrungsanstalt. Bauliche Massnahmen zur Verbesserung des Sicherheitsdispositives (Geb. 0614103.02). Kredit und Verpflichtungskredit.

— Für die baulichen Massnahmen zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten und Sicherheitsmassnahmen in der Straf- und Verwahrungsanstalt Thorberg werden folgende Kredite bewilligt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten) pro 1979	Fr. 650 000.—
— der Polizeidirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1635 770 11 (Strafanstalt Thorberg, Anstaltsbetrieb, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten) pro 1979	Fr. 20 000.—
Total Kredit	Fr. 670 000.—
Abzüglich 40 % Subvention des Bundes an den subventionsberechtigten Kosten (wird aufgrund der Bauabrechnung bestimmt)	Fr. 260 000.—
Mutmassliche Nettokosten für den Kanton Bern	Fr. 410 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der zu erwartende Bundesbeitrag aus Massnahmen des Strafvollzuges ist auf Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) zu vereinnahmen.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

751. Thunerseeregulierung; Kredit und Nachkredit pro 1978. — Dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
1. Kredit für die Baggerung in der Äusseren Aare in Thun und die Sicherung der Fundamente der Bahnhofbrücke . . .	280 849.—
2. Nachkredit für die Totalsanierung der oberen Staatsschleuse in Thun	364 917.50
3. Unvorhergesehenes ca. 10 %	64 233.50
Total	710 000.—

Dieser Betrag ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2210.725 (Wasserregulierung). Diese Rubrik wird pro 1978 um diesen Betrag erhöht.
Da diese Arbeiten vor Eintritt der Schneeschmelze ausgeführt werden müssen, wird hiermit Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt.

1379. Kostenbeitrag an die Beschaffung der Unterlagen für die siedlungswasserwirtschaftliche Planung im Bödeli und angrenzende Karstgebiete; Untersuchungsprogramm 1979—1985.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers 1950/64/71, Artikel 127 a.

Projekt: Beschaffung der Unterlagen für die siedlungswasserwirtschaftliche Planung im Bödeli und angrenzende Karstgebiete.

Kosten: Fr. 1 393 387.—.

Konto: 2210 723 Untersuchung von Grund- und Abwasser.

Bundesbeitrag: An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 260 000.— wird der Bundesbeitrag von 35 % = Fr. 441 000.— dem Konto 2210 405 gutgeschrieben (vgl. Schreiben AfU vom 31. März 1978).

Verpflichtungskredit und Zahlungskredit: Für diese Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von maximal Fr. 1 393 387.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979	Fr.	102 112.—
1980	Fr.	292 665.—
1981	Fr.	245 400.—
1982	Fr.	248 900.—
1983	Fr.	258 310.—
1984	Fr.	186 000.—
1985	Fr.	60 000.—
	Fr.	1 393 387.—

1639. Gemeindeverband ARA Region Oberes Simmental; Hauptsammelkanal Lenk—Zweisimmen, Kleine Simme—Zelg, Baulos 3, Schacht 2/14—Schacht 3/17; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: O. Collioud, Zweisimmen, Hirt, Rohrer & Peter AG, Lenk.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 603	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Hauptsammelkanal Lenk—Zweisimmen Kleine Simme—Moos Baulos 3 KS 2/14—KS 3/17	1 051 000.—	31,7	333 167.—

Staatsbeitrag Mittel	Kostenanteil	Staatsbeitragsprozentsatz	
Lenk	42 %	26,5 %	
St. Stephan	18 %	46,5 %	
Zweisimmen	40 %	30,5 %	Mittel 31,7 %

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 333 167.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979	Fr. 160 000.—
1980	Fr. 173 167.—

1834. Beatenberg; Ausbau der Wasserversorgung; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro H. Zimmermann, Spiez.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt KV vom 2. Dezember 1977	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
1. Entkeimungsanlagen	44 992.—		
2. Sanierung Quellgebiet Baumisboden	82 979.—		
3. Fassung und Ableitung Schijeflühquelle	584 746.—		
4. Reservoir Schmocken 41 Behälterkosten 500/800* =	529 972.—		
42—48 übrige Anlagen	339 604.—		
Total 1—4	1 582 293.—	39,5**	625 000.—

* Anteilsmässiger Abzug für 300 m³ Löschreserve
** Ordentlicher Staatsbeitrag 29,5 % plus Zuschlag von 10 % (Art. 23/3 SAW)

Konto Nr. 2210 935 10

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 625 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978 Fr. 200 000.—
1979 Fr. 300 000.—
1980 Fr. 125 000.—

1925. Beatenberg; Kanalisation Schmocken—ARA Wang, Schacht 322—Schacht 350; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro H. R. Gaschen, Interlaken.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 5795	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Schmocken—ARA Wang Schacht 322—Schacht 350	545 000.—	39,5	215 275.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die beitragsberechtigten Teilstrecken, die bei Bund und Kanton nicht identisch sind, sind gesondert auszumessen und abzurechnen (KS 322—KS 331/KS 331—KS 350).

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 215 275.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 100 000.—
1980 Fr. 115 275.—

1926. ARA-Region Bern; Ausbau Kläranlage; 3. Reinigungsstufe und Regenwasserbehandlung; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Emch & Berger AG, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Kläranlage: 3. Reinigungsstufe und Regenwasserbehandlung:

Kostenaufteilung

Gemeinde	Anteil in %	Beitragsberechtigte Kosten in Fr.	Staatsbeitrag %	Fr.
Allmendingen	0,0640	1 472.—	19,5	287.—
Bern	81,5844	1 876 440.—	14,5	272 084.—
Bremgarten	0,7460	17 158.—	17,5	3 003.—
Englisberg	0,2251	5 177.—	50	2 589.—
Kehrsatz	0,8556	19 679.—	18	3 542.—
Kirchlindach	0,4122	9 481.—	19,5	1 849.—
Köniz	9,1775	211 083.—	18	37 995.—
Meikirch	0,3793	8 724.—	27,5	2 399.—
Muri	6,5559	150 786.—	10	15 079.—
Total zu bewilligender Staatsbeitrag	100	2 300 000.—	14,73	338 827.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Der Staatsbeitrag wird der Baudirektion der Stadt Bern zuhanden der berechtigten Gemeinden auf das vorhandene Sperrkonto gemäss Vertrag vom 3. Oktober 1968, Artikel 11, ausbezahlt.

4. Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

5. Die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 ist einzuhalten. Weitergehende Forderungen, die sich zum Schutze des Vorfluters aufdrängen, bleiben vorbehalten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 338 827.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 200 000.—
1980 Fr. 138 827.—

2003. Rohrbach; Kanalisation Wannebach—Toggiburg; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Steiner & Buschor, Burgdorf.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 1208 A	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Wannebach—Toggiburg, 2. Etappe, Teil von Los 3 sowie Los 4 und 5 Scht Nr. C 10—Regenauslass RAF (Auswil)	658 000.—	35,5	233 590.—

Folgendes Teilstück ist nicht subventionsberechtigt: Scht Nr. C 12—best. Scht (Länge 12,7 m)

Konto 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 233 590.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1980 Fr. 233 590.—

2115. Höfen; Hauptsammelkanal, Gemeindegrenze Amsoldingen—Speckhubel; Baulose 1 und 2, Schacht A1P1—Schacht C4/A91—Z2; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage: Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 136 73 41	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Gemeindegrenze Amsoldingen—Speckhubel, Los 1 und 2 Schacht A1P1—C4 A91—Z2	620 000.—	60	372 000.—

— Die Kanalstrecke D3—B8 C1 ist nicht staatsbeitragsberechtigt.

— Der totale Beitragssatz von Bund und Kanton beträgt nach Subventionstabelle vom 15. Juni 1977 90 %. Mit vorliegendem Beschluss und der Bundeszusicherung vom 19. September 1970 sind 88 % zugesichert. Mehrleistungen des Bundes aufgrund von Artikel 44 EGSchG, die den Beitragssatz von 90 % (Bund und Kanton) übersteigen, werden der Staatskasse des Kantons Bern überwiesen.

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 372 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 200 000.—
1980 Fr. 172 000.—

2116. Zweckverband der Abwasserregion Koppigen (ZAK); Hauptsammelkanal Halten—Koppigen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Emch & Berger, Solothurn
Ingenieurbüro Eichenberger AG, Bern und Baumberger AG, Koppigen

Projekt vom Mai 1978	Beitragsberechtigte Kosten in Fr.
— regionaler Hauptsammelkanal Halten—Koppigen, Kanäle A, M, N, O, P', P'', Q, Scht Nr. AA (138) bis Scht Nr. QRW	6 662 000.—
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Bern 83,51 %	5 563 436.—

Kostenverteiler (Verbandsgemeinden im Kanton Bern)
Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Gemeinde	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Alchenstorf	9,16	610 239.—	42,5	259 352.—
Ersigen	8,78	584 924.—	34	198 874.—
Hellsau	2,05	136 571.—	27,5	37 557.—
Höchstetten	3,15	209 853.—	46	96 532.—
Koppigen	21,01	1 399 686.—	35,5	496 888.—
Niederösch	7,32	487 658.—	33	160 927.—
Oberösch	1,69	112 588.—	47	52 916.—
Rumendingen	1,95	129 909.—	47	61 057.—
Seeberg	15,97	1 063 921.—	43	457 486.—
Willadingen	5,77	384 398.—	45	172 979.—
Wynigen	6,66	443 689.—	45	199 660.—
Total	83,51	5 563 436.—	39,4	2 194 228.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist

hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 2 194 228.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 800 000.—
1980 Fr. 800 000.—
1981 Fr. 594 228.—

2117. Bern und Frauenkappelen: Hauptsammelkanal Frauenkappelen—Bern West; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Emch & Berger AG, Bern, und Tiefbauamt der Stadt Bern

Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Anteil %	Fr.	%	Fr.
Hauptsammelkanal Frauenkappelen—Bern West				
	Frauenkappelen		Bern	
Teilstück A—RA (inkl. RKB)	100	497 000.—		
Teilstück RA—B	100	57 000.—		
Teilstück RA—F	100	150 000.—		
Teilstück F—G	58,3	140 000.—	41,7	100 000.—
Teilstück G—H	45,7	130 000.—	54,3	155 000.—
Teilstück H—J	38,9	72 000.—	61,1	113 000.—
Teilstück J—PW 2	28,9	76 000.—	71,1	187 000.—
PW 2 (inkl.)—PW 3 (exkl.)	20,0	162 000.—	80	650 000.—
PW 3 (inkl.)—L	20,0	164 000.—	80	654 000.—
Total Gemeinden		1 448 000.—		1 859 000.—

	Baukosten		Staatsbeitrag
Gemeinde Bern	Fr. 1 859 000.—	14,5 %	Fr. 269 555.—
Gemeinde Frauenkappelen	Fr. 1 448 000.—	18.5 %	Fr. 267 880.—
Total Staatsbeitrag	Fr. 3 307 000.—		Fr. 537 435.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Die Subventionsempfänger haben die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist haben die Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 537 435.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 300 000.—
1980 Fr. 237 435.—

An den Grossen Rat

2118. Gemeindeverband ARA mittleres Emmental-J. Regionaler Hauptsammelkanal Grünenmatt—Trachselwald Dorf; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Holinger AG, Bern

Projekt Nr. B 400/300 Juni 1978	Beitragsberechtigte Kosten in Fr.
1. Regionaler Sammelkanal	
— Teilstrecke Grünenmatt—Trachselwald Dorf Scht Nr. 261/655—688	844 000.—
2. Gemeindeanteile (Kalibervergrösserung)	
Gemeinde Lützelflüh	
— Anteil Teilstrecke Grünenmatt—Trachselwald Dorf Scht Nr. 261/655—688	96 768.—
Gemeinde Trachselwald	
— Anteil Teilstrecke Grünenmatt—Trachselwald Dorf Scht Nr. 261/655—688	119 232.—
Gemeindeanteile: Total	216 000.—

1. Regionaler Sammelkanal
Kostenverteiler
(Verbandsgemeinden erweiterte Region)

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Gemeinden	Anteil in %	Beitragsberechtigte Kosten in Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Eggiwil	31,69	267 464.—	50	133 732.—
Hasle	15,23	128 541.—	39	50 131.—
Landiswil	7,34	61 949.—	50	30 974.—
Lützelflüh	2,95	24 898.—	39	9 710.—
Röthenbach	4,16	35 110.—	50	17 555.—
Rüderswil	3,47	29 287.—	46	73 472.—
Signau	16.22	136 897.—	41,5	56 812.—
Trachselwald	6,04	50 978.—	50	25 489.—
Walkringen	12,90	108 876.—	45,5	49 539.—
Total	100,00	844 000.—	45,9022	387 414.—

2. Gemeindeanteile (Kalibervergrösserung)
Kostenverteiler

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Lützelflüh	44,8	96 768.—	39	37 740.—
Trachselwald	55,2	119 232.—	50	59 616.—
Total	100,00	216 000.—	45,072	97 356.—

3. Zusammenstellung der Staatsbeiträge

— Erweiterte Region	387 414.—
— Gemeindeanteile	97 356.—
Total Staatsbeitrag	484 770.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Der Staatsbeitrag des regionalen Kanales und der Gemeindeanteile (Kalibervergrösserung) wird dem Gemeindeverband ARA mittleres Emmental zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 484 770.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 200 000.—
1980 Fr. 284 770.—

2119. Abwasserverband Ins-Müntschemier; Abwasserreinigungsanlage, Sammel- und Anschlusskanäle; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

— Ingenieurbüro Kuster & Hager, St. Gallen (ARA)
— Ingenieurbüro H. Gugger, Ins (Kanäle)

Beitragsberechtigte Kosten:	Fr.
A. Kläranlage	
— Projektierung und Bauleitung inkl. Vorarbeiten	365 000.—
— Landerwerb	115 000.—
— Zugangswege und Erschliessung	345 000.—
— Bau- und Einrichtungskosten	2 560 000.—
— Einarbeitung und Inbetriebnahme	35 000.—
Total Kläranlage	3 420 000.—
B. Sammel- und Anschlusskanäle	
— Anschlusskanal Ins ARA—Sch. 562 J	290 000.—
— RA und RKB Ins West	275 000.—
— Sammelkanal ARA—Sch. 7^s	815 000.—
— Sammelkanal Sch. 7^s—RA 101^1 M	1 330 000.—
— Pumpstation P 22	190 000.—
— RA 101^1 M, ohne Anpassung (Objekt 11)	19 073.—
— Entlastungskanal RA 101^1—Sch. 101^5 (Objekt 12)	207 307.—
Total Sammel- und Anschlusskanäle	3 126 380.—
Total beitragsberechtigte Kosten	6 546 380.—

Kostenverteiler und Staatsbeiträge:

Gemeinde	Anteil pro Gemeinde nach Kostenverteiler %	Fr.	%	Staatsbeitrag Fr.
Ins	69	4 517 002.—	29	1 309 931.—
Müntschemier	31	2 029 378.—	24	487 051.—
Total	100	6 546 380.—	27,45	1 796 982.—

Bereits bewilligte und ausbezahlte Staatsbeiträge:	
Regenauslass RA 101^1 inkl. Auslassleitung RA 101^1—Sch. 101^5	
Ausbezahlte Staatsbeiträge gemäss GRB 2196 vom 20. September 1976 an Gemeinde Müntschemier, 27 % von Fr. 226 380.—	61 122.—
Total noch zu bewilligender Staatsbeitrag	1 735 860.—

Konto Nr. 2210 935 20

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt. Diese gelten sinngemäss auch für die Kläranlage.
2. Die Bedingungen der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 sind einzuhalten. Zukünftige Vorschriften bleiben vorbehalten.
3. Der Gemeindeverband ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden oder im Gemeindeverband sind. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien, III. Teil, ersichtlich.
4. Der Gemeindeverband verpflichtet sich, den Reinigungsgrad der Kläranlage nach Inbetriebnahme zweimal im Jahr auf eigene Kosten durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium prüfen zu lassen.
5. Die Staatsbeiträge einschliesslich der Akontozahlungen werden dem Gemeindeverband mit einem mittleren Prozentsatz von 27,45 % überwiesen. Der Gemeindeverband ist dabei für die Verteilung des Staatsbeitrages gemäss dem vorliegenden Grossratsbeschluss verantwortlich.
6. Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien des WEA.
7. Vor Baubeginn sind die Ausführungspläne der einzelnen Objekte dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt zur Genehmigung vorzulegen.
8. Der Gemeindeverband ist verpflichtet, vor der Inbetriebnahme der Kläranlage die notwendige Ausbildung dem Klärwärter in einer oder mehreren bestehenden Kläranlagen zu vermitteln.
9. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.
10. Der Gemeindeverband hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 735 860.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 800 000.—
1980 Fr. 935 860.—

2120. Radelfingen; Hauptsammelkanal Radelfingen—Detligen mit Entlastungskanal Jucher 1.—4. Etappe; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Pareth, Bern und Lyss.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanal Radelfingen—Detligen			
1. Etappe KS 115.01—119.1	288 000.—		
2. Etappe KS 119.1 —124.1	270 000.—		
(inkl. Entlastung in Salzbach)			
3. Etappe KS 124.1 —128	430 000.—		
4. Etappe KS 128 —HE 134			
(exkl.)	550 000.—		
Total	1 538 000.—	45	692 100.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verplichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 692 100.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 250 000.—
1980 Fr. 250 000.—
1981 Fr. 192 100.—

2121. Gemeindeverband ARA-Region Meiringen; Verbandsstränge IX und X, Willigen—Balm—Meiringen, Schacht 196—Schacht 153; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro A. Flotron AG, Meiringen.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 77 140	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Verbandsleitung Strang IX und X, Willigen—Balm—Meiringen, Schacht 196—Schacht 153	1 512 000.—	32,39	489 736.—

Kostenverteiler:		Staatsbeitrag
Hasliberg	21,81 %	44,5 %
Meiringen	71,61 %	28 %
Schattenhalb	6,58 %	40 %
	100,00 %	32,39 % im Mittel

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Zusatzbedingungen für Bauvorhaben in Zone S sind einzuhalten, KS 171—KS 189.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 489 736.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 250 000.—
1980 Fr. 239 736.—

2250. ARA-Region Grenchen; Regionale Sammelkanäle rechts der Aare und Einkauf in die ARA; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Mülchi & Frei, Büren a. A.
Ingenieurbüro Eigenheer & Co., Grenchen und Safnern.

1. Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung (Kanäle und Sonderbauwerke):

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Regionale Sammelkanäle rechts der Aare Baulose 21—50 inkl. PW und RKB Arch, Rüti, Büren, Dotzigen	27 344 000.—

Kostenverteiler:

Gemeinde	%	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	%	Staatsbeitrag Fr.
Arch	12,74	3 483 626.—	26	905 743.—
Büetigen	7,04	1 925 018.—	36,5	702 632.—
Büren a. A.	28,05	7 669 992.—	26	1 994 198.—
Diessbach	5,78	1 580 483.—	37	584 779.—
Dotzigen	9,71	2 655 102.—	37	982 388.—
Leuzigen	8,31	2 272 286.—	38	863 469.—
Oberwil b. B.	6,80	1 859 392.—	38,5	715 866.—
Rüti b. B.	11,55	3 158 232.—	33,5	1 058 008.—
Total Kt. Bern	89,98	24 604 131.—	ca. 31,73	7 807 083.—
Gemeinden des Kt. Solothurn	10,02	2 739 869.—		
	100	27 344 000.—		

Abzüge (Ausbezahlte Staatsbeiträge an früher erstellte Kanäle)

Für Gemeinde Büetigen
Gemäss GRB Nr. 5418
vom 12. September 1966 Fr. 210 650.—

Für Gemeinde Büren
Gemäss GRB Nr. 6468
vom 7. November 1967
und RRB Nr. 990 vom
6. März 1974 Fr. 167 744.—

Für Gemeinde Dotzigen
Gemäss GRB Nr. 1815
vom 4. Februar 1970 Fr. 74 974.— Fr. 453 368.—

Total Staatsbeitrag Kanäle Fr. 7 353 715.—

2. Einkaufsbeiträge in die ARA Grenchen
Total Einkauf Fr. 3 618 725.—
Anteil Gemeinden Kt. Bern 89,98 % Fr. 3 256 129.—
Anteil Gemeinden Kt. Solothurn 10,02 % Fr. 362 596.—

Kostenverteiler:

Gemeinde	%	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Arch	12,74	461 026.—	26	119 867.—
Büetigen	7,04	254 758.—	36,5	92 987.—
Büren	28,05	1 015 053.—	26	263 914.—
Diessbach	5,78	209 162.—	37	77 390.—
Dotzigen	9,71	351 378.—	37	130 010.—
Leuzigen	8,31	300 716.—	38	114 272.—
Oberwil	6,80	246 073.—	38,5	94 738.—
Rüti	11,55	417 963.—	33,5	140 018.—
	89,98	3 256 129.—		1 033 196.—
Romont		40 200.—	33,5	13 467.—
		3 296 329.—		1 046 663.—

Abzüge:
Ausbezahlte Staatsbeiträge
an bisherige Verbandsgemeinden
gemäss GRB Nr. 2157 vom
10. Mai 1967
Gemeinde Lengnau
35 % von Fr. 528 715.— 185 050.—
Gemeinde Pieterlen
45 % von Fr. 420 776.— 189 349.— 374 399.—

Staatsbeitrag Einkaufsbeiträge 672 264.—

3. Zusammenstellung Staatsbeiträge
Total Regionale Verbandskanäle 7 353 715.—
Total Einkaufsbeiträge 672 264.—

Total zu bewilligender Staatsbeitrag 8 025 979.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (SAW Art. 10, Abs. 1). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Der Staatsbeitrag wird dem Gemeindeverband ARA-Region Grenchen zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

4. Die Detailprojekte sind vor Baubeginn dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt zur Genehmigung einzureichen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 8 025 979.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 2 000 000.—
1980 Fr. 2 000 000.—
1981 Fr. 2 000 000.—
1982 Fr. 1 200 000.—
1983 Fr. 825 979.—

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Volksbegehren für kleine Schulklassen

1. Ausgangslage und Text der Initiative

Am 23. Februar 1977 hat das Initiativkomitee der Erziehergewerkschaften (Gewerkschaft Erziehung, VPOD-Lehrergruppen Biel und Bern, Gewerkschaft Kultur – Erziehung – Wissenschaft) das *Volksbegehren für kleine Schulklassen* bei der Staatskanzlei eingereicht.
Mit RRB Nr. 993 vom 30. März 1977 stellte der Regierungsrat fest, dass das Volksbegehren mit 18907 gültigen Unterschriften zustande gekommen sei. Gleichzeitig wurde dieses der Erziehungsdirektion überwiesen.

Der Text der Initiative hat folgenden Wortlaut:
«Die Unterzeichneten, in den Angelegenheiten des Kantons Bern stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger beantragen hiermit den zuständigen Kantonsbehörden unter Berufung auf Artikel 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 1. Juli 1893 und auf das Dekret vom 16. Februar 1970 über die verfassungsmässigen Volksbegehren mit dem folgenden Initiativvorschlag, die einschlägigen Bestimmungen über das bernische Schulwesen (insbesondere das Gesetz vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern, das Primarschulgesetz vom 2. Dezember 1951 und das Mittelschulgesetz vom 3. März 1957, soweit die obligatorische Schulpflicht betreffend), wie folgt abzuändern:

Die Anzahl Schüler pro Klasse darf folgende Höchstzahlen nicht überschreiten:
a 25 Schüler in einstufigen Klassen an Primar- und Sekundarschulen, Untergymnasien sowie gymnasialen Stufen der obligatorischen Schulpflicht;
b 22 Schüler in mehrstufigen Klassen;
c 20 Schüler in Kindergärten;
d 14 Schüler in Sonder- und Hilfsschulen.

Solange eine Klasse zwei Drittel (abgerundet) des gesetzlichen Höchstbestandes aufweist, darf sie nicht aufgelöst werden. In Härtefällen kann die zulässige Höchstzahl vorübergehend überschritten werden.

Übergangsbestimmungen:
Die angegebenen Klassenbestände sind stufenweise innerhalb von sechs Jahren nach der Annahme der Initiative zu verwirklichen.

Die Unterzeichneten ermächtigen das Initiativkomitee (die Mitglieder der Vorstände GE des Kantons Bern, der GKEW des Kantons und der Lehrergruppen des VPOD Biel und Bern) das Volksbegehren zurückzuziehen.»

2. Ermächtigung zu einer Vernehmlassung

Mit RRB Nr. 1850 vom 22. Juni 1977 wurde die Erziehungsdirektion ermächtigt, ein breitangelegtes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dem Regierungsrat solle nach Abschluss und erfolgter Auswertung Bericht und Antrag erstattet werden.

3. Vernehmlassung

25 Kommissionen, Verbände und politische Parteien wurden mit Schreiben vom 21. Juli 1977 zur Stellungnahme eingeladen. Hievon antworteten bis Ende Oktober deren 18. Dabei handelt es sich um die Stellungnahme folgender Institutionen:
Konferenz der kantonalen Schulinspektoren
Kommission der Expertinnen für Handarbeiten und Hauswirtschaft
Konferenz der kantonalen Gymnasiumsrektoren
Konferenz der kantonalen Seminardirektoren
Konferenz der Leiter der kantonalen Erziehungsberatungsstellen
Deutschsprachige Seminarkommission
Bernischer Lehrerverein
Verband bernischer Gemeinden
Verband bernischer Gemeindeschreiber
Verband bernischer Gemeindekassiere
Bernischer Bauernverband
Gewerkschaftskartell
FdP
EVP
POCH
SVP
CVP
SP

4. Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Zur Zielvorstellung der Initiative

Wenn das Volksbegehren grundsätzlich davon ausgeht, dass zu grosse Klassen den Auftrag der Schule erheblich erschweren, dann kann für die allgemeine Zielvorstellung des Begehrens – Schaffung kleinerer Klassen – eine *ausnahmslose Zustimmung* festgestellt werden. Dabei wird aber mehrheitlich und deutlich festgehalten, dass es nicht darum gehe, möglichst kleine Schulklassen zu bilden, sondern Klassengrössen, welche dem Optimum an schulischer und erzieherischer Zweckmässigkeit am nächsten komme.

4.2 Zur gesetzlichen Verankerung von Höchstzahlen

Mit Ausnahme der politischen Parteien EVP, POCH, SP und des Gewerkschaftskartells (vorbehältlich der Diskussion im Grossen Rat) lehnen alle übrigen Vernehmlassungsteilnehmer eine gesetzliche Verankerung von Höchstzahlen ab.

Die Befürworter der Initiative begründen ihre Auffassung damit, dass
- für das Unterrichtsgeschehen positive Auswirkungen zu erwarten seien;
- in bildungspolitisch vernachlässigten Regionen die Schülerbestände ebenso klein gehalten werden wie in gewissen privilegierten Quartieren der Städte.

Die Gegner der Initiative begründen ihre Auffassung insbesondere damit, dass
- die heutigen Klassenbestände die Forderung des Begehrens bereits weitgehend erfüllen;
- die heutige Regelung der Erziehungsdirektion und der örtlichen Schulbehörde Sonderfällen besser gerecht werde;
- die Klassengrösse nur *ein* Kriterium für optimale Förderung der Schüler sei;
- die Kontinuität der sozialen Beziehungen und die Verwurzelung in der Klassengemeinschaft wichtiger sei als der Bestand der Klasse, wobei in sehr kleinen Gruppierungen auch die Gefahr der Überbeanspruchung der Schüler unter Verlust der notwendigen Musse bei der Lösung einer Aufgabe eintreten könne;
- die Autonomie der einzelnen Gemeinden erneut und in schwerer Weise eingeschränkt werde.

5. RRB Nr. 700 vom 1. März 1978

Am 1. März 1978 hat der Regierungsrat beschlossen,
- Bericht und Antrag zuhanden des Grossen Rates ausarbeiten zu lassen;
- das Volksbegehren sei ohne Gegenvorschlag des Grossen Rates zur Ablehnung zu empfehlen;
- die von der Erziehungsdirektion – gestützt auf die überarbeiteten Richtlinien – geübte Praxis weiterführen zu lassen;
- die Erziehungsdirektion habe mit dem Initiativkomitee Verhandlungen zwecks allfälligen Rückzuges der Initiative aufzunehmen.

6. Heutige gesetzliche Grundlagen

Die Artikel 23, 24 und 25 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 (mit Änderungen) über die Primarschule bestimmen, dass
- eine neue Klasse errichtet werden muss, sofern der Unterricht durch eine zu grosse Schülerzahl erheblich und dauernd behindert werde;
- Klassen mit andauernd sehr niedriger Schülerzahl aufzuheben seien;
- die Erziehungsdirektion nötigenfalls eine Gemeinde auffordern kann, neue Klassen zu errichten oder bestehende aufzuheben, und, sofern sie dieser Aufforderung nicht nachkommt, die Errichtung oder Aufhebung zu verfügen (die Gemeinde kann gegen eine solche Verfügung an den Regierungsrat rekurrieren);
- eine Schule nur mit dem Einverständnis der Gemeinde aufgehoben werden kann;
- die Zahl der Klassen an einer Schule nur mit Zustimmung der Erziehungsdirektion verändert werden darf.

In den Artikeln 2 und 3 der Verordnung vom 28. März 1973 über die besonderen Klassen der Primarschulen ist festgelegt, dass
- die Errichtung besonderer Klassen der Zustimmung der Erziehungsdirektion bedürfen;
- in Kleinklassen in der Regel nicht mehr als 14 Schüler unterrichtet werden. Die Schülerzahl kann tiefer gehalten werden, in der Regel jedoch nicht unter neun Schülern.

Das Gesetz vom 3. März 1957 (mit Änderungen) über die Mittelschulen bestimmt in Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 69 Absatz 2, dass die Erziehungsdirektion zuständig ist für die Genehmigung der Errichtung oder Aufhebung von Klassen.

7. Die Praxis der Erziehungsdirektion

Bis zum 31. März 1977 stützte sich die Praxis der Erziehungsdirektion ab auf die «Internen Richtlinien für die Schülerzahlen beim Verfahren für die Errichtung neuer Klassen an Kindergärten, Primarschulen, Sekundarschulen, Untergymnasien und gymnasialen Klassen innerhalb der Schulpflicht» vom 1. August 1976. Die *Richtzahlen* in diesen Richtlinien lauteten wie folgt:

Normalklassen der Primarschule

An Klassen mit	
einem Schuljahr	32 bis 34
zwei Schuljahren	30 bis 32
drei bis vier Schuljahren	28 bis 30
fünf bis sechs Schuljahren	26 bis 28
neun Schuljahren	24 bis 26

Besondere Klassen der Primarschule

Kleinklassen A bis D	12 bis 14

Klassen der Sekundarschule

An Klassen mit	
einem Schuljahr	28 bis 30
zwei oder drei Schuljahren	26 bis 28

Kindergarten

Minimum bei erstmaliger Eröffnung	12
bei einem Jahrgang	26 bis 28
bei mehreren Jahrgängen	24 bis 26

Bei diesen Richtzahlen handelte es sich *nicht um Normalgrössen* von Klassen, sondern um die oberen Bereiche, welche eine Klassenaufteilung rechtfertigten. Es ging ebenso *nicht darum, bestehende Klassen zu schliessen,* welche diese Richtzahlen nicht erreichten.

8. Die neuen Richtlinien

Auf den 1. April 1978 wurden die «Richtlinien für die Schülerzahlen pro Klasse und für die Errichtung bzw. Schliessung von Klassen an Kindergärten, Primarschulen, Sekundarschulen, Untergymnasien und gymnasialen Klassen innerhalb der Schulpflicht, Kleinklassen, Weiterbildungsklassen, Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Allgemeinen Fortbildungsschulen» sowie für den «Abteilungsweisen Unterricht an Kindergartenklassen, Normal- und Kleinklassen, Mädchenhandarbeitsklassen der Normal- und Kleinklassen an Primarschulen» in Kraft gesetzt.
Der verwaltungsinterne Entwurf der neuen Richtlinien wurde erarbeitet, nachdem die Primarschulinspektoren, die Sekundarschulinspektoren, die Turninspektoren und die Expertinnen für Mädchenhandarbeiten und Hauswirtschaftsunterricht ihre Vorschläge unterbreitet hatten. Dieser Entwurf bildete Bestandteil des Vortrages vom 16. Januar 1978 an den Regierungsrat.
Darauf abgestützt, fasste der Regierungsrat am 1. März 1978 den unter Ziffer 5 erwähnten Beschluss.
In der Folge wurde der Entwurf der neuen Richtlinien bereinigt und fand u. a. auch die Zustimmung des Bernischen Lehrervereins.

Im Unterschied zu den alten Richtlinien gelten die neuen Richtzahlen nicht nur für den Zahlenbereich zur Eröffnung von Klassen. Es wurden neu festgelegt:
- ein Normalbereich;
- ein unterer Überprüfungsbereich für Klassenschliessungen;
- ein oberer Überprüfungsbereich für Klasseneröffnungen.

Die Richtlinien sehen folgende Grössen vor:

Schülerbestände pro Klasse (Richtzahlen)

1. Normalklassen der Primarschule

	Unterer Überprüfungsbereich	Normalbereich	Oberer Überprüfungsbereich
Ein Schuljahr	15 und weniger	22 bis 28	30 und mehr
Zwei Schuljahre	14 und weniger	20 bis 26	28 und mehr
Drei bis vier Schuljahre	13 und weniger	18 bis 24	26 und mehr
Fünf bis sechs Schuljahre	12 und weniger	16 bis 22	24 und mehr
Gesamtschulen	10 und weniger		22 und mehr
2. Besondere Klassen der Primarschule			
Kleinklassen A bis D	6 und weniger	9 bis 14	15 und mehr
3. Normalklassen der Sekundarschule, des Untergymnasiums und der gymnasialen Klassen innerhalb der Schulpflicht			
Ein Schuljahr	15 und weniger	22 bis 28	30 und mehr
Zwei oder drei Schuljahre	14 und weniger	18 bis 25	28 und mehr
4. Fachunterricht			
4.1 Turnen			
Normalklassen (Sek./Prim.)	12 und weniger	14 bis 24	28 und mehr
Kleinklassen A bis D	6 und weniger	9 bis 14	15 und mehr
4.2 Mädchenhandarbeiten			
Normalklassen (Sek./Prim.)	8 und weniger	10 bis 16	17 und mehr
Kleinklassen A bis D	5 und weniger	7 bis 9	12 und mehr
4.3 Hauswirtschaft			
Normalklassen	8 und weniger	10 bis 16	17 und mehr
Kleinklassen A bis C	5 und weniger	7 bis 9	12 und mehr
4.4 Handfertigkeit/praktische Arbeiten			
– Praktische Arbeiten allgemeiner Art, Kartonage, Werken	8 und weniger	10 bis 16	17 und mehr
– Holzarbeiten/Metallarbeiten	6 und weniger	8 bis 12	14 und mehr
– Kleinklassen	5 und weniger	7 bis 9	12 und mehr
4.5 Wahlfächer/Gartenbau Fakultativer Sprach- und Mathematikunterricht, Instrumentalunterricht, Geometrisch-technische Zeichnen, Gartenbau	5 und weniger	10 bis 16	17 und mehr

Sinkt die Schülerzahl unter fünf, ist für das Weiterführen der Klasse die Bewilligung des Inspektors einzuholen. Gegebenenfalls sind mehrere Schuljahre ganz oder teilweise zusammenzufassen.

5. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule	8 und weniger	10 bis 16	17 und mehr
6. Allgemeine Fortbildungsschule	8 und weniger	10 bis 16	20 und mehr
7. Weiterbildungsklassen	11 und weniger	16 bis 20	23 und mehr
8. Kindergärten			
Bei Eröffnung		10 bis 14	
Bei bestehenden Kindergärten	12 und weniger	20 bis 26	28 und mehr

9. Mittelwert bei Parallelklassen

In Gemeinden, die am gleichen Schultyp mehrere Parallelklassen führen, sind die Klassenbestände nach dem Mittelwert des Normalbereichs auszurichten, unter Beachtung der in Ziffer 10 erwähnten erschwerenden Verhältnisse.

10. Erschwerende Verhältnisse

können eine angemessene Reduktion dieser Richtzahlen rechtfertigen, so namentlich wiederholte Neuformierung von Klassen, ungenügende Raum- und Einrichtungsverhältnisse, örtliche und/oder geographische Verhältnisse (lange Schulwege, schwierige Transportwege, zu grosses Einzugsgebiet, grössere Zahl fremdsprachiger Kinder).
(Vollständiger Wortlaut der Richtlinien siehe Anhang I.)

9. Die Empfehlungen vom 11. März 1976 der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Eine starre Handhabung von Richtzahlen wird von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) abgelehnt, dagegen wird eine Bandbreite von z. B. + 20 Prozent und –20 Prozent um die Zahl von 25 bis 28 Schülern als pädagogisch verantwortbar und finanziell als begründbar betrachtet. Es soll indessen Rücksicht genommen werden auf
- lange Schulwege;
- gefährliche Schulwege;
- grosse Zahl fremdsprachiger Kinder;
- mehrklassige Schulen;
- Nichtvorhandensein von besonderen Klassen.

Die EDK betonte, dass eine allzu starke Senkung der Klassenbestände die Gemeinden innert weniger Jahre in eine finanziell unhaltbare Situation führen müsste. Es müssten aus Anstellungsgründen Klassen mit Unterbeständen weitergeführt werden und finanzielle Mittel wären für andere und bessere Schulreformen blockiert.

10. Die Haltung des Bernischen Lehrervereins (BLV)

Abgesehen vom Vorteil, dass eine klagbare Norm gesetzt werde, lehnt der BLV aus den bereits früher erwähnten Gründen die Volksinitiative ab. Er empfiehlt im weiteren, dem Initiativkomitee den Rückzug der Initiative vorzuschlagen, sofern die in den Buchstaben *a* bis *d* des Volksbegehrens genannten Höchstzahlen als Richtzahlen, ergänzt durch eine Toleranzbreite von höchstens 10 Prozent, in die Richtlinien der Erziehungsdirektion aufgenommen werden. Durch eine Erklärung vor dem Grossen Rat sollte sich der Regierungsrat verpflichten, das in seinen Möglichkeiten stehende zu tun, um das durch die Richtzahlen gesetzte Ziel baldmöglichst zu erreichen.

11. Die Bedeutung der Grösse der Schulklasse im Unterrichtsgeschehen

Der Bericht zu einer umfassenden Untersuchung der OECD über den Einfluss der Klassengrösse auf die Schulleistungen beginnt mit folgenden Sätzen:
«Die Mehrheit der Lehrer ist der Ansicht, dass die Verkleinerung der Klassengrösse einen Gewinn an Unterrichtswirkung brächte. Anderseits haben zahlreiche Forschungsarbeiten gezeigt, dass die Unterrichtsergebnisse nicht von der Klassengrösse abhängen, ja sogar zuweilen in grösseren Klassen besser sind.»

Die Klassengrösse ist *ein* Kriterium für die optimale Förderung eines Schülers, eine gewisse *Kontinuität der sozialen Beziehungen* und die *Verwurzelung in einer Klassengemeinschaft* sind aber weit wichtiger als der Bestand der Klasse in Zahlen, sofern er sich nicht völlig in unvernünftige Höhen versteigt.
Erfahrungsgemäss braucht es eine genügende Anzahl von Schülern, um den Unterricht lebendig und vielseitig zu gestalten. Auch die Vielfalt der sozialen Beziehungen und die Differenziertheit der Klassenstruktur bedingen eine Klassengrösse, die im Normalfall bei 25 Schülern liegen dürfte.

Das Postulat des *Individualisierens* sei keineswegs bestritten. Es scheint allerdings, die Initianten überschätzten die Möglichkeiten, durch kleinere Klassen zu grösserer Chancengleichheit zu kommen. Ob tatsächlich benachteiligte Schüler vermehrt gefördert werden, ob individualisiert wird, entscheidet in der Regel nicht die Grösse der Klasse (sofern sie nicht unvernünftig hoch ist), sondern vielmehr die Bereitschaft des Lehrers, tatsächlich individuell zu unterrichten und den Unterricht optimal zu gestalten. Es sind einerseits hierfür gute Beispiele in grösseren Klassen anzutreffen. Andererseits gibt es ebenso Beispiele mangelnder Individualisierung und nicht optimaler Unterrichtsgestaltung in kleineren Klassen.
Die Beschränkung der Klassenbestände in absoluten Zahlen würde *vermehrte Klassenwechsel* erforderlich machen, welche den Interessen des Kindes zuwiderlaufen. In städtischen Agglomerationen müssten Schulhäuser und Quartiere gewechselt werden, um die Klassenbestände auszugleichen, in ländlichen Gegenden wäre dies oft entweder nicht möglich oder nur mit einem erheblichen organisatorischen Aufwand zu verwirklichen. Man stelle sich vor, ein Schüler müsste von einer Bäuert in die andere transportiert werden, nur damit in der angestammten Bäuert die Klassenbestände nicht zu gross würden!
Es ist dringend von einer ständigen Um- und Neubildung von Klassen zu warnen. Wir möchten daran erinnern, dass heute oft auch ein Mangel an Geborgenheit beklagt werden muss und gewisse seelische Bedürfnisse zu häufig intellektuellen Forderungen untergeordnet werden. Und derartige Schulortswechsel müssten unter Umständen mehrmals während der neunjährigen Schulzeit eines Kindes angeordnet werden, um das Einhalten der starr festgelegten Klassengrössen zu gewährleisten.

12. Die heutigen Verhältnisse im Kanton Bern (verglichen mit 1967)

Schüler in den Normalklassen der Primarschule 1967 und 1977 nach Klassengrösse und Sprache

Schüler pro Klasse	Zahl der Klassen					
	Deutsch		Französisch		Total	
	1967[1]	1977	1967[1]	1977	1967[1]	1977
Bis 5 Schüler	59	3	23	9	82	12
6 bis 10 Schüler		32		17		49
11 bis 15 Schüler	576	241	165	102	741	343
16 bis 20 Schüler		871		257		1128
21 bis 25 Schüler	1978	1507	369	276	2356	1783
26 bis 30 Schüler		842		97		939
31 bis 35 Schüler	747	143	113	9	860	152
36 bis 40 Schüler		10		–		10
41 bis 50 Schüler	17	–	–	–	17	–
Total	3386	3649	670	767	4056	4416

[1] Im Jahre 1967 gröbere Erfassungsweise.

Die Zahl der Gesamtschulen (Schüler der Schuljahre 1 bis 9 in einer Klasse) sank von 125 Schulen 1967 auf 62 im Jahre 1977, diejenige der zweiteiligen Schulen (in der Regel bilden die Schüler der Schuljahre 1 bis 4 und diejenigen der Schuljahre 5 bis 9 je eine Klasse) von 270 auf 212.

Sekundarschüler 1967 und 1977 nach Klassengrösse und Sprache

Schüler pro Klasse	Zahl der Klassen					
	Deutsch		Französisch		Total	
	1967[1]	1977	1967[1]	1977	1967[1]	1977
Bis 5 Schüler	3	–	4	–	7	–
6 bis 10 Schüler		2		1		3
11 bis 15 Schüler	213	34	45	8	258	42
16 bis 20 Schüler		238		33		271
21 bis 25 Schüler	595	515	117	67	709	582
26 bis 30 Schüler		329		102		431
31 bis 35 Schüler	55	31	9	10	64	41
36 bis 40 Schüler		2		–		2
41 bis 50 Schüler	1	–	–	–	1	–
Total	867	1151	172	221	1039	1372

[1] Im Jahre 1967 gröbere Erfassungsweise.

Schüler in besonderen Klassen 1967 und 1977

1967: 1602 Schüler in 127 Klassen (Durchschnitt 12,61 Schüler pro Klasse)
1977: 3195 Schüler in 310 Klassen (Durchschnitt 10,30 Schüler pro Klasse)
1967 wurde die Zahl der besonderen Klassen nach Klassengrösse nicht erfasst.

1977 ergibt sich folgendes Bild:

Schüler pro Klasse	Zahl der Klassen		
	Deutsch	Französisch	Total
Bis 5 Schüler	10	4	14
6 bis 10 Schüler	126	18	144
11 bis 15 Schüler	137	12	149
Über 15 Schüler	3	–	3
Total	276	34	310

Kindergärten

1967: 10116 Kinder in 359 Klassen (Durchschnitt 28,17 Kinder pro Klasse)
1977: 14028 Kinder in 665 Klassen (Durchschnitt 21,09 Kinder pro Klasse)
1967 wurde die Zahl der Kindergartenklassen nach Klassengrösse nicht erfasst.

1977 ergibt sich folgendes Bild:

Kinder pro Klasse	Zahl der Kindergartenklassen			
	Deutsch	Nordjura	Alter Kanton französisch	Total
6 bis 10 Kinder	5	3	1	9
11 bis 15 Kinder	37	5	10	52
16 bis 20 Kinder	185	21	21	227
21 bis 25 Kinder	260	17	17	294
26 bis 30 Kinder	59	7	3	69
31 bis 35 Kinder	8	1	–	9
36 bis 40 Kinder	2	1	–	3
41 und mehr	2	–	–	2
Total	558	55	52	665

Kindergartenklassen, welche hohe Bestände aufweisen, werden entweder abteilungsweise (erster Nachmittag Gruppe A, zweiter Nachmittag Gruppe B) oder durchgehend in zwei Gruppen (abwechslungsweise eine bis vier Wochen) unterrichtet.

13. Vergleich mit Klassengrössen in anderen Kantonen (Schuljahr 1977/78)

Die unterschiedlichen Schulstrukturen in den einzelnen Kantonen lassen nur einen Vergleich im Rahmen von Durchschnittswerten zu. Immerhin lassen sich trotz der unterschiedlichen Erfassung bedeutende Differenzen erkennen.
(Ausführliche Darstellung der Klassengrössen siehe Anhang II.)

Generell kann festgestellt werden, dass die Klassengrössen im Kanton Bern zu den niedrigsten der gesamten Schweiz gehören. Dies trifft vor allem in den Primarschulklassen und den Kleinklassen zu. Etwa im Mittelfeld bewegen sich die Klassengrössen der Sekundarschule.

14. Die finanziellen Auswirkungen des Initiativbegehrens

Eine einigermassen zuverlässige Ermittlung der finanziellen Auswirkungen wäre nur möglich, wenn die Verhältnisse in jeder Trägergemeinde von Primar- und Sekundarschulen einzeln untersucht würden. Dabei wären insbesondere zu berücksichtigen:
- die Entwicklung der Geburten;
- vorhandener Schulraum;
- geplanter Schulraum;
- bestehender und geplanter Zusatz- und Wahlfachunterricht;
- Wohnbautätigkeit.

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Motion Hamm vom 21. September 1976 wurde eine detaillierte Erhebung bei zwölf Gemeinden durchgeführt.

Aufgrund der vorhandenen Schüler- und Klassenstatistik wurden Berechnungen angestellt, welche von folgenden Annahmen ausgehen:

Primarschulen:

a (Klassen mit einem Jahrgang)
Die Klassen bis und mit 25 Schülern müssen nicht geteilt werden. Die Klassen von 26 und mehr Schülern müssen zu einem Drittel geteilt werden. Die anderen zwei Drittel reduzieren sich im Verlaufe der nächsten sechs Jahre durch den Geburtenrückgang ohnehin oder werden im Sinne des Initiativtextes vorübergehend die Zahl 25 überschreiten.

b (Klassen mit zwei und mehr Jahrgängen)
Die Klassen bis und mit 22 Schülern müssen nicht geteilt werden. Die Klassen von 23 und mehr Schülern müssen zu *einem Drittel* geteilt werden. Die anderen *zwei Drittel* reduzieren sich im Verlaufe der nächsten sechs Jahre durch den Geburtenrückgang ohnehin oder werden im Sinne des Initiativtextes vorübergehend die Zahl 22 überschreiten.

Sekundarschulen:

Berechnungen entsprechend Primarschulen.

Kindergärten:

Die Kindergarten-Klassen von 20 und mehr Kindern müssten zu einem Drittel geteilt werden. Die zwei anderen Drittel reduzieren sich im Verlaufe der nächsten sechs Jahre durch den Geburtenrückgang. Neu zu eröffnende Kindergärten erreichen eine Höchstzahl von 20 Kindern pro Klasse.

Besondere Klassen:

(Kleinklassen A bis D)
Von den 310 Kleinklassen, welche den Bestand von 14 Schülern übersteigen, gibt es heute deren elf. Diese elf Klassen können im Sinne des Initiativtextes als vorübergehende Fälle betrachtet werden. Bedenkt man, dass von den 310 Klassen 144 Klassen zehn und weniger Kinder aufweisen, dann ist die Forderung der Initianten bereits mehr als erfüllt.

Gestützt auf *die Besoldungskosten* pro Klasse für das Kalenderjahr 1976 wurden für das Budget 1978 folgende Beträge errechnet:

Primarklassen:

315,2 Millionen Franken für Kanton und Gemeinden
etwa 4700 Klassen
pro Klasse: ..... 67000 Franken
(inkl. Stellvertretungen, Zusatz- und Wahlfachunterricht, Mädchenhandarbeiten, Hauswirtschaft und allgemeine Fortbildungsklassen, Zulagen gemäss Dekret über die Lehrerbesoldungen und VO über Schulleiterentschädigungen).

Sekundarklassen:

122,6 Millionen Franken für Kanton und Gemeinden
etwa 1350 Klassen
pro Klasse: ..... 90800 Franken
(inkl. Stellvertretungen, Wahlfachunterricht, Funktionszulagen gemäss VO über Schulleiterentschädigungen).

Kindergärten:

23,5 Millionen Franken für Kanton und Gemeinden
etwa 650 Kindergärten
pro Klasse: ..... 36000 Franken
(inkl. Stellvertretungen).

Für die Besoldungsberechnung muss heute an Primar- und Sekundarklassen je mit etwa anderthalb Lehrerbesoldung gerechnet werden.
Gemäss Schulabkommen NW–EDK werden die gesamten Schulkosten (Besoldungskosten und Betriebskosten) im Verhältnis 66 zu 34 Prozent angenommen. Die Betriebskosten ergeben sich aus Lehrmitteln, Gebäudekosten (Unterhalt, Verzinsung und Amortisation).
Für die Investitionskosten wird pro neu zu errichtenden Klassenraum ein Betrag von 250000 Franken eingesetzt, pro neu zu errichtende Turnhalle 1,1 Millionen Franken.

Kostenzusammenstellung der jährlichen Mehrkosten
(Stichtag: 25. Oktober 1977)

	Besoldungen Mio. Fr.	Betriebskosten Mio. Fr.
682 Primarklassen mit einem Jahrgang und über 25 Schülern Ein Drittel davon 227 Klassen	15,2	7,8
613 Primarklassen mit zwei und mehr Jahrgängen und über 22 Schülern Ein Drittel davon 204 Klassen	13,7	7,0
429 Sekundarklassen mit einem Jahrgang und mehr als 25 Schülern Ein Drittel davon 143 Klassen	12,9	6,7
10 Sekundarklassen mit zwei und mehr Jahrgängen und mehr als 22 Schülern Ein Drittel davon 3 Klassen	0,3	0,1
11 Kleinklassen weisen einen Bestand von über 14 Schülern auf (von insgesamt 310 Klassen)	Keine zusätzlichen Kosten bei Annahme der Initiative	
377 Kindergärten mit mehr als 20 Kindern Ein Drittel davon 125 Klassen	4,5	2,3
Total	46,6	23,9

Nach einer stufenweisen Einführung der Höchstgrenzen wird für den Kanton und die Gemeinden eine jährliche Mehrbelastung nach sechs Jahren den Betrag von 70,5 Millionen Franken erreichen.

Investitionskosten

	Mio. Fr.
431 neu zu errichtende Primarklassen, davon für etwa 120 Klassen neue Räume	30
146 neu zu errichtende Sekundarklassen, davon für etwa 40 Klassen neue Räume	10
125 neu zu errichtende Kindergärten, davon für etwa 35 Klassen neue Räume	8,7
für je 15 neu zu errichtende Primar- und Sekundarklassen eine Turnhalle etwa 38 Turnhallen	42
Total	90,7
verteilt auf sechs Jahre durchschnittlich etwa	15 pro Jahr

15. Antrag

Der Geburtenrückgang seit Ende der sechziger Jahre (siehe Anhang III) hat dazu geführt, dass wir heute im Kanton Bern an allen Schulstufen Klassenbestände haben, welche noch vor 20 Jahren niemals hätten realisiert werden können.
Selbst während des Lehrermangels bemühten sich die verantwortlichen Behörden, dem unbestrittenen Postulat von kleineren Klassen gerecht zu werden. Die vielfältigeren und anspruchsvolleren Anforderungen an Lehrer und Schüler fanden ihre Berücksichtigung auch in dieser Verringerung der Klassenbestände. Kanton und Gemeinden haben enorme finanzielle Leistungen erbracht und damit den Willen mehrfach bekundet, das Notwendige zum Wohl der Schuljugend zu tun.
Das pädagogische Anliegen der Initiative wird nicht bestritten. Das Volksbegehren rennt hier offene Türen ein. Es wird daneben immer Einzelfälle geben, welche zu Diskussionen Anlass geben.
Im Unterschied zur heutigen Praxis, welche gestützt auf die neuen Richtlinien fortgeführt wird, hätte jedoch die Festlegung von Höchstgrenzen im Gesetz zur Folge, dass diese Einzelfälle nicht mehr nach objektivierbaren Kriterien beurteilt würden, sondern ein Entscheid in erster Linie nach arithmetischen Gesichtspunkten gefüllt werden müsste.
In gleichem Masse, wie den Eltern, Lehrern, Gemeinde- und Schulbehörden aller Stufen die Entscheidungsbefugnis weggenommen wird, verlieren jedoch alle direkt Beteiligten an Verantwortung, und das widerspricht letztlich dem richtig verstandenen demokratischen Prinzip. Die Initiative verfolgt die richtige pädagogische Zielsetzung auf dem falschen Weg. Das Prinzip der Richtlinien ist angemessen, die Lehrerausbildung – nach Jahrzehnten nun verlängert – muss verbessert und das Mittragen der Schule durch die Eltern gefördert werden.
Wir beantragen Ihnen daher, dem vorgelegten Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Bern, 4. April 1978

Der Erziehungsdirektor: *Kohler*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Volksbegehren für kleine Schulklassen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 1. Juli 1893,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Das vom Initiativkomitee der Erziehergewerkschaften (Gewerkschaft Erziehung, VPOD-Lehrergruppen Biel und Bern, Gewerkschaft Kultur – Erziehung – Wissenschaft) eingereichte Volksbegehren ist mit 18 907 gültigen Unterschriften zustande gekommen (Art. 9 Abs. 1 der Staatsverfassung und Regierungsratsbeschluss vom 30. März 1977).

Art. 2 Das Volksbegehren weist die Form der Einfachen Anregung mit folgendem Wortlaut auf:

«Die Unterzeichneten in den Angelegenheiten des Kantons Bern stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger, beantragen hiermit den zuständigen Kantonsbehörden unter Berufung auf Artikel 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 1. Juli 1893 und auf das Dekret vom 16. Februar 1970 über die verfassungsmässigen Volksbegehren mit dem folgenden Initiativvorschlag die einschlägigen Bestimmungen über das bernische Schulwesen (insbesondere das Gesetz vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern, das Primarschulgesetz vom 2. Dezember 1951 und das Mittelschulgesetz vom 3. März 1957, soweit die obligatorische Schulpflicht betreffend) wie folgt abzuändern:

Die Anzahl Schüler pro Klasse darf folgende Höchstzahlen nicht überschreiten:

a 25 Schüler in einstufigen Klassen an Primar- und Sekundarschulen, Untergymnasien sowie gymnasialen Stufen der obligatorischen Schulpflicht;
b 22 Schüler in mehrstufigen Klassen;
c 20 Schüler in Kindergärten;
d 14 Schüler in Sonder- und Hilfsschulen.

Solange eine Klasse zwei Drittel (abgerundet) des gesetzlichen Höchstbestandes aufweist, darf sie nicht aufgelöst werden.
In Härtefällen kann die zulässige Höchstzahl vorübergehend überschritten werden.

Übergangsbestimmung:
Die angegebenen Klassenbestände sind stufenweise innerhalb von sechs Jahren nach der Annahme der Initiative zu verwirklichen.»

Rückzugsklausel

Die Unterzeichneten ermächtigen das Initiativkomitee (die Mitglieder der Vorstände GE des Kantons Bern, der GK EW des Kantons und der Lehrergruppen des VPOD Biel und Bern), das Volksbegehren zurückzuziehen.

Art. 3 Das Volksbegehren wird ohne Gegenvorschlag mit der Empfehlung auf Verwerfung der Volksabstimmung unterbreitet.

Art. 4 Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis vom Beschluss des Regierungsrates (RRB Nr. 700 vom 1. März 1978), wonach dieser gewillt ist, die Praxis zur Festsetzung von Schülerzahlen pro Klasse – gestützt auf Richtlinien der Erziehungsdirektion – weiterführen zu lassen.

Art. 5 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 26. April/28. Juni 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. Juni 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Meinen*

Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über die Ausarbeitung einer Verfassungsgrundlage für ein Ombudsmann-Gesetz

I. Einleitung

1. Im September 1976 begann Fürsprecher Gerhard Jakob, Köniz, mit der Unterschriftensammlung für das von ihm formulierte Volksbegehren betreffend Revision des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege. In der Folge stellten sich der Landesring der Unabhängigen und die Evangelische Volkspartei für die Konstituierung eines Initiativkomitees zur Verfügung. Am 5. April 1977 reichten Vertreter des Initiativkomitees bei der Staatskanzlei den Initiativtext mit den Unterschriftenbogen ein. Gemäss Prüfung durch das Statistische Büro des Kantons Bern betrug die Zahl der gültigen Unterschriften 16378. Da gemäss Artikel 9 der Staatsverfassung 12000 Unterschriften erforderlich sind, stellte der Regierungsrat mit Beschluss vom 10. Mai 1977 das Zustandekommen des Volksbegehrens fest.
Mit Beschluss vom 11. Mai 1977 setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe ein und erteilte ihr den Auftrag, das Problem unter Berücksichtigung sämtlicher Gesichtspunkte – insbesondere der Möglichkeiten im Rahmen des Postulates Hänsenberger – zu überprüfen. Die Gruppe hatte ferner dem Regierungsrat Bericht über ihre Arbeiten zu erstatten. Die Arbeitsgruppe befasste sich mit den bisher im Zusammenhang mit dem Postulat Hänsenberger geleisteten Arbeiten, mit der Institution des schwedischen Ombudsmannes sowie eingehend mit den sich im Zusammenhang mit der eingereichten Initiative aus der Sicht des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ergebenden Fragen. Abschliessend wurde das weitere Vorgehen in der Bearbeitung der gesamten Problematik im allgemeinen und die Behandlung der eingereichten Initiative im besonderen diskutiert. Gestützt auf den innerhalb der Arbeitsgruppe erreichten Konsens schritt die Präsidialabteilung zur Ausarbeitung des Berichtes an den Regierungsrat. An seiner Sitzung vom 29. Juni 1977 nahm der Regierungsrat von diesem Bericht Kenntnis und beschloss, auf diesen einzutreten sowie bei den Direktionen des Regierungsrates, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und beim Verband bernischer Regierungsstatthalter Vernehmlassungen zum Bericht einzuholen. Der Regierungsrat stellte ferner in Aussicht, nach Abschluss des Mitberichtsverfahrens über das weitere Vorgehen zu bestimmen.
Nach Eingang und Verarbeitung sämtlicher Stellungnahmen wies die Präsidialabteilung in ihrem Vortrag an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom 28. September 1977 darauf hin, dass die Institution des Ombudsmannes im Rahmen schweizerischer staatsrechtlicher Erneuerungen wiederholt zur Diskussion gestellt und im staatlich-politischen sowie im privatwirtschaftlichen Bereich mit teilweise unbestreitbarem Erfolg bereits geschaffen worden sei. Diese Tatsachen seien bei der Behandlung des ganzen Fragenkreises im Kanton Bern zu berücksichtigen. Die eingereichte Initiative weise aber so erhebliche rechtliche Mängel auf, dass sie gestützt auf die im Vortrag angestellten Erwägungen beantrage, dieses Volksbegehren betreffend Revision des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege sei dem Grossen Rat und dem Volk mit der Empfehlung auf Ablehnung zu unterbreiten. Der Regierungsrat stimmte diesem Antrag zu und beschloss am 12. Oktober 1977, dem Grossen Rat einen Beschlussesentwurf vorzulegen, dessen Artikel 3 lautet: «Das Volksbegehren wird mit der Empfehlung auf Verwerfung der Volksabstimmung unterbreitet.»

2. Der Regierungsrat vertrat trotz dieser Antragstellung die Auffassung, dass es mit der allfälligen Ablehnung des zustande gekommenen Volksbegehrens nicht sein Bewenden haben solle. Gerade im Zusammenhang mit den auf Bundesebene bereits weit vorgeschrittenen Konkretisierungsplänen (Entwurf zum Bundesgesetz über einen eidgenössischen Ombudsmann) und mit dem nach wie vor hängigen Postulat Hänsenberger sei dieses staatsrechtliche und staatspolitische Problem im Kanton Bern weiter zu prüfen. Diese weitere Abklärung habe jedoch in rechtlich und politisch umfassender Weise vor sich zu gehen und sich nicht auf die systematisch fragwürdige Ergänzung oder Änderung gewisser einzelner Erlasse zu beschränken.
Aus diesen Gründen setzte der Regierungsrat mit Beschluss vom 24. August 1977 eine ausserparlamentarische Expertenkommission ein, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzte:
- Oberrichter Jürg Aeschlimann (Präsident der Expertenkommission);
- Grossrat Thomas Guggenheim, Bern;
- Grossrat Pierre Haldemann, Biglen;
- Grossrat Arthur Hänsenberger, Oberdiessbach;
- Verwaltungsgerichtspräsident Ulrich Zimmerli;
- Finanzsekretär Dr. Urs Kohli;
- Fürsprecher Bernhard Boegli, Justizdirektion;
- Frau Stadtschreiberin Elsbeth Schaad;
- Staatsschreiber Martin Josi;
- Vizestaatsschreiber Frédéric Maeder;
- André Boichat, Staatskanzlei, als Protokollführer.

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 24. August 1977 lautete das Mandat der Expertenkommission: «Im Zusammenhang mit dem Volksbegehren betreffend Revision des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege (Einführung der Institution eines kantonalen Ombudsmannes) ist zu untersuchen, ob – und gegebenenfalls wie – die Staatsverfassung mit einer Bestimmung ergänzt werden kann, die als Grundlage für die Schaffung eines kantonalen Ombudsmann-Gesetzes dienen wird. Desgleichen ist zu prüfen, ob dem Volksbegehren ein Vorschlag des Grossen Rates gegenüberzustellen ist und, wenn ja, in welcher Form.»

3. Die Expertenkommission nahm ihre Arbeiten am 15. September 1977 mit der konstituierenden Sitzung auf. Nach Abhaltung von drei Plenarsitzungen sowie der Zusammenkunft eines für die Schlussredaktion eingesetzten Unterausschusses lieferte die Kommission dem Regierungsrat ihren Bericht am 27. Dezember

1977 ab. Der Bericht enthält den Text einer Verfassungsergänzung als Grundlage für ein Ombudsmann-Gesetz samt einlässlichen Erläuterungen. Bereits nach ihrer ersten Plenarsitzung hatte die Kommission einen Teil ihres Auftrages erfüllt, indem sie dem Regierungsrat nach eingehender Diskussion und entsprechender Beschlussfassung vorab beantragte, das Volksbegehren sei den Stimmbürgern mit der Empfehlung auf Ablehnung und ohne Gegenvorschlag zu unterbreiten. Dieser Antrag wurde vom Regierungsrat gutgeheissen und liegt seinem Beschlussesentwurf vom 12. Oktober 1977 zugrunde (vgl. I 1 hievor).
Der der Kommission erteilte Auftrag umfasste auch die Beantwortung der Frage, ob überhaupt eine Notwendigkeit für die Schaffung einer Verfassungsgrundlage bestehe und wie diese gegebenenfalls zu begründen sei. Im Schosse der Kommission wurden Argumente sowohl für (rechtliche und politische Überlegungen; Grundlage für die in der Initiative vorgesehene Volkswahl; Empfehlung der Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit; Schaffung einer umfassenden Wirkungsgrundlage für den künftigen Ombudsmann) als auch gegen (Art. 26 Ziff. 7 der Staatsverfassung; Anlehnung an die Rechtsgrundlagen für die Einführung eines Ombudsmannes beim Bund und beim Kanton Zürich) eine Verfassungsgrundlage vorgebracht. Streng verfassungsrechtlich betrachtet, erweist sich die Schaffung einer Verfassungsgrundlage nicht als unabdingbare Voraussetzung für die Schaffung eines kantonalen Ombudsmannes. Wenn sich die Mehrheit der Kommission für die Erarbeitung einer solchen Verfassungsgrundlage aussprach, so geschah dies im wesentlichen aus dem Bedürfnis und dem Willen heraus, der vorgesehenen Institution des Ombudsmannes als völliger Novität im kantonalen Behörden- und Instanzengefüge von allem Anfang an auf höchster rechtlicher Ebene ein wohldurchdachtes Fundament zu verleihen. Die klare Ein- und Abgrenzung des Wirkungsbereiches eines Ombudsmannes auf Verfassungsebene sowie die sorgfältige Regelung der Einzelheiten in einem Gesetz wurden denn auch von der Mehrheit der Kommission als die sachlich richtige, nicht nur gebotene, sondern sich sogar aufdrängende Entgegnung auf das Initiativbegehren betrachtet.

4. Anlässlich der November-Session 1977 des Grossen Rates wurde die parlamentarische Kommission zur Vorbereitung des Beschlussesentwurfes und Vortrages des Regierungsrates über das Volksbegehren betreffend Revision des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege (Einführung der Institution eines kantonalen Ombudsmannes) eingesetzt. Unter dem Vorsitz von Grossrat Alfred Rentsch hielt die 21köpfige grossrätliche Kommission am 19. Dezember 1977 und am 9. Januar 1978 eine Sitzung ab. Zur Sitzung vom 19. Dezember 1977 lud der Kommissionspräsident neben den Herren Regierungspräsident Dr. Müller und Staatsschreiber Josi auch den Initianten des Volksbegehrens, Herrn Fürsprecher Gerhard Jakob, sowie den Präsidenten der ausserparlamentarischen Expertenkommission, Herrn Oberrichter Jürg Aeschlimann, ein. Beiden wurde im Verlaufe der Sitzung das Wort zur Erläuterung ihrer Standpunkte erteilt.
Gestützt auf einen Beschluss des Regierungsrates vom 4. Januar 1978 war der diesem erstattete Bericht der ausserparlamentarischen Expertenkommission vom 27. Dezember 1977 sämtlichen Mitgliedern der grossrätlichen Kommission noch vor dem Datum der zweiten Kommissionssitzung vom 9. Januar 1978 als Arbeitsunterlage zugestellt worden. Massgebend beeinflusst durch den Inhalt des Expertenberichtes, beschloss die grossrätliche Kommission in ihrer zweiten Sitzung, den Regierungsrat mit einer dringlichen Kommissionsmotion zu beauftragen, dem Grossen Rat eine Verfassungsgrundlage zum Erlass eines Ombudsmann-Gesetzes im Sinne des Berichtes der ausserparlamentarischen Expertenkommission zu unterbreiten sowie die Behandlung des Volksbegehrens im Grossen Rat und die Volksabstimmung vorläufig auszusetzen. Kommission und Regierungsrat unterbreiteten dem Grossen Rat in der Folge einen gemeinsamen Antrag, der folgenden Wortlaut hatte:

«1. Dringliche Motion für die Februar-Session 1978:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Verfassungsgrundlage zum Erlass eines Ombudsmann-Gesetzes im Sinne des Berichtes der ausserparlamentarischen Expertenkommission vom 27. Dezember 1977 zu unterbreiten, welche in der September- und November-Session 1978 behandelt und im Frühjahr 1979 zur Volksabstimmung gebracht wird.

2. Behandlung des Volksbegehrens:

Die Behandlung des Volksbegehrens im Grossen Rat und die Volksabstimmung werden vorläufig ausgesetzt.»

Am 7. Februar 1978 wurde die gemeinsame Vorlage vom Plenum des Grossen Rates angenommen. Der erste Punkt passierte mit 115:10 und der zweite mit 99:10 Stimmen.

II. Vorgehen

1. Sowohl sachlicher als auch zeitlicher Rahmen sind dem Regierungsrat mit dem Motionsauftrag gesteckt worden. Sachlich hat die Ausarbeitung der Verfassungsgrundlage zum Erlass eines Ombudsmann-Gesetzes «im Sinne des Berichtes der ausserparlamentarischen Expertenkommission vom 27. Dezember 1977» zu erfolgen. Zeitlich soll die Vorlage in den September- und November-Sessionen 1978 des Grossen Rates behandelt und dem Volk im Frühjahr 1979 unterbreitet werden können.

2. Die allfällige Einführung eines kantonalen Ombudsmannes stellt rechtlich und politisch eine tiefgreifende Neuerung dar. Es drängte sich deshalb auf, die vom Grossen Rat erwartete Verfassungsgrundlage bereits im gesetzgeberischen Vorverfahren breit abzustützen und die Stellungnahmen möglichst weiter Kreise einzuholen. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat am 1. März 1978 beschlossen, den vorliegenden Vortragsentwurf folgenden Adressaten zur Vernehmlassung zu unterbreiten:

– sämtlichen Direktionen des Regierungsrates;
– dem Obergericht;
– dem Verwaltungsgericht;
– dem Verband der Regierungsstatthalter;
– dem Verband der Gemeindeschreiber;
– dem Bernischen Anwaltsverband,
– den folgenden im Grossen Rat vertretenen Parteien: SVP, SP, FDP, CVP, EVP, NA, LDU.

Dem Vortragsentwurf war eine Dokumentation beigegeben, die es vor allem jenen, die sich noch nicht mit der Materie zu befassen hatten, erlauben sollte, die Entwicklung der Ombudsmann-Diskussion im Kanton Bern praktisch lückenlos nachzuvollziehen.

III. Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

1. Bis zum Ablauf der Vernehmlassungsfrist am 14. April 1978 gingen insgesamt 15 schriftliche Stellungnahmen ein. 14 Begrüsste stimmen der Vorlage entweder ohne Vorbehalte oder mit kleineren oder erheblicheren Änderungs- bzw. Ergänzungswünschen zu. Auf grundsätzliche Ablehnung stösst die vorgesehene Einführung eines kantonalen Ombudsmannes bei der Nationalen Aktion für Volk und Heimat. Kernpunkte der gewichtigsten eingegangenen Stellungnahmen werden im folgenden zusammengefasst wiedergegeben.

2. Während die Direktionen der Volkswirtschaft, der Landwirtschaft, der Kirchen und des Gesundheitswesens der Vorlage vorbehaltlos zustimmen, zeugt die Eingabe der Finanzdirektion von einer differenzierenden Betrachtungsweise der sich im Zusammenhang mit einem kantonalen Ombudsmann stellenden Fragen. Notwendigkeit und Nutzen eines Ombudsmannes erscheinen der Finanzdirektion als nicht überzeugend belegt, während mit Sicherheit mit erheblichen Kosten für die Institution zu rechnen sei. Von einer Entfremdung des Bürgers vom Staat oder gar von einem Malaise könne nicht die Rede sein. Und sogar wenn die Regierung durch eine Kluft vom Bürger getrennt wäre, vermöchte ein einzelner Ombudsmann keine Brücke zu schlagen. Zwar seien Anzeichen einer gewissen Staatsverdrossenheit feststellbar. Die Kritik am Staate sei aber oft berechtigt und sollte Anlass zu tiefergreifenden, strukturellen Verbesserungen geben. Die Finanzdirektion denkt in erster Linie an ein neues verfassungsrechtliches Instrumentarium, an ein transparentes System der Aufgabenteilung und -finanzierung und an eine echte Steuerharmonisierung. Solange auf diesen Gebieten keine Flurbereinigung und Vereinfachung herbeigeführt werden könne, sei auch ein Ombudsmann wirkungslos. Die Gefahr bestehe, dass die echten Probleme weiterhin ungelöst blieben, dafür ein Ombudsmann mit Alibifunktion zur Symptombekämpfung eingesetzt werde. Trotz diesen Vorbehalten stimmt die Finanzdirektion der Vorlage grundsätzlich zu.

3. Die Leitung der SVP vertritt in ihrer Eingabe die Auffassung, die Einsetzung eines kantonalen Ombudsmannes sei mindestens prüfenswert. Nicht nur aus rechtlichen, sondern namentlich auch aus politischen Gründen sei für die Einsetzung eines kantonalen Ombudsmannes eine entsprechende verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Die SVP hält die unterbreitete Vorlage für ausgewogen, wohldurchdacht und geeignet, als Basis für eine dem Kanton Bern angemessene Lösung zu dienen. Die SVP ist aber nicht bereit, Modeströmungen unkritisch nachzugeben, und weist schon heute darauf hin, dass sie das Vorgehen anderer Kantone und Gemeinwesen in jedem Fall kritisch prüfen werde.
Die Geschäftsleitung der FDP stimmt der Vorlage grundsätzlich zu. Sie ist der Ansicht, die Einführung eines Ombudsmannes im Kanton Bern bedürfe einer kurzen, klaren Verfassungsgrundlage, mit der das Volk auch Gelegenheit erhalte, sich grundsätzlich für oder gegen einen Ombudsmann auszusprechen. Auf weitere Ausführungen der FDP wird im Kommentar zu den einzelnen Verfassungsbestimmungen einzugehen sein.
Die CVP teilt ihr Einverständnis mit dem gewählten Vorgehen und mit dem Inhalt der Vorlage mit. Die EVP begrüsst ihrerseits grundsätzlich die Einführung der Institution des Ombudsmannes. Sie bezweifelt hingegen die Notwendigkeit einer Verfassungsgrundlage – ohne diesen Zweifel allerdings näher zu begründen. Die EVP würde ferner mehrheitlich die Volkswahl des Ombudsmannes begrüssen. Die EVP weist auch auf einen «von Grossrat Otto Zwygart gemachten Plan» hin, der in bezug auf die noch hängige Volksinitiative einen «Ausweg» zeigen könnte. Es muss hier festgehalten werden, dass Grossrat Zwygart diesen «Plan» weder in der grossrätlichen Kommission noch im Plenum des Rates je vorgebracht hat. Es handelt sich wohl um Diskussionsbeiträge, die Grossrat Zwygart gegenüber Regierungsvertretern am 1. März 1978 – zwei Tage vor Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens – vorbrachte und die weder von der EVP noch vom Initiativkomitee je offiziell bekräftigt wurden. Der «Plan Zwygart» kann das grundsätzliche Vorgehen des Regierungsrates heute deshalb nicht mehr beeinflussen.

4. Der Verband bernischer Gemeindeschreiber befürwortet die Schaffung einer wohldurchdachten Verfassungsgrundlage. Es wird aber zusätzlich die Auffassung geäussert, «dass sich alle Verwaltungsinstanzen bemühen sollten, dem Bürger dienstfertig und freundlich zu begegnen, womit dieses fremdländische Beispiel bei uns keinen Nährboden fände». Der Verein bernischer Regierungsstatthalter wird seine grundsätzlichen Bedenken im Falle einer künftigen Ausarbeitung eines Ombudsmann-Gesetzes vorbringen.
Sowohl Verwaltungs- als auch Obergericht des Kantons Bern stimmen der Vorlage zu.

IV. Wortlaut der vorgeschlagenen Verfassungsergänzung

«Ergänzung von Titel III **‚Staatsbehörden'**

neu: **‚D Ombudsmann'**

Art. 62bis [1] Für das ganze Staatsgebiet wird ein Ombudsmann eingesetzt.

[2] Er wird vom Grossen Rat für eine Amtsdauer von acht Jahren gewählt.

3 Ersatzwahlen, die in der Zwischenzeit nötig werden, gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Art. 62ter 1 Der Ombudsmann hat zur Aufgabe, das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat zu bewahren und zu fördern.

2 Der Ombudsmann ist dem einzelnen Bürger im Verkehr mit Behörden und Verwaltung, namentlich bei der Wahrung seiner Rechte und Interessen ihnen gegenüber, behilflich. Er hält sie zu bürgerfreundlichem Verhalten an und schützt sie vor ungerechtfertigten Vorwürfen.

3 Der Ombudsmann hat keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse.

Art. 62quater 1 Die Tätigkeit des Ombudsmanns erstreckt sich auf die gesamte Staatsverwaltung. Ausgenommen sind die Verrichtungen des Grossen Rates und des Regierungsrates als Regierungsbehörde sowie die Verfahren vor den staatlichen Gerichten.

2 Einzelheiten regelt das Gesetz.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Ergänzung von Titel III: **«Staatsbehörden»**

neu: **«D. Ombudsmann»**

In einer frühen Phase der Diskussionen wurde gegen eine solche systematische Einordnung des Ombudsmannes in die Verfassung eingewendet, durch sie werde der Ombudsmann verfassungsrechtlich auf die gleiche Ebene gestellt wie Grosser Rat, Regierungsrat und Gerichtsbehörden. Das könne zum – an sich logischen – Schluss verleiten, damit werde die Schaffung einer «vierten Gewalt» im Staate Bern verfassungsrechtlich geschaffen und verankert.
Der Regierungsrat ist der einhelligen Meinung, dass die Errichtung einer «vierten Gewalt» im Kanton Bern weder erwünscht noch nötig ist. Dem erwähnten Bedenken wird denn auch entgegengehalten, dass sich die Tätigkeit des Ombudsmannes im Gegensatz zu den klassischen Gewalten im demokratischen Rechtsstaat darin erschöpft, bestimmte Verhaltensweisen der Verwaltungsbehörden zu untersuchen, festzustellen, zu bewerten, offenzulegen und gegebenenfalls einer weiteren Öffentlichkeit bekanntzugeben. Wesentliches Strukturelement des Ombudsmannes ist somit *das Fehlen von Entscheidungs- und Weisungsbefugnissen*. Dieses Strukturelement dürfte genügen, den Ombudsmann verfassungsrechtlich und tatsächlich von den übrigen «Staatsbehörden» deutlich abzugrenzen und die Befürchtung bezüglich Schaffung einer «vierten Gewalt» zu entkräften. Die Frage der systematischen Einordnung in die Verfassung wurde eingehend geprüft. Zusammen mit der Expertenkommission kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass der Ombudsmann in keinem anderen Titel der bestehenden Verfassung untergebracht werden kann. Die Schaffung eines eigenen Titels allein für den Ombudsmann wurde nicht in Betracht gezogen. Die vorgesehene systematische Einreihung kann deshalb mit guten Gründen vertreten werden.

2. Art. 62bis *Zu Absatz 1:* Die Formulierung dieser Bestimmung lehnt sich an den Wortlaut von Artikel 52 (Titel III, Buchstabe C «Gerichtsbehörden») an, der lautet:
«Für das ganze Staatsgebiet wird ein Obergericht eingesetzt.» Zur klaren Festlegung des örtlichen Wirkungsbereiches des Ombudsmannes wird beantragt, die Worte «für das ganze Staatsgebiet» auch in Artikel 62bis aufzunehmen.

Zu Absatz 2: Die Volkswahl des Ombudsmannes, wie sie im Volksbegehren vorgeschlagen wird, ist unannehmbar. Ein entsprechender, parteipolitisch ausgetragener Wahlkampf wird als der Stellung und Funktionstüchtigkeit eines künftigen Ombudsmannes abträglich erachtet. Mehr oder weniger offen abgegebene Wahlversprechen können die angestrebte unabhängige Arbeit des Ombudsmannes von vornherein beeinträchtigen und ihn als Person wie auch als Institution für ganze Bevölkerungs- oder Wählerschichten als untragbar erscheinen lassen. Die Einführung der Volkswahl für den Ombudsmann würde zudem der Befürchtung Vorschub leisten, der Ombudsmann werde der Stellung der Regierungsräte angeglichen und der «vierten Gewalt» werde auf diesem Wege gewissermassen eine Hintertüre geöffnet.
Als Alternative zur Volkswahl bietet sich verfassungsrechtlich und politisch nur die Wahl durch das Parlament an. Expertenkommission und Regierungsrat vertreten demnach die Auffassung, der bernische Ombudsmann solle wie seine Vorbilder in den skandinavischen Ländern, der deutsche Wehrbeauftragte, der kantonal- und stadtzürcherische Ombudsmann, und gegebenenfalls einmal der eidgenössische Ombudsmann, durch das Parlament, d. h. durch den Grossen Rat, gewählt werden. Es erscheint auch als rechtlich und politisch völlig logisch, dass eine Institution, die dem Parlament gegenüber rechenschaftspflichtig sein wird – wie es übrigens auch im Volksbegehren vorgesehen ist –, ihrerseits durch dieses Parlament personell besetzt werden soll. Sollen die Strukturelemente der *Unabhängigkeit des Ombudsmannes von der Exekutive* und der durch ihn ausgeübten *Verwaltungskontrolle* wirklich zum Tragen kommen, so müssen diese Elemente dadurch unterstrichen werden, dass die Wahl des Ombudsmannes durch das Parlament erfolgt oder das Parlament an der Wahl mindestens massgeblich beteiligt ist. Dabei muss erwähnt werden, dass ein Ausbau der Institution des Ombudsmannes anzustreben ist, der dem Ombudsmann trotz den aufgezeigten und notwendigen Beziehungen zum Parlament selbst diesem gegenüber eine mehr oder weniger weitgehende Unabhängigkeit gewähren kann.
Bezüglich der Amtsdauer stehen sowohl vier als auch acht Jahre zur Diskussion. Die für den eidgenössischen Ombudsmann vorgesehene sechsjährige Amtsdauer (wie für Bundesrichter) wurde nicht ins Auge gefasst. Die vierjährige Amtszeit entspricht dem Beamtenrecht und gilt daneben auch für Gross- sowie für Regierungsräte.
Es wurde auch angeregt, die Amtszeit des Ombudsmannes könne mit jener der Regierungsräte gekoppelt werden. Diese Argumente unterlagen im Schosse der Expertenkommission jedoch einer Mehrheit, die sich für acht Jahre aussprach. Ausschlaggebend war die Erwägung, dass die längere Amtsdauer die Kontinuität in der Ausübung der Funktion besser gewährleisten und vor allem auch die Aus-

wahl einer geeigneten Persönlichkeit erleichtern kann. Die Einführung einer achtjährigen Amtsdauer stellt zudem keine Neuigkeit im Kanton Bern dar. Gemäss Artikel 53 der Staatsverfassung werden die Oberrichter für die Amtsdauer von acht Jahren gewählt. Offengelassen wurde die Frage, auf welche Daten Anfang und Ende der Amtszeit fallen sollen. (In Schweden wird ein neugewähltes Parlament als zu «unreif» betrachtet, einen fähigen Ombudsmann zu wählen.) Die Regelung dieser Frage wird Sache der Gesetzgebung sein. Desgleichen sollen Unvereinbarkeit, Stellvertretung und gegebenenfalls der Wahlmodus (Vorschlagsrecht) im Gesetz einerseits und in der Geschäftsordnung des Grossen Rates andererseits geregelt werden.

Zu Absatz 3:
Die Formulierung des gemeinsamen Antrages beruht auf einem in der grossrätlichen Kommission gestellten und gutgeheissenen Änderungsantrag. Sprachliche Konsequenz erfordert die einheitliche Verwendung des Begriffes «Amtsdauer», wie er bereits in Absatz 2 Eingang gefunden hat. Im übrigen wurde das Wort «Ersatzwahlen» neu beschlossen, womit angedeutet sein soll, dass es sowohl in bezug auf den Ombudsmann selber, als auch auf seinen Stellvertreter, oder gar gleichzeitig für beide, zu Ersatzwahlen im Verlaufe einer Amtsdauer kommen kann.

3. Artikel 62ter *Zu Absatz 1:* Diese Bestimmung legt das mit der neuen Institution verfolgte Ziel in programmatischer Form fest.
Gemäss einer ersten Fassung, die sich eng an den Wortlaut des Entwurfes zum Bundesgesetz über den eidgenössischen Ombudsmann angelehnt hatte, sollte der Ombudsmann «auf die Gewinnung und Bewahrung eines ausgewogenen Vertrauensverhältnisses zwischen Bürger und Staat» hinwirken. Der Begriff «gewinnen» wurde gestrichen, weil seine Belassung den stillschweigenden Hinweis und das Eingeständnis enthielte, das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat sei bereits teilweise oder gänzlich verlorengegangen. Mit der Formulierung «bewahren und ... fördern» ist hingegen die Feststellung verbunden, jenes Vertrauensverhältnis sei – wenigstens mehrheitlich – noch vorhanden.
Die parlamentarische Kommission gab dem ersten Absatz ferner eine imperativere Fassung. Sie vertrat mehrheitlich die Meinung, die Verfassungsgrundlage habe nicht nur das «Bestreben» des Ombudsmannes, sondern, genauer und akzentuierter, dessen «Aufgabe» klar festzuhalten. Der Regierungsrat kann sich dieser Verdeutlichung anschliessen, ohne sich dazu zu äussern, ob sie die Arbeit und den Erfolg eines Ombudsmannes wesentlich wird mitprägen können.

Zu Absatz 2:
Erster Satz: Diese Formulierung ist weit gefasst. Was bedeutet «behilflich sein»? Wird der Ombudsmann dem unbeholfenen Bürger die Steuererklärung ausfüllen müssen? Letzteres wohl kaum. Anderseits ist bei der Auslegungshilfe dieses Begriffes Zurückhaltung geboten. Es geht darum, dem Bürger eine allgemeinverständliche Wendung über die Tätigkeit des Ombudsmannes vorzulegen. Expertenkommission und Regierungsrat sind auch hier der Meinung, dass der Begriff «behilflich sein» als Grundsatz in der Verfassung belassen werden kann und soll. Der Satzteil «namentlich bei der Wahrung seiner Rechte und Interessen ihnen gegenüber» wurde von der parlamentarischen Kommission eingefügt, und zwar im Bestreben, dem unbeholfenen Bürger mit dem Verfassungstext klar zu zeigen, was er von der Institution Ombudsmann erwarten darf. Es handelt sich bei dieser Ergänzung um eine zusätzliche Konkretisierung der Integrationsfunktion eines Ombudsmannes, wie sie in Absatz 1 umschrieben ist. Sie lehnt sich eng an die Formulierung des Zweckartikels im Entwurf zum Bundesgesetz über den eidgenössischen Ombudsmann an. Im übrigen soll der Erfahrung und der Ausbildung einer gewissen Praxis nicht vorgegriffen werden. Ein fähiger Ombudsmann wird – wie jener der Privatversicherungen oder der Stadt Zürich – sehr bald seine Richtlinien erarbeitet haben und wissen lassen, auf welche Begehren eingetreten wird und auf welche nicht.
Die FDP regt in ihrer Vernehmlassung folgende Ergänzung des ersten Satzes an: «... im Verkehr mit den Behörden behilflich und wird, wo nötig, zwischen Bürger und Behörden vermittelnd tätig». Auf diese Einfügung wird verzichtet. Der erste Satz von Artikel 62ter Absatz 2 ist nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit dem folgenden zweiten Satz zu betrachten und zu interpretieren: Wenn der Ombudsmann einerseits dem einzelnen im Verkehr mit Behörden und Verwaltung behilflich sein, sie andererseits vor ungerechtfertigten Vorwürfen schützen soll, so fliesst aus der Verbindung dieser beiden Aufgaben ganz automatisch auch die Pflicht zur vermittelnden Tätigkeit des Ombudsmannes zwischen Bürger einerseits und Behörden sowie Verwaltung andererseits. Im übrigen kann auf die entsprechenden Ausführungen im vorliegenden Vortrag zum zweiten Satz dieses Absatzes verwiesen werden.
Die grossrätliche Kommission ergänzte den regierungsrätlichen Antrag und setzte neben «Behörden» auch «Verwaltung». Die Formulierung erfährt damit eine Erweiterung, die bezweckt, den Bürger wissen zu lassen, dass der Ombudsmann auch im Verkehr mit den obersten (Kollegial-)Behörden um Hilfe angegangen werden kann und diese nicht nur auf den Verkehr mit untergeordneten Amtsstellen oder Beamten beschränkt ist. Folgerichtig widerstrebte es der Kommission, nur den einen oder anderen Begriff allein aufzuführen. Die Erweiterung stösst seitens des Regierungsrates auf keine Bedenken.
Zweiter Satz: Während der erste Satz das Verhältnis des Ombudsmannes zum «Einzelnen» umschreibt, so wird im zweiten Satz die Beziehung des Ombudsmannes zu Behörden und Verwaltung umrissen. Das «bürgerfreundliche Verhalten» ist vorab vom einzelnen Beamten der allgemeinen und der Justizverwaltung zu fordern, d. h. von jenen Personen und Amtsstellen, an die sich der Bürger im «Dickicht der Verwaltung» in der Regel zuerst mit seinem Begehren oder Anliegen wendet.
Der Begriff «bürgerfreundlich» wurde der Vorlage des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes für den eidgenössischen Ombudsmann entlehnt. Ein anderer Begriff wurde in der Kommission gesucht, aber nicht gefunden. Kein anderes Wort drückt mit der gleichen Genauigkeit und zugleich Volkstümlichkeit aus, in welcher Richtung der Ombudsmann im Sinne einer «Vermenschlichung» der Verwaltung zu wirken hat.

Der Ombudsmann schützt die Verwaltung auch vor ungerechtfertigten Vorwürfen. Diese Bestimmung ist von massgebender Bedeutung. Das zustande gekommene Volksbegehren steckt die Grenzen der Verrichtungen des Ombudsmannes mit den Begriffen «Klagemauer» und «schlichtender Vermittler» ab. Es schlägt ferner vor: «Jeder im Kanton sich aufhaltende Schweizer Bürger oder Ausländer kann sich mit seinen Klagen, Beschwerden und Anliegen an den Ombudsmann wenden.» Der Ombudsmann des Initiativbegehrens ist damit gewissermassen als «institutionalisiertes Misstrauen» gegenüber der Verwaltung – als «Einbahnstrasse» – konzipiert. Diese Konzeption ist verfehlt. Mit der neuen Institution wird das Gegenteil angestrebt: das Vertrauen des Bürgers in seinen Staat zu stärken.

Zu Absatz 3: In einer frühen Phase der Diskussionen war mehrheitlich die Meinung vertreten worden, im Verfassungstext sollten nur positive Umschreibungen der Aufgaben des Ombudsmannes vorgenommen werden. Die Durchführung dieses Vorhabens erwies sich aber als unmöglich; positive Umschreibungen («... der Ombudsmann darf nur Empfehlungen abgeben ...», und ähnliche) sind zu wenig genau und lassen bei der Auslegung zu viele Zweifel offen. So sind Expertenkommission und Regierungsrat den bestehenden aus- und inländischen Modellen gefolgt und haben in Absatz 3 eine klare, negativ-abgrenzende Bestimmung aufgenommen. Das Fehlen von Entscheidungs- und Weisungsbefugnissen ist ein weiteres wesentliches Strukturmerkmal des Ombudsmannes, das ihn rechtlich und faktisch von den übrigen «Staatsbehörden» im Titel III der Staatsverfassung abhebt. Der Ombudsmann soll allein durch seine fundierten und von hoher Autorität getragenen Stellungnahmen und Berichte sowie durch den gezielten Einsatz des Prinzips der Öffentlichkeit Wirkungen entfalten.

4. Artikel 62quater *Zu Absatz 1:* Die vorliegende Aufzählung und Abgrenzung gehört ihrer grundsätzlichen Natur gemäss in den Verfassungstext.
Erster Satz: Diese Formulierung enthält den Grundsatz, dessen Ausnahmen im folgenden zweiten Satz geregelt werden. Der Begriff «Tätigkeit» wurde der «Aufsicht» vorgezogen, um Missverständnisse über die Kompetenzen des Ombudsmannes von vornherein auszuschalten. Das Korrelat zur allfälligen Aufsichtspflicht bestünde im Weisungsrecht; dieses müsste seinerseits auf einer Entscheidungsbefugnis gründen. Beide werden dem Ombudsmann ausdrücklich und zu Recht vorenthalten.
Bewusst wird in diesem Satz von der «gesamten Staatsverwaltung» im Unterschied zur «Verwaltung» allein (als hoheitlicher Tätigkeit) gesprochen. «Gesamte Staatsverwaltung» wird hier als formaler Überbegriff eingeführt, der nicht ausschliesst, dass gestützt auf das Ausführungsgesetz die Gemeinden der Tätigkeit der neuen kantonalen Instanz unterstellt werden können, soweit es sich nicht um Verrichtungen im Rahmen der Gemeindeautonomie handelt. Der Begriff «gesamte Staatsverwaltung» erscheint damit als umfassend genug, aber doch nicht als so weit, dass er konturlos wird.
Der Verband bernischer Gemeindeschreiber wehrt sich in seiner Vernehmlassung gegen diese Interpretation des Begriffes «gesamte Staatsverwaltung». Er äussert die Meinung, dass ausdrücklich gesagt werden müsste: «Über die Einsetzung dieses Ombudsmannes für den Bereich der Gemeindeverwaltung entscheidet jede Gemeinde selber.» Die von den Gemeindeschreibern vorgebrachte Befürchtung ist verständlich, beruht jedoch auf einer Verkennung der vom Regierungsrat geäusserten Absicht und kann leicht entkräftet werden. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass in der obigen Erläuterung zum Begriff «gesamte Staatsverwaltung» bewusst die Formulierungen «nicht ausschliesst» und «unterstellt werden *können*» aufgenommen wurden. Der hinter der Erläuterung stehende Gedanke lehnt sich ferner an die in Artikel 10 des Gesetzesentwurfes über einen eidgenössischen Ombudsmann vorgestellte Lösungsmöglichkeit an: Der kantonale Ombudsmann soll jenen Gemeinden für den übertragenen Wirkungsbereich zur Verfügung gestellt werden, die vor allem wegen der Knappheit ihrer personellen und finanziellen Mittel keinen Ombudsmann schaffen können oder wollen. Kommunale Instanzen würden der Tätigkeit des kantonalen Ombudsmannes in der Folge nur unterstehen, soweit deren Tätigkeit nicht von einem kommunalen Ombudsmann beaufsichtigt wird und wenn und soweit ihm diese Kompetenz von der nach kommunalem Organisationsrecht zuständigen Instanz *zugewiesen* wird.
Die FDP schlägt ihrerseits folgende Neuformulierung des ersten Satzes von Absatz 1 vor: «Der Wirkungsbereich des Ombudsmannes erstreckt sich auf die gesamte Staatsverwaltung. Ausgenommen sind die Tätigkeit des Grossen Rates und ...» Es wird verzichtet, diese Anregung in der gegenwärtigen Phase der Vorbereitungsarbeiten zu berücksichtigen. Solche Anträge können von den Parteien ohne weiteres in den Kommissionsdiskussionen und im Plenum eingebracht werden, zumal es sich um einen Änderungswunsch handelt, der sich im Bereich des sprachlichen Ermessens bewegt und nicht auf einen zwingend zu behebenden, logischen Formulierungsfehler in der Verfassungsvorlage hinweist.
Zweiter Satz: Die Ausnahmen vom Grundsatz sind in diesem zweiten Satz abschliessend aufgezählt und umschrieben. Auch diese Ausnahmeregelung gehört ihrer Natur nach als Korrelat zum ersten Satz dieses Absatzes in die Verfassung. Die «Verrichtungen» des Grossen Rates und des Regierungsrates werden absichtlich auch begrifflich von der «Tätigkeit» des Ombudsmannes abgehoben. Dass der Grosse Rat als gesetzgebende, oberste Behörde des Kantons von der Tätigkeit des Ombudsmannes ausgenommen wird, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Der Kanton Bern folgt darin sämtlichen bestehenden und geplanten Modellen für Ombudsmänner im Ausland und in der Schweiz. Die Verrichtungen des Regierungsrates sind hingegen nur von der Tätigkeit des Ombudsmannes ausgenommen, soweit sie vom Regierungsrat «als Regierungsbehörde», d. h. als Exekutivorgan und politischem Führungsgremium, ausgehen. Für die Verhältnisse auf Stufe Regierungsrat erachtet die Kommission die Ausnahme der Exekutive «als Regierungsbehörde» als präzisere Formulierung, als die im Gesetzesentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes enthaltene «Bundesrat als Kollegium».
Die Verrichtungen des Regierungsrates als oberstes Verwaltungsrechtspflegeorgan fallen unter den Begriff der übrigen «gesamten Staatsverwaltung» und werden vom möglichen Wirkungsbereich des Ombudsmannes *nicht* ausgenommen. Diese Unterscheidung ist zu machen, solange der Regierungsrat noch in einer Vielzahl von Fällen als letzte Instanz im Verwaltungsrechtspflegeverfahren ent-

scheidet. Auf Bundesebene eignet sich der Begriff «Bundesrat als Kollegium» zudem besser, weil der Bundesrat durch die 1969 erfolgte Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege und die Einführung des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren im gleichen Jahr wesentlich von der Ausübung der Verwaltungsrechtspflege entlastet wurde. Das System der Verwaltungsrechtspflege wird im Kanton Bern gegenwärtig überprüft, und in Zukunft können sich gegebenenfalls auch Änderungen in der Stellung des Regierungsrates als Verwaltungsrechtspflegeorgan ergeben.
Ausgenommen von der Tätigkeit des Ombudsmannes sind schliesslich «die Verfahren vor den staatlichen Gerichten». Mit «Verfahren» sind Prozesse vom Augenblick ihrer Anhängigmachung vor Gericht bis zum Eintritt der Rechtskraft gemeint. Betroffen sind die Verfahren «vor den staatlichen Gerichten» ohne Einschränkung. Damit wird gezielt ein wesentlicher Unterschied zum Volksbegehren geschaffen, nach dessen Wortlaut sich die Tätigkeit des Ombudsmannes bis in hängige Verwaltung*sgerichts*verfahren hineinerstrecken kann. Eine solche Kompetenz wird kompromisslos abgelehnt. Die staatliche Gerichtsbarkeit, eingeschlossen Verwaltungsgerichtsbarkeit, hat in diesem Sinne «unantastbar» zu bleiben. Es bleibt dem Ombudsmann unbenommen, wiederkehrende, diskutable Aspekte vergangener Prozesse in seinen Berichten in allgemeiner und neutraler Weise aufzugreifen und Hinweise zuhanden der Fortentwicklung der Gerichtspraxis abzugeben.
Auf die Einfügung des Begriffes «unabhängig» im Zusammenhang mit den Gerichten wird verzichtet; alle staatlichen Gerichte sind von Verfassungswegen unabhängig. Soweit nötig, wird eine Präzisierung des Begriffes «staatliche Gerichte» der gesetzlichen Regelung überlassen; dabei wäre zu entscheiden, ob Schiedsgerichte eingeschlossen oder ausgenommen werden sollen. Verbindungen der Schiedsgerichte zur Zivilprozessordnung, d. h. zu den staatlichen Gerichten, bestehen bloss dort, wo das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969, dem der Kanton Bern am 5. Februar 1973 beigetreten ist, sich auf die Mitwirkung staatlicher Gerichte stützt, nämlich für die Beurteilung der gegen ein Schiedsurteil eingelegten Rechtsmittel, sowie für verschiedene, im summarischen Verfahren zu treffende Entscheidungen und Anordnungen. Im Schosse der Expertenkommission herrschte Einigkeit darüber, dass der Begriff der «staatlichen Gerichte» zumindest aus der Zivilprozessordnung klar hervorgeht.

Zu Absatz 2:

Die parlamentarische Kommission erteilte der Redaktionskommission den Auftrag zu prüfen und zu entscheiden, ob die Bestimmung «das Nähere regelt ein Gesetz» aus dem Artikel 62quater herausgenommen und daraus ein redaktionell überarbeiteter Artikel quinquies gemacht werden oder ob diese Bestimmung als Absatz 2 in Artikel 62quater verbleiben und nur redaktionell überarbeitet werden soll. Der Korrektheit halber muss erwähnt werden, dass die im gemeinsamen Antrag figurierende Formulierung auf Vorschlag der Staatskanzlei den deutschsprachigen Mitgliedern der Redaktionskommission vor der Verabschiedung durch die Regierung nur noch schriftlich mitgeteilt werden konnte, weil die Anberaumung einer Sitzung aus terminlichen Gründen nicht mehr möglich wurde. Es ist deshalb festzuhalten, dass die von der grossrätlichen Kommission aufgeworfene Frage der Redaktionskommission nach der ersten Lesung im Plenum – vorbehältlich des dort erzielten Ergebnisses – noch zur Diskussion und allenfalls zur anderweitigen Beschlussfassung vorgelegt wird.

VI. Bezeichnung der neuen Institution

1. Im deutschen Sprachgebrauch wurden für die Institution des Ombudsmannes unter anderem die Bezeichnungen Volksanwalt, Parlamentskommissär, Delegierter der Bundesversammlung, Parlamentsbeauftragter und Beauftragter in Beschwerdesachen geprägt. Im französischen Sprachraum sind dafür die Bezeichnungen «médiateur» und «protecteur du citoyen» im Gebrauch, während im italienischen Sprachraum schon etwa von «difensore civico» oder «mediatore» gesprochen worden ist. Keinem der deutschen Ausdrücke gelingt es, das Amt prägnant und präzis genug zu charakterisieren. Die Bezeichnungen sind entweder ungenau oder gar irreführend, oder sie bringen die Stellung als Mittler zwischen Bürger und Behörden zu wenig zum Ausdruck. Auch die französischen Bezeichnungen scheinen nicht über alle Zweifel erhaben zu sein, und im italienischen Sprachgebrauch scheint sich noch keine Bezeichnung als dominant herausgestellt zu haben. Die im landläufigen deutschschweizerischen Sprachgebrauch am meisten verwendete Bezeichnung ist das schwedische Wort «Ombudsman», das in der Regel mit «-nn» geschrieben wird. Namentlich in Zürich hat es sich eingebürgert. Das Wort «Ombudsmann» bzw. (im Französischen und Italienischen) «Ombudsman» dürfte als Lehnwort in der Schweiz allgemein Anerkennung finden, weshalb es in den Verfassungstext aufgenommen wird.

2. Es ist zu erwarten, dass während den Beratungen des Geschäftes in der parlamentarischen Kommission sowie im Plenum des Grossen Rates eine Reihe von Benennungsvorschlägen gemacht werden. Der Entscheid darüber wird naturgemäss im Grossen Rat fallen.

Bern, 10. Mai 1978

Der Justizdirektor: *Jaberg*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Verfassungsgrundlage für den Erlass eines Ombudsmann-Gesetzes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 26 Ziffer 1, 101 und 102 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Titel III. der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 1. Juli 1893 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

D. Ombudsmann

Art. 62bis [1] Für das ganze Staatsgebiet wird ein Ombudsmann eingesetzt.

[2] Er wird vom Grossen Rat für eine Amtsdauer von acht Jahren gewählt.

[3] Ersatzwahlen, die in der Zwischenzeit nötig werden, gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Art. 62ter [1] Der Ombudsmann hat zur Aufgabe, das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat zu bewahren und zu fördern.

[2] Der Ombudsmann ist dem einzelnen Bürger im Verkehr mit Behörden und Verwaltung, namentlich bei der Wahrung seiner Rechte und Interessen ihnen gegenüber, behilflich. Er hält sie zu bürgerfreundlichem Verhalten an und schützt sie vor ungerechtfertigten Vorwürfen.

[3] Der Ombudsmann hat keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse.

Art. 62quater [1] Die Tätigkeit des Ombudsmanns erstreckt sich auf die gesamte Staatsverwaltung. Ausgenommen sind die Verrichtungen des Grossen Rates und des Regierungsrates als Regierungsbehörde sowie die Verfahren vor den staatlichen Gerichten.

[2] Einzelheiten regelt das Gesetz.

II.

Die neuen Verfassungsbestimmungen treten nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 10. Mai/5. Juli 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 28. Juni 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Rentsch*

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Revision des Gesetzes vom 26. Mai 1963 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz)

I. Vorgeschichte

Das zur Zeit gültige Meliorationsgesetz datiert vom 26. Mai 1963. Ihm gingen die Artikel 87 bis 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches voraus. Diese Bestimmungen wurden durch das Meliorationsgesetz vom 26. Mai 1963 aufgehoben.

In ihrem Entscheid vom 13. Juni 1969 in Sachen Schütz/von Dach (AS *95* I Nr. 54 S. 366) hat die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes in Artikel 43 des Meliorationsgesetzes, welcher die Gewinnrückerstattung behandelt, verschiedene Verfassungswidrigkeiten festgestellt. Gestützt darauf hat Grossrat Hügi namens der BGB-Fraktion am 11. November 1970 in einer Motion die Revision des Meliorationsgesetzes verlangt. Der Grosse Rat hat diese Motion in seiner Sitzung vom 17. Februar 1971 angenommen und den Regierungsrat beauftragt, die Revision des bernischen Meliorationsgesetzes und des Dekretes vom 18. Februar 1964 in die Wege zu leiten.

In der Folge sind die interessierten Kreise ersucht worden, der Rechtsabteilung der Landwirtschaftsdirektion ihre Revisionsvorschläge einzureichen. Eingeladen wurden insbesondere der Verband der bernischen Regierungsstatthalter,der Verband der Gerichtspräsidenten, der Bernische Notariatsverband, der Bernische Anwaltsverband, der Verband der Geometer, der Verband der Grundbuchverwalter, der amtierende Präsident der kantonalen Bodenverbesserungskommission, Gerichtspräsident Schindler, der bisherige Präsident der Bodenverbesserungskommission und Redaktor des geltenden Gesetzes, Herr alt Obergerichtspräsident Dr. Staub, der Bernische Bodenverbesserungsverein, die Justizdirektion, die Finanzdirektion, die Baudirektion, die Forstdirektion, das Amt für Gewässerschutz und das kantonale Meliorationsamt.

Gleichzeitig wurden aber auch die bisher in Meliorationssachen ergangenen Urteile der kantonalen Bodenverbesserungskommission, des kantonalen Verwaltungsgerichtes und des Bundesgerichtes gesichtet, um eine möglichste Übereinstimmung mit der geltenden Praxis zu erzielen.

Verschiedene andere in Gang befindliche Gesetzesrevisionen liessen es als geraten erscheinen, vorerst die Ergebnisse dieser Gesetzesänderungen abzuwarten und allfällige mit den neuen Gesetzen gemachte Erfahrungen auszuwerten.

Am 15. Juli 1971 trat die neue eidgenössische Bodenverbesserungsverordnung in Kraft.

Das Landwirtschaftsgesetz wurde am 14. Dezember 1973 geändert. Die Änderung erfasste auch das Kapitel über die Bodenverbesserungen.

Schon während der Vorbereitungsarbeiten für das neue bernische Meliorationsgesetz war die Rede von einer erneuten Änderung der Bodenverbesserungsverordnung von 1971. Diese erneute, schon lange zum voraus diskutierte Änderung datiert vom 25. Juni 1975 und trat am 1. Juli 1975 in Kraft.

Auch die Tendenzen und Grundsätze des vorgeschlagenen Raumplanungsgesetzes mussten zumindest in die Vorarbeiten miteinbezogen werden.

Nicht zuletzt waren aber auch das neue eidgenössische Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971 und die dazugehörige Verordnung vom 19. Juni 1972 von Bedeutung.

Auf kantonaler Ebene konnte das auf den 1. Januar 1971 in Kraft gesetzte Baugesetz nicht ausser acht gelassen werden. Die mit diesem Baugesetz gemachten Erfahrungen waren für die vorliegende Gesetzgebungsarbeit von wesentlicher Bedeutung.

Ein bereinigter Gesetzesentwurf lag Mitte Januar 1977 als Ergebnis mehrtägiger Beratungen einer ausserparlamentarischen Expertenkommission vor. Der Expertenkommission gehören an:
Regierungsrat Ernst Blaser, Direktor der Landwirtschaft (Vorsitz);
Grossrat R. Baumberger, Eichholz, 3425 Koppigen;
H. Brunner, Oberingenieur, kantonales Meliorationsamt, Bern;
W. Dennler, Verwalter, Seeland-Heim, 3252 Worben;
Grossrat Th. Guggenheim, Friedhofweg 24, 3006 Bern;
Grossrat A. Hänsenberger, 3515 Oberdiessbach;
Grossrat F. Hari, 3713 Reichenbach i. K.;
Grossrat P. Hügi, Zollwegli 8, 4704 Niederbipp;
P. Horst, Landwirt, Auhof, 3292 Busswil b. B.;
H. R. Kilchenmann, Forstmeister, Forstdirektion, Bern;
Grossrat F. Krummen, 3225 Müntschemier;
J.-R. Meister, ing. dipl., rue de Tivoli 30, 2610 Saint-Imier;
Nationalrat F. Räz, 3255 Rapperswil;
Grossrat F. Rollier, 2516 Nods (in der Zwischenzeit verstorben);
A. Rubin, Ing.-Agr., Auf der Lauenen, 3855 Brienz;
R. Scherler, juristischer Direktionssekretär, Landwirtschaftsdirektion;
Chr. Schindler, Gerichtspräsident, 3312 Fraubrunnen;
H. Stauffer, a. Verwalter, Hohlenweg 1, 3236 Gampelen;
H. R. Waber, Regierungsstatthalter, 3082 Schlosswil;
A. von Waldkirch, Kreisingenieur, kantonales Meliorationsamt;
U. Zimmerli, Präsident des Verwaltungsgerichtes, Bern;
D. Bögli, Fürsprecher, Bern (Sekretär).

Dieser Entwurf wurde in der Folge den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung zugestellt und sodann aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungen durch die Expertenkommission nochmals überarbeitet.

II. Die Rechtsgrundlagen des kantonalen Meliorationsgesetzes

Das kantonale Meliorationsgesetz erfüllt zahlreiche, zum Teil grundverschiedene Funktionen.
Einerseits ist es Organisationsgesetz, indem es die Organisation der Träger der Bodenverbesserungen und der Behörden regelt, anderseits ordnet es das für die Gründung einer Zwangskorporation zu beobachtende Verfahren, zum dritten befasst es sich mit der Durchführung der Bodenverbesserungen selbst, also vorwiegend mit technischen Gegebenheiten, und schliesslich bildet es die Grundlage für die Ausrichtung kantonaler Beiträge.
Es ist offensichtlich, dass alle diese verschiedenen Gebiete nicht bis in alle Einzelheiten in einem Gesetz geregelt werden können, wenn dieses Gesetz nicht einen übermässigen Umfang annehmen soll. Das Gesetz kann daher nur die Grundsätze, die auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen, enthalten. Es muss ergänzt werden durch Ausführungserlasse, insbesondere durch ein Dekret, was die Beiträge und die Beitragshöhe betrifft, und durch eine Ausführungsverordnung, welche technische und verfahrensmässige Details enthalten soll.
Das Bundesrecht enthält zahlreiche Grundsätze, die für das vorliegende Gesetz von Bedeutung sind.
Das Institut des Beitrittszwanges und der Zwangsgenossenschaft wird in Artikel 703 Zivilgesetzbuch geregelt.
Das Landwirtschaftsgesetz ordnet zusammen mit der eidgenössischen Bodenverbesserungsverordnung die Bundessubventionen. Sie sind von Bedeutung auch für die kantonalen Subventionen.
Das Nationalstrassenbaugesetz enthält Grundsätze über die Durchführung von Bodenverbesserungen, insbesondere Landumlegungen im Hinblick auf den Autobahnbau.
Das eidgenössische Forstpolizeigesetz ist von Bedeutung für forstliche Bodenverbesserungen.
Das vorgeschlagene, wenngleich vom Volk verworfene Raumplanungsgesetz erwähnte das Institut der Landumlegung für die Realisierung der Zonenordnung.
Auf die geltenden eidgenössischen Erlasse hat das kantonale Meliorationsgesetz Rücksicht zu nehmen. Zum Teil begrenzen sie die materielle Rechtsetzungsbefugnis der Kantone. In allen, oder doch in den meisten dieser Gesetze werden die Kantone aber beauftragt, die erforderlichen Ausführungsvorschriften auf kantonaler Ebene zu erlassen. Artikel 703 ZGB erteilt den Kantonen ausdrücklich den Auftrag, das Verfahren für die Beschlussfassung über Bodenverbesserungen zu ordnen und eine einlässliche Ordnung über Güterzusammenlegungen zu treffen.
Was die kantonalen Beiträge betrifft, muss der kantonale Gesetzgeber im Meliorationsgesetz aus eigener Kompetenz die notwendige Ordnung gestalten; desgleichen ist es aber auch seine Sache, die kantonale Behördenorganisation zur Durchführung der Bodenverbesserungen zu schaffen.
Einerseits dient das Meliorationsgesetz also dazu, das eidgenössische Recht zu ergänzen, zum andern soll es die Durchführung des eidgenössischen Rechtes gewährleisten, und soweit der Kanton sich aus seiner eigenen ursprünglichen Zuständigkeit heraus mit Bodenverbesserungen befasst, soll es auch diese Tätigkeit regeln.
Nicht zu vergessen ist, dass das Meliorationsgesetz die verschiedensten Verhältnisse und tatsächlichen Gegebenheiten behandeln muss. Meliorationen können mit oder ohne staatliche Beiträge durchgeführt werden. Träger von Meliorationen können einzelne Grundeigentümer, mehrere in völliger Übereinstimmung durch Vertrag verbundene Grundeigentümer oder Zwangsgemeinschaften sein, bei denen eine Minderheit von Grundeigentümern gegen ihren Willen mitmachen muss. Andererseits können Träger von Meliorationen natürliche oder juristische Personen sein und unter den juristischen Personen solche des Privatrechtes, aber auch öffentlichrechtliche Korporationen, wie Gemeinden usw. Gegenstand von Meliorationen können umfassende Güterzusammenlegungen, aber auch Wegebauten, Hochbauten, Wasserversorgungen und vieles andere sein.
Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass das kantonale Meliorationsgesetz, soweit es der Ausführung des Landwirtschaftsgesetzes dient, gemäss Artikel 118 Landwirtschaftsgesetz zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Bundesrat bedarf.

III. Der Aufbau des Gesetzes

Das Gesetz ist in sechs Teile gegliedert. Der erste Teil umfasst die allgemeinen Bestimmungen. Der zweite Teil behandelt die Vorbereitung des Unternehmens, die Schaffung von Zwangskorporationen und den Aufbau der Bodenverbesserungsgenossenschaften. Der dritte Teil regelt die Durchführung der Bodenverbesserungen. Im vierten Teil geht es um die Erhaltung des geschaffenen Werkes. Der fünfte Teil enthält die Rechtsschutzbestimmungen, und der sechste Teil schliesst mit den Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Der *erste Teil* enthält folgende Untertitel:
Allgemeine Bestimmungen wie Geltungsbereich, Begriff und Zweck der Bodenverbesserung, Aufgaben des Kantons, Behördenorganisation, Beiträge der Öffentlichkeit.

Dem *zweiten Teil* sind folgende Untertitel zugeordnet:
- das Beizugsgebiet;
- die Vorarbeiten;
- die Beschlussfassung über das Unternehmen und die Gründung der Bodenverbesserungsgenossenschaft;
- die Genehmigung des Unternehmens;
- die Anordnung des Unternehmens von Amtes wegen;
- die Bodenverbesserungsgenossenschaft selbst.

Im *dritten Teil* finden sich folgende Untertitel:
- die Güterzusammenlegung;
- die anderen Unternehmen;
- Bodenverbesserungen durch Gemeinden und andere Körperschaften;
- die Verteilung der Kosten.

Der *vierte Teil* gliedert sich wie folgt:
- Unterhalt, Bewirtschaftung, Benützung;
- Zweckentfremdung;
- Rückbehalt und Rückforderung von Beiträgen.

Der *fünfte Teil* enthält unter dem Titel Rechtsschutz Bestimmungen über
- die Rechtsschutzmittel sowie
- die Zuständigkeit und das Verfahren.

Der *sechste Teil* enthält die Schluss- und Übergangsbestimmungen. In ihm findet sich insbesondere auch die Neuregelung des Gewinnbeteiligungsrechtes im Sinne einer Übergangsordnung.

Das neue Gesetz bringt in seinen wesentlichen Grundzügen keine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Recht. Insbesondere will es das Eigentum in seiner Substanz erhalten und schützen.

An *Neuerungen von besonderer Bedeutung* sind unter anderem zu nennen:
- die Berücksichtigung von Massnahmen zur besseren Nutzung des Pachtlandes;
- die Schaffung von Rechtsgrundlagen für Rebzonen und andere Bewirtschaftungszonen;
- das Baugebiet soll bei landwirtschaftlichen Güterzusammenlegungen möglichst ausgeschieden und nur aus wichtigen Gründen berührt werden;
- Ablehnung der Landhortung durch die Genossenschaft infolge zu grosser allgemeiner Abzüge;
- Verkehrswertentschädigungen als Regel;
- Vereinfachung des Verfahrens bei der Veränderung von Genossenschaften;
- Vereinfachung des Einspracheverfahrens gegen das Beizugsgebiet;
- zur Gründung genügt bei Güterzusammenlegungen alternativ die Mehrheit der persönlichen Stimmen oder die Stimmen der Eigentümer, die den grösseren Teil des beigezogenen Bodens vertreten;
- die Ordnung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für Schäden, die Grundeigentümer durch das Werk erlitten haben;
- Erleichterung der Auflösung einer Bodenverbesserungsgenossenschaft;
- die ausdrückliche Erwähnung der zonengerechten Zuteilung;
- Neuzuteilungsgrundsätze, die den Absichten der Grundeigentümer und den gegebenen Verhältnissen differenzierter Rechnung tragen;
- die Möglichkeit, bei Güterzusammenlegungen, die anlässlich der Erstellung eines öffentlichen Werkes durchgeführt werden, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse durch besondere Massnahmen zu verändern;
- das Gesetz will unnötige Verzögerungen durch oft querulatorische Einsprachen verhindern;
- detailliertere Vorschriften, nicht nur für Güterzusammenlegungen sondern auch für andere Bodenverbesserungen;
- die Möglichkeit der nachträglichen Kostenbelastung;
- die Bewilligungspflicht für Materialentnahmen;
- die Ordnung der Verjährung der Rückerstattungsansprüche;
- die Neuregelung des Gewinnbeteiligungsrechtes.

IV. Ausführungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfes

Artikel 1

Als zentrales Kriterium für die Unterstellung einer Bodenverbesserung unter das vorliegende Gesetz gilt die amtliche Mitwirkung. In Verbindung mit Artikel 5 folgt daraus, dass dem neuen Gesetz unterstellt sind:
- die subventionierten Bodenverbesserungen;
- Bodenverbesserungen von Gemeinden, Bäuerten und Korporationen, bei denen das einbezogene Land Dritten gehört und die die Bodenverbesserung überhaupt nach diesem Gesetz durchführen wollen (denkbar wäre, dass ein Wegebau ebensogut wie auf dieses Gesetz auf das Strassenbaugesetz allein abgestützt würde);
- unter den gleichen Bedingungen auch Bodenverbesserungen, die von Alpkorporationen im Sinne der Artikel 103 und 104 EG zum ZGB durchgeführt werden;
- Bodenverbesserungen, die eine Zwangskorporation nach Artikel 703 Zivilgesetzbuch erfordern;
- freiwillige Güterzusammenlegungen nach Artikel 82 Landwirtschaftsgesetz; trotz des irreführenden Wortlautes von Artikel 82 LG, welcher andere Möglichkeiten scheinbar ausschliesst, ist es selbstverständlich zulässig, dass mehrere Grundeigentümer aufgrund einer Vereinbarung eine freiwillige Güterzusammenlegung durchführen, die weder Artikel 82 Landwirtschaftsgesetz noch dem vorliegenden Meliorationsgesetz unterstellt ist;
- die Träger anderer Unternehmen können sich freiwillig diesem Gesetz unterstellen, indem sie um die amtliche Mitwirkung nachsuchen;
- die angeordneten Unternehmen gemäss Artikel 31.

Unter den «andern Bodenverbesserungen» sind beispielsweise Grenzverbesserungen im Sinne von Artikel 81 Landwirtschaftsgesetz zu verstehen (Art. 55 des Entwurfes).
Beiträge können sowohl aus Meliorationskrediten wie auch aus andern Krediten gewährt werden. Wo Beiträge aus verschiedenen Quellen flossen, bestanden bisher Unklarheiten über das anwendbare Recht. Absatz 4 ermächtigt den Regierungsrat, das anwendbare Recht zu bestimmen und schafft so Klarheit.

Artikel 2

Artikel 2 umschreibt Begriff und Zweck der Bodenverbesserungen. In seinem Absatz 5 haben die wichtigsten Grundsätze des bisherigen Artikels 7 Aufnahme gefunden. Sie gehören eher hierher, weil sie Begriff und Zweck der Bodenverbesserungen begrenzen und die Brücke zu anderen Rechtsgebieten und Lebensbereichen schlagen.

Neu ist, dass auch Vorkehren zur wirtschaftlichen Nutzung des vorhandenen Pachtlandes und gemeinschaftliche Massnahmen, die dem Unterhalt oder flurpolizeilichen Zwecken dienen, zu den Bodenverbesserungen zählen oder als Bodenverbesserungen durchgeführt werden können (Abs. 3 und 4).

Artikel 3

Artikel 3 zählt nicht wie das bisherige Recht auf, dass Bodenverbesserungen durch einen einzelnen oder mehrere Grundeigentümer, eine Genossenschaft oder ein Gemeinwesen durchgeführt werden können. Dies scheint doch eher selbstverständlich zu sein. Die Vorschrift beschränkt sich darauf zu bestimmen, welche Rechtsform zu wählen ist, wenn die Grundeigentümer, wie in Artikel 703 ZGB vorgesehen, zur Mitwirkung verpflichtet werden sollen.

Artikel 4

Artikel 4 hält als Aufgabe des Kantons die Förderung und Unterstützung der Bodenverbesserungen fest. Die Definition der Bodenverbesserungen im Sinne des Gesetzes sowie die Umschreibung der Aufgaben des Kantons werden somit neu durch zwei selbständige Artikel geregelt.

Artikel 5 und 6

Die amtliche Mitwirkung erhält im neuen Gesetz eine erhöhte Bedeutung. Sie ist Voraussetzung für die Durchführung eines Unternehmens nach Meliorationsgesetz. Auf diese Weise lässt sich am ehesten gewährleisten, dass beispielsweise die Gründung einer Zwangskorporation korrekt und unter Wahrung der Rechte der Grundeigentümer durchgeführt wird. Die Ablehnung erfolgt durch die Landwirtschaftsdirektion unter Vorbehalt der Beschwerde an den Regierungsrat.

Artikel 7 bis 9

Diese Artikel regeln die Inanspruchnahme des für die Durchführung des Unternehmens notwendigen Bodens. Insbesondere ergibt sich aus diesen Bestimmungen, dass für die Inanspruchnahme des Bodens kein besonderer Beschluss über die Erteilung des Enteignungsrechtes notwendig ist. Auch die Durchführung des Enteignungsverfahrens erübrigt sich. An seine Stelle treten die meliorationsrechtlichen Durchführungsvorschriften. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass für die Festsetzung der Verkehrswerte beispielsweise die Bestimmungen über die Enteignung sinngemäss anzuwenden sind.
Artikel 8 richtet sich gegen die Landhortung durch die Genossenschaft. Gerade dieser Vorwurf wird recht häufig erhoben. Damit wird die Stellung der Grundeigentümer verbessert.
Artikel 9 enthält die Entschädigungsgrundsätze. Dem Grundeigentümer gereicht zum Vorteil, dass bei der Abtretung dinglicher Rechte Anspruch auf volle Entschädigung, also auf den Verkehrswert, besteht. Ergänzende und mehr in die Einzelheit gehende Bestimmungen zur Entschädigungsfrage finden sich in Artikel 46. Sie sind dort untergebracht, weil sie Antwort auf Fragen geben, die sich in erster Linie im Zusammenhang mit dem Güterzusammenlegungsverfahren stellen.

Artikel 10

Artikel 10 regelt in abschliessender Weise die Befreiung von Abgaben und Kosten und bedarf an sich keiner weiteren Erläuterung. Was Artikel 10 Absatz 2 anbelangt, so muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass beispielsweise Arbeiten, wie Projektausarbeitung sowie Bauleitung durch das Meliorationsamt selbstverständlich nicht unentgeltlich sind. Befassen sich Meliorationsamt oder Oberförster mit derartigen Aufgaben, so tun sie das aufgrund eines verbindlichen Auftrages. Desgleichen gelten Verfügungen, wie zum Beispiel Rückerstattungsverfügungen, weder als Verfügungen der Aufsichtsbehörde noch als solche im Rahmen der allgemeinen behördlichen Leitungsfunktion und sind daher ebenfalls nicht unentgeltlich.

Artikel 11

In Artikel 11 wird insbesondere versucht, die Zuständigkeiten des Regierungsrates, der Landwirtschaftsdirektion und des kantonalen Meliorationsamtes gegeneinander klarer abzugrenzen.

Artikel 12

In Artikel 12 wird die Zahl der Mitglieder der Bodenverbesserungskommission gegenüber dem bisherigen Recht erhöht. Dafür wird aber auf die Unterscheidung zwischen ordentlichen und Ersatzmitgliedern verzichtet.
Die Wahl des Sekretärs erfolgt nicht mehr durch den Grossen Rat. Der Regierungsrat erhält zudem die Befugnis, einen ausserordentlichen Präsidenten der Kommission zu bezeichnen, wenn der Präsident und der Vizepräsident an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind. Eine regierungsrätliche Notverordnung, wie sie im Herbst 1974 zur Lösung einer derartigen Situation notwendig war, sollte sich damit erübrigen.

Artikel 13 bis 16

Die Artikel 13 bis 16 befassen sich ausführlicher als das bisherige Meliorationsgesetz mit den Beiträgen der Öffentlichkeit. Dabei enthält Artikel 13 in etwas gedrängterer Form den Inhalt des Artikels 3 des bisherigen Meliorationsgesetzes sowie die in Paragraph 7 des Meliorationsdekretes festgelegte Regel über die Beiträge Dritter. Artikel 13 Absatz 5 schafft sodann die gesetzliche Grundlage für die Ordnung des Meliorationsfonds im künftigen Meliorationsdekret.
Artikel 14 bewegt sich im wesentlichen im Rahmen des bisherigen Rechtes und des Bundesrechtes.

Artikel 15 gibt in den Absätzen 1 und 2 den wesentlichen Inhalt des bisherigen Artikel 4 wieder. So ist der Beitragsempfänger verpflichtet, das genehmigte Projekt auch tatsächlich durchzuführen. Tut er dies nicht, tritt er insbesondere unter Verzicht auf den Beitrag von seinem Vorhaben zurück, so sieht Artikel 16 Absatz 3 Schadenersatzforderungen zugunsten des Gemeinwesens vor.
Bedeutsam ist auch, dass für die Beitragsverfügung zwar die Verhältnisse im Zeitpunkt ihres Erlasses massgebend sind, dass aber unter bestimmten Voraussetzungen Anpassungen und Abänderungen bis zur Schlusszahlung vorgenommen werden müssen (Widerruf der Beitragszusicherung durch den Regierungsrat) beziehungsweise können (auch Landwirtschaftsdirektion), Artikel 16. Dem Beitragsempfänger steht somit nur mit dieser Einschränkung ein subjektiver Anspruch auf die Ausrichtung der zugesicherten Beiträge zu.
Artikel 16 Absatz 4 sieht sodann einen Hinweis auf die Fälle der Rückforderung von Beiträgen (Art. 70 bis 74) vor, damit nicht fälschlicherweise der Eindruck erweckt wird, die Gewährung von Beiträgen sei im I. Teil abschliessend geregelt.

Artikel 17 bis 19

Diese Artikel weisen verschiedene bedeutsame Neuerungen auf.
Wie das alte Gesetz (Art. 12) enthält Artikel 17 Absatz 1 vorerst die Definition des Beizugsgebietes. Neu ist die Möglichkeit, das Beizugsgebiet in Sektionen zu unterteilen. Die einzelnen Sektionen erlangen eine erhöhte Selbständigkeit. Zwar wurde auch bisher schon verschiedentlich auf diese Weise vorgegangen. Klare Rechtsgrundlagen dafür fehlten jedoch.
Eine Erkenntnis aus der Praxis ist nunmehr ausdrücklich festgehalten, nämlich dass Baugebiet und Bauzonen nur aus wichtigen Gründen einzubeziehen sind (Art. 17 Abs. 5).
Um die Kiesausbeutung so lenken zu können, dass spätere Unternehmen dieser Art eine soeben durchgeführte Güterzusammenlegung nicht wieder beeinträchtigen, sollen auch mögliche künftige Kiesausbeutungsgebiete als solche in die Umlegung einbezogen werden können.
Es ist sodann immer ein Perimeter auszuscheiden, insbesondere auch bei Unternehmen von Gemeinden und ähnlichen Körperschaften (Art. 18 Abs. 1). Nur auf diese Weise können die bisher verschiedentlich aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen wegen Zweckentfremdung behoben werden. Ausgenommen von dieser Regel sind kleine Projekte und Wasserversorgungen (Art. 18 Abs. 2). Bei Wasserversorgungen ersetzt der Anschluss die Perimeterziehung, indem die Tatsache des Anschlusses den Kreis der Beteiligten bestimmt.
Der bisherige Artikel 24 sah vor, dass der Regierungsrat über kleine Änderungen am Beizugsgebiet beschliessen könne. Neu beschränkt sich die Befugnis des Regierungsrates, über solche Änderungen zu beschliessen, nicht nur auf kleine Änderungen (Art. 19). Welches Verfahren bei grösseren Änderungen einzuschlagen ist, wird der Regierungsrat durch Verordnung festlegen. Sicherlich wird sich dieses Verfahren aber einfacher gestalten als unter dem bisherigen Recht. Im bisherigen Recht fehlte überhaupt jede diesbezügliche Vorschrift, so dass um der Sicherheit willen meist die Vorschriften über das Gründungsverfahren sinngemäss beigezogen wurden.

Artikel 20 bis 24

In Artikel 20 wird verdeutlicht, auf welche Weise die Initianten das Verfahren einzuleiten haben (Abs. 1). Ferner wird festgehalten, dass die Beteiligten bereits bei der Auflage des Vorprojektes auf die Verfügungsbeschränkungen aufmerksam zu machen sind (Abs. 3). Neu ist, dass das zuständige Grundbuchamt ein Doppel des Perimeterplanes erhält. Dies ist notwendig, weil die Bewilligungspflicht für Rechtsänderungen bereits mit der Auflage des Perimeterplanes einsetzt und nicht wie bisher erst mit der Anmerkung im Grundbuch (Abs. 4). Das Verzeichnis der bekannten stimmberechtigten Beteiligten soll auch die ihnen gehörende Fläche oder die ihnen zustehenden Kuhrechte nennen.
Von wesentlicher Bedeutung ist der Hinweis in Artikel 21 auf Artikel 655 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 Zivilgesetzbuch. Dieser Hinweis bedeutet, dass nicht nur die Eigentümer von Liegenschaften sondern auch die Berechtigten aus selbständigen und dauernden, in das Grundbuch aufgenommenen Rechten und die Inhaber von Bergwerksrechten als Grundeigentümer gelten und damit stimmberechtigt sind. Auf die Erwähnung der Miteigentumsanteile an Grundstücken konnte verzichtet werden. Die Eigentümer solcher Miteigentumsanteile sind eben auch Eigentümer der Liegenschaft und zusammen mit den übrigen gemeinschaftlichen Eigentümern an der Liegenschaft stimmberechtigt und beteiligt. Sie sollen nicht in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines Miteigentumsanteils für sich allein stimmberechtigt sein, wie man schliessen könnte, wenn Artikel 655 Absatz 2 Ziffer 4 ZGB ebenfalls ausdrücklich erwähnt würde, sondern nur im Verband mit den andern gemeinschaftlichen Eigentümern. Eine andere Lösung hätte zur Folge, dass das gemeinschaftliche Eigentum übervertreten wäre.
Artikel 25 Absatz 3 verdeutlicht dies.
Artikel 22 Absatz 1 zeigt, dass in der Regel nur gegen das Beizugsgebiet sowie gegen das Verzeichnis der bekannten stimmberechtigten Beteiligten Einsprache erhoben werden kann. In der Praxis traten hier gelegentlich Schwierigkeiten auf. Dafür sieht Artikel 22 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 52 Absatz 2 neu vor, dass bei bestimmten Bodenverbesserungen Einsprachen nicht nur gegen das Beizugsgebiet sondern auch gegen das Bauprojekt und den Kostenverteiler erlaubt sein sollen (Art. 52). Solche Einsprachen langten auch schon bisher gelegentlich ein und verursachten dann Schwierigkeiten, weil ein entsprechendes Verfahren nicht vorgesehen war.
Neu ist vor allen Dingen, dass Einsprachen gegen das Beizugsgebiet durch den Regierungsstatthalter erstinstanzlich beurteilt werden. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet als Beschwerdeinstanz endgültig. Es soll auf diese Weise eine Vereinfachung herbeigeführt werden. Da die Festlegung des Beizugsgebietes in hohem Masse die Raumordnung berührt, wird für das Einsprache- und Beschwerdeverfahren auch die Baudirektion als mitsprache- und beschwerdebefugt bezeichnet (Art. 22 Abs. 3 und 4).

Vorgesehen ist nun auch ein Verzeichnis der bekannten Beteiligten. Es bildet die Grundlage für die Einladungen und die Mitteilungen (Art. 23 Abs. 2). Als solche soll es massgebend sein für die Entscheidung, ob jemand rechtswidrig nicht eingeladen worden ist oder keine Mitteilung erhalten hat. Wer keine Berichtigung des fehlerhaften Verzeichnisses verlangt oder die Behörden über Änderungen nicht orientiert, kann aus der unterbliebenen Einladung oder Mitteilung auch keine Rechte ableiten. Das Verzeichnis legt den Kreis der stimmberechtigten Beteiligten zwar nicht abschliessend und verbindlich fest. Es nennt nur die bekannten Beteiligten, unbekannte Beteiligte sind durchaus denkbar. Daher kann das Verzeichnis auch jederzeit ergänzt werden. Dass sich aus dem Verzeichnis keine weiteren Rechte und Pflichten ableiten lassen, versteht sich von selbst und bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz.
In Artikel 24 wird sodann die Haftung der Initianten für die Vorbereitungskosten ausdrücklich festgehalten. Diese Haftung bestand zwar auch schon bisher, da ja sie gegenüber den beigezogenen Fachkräften als Auftraggeber auftraten. Sie war aber nirgends ausdrücklich erwähnt. Der Hinweis dient zur Orientierung der Betroffenen.

Artikel 25 bis 28

Wesentliche Änderungen ergeben sich in bezug auf die Beschlussfassung.
Für alle Bodenverbesserungsunternehmen ist nun die Beschlussfassung in der Abstimmungsversammlung vorgesehen. Nur sie erlaubt die Meinungsbildung in der Diskussion und verhindert unerwünschte Beeinflussungen Einzelner.
Auf die Erweiterung des Kreises der Stimmberechtigten ist bereits hingewiesen worden. Sie erfordert aber eine gewisse zusätzliche Anpassung. Bei den Bergwerksberechtigten und bei den Inhabern eines selbständigen und dauernden Rechtes zählt nur die persönliche Stimme.
Die wichtigste Neuerung liegt darin, dass bei Güter- und Waldzusammenlegungen nicht mehr kumulativ die Mehrheit der persönlichen Stimmen und die Zustimmung der Eigentümer des grösseren Teils des beigezogenen Bodens notwendig ist sondern nur mehr alternativ die eine oder andere Mehrheit (Art. 25 Abs. 4). Gewiss mag allenfalls die eine Alternative, wonach das Projekt auch als genehmigt gilt, wenn zwar nicht die Mehrheit der beteiligten Stimmberechtigten dem Unternehmen zustimmt, den Zustimmenden jedoch mehr als die Hälfte des Bodens gehört, zu Bedenken Anlass geben.
Diese Bedenken erscheinen unbegründet. Erfahrungsgemäss sind gerade die Eigentümer mit umfangreichem Grundbesitz mit ihrer Zustimmung zu Güter- und Waldzusammenlegungen eher zurückhaltend.
In Ergänzung zum bisherigen Recht regelt das neue Gesetz auch die Beschlussfassung über spätere Projektänderungen.
Strittig war bisher stets die Rechtsnatur der bestehenden Gemeinschaft nach erfolgter Beschlussfassung aber vor Erlangen der Rechtspersönlichkeit durch die regierungsrätliche Genehmigung. Die scheinbar naheliegende Annahme einer einfachen Gesellschaft bot erhebliche Schwierigkeiten, weil die einfache Gesellschaft doch auf einer vertraglichen Vereinbarung, zumindest auf der Zustimmung der Beteiligten beruht, während die künftige Bodenverbesserungsgenossenschaft als Zwangskorporation gerade auch diejenigen umfasst, die mit ihrer Beteiligung nicht einverstanden sind. Es wurde daher im Sinne eines vielleicht etwas kühnen Schrittes ein besonderes, dem kantonalen Recht unterstelltes Gebilde geschaffen. Mit dem Bundesrecht sollte diese Vorschrift nicht kollidieren.
Artikel 59 ZGB bezieht sich in Absatz 1 auf Körperschaften, also auf Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dies trifft hier nicht zu. Sogar wenn wir das neue Gebilde aber unter Artikel 59 Absatz 1 subsummieren möchten, so dürften wir es doch gerade gestützt auf diese Bestimmung dem kantonalen Recht unterstellen.
Artikel 59 Absatz 2 verbietet das neue Gebilde nicht, weil es keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgt.
Am ersten lässt es sich noch Artikel 59 Absatz 3 zuordnen und steht dann eben wiederum unter dem kantonalen Recht. Besteht für eine solche Verbindung aber überhaupt keine Bundesvorschrift, so darf sie doch wohl nach dem kantonalen Recht geschaffen werden.
Die Aufgabe dieser Gemeinschaft ist eng begrenzt auf die zur Anerkennung und Durchführung des Unternehmens notwendigen Vorbereitungs- und Sicherungsmassnahmen. Damit wird verhindert, dass die nicht teilnahmewilligen Grundeigentümer zur Mitwirkung bei Durchführungsarbeiten gezwungen werden, obschon ein solcher Zwang rechtlich erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung des Unternehmens wirksam werden kann.
Schon bisher war es gelegentlich schwierig zu bestimmen, welche Anmerkungen beispielsweise nach Auflösung der Genossenschaft oder nach der Rückerstattung von Beiträgen im Grundbuch bestehen bleiben. Diese Frage wird nun in Artikel 27 Absatz 3 dem Grundsatze nach gelöst.
In Artikel 28 ist insbesondere neu, dass auch neue Pfandrechtsbelastungen auf einzelnen Liegenschaften, welche die zweckmässige Neuzuteilung des Eigentums in ihrer Gesamtheit erschweren, der Zustimmung des Meliorationsamtes bedürfen. Das gleiche gilt in bezug auf limitierte Vorkaufsrechte am alten Besitzstand. Pfandrechtsbelastungen und limitierte Vorkaufsrechte können auf die Neuzuteilung eben doch recht bedeutsame präjudizierende Auswirkungen haben. Unerwünschte derartige Auswirkungen zu vermeiden, war schon das Ziel des bisherigen Artikels 20.
In Artikel 28 Absatz 3 werden die Fälle ausdrücklich genannt, in denen die Bewilligungspflicht wegfällt.

Artikel 29 und 30

In Artikel 29 ist das, was in Artikel 11 des bisherigen Rechtes Gegenstand der Vorprüfung durch das Meliorationsamt war, nämlich die Zweckmässigkeit, die rechtliche Zulässigkeit und das öffentliche Interesse am Unternehmen, zur Entscheidungsgrundlage der Genehmigung gemacht worden. Natürlich wird das Meliorationsamt diese Fragen bereits beim Entscheid über die amtliche Mitwir-

kung zu prüfen haben, will es nicht Gefahr laufen, dass der Regierungsrat einem Unternehmen, welches das Meliorationsamt gebilligt hat, nachträglich die Genehmigung versagt. Anderseits wurde in der Praxis aber doch gelegentlich die Meinung geäussert, die Frage des öffentlichen Interesses habe das Meliorationsamt geprüft, sie stelle sich daher für den Regierungsrat nicht mehr. Dabei ist gerade dieses öffentliche Interesse die innere Rechtfertigung für die Anerkennung der Zwangskorporation überhaupt.
Artikel 30 stipuliert nicht nur die Verbindlichkeit des genehmigten Unternehmens für die Träger und für alle an den einbezogenen Grundstücken Beteiligten sondern überdies auch eine Ausführungsverpflichtung. Ein Interesse an einer Ausführungsverpflichtung kann aber nicht nur der Staat haben, sondern das gleiche Interesse ist auch den zustimmenden Grundeigentümern zuzubilligen. Für den Beitragsgeber, also für den Staat, ist dieses Interesse sicher dann gegeben, wenn der Beitragsempfänger mit seiner Annahmeerklärung bestätigt hat, dass er eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe ausführen will. Für die zustimmenden Grundeigentümer besteht dieses Interesse von der Beschlussfassung hinweg. Im Sinne einer Vereinheitlichung ist es aber zweckmässig, die Ausführungsverpflichtung von der Annahmeerklärung hinweg wirksam werden zu lassen – es sei denn, eine derartige Annahmeerklärung entfalle überhaupt, weil das Unternehmen ohne Kantonsbeitrag durchgeführt werden soll.
Selbstverständlich ist es nicht ausgeschlossen, dass das Unternehmen bzw. dessen Träger von der Ausführungsverpflichtung befreit oder dass das Projekt veränderten Verhältnissen angepasst werden kann. In diesen Fällen ist aber die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich. Überdies muss die Genossenschaft einen entsprechenden Beschluss fassen. Ob und in welchem Umfange Projektänderungen sowie die ganze oder teilweise Einstellung des Unternehmens überhaupt zulässig sei, war bisher umstritten und soll durch Artikel 30 Absatz 4 dem Grundsatze nach geregelt werden.

Artikel 31

Artikel 31 entspricht in den Grundzügen Artikel 21 des bisherigen Rechts. Er enthält aber drei wesentliche Ergänzungen.
Zum ersten kann der Regierungsrat nicht nur ein Unternehmen überhaupt anordnen, sondern er kann auch die Änderung eines beschlossenen Unternehmens verfügen, wenn dies aus wichtigen Gründen als notwendig erscheint und die Beteiligten nicht von sich aus einen entsprechenden Beschluss fassen.
Zum zweiten enthielt das bisherige Recht keinen Hinweis darauf, was geschehen soll, wenn sich die Grundeigentümer im Rahmen eines angeordneten Unternehmens zu keiner Bodenverbesserungsgenossenschaft zusammenschliessen.
Schliesslich wird nicht einfach nur auf die sinngemässe Anwendung der Vorschriften über die Durchführung gemeinschaftlicher Bodenverbesserungen verwiesen, sondern dem Regierungsrat wird im konkreten Fall eine Rechtsetzungsbefugnis verliehen, indem er besondere dem Unternehmen angepasste Durchführungsvorschriften erlassen kann.

Artikel 32 bis 37

Artikel 32 bezeichnet die Mitglieder etwas präziser als der alte Artikel 27. Insbesondere wird die Zweifelsfrage beseitigt, ob die Inhaber eines selbständigen und dauernden Rechtes als Mitglieder der Genossenschaft zu betrachten sind.
In Artikel 33 finden sich Richtlinien grundsätzlicher Art über die Gestaltung der Statuten. Hervorstechend ist, dass durch die Statuten beispielsweise den Pächtern oder dinglich Berechtigten das Recht verliehen werden kann, an der Genossenschaftsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Genossenschaft wird das Recht eingeräumt, in ihre Statuten Bussenandrohungen aufzunehmen, die sich an die Genossenschafter richten.
Artikel 34 ordnet neu die zivilrechtliche Verantwortlichkeit. Dabei wird einerseits die Haftung der Organe, der Mitglieder der Organe und der Beauftragten gegenüber der Genossenschaft geregelt, anderseits aber auch die Haftung der Genossenschaft gegenüber den Grundeigentümern. Eine derartige Haftungsfrage war in den letzten Jahren Gegenstand eines Kompetenzkonfliktverfahrens zwischen dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht.
Das bisherige Recht sah gegenüber den Organen usw. kein Abberufungsrecht der Genossenschaftsversammlung vor. Bei verschiedenen Gelegenheiten entstanden daraus recht schwierige Streitigkeiten. Dies um so mehr als eine Amtsenthebung durch den Regierungsrat in der Praxis doch an wesentlich strengere Voraussetzungen zu knüpfen ist als eine Abberufung durch die Genossenschaftsversammlung, selbst wenn das Abberufungsrecht wichtige Gründe voraussetzt. Gegen den Abberufungsbeschluss der Genossenschaftsversammlung steht dem Abberufenen die Beschwerde gemäss Artikel 80 Buchstabe *b* zur Verfügung.
In einem andern Geschäft, das die Landwirtschaftsdirektion nur sehr schwer in Griff bekam, gelang es einzelnen Vorstandsmitgliedern, die Arbeit des Vorstandes überhaupt zu sabotieren. Da die Genossenschaft in zwei Lager gespalten war, die beide Anspruch darauf erhoben, den wirklich zuständigen Vorstand gewählt zu haben, war die Genossenschaft tatsächlich zu keinem Handeln mehr fähig. Die Aufsichtsbehörde musste schliesslich entscheiden, welche Vorstandsgruppierung zuständig sei. Das bis zu diesem Entscheid bestehende Interregnum wirkte sich eindeutig nachteilig aus. Artikel 35 schafft nun die Möglichkeit der ausserordentlichen Verwaltung.
Das bisherige Verfahren für die Auflösung einer Bodenverbesserungsgenossenschaft hat sich als unzweckmässig erwiesen. Gerade bei alten Genossenschaften ist es praktisch oft nicht mehr möglich, sämtliche Mitglieder zu eruieren und auf diese Weise die erforderliche Vierfünftelmehrheit beizubringen. Artikel 37 senkt das Quorum und erlaubt es, den Beschluss in einer Urabstimmung zu fassen. Für die Abstimmung zählen nur die bekannten Mitglieder. Darüber hinaus kann der Regierungsrat unter den in Artikel 37 Absatz 2 genannten Voraussetzungen eine Bodenverbesserungsgenossenschaft auch als aufgelöst erklären. Dieses Verfahren wurde schon bisher gehandhabt, jedoch ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage. Nicht selten besteht das Bedürfnis nach einer Fusion oder einer Aufteilung von Bodenverbesserungsgenossenschaften. Solche Vorgänge waren im bisherigen Recht überhaupt nicht geordnet.

Artikel 38 bis 50

Diese Gruppe behandelt die Güterzusammenlegung.
Wesentliche Neuerungen sind:
Der Zivilrichter urteilt über den Bestand bestrittener Rechte und Lasten. Die Rechte sind als bestehend zu betrachten, wenn innert einer vom Präsidenten der Bodenverbesserungskommission gesetzten Frist die Klage unterbleibt.
Die Zuteilungskriterien sind erweitert worden. Verlangt wird die zonengerechte Zuteilung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke. Unter «zonengerecht» ist nicht unbedingt eine den Planungszonen entsprechende Zuteilung zu verstehen. Es können je nach den Gegebenheiten auch Zuteilungszonen geschaffen werden, die zu berücksichtigen sind. Bei andern Grundstücken ist auf den bisherigen Verwendungszweck und auf die Eignung des neu zugeteilten Bodens für diesen Zweck zu achten.
Bei bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken darf nicht nur auf die bisherige Nutzung abgestellt werden, sondern es sind auch die Pläne zu berücksichtigen, die der Eigentümer für diese Grundstücke hegt, vorausgesetzt, dass es sich bei seinem Vorhaben nicht nur um eine unbestimmte und entfernte Absicht handelt (Art. 40 Abs. 2).
Im ganzen gesehen, sind die in den Artikeln 40 bis 43 enthaltenen Neuzuteilungsgrundsätze für den Grundeigentümer günstiger als im bisherigen Recht, indem sie seinen Absichten, Wünschen und den gegebenen Verhältnissen differenzierter Rechnung tragen.
Bei Artikel 44 handelt es sich um eine besondere gesetzliche Grundlage für ausserordentliche Massnahmen im Rahmen der Neuzuteilung, namentlich bei Landumlegungen für Strassenbauten, die sonst nur auf dem Wege eines Enteignungsverfahrens realisiert werden könnten. Aber auch die Vorschrift über Anlagen ausserhalb des Perimeters (Art. 45) gehört im weiteren Sinne ebenfalls zur materiellen Regelung der Neuzuteilung, werden diese Anlagen aus dem Neuzuteilungsplan doch auch ersichtlich.
Artikel 46 regelt nun die bei Güterzusammenlegungen möglichen Entschädigungsfälle. Im bisherigen Gesetz fanden sich keine Vorschriften über die finanzielle Ausgleichung besonderer Vorteile oder Nachteile. Dagegen hat die Praxis solche Regeln entwickelt. Sie sind in das Gesetz aufgenommen worden.
Hervorzuheben ist insbesondere Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe *c*. Zwar war es schon nach bisherigem Recht möglich, dass anstelle von Realersatz nur eine Geldentschädigung ausgerichtet wurde (Art. 38). Diese Möglichkeit beschränkte sich aber auf kleine Grundstücke von geringem Wert. Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe *c* beschränkt diese Möglichkeit nicht mehr der Fläche oder dem Werte nach. Es ist, wie sich bei der Durchführung von Bodenverbesserungen gezeigt hat, durchaus denkbar, dass sich auch einmal für ein grösseres Grundstück mit Rücksicht auf die technischen Gegebenheiten einfach kein gleichwertiger Ersatz zuteilen lässt. Handelt es sich dabei nur um Wertunterschiede, so sind diese in bar auszugleichen. Lässt sich aber keine Ersatzzuteilung finden, die dem Grundeigentümer in allen rechtlich wesentlichen Belangen dient, dann soll die Genossenschaft dennoch versuchen, dem Grundeigentümer ein zwar vielleicht nicht völlig anspruchsgerechtes Grundstück zuzuteilen, gleichzeitig soll sie ihn aber für den Wertunterschied entschädigen. In denjenigen Fällen, wo diese Minderzuteilung nach den gesamten Umständen abgelehnt werden darf, d. h. als unzumutbar erscheint, bleibt nichts anderes übrig als auf die Ersatzzuteilung zu verzichten und den Grundeigentümer in vollem Ausmasse zu entschädigen. In diesen Fällen, die äusserst selten sein dürften, findet eine eigentliche Enteignung statt, die natürlich auch einen vollen Entschädigungsanspruch auslöst.

Die Vorschrift soll restriktiv gehandhabt werden und nur dann anwendbar sein, wenn die Umstände zwingend sind und kein anderer Ausweg offen bleibt.
Wichtig ist in Artikel 46, dass im allgemeinen der Verkehrswert zu entschädigen ist. Bei Mehr- oder Minderzuteilung kann unter Umständen von dieser Regel abgewichen werden, weil die Zuteilung ja aufgrund von Tauschwerten erfolgt. Die Mehr- oder Minderzuteilung wird aufgrund dieser Tauschwerte und nicht flächenmässig ermittelt. Der Bonitätswert nebst dem angemessenen Zuschlag soll ungefähr dem Ertragswert entsprechen. Der Verkehrswert soll angewandt werden bei Flächenverlusten oder -gewinnen auf nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Artikel 47 sichert den Grundeigentümern das rechtliche Gehör in bezug auf ihre Wünsche und die Einsprachemöglichkeit.

Artikel 48 stellt den Grundsatz auf, wonach der Neuantritt erst nach Erledigung sämtlicher Einsprachen verfügt werden soll. Falls einzelne hängige Einsprachen die Fortsetzung des Verfahrens in unangemessener Weise verhindern sollten, sieht Absatz 2 die Möglichkeit der Anordnung einer vorzeitigen Besitzeinweisung durch die Landwirtschaftsdirektion vor. In einem solchen Fall bleiben die Ersatzansprüche der Einsprecher selbstverständlich gewahrt. Der Landwirtschaftsdirektion wird neu auch die Befugnis verliehen, geeignete Massnahmen (wie z. B. Ersatzvornahme) zur Sicherung des Antritts zu treffen, falls ein Grundeigentümer seinen bisherigen Besitz nicht freigibt oder die ihm obliegenden Vorbereitungsarbeiten zur ordnungsgemässen Übergabe nicht besorgt.

Dass der Neuzuteilungsplan und der Plan über die Neuordnung der Dienstbarkeiten auch gegenüber denjenigen Grundeigentümern noch abgeändert werden kann, die keine Einsprache erhoben haben, solange die Einsprachen anderer Grundeigentümer unerledigt sind, fand sich dem Sinne nach schon im alten Artikel 66 Absatz 4. Ohne diese Bestimmung wäre es nicht möglich, irgendwelche Einsprachen im Sinne des Einsprechers zu erledigen, weil die Gutheissung einer Einsprache in der Regel eine Veränderung bei einem andern Grundeigentümer nach sich zieht. Neu ist dagegen, dass auch unbestrittene oder nicht mehr bestrittene Pläne geändert werden können; dies allerdings nur dann, wenn es zur Berichtigung nachträglich festgestellter Fehler oder nachträglich veränderter tatsächlicher wie rechtlicher Verhältnisse zufolge erforderlich ist. Zur Anordnung solcher Verfügungen wird die Landwirtschaftsdirektion (auf Antrag des Meliorationsamtes) ermächtigt, wobei den Betroffenen das Einspracherecht gewahrt bleibt (Art. 49).

Artikel 50 zählt die für die regierungsrätliche Genehmigung der Neuzuteilung usw. massgebenden Kriterien auf.

Es ist denkbar, dass die Neuzuteilung und die Neuordnung der Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen an sich bis auf eine oder wenige Einsprachen abgeschlossen sind. Selbstverständlich kommt eine Genehmigung nicht in Frage, soweit die Neuzuteilung Dritter durch die Einsprachenerledigung betroffen werden kann. Steht aber fest, dass einzelne Gebiete, selbst bei vorsichtigster Prognose, durch eine allfällige Änderung der Neuzuteilung nicht berührt werden, so dürfte es zweckmässig sein, wenigstens in diesen Gebieten die Neuzuteilung zu verfügen. Die vorzeitige Besitzeinweisung genügt nicht, weil damit das Grundbuch für die Durchführung und Eintragung der in der Zwischenzeit erfahrungsgemäss angestauten dinglichen Rechtsgeschäfte nicht geöffnet wird.
Möglich wäre es auch, dass nur einzelne Grundstücke dringend einer anderweitigen grundbuchlichen Bearbeitung bedürfen und deshalb hiefür die notwendige Voraussetzung, nämlich die Genehmigung ihrer Neuzuteilung, geschaffen werden muss. Selbstverständlich kommt auch hier die vorgängige Genehmigung nur in Frage, wenn für ein derartiges Grundstück die Neuzuteilung endgültig feststeht. Die vorzeitige Besitzeinweisung reicht aus den gleichen Gründen wie oben dargetan nicht aus.
Mit dieser Zusatzbestimmung sollen die Mängel soweit wie möglich behoben werden, die sich aus der oft unvermeidlich langen Grundbuchsperre ergeben.

Artikel 51 bis 56

Diese Artikel lehnen sich grundsätzlich an die Verfahrensvorschriften für Güterzusammenlegungen und umfassende Alpverbesserungen an. Diese Verfahrensvorschriften sollten sinngemäss auch für andere Bodenverbesserungen gelten. Einige grundsätzliche Abweichungen werden jedoch in den Artikeln 51 bis 56 festgehalten. Weitere Verfahrensvorschriften für andere Bodenverbesserungen sollen in das Dekret und in die Verordnung aufgenommen werden.
Artikel 52 bringt eine Vereinfachung für andere Bodenverbesserungen, indem bei andern Bodenverbesserungen neben dem Beizugsgebiet auch das Bauprojekt und der Kostenverteiler aufgelegt werden können. Entsprechend sind gegen diese zusätzlichen Auflagen auch Einsprachen möglich. Diese Regelung wurde gewählt, weil beispielsweise gerade bei Wegebauten der einzelne Grundeigentümer nicht nur wissen will, ob er beigezogen wird und wie das generelle Projekt aussieht, sondern seine Zustimmung auch vom Bauprojekt und vom Kostenverteiler abhängt. Dabei enthält das Bauprojekt nicht nur die generelle Linienführung sondern bereits Einzelheiten über die Strassenanlage im Gelände.
Indem diese zwei Durchführungsphasen schon vor die regierungsrätliche Genehmigung vorverlegt werden, muss auch das Verfahren angepasst werden. Anstelle der Schätzungskommission handelt eine vom Meliorationsamt im Einvernehmen mit den Initianten eingesetzte Kommission. Anstelle des Regierungsstatthalters entscheidet die Bodenverbesserungskommission über Einsprachen gegen das Beizugsgebiet, da diese Einsprachen in der Regel ja zusammen mit Einsprachen gegen das Bauprojekt und den Kostenverteiler eingereicht werden. Über das Unternehmen wird erst nach Erledigung der Einsprachen beschlossen, weil die einzelnen Grundeigentümer erst dann wissen, wie das Unternehmen im einzelnen ausgeführt werden soll und was es sie kostet. Gegenstand des Gründungsbeschlusses ist aber auch hier nicht das ins Einzelne gehende Bauprojekt sondern das bereinigte Projekt. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, auf Ausführungsfragen später wiederum zurückzukommen, ohne dass gleich die Grundlagen des Durchführungsbeschlusses in Frage gestellt werden.

Artikel 57 bis 61

Während die vorhergehenden Artikel Bodenverbesserungen durch Bodenverbesserungsgenossenschaften behandelten, befassen sich die Artikel 57 bis 61 nunmehr mit Bodenverbesserungen durch Gemeinden und andere Körperschaften. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Fällen liegt darin, dass bei Bodenverbesserungen durch Bodenverbesserungsgenossenschaften nur diejenigen zur Mitwirkung verpflichtet und zur Beschlussfassung berechtigt sind, die an beigezogenem Boden irgendwie beteiligt sind, wogegen bei Bodenverbesserungen durch Gemeinden und andere Körperschaften der Beschluss mehrheitlich oft von nicht Grundbesitzern gefasst wird, während die Grundbesitzer selbst verpflichtet sind, Land zur Verfügung zu stellen und Beiträge zu leisten.
Das gleiche geschieht natürlich auch bei Strassenbauten, die eine Gemeinde, unabhängig vom Meliorationsrecht, beschliesst. Deshalb beziehen sich die Artikel 57 bis 61 lediglich auf derartige Unternehmen, die die Gemeinden nach den Vorschriften des Meliorationsgesetzes durchführen wollen, sei es um in den Genuss von Meliorationsbeiträgen zu gelangen, oder sei es um das in einzelnen Belangen einfachere Meliorationsverfahren anwenden zu können.
Schwierigkeiten ergaben sich bisher etwa bezüglich der Frage, ob der für einen Wegbau notwendige Boden nach den Enteignungsvorschriften zu beschaffen sei oder ob auch die Gemeinde diesen Boden gleich wie eine Weggenossenschaft im Verhältnis zu ihren Mitgliedern in Anspruch nehmen könne. Indem das neue Recht nun auch bei derartigen Unternehmen die Ausscheidung eines Beizugsgebietes verlangt, werden auch die Vorschriften des Meliorationsgesetzes über die Inanspruchnahme des Bodens anwendbar.
Im übrigen führen die Artikel 57 bis 59 aus, wie die von ihnen erfassten Körperschaften über die Durchführung eines Unternehmens zu beschliessen haben.
Artikel 60 bestimmt, wann die amtliche Mitwirkung und die regierungsrätliche Genehmigung erforderlich ist. Der Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, dass die regierungsrätliche Genehmigung insbesondere dann notwendig ist, wenn der Träger nicht selbst Eigentümer des beanspruchten Bodens ist und die Grundeigentümer somit gegen ihren Willen gezwungen werden können, ihr Grundeigentum zur Verfügung zu stellen. Dieser Vorgang ist der Enteignung gleichzustellen; so wie nach dem Gesetz über die Enteignung der Grosse Rat oder der Regierungsrat das Enteignungsrecht erteilt, soll auch hier der Regierungsrat mit seiner Genehmigung die Inanspruchnahme des Bodens bewilligen.
Artikel 61 endlich schafft die Möglichkeit, ein Unternehmen zwar auf einer anderen Rechtsgrundlage aber dennoch mit Meliorationskrediten durchzuführen.

Artikel 62 bis 64

Die Artikel 62 und 63 weisen folgende wesentliche Neuerungen auf:
Der im Grundeigentümerbeitragsdekret enthaltene Grundsatz, wonach vermutet wird, dass der ermittelte Beitrag vorteilsgerecht sei, ist übernommen worden (Art. 62 Abs. 2).
Artikel 63 erlaubt es, auch Grundeigentümer ausserhalb des Perimeters zur Kostentragung beizuziehen, falls die Bodenverbesserungsanlagen auch ihnen dienen, oder die Gemeinden angemessen an den Erstellungskosten zu beteiligen.
Was die Bemessung der Kostenbeiträge anbelangt, so wird verzichtet, diese im Gesetz näher zu spezifizieren. Das Gesetz begnügt sich mit dem Hinweis, dass dafür die Vor- und Nachteile des Unternehmens massgebend sein müssen und verweist für die Detailregelung auf den Dekretsweg. Durch diese Lösung wird zwischen Meliorationsgesetz und dem zu schaffenden Dekret das gleiche Verhältnis angestrebt, wie es zwischen Baugesetz und dem Grundeigentümerbeitragsdekret vorhanden ist.
Artikel 64 schafft die Rechtsgrundlage für die nachträgliche Belastung von Grundeigentümern. Durch den Bau von Ferienhäusern nach Abschluss der Kostenverteilung haben zahlreiche Grundeigentümer von neu erstellten Strassen erheblich profitiert, ohne entsprechende Beiträge an die Strassenbaukosten geleistet zu haben. Diese Nachforderungsmöglichkeit findet nun eine Rechtsgrundlage. Eine Befristung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Da die Genossenschaften befugt sind zu bestimmen, ob sie ein Nachforderungsrecht überhaupt einführen wollen, kann ihnen auch keine Minimalfrist vorgeschrieben werden. Eine Maximalfrist dürfte sich erübrigen, weil kein Grundeigentümer ein Interesse daran haben kann, sich während einer allzu langen Dauer selbst diese Last aufzuerlegen. Im übrigen entspricht Artikel 64 dem bisherigen Recht.

Artikel 65, 66 und 67

Diese Artikel ordnen den Unterhalt, die Bewirtschaftung und die Benützung. Sie lehnen sich stark an das bisherige Recht an.
Neu ist:
Bei Übernahme der gemeinsamen Anlagen durch eine Gemeinde ist nicht mehr unbedingt ein Unterhaltsfonds auszuscheiden, wie dies Artikel 62 Absatz 3 bisher besagt. Die Landwirtschaftsdirektion bestimmt vielmehr nach Massgabe der Verhältnisse die zur Sicherung des Unterhalts erforderlichen Massnahmen.
Zur Durchsetzung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht ist die Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten möglich, wobei weitergehende Schadenersatzansprüche vorbehalten bleiben (Art. 67).

Artikel 68 bis 74

Diese Artikel behandeln das Verbot der Zweckentfremdung, die Unterhaltspflicht und die Rückerstattung von Beiträgen. In mancher Hinsicht halten sie sich an das bisherige Recht, insbesondere sind diese Bestimmungen an das Bundesrecht gebunden. Dennoch weisen sie einige wesentliche Neuerungen auf.
Um eine möglichste Übereinstimmung mit dem Bundesrecht zu erwirken, richten sich Beginn und Ende sowie die Dauer des Zweckentfremdungsverbotes nach dem Bundesrecht. Das Verbot der Zweckentfremdung besteht demzufolge von der Zusicherung des Bundesbeitrages an und gilt bis zum Ablauf von 20 Jahren seit der Schlusszahlung des Bundesbeitrages.
Einen allgemeinen und sehr weitreichenden Schutz bietet die bedeutsame Neuerung der Bewilligungspflicht für Materialentnahmen in Artikel 69.
Im bernischen Meliorationsrecht fehlte bisher eine dem Artikel 61 der eidgenössischen Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (Art. 63 der alten eidgenössischen Bodenverbesserungsverordnung vom 4. Oktober 1954) analoge Vorschrift über die Rückerstattung von Beiträgen aus anderen Rückerstattungsgründen als wegen Zweckentfremdung, Zerstückelung usw. Zwar hätte sich die Rückerstattung des Kantonsbeitrages meistens auch in diesen Fällen durchsetzen lassen, obschon die entsprechenden Vorschriften des Bundesrechtes sich nur auf die Bundesbeiträge beziehen. Der Anspruch hätte aber in der Regel nicht auf das kantonale Meliorationsgesetz abgestützt werden können, sondern es hätten andere Rechtstitel, wie beispielsweise die Bestimmungen über absichtliche Täuschung, Nichterfüllung des Vertrages, soweit der Beitragsgewährung die Vertragstheorie zugrunde liegt, usw. beigezogen werden müssen. Vor allen Dingen hätten diese Ansprüche eine Klage beim Verwaltungsgericht erfordert.
Artikel 70 versucht nun, die Rückerstattungsgründe möglichst umfassend darzustellen. Artikel 72 bringt eine Vereinfachung, indem in allen Fällen (auch betreffend Gemeindebeiträge, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich darauf verzichtet) die Landwirtschaftsdirektion die Rückerstattung, den Rückbehalt oder die Verweigerung der Auszahlung verfügt, wie dies schon bisher bei Zweckentfremdungen und Zerstückelungen der Fall war. Die Landwirtschaftsdirektion wird auch in den übrigen Fällen nicht mehr auf den Klageweg verwiesen. Für den Rückerstattungspflichtigen entsteht daraus kein Nachteil, indem ihm die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offensteht (Art. 84).
Artikel 73 befasst sich mit der Garantieerklärung, die in Artikel 16 der eidgenössischen Bodenverbesserungsverordnung, insbesondere in Artikel 16a der Änderung vom 25. Juni 1975 auf Bundesebene geregelt ist. Diese Garantieerklärung schafft erhebliche Verwirrung. Im Kanton Bern sollte sie überhaupt nicht angewendet werden oder dann doch nur bei Wasserversorgungen, weil das kantonale Grundbuch unseres Erachtens eine genügende kantonale Ersatzeinrichtung darstellt. Auch der Umstand, dass die Eintragung im Grundbuch oder in der Ersatzeinrichtung mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden oder aus andern Gründen unzweckmässig wäre, dürfte nur äusserst selten zutreffen.
Die grössten Schwierigkeiten bei der Garantieerklärung entstehen dadurch, dass die garantierenden Träger, insbesondere die Gemeinden, dem Kanton und dem Bund gegenüber zwar zur Rückerstattung verpflichtet sind, häufig aber keine Rückgriffsmöglichkeiten auf den Grundeigentümer haben. In der Vergangenheit beriefen sich die Grundeigentümer entweder darauf, sie seien nicht Nutzniesser der öffentlichen Leistungen oder sie gehörten nicht zum Kreise der rückerstat-

tungspflichtigen Grundeigentümer, beziehungsweise sie hätten von der Rückerstattungspflicht nichts gewusst und das Grundstück in gutem Glauben unbelastet erworben.
Artikel 73 verlangt daher grundsätzlich die Ausscheidung eines Rückerstattungsperimeters, womit der Kreis der Rückerstattungspflichtigen eindeutig festgelegt wird, sowie die Orientierung der im Rückerstattungsperimeter befindlichen Grundeigentümer über ihre Rückerstattungspflicht. Ausgenommen davon sind kleine Projekte und Wasserversorgungen, wobei bei Wasserversorgungen vorgebeugt wird, indem der Anschluss nichtlandwirtschaftlich genutzter Grundstücke erst gestattet ist nach erfolgter Rückerstattung der Beiträge (Abs. 1 und 4).
Wer im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage Eigentümer von Grundstücken im Perimeter ist, haftet für die Rückerstattung, auch wenn der Rückerstattungsfall erst nach Weitergabe seines Eigentums eintritt – es sei denn, er habe die Rückerstattungspflicht dem Erwerber überbunden (Abs. 2).
Um den Gemeinden eine weitere Sicherheit zu bieten, kann die Baubewilligung davon abhängig gemacht werden, dass die Rückerstattung bezahlt ist (Abs. 3).
Schlussendlich enthält Artikel 74 neu eine Verjährungsfrist für den Rückerstattungsanspruch, welche dem Bundesrecht nachgebildet ist (Art. 105 Abs. 2, 3 und 4 Landwirtschaftsgesetz, Änderung vom 14. Dezember 1973). Als Fristbeginn kann, jedenfalls für die kantonalen Beiträge, allerdings nicht auf den Tag abgestellt werden, an welchem die zuständigen Bundesstellen vom Rückerstattungsanspruch Kenntnis erhalten. Dieser Zeitpunkt wäre für den Rückerstattungspflichtigen einerseits kaum widerlegbar, da ja auch die Bundesbeiträge vom Kanton eingefordert werden; vor allen Dingen aber hätte der Kanton es auf diese Weise in der Hand, zu Ungunsten des Rückerstattungspflichtigen den Fristbeginn praktisch bis zum Eintritt der absoluten Verjährung hinauszuschieben.

Artikel 75 bis 87

Die Artikel 75 und 76 behandeln die Auflage und die Einzelverfügungen. Neu ist die Auflagefrist im Interesse einer Vereinheitlichung der Fristen auf 30 Tage verlängert worden, und neu ist auch die ausdrückliche Feststellung, dass die persönliche Mitteilung der Ergebnisse der Auflage an die Beteiligten bzw. der persönliche Hinweis auf die Auflage nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift haben. Diese Regelung wurde gewählt, weil es besonders bei grösseren Bodenverbesserungsunternehmen oft recht schwierig ist, alle Beteiligten zu erfassen und auch zu benachrichtigen. Sie soll vermeiden, dass die Gültigkeit einer Auflage in Frage gestellt wird mit der Begründung, die Beteiligten seien nicht persönlich orientiert worden.
Die Artikel 77 und 78 versuchen, die verschiedenen Anwendungsbereiche der Einsprache und der Beschwerde darzustellen.
Theoretisch liegt der mehr praktischen und aufzählenden Unterscheidung in den Artikeln 77 und 78 die Überlegung zugrunde, dass die Einsprache dem Betroffenen die Möglichkeit bieten soll, seine eigenen Interessen im Rahmen einer Allgemeinverfügung zu wahren, ohne gleichzeitig die Allgemeinverfügung als Ganzes anzufechten. Mit der Beschwerde dagegen sollen Verfügungen und Beschlüsse als solche angefochten und weitergezogen werden können. Die Klage schliesslich dient der Geltendmachung von Forderungen, die die eine Partei gegen die andere zu haben glaubt, es sei denn, die eine Partei, beispielsweise der Staat, sei befugt, die Pflicht zur Leistung autoritativ zu verfügen.
Die Artikel 77 und 78 besagen auch in einer dem Artikel 16 Verwaltungsrechtspflegegesetz nachgebildeten Form, wer zur Einsprache und Beschwerde befugt ist. Zusätzlich wird hervorgehoben, dass das Einspracherecht auch Organisationen zusteht, die ein allgemeines Interesse vertreten.
Artikel 79 sieht neu sowohl für Einsprache und Beschwerde eine einheitliche Frist von 30 Tagen vor. Für den Fristenlauf verweist das Gesetz auf die Zivilprozessordnung.
Die Artikel 80 bis 85 befassen sich mit der Zuständigkeit der in Streitsachen zuständigen Spruchbehörden, nämlich des Regierungsrates, der Direktionen, der Regierungsstatthalter, des Verwaltungsgerichtes, der Bodenverbesserungskommission und des Zivilrichters. Die Schätzungskommission selbst hat nur die Aufgabe, eine gütliche Verständigung herbeizuführen. Sie ist aber nicht zur Entscheidung befugt. Die Zuständigkeitsordnung der Artikel 80 bis 85 ist vielleicht etwas umfangreich ausgefallen. Sie sollte aber lückenlos sein und dadurch alle die unangenehmen Situationen der letzten zehn Jahre inskünftig beseitigen, in welchen gelegentlich niemand recht wusste, wer zur Entscheidung eigentlich befugt sei. Insbesondere hat das bisherige Gesetz die Entscheidungsbefugnis nur geordnet während der Durchführung des Unternehmens; für die Zeit nach Abschluss des Unternehmens, für die aus dem Unterhalt sich ergebenden Fragen usw. blieb die Spruchbefugnis ungeregelt. Artikel 32 des bisherigen Rechtes beispielsweise behandelte sogar die Anfechtung von Genossenschaftsbeschlüssen nur für die Dauer der Durchführung des Unternehmens. Für die während dem Weiterbestand der Genossenschaft nach Abschluss des Unternehmens auftretenden Streitigkeiten konnte aber nicht einfach die Zuständigkeit des Zivilrichters vermutet werden, weil es sich ja schliesslich um eine öffentlichrechtliche Körperschaft handelte.
Die Artikel 80 bis 85 sollten die Zuständigkeitsordnung für praktisch alle Fälle enthalten, umsomehr als Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe *c* die Bodenverbesserungskommission in allen nicht ausdrücklich geordneten Fällen als zuständig erklärt. Hiebei sieht Absatz 3 im Interesse der Zweistufigkeit des Verfahrens die generelle Weiterzugsmöglichkeit von Entscheiden der Bodenverbesserungskommission an das Verwaltungsgericht vor.
Artikel 86 schlussendlich verweist, was Beschwerdegründe, Überprüfungsbefugnis sowie das Verfahren vor den Rechtsmittelinstanzen anbelangt, ganz allgemein auf die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, soweit Gesetz und Ausführungserlasse nichts anderes bestimmen.

Artikel 88

Artikel 88 ordnet die Zuständigkeit zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Artikel 89

Artikel 89 befasst sich im Sinne einer Übergangsbestimmung mit dem Gewinnbeteiligungsrecht.
Da die bisherige Ordnung des Gewinnbeteiligungsrechtes in Artikel 43 des Meliorationsgesetzes sowie in Artikel 13 und 14 des Meliorationsdekretes vom Bundesgericht in wesentlichen Grundsätzen als verfassungswidrig erklärt worden ist, will das neue Gesetz die Handhabung des Gewinnbeteiligungsrechtes in den unter altem Recht begonnenen Güterzusammenlegungen der bundesgerichtlichen Praxis anpassen. Gleichzeitig wird die im alten Recht fehlende Verjährungsfrist eingeführt.
Da jedoch in den letzten Jahren seit der Ausfällung des Urteiles des Bundesgerichtes in Sachen von Dach gegen Schütz am 13. Juni 1969 (AS *95* I 366 ff.) grosse Unklarheit über die Anwendbarkeit des Gewinnbeteiligungsrechtes bestand, soll all denjenigen die Klagemöglichkeit gewahrt bleiben, deren Anspruch die Voraussetzungen des neuen Gesetzes erfüllt. Dies ist unseres Erachtens deshalb vertretbar, weil schon das bisherige Recht das Gewinnbeteiligungsrecht wenigstens dem Grundsatze nach gewollt hat. Bis 1969 konnte dieses Gewinnbeteiligungsrecht geltend gemacht werden, von 1969 hinweg war es kaum mehr durchsetzbar. Wer nun aber den vom bisherigen Recht grundsätzlich gewollten und gegebenen Anspruch unter der Herrschaft dieses Rechtes erworben hat, soll ihn wenigstens dann durchsetzen können, wenn er die mit der Verfassung im Einklang stehenden heutigen Voraussetzungen erfüllt. Der unter altem Recht gegebene Anspruch wird also auf das verfassungsmässig Zulässige reduziert.
Um zu vermeiden, dass ein Anspruch bei Inkrafttreten des neuen Rechtes bereits verjährt ist, wird die Frist zur Geltendmachung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erstreckt.
Andererseits ist es auch denkbar, dass ein Ansprecher der Meinung ist, mit seiner Forderung auch nach dem bisherigen Recht und besser durchdringen zu können. In diesem Falle soll ihm diese Möglichkeit nicht genommen werden. Das neue Recht will niemanden eines Anspruchs berauben, den er unter der Herrschaft des alten Rechtes erworben zu haben glaubt.
Für die Zukunft wird das gesetzliche Gewinnbeteiligungsrecht aufgehoben. Ein statutarisches Gewinnbeteiligungsrecht ist möglich, setzt aber die Zustimmung aller Grundeigentümer, die an der rechtzeitig und ausdrücklich angekündigten Abstimmung teilnehmen, voraus. Es dürfte genügen, sich auf die Zustimmung der an der Abstimmung teilnehmenden Grundeigentümer zu beschränken, da bei rechtzeitiger und ausdrücklicher Ankündigung aus dem Stillschweigen oder der Nichtteilnahme auf das Einverständnis der übrigen geschlossen werden kann.

Artikel 90 und 91

Die Artikel 90 und 91 enthalten die üblichen Schlussbestimmungen.

Bern, April 1978

Der Landwirtschaftsdirektor: *Blaser*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 77 Absatz 4 und Artikel 118 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz), Artikel 31 ff. des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen und Artikel 26 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die Eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich des Gesetzes

Art. 1 [1] Diesem Gesetz sind grundsätzlich alle unter amtlicher Mitwirkung durchgeführten Bodenverbesserungen, mit Einschluss der forstlichen Bodenverbesserungen, unterstellt. Auf andere Bodenverbesserungen ist es anwendbar, soweit es dafür besondere Vorschriften enthält.

[2] Wasserversorgungen, die Gemeindeaufgabe sind, werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Nutzung des Wassers und der Baugesetzgebung erstellt.

[3] Das Gesetz ist sinngemäss anwendbar, wenn das für den Bau von Strassen und andern Werken erforderliche Land auf dem Wege der Landumlegung beschafft wird. Die Vorschriften über die Baulandumlegung bleiben vorbehalten.

[4] Werden Beiträge aufgrund verschiedener Erlasse gewährt, so bestimmt der Regierungsrat das für das Unternehmen massgebende Recht.

[5] Für interkantonale Unternehmungen bezeichnet der Regierungsrat im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Kantonen das im bernischen Gebiet geltende Recht.

[6] Das Bundesrecht bleibt vorbehalten.

2. Begriff und Zweck der Bodenverbesserung

Art. 2 [1] Bodenverbesserungen sind Massnahmen oder Werke, die bezwecken, die Ertragsfähigkeit des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens zu erhalten oder zu steigern, die Bewirtschaftung zu erleichtern, die Wiederbewirtschaftung von brachliegendem Land zu ermöglichen oder den Boden vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen.

[2] Forstliche Bodenverbesserungen bezwecken ausserdem, die Schutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes zu erhalten und zu steigern.

[3] Vorkehren zur wirtschaftlichen Nutzung von Pachtland sind den Bodenverbesserungen gleichgestellt.

[4] Gemeinschaftliche Massnahmen, die dem Unterhalt oder ähnlichen Zwecken dienen, können als Bodenverbesserungen durchgeführt werden.

[5] Bodenverbesserungen sollen den gesamtwirtschaftlichen Interessen, namentlich der Landwirtschaft dienen sowie die Belange des Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Umweltschutzes berücksichtigen. Sie sind auf die Gesamtplanung, insbesondere auf die Raumplanung abzustimmen.

2.bis Hochbauten

Art. 2bis [1] Nicht industrielle landwirtschaftliche Hochbauten werden wie Bodenverbesserungen gefördert.

[2] Das Dekret regelt das Verfahren und bestimmt die Beitragssätze.

3. Träger

Art. 3 [1] Der Träger von Bodenverbesserungen, die eine Mitwirkungspflicht der Grundeigentümer vorsehen, ist die Bodenverbesserungsgenossenschaft, es sei denn, das Unternehmen werde von einer Gemeinde, einer Bäuert oder einer anderen bereits bestehenden Körperschaft durchgeführt.

[2] Artikel 31 bleibt vorbehalten.

4. Amtliche Mitwirkung
a Aufgabe des Kantons

Art. 4 [1] Der Kanton fördert und unterstützt die Bodenverbesserungen.

[2] Er ist dabei bestrebt, bäuerliche Betriebe, die in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind, zu erhalten, und soll die Bedürfnisse von Klein- und Bergbauernbetrieben besonders berücksichtigen.

b Notwendige und freiwillige amtliche Mitwirkung

Art. 5 [1] Der amtlichen Mitwirkung bedürfen Bodenverbesserungen
a die mit öffentlichen Beiträgen unterstützt werden;
b im Sinne von Artikel 57, sofern Grundstücke Dritter einbezogen werden;
c die auf Artikel 703 des Zivilgesetzbuches beruhen;
d gemäss Artikel 82 Landwirtschaftsgesetz.

[2] Die Träger anderer Unternehmen können um die amtliche Mitwirkung nachsuchen.

c Zusicherung

Art. 6 [1] Das Meliorationsamt sichert die amtliche Mitwirkung zu, wenn sich das geplante Unternehmen nach vorläufiger Prüfung als zweckmässig und rechtlich zulässig erweist und die Durchführung im öffentlichen Interesse liegt.

[2] Die Ablehnung der amtlichen Mitwirkung erfolgt durch die Landwirtschaftsdirektion.

5. Verleihung von Rechten an Grund und Boden; besondere Bewirtschaftung

Art. 7 [1] Mit der Genehmigung des Unternehmens verleiht der Regierungsrat dem Träger die zur Durchführung erforderlichen Rechte an Grund und Boden.

[2] Die Grundeigentümer haben alle für das Unternehmen erforderlichen Arbeiten und Anlagen sowie die für die Benutzung notwendigen Belastungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

[3] Der Regierungsrat kann Gebiete für Spezialkulturen (Rebzonen und dergleichen) ausscheiden, die bestimmungsgemäss zu bewirtschaften sind. Die besondere Nutzung ist im Grundbuch anzumerken.

[4] Das Nähere regelt das Dekret.

6. Rückgabe von übriggebliebenem Land

Art. 8 [1] Bleibt nach Abschluss des Unternehmens Land übrig und ist es für den Unterhalt entbehrlich, soll es übernahmewilligen Genossenschaftern gegen angemessenes Entgelt abgegeben werden. Anderslautende Genossenschaftsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

[2] Bei der Verteilung sind die Bedürfnisse der Ansprecher, namentlich der Inhaber von Klein- und Mittelbetrieben, und der betriebswirtschaftliche Zweck des Unternehmens zu berücksichtigen.

7. Entschädigungen

Art. 9 [1] Wer zur Durchführung des Unternehmens dingliche Rechte abtritt, hat Anspruch auf volle Entschädigung, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Dekrets festgesetzt wird.

[2] Die vorübergehende Inanspruchnahme von Boden im Rahmen der Durchführungsarbeiten begründet in der Regel keinen Entschädigungsanspruch.

8. Befreiung von Abgaben und Kosten

Art. 10 [1] Öffentliche Abgaben (Grundbuchgebühren, Vermögensgewinnsteuern und dergleichen) dürfen nicht erhoben werden

a bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung dinglicher Rechte im Rahmen einer unter amtlicher Mitwirkung durchgeführten Bodenverbesserung;

b bei einer Grenzverbesserung gemäss Artikel 81 Landwirtschaftsgesetz;

c beim Tausch zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Grundstücke.

[2] Die staatlichen Aufsichtsbehörden und die mit der Leitung eines Unternehmens betrauten Verwaltungsorgane sind unentgeltlich tätig.

9. Behörden *a* Regierungsrat und Direktionen

Art. 11 [1] Der Regierungsrat ist die obere, die Landwirtschaftsdirektion die untere Aufsichtsbehörde.

[2] Das kantonale Meliorationsamt ist mit der Durchführung, Leitung und Überwachung der Bodenverbesserungen und ihres Unterhalts betraut, soweit diese Aufgaben nicht dem Träger des Unternehmens oder dessen Organen zufallen.

[3] Bei forstlichen Unternehmen treten die Forstdirektion und die Forstinspektion an die Stelle der Landwirtschaftsdirektion und des Meliorationsamtes.

[4] Bei gemischten Unternehmen handeln die Organe der beteiligten Direktionen nach gegenseitiger Absprache.

b Kantonale Bodenverbesserungskommission

Art. 12 [1] Der Grosse Rat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine kantonale Bodenverbesserungskommission von 12 bis 17 Mitgliedern. Er bezeichnet den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Kommission und regelt in einem Dekret die Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie die Grundsätze der Organisation und der Geschäftsführung.

[2] Der Regierungsrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren den Sekretär der Kommission. Er bezeichnet einen ausserordentlichen Präsidenten, wenn der Präsident und der Vizepräsident an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

[3] Die Bodenverbesserungskommission ordnet ihren Geschäftsgang in einem Reglement.

[4] Die kantonale Bodenverbesserungskommission entscheidet als besonderes Rechtspflegeorgan über Einsprachen, Beschwerden und Klagen im Rahmen der Zuständigkeitsordnung.

10. Beiträge der Öffentlichkeit *a* Grundsatz der Beitragsgewährung

Art. 13 [1] Der Kanton kann an die massgebenden Ausführungskosten Beiträge bis zu 40 Prozent ausrichten.

[2] Er kann an die Beitragszusicherung Bedingungen und Auflagen knüpfen und die Leistung davon abhängig machen, dass auch die Einwohnergemeinde oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts einen angemessenen Beitrag leisten.

[3] Der Kanton kann auch Beiträge leisten

a an erhaltenswürdige Klein- und Bergbauernbetriebe;

b an Bodenverbesserungen, für die keine Bundesbeiträge erhältlich oder die in der Liste der zu unterstützenden Massnahmen nicht aufgeführt sind, sofern nicht ausreichende Beiträge oder Darlehen aufgrund anderer Erlasse erhältlich sind.

[4] Das Nähere ordnet das Dekret. Dieses regelt auch die Errichtung und Aeufnung eines kantonalen Meliorationsfonds, aus welchem die

Subventionsbehörde nach Ermessen Beiträge ausrichten kann, wenn für die Durchführung einer Bodenverbesserung die ordentlichen Beiträge nicht ausreichen.

b Verfahren

Art. 14 [1] Der Grosse Rat und der Regierungsrat beschliessen im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Ausgabenbefugnis endgültig über die Beitragsgewährung und den Beitragssatz.

[2] Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen des Grundsatzbeschlusses und des vorhandenen Budgetkredites endgültig über die Zusicherung und die Höhe der Beiträge sowie deren Auszahlung in Raten.

[3] Bei forstlichen Unternehmen sind die besonderen Subventionsvorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts anzuwenden.

[4] Im übrigen regelt der Regierungsrat das Verfahren durch Verordnung.

c Pflichten des Empfängers

Art. 15 [1] Der Empfänger hat binnen 30 Tagen nach Mitteilung der Zusicherung schriftlich zu erklären, dass er die an die Beitragsleistung geknüpften Bedingungen und Auflagen anerkennt.

[2] Er ist verpflichtet, das Unternehmen vorschriftsgemäss im Rahmen des genehmigten Projektes durchzuführen und zu unterhalten.

[3] Vor Beginn der Bauarbeiten an einer mit öffentlichen Beiträgen unterstützten Bodenverbesserung hat der Empfänger beim Meliorationsamt um eine entsprechende schriftliche Bewilligung nachzusuchen. Arbeiten, die vor der Erteilung dieser Bewilligung in Angriff genommen wurden, sind von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

d Widerruf und Änderung der Zusicherung; Schadenersatz

Art. 16 [1] Der Regierungsrat widerruft die Beitragszusicherung, wenn ein unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates zugesicherter Beitrag von diesem nicht genehmigt wird.

[2] Die Landwirtschaftsdirektion kann die Beitragszusicherung widerrufen oder ändern, wenn

a das Unternehmen ganz oder teilweise eingestellt oder in seinen wesentlichen Grundlagen abgeändert wird;
b das Projekt sonstwie in einer Weise abgeändert wird, die eine Anpassung der Beitragszusicherung rechtfertigt;
c die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse sich vor der Schlusszahlung wesentlich verändert haben und eine Anpassung des Beitrags zumutbar ist.

[3] Verzichtet der Beitragsempfänger ganz oder teilweise auf die Ausführung des Projekts, so kann er zum Ersatz des Schadens verpflichtet werden, der dem Gemeinwesen aus dem Verzicht erwachsen ist.

[4] Die Artikel 70 bis 74 bleiben vorbehalten.

II. Teil: Vorbereitung des gemeinschaftlichen Unternehmens

1. Das Beizugsgebiet *a* Begriff und Umfang

Art. 17 [1] Die gesamte in das Unternehmen einbezogene Fläche bildet das Beizugsgebiet (Perimeter).

[2] Das Beizugsgebiet erstreckt sich auf eine natürlich oder wirtschaftlich abgegrenzte Bodenfläche und umfasst alle Grundstücke, die für die zweckmässige Durchführung des Unternehmens nötig sind oder daraus Vorteile ziehen.

[3] Es kann auf mehrere Gemeinden ausgedehnt oder in Sektionen unterteilt werden.

[4] Ein Grundstück kann gleichzeitig mehreren Beizugsgebieten oder innerhalb derselben mehreren Zuteilungszonen zugewiesen werden, sofern diese verschiedenen Zwecken dienen.

[5] Aus wichtigen Gründen, namentlich zur Sicherung raumplanerischer Massnahmen, können Baugebiete und Bauzonen sowie Kiesausbeutungsgebiete einbezogen werden.

[6] Das Nähere regelt das Dekret.

b Pflicht zur Ausscheidung

Art. 18 [1] Grundsätzlich ist für alle Bodenverbesserungen ein Beizugsgebiet auszuscheiden.

[2] Über Ausnahmen für kleine Projekte und für Wasserversorgungen entscheidet die Landwirtschaftsdirektion.

c Änderungen

Art. 19 [1] Änderungen des Beizugsgebiets bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

[2] Dieser regelt das Verfahren durch Verordnung.

2. Vorarbeiten *a* Vorbereitung und Auflage des Projekts

Art. 20 [1] Die Initianten leiten das Verfahren ein, indem sie um die amtliche Mitwirkung nachsuchen und ein Vorprojekt ausarbeiten.

[2] Ist die amtliche Mitwirkung zugesichert, so legt der Gemeinderat nach den Anordnungen des Meliorationsamtes und gemäss Artikel 75 während 30 Tagen öffentlich auf:

a den Plan des Beizugsgebietes (Perimeterplan);
b das Verzeichnis der bekannten gemäss Artikel 25 Absatz 2 stimmberechtigten Beteiligten und deren Fläche im Beizugsgebiet (Eigentümer- und Flächenverzeichnis);
c den Statutenentwurf;
d das Vorprojekt mit einem Voranschlag der mutmasslichen Gesamtkosten.

[3] Gleichzeitig sind die Beteiligten auf die mit der Planauflage verbundenen Verfügungsbeschränkungen (Art. 28) aufmerksam zu machen.

[4] Ein Doppel des Perimeterplans ist dem zuständigen Grundbuchamt zuzustellen.

5 Artikel 52 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

b Orientierungsversammlung

Art. 21 1 Spätestens in der ersten Hälfte der Auflagefrist führt der Gemeinderat eine Orientierungsversammlung durch.

2 Er lädt dazu die Einwohner im Beizugsgebiet sowie die bekannten Eigentümer von Grundstücken (Art. 655 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 Zivilgesetzbuch) ein.

3 Sind mehrere Gemeinden am Unternehmen beteiligt, so übernimmt der Gemeinderat der Gemeinde mit der grössten Beizugsfläche die Leitung.

c Einsprache und Beschwerde

Art. 22 1 Gegen das Beizugsgebiet und das Verzeichnis der bekannten stimmberechtigten Beteiligten kann Einsprache erhoben werden.

2 Die Einsprache ist während der Auflagefrist schriftlich mit Angabe der Gründe bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

3 Über Einsprachen entscheidet der Regierungsstatthalter im mündlichen Verfahren. Das Meliorationsamt und die Baudirektion sind zum Mitbericht einzuladen.

4 Die Beteiligten, die Initianten, das Meliorationsamt und die Baudirektion können den Einspracheentscheid mit Beschwerde bei der Landwirtschaftsdirektion anfechten. Diese entscheidet endgültig.

5 Artikel 52 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

d Wirkungen

Art. 23 1 Der bereinigte Perimeterplan bezeichnet die durch das Unternehmen erfassten und beteiligten Grundeigentümer und dinglich Berechtigten.

2 Das Verzeichnis der bekannten Beteiligten bildet die Grundlage für die gesetzlich vorgesehenen Einladungen und Mitteilungen.

e Kosten

Art. 24 1 Ist die amtliche Mitwirkung zugesichert, so kann der Kanton bei gemeinschaftlichen Unternehmen die Vorprojektkosten vorschussweise ganz oder teilweise übernehmen. Für die übrigen Kosten haften die Initianten, sofern sie nicht von der Gemeinde zu tragen sind.

2 Die Gemeinde trägt die Kosten der Projektauflage und der Eigentümerversammlungen bis und mit der Genossenschaftsgründung.

3. Beschlussfassung über das Unternehmen und Gründung der Bodenverbesserungsgenossenschaft

a Beschluss

Art. 25 1 Nach Abschluss der Vorarbeiten beschliessen die Stimmberechtigten in einer Abstimmungsversammlung, ob das Unternehmen durchgeführt werden soll.

2 Stimmberechtigt sind die Eigentümer der beigezogenen Grundstücke (Art. 655 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 Zivilgesetzbuch).

3 Bei den Eigentümern von Liegenschaften zählt die persönliche Stimme und die von ihnen vertretene Bodenfläche. Bei den Inhabern eines selbständigen und dauernden Rechtes sowie bei den Bergbauberechtigten zählt nur die persönliche Stimme. Befindet sich ein Grundstück in gemeinschaftlichem Eigentum mehrerer Personen, so haben diese gemeinsam eine Stimme.

4 Bei Güter- und Waldzusammenlegungen ist das Projekt angenommen und seine Durchführung beschlossen, wenn die Mehrheit der beteiligten Stimmberechtigten dem Unternehmen zustimmt oder den Zustimmenden mehr als die Hälfte des einbezogenen Bodens gehört.

5 Bei allen anderen Unternehmen ist für die Annahme und Durchführung des Projekts erforderlich, dass die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, zustimmt.

6 Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Stimmberechtigten gelten als zustimmend.

7 Wesentliche nachträgliche Projektänderungen sind auf gleiche Weise zu beschliessen.

b Gemeinschaft vor der Genehmigung

Art. 26 1 Wird dem Unternehmen zugestimmt, so wählt die Versammlung nach Beratung und Annahme der Statuten die darin vorgesehenen Organe; sie bezeichnet den technischen Leiter und bei Güterzusammenlegungen auch einen Notar.

2 Sind die Statuten angenommen und die vorgeschriebenen Wahlen erfolgt, so bilden die Beteiligten bis zur Genehmigung des Unternehmens durch den Regierungsrat eine dem kantonalen öffentlichen Recht unterstellte, körperschaftlich organisierte Gemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

3 Diese Gemeinschaft übernimmt die Verpflichtungen der Initianten und trifft die zur Anerkennung und Durchführung des Unternehmens notwendigen Vorbereitungs- und Sicherungsmassnahmen.

4 Soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, sind auf die Gemeinschaft die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft sinngemäss anwendbar. Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst.

c Anmerkung im Grundbuch

Art. 27 1 Binnen 30 Tagen nach der Beschlussfassung ordnet das Meliorationsamt beim Grundbuchamt die Anmerkung des Unternehmens an.

2 Nach der Anmerkung geht bei Handänderungen die Mitgliedschaft von Gesetzes wegen auf den Erwerber über. Dieser tritt vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers ein.

3 Nach Auflösung der Genossenschaft (Art. 30 Abs. 1), nach dem Ausscheiden von einzelnen Beteiligten und nach der Rückerstattung von Beiträgen bleiben jene Anmerkungen bestehen, die der Sicherung nicht erloschener Verpflichtungen dienen.

d Rechtliche und tatsächliche Änderung am alten Besitzstand

Art. 28 1 Von der Auflage des Perimeterplans hinweg sind bei Güterzusammenlegungen die folgenden Rechtsänderungen nur mit Bewilligung des Meliorationsamtes zulässig:

a rechtsgeschäftliche Handänderungen;
b neue Pfandrechtsbelastungen auf einzelnen Liegenschaften, welche die zweckmässige Neuzuteilung des Eigentums erschweren;
c die Errichtung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
d die Begründung von Kaufrechten und limitierten Vorkaufsrechten am alten Besitzstand.

2 Bei allen Bodenverbesserungen sind tatsächliche Änderungen an den einbezogenen Grundstücken von der Auflage des Perimeterplans hinweg nur mit Bewilligung des Meliorationsamtes gestattet. Dieses kann bei Widerhandlungen die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

3 Die Bewilligungspflicht entfällt:

a mit der Entlassung des Grundstücks aus dem Beizugsgebiet;
b wenn auf das Unternehmen verzichtet wird;
c wenn der Regierungsrat das Unternehmen nicht genehmigt;
d mit der Genehmigung der Neuzuteilung durch den Regierungsrat.

4. Genehmigung *a* Zuständigkeit und Voraussetzungen

Art. 29 1 Das vom Träger beschlossene Unternehmen und die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2 Die Genehmigung wird erteilt, wenn Unternehmen und Statuten gesetz- und zweckmässig sind und die Durchführung im öffentlichen Interesse liegt.

b Wirkungen

Art. 30 1 Mit der Genehmigung erhält die Genossenschaft das Recht der Persönlichkeit.

2 Alle Rechte und Pflichten der Initianten und der Gemeinschaft gemäss Artikel 26 gehen mit befreiender Wirkung für diese auf die Genossenschaft über.

3 Der Genehmigungsbeschluss verpflichtet alle Beteiligten zur Mitwirkung. Wird das Unternehmen mit öffentlichen Beiträgen unterstützt, so beginnt die Pflicht zur Ausführung jedoch erst, wenn der Beitragsempfänger die in Artikel 15 vorgesehene Annahmeerklärung abgegeben hat.

4 Will der Träger das Unternehmen ganz oder teilweise einstellen oder das Projekt wesentlich abändern, so bedarf sein Beschluss der Genehmigung durch den Regierungsrat.

5. Anordnung eines Unternehmens von Amtes wegen

Art. 31 1 Ausnahmsweise kann der Regierungsrat aus wichtigen Gründen von Amtes wegen die Durchführung eines Unternehmens oder die nachträgliche Änderung eines von den Beteiligten beschlossenen und genehmigten Projekts anordnen.

2 Die von einem solchen Unternehmen berührten Grundeigentümer sollen eine Bodenverbesserungsgenossenschaft gründen. Unterbleibt die Gründung, so übernimmt das Meliorationsamt die Leitung des Unternehmens.

3 Die Vorschriften über die Durchführung gemeinschaftlicher Bodenverbesserungen sind sinngemäss anwendbar. Der Regierungsrat kann besondere, dem Unternehmen angepasste Durchführungsvorschriften erlassen.

6. Die Bodenverbesserungsgenossenschaft *a* Organisation und Mitgliedschaft

Art. 32 1 Die Bodenverbesserungsgenossenschaft ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

2 Ihre Organe sind:

a die Genossenschaftsversammlung oder an ihrer Stelle die Sektions- oder Delegiertenversammlung;
b der Vorstand;
c die Schätzungskommission;
d die Rechnungsrevisoren.

3 Mitglieder der Genossenschaft sind die Eigentümer der beigezogenen Grundstücke (Art. 655 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 Zivilgesetzbuch).

4 Einer Bodenverbesserungsgenossenschaft müssen mindestens drei Mitglieder angehören.

b Statuten

Art. 33 1 Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung den notwendigen Statuteninhalt und umschreibt die wesentlichen Grundsätze, soweit sie nicht in diesem Gesetz enthalten sind.

2 Dabei gilt:

a jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf den Umfang seines Eigentums eine Stimme;
b Beschlüsse und Wahlen der Genossenschaftsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst;
c jede ordnungsgemäss einberufene Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig;
d als Präsident, Sekretär und Kassier können auch Personen gewählt werden, die nicht Eigentümer von beigezogenen Grundstücken sind;

e der Präsident ist in jedem Fall stimmberechtigt;
f die Genossenschaftsstatuten können Nichtmitgliedern, die an der Bodenverbesserung ein schutzwürdiges eigenes Interesse haben oder bestimmten Gruppen unter ihnen das Recht verleihen, an den Genossenschaftsversammlungen allgemein oder auf Einladung hin mit beratender Stimme teilzunehmen;
g Mitglieder können nicht in die Schätzungskommission gewählt werden.

3 Die Stellvertretung wird im Dekret geregelt.

4 Die Genossenschaften sind befugt, in ihren Statuten für Widerhandlungen durch die Genossenschafter Bussen bis zum Höchstbetrag von 300 Franken anzudrohen. Die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Dekrets über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden sind sinngemäss anzuwenden.

c Verantwortlichkeit, Abberufung

Art. 34 1 Die Haftung der Organe, ihrer Mitglieder und der übrigen Beauftragten gegenüber der Genossenschaft richtet sich nach den Vorschriften des Genossenschaftsrechts, soweit in einzelnen Fällen nicht strengere Haftungsbestimmungen anwendbar sind.

2 Für Mängel des Werkes haftet die Genossenschaft den Grundeigentümern gemäss den Vorschriften des Obligationenrechtes. Der Rückgriff auf weitere Haftpflichtige bleibt vorbehalten.

3 Die Genossenschaftsversammlung kann die Organe, deren Mitglieder und die übrigen Beauftragten jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen. Das gleiche Recht steht dem Vorstand gegenüber den von ihm ernannten Beauftragten zu. Artikel 404 Absatz 2 des Obligationenrechts bleibt vorbehalten.

4 Wegen Nachlässigkeit oder absichtlicher Pflichtverletzung kann die Landwirtschaftsdirektion die genannten Personen mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis 300 Franken belegen. Bei Unfähigkeit oder wiederholter Pflichtverletzung kann sie sie auch ihres Amtes entheben.

d Ausserordentliche Verwaltung

Art. 35 1 Die Landwirtschaftsdirektion kann auf Kosten des Unternehmens die nötigen Massnahmen anordnen oder einen Bevollmächtigten bestellen, wenn ein Organ der Genossenschaft tatsächlich nicht mehr imstande ist zu handeln oder wenn es die ihm obliegenden Pflichten vernachlässigt. Dem Unternehmen steht für die Kosten der Rückgriff zu.

2 Der Bevollmächtigte hat im Rahmen der ihm erteilten Weisungen die Befugnisse des vertretenen Organs oder Beauftragten.

e Ausstand

Art. 36 Die Mitglieder von Genossenschaftsorganen und die übrigen Beauftragten haben bei Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes in den Ausstand zu treten.

f Auflösung und Veränderung bestehender Genossenschaften

Art. 37 1 Die Bodenverbesserungsgenossenschaften können mit dem absoluten Mehr aller bekannten Mitglieder aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist öffentlich bekannt zu machen. Der Beschluss selbst kann in einer Urabstimmung gefasst werden. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2 Der Regierungsrat kann die Auflösung einer Bodenverbesserungsgenossenschaft aussprechen, wenn diese
a ihre Tätigkeit seit längerer Zeit eingestellt hat;
b ihre Organe nicht mehr zu bestellen vermag;
c ihren Aufgaben sonstwie nicht mehr gewachsen ist oder
d ihr Zweck überhaupt dahingefallen ist.

3 Bodenverbesserungsgenossenschaften können sich mit anderen zu einer neuen Genossenschaft vereinigen, andere Genossenschaften übernehmen, sich aufteilen, Teilgebiete entlassen oder sich solche angliedern.

4 Die dadurch bewirkten Änderungen des Beizugsgebietes sind öffentlich aufzulegen mit dem Hinweis, dass einzelne Grundeigentümer dagegen Einsprache erheben können, soweit sie von der aufgelegten Änderung selbst betroffen sind.

5 Die nach Absatz 3 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

6 Die Landwirtschaftsdirektion bestimmt und leitet das Verfahren im Einzelfall.

III. Teil: Durchführung des gemeinschaftlichen Unternehmens

A. Güterzusammenlegungen

1. Aufnahme und Bewertung des alten Besitzstandes
a Grundsätze

Art. 38 1 Die vorhandenen Grundbuchvermessungen, die Grundbucheintragungen und die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bilden die Grundlage für die Bewertung des alten Besitzstandes.

2 Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung die Grundsätze für die Aufnahme und Bewertung des alten Besitzstandes und die besonderen Bewertungszonen.

3 Im Rahmen dieser Ordnung erlässt die Schätzungskommission die für das Unternehmen massgebenden Bonitierungsvorschriften. Der Vorstand gibt davon der Genossenschaftsversammlung Kenntnis und leitet sie an das Meliorationsamt weiter.

4 Nach ihrer Genehmigung durch das Meliorationsamt sind die Bonitierungsvorschriften spätestens mit der Bewertung des alten Besitzstandes während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

b Anfechtung

Art. 39 [1] Während der Auflagefrist kann sowohl gegen die Bonitierungsvorschriften als auch gegen die Bewertung im Einzelfall Einsprache erhoben werden.

[2] Über den Bestand bestrittener privater Rechte und Lasten urteilt der Zivilrichter am Ort der gelegenen Sache. Bestrittene Rechte sind als bestehend zu betrachten, wenn der Einsprecher innert der vom Präsidenten der Bodenverbesserungskommission gesetzten Frist keine Klage einreicht.

2. Grundsätze der Neuzuteilung
a Im allgemeinen

Art. 40 [1] Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden zonengerecht, in der Regel wertentsprechend und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen neu zugeteilt. Überdies ist bei allen Grundstücken auf die Eignung des neu zugeteilten Bodens im Rahmen der bisherigen Verwendung zu achten.

[2] War schon vor der Gründung der Genossenschaft für einzelne bisher landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ein bestimmter, nicht landwirtschaftlicher Verwendungszweck geplant und zulässig und ist dessen Verwirklichung in naher Zukunft vorgesehen, so soll das neu zugeteilte Grundstück diesem Zweck ebenfalls dienen können.

[3] Bei Siedlungen richtet sich die Neuzuteilung nach den Bedürfnissen des Betriebs. Insbesondere sind Mehr- und Minderzuteilungen zulässig.

[4] Soweit es dem Unternehmen dient, darf mit Zustimmung der Eigentümer gemeinschaftliches Eigentum aufgeteilt oder neu gebildet werden.

b Gemeinsame Anlagen

Art. 41 [1] Die gemeinsamen Anlagen, wie Feld- und Waldwege, Wasserläufe, technische Anlagen und dergleichen sind der Genossenschaft zuzuteilen.

[2] Vorbehalten bleibt die Übernahme dieser Anlagen durch Gemeinden oder andere Körperschaften.

c Begründung von Dienstbarkeiten, Grundlasten und öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Art. 42 [1] Soweit es das Unternehmen erfordert, können Dienstbarkeiten und Grundlasten errichtet oder den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

[2] Unter der gleichen Voraussetzung können öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (Durchgangsrechte, Reckwege, Reistrechte und dergleichen) angeordnet oder übertragen werden.

d Leitungen und andere Anlagen

Art. 43 [1] Die Verlegung oder Änderung von Bestandteilen einer Bodenverbesserung, wie Leitungen, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, ist nur mit Zustimmung des Trägers des Unternehmens zulässig.

[2] Die Änderungen dürfen weder die Wirksamkeit der Anlagen beeinträchtigen noch zu ihrer Überbelastung führen.

[3] Der Träger der Anlagen kann Änderungen verlangen, wenn sich dadurch ihre Leistung, ihr Betrieb oder ihre Benutzung verbessern oder Mängel beheben lassen.

[4] Die Kosten solcher Massnahmen trägt, wer sie verlangt hat. Die Beitragspflicht (Art. 62 bis 64) bleibt vorbehalten.

[5] Über Streitigkeiten entscheidet die Bodenverbesserungskommission.

e Besondere Massnahmen

Art. 44 Bei Güterzusammenlegungen, die anlässlich der Erstellung eines öffentlichen Werkes durchgeführt werden, können die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse durch besondere Massnahmen (Verschiebung von Bauten und dergleichen) umgestaltet werden, sofern dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

3. Anlagen ausserhalb des Perimeters

Art. 45 [1] Erfordern es die besonderen Verhältnisse, so können die für das Unternehmen nötigen Anschlussbauwerke und andere Anlagen auch ausserhalb des Perimeters erstellt werden.

[2] Können die dafür benötigten Grundstücke und dinglichen Rechte nicht freihändig erworben werden, so kann der Regierungsrat die Enteignung oder eine Baulandumlegung anordnen.

[3] Artikel 10 ist anwendbar.

4. Entschädigung

Art. 46 [1] Der beteiligte Grundeigentümer hat Anspruch auf eine Entschädigung in Geld, wenn

a Wertunterschiede zwischen dem Anspruch auf Neuzuteilung und den neu zugewiesenen Grundstücken auszugleichen sind;
b nur ein kleines Grundstück von geringem Wert eingeworfen wurde und kein entsprechender Realersatz geleistet werden kann;
c keine anspruchsgerechte Zuteilung möglich ist und die angebotene Minderzuteilung als unzumutbar erscheint;
d er besondere Leistungen zu erbringen hat, die nicht durch Realersatz abgegolten werden können;
e er andere Nachteile erleidet, die nach den Grundsätzen des Enteignungsrechts einen Entschädigungsanspruch begründen. Vorbehalten bleibt der Ausgleich im Rahmen der Kostenverteilung.

[2] Im Falle einer Mehrzuteilung gemäss Absatz 1 Buchstabe *a* oder wenn ihm aus dem Unternehmen auf andere Weise besondere Vorteile erwachsen, hat der Grundeigentümer dem Träger seinerseits Entschädigung zu leisten.

[3] Beim Ausgleich einer Mehr- oder Minderzuteilung gemäss Absatz 1 Buchstabe *a* ist der Bonitätswert nebst einem angemessenen

Zuschlag bis zur Höhe des Verkehrswertes zu entschädigen. In den anderen Fällen ist der Verkehrswert massgebend. Dieser ist nach Grundsätzen des Enteignungsrechts zu ermitteln.

5. Neuzuteilungsplan, Auflage und Anfechtung

Art. 47 [1] Die Schätzungskommission und der technische Leiter nehmen die Wünsche der Grundeigentümer entgegen und besprechen die Neuzuteilungsvorschläge in der Regel mit den Beteiligten.

[2] Der Neuzuteilungsplan und der Plan über die Neuordnung der Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

[3] Während der Auflagefrist kann dagegen Einsprache erhoben werden.

6. Antritt des neuen Besitzstandes

Art. 48 [1] Die Landwirtschaftsdirektion verfügt den Besitzübergang in der Regel nach Erledigung sämtlicher Einsprachen und nach Absteckung der Grundstücksgrenzen.

[2] Sie kann für einzelne Grundstücke oder Sektionen eine vorzeitige Besitzeinweisung anordnen. Die Rechte der Einsprecher und der durch die Einspracheerledigung betroffenen Grundeigentümer bleiben in jedem Fall gewahrt.

[3] Gibt ein Grundeigentümer seinen bisherigen Besitz nicht frei oder vernachlässigt er seine Pflichten zur Vorbereitung der Übergabe, so kann die Landwirtschaftsdirektion geeignete Massnahmen zur Sicherung des Antritts treffen.

7. Rechtskraft

Art. 49 [1] Mit der Erledigung sämtlicher Einsprachen wird die Neuzuteilung für die Beteiligten rechtskräftig.

[2] Zur Behebung nachträglich festgestellter Mängel oder bei veränderten Verhältnissen kann die Landwirtschaftsdirektion rechtskräftige Pläne bis zur Genehmigung von Amtes wegen abändern. Das Einspracherecht der betroffenen Grundeigentümer bleibt gewahrt.

8. Genehmigung

Art. 50 [1] Der Regierungsrat genehmigt die endgültige Neuzuteilung sowie die Neuordnung der Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen, wenn die Ergebnisse zweckmässig sind, dem öffentlichen Interesse entsprechen und das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

[2] Der Regierungsrat kann ausnahmsweise die Genehmigung nur für einzelne Teile des Beizugsgebietes oder für einzelne Grundstücke verfügen.

[3] Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat gehen das Eigentum und die dinglichen Rechte an den zugeteilten Grundstücken auf die neuen Eigentümer über. Das gleiche gilt für die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

B. Andere Unternehmen

1. Allgemeines

Art. 51 Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, richtet sich die Durchführung anderer Unternehmen nach den Vorschriften über die Güterzusammenlegungen (Art. 38 bis 50).

2. Auflage- und Einspracheverfahren

Art. 52 [1] Bei Unternehmen, die nicht den Charakter einer Gesamtmelioration oder einer umfassenden Alpverbesserung haben und deren Hauptzweck nicht eine Güterzusammenlegung ist, können im Rahmen der Projektauflage (Art. 20) zusätzlich aufgelegt werden:

a die Bauprojekte;

b der auf Prozentangaben beschränkte Kostenverteiler, aus dem nach Möglichkeit der Anteil der öffentlichen Beiträge ersichtlich sein soll.

[2] In diesen Fällen entscheidet die Bodenverbesserungskommission auch über Einsprachen gegen das Beizugsgebiet.

3. Verfahren vor dem Durchführungsbeschluss

Art. 53 Bei vollständiger Auflage gemäss Artikel 52 Absatz 1 setzt das Meliorationsamt im Einvernehmen mit den Initianten eine Kommission ein, die bis zur Wahl der Schätzungskommission deren Aufgaben erfüllt.

4. Durchführungsbeschluss

Art. 54 [1] Über die Durchführung des Unternehmens wird erst nach Erledigung der Einsprachen beschlossen.

[2] Gegenstand des Durchführungsbeschlusses bildet das bereinigte Projekt.

5. Grenzverbesserungen

Art. 55 [1] Grenzverbesserungen nach Artikel 81 Absatz 1 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes werden unabhängig von Fläche und Wert nach dem Dekret über das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken durchgeführt.

[2] Streitigkeiten beurteilt der Gerichtspräsident im summarischen Verfahren.

6. Genehmigung abgeschlossener Unternehmen

Art. 56 Abgeschlossene Unternehmen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat nur, wenn sie Veränderungen an dinglichen Rechten bewirken oder solche neu begründet werden.

C. Bodenverbesserungen durch Gemeinden und andere Körperschaften

1. Anwendbares Recht

Art. 57 Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen sind die Vorschriften des Gesetzes sinngemäss auf Bodenverbesserungen anwendbar, die von Gemeinden, Bäuerten und anderen Korporationen beschlossen und durchgeführt werden.

2. Beschlussfassung über das Unternehmen

Art. 58 [1] Die Zuständigkeit zum Beschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz oder nach dem Organisationsreglement der Körperschaft.

[2] Vor der Beschlussfassung sind das generelle Projekt, der Plan des Beizugsgebiets und der Kostenvoranschlag mit den Grundsätzen der Kostenverteilung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

[3] Im übrigen sind die Artikel 52 Absatz 2, 53 und 54 anwendbar.

3. Zuständige Organe

Art. 59 Die nach dem Organisationserlass zuständigen Organe der Korporation übernehmen die Aufgaben, die in einer Bodenverbesserungsgenossenschaft dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zufallen.

4. Genehmigung des Vorhabens

Art. 60 Vorhaben von Gemeinden, Bäuerten und Korporationen, bei denen auch Grundstücke Dritter beigezogen werden, sowie von Alpkorporationen im Sinne der Artikel 103 und 104 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat wie ein gemeinschaftliches Unternehmen.

5. Beiträge

Art. 61 Wird ein Unternehmen aufgrund eines andern Gesetzes durchgeführt, so können daran dennoch nach Massgabe dieses Gesetzes (Art. 13 bis 16) Beiträge gewährt werden. In diesem Falle sind nur die Vorschriften über die Gewährung und die Sicherung der Beiträge sinngemäss anwendbar.

D. Verteilung der Kosten

1. Grundsatz

Art. 62 [1] Soweit die Ausführungskosten nicht durch Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinde und Dritten gedeckt werden, sind sie von den beteiligten Grundeigentümern im Verhältnis der ihnen aus dem Unternehmen erwachsenen Vorteile zu tragen.

[2] Es gilt die Vermutung, dass ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, der Ausführungserlasse und der Kostenverteilungsgrundsätze ermittelter Beitrag vorteilsgerecht ist.

[3] Das Nähere regelt das Dekret.

2. Besondere Fälle

Art. 63 [1] Dienen vom Unternehmen erstellte Anlagen, wie Strassenbauten, auch Grundeigentümern ausserhalb des Perimeters, so sind diese nach den für solche Einrichtungen massgebenden Kostenverteilungsgrundsätzen verpflichtet, ihrem Nutzen entsprechende Beiträge zu leisten.

[2] Erfüllt das Unternehmen mit der Erstellung von Anlagen eine Aufgabe der Gemeinde, so setzt der Regierungsrat den Kostenanteil der Gemeinde fest.

3. Nachzahlung, Haftung, gesetzliches Pfandrecht

Art. 64 [1] Der Träger eines gemeinschaftlichen Unternehmens kann beschliessen, dass bei späteren durch das Unternehmen begünstigten Wertvermehrungen während längstens 20 Jahren eine Nachzahlung zu leisten ist.

[2] Für die Verpflichtungen des Unternehmens haften die beteiligten Grundeigentümer solidarisch.

[3] Während der Durchführung des Unternehmens haben die Grundeigentümer Abschlagszahlungen zu leisten.

[4] Der Träger des gemeinschaftlichen Unternehmens hat für die Kostenanteile bei Bodenverbesserungen aller Art und für eine Mehrzuteilung Anspruch auf Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechts, das allen andern eingetragenen Grundpfandrechten vorgeht (Art. 109 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch). Der Anspruch auf Eintragung erlischt zwei Jahre nach rechtskräftiger Festsetzung der Kostenanteile.

IV. Teil: Sicherung der Bodenverbesserung

A. Unterhalt, Bewirtschaftung, Benützung

1. Im allgemeinen

Art. 65 [1] Der verbesserte Boden ist zweckentsprechend zu bewirtschaften, und die erstellten baulichen Anlagen sind sachgemäss zu unterhalten und zu benützen.

[2] Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die erforderlichen Unterhaltsbeiträge zu leisten. Das Nähere regelt das Dekret.

[3] Das Meliorationsamt überwacht den Unterhalt und die Benützung.

2. Bei gemeinschaftlichen Unternehmen

Art. 66 [1] Bei gemeinschaftlichen Unternehmen hat sich der Träger im Hinblick auf den künftigen Unterhalt, die Benützung und die Verwaltung des Werks zu organisieren.

[2] Das Unterhalts- und Benützungsreglement und gegebenenfalls auch das Beitragsreglement unterliegen der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

[3] Die Landwirtschaftsdirektion bestimmt im Einzelfall, ob und in welchem Umfang ein Unterhaltsfonds zu äufnen ist.

[4] Übernimmt eine Gemeinde oder ein Dritter den Unterhalt, so bezeichnet die Landwirtschaftsdirektion die zu dessen Sicherung erforderlichen Massnahmen.

3. Ersatzvornahme

Art. 67 [1] Vernachlässigt der Pflichtige die Bewirtschaftung oder den Unterhalt oder schafft er einen gesetzwidrigen Zustand, so setzt ihm die Landwirtschaftsdirektion unter Androhung der Ersatzvornahme eine Frist zur Erfüllung oder zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes.

2 Kommt der Pflichtige der Aufforderung nicht oder nur ungenügend nach, so verfügt und vollzieht die Landwirtschaftsdirektion die Ersatzvornahme auf seine Kosten.

3 Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

B. Zweckentfremdung

1. Verbot der Zweckentfremdung und Zerstückelung

Art. 68 1 Mit öffentlichen Mitteln verbesserte Grundstücke und neuerstellte oder verbesserte landwirtschaftliche Hochbauten dürfen dem Zwecke, für den die Beiträge geleistet wurden, nicht entfremdet werden.

2 Als Zweckentfremdung gelten insbesondere:
a die erneute Zerstückelung des Bodens, der Bestandteil einer Güterzusammenlegung gebildet hat;
b die Zerstückelung des Landes, das zu einem mit öffentlichen Mitteln erstellten oder verbesserten Hochbau gehört oder seine Verwendung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken;
c die Veräusserung, Verpachtung oder Vermietung eines mit öffentlichen Mitteln erstellten oder verbesserten landwirtschaftlichen Hochbaus an einen nicht selbst bewirtschaftenden Erwerber oder Benützer;
d das Unterlassen des Wiederaufbaus eines durch Feuer oder andere Naturereignisse zerstörten Gebäudes, für das aufgrund dieses Gesetzes Beiträge gewährt worden sind;
e die übrigen vom Bundesrecht als Zweckentfremdung bezeichneten Sachverhalte.

3 Die Landwirtschaftsdirektion kann aus wichtigen Gründen die Zweckentfremdung bewilligen. Sie ist zu bewilligen, wenn das Grundstück planungsrechtlich zum Baugebiet gehört.

4 Beginn und Ende sowie die Dauer des Zweckentfremdungsverbotes (Abs. 1 und 2 Buchst. *d* bis *e*) und des Zerstückelungsverbotes (Abs. 2 Buchst. *a*) richten sich nach dem Bundesrecht.

2. Materialentnahmen

Art. 69 1 Materialentnahmen, wie Kies- und Sandausbeutungen und Steinbrüche in verbesserten land-, alp- oder forstwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Grundstücken, bedürfen einer Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion oder der Forstdirektion. Die Gemeinden sind anzuhören.

2 Bei Widerhandlungen gelten sinngemäss die Vorschriften des Baugesetzes über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, die Ersatzvornahme und die Straffolgen.

3 Die Vorschriften über die Zweckentfremdung und die Zerstückelung sowie der Bau- und Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

C. Rückbehalt und Rückforderung von Beiträgen

1. Im allgemeinen

Art. 70 1 Zugesicherte Kantons- und Gemeindebeiträge sind in der Regel ganz oder teilweise zurückzubehalten und ausgerichtete Beiträge zurückzufordern,
a wenn die zuständige Behörde die Zweckentfremdung oder Zerstückelung bewilligt (Art. 68 Abs. 3);
b wenn sie aufgrund unwahrer oder täuschender Angaben ausgerichtet wurden;
c bei schwerwiegenden Mängeln in der Ausführung;
d bei Nichteinhaltung von Beitragsvorschriften, der Bedingungen, Auflagen oder besonderen Weisungen;
e bei nachträglichen nicht bewilligten Änderungen, die den Voraussetzungen der Kantonsunterstützung zuwiderlaufen;
f wenn die Werk- oder Grundeigentümer die Wirkung der unterstützten Verbesserung wesentlich beeinträchtigen;
g bei wesentlichen Projektänderungen;
h bei Abänderung oder beim Widerruf der Beitragszusicherung gemäss Artikel 16;
i bei Nichterfüllung der Unterhalts- oder Bewirtschaftungspflicht;
k wenn Gründe vorliegen, die nach Bundesrecht zur Rückforderung der Bundesbeiträge berechtigen.

2 Zugesicherte Kantons- und Gemeindebeiträge werden nicht ausbezahlt, und ausgerichtete Beiträge müssen zurückerstattet werden,
a wenn das Bundesrecht dies für die Bundesbeiträge vorschreibt;
b bei Verletzung der Wiederaufbaupflicht.
In beiden Fällen haftet der Rückerstattungspflichtige für den durch die Widerhandlung entstandenen weitern Schaden.

3 Für den zurückzuerstattenden Betrag (Bundes-, Kantons- und Gemeindebeitrag) besteht ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten des Staates und der Gemeinde ohne Eintrag im Grundbuch und im Nachgang zu den bestehenden Grundpfandrechten.

2. Bei gewinnbringender Veräusserung

Art. 71 Wird ein mit öffentlichen Beiträgen erstellter oder verbesserter landwirtschaftlicher Hochbau oder werden flächen- oder wertmässig wesentliche Teile des dazugehörenden Bodens binnen 20 Jahren, von der Schlusszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages an gerechnet, gewinnbringend veräussert, so sind die Beiträge ganz oder teilweise zurückzubezahlen.

3. Verfahren

Art. 72 1 Die Landwirtschaftsdirektion verfügt die Rückerstattung, den Rückbehalt und die Verweigerung der Auszahlung von Bundes- oder Kantonsbeiträgen sowie von Gemeindebeiträgen, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

2 Das Dekret stellt Vorschriften auf über den Umfang der Rückerstattung und über den Verzicht auf die Rückforderung.

4. Garantieerklärung

Art. 73 1 Übernimmt die Gemeinde eine Garantieverpflichtung für die Rückerstattungen im Sinne der eidgenössischen Bodenverbesserungsverordnung, so hat sie, ausgenommen bei kleinen Projekten und Wasserversorgungen, einen Rückerstattungsperimeter zu bestimmen, den Plan dazu öffentlich aufzulegen und den bekannten, betroffenen Eigentümern die Rückerstattungspflicht mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

2 Wer zur Zeit der öffentlichen Auflage Eigentümer von Grundstükken im Perimeter ist, haftet für die Rückerstattung, auch wenn der Rückerstattungsfall erst nach Weitergabe seines Eigentums eintritt, es sei denn, der Erwerber habe die Rückerstattungspflicht übernommen.

3 Eine Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn die Rückerstattung erfolgt ist. Das zuständige Gemeindeorgan macht die Baubewilligungsbehörde auf die Rückerstattungspflicht aufmerksam.

4 Der Anschluss nicht landwirtschaftlich genutzter Liegenschaften an eine mit Bodenverbesserungsbeiträgen errichtete Wasserversorgung ist erst zulässig, wenn der zurückzuerstattende Betrag bezahlt ist.

5. Verjährung

Art. 74 Die Rückerstattungsforderung des Kantons und der Gemeinde verjährt nach den Vorschriften des Landwirtschaftsgesetzes. Die Frist beginnt zu laufen, sobald das Meliorationsamt vom Entstehen des Rückerstattungsanspruchs Kenntnis erhalten hat.

V. Teil: Rechtsschutz

1. Rechtsschutzmittel
a Auflage

Art. 75 1 Die Gründungsakten, Reglemente, das allgemeine Bauprojekt und Allgemeinverfügungen, welche die Grundeigentümer berechtigen, verpflichten oder sonstwie in ihren Interessen berühren, sind nach öffentlicher Bekanntmachung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen; soweit eine Einsprachemöglichkeit besteht, ist darauf hinzuweisen.

2 Den bekannten Grundeigentümern, bei der Neuordnung der beschränkten dinglichen Rechte auch den bekannten dinglich Berechtigten, sind die vorgesehenen Massnahmen unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit schriftlich mitzuteilen, jedoch ohne dass die Gültigkeit der Auflage von dieser Mitteilung abhängt. Bei umfangreichen Auflageakten, die in ihrer Gesamtheit eingesehen werden, genügt der schriftliche Hinweis auf die Auflage.

b Einzelverfügungen

Art. 76 1 Als Einzelverfügungen gelten Anordnungen im Einzelfall ausserhalb eines Auflageverfahrens.

2 Einzelverfügungen sind von der Stelle, von der sie ausgehen, den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder durch einen Beauftragten mit Zustellungsbescheinigung zu eröffnen.

c Einsprache

Art. 77 1 Gegen Rechtsänderungen, Massnahmen und Anordnungen, die Gegenstand eines Auflageverfahrens oder einer Einzelverfügung bilden, kann Einsprache erhoben werden.

2 Die Einsprache ist unzulässig gegen eine Akten- oder Projektauflage, die nur der Orientierung dient, oder wenn direkt Beschwerde erhoben werden kann.

3 Zur Einsprache befugt sind Private, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse dartun, sowie Organisationen, die sich statutengemäss mit den Anliegen des Natur- und Heimatschutzes oder des Meliorationswesens befassen.

4 Wer nicht Einsprache erhebt, hat dem Gegenstand des Auflageverfahrens oder der Einzelverfügung zugestimmt.

d Beschwerde

Art. 78 1 Gegen Wahlen, Reglemente und Beschlüsse ausserhalb eines Auflageverfahrens kann bei der zuständigen Behörde direkt Beschwerde erhoben werden.

2 Zur Beschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse dartut.

e Fristen

Art. 79 1 Die Einsprache- und die Beschwerdefrist betragen je 30 Tage.

2 Für den Fristenlauf gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

2. Zuständigkeit und Verfahren
a Regierungsstatthalter

Art. 80 Der Regierungsstatthalter entscheidet
a über Einsprachen gemäss den Artikeln 22 und 37 Absatz 4;
b über Beschwerden gegen Wahlen, Beschlüsse und Verfügungen im Rahmen der Gemeinschaft gemäss Artikel 26, sofern nicht die Einsprache zulässig ist;
c über andere ihm ausdrücklich übertragene Streitsachen.

b Landwirtschafts- und Forstdirektion

Art. 81 Die Landwirtschafts- und Forstdirektion beurteilen
a Beschwerden gegen Einspracheentscheide des Regierungsstatthalters;
b Disziplinarbeschwerden (Art. 34 Abs. 3 und 4);
c Beschwerden gegen Verfügungen der ihnen untergeordneten Amtsstellen;

d Beschwerden gegen die Amtsführung der Genossenschaftsorgane und Beauftragten;
e andere ihnen durch das Gesetz und die Ausführungserlasse übertragene Streitsachen.

c Regierungsrat

Art. 82 Der Regierungsrat beurteilt
a Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Landwirtschaftsdirektion, der Forstdirektion und des Regierungsstatthalters, die sich nicht auf Geldleistungen beziehen und sofern diese Behörden nicht endgültig entscheiden;
b Beschwerden gegen Wahlen und Beschlüsse der Gründungsversammlung;
c Streitigkeiten aus der Veränderung von Bodenverbesserungsgenossenschaften gemäss Artikel 37; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters nach Artikel 80 Buchstabe *a*;
d Streitigkeiten aus Projektänderungen gemäss Artikel 30 Absatz 4;
e andere ihm durch das Gesetz oder die Ausführungserlasse übertragene Streitsachen.

d Bodenverbesserungskommission

Art. 83 [1] Die kantonale Bodenverbesserungskommission entscheidet
a über Einsprachen gemäss Artikel 77, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist;
b über Klagen eines beteiligten Grundeigentümers oder eines Dritten gegen den Träger und umgekehrt, mit welchen die Erfüllung von Rechten und Pflichten gefordert wird, die sich aus Plänen, Beschlüssen, Verfügungen, Vereinbarungen und deren Durchsetzung oder sonstwie aus dem Gesetz und den Ausführungserlassen ergeben; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (Art. 84) und des Zivilrichters (Art. 85);
c über alle Beschwerden und Klagen, zu deren Beurteilung keine andere Behörde zuständig ist.

[2] Verfügt der Präsident der Bodenverbesserungskommission nichts anderes, so versucht die Schätzungskommission unter Mitwirkung des Meliorationsamtes und des technischen Leiters in allen Einsprachefällen, die der Beurteilung durch die Bodenverbesserungskommission unterliegen, vor der Weiterleitung an die Kommission eine Einigung herbeizuführen.

[3] Einsprache- und Beschwerdeentscheide der Kommission können mit Beschwerde, Urteile über Klagen gemäss Absatz 1 Buchstabe *b* durch Weiterziehung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

e Verwaltungsgericht

Art. 84 Das Verwaltungsgericht entscheidet
a über Beschwerden und Weiterziehungen gegen Entscheide der Bodenverbesserungskommission;

b über Beschwerden gegen Einsprache- und andere Entscheide der Landwirtschafts- und der Forstdirektion, die sich auf Geldleistungen beziehen;
c über Klagen, mit denen die zuständige Behörde vom Träger, den beteiligten Grundeigentümern oder von Dritten die Erfüllung von gesetzlichen Pflichten fordert, sofern die Behörde nicht befugt ist, den Anspruch auf dem Verfügungsweg durchzusetzen;
d über Klagen gegen den Staat.

f Zivilrichter

Art. 85 Der Zivilrichter beurteilt
a Klagen gemäss Artikel 34 Absatz 1;
b Klagen, mit denen Ansprüche aus Werkmängeln geltend gemacht werden;
c Streitigkeiten über den Bestand bestrittener Rechte (Art. 39 Abs. 2);
d Streitigkeiten über Grenzverbesserungen (Art. 55 Abs. 2);
e Streitigkeiten über das Gewinnbeteiligungsrecht (Art. 89); zuständig ist der Richter am Ort der gelegenen Sache.

g Verfahren

Art. 86 [1] Alle anfechtbaren Verfügungen und Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

[2] Soweit das Gesetz und die Ausführungserlasse nichts anderes bestimmen, richten sich die Beschwerdegründe, die Überprüfungsbefugnis und das Verfahren vor den Rechtsmittelinstanzen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

h Vollstreckungstitel

Art. 87 Rechtskräftige Verfügungen und Kostenbeitragspläne sind für die einzelne Veranlagung einem vollstreckbaren Urteil gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).

VI. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Vollzug

Art. 88 [1] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

[2] Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem Dekret des Grossen Rates oder einer andern Behörde vorbehalten sind, und setzt die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder fest.

[3] Er regelt das Verfahren zur Neuordnung der Pfandrechte.

[4] Die Landwirtschaftsdirektion, die Forstdirektion und die kantonale Bodenverbesserungskommission können im Rahmen des Gesetzes und der Ausführungserlasse Weisungen erlassen und Musterstatuten zur Verfügung stellen.

2. Gewinnbeteiligungsrecht

Art. 89 [1] Für bereits beschlossene Güterzusammenlegungen gilt das Gewinnbeteiligungsrecht des bisherigen Rechts mit folgenden Einschränkungen und Abänderungen weiter:

a Massgebend für die Gewinnberechnung ist der Verkehrswert des veräusserten oder mit einem Nutzungsrecht belasteten Grundstücks im Zeitpunkt der Neuzuteilung.

b Der Grundeigentümer im alten Bestand hat sich auf seinen Gewinnanspruch die Wertsteigerung anrechnen zu lassen, welche die ihm in ungefähr gleicher Lage und Beschaffenheit zugewiesenen Ersatzgrundstücke, bezogen auf die gleiche Fläche, seit der Neuzuteilung erfahren haben.

c Fehlt es an Ersatzgrundstücken in gleicher Lage und Beschaffenheit wie das veräusserte, so kann der Richter auf die durchschnittliche Wertsteigerung aller dem Altbesitzer neu zugeteilten Grundstücke abstellen.

d Die Anspruchsberechtigung beginnt, sobald die Neuzuteilung des Grundstücks vom alten Eigentümer nicht mehr angefochten werden kann und dauert bis zum Ablauf von 15 Jahren seit der Genehmigung des Neuzuteilungsplans durch den Regierungsrat.

e Die Rückzahlung umfasst bis zum Ablauf des ersten Jahres nach der Genehmigung der Neuzuteilung durch den Regierungsrat den vollen Gewinn und vermindert sich um einen Fünfzehntel für jedes folgende Jahr.

f Der Anspruch auf den Gewinnanteil verjährt mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Verkauf oder der Einräumung der Nutzungsrechte.

[2] Erfüllt ein Sachverhalt, der sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt hat, die Anforderungen des ersten Absatzes, so kann der Anspruch während der Verjährungsfrist nach dem neuen Recht geltend gemacht werden, mindestens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

[3] Für Güterzusammenlegungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen werden, besteht kein gesetzliches Gewinnbeteiligungsrecht.

[4] Ein statutarisches Gewinnbeteiligungsrecht kann nur mit Zustimmung aller Grundeigentümer, die an der rechtzeitig und ausdrücklich angekündigten Abstimmung teilnehmen, eingeführt werden. Es hat sich mit den in Absatz 1 genannten Änderungen im Rahmen des bisherigen Rechtes zu bewegen.

3. Aufhebung bisheriger Erlasse

Art. 90 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 26. Mai 1963 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten, aufgehoben.

4. Genehmigung, Inkrafttreten

Art. 91 [1] Die Genehmigung dieses Gesetzes durch den Bundesrat gemäss Artikel 118 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes bleibt vorbehalten.

[2] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 3. Mai/5. Juli 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Kandersteg, 27./28. Juni 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schmid*

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über den Steuerrabatt 1979/80

1. Ausgangslage

In der Novembersession 1977 hat der Grosse Rat beschlossen, dem Ausführungsgesetz zur Steuerinitiative des Landesrings einen Alternativvorschlag gegenüberzustellen und die Einzelberatung des Ausführungsgesetzes bis dahin auszusetzen. Dabei wurde die Frage offengelassen, ob der Alternativvorschlag die Form eines Gegenentwurfes im eigentlichen Sinne oder einer von der Steuerinitiative losgelösten Revisionsvorlage aufzuweisen habe.
Der Verwaltung ist damit aufgetragen worden, zwei Vorlagen auszuarbeiten. Da die entsprechenden Vorarbeiten zeitraubend sind, kann das revidierte Steuergesetz frühestens auf den 1. Januar 1981 in Kraft gesetzt werden. Bis dahin bleiben die Steuerbelastungen nach dem letztmals auf den 1. Januar 1975 revidierten Steuergesetz bestehen. Dieser Zustand ist unbefriedigend, denn Steuerentlastungen drängen sich – auch nach der Auffassung des Grossen Rates – auf. Sie sollen vor allem den Steuerpflichtigen mit Familienlasten zukommen, aber auch den juristischen Personen gewährt werden, um das für eine gedeihliche Entwicklung der bernischen Volkswirtschaft wichtige Steuerklima zu verbessern. Im Rahmen einnahmenorientierter Stabilitätspolitik wirkt sich die beantragte Steuersenkung antizyklisch und damit für die weitere Entwicklung der Volkswirtschaft positiv aus. Ein massvoller Steuerrabatt ist auch aus der Sicht des positiven Rechnungsabschlusses 1977 zu verantworten. Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass wir seit dem 1. Januar 1975, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der letztmals revidierten Steuervorschriften, eine Teuerungsrate zu verzeichnen haben, die, wenn auch im Vergleich zu früheren Jahren stark abgeschwächt, bis heute immerhin gesamthaft noch 5,67 Prozent ausmacht.
Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass mit Steuerentlastungsmassnahmen nicht bis 1981 zugewartet werden darf. Steuererleichterungen sind vielmehr schon für die Jahre 1979 und 1980 zu gewähren, allerdings in einem Ausmass, das die ordentliche Revision des Steuergesetzes nicht präjudiziert. Auch in materieller Hinsicht darf die spätere Gesetzgebung nicht vorbestimmt werden. Dem Alternativvorschlag zur Volksinitiative wird das Konzept der gezielten Verstärkung der Sozialabzüge zugrunde liegen. Eine derartige Regelung wird mit dem heute vorgelegten Rabattgesetz am wenigsten verbaut.

2. Die Rabattvorlage

Für Steuerentlastungen als Sofortmassnahme kommt nur ein einfaches und rasches Verfahren in Frage.

Es liegt auf der Hand, dass dabei in erster Linie an eine Herabsetzung der Steueranlage gedacht wird, für welche der Grosse Rat zuständig wäre. Diese Massnahme wiese aber den Nachteil auf, dass alle Steuerpflichtigen prozentual im gleichen Ausmass entlastet würden, zum Beispiel um 4,166 Prozent der Staatssteuern, wenn die geltende Steueranlage von 2,4 auf 2,3 gesenkt würde. Damit liesse sich das Ziel, eine angemessene Entlastung vor allem bei den Bezügern kleiner und mittlerer Einkommen wirksam werden zu lassen, nicht erreichen. Aus diesem Grunde schlagen wir eine Rabattformel vor, die sowohl die Staats-, als auch die Gemeindesteuern erfassen soll und die wie folgt konzipiert ist:

– *Rabatt für die natürlichen Personen* (Art. 1 des Entwurfes)
Er ist auf die periodische Einkommensteuer zu beschränken, um die verfügbaren Mittel nicht zu verzetteln. Die Vermögensteuer wird ausgeklammert. Das lässt sich verantworten, weil die Belastung der bescheidenen Vermögen nicht übermässig ins Gewicht fällt. Vom Rabatt ausgenommen sind auch alle nichtperiodischen Steuern vom Einkommen (Liquidationsgewinne, Kapitalabfindungen usw.) sowie die Vermögensgewinne (Grundstück-, Kapital- und Lotteriegewinne).
Der Rabatt wird in Form eines Abzuges von der Einkommensveranlagung gewährt, wie das schon einmal, nämlich für das Steuerjahr 1972, der Fall war. (Vgl. Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Ermässigung der Einkommensteuern des Staates und der Gemeinden.)
Dieses Vorgehen ist sehr einfach. Die Steuererklärung bleibt grundsätzlich unverändert, denn der Abzug von der Taxation gemäss Ziffer 25 der Steuererklärung wird von Amtes wegen im Datenverarbeitungsverfahren vorgenommen.
Da nach überwiegender Auffassung vor allem die Steuerpflichtigen mit Familienlasten Anspruch auf eine steuerliche Entlastung haben, wird der ihnen zukommende zusätzliche Abzug von der Einkommensveranlagung auf 800 Franken festgesetzt. Für alle andern natürlichen Personen beträgt er 400 Franken.
Der Rabatt steht selbstverständlich auch den ausländischen Arbeitnehmern zu, deren Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert wird. Er ist in die Quellensteuertarife einzubauen (Art. 1 Abs. 2 des Entwurfes).
Der Gemeindesteuerrabatt ist proportional zum Staatssteuerrabatt.

– *Rabatt für die juristischen Personen* (Art. 2 des Entwurfes)
Nach dem Ermässigungsgesetz vom 12. Dezember 1971 gelangten einzig die natürlichen Personen in den Genuss einer Steuererleichterung. Wir halten dafür, dass diesmal aus wirtschafts- und stabilitätspolitischen Überlegungen auch die juristischen Personen zu berücksichtigen sind. Damit soll ein vorläufiger Beitrag an die unerlässliche Verbesserung des bernischen Steuerklimas im Sinne einer Wirtschaftsförderungsmassnahme geleistet werden.
Im Gegensatz zur Regelung für die natürlichen Personen werden auch die Kapital- und die Vermögensteuer in den Rabatt einbezogen. Die Beschränkung der Steuererleichterung auf die Gewinn- und die Einkommensteuer erwiese sich deshalb als ungenügend, weil Steuerpflichtige mit schlechter Ertragslage, die nur eine geringe oder keine Gewinn- oder Einkommensteuer, dagegen die volle Kapital- oder Vermögensteuer zu entrichten haben, nur ungenügend oder gar nicht entlastet würden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass namentlich die bernische Kapitalsteuer interkantonal belastungsmässig in den vordern Rängen zu finden ist.

Für die Bemessung des Steuerrabattes der juristischen Personen ist (anders als bei den natürlichen Personen) nicht von der Gewinn- oder Einkommenstaxation auszugehen, weil diese wenig über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der juristischen Personen aussagt.
Der Rabatt ist vielmehr auf den Steuerbeträgen zu gewähren. Das gilt auch für die Kapital- und die Vermögensteuer.
Als angemessen erachten wir 5 Prozent der Gewinn- oder Einkommensteuer und 10 Prozent der Kapital- oder Vermögensteuer. Um 10 Prozent ist auch der feste Satz für die Holdingsteuer zu ermässigen.
Vom Rabatt ausgenommen sind die Jahressteuern (für Liquidationsgewinne usw. sowie für Vermögensgewinne).

2.1 Materieller Geltungsbereich der Vorlage (Art. 3 des Entwurfes)

Der Steuerrabatt ist als (teilweise) Vorwegnahme von Steuererleichterungen gedacht, die im ordentlichen Revisionsverfahren zu gewähren sind. Aus diesem Grunde ist er auch auf die periodischen Gemeindesteuern auszudehnen. Eine namentlich für die Bezüger kleiner Einkommen fühlbare Entlastung lässt sich nur herbeiführen, wenn der Rabatt auch die periodischen Einkommensteuern der Gemeinden einschliesst.

2.2 Geltungsdauer des Rabattgesetzes (Art. 3 des Entwurfes)

Sie wird auf die Steuerjahre 1979 und 1980 beschränkt, in der Meinung, dass die ordentliche Revision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 1981 in Kraft gesetzt werden kann.

3. Finanzielle Auswirkungen des Rabattes

3.1 Staatssteuerausfall

Für die juristischen Personen ist, ausgehend vom Steueraufkommen 1977, ein Ausfall von 8,4 Millionen Franken errechnet worden.
Nach den Berechnungen, die auf den Steuerertragszahlen der Vorperiode fussen, hätte der Rabatt auf den periodischen Einkommensteuern der natürlichen Personen einen Staatssteuerausfall von rund 28 Millionen Franken zur Folge (ohne Quellensteuerrabatt). Mit Einschluss des Minderertrages an Quellensteuern, der auf etwa 500 000 Franken geschätzt werden kann, hätte der Staat somit eine Einbusse von insgesamt rund 37 Millionen Franken auf sich zu nehmen. Dieser Betrag dürfte sich auf ungefähr 40 Millionen Franken erhöhen, wenn sich die direkten Staatssteuern 1979 und 1980, was zu erwarten ist, mindestens auf dem Ertragsniveau von 1977 bewegen werden. In diesem Jahr sind an direkten Staatssteuern 1238,6 Millionen Franken eingegangen (ohne Vermögensgewinnsteuern, Nach- und Strafsteuern sowie wiedereingegangene abgeschriebene Steuern). Ein Ausfall von 40 Millionen Franken würde demnach 3,23 Prozent ausmachen.
Wir halten dafür, dass sich eine Mindereinnahme im erwähnten Ausmass in Anbetracht der Finanzlage des Staates und der Steuerertragsprognosen für 1979 und 1980 verantworten lässt.

3.2 Gemeindesteuerausfall

Weniger eindeutig als beim Staat präsentiert sich die Situation auf seiten der Gemeinden. Der Steuerausfall, den sie insgesamt zu tragen hätten, wenn der Rabatt in der vorgeschlagenen Form verwirklicht wird, ist auf rund 41 Millionen Franken zu schätzen. Viele Gemeinden dürften in der Lage sein, ihren Anteil daran zu verkraften. Das darf aus den zahlreichen erfreulichen Rechnungsabschlüssen des vergangenen Jahres sowie aus der Tatsache geschlossen werden, dass 60 Gemeinden ihre Steueranlage für 1978 senken konnten. Darunter befinden sich 24 Gemeinden mit bisherigen Anlagen von 3,0 und mehr. An Anlageerhöhungen sind zwölf zu verzeichnen, von denen zwei auf den alten Kantonsteil (Oberland) und zehn auf den Jura entfallen (Nordjura fünf, Südjura drei und Amtsbezirk Laufen zwei).

3.3 Verstärkung des Finanzausgleichs (Art. 4 des Entwurfes)

Die Problematik eines Gemeindesteuerrabattes konzentriert sich auf die finanzschwachen Gemeinden. Die Ausfälle, die sie erleiden, sind zu mildern. Zu diesem Zwecke ist der direkte Finanzausgleich mit erstmaliger Wirkung für 1979 zu verstärken. Die Grundlage hiefür bildet Artikel 4 des Entwurfes. In Ausführung dieser Bestimmung ist das Dekret über den direkten und indirekten Finanzausgleich zu revidieren. Der Grosse Rat wird die entsprechende Vorlage zusammen mit dem Entwurf für das Rabattgesetz beraten können.

4. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, der Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Bern, 21. April 1978

Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Beilagen

1. Steuerentlastungen (Tabelle)
2. Auswirkungen des Steuerrabattes auf einzelne Gemeinden (Tabelle)

Steuerentlastungen

(Beilage 1 zum Vortrag der Finanzdirektion betreffend das Gesetz über den Steuerrabatt 1979/80)

Steuerbares Einkommen (Steuererklärung Ziff. 25)	Staatssteuerbeträge (Anlage 2,4)					
	Verheiratete (Beträge gemäss StG)	Rabatt		Übrige natürliche Personen (Beträge gemäss StG)	Rabatt	
Fr.	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.	%
1 000	0.—	—.—	–	48.—	19.20	40,00
2 000	24.—	24.—	100,00	96.—	19.20	20,00
3 000	72.—	38.40	53,33	153.60	23.05	15,00
4 000	124.80	43.20	34,62	211.20	23.05	10,91
5 000	182.40	46.10	25,27	283.20	28.80	10,17
6 000	247.20	53.30	21,56	355.20	28.80	8,11
7 000	319.20	57.60	18,05	427.20	28.80	6,74
8 000	391.20	57.60	14,72	499.20	28.80	5,77
9 000	463.20	57.60	12,44	571.20	28.80	5,04
10 000	535.20	57.60	10,76	643.20	28.80	4,47
11 000	607.20	57.60	9,48	741.60	39.35	5,30
12 000	692.40	70.80	10,22	840.—	39.35	4,68
13 000	790.80	78.70	9,95	938.40	39.35	4,19
14 000	889.20	78.70	8,85	1 036.80	39.35	3,79
15 000	987.60	78.70	7,97	1 135.20	39.35	3,46
16 000	1 076.15	78.70	7,31	1 233.60	39.35	3,19
17 000	1 164.70	78.70	6,75	1 332.—	39.35	2,95
18 000	1 253.30	78.70	6,28	1 430.40	39.35	2,75
19 000	1 341.85	78.70	5,86	1 528.80	39.35	2,57
20 000	1 430.40	78.70	5,50	1 627.20	39.35	2,41
21 000	1 518.95	78.70	5,18	1 742.40	46.10	2,64
22 000	1 607.50	78.70	4,89	1 857.60	46.10	2,48
23 000	1 707.85	90.50	5,30	1 972.80	46.10	2,33
24 000	1 811.50	92.15	5,08	2 088.—	46.10	2,20
25 000	1 915.20	92.15	4,81	2 203.20	46.10	2,09
26 000	2 030.40	92.15	4,54	2 318.40	46.10	1,98
27 000	2 145.60	92.15	4,29	2 433.60	46.10	1,89
28 000	2 260.80	92.15	4,07	2 548.80	46.10	1,80
29 000	2 376.—	92.15	3,87	2 664.—	46.10	1,73
30 000	2 491.20	92.15	3,70	2 779.20	46.10	1,66
32 000	2 721.60	92.15	3,38	3 009.60	46.10	1,53
34 000	2 952.—	92.15	3,12	3 240.—	46.10	1,42
36 000	3 182.40	92.15	2,89	3 470.40	46.10	1,33
38 000	3 412.80	92.15	2,70	3 700.80	46.10	1,24
40 000	3 643.20	92.15	2,53	3 931.20	46.10	1,17
42 000	3 873.60	92.15	2,37	4 219.20	57.60	1,36
44 000	4 147.20	115.20	2,77	4 507.20	57.60	1,27
46 000	4 435.20	115.20	2,59	4 795.20	57.60	1,20
48 000	4 723.20	115.20	2,44	5 083.20	57.60	1,13
50 000	5 011.20	115.20	2,30	5 371.20	57.60	1,07
55 000	5 731.20	115.20	2,01	6 091.20	57.60	0,94
60 000	6 451.20	115.20	1,78	6 811.20	57.60	0,84
65 000	7 171.20	115.20	1,60	7 531.20	57.60	0,76
70 000	7 891.20	115.20	1,46	8 251.20	57.60	0,70
80 000	9 331.20	115.20	1,23	9 691.20	57.60	0,59
90 000	10 771.20	115.20	1,07	11 131.20	57.60	0,51
100 000	12 211.20	115.20	0,94	12 571.20	57.60	0,46
125 000	16 081.20	124.80	0,77	16 471.20	62.40	0,38
150 000	19 981.20	124.80	0,62	20 371.20	62.40	0,30
175 000	23 881.20	124.80	0,52	24 271.20	62.40	0,25
200 000	27 781.20	124.80	0,45	28 171.20	62.40	0,22
225 000	31 681.20	124.80	0,39	32 071.20	62.40	0,19
250 000	35 581.20	124.80	0,35	35 971.20	62.40	0,17
250 400	35 643.60	124.80	0,35	36 036.—	64.80 [1]	0,18
253 300	36 100.80	129.60 [2]	0,36	36 505.80	64.80	0,17

Bemerkung:

Der Rabatt beträgt unverändert

[1] 64.80 Franken bei einer Taxation von mehr als 250 300 Franken;

[2] 129.60 Franken bei einer Taxation von mehr als 253 200 Franken.

Auswirkungen auf die Gemeinden

(Beilage 2 zum Vortrag der Finanzdirektion betreffend das Gesetz über den Steuerrabatt 1979/80)

Gemeinden	Steuer-		Steuerausfall 1976		Gemeindesteueranteile juristischer Personen	
	Anlage 1976	Kraft-index 1975	Betrag	in Prozenten	Betrag	Steuerausfall verändert sich um etwa ... %
0	1	2	3	4	5	6
			Fr.		Fr.	
Erlach	2,7	88,5	43 000	4,0	–	
Heimenhausen	3,0	40,1	10 100	5,4	–	
Ipsach	2,4	96,1	71 600	2,7	–	
Iseltwald	2,9	44,5	13 700	6,0	–	
Jegenstorf	2,4	94,5	123 700	3,8	–	
Langnau i. E.	2,9	76,0	345 500	4,0	+ 171 800	+ 0,1
Linden	3,2	31,2	36 800	6,7	–	
Meiringen	2,7	85,2	144 100	3,9	+ 83 800	+ 0,1
Neuenegg	2,5	83,2	114 000	3,7	+ 432 800	+ 0,3
Oberhofen	2,7	115,5	67 500	3,1	–	
Oberthal	3,2	32,5	23 100	6,3	–	
Rumendingen	2,6	32,2	3 000	5,7	–	
Spiez	2,8	91,6	329 400	3,6	+ 529 100	+ 0,1
Villeret	2,3	77,2	31 100	4,8	+ 84 400	+ 0,1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über den Steuerrabatt 1979/80

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 92 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Steuerrabatt für natürliche Personen

Art. 1 [1] Die periodische Veranlagung für Einkommen (Gesamtschatzung) einer natürlichen Person wird um 400 Franken und, wenn der Steuerpflichtige Anspruch auf den Abzug für Verheiratete nach Artikel 46 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) hat, um weitere 400 Franken ermässigt.

[2] Die Ermässigung nach Absatz 1 findet sinngemäss Anwendung auf die Quellensteuer vom Erwerbseinkommen der ausländischen Arbeitnehmer.

Steuerrabatt für juristische Personen

Art. 2 Die periodischen Steuern der juristischen Personen werden wie folgt ermässigt:

a die Gewinn- und die Einkommensteuer um 5 Prozent;
b die Kapital- und die Vermögensteuer um 10 Prozent;
c der feste Satz für die Holdingsteuer (Art. 71 Abs. 1 und 197 Abs. 3 des Steuergesetzes) von 50 auf 45 Rappen.

Geltungsdauer und Geltungsbereich

Art. 3 Dieses Gesetz gilt für die periodischen Staats- und Gemeindesteuern der Steuerjahre 1979 und 1980.

Zusätzlicher Finanzausgleich

Art. 4 [1] Gemeinden, die nach Artikel 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften beitragsberechtigt sind und die ausserdem eine Steuerkraft von weniger als 100 aufweisen, erhalten in den Jahren 1979 und 1980 zum teilweisen Ausgleich des Minderertrages an Steuern einen zusätzlichen Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds.

[2] Die Bemessung des zusätzlichen Beitrages wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Inkrafttreten

Art. 5 Dieses Gesetz tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach seiner Annahme durch das Volk rückwirkend auf den 1. Januar 1979 in Kraft.

Bern, 10. Mai/5. Juli 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 30. Juni 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Gygi*

Vortrag zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)

1. Einleitung

Mit dem Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum, einer umfassenden Technisierung und einer bedeutenden Umstrukturierung unseres Bevölkerungsschwergewichtes in den letzten Jahrzehnten (1950 wohnten 43 %, 1970 bereits 58 % der Bevölkerung in Städten: ESTA 1972) hat die Belastung unserer Umwelt sowohl landesweit als auch regional stark zugenommen. Durch verschiedene «Betriebsunfälle» und durch mahnende Stimmen aus Wissenschaft und Technik wurde jedem Bürger die Dringlichkeit eines genügenden Umweltschutzes bewusst. Aus der Erkenntnis, dass die elementaren Ressourcen, Luft und Wasser, nicht in unbegrenzter Menge vorhanden sind, hat sich eine Vorstellung der Verantwortung des Menschen nicht nur gegenüber den lebenden Mitmenschen, sondern auch gegenüber künftigen Generationen und andern Lebewesen, Tieren und Pflanzen, die zur natürlichen Umwelt gehören, herangebildet.
Der Staat, der seinen Bürgern die Existenzgrundlage sichern muss, hat den Schutz der Umwelt als wichtige Aufgabe zu lösen. Die dringlichsten Fragen stellen sich auf dem Gebiet des Wassers, der Luft und des Lärms. Dies hat verschiedentlich zu Anfragen und Vorstössen im eidgenössischen und kantonalen Parlament geführt. Da sich die meisten Bedrohungen heute wissenschaftlich-technisch messen lassen, sind die Voraussetzungen für eine objektive und wirksame Bekämpfung erfüllt. Dazu aber muss eine umfassende Rechtsgrundlage vorhanden sein.
Nachdem auf dem Gebiet des Gewässerschutzes sowohl auf Stufe Kanton als auch beim Bund Instrumente zur Verfügung stehen, müssen nun auch gesetzliche Grundlagen für die Bekämpfung der Luftverunreinigung und des Lärms geschaffen werden. Es sollte möglich werden, alle Luftverunreiniger, welche sich heute gesamtschweizerisch zu einem Drittel auf die Hausfeuerungen, einem weiteren Drittel auf den Verkehr und einem letzten Drittel auf die Industrie verteilen, zu erfassen. Die nun aufgestellten Vorschriften sollen zu vermehrter Vorbeugung und Selbstkontrolle führen, in gravierenden Fällen und bei Uneinsichtigkeit der Betroffenen härteres Durchgreifen erlauben.

2. Ausgangslage, heutige Rechtsgrundlagen und die Bedürfnisfrage

2.1 Eidgenossenschaft

Anlässlich der Volksabstimmung vom 6. Juni 1971 stimmten Volk und Stände der Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 24septies zu, der folgenden Wortlaut hat:
«Art. 24 [1] Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen. Er bekämpft insbesondere die Luftverunreinigung und den Lärm.

[2] Der Vollzug der Vorschriften wird, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bunde vorbehält, den Kantonen übertragen.»
Dieser Verfassungsartikel verpflichtet alle staatlichen Instanzen, für den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Insbesondere die Luft wird, nach den hinter diesem Artikel stehenden Wertvorstellungen, als schützenswertes Gut anerkannt.
Bereits in der Vernehmlassung des Vorentwurfes zu einem umfassenden «Bundesgesetz über den Umweltschutz» vom 18. Dezember 1973 zeigte sich ein grosser und weitauseinandergehender Widerstand dagegen, so dass er vereinfacht und überarbeitet werden musste. Im Februar dieses Jahres wurde ein neuer überarbeiteter Entwurf zu einem «Bundesgesetz über den Umweltschutz» in die Vernehmlassung geschickt. Mit dem Erlass dieses Gesetzes kann nicht vor dem Jahre 1981 gerechnet werden.
Auch in diesem zweiten Entwurf fällt die Hauptlast des Vollzuges auf die Kantone. Der Kanton Bern wird dem neuen Text zufolge nicht darum herumkommen, ein kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz aufzustellen. Der vorliegende Entwurf zu einem kantonalen Lufthygienegesetz als Teilbereich des gesamten Umweltschutzes trägt den bernischen Verhältnissen Rechnung und ist zugleich so gehalten, dass er auf das Grundkonzept des Bundes ausgerichtet ist. Die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes wird voraussichtlich keine oder höchstens nur eine unbedeutende Änderung nach sich ziehen.
Die gesetzliche Regelung der Luftreinhaltung im Kanton Bern kann somit nicht als «ungeduldiges Vorprellen» bezeichnet werden. Die Bekämpfung von Luftverunreinigungen stellt eine *dringende Aufgabe* dar und duldet keinen Aufschub mehr.
Auf Grund von Artikel 2 der Übergangsbestimmungen sind die Kantone befugt, in einer Materie, die Bundessache ist, zu legiferieren, bis das entsprechende Bundesgesetz in Kraft ist. Von Bundesrechts wegen ist deshalb der Erlass eines kantonalen Lufthygienegesetzes zulässig.

2.2 Kantonale Erlasse

a Kantone
Eine Zusammenstellung des Eidgenössischen Amtes für Umweltschutz zeigt den neuesten Stand der gesetzlichen Grundlagen für die Reinhaltung der Luft in den verschiedenen Kantonen. Diese Gesamtschau kann wie folgt zusammengefasst werden:

1. In jedem einzelnen Kanton gibt es zum heutigen Zeitpunkt eine Fülle von mehr oder weniger wirksamen kantonalen Vorschriften, die auf irgendeine Art die Luftreinhaltung nebenbei beinhalten.
2. Als Ganzes ist der Bereich der Lufthygiene nur in wenigen Kantonen abschliessend geregelt.
3. Mehrere Kantone haben, gestützt auf die Richtlinien des Bundes (vgl. Anhang 1), Teilbereiche aus der Luftreinhaltung auf dem Verordnungsweg geregelt (z. B. Ölfeuerungskontrolle).
4. Durch die Verzögerung in der Bundesgesetzgebung sind verschiedene Kantone darangegangen, die Lufthygiene gesetzlich zu regeln und stecken zum jetzigen Zeitpunkt in den Vorarbeiten (vgl. Anhang 2).

b Kanton Bern
Im Kanton Bern fehlen die Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung der Luftverunreinigung. Wir finden nur Hinweise auf verschiedene Randbereiche der Lufthygiene, wenig konkrete Begriffe usw. Zudem vermochten die vorhandenen kantonalen Rechtsgrundlagen (vgl. Anhang 3) in der Vergangenheit weder eine Zunahme der Belastungen zu verhindern noch alle Schadenquellen zu erfassen. In vielen Fällen blieb deshalb einzig die langwierige Zivilklage. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die geltenden Vorschriften nicht ausser Kraft gesetzt. Das vorgeschlagene Lufthygienegesetz soll die Grundlage bilden, damit die teilweise immer noch stärker voranschreitende Luftverunreinigung *aufgehalten und sukzessiv vermindert* werden kann.

2.3 Die Gemeinden des Kantons

Um einerseits die Meinungen zum Fragenkomplex der Lufthygiene kennenzulernen und anderseits den Stand der aktiven Bekämpfung der Luftverunreinigung auf kommunaler Ebene festzustellen, wurde im März 1977 eine Umfrage in allen 491 Gemeinden des Kantons Bern durchgeführt. Wie die Zusammenstellung in Anhang 5 zeigt, dürfen die Resultate als repräsentativ für den Kanton betrachtet werden. Zusammengefasst ergibt sich folgendes Gesamtbild:

- Dem Gedanken einer umfassenden gesetzlichen Grundlage zur Regelung lufthygienischer Probleme steht ein Grossteil der bernischen Gemeinden (zwei Drittel) positiv gegenüber.
- Ebenso positiv (65 %) wird eine einheitliche Kontrolle der Ölfeuerungsanlagen im ganzen Kantonsgebiet beurteilt.
- Der Stand der aktiven Bekämpfung der Luftverunreinigung im Kanton Bern ist mangels kantonaler Gesetzgebung als bescheiden zu bezeichnen. Nur in 64 von insgesamt 491 Gemeinden ist die Luftreinhaltung oder Teilbereiche davon in Reglementen verankert.
- Dass einige Gemeinden die lufthygienischen Belange auf kommunaler Ebene heute bereits aus eigener Initiative geregelt haben, zeigt die Aktualität dieses Problemkreises besonders deutlich. So verfügt z. B. die Stadt Bern seit Jahren über ein Amt für Umweltschutz mit den modernsten materiellen und den dazu erforderlichen personellen Mitteln.

2.4 Parlamentarische Vorstösse

Die Reihe der parlamentarischen Vorstösse im Grossen Rat des Kantons Bern ist in Anhang 4 zusammengestellt. Als Hauptthemata dieser Vorstösse können der Umweltschutz allgemein und die Lufthygiene und Ölfeuerungskontrolle als wesentliche Teilgebiete bezeichnet werden. Nach der Annahme des Artikels 24^{septies} der BV tauchten auch wiederholt Fragen nach dem Vollzug des Bundesgesetzes im Kanton Bern auf. Es standen bereits verschiedene Gemeinden im Kanton Bern vor der Tatsache, dass die Lufthygiene dringend geregelt werden musste, dass aber keine eigentliche Wegleitung vorhanden war. Dies führte dazu, dass im Kanton Bern eine Umweltschutzkommission, bestehend aus Chefbeamten der kantonalen Verwaltung und kompetenten Wissenschaftern der Universität, bestellt wurde. Ziel dieser Umweltschutzkommission war es, im Rahmen der Bundesgesetzgebung ein Gesamtkonzept für den Umweltschutz im Kanton Bern aufzustellen. In den Teilgebieten Lufthygiene und Lärmschutz wurden Musterreglemente für die Gemeinden erarbeitet. Damit war im Kanton Bern eine wichtige Vorarbeit zu der nun vorliegenden Gesetzgebung über die Luftreinhaltung geleistet worden.

2.5 Die Bedürfnisfrage für ein kantonales Lufthygienegesetz

Das Bedürfnis für ein kantonales Lufthygienegesetz muss eindeutig bejaht werden. Folgende Tatsachen sind entscheidend:

1. Die Erkenntnis, dass auch die Luft nicht in unbegrenzten Mengen vorhanden ist und dass der Mensch gegenüber seiner gesamten Umwelt die Verantwortung trägt, hat sich allgemein durchgesetzt.
2. Nach der überwältigenden Annahme des Artikels 24^{septies} der Bundesverfassung durch das Schweizervolk hat das «Bundesgesetz über den Umweltschutz» eine grosse Verzögerung erlitten. Vor dem Jahre 1981 kann nicht mit dem Erlass eines Bundesgesetzes gerechnet werden.
3. Da die Luftverunreinigung weiterhin stark voranschreitet, haben sich verschiedentlich besorgte Politiker im Grossen Rat für eine kantonale Regelung der Luftreinhaltung eingesetzt (Motionen, Postulate, Interpellationen und Schriftliche Anfragen).
4. Eine repräsentative Umfrage in den Gemeinden des Kantons Bern zeigt, dass eine grosse Mehrheit eine gesetzliche Regelung der Luftreinhaltung auf kantonaler Ebene wünscht und sehr begrüssen würde.
5. Auch die Volkswirtschaftsdirektion kann in verschiedenen hängigen Fällen von Luftverunreinigungen nur langsam weitere Schritte unternehmen, da die heutigen Rechtsgrundlagen lückenhaft sind. Insbesondere genügt es nicht, zuhanden der Gemeinden ein Musterreglement für die Lufthygiene herauszugeben; eine bindende Verpflichtung der Gemeinden, auf dem Gebiet der Luftreinhaltung tätig zu werden, wird damit nicht geschaffen. Zudem ist es fraglich, ob ein kommunales Lufthygienereglement eine rechtsgenügliche gesetzliche Grundlage für die Durchsetzung von Massnahmen zur Verminderung der Luftverunreinigung abgibt.

3. Das Lufthygienegesetz

3.1 Zur Form des Gesetzes

Eine Gesetzgebung, die den gesamten Bereich des Umweltschutzes in einem einzigen Gesetz vereinen möchte, birgt die Gefahr der Unübersichtlichkeit in sich. Dies zeigen die Stellungnahmen zum Vorentwurf des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes aus dem Jahre 1973 mit aller Deutlichkeit. Durch die Aufteilung des gesamten Umweltschutzes in die verschiedenen Teilbereiche Luft, Lärm, Wasser und Abfall und deren Zuordnung in verschiedene Direktionen der kantonalen Verwaltung ergibt sich die Möglichkeit, die Rechtsgrundlagen für jeden einzelnen Sachbereich gründlich und übersichtlich aufzubauen. Aus diesem Grunde bezieht sich der vorliegende Gesetzesentwurf ausschliesslich auf den Umweltbereich Luft. Der Teilbereich Lärm wird nicht in diesem Gesetz geregelt.

Im Laufe der Vorbereitungen zum vorliegenden Entwurf hat sich gezeigt, dass ein flexibles Rahmengesetz die beste Lösung zur gesetzlichen Regelung dieser Materie ist. Die formulierten Grundsätze sollen auf dem Gebiet der Reinhaltung der Luft so beschaffen sein, dass sämtliche Luftverunreinigungen erfasst werden können. Die technischen Detailvorschriften müssen – bedingt durch den raschen Fortschritt der Technik – in kurzer Zeit angepasst werden können. Das Gesetz hat sich deshalb auf die Grundsätze zu beschränken. Alle andern Bestimmungen sollen auf dem Verordnungsweg erlassen werden, wobei die Grundzüge für diese Verordnungen bereits im Gesetz verankert und vorgezeichnet sind. Damit ist die notwendige Anpassungsfähigkeit im Hinblick auf die kommende eidgenössische Gesetzgebung gewährleistet.

3.2 Zum Inhalt des Lufthygienegesetzes
(Kurzkommentar zu den einzelnen Abschnitten des Gesetzes)

Abschnitt I: Allgemeines (Art. 1 bis 5)

Der Zweckartikel hat programmatischen Charakter: Nicht nur der Mensch, sondern auch seine gesamte Umwelt (von der Tier- und Pflanzenwelt bis zu den Sachwerten) soll geschützt werden. Mit der Unterstellung sämtlicher Anlagen und andern Emissionsquellen kann jede ins Gewicht fallende Luftverschmutzung erfasst werden. Somit haben sich auch die Organe und Betriebe des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, Familienbetriebe sowie Privatpersonen daran zu halten. Die Tätigkeit des Lufthygienedienstes scheitert ja heute des öftern daran, dass bei Klagen aus der Bevölkerung die Rechtsmittel zum Eingreifen fehlen.
Mit dem Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen in der Lufthygiene wird einerseits auf die bestehenden Vorschriften (Arbeitsgesetz, Strassenverkehrsgesetz, Luftfahrtgesetz usw.) hingewiesen, anderseits aber auch auf die kommende Gesetzgebung über den Umweltschutz.
Im vorliegenden Lufthygienegesetz werden verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet. Dies ist unumgänglich, und es sind zudem allgemeine Grundsätze des Schweizerischen Rechts.
In den Artikeln 2 bis 5 werden die Begriffe, welche im Zusammenhang mit der Luftreinhaltung gebräuchlich sind, definiert. Dies ist notwendig, damit die erforderliche Transparenz zum Verständnis des Gesetzes gewährleistet ist. An dieser Stelle wird auch versucht, die unbestimmten Rechtsbegriffe wie etwa «schädlich» und «lästig» näher zu umschreiben. Zum ersten Abschnitt sei folgende Bemerkung angebracht:
Nicht nur die «Schädlichkeit» ist ein Massstab für ein behördliches Eingreifen, sondern bereits die «lästigen» Einwirkungen sollen erfassbar sein. Der Übergang zwischen Schädlichkeit und Lästigkeit ist allerdings fliessend; da andauernde Lästigkeit auch zu Schäden führen kann. Für den Begriff «lästig» ist sowohl das Ausmass wie auch das zeitliche Moment ausschlaggebend.

Abschnitt II: Massnahmen zur Reinhaltung der Luft (Art. 6 bis 12)

Der Grundsatzartikel legt jedermann die Pflicht auf, im Sinne der Erhaltung unseres wichtigsten Lebenselementes alle erdenkliche Sorgfalt anzuwenden. Die Vermeidung zukünftiger Luftverunreinigung ist dabei ebenso wichtig wie die Bekämpfung der gegenwärtigen.

In den Artikeln 7 bis 11 werden die Pflichten für verschiedene Teilbereiche der Luftreinhaltung näher umschrieben. So wurden folgende Ausdrücke in den Gesetzestext aufgenommen:
- «Massnahmen, die nach der Erfahrung...»
  Es ist zunächst auf die Erfahrung abzustellen, die in andern Betrieben mit ähnlich gelagerten Verhältnissen gemacht wurden, sodann sind auch die Kenntnisse der staatlichen Vollzugs- und Aufsichtsbehörden heranzuziehen. Ein besonders wertvoller Erfahrungsschatz liegt auch bei den einschlägigen Fachorganisationen und Forschungsanstalten. Die Erfahrung ist keine konstante Grösse, denn auf Grund neuer Beobachtungen wandelt sie sich dauernd und wird durch neue Erkenntnisse bereichert. Sie bezieht sich sowohl auf die Entstehung und Wirkung von Schadstoffen als auch auf deren Beseitigung. Ebenso spielt sie bezüglich der Errechnung der finanziellen und kostenmässigen Belastungen eines Betriebes durch die verschiedenen Verfahren und Einrichtungen eine wichtige Rolle.
- Den «Stand der Technik» als elastischen Massstab heranzuziehen ist unumgänglich. Der «Stand der Technik» beinhaltet den zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen Bestand an wissenschaftlichen Grundsätzen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Technik. Er beinhaltet aber auch, dass die technischen Massnahmen anwendbar sein müssen und sich zur Lösung eines bestimmten Problems eignen.

Unter die Schutzmassnahmen fällt ausdrücklich auch die Standortwahl einer Anlage (Art. 7 Abs. 2). Die Beeinflussung der Standortwahl emittierender Betriebe ist ein wichtiger Beitrag zur Reinhaltung der Luft. Damit können Ballungen von starken Emittenten an klimatologisch-lufthygienisch ungünstigen oder vorbelasteten Standorten vermieden oder wenigstens überwacht werden.
In Artikel 8 werden die Überwachungs-, Instandstellungs- und Prüfungspflichten dem Eigentümer bzw. Betriebsinhaber überbunden. Im Sinne des Verursacherprinzipes hat *er* dafür zu sorgen, dass seine Anlage einwandfrei betrieben und unterhalten wird. Das einwandfreie Funktionieren einer Anlage aber fällt in den meisten Fällen mit der optimalen Ausnützung der Energie zusammen, so dass der Eigentümer nicht nur zur Luftreinhaltung angehalten wird, sondern zugleich zu seinen Gunsten Energie und damit auch Kosten sparen kann.
Der Begriff des «zulässigen Höchstmasses» wird nach der technisch-wirtschaftlichen Realisierbarkeit festgelegt (vgl. Kommentar zu Art. 14 Abs. 1).
In Artikel 9 ist das Ver- und Abbrennen im Freien vorerst grundsätzlich untersagt. Hingegen werden Konzessionen an die Forst- und Landwirtschaft gemacht, sofern dieses Ab- und Verbrennen nicht als lästig empfunden wird. In diesem Sinne dürfen auch Gartenabfälle verbrannt werden. Es wird ohne Zweifel Gegenstand einer Verordnung sein, Ausnahmen zu regeln, etwa dort, wo heute noch keine organisierte Müllabfuhr besteht.
Der Vorbehalt in Absatz 1 heisst, dass für die selbe Tätigkeit in geschlossenen Räumen die Artikel 7 und 8 zur Anwendung gelangen.

Besondere Beachtung ist den Geruchsemissionen aus Tiermast- und Zuchtbetrieben zu schenken (Art. 11). Betriebsinhaber und Eigentümer solcher Anlagen müssen sich mit dem Wesen der Geruchsbelästigungen auseinandersetzen. Besonders beim Aufstellen von Zonenplänen sollte dem Umstand der Geruchsausbreitung vermehrt Rechnung getragen werden.
Artikel 12 ermächtigt die zuständige Behörde, die durch die Vollziehungsverordnung des Regierungsrates bezeichnet wird, Ausnahmebewilligungen zu erteilen. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung sind die gleichen wie in Artikel 46 des kantonalen Baugesetzes; Voraussetzungen, zu denen bereits heute umfangreiche verwaltungsrechtliche Praxis besteht. Der Lastenausgleich gemäss BauG (Art. 46 Abs. 2 und Art. 51 f. findet in bezug auf die Lufthygiene keine Anwendung.

Abschnitt III: Vollzug (Art. 13 bis 21)

Es liegt in der Natur der Sache, dass ein wesentlicher Teil des materiellen Lufthygienerechts auf Verordnungsstufe geregelt werden muss. Es ist deshalb unerlässlich, den Rahmen des Verordnungsrechts des Regierungsrates bereits im vorliegenden Gesetz klar zu begrenzen. Die zu erlassenden Verordnungen sind nach verschiedenen Gesichtspunkten zu überprüfen.

1. «nach Anhören der zuständigen Fachstellen und der Volkswirtschaftskommission»
   Zuständige Fachstellen (Eidg. Amt für Umweltschutz, Kant. Umweltschutzkommission, Amt für Umweltschutz der Stadt Bern usw.) und die Volkswirtschaftskommission werden als Konsultativorgane beim Erlass von Verordnungen ausdrücklich erwähnt. Daneben werden auch die betroffenen Kreise miteinzubeziehen sein.
2. «je nach Dringlichkeit»
   Die zu erlassenden Verordnungen richten sich nach dem Grad der Schädlichkeit oder Belästigung. Besonders schwerwiegende Emissionsquellen müssen innert nützlicher Frist unter Kontrolle gebracht werden. Dabei ist vom Grundsatz auszugehen, dass Neuanlagen unverzüglich – Altanlagen mit angemessenen Übergangsfristen – angepasst werden müssen.
3. «technisch-wirtschaftliche Realisierbarkeit»
   Bekanntlich lässt sich heute praktisch jedes Emissionsproblem technisch lösen. Sehr oft aber ist der Aufwand beträchtlich, so dass die Frage der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit auf jeden Fall überprüft werden muss. Dem Einwand, dass zu einschneidende Verordnungen erlassen werden könnten, wird mit dem Ausdruck «technisch-wirtschaftlich realisierbar» in aller Deutlichkeit Rechnung getragen.
4. «Richtlinien des Bundes»
   Das Ausrichten der Emissionsgrenzwerte auf die Richtlinien und Vorschriften des Bundes garantiert die volle Wettbewerbsneutralität sowohl innerhalb des Kantons als auch gegenüber andern Kantonen.

Einzelne, neu zu erwartende Emissionsquellen, die besonders schädlich oder lästig sind, können bewilligungspflichtig erklärt werden. Es soll dabei kein neues zusätzliches Bewilligungsverfahren aufgezogen werden, sofern in andern Bereichen (Bau, Wasser, Abwasser, industrielle Plangenehmigung usw.) bereits ein solches besteht.
Für den Vollzug der Lufthygiene (Art. 15) kommen neben kantonalen Amtsstellen – im Vordergrund steht das Amt für Industrie und Gewerbe – die Gemeinden in Frage. Die Gemeinden sind vor allem dort die geeigneten Vollzugsorgane, wo es sich um regelmässige Kontrollen handelt und der Aufwand relativ klein ist, wie z. B. bei den Hausfeuerungen. Die Sanierung von Grossemittenten, wie z. B. eines industriellen Grossbetriebes, ist dagegen vollzugsmässig eher Sache des kantonalen Amtes, weil in solchen Fällen umfangreiche Abklärungen getroffen werden müssen, die die fachlichen und personellen Kapazitäten der Gemeindeorgane in der Regel übersteigen. (Eine Ausnahme bildet dabei die Gemeinde Bern, welche über ein eigenes vollausgebautes Instrumentarium und Labor für lufthygienische Untersuchungen verfügt.) Bei der Bezeichnung der für einzelne Emissionsquellen zuständigen Behörden ist überdies zu berücksichtigen, wie weit einzelne Behörden bisher bereits tätig waren. Sollen die Gemeinden als Vollzugsorgane eingesetzt werden, werden sie vor diesem Entscheid angehört.
Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem *Kostendeckungsprinzip*, was zweierlei bedeutet: Für eine bestimmte Vollzugsaufgabe sollen die Gesamteingänge an Gebühren den Gesamtaufwand nicht überschreiten; überdies soll auch die einzelne Gebührenforderung in einem bestimmten Verhältnis zu dem vom Gebührenpflichtigen im Einzelfall veranlassten Aufwand stehen (Imboden, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, S. 510). Erlässt z. B. eine Gemeinde einen Gebührentarif für ihre Verrichtungen auf dem Gebiet der Lufthygiene, so sind diese Voraussetzungen im Rahmen der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion zu überprüfen (Art. 17 Abs. 2).
Bereits heute ist die Volkswirtschaftsdirektion bzw. das Amt für Industrie und Gewerbe kantonales Koordinationsorgan für die Lufthygiene; mit der Einführung von Artikel 17 Absatz 1 wird diese Konzeption bestätigt. Da innerhalb der kantonalen Verwaltung noch andere Direktionen mit lufthygienischen Vollzugsaufgaben beschäftigt sind – die Polizeidirektion z. B. mit den Autoabgasen –, muss dieser Situation in Absatz 1 Rechnung getragen werden.
Gemeindereglemente werden von der Volkswirtschaftsdirektion in bezug auf das materielle Lufthygienerecht und die Gebührenerhebung, nicht aber auf die Angemessenheit und Zweckmässigkeit der organisatorischen Bestimmungen überprüft.
Das kantonale Amt für Industrie und Gewerbe wird zwecks Ausbildung der zuständigen Vollzugsorgane nach Bedarf Kurse durchführen.
Das vorliegende Gesetz bliebe völlig unwirksam, wenn nicht Vollstreckungsmassnahmen vorgesehen werden, um rechtskräftigen Verfügungen die notwendige Nachachtung zu verschaffen: Weigert sich ein Betriebsinhaber, die ihm auferlegten Massnahmen innerhalb der ihm angesetzten Frist zu realisieren, droht ihm die Ersatzvornahme auf seine Kosten durch einen Dritten. Ist die Sanierungsmassnahme mit sehr hohen Kosten verbunden, rechtfertigt sich eine Ersatzvornahme nicht; in solchen Fällen steht als «ultima ratio» die Betriebsschliessung zur Verfügung (Art. 18).

Gegen alle erstinstanzlichen Verfügungen von kantonalen oder kommunalen Vollzugsorganen (z. B. Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Industrie und Gewerbe, Gemeinde) kann zunächst Einsprache erhoben werden, wodurch die verfügende Behörde zum Erlass eines Wiedererwägungsentscheides verpflichtet ist. Gegen den Wiedererwägungsentscheid kann Beschwerde geführt werden. Es ergeben sich folgende denkbaren Beschwerdewege (Art. 20):
- Gemeinde / Volkswirtschaftsdirektion / Verwaltungsgericht
- Amt für Industrie und Gewerbe / Regierungsrat / Verwaltungsgericht
- Volkswirtschaftsdirektion / Regierungsrat / Verwaltungsgericht

Mit dieser Konzeption (gesamthaft zwei kantonale Beschwerdeinstanzen) wird das Verfahren nicht allzusehr in die Länge gezogen.
Artikel 21 wurde weitgehend aus dem kantonalen Baugesetz (Art. 65) übernommen und mit Artikel 80 Absatz 2 des Gewerbegesetzes ergänzt.

Abschnitt IV: Übergangsbestimmungen, Inkraftsetzung (Art. 22)

Wenn davon ausgegangen werden darf, dass der vorliegende Entwurf vom Grossen Rat in der Septembersession 1978 in erster Lesung und in der Novembersession 1978 in zweiter Lesung behandelt wird, kann die Inkraftsetzung auf Ende Februar 1979 erfolgen. Dadurch wäre gewährleistet, dass die Ölfeuerungskontrolle vor Beginn der Heizperiode 1979/80 in Angriff genommen werden könnte; ein Bestreben, das angesichts der Schädlichkeit von schlecht eingestellten Ölfeuerungen nicht weiter hinausgezögert werden darf, um so mehr als die entsprechenden Sanierungsmassnahmen recht einfach, aber sehr wirksam sind.
Die Sanierung bereits bestehender Emissionsquellen, die die zugelassenen Grenzwerte überschreiten, kann zum Teil mit erheblichen baulichen Aufwendungen und deshalb mit hohen Kosten verbunden sein. Es ist deshalb unumgänglich, für einzelne Kategorien von Emissionsquellen Übergangsfristen zur Sanierung festzulegen.
Wie bereits erwähnt, sind einzelne Gemeinden auf dem Gebiet der Lufthygiene bereits heute tätig. Selbstverständlich besitzen solche Gemeinden auch ein entsprechendes Reglement, das in der Regel materielle und organisatorische Bestimmungen enthält. Da nun der Kanton selbst materielles Lufthygienerecht erlässt, wird dasjenige der Gemeinde weitgehend gegenstandslos; jedenfalls darf es nicht vom kantonalen Recht abweichen. Eine neuerliche Überprüfung der Lufthygienereglemente der Gemeinden erscheint deshalb nach Inkraftsetzung des kantonalen Lufthygienegesetzes notwendig.

4. Die Auswirkungen des Lufthygienegesetzes

4.1 Allgemeines

Die Besprechung der einzelnen Artikel des Lufthygienegesetzes (vgl. Kap. 3.2) hat gezeigt, dass verschiedene Teilbereiche der Luftreinhaltung erst durch Verordnungen im materiellen, organisatorischen und im Kostenbereich abschliessend geregelt werden können. Dabei stehen folgende Sachbereiche im Vordergrund:
- Auswurfbegrenzung bei Ölfeuerungen und die Ölfeuerungskontrolle
- Andere Feuerungen
- Emissionsgrenzwerte für schädliche Stoffe
- Das Verbrennen von Abfällen / Das Verbrennen im Freien
- Bewilligungspflichtige Anlagen

Bis zum Zeitpunkt der Behandlung des vorliegenden Lufthygienegesetzes im Grossen Rat sollen ein bis zwei Entwürfe zu Verordnungen ausgearbeitet und vorgelegt werden, damit die Auswirkungen überschaubar werden.
Es ist vorgesehen, den Gemeinden als Hilfe für die Regelung der Luftreinhaltung auf kommunaler Ebene zu den Verordnungen je ein Musterreglement abzugeben. Dabei soll so vorgegangen werden, dass diese Reglemente den bestehenden Verhältnissen angepasst werden können (Stadt-, Agglomerations- oder Landgemeinde).

4.2 Das Beispiel der Ölfeuerungskontrolle

Am Beispiel einer allfälligen Verordnung über die Auswurfbegrenzung bei Ölfeuerungen und die Ölfeuerungskontrolle soll gezeigt werden, welche Auswirkungen für alle Beteiligten zu erwarten sind.

a Grundlagen
Verschiedene Gemeinden inner- und ausserhalb des Kantons Bern führen seit geraumer Zeit die Ölfeuerungskontrolle durch. Daraus ergeben sich interessante Zahlen, die durchaus auf den gesamten Kanton umgerechnet und angewendet werden dürfen: Bei den meisten Gemeinden lag die anfängliche Beanstandungsquote zwischen 40 und 50 Prozent aller Ölheizungen. Nach mehrjähriger Kontrolle sank diese bis auf 10 bis 20 Prozent! Neben der starken Herabsetzung der Luftverunreinigung wirkte sich die Ölfeuerungskontrolle zugleich als eine wirkungsvolle Energiesparmassnahme aus. Auf Grund dieser Zahlen würden sich die Einsparungen im Kanton auf 1,5 bis 2 Millionen Franken pro Heizperiode belaufen.

b Die Auswirkungen für den einzelnen
Die fachmännische Prüfungs- und Instandstellungspflicht ist dem einzelnen Eigentümer bzw. Betriebsinhaber überbunden. Die Betreuung seiner Anlage ist wohl mit Kosten verbunden; dafür aber hat er die Gewissheit, dass er in seiner Anlage, bei einer optimalen Einstellung, Betriebskosten und Energie sparen kann. Wird bei einer amtlichen Kontrolle festgestellt, dass er seiner Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist, muss er ohnehin die Instandstellung seiner Anlage bezahlen.

c Die Auswirkungen für die Gemeinden
Bei der Ölfeuerungskontrolle ist die Gemeinde für den Vollzug verantwortlich. Sie stellt die Organe für die amtlichen Kontrollen. Diese Ölfeuerungskontrollen können aber nur während sechs Monaten durchgeführt werden und bedeuten kein Vollamt, weshalb unseres Erachtens Gemeindefunktionäre und -angestellte dafür ausgebildet und eingesetzt werden können. Dabei können sich kleinere Gemeinden für diesen Sachbereich zusammenschliessen. Die daraus entstehenden Kosten werden durch die erhobenen Kontrollgebühren grösstenteils gedeckt.

d Die Auswirkungen für den Kanton

Zur Bewältigung der Luftreinhaltung und der daraus anfallenden Aufgaben (Konzept, Information, usw.) wurde bereits, mit der Reorganisation der Volkswirtschaftsdirektion, die Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters beim kantonalen Amt für Industrie und Gewerbe geschaffen. Für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes und der Ölfeuerungskontrolle müssen dem wissenschaftlichen Mitarbeiter zwei Personen im technisch-administrativen Bereich beigegeben werden. Die Frage eines Messinstrumentariums und der dazugehörenden Infrastruktur wird zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden müssen.

Der Kanton übernimmt anhand von Instruktionskursen die Ausbildung der Kontrollorgane, damit der Vollzug der Ölfeuerungskontrolle nach einheitlichen Massstäben geschieht. Die gesamte Administration, die Verarbeitung der Kontrolldaten, Nachkontrollen usw. soll durch den Kanton übernommen werden. Dadurch ist einerseits der einheitliche Vollzug sichergestellt und anderseits kann auch eine sinnvolle Auswertung vorgenommen werden.

Diese Administration wird über die EDV durchgeführt. Die jährlichen Kosten, die daraus für den Kanton entstehen, sind unbedeutend. Dadurch aber werden die Gemeinden von den Administrationskosten vollständig entlastet.

Für diese Datenverarbeitung muss aber nicht beim Nullpunkt begonnen werden, da durch den Tankkataster bereits eine bedeutende Vorarbeit geleistet worden ist (WEA). Die Kosten für die einmalige EDV-Programmierung werden sich auf etwa 290000 Franken belaufen.

4.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Eine wirksame Luftreinhaltung wird für niemanden ganz ohne Kosten bleiben. Wie aber das Beispiel der Ölfeuerungskontrolle zeigt, verteilen sich die finanziellen Aufwendungen sehr stark. Gerade die Kontrolle der Ölfeuerungen zieht die umfangreichsten Auswirkungen für den einzelnen, die Gemeinde und den Kanton nach sich. Weitere mögliche Verordnungen werden sich nur noch auf Teilgebiete beziehen und für den Kanton und die Gemeinden weit weniger Aufwand erfordern.

Als Ganzes gesehen aber nehmen sich die Kosten sowohl für den Kanton wie auch für die Gemeinden sehr bescheiden aus, wenn man bedenkt, welche Summe in den letzten Jahren für den Gewässerschutz aufgewendet werden musste.

5. Vernehmlassung

An dieser Stelle möchten wir vorerst all jenen bestens danken, die sich intensiv mit dieser Materie auseinandergesetzt haben und uns in der Folge ihre ausführliche Stellungnahme zum Lufthygienegesetz zukommen liessen. Die gesamte Vernehmlassung (vgl. Anhang 6) hat gezeigt, dass eine grosse Mehrheit die gesetzliche Regelung der Luftreinhaltung im Kanton Bern als notwendig erachtet und begrüsst. Von 37 bei uns eingegangenen Stellungnahmen fielen nur vier grundsätzlich negativ aus. Die hauptsächlichsten Bedenken waren dabei:

1. Der Zeitpunkt für ein solches Gesetz sei schlecht gewählt: Rezession.
2. Der Kanton Bern solle warten, bis ein Bundesgesetz über den Umweltschutz in Kraft gesetzt werde.
3. Befürchtungen, dass der Regierungsrat zu einschneidende Verordnungen erlassen könnte, so dass die Wettbewerbsneutralität gegenüber andern Kantonen nicht gewährleistet sei.

Wie im Vortrag dargelegt wird, wurde nach der Vernehmlassung bei der Überarbeitung des Lufthygienegesetzes diesen Bedenken Rechnung getragen. So ist beabsichtigt, als erstes die Neuanlagen zu erfassen. Bestehende Anlagen sollen mit angemessenen und gestaffelten Übergangsfristen schrittweise angepasst werden. Beim Festlegen der Übergangsfristen und Dringlichkeiten soll auch der Faktor der Emissionsart und -grösse mitberücksichtigt werden.

Den verschiedenen Anträgen und Vorschlägen betreffend einer Darlehensgewährung oder anderen Vergünstigungen zur Finanzierung von Anlagen zur Reinhaltung der Luft durch den Kanton soll unseres Erachtens im Zusammenhang mit der Revision des Wirtschaftsförderungsgesetzes im nächsten Jahr Rechnung getragen werden. Wir möchten deshalb darauf verzichten, einen entsprechenden Artikel in das Gesetz zur Reinhaltung der Luft aufzunehmen.

Bern, 26. Juli 1977

Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Anhang 1

Bund:

- Richtlinien zur Auswurfbegrenzung bei Haus- und Industriefeuerungen 1972
- Richtlinien über die Auswurfbegrenzung für Anlagen zum Verbrennen von Müll 1972
- Richtlinien über die Auswurfbegrenzung bei Cheminées 1972

Anhang 2

Kantone:

Gesetze:	BL	Gesetz über die Lufthygiene 1973
	LU	Gesetz über die Verhütung der Luftverunreinigung durch Feuerungsanlagen 1974
Verordnungen:	BS	Verordnung über Feuerungen mit flüssigem Brennstoff (Ölfeuerungen) 1973
	SO	Verordnung über die Kontrolle von Ölfeuerungsanlagen 1971
	AR	Verordnung betreffend Betrieb und Kontrolle von Ölfeuerungen 1974
	ZH	Verordnung über die Feuerungsabgase 1972
Dekrete:	AG	Dekret über den Zustand und die Kontrolle von Feuerungsanlagen 1973
In Vorbereitung:	ZG	Gesetz über den Umweltschutz
	SO	Gesetz zur Reinhaltung der Luft
	BL	Verordnung zum Gesetz über die Lufthygiene
	TG	Rauchgas-Verordnung

Anhang 3

Heutige gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung der Luftverunreinigung im Kanton Bern

1. Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) 1964
2. Artikel 10 des Gesetzes über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) des Kantons Bern 1969
3. Artikel 11 des Baugesetzes des Kantons Bern 1970
4. Artikel 86, 88 der Bauverordnung des Kantons Bern 1970

Anhang 4

Vorstösse im Kantonsparlament betreffend Lufthygiene
(chronologisch)

8.11.1967: Motion Zingg betreffend Ölfeuerungskontrolle
15. 2.1968: Interpellation Zingg betreffend Ölfeuerungskontrollen
13.11.1968: Postulat Staender betreffend gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung der Luftverunreinigung
20. 5.1969: Postulat Zingg betreffend Ölfeuerungskontrolle
10. 9.1970: Motion Frei betreffend Unterlagen zum Umweltschutzartikel der BV
15. 2.1971: Interpellation Frei betreffend Unterlagen zum Umweltschutzartikel in der BV (Abstimmung)
11. 2.1971: Schriftliche Anfrage Senn betreffend Lufthygienereglement in der Gemeinde Köniz
21. 9.1971: Anfrage Bärtschi betreffend Vollzug des Artikels 6 des Arbeitsgesetzes
8. 5.1972: Motion Meyer betreffend Vollzug des Artikels 24septies der BV
13. 2.1973: Postulat Feldmann betreffend Umweltschutz in den Gemeinden
18. 9.1973: Interpellation Frei betreffend Umweltschutz im Kanton Bern nach Annahme des Artikels 24septies der BV
28.11.1973: Motion Brand betreffend Ölfeuerungskontrollen
17. 9.1975: Schriftliche Anfrage Baur betreffend Ausbildungskurse für nebenamtliche Ölfeuerungskontrolleure
14. 9.1976: Motion Brand betreffend Reinhaltung der Luft

Anhang 5

Umfrage im Kanton Bern
(betreffend die Lufthygiene allgemein und die Ölfeuerungskontrolle)

1. Erfasste Gemeinden im Kanton Bern (beantwortete Fragebogen)	481[1]	98%
2. Die Bevölkerung, die damit erfasst wird	969 730 Einwohner[1]	98,6%
3. Geschätzte Anzahl Ölheizungen (Angaben der Gemeinden)	117 376	Durchschnitt: Auf jeden achten Einwohner entfällt eine Ölheizung

In den meisten Gemeinden wurde der Fragebogen durch den Gemeindeschreiber oder durch einen zuständigen Fachbeamten bzw. -behörde (Bauinspektor usw.) ausgefüllt. Demzufolge gibt die Umfrage im wesentlichen die Meinung der Gemeindebehörden wieder.

Zum Fragebogen

Frage 1: Ist in Ihrer Gemeinde ein Lufthygienereglement oder Teilgebiete daraus zum heutigen Zeitpunkt in Kraft oder in Vorbereitung?

	Gemeinden		Einwohner		Ölfeuerungen	
1.1 In Kraft	11	2,3%	235 586	24,3%	18 781	16,0%
1.2 Teilgebiete geregelt	53	11,0%	93 518	9,6%		
1.3 In Vorbereitung	7	1,5%	137 910	14,3%	98 595	84,0%
1.4 Nicht geregelt	410	85,2%	502 716	51,8%		

Rund ein Sechstel aller Ölfeuerungen (schliesst einen Viertel der Bevölkerung in sich) wird zum heutigen Zeitpunkt teilweise kontrolliert (1.1). Diese Ölfeuerungskontrollen sind hauptsächlich in der Agglomeration Bern zu finden. Andere Ballungsgebiete wie Biel, Thun usw. stecken zur Zeit in den Vorbereitungen zur Regelung der Ölfeuerungskontrollen (1.3). Ausserhalb dieser Ölfeuerungskontrollen wird in den wenigsten Gemeinden der Bereich der Luftreinhaltung vollständig abgedeckt. Teilbereiche werden hauptsächlich in Polizei- und Bauvorschriften geregelt. Diese beinhalten meistens nur sogenannte Schutzabstände zwischen den Wohnzonen und dem Landwirtschaftsgebiet (1.2).

[1] Die Fragebogen wurden von zehn Randgemeinden nicht beantwortet.

Gesamthaft gesehen liegen demzufolge fünf Sechstel aller Ölfeuerungen ausserhalb jeglicher Kontrolle. Zudem können die Emissionen aus Industrie- und Gewerbebetrieben zum heutigen Zeitpunkt nur lückenhaft erfasst werden (Arbeitsgesetz).

Frage 2: Würden Sie es begrüssen, wenn auf kantonaler Ebene gesetzliche Grundlagen für die Luftreinhaltung allgemein geschaffen würden?

	Gemeinden		Einwohner	
Ja	313	65,1%	803 651	82,9%
Nein	100	20,8%	120 342	12,4%
Keine Meinung	68	14,1%	45 737	4,7%

Die Nein-Stimmen und die leeren Fragebogen (keine Meinung) sind hauptsächlich in den bevölkerungsmässig kleinen und kleinsten Land- und Berggemeinden des Kantons Bern zu finden. Für diese Gemeinden scheint das Problem der Luftreinhaltung eine ausschliesslich städtische Angelegenheit zu sein.

Frage 3: Würden Sie es begrüssen, wenn auf kantonaler Ebene eine Auswurfbegrenzung bei Ölfeuerungen (inkl. Ölfeuerungskontrolle) festgelegt würde?

	Gemeinden		Einwohner	
Ja	312	64,9%	96 266	82,0%
Nein	97	20,2%	14 133	12,0%
Keine Meinung	72	14,9%	6 977	6,0%

Wiederum sticht der grosse Ja-Anteil hervor. Allerdings wurde bei dieser Frage sehr oft der Vorbehalt der Kosten für die Gemeinde angebracht («... wenn der Gemeinde nicht allzu grosse Kosten erwachsen»).

Anhang 6

Entwurf des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft
(Lufthygienegesetz)

Zur Vernehmlassung eingeladene Verwaltungsstellen und Organisationen:

Volkswirtschaftsdirektion
Justizdirektion
Gemeindedirektion
Polizeidirektion
Militärdirektion
Finanzdirektion
Kirchendirektion
Erziehungsdirektion
Baudirektion
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft
Forstdirektion
Landwirtschaftsdirektion
Fürsorgedirektion
Gesundheitsdirektion
Gebäudeversicherung des Kantons Bern

Kantonalbernischer Gewerbeverband
Berner Handelskammer, HIV
Kantonalverband bernischer Arbeitgeber-Organisationen
Bernischer Bauernverband
Gewerkschaftskartell des Kantons Bern
Vereinigung bernischer Angestelltenverbände
Kantonalverband bernischer kaufmännischer Vereine
Bankpersonalverband des Kantons Bern
Kantonalverband bernischer Haus- und Grundeigentümervereine
Mieterverband Bern
Mieterverein Biel

Schweizerische Volkspartei des Kantons Bern
Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Bern
Christlich-demokratische Volkspartei des Kantons Bern
Nationale Aktion für Volk und Heimat des Kantons Bern

Umweltschutzkommission des Kantons Bern
Mitglieder der Gruppe «Luft» der Umweltschutzkommission des Kantons Bern

Verband der Gerichtspräsidenten
Vereinigung der Regierungsstatthalter
Gemeindeschreiberverband
Obergericht
Präsident des Verwaltungsgerichts Herrn U. Zimmerli
Verband bernischer Gemeinden
Kantonal-bernischer Kreiskaminfegermeisterverband
Eidgenössisches Amt für Umweltschutz

Gemeinden: Bern
Biel
Thun
Köniz
Bolligen
Burgdorf
Langenthal
Steffisburg

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Gesetz bezweckt die Reinhaltung der Luft zum Schutze des Menschen und seiner natürlichen und künstlichen Umwelt.

[2] Ihm unterstehen alle Anlagen und Emissionsquellen aller Art, die schädliche oder lästige Luftverunreinigungen hervorrufen.

[3] Das Bundesrecht bleibt vorbehalten.

2. Grundbegriffe *a* Luftverunreinigungen

Art. 2 Luftverunreinigungen sind Veränderungen des natürlichen Zustandes der Luft, insbesondere durch Emissionen von Rauch, Russ, Staub, Schwebestoffen, Gasen, Aerosolen, Geruchsstoffen, Dämpfen oder Wärme.

b Schädliche und lästige Einwirkungen

Art. 3 [1] Luftverunreinigungen sind schädlich, wenn es nach dem geltenden Stand der Wissenschaft wahrscheinlich ist, dass sie, unmittelbar oder in absehbarer Zeit, für sich allein oder in Ihrem Zusammenwirken die Gesundheit des Menschen oder seine Umwelt beeinträchtigen.

[2] Luftverunreinigungen sind lästig, wenn sie das Wohlbefinden von Menschen erheblich stören.

c Emissionen und Immissionen

Art. 4 [1] Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden oder durch eine Tätigkeit verursachten Luftverunreinigungen.

[2] Immissionen sind Luftverunreinigungen, die auf den Menschen oder seine Umwelt einwirken.

d Anlagen

Art. 5 Als Anlagen gelten gewerbliche, industrielle und sonstige Betriebsstätten, insbesondere Hoch- und Tiefbauten, Haus- und Industriefeuerungen, Abfallverarbeitungsanlagen, Materialentnahme- und -umschlagstellen, Lagerungs- und Ablagerungsplätze, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge aller Art.

Antrag des Regierungsrates

2. Grundbegriffe *a* Luftverunreinigungen

Art. 2 Luftverunreinigungen sind nachteilige Veränderungen des natürlichen Zustandes der Luft, insbesondere durch Emissionen von Rauch, Russ, Staub, Schwebestoffen, Gasen, Aerosolen, Geruchsstoffen, Dämpfen oder Wärme.

II. Verhinderung von Luftverunreinigungen und Massnahmen zur Reinhaltung der Luft

1. Grundsatz

Art. 6 [1] Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der Luft zu vermeiden.

[2] Es ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen untersagt, durch schädliche oder lästige Emissionen die Luft zu verunreinigen.

2. Pflichten zur Reinhaltung der Luft

Art. 7 [1] Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft ist der Verursacher, Betriebsinhaber oder Eigentümer verpflichtet, alle Massnahmen vorzukehren, die nach der Erfahrung angezeigt und nach dem Stand der Technik geboten sind.

[2] Immissionen sind namentlich durch Verminderung der Emissionen, durch möglichst geeignete Standortwahl der Emissionsquelle und durch bauliche Schutzmassnahmen zu reduzieren.

3. Weitere Pflichten des Betriebsinhabers und Eigentümers

Art. 8 [1] Betriebsinhaber und Eigentümer sind verpflichtet, die Anlagen so zu betreiben und zu unterhalten, dass Luftverunreinigungen vermieden oder auf das zulässige Höchstmass beschränkt werden.

[2] Sie sind insbesondere verpflichtet, alle Anlagen, von denen Luftverunreinigungen ausgehen können, zu überwachen. Treten Mängel oder Schäden auf, sind die Anlagen ohne Verzug fachmännisch zu überprüfen und instand zu stellen.

[3] Verbrennungsanlagen und Industriefeuerungen sind jährlich, Heizungsanlagen mindestens alle zwei Jahre fachmännisch zu überprüfen und instand zu stellen.

4. Bestimmungen für einzelne Emissionsquellen
a Verbrennen und andere Tätigkeiten im Freien

Art. 9 [1] Das Verbrennen oder Abbrennen von Gegenständen und Materialien aller Art zum Zweck der Vernichtung oder Rückgewinnung einzelner Bestandteile im Freien ist untersagt. Im übrigen bleiben die Artikel 7 und 8 vorstehend vorbehalten.

[2] Gartenabfälle sowie die aus Land- und Forstwirtschaft anfallenden Ernte- und Holzabfälle dürfen unter Beachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften im Freien verbrannt werden, sofern die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

[3] Andere Tätigkeiten im Freien dürfen nicht zu Schädigungen oder Belästigungen im Sinn von Art. 3 führen.

Antrag der Kommission

b Landwirtschaftliche Produktionsbetriebe auf vornehmlich industrieller Basis

Art. 10 Inhaber und Eigentümer von landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben auf vornehmlich industrieller Basis haben die Geruchsemissionen durch geeignete Massnahmen so zu beschränken, dass keine lästigen Luftverunreinigungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 entstehen.

d Ausnahmebewilligungen

Art. 12 [1] Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen gewährt werden, sofern dadurch keine öffentlichen oder wesentlichen nachbarlichen Interessen beeinträchtigt werden.

[2] Ausnahmebewilligungen können zeitlich begrenzt und mit besonderen Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

III. Vollzug

1. Grundsatz

Art. 13 Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der zuständigen Fachstellen, der Volkswirtschaftskommission und der betroffenen Kreise die notwendigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

2. Materielle Vorschriften

Art. 14 [1] Der Regierungsrat setzt je nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der technisch-wirtschaftlichen Realisierbarkeit sowie der Richtlinien und Empfehlungen des Bundes das zulässige Höchstmass in Form von Emissionsgrenzwerten fest. Die Dringlichkeit richtet sich nach dem Grad der Schädlichkeit und Lästigkeit.

[2] Er erlässt Vorschriften über Bau und Ausrüstung von Anlagen und kann den Betrieb von Anlagen, die mit starken Emissionen verbunden sind, bewilligungspflichtig erklären.

3. Organisatorische Vorschrifen

Art. 15 [1] Der Regierungsrat bezeichnet die für den Vollzug der Luftreinhaltung zuständigen Behörden und regelt deren Befugnisse.

Antrag des Regierungsrates

b Landwirtschaftliche Produktionsbetriebe auf vornehmlich industrieller Basis

Art. 10 Inhaber und Eigentümer von landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben auf vornehmlich industrieller Basis haben die Geruchsemissionen durch geeignete Massnahmen so zu beschränken, dass namentlich in den zum Wohnen bestimmten Gebieten keine lästigen Verunreinigungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 entstehen.

Antrag der Kommission:

c Gesamtüberbauungen

Art. 11 Werden mehrere Häuser nach einem einheitlichen Gesamtplan projektiert, deren gesamter Wärmebedarf 250 000 Joule pro Stunde übersteigt, sind sie bei der Erstellung mit einer zentralen Heiz- und Warmwasseraufbereitungsanlage zu versehen oder an ein Fernheizwerk anzuschliessen.

Antrag des Regierungsrates:

Art. 11 ist zu streichen.
Diese Materie ist im kommenden kantonalen Energiegesetz zu regeln.

2 Er kann mit dem Vollzug kantonale Instanzen oder unter Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten die Gemeinden beauftragen. Zudem kann er geeignete Fachstellen beiziehen.

3 Er ordnet die Aufgaben und Befugnisse der Kontrollorgane sowie das Bewilligungsverfahren für Projekte im Sinne von Artikel 14 Absatz 2.

4. Gebühren

Art. 16 1 Die mit dem Vollzug betrauten Organe können für ihre Verrichtungen angemessene Gebühren erheben.

2 Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif für die Verrichtungen der kantonalen Amtsstellen.

5. Aufsicht

Art. 17 1 Die Volkswirtschaftsdirektion übt, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer andern befassten Direktion, die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen aus.

2 Der Volkswirtschaftsdirektion obliegt insbesondere die Prüfung und Genehmigung von Reglementen und Gebührentarifen der Gemeinden.

3 Das Amt für Industrie und Gewerbe regelt und beaufsichtigt die Ausbildung der Kontrollorgane, erteilt die notwendigen Konzessionen und dient als Informationsstelle für lufthygienische Belange.

6. Massnahmen im Einzelfall

Art. 18 1 Entspricht eine Anlage den Vorschriften dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen nicht, so fordert die zuständige Behörde den Betriebsinhaber oder Eigentümer auf, innerhalb einer bestimmten Frist die notwendigen Massnahmen zu treffen.

2 Kommt der Betriebsinhaber oder Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Vollstreckungsmassnahmen auf Kosten des Pflichtigen. Fällt eine Ersatzvornahme nach den gesamten Umständen ausser Betracht, so kann sie soweit erforderlich die Stillegung der Anlage verfügen.

3 Geht von einer Anlage eine schwerwiegende schädliche Luftverunreinigung aus, die geeignet ist, die Gesundheit des Menschen unmittelbar zu gefährden, so kann die zuständige Behörde die sofortige Stillegung der Anlage verfügen.

4 Die Befugnisse der Ortspolizei und des kantonalen Polizeikorps zur Gefahrenabwehr nach den Vorschriften des Dekrets über die Ortspolizei bzw. des Dekrets über das kantonale Polizeikorps bleiben vorbehalten.

7. Rechtsschutz
a Einsprache

Art. 19 1 Gegen Verfügungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erhoben werden.

2 Die Behörde prüft den Sachverhalt erneut und erlässt eine neue Verfügung (Einspracheentscheid).

3 Im übrigen richtet sich das Einspracheverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrats. Verfügt eine Gemeindebehörde, so sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

b Beschwerde

Art. 20 1 Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Direktionen und ihrer Unterabteilungen, die Volkswirtschaftsdirektion solche gegen Einspracheentscheide der Gemeindebehörden.

2 Diese letztinstanzlichen Verwaltungsentscheide unterliegen der Beschwerde ans Verwaltungsgericht.

3 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Im Gegensatz zur Volkswirtschaftsdirektion überprüft der Regierungsrat auch die Angemessenheit der angefochtenen Verfügung.

8. Strafen

Art. 21 1 Wer als verantwortlicher Verursacher von Emissionen den Vorschriften dieses Gesetzes, den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 20000 Franken bestraft.

2 In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann die Busse auf 50000 Franken erhöht und überdies mit Haft verbunden werden.

3 Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, so sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person oder Gesellschaft kann für Bussen und Kosten ganz oder teilweise solidarisch haftbar erklärt werden. Diesfalls stehen ihr, beschränkt auf die Frage der solidarischen Haftbarkeit, im Strafverfahren Parteirechte zu, insbesondere in sinngemässer Anwendung von Artikel 307 Ziffer 4 StrV auch das Appellationsrecht sowie die Nichtigkeitsklage.

4 Der Staat und die Gemeinden, deren Vorschriften und Verfügungen übertreten werden, können im Strafverfahren gleich einem Privatkläger im Strafpunkt Parteirechte ausüben.

IV. Übergangsbestimmungen, Inkraftsetzung

Art. 22 1 Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

[2] Unter Berücksichtigung der technisch-wirtschaftlichen Realisierbarkeit erlässt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg besondere Bestimmungen über die Sanierung bestehender Anlagen und setzt angemessene Übergangsfristen fest.

[3] Bestehende Gemeindereglemente sind innert Jahresfrist seit Inkraftsetzung dieses Gesetzes anzupassen und der Direktion der Volkswirtschaft neu zur Genehmigung vorzulegen. Soweit bestehende Gemeindereglemente lufthygienische Sachgebiete erfassen, die durch dieses Gesetz und die dazugehörenden Verordnungen noch nicht geregelt sind, bleiben diese Bestimmungen in Kraft. Sie sind innert Jahresfrist seit Inkraftsetzung der entsprechenden Verordnung anzupassen und der Volkswirtschaftsdirektion neu zur Genehmigung vorzulegen.

Bern, 3. August 1977/
5. Juli 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident i. V.: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 29. Juni 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Herrmann*

Bern, 5. Juli 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident i. V.: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 29. Juni 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Herrmann*

Antrag des Regierungsrates

Dekret
über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 Ziffer 4 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen wird wie folgt geändert:

§ 8 [1] Am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) sind die Urnen mindestens zwei Stunden offenzuhalten. Sie sind spätestens um 12 Uhr zu schliessen.

[2] Ausserdem haben die Gemeinden an den drei letzten Tagen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag alle oder einzelne Abstimmungsräume während wenigstens je zwei Stunden zu öffnen oder den Stimmberechtigten die Stimmabgabe bei einer Gemeindeamtsstelle während den Bürostunden und gemäss den Vorschriften über die briefliche Stimmabgabe zu ermöglichen.

[3] Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

§ 10 [1] Unverändert.

[2] In allen Abstimmungsräumen muss die Stimmabgabe am Abstimmungstag um 12 Uhr beendet sein.

II.

1. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung wird durch den Regierungsrat bestimmt.
2. Die Verordnung vom 6. Januar 1961 über die vorzeitige Stimmabgabe bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen wird aufgehoben.

Bern, 26. April 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Antrag der Kommission

Präsidial

§ 8 Abs. 2

Ausserdem *können* die Gemeinden an den drei letzten Tagen vor dem Wahl- und Abstimmungstag alle oder einzelne Abstimmungsräume während *einer bestimmten Zeit* öffnen oder den Stimmberechtigten die Stimmabgabe bei einer Gemeindeamtsstelle während der Bürostunden und gemäss den Vorschriften über die briefliche Stimmabgabe ermöglichen.

Bern, 23. Juni 1978

Der Kommissionspräsident: *Hess*

Antrag des Regierungsrates

§ 8 Abs. 2

Ausserdem *haben* die Gemeinden an den *zwei letzten Tagen* vor dem Wahl- oder Abstimmungstag alle oder einzelne Abstimmungsräume während *wenigstens je einer Stunde* zu öffnen oder den Stimmberechtigten die Stimmabgabe bei einer Gemeindeamtsstelle während der Bürostunden zu ermöglichen.

§ 8 Abs. 3 (neu)

Der Regierungsrat erlässt Weisungen über die Stimmabgabe bei einer Gemeindeamtsstelle.

§ 8 Abs. 4 (neu)

Auf Beschluss des Gemeinderates können, unter Beachtung der Vorschriften des Absatzes 2, alle oder einzelne Abstimmungsräume auch am drittletzten Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag geöffnet werden.

§ 8 Abs. 5 (bisheriger Abs. 3)

Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

Bern, 5. Juli 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Antrag des Regierungsrates

Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 Ziffer 4 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen wird wie folgt geändert:

§ 8 [1] Am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) sind die Urnen mindestens zwei Stunden offenzuhalten. Sie sind spätestens um 12 Uhr zu schliessen.

[2] Ausserdem haben die Gemeinden an den drei letzten Tagen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag alle oder einzelne Abstimmungsräume während wenigstens je zwei Stunden zu öffnen oder den Stimmberechtigten die Stimmabgabe bei einer Gemeindeamtsstelle während den Bürostunden und gemäss den Vorschriften über die briefliche Stimmabgabe zu ermöglichen.

[3] Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

§ 10 [1] Unverändert.

[2] In allen Abstimmungsräumen muss die Stimmabgabe am Abstimmungstag um 12 Uhr beendet sein.

II.

1. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung wird durch den Regierungsrat bestimmt.
2. Die Verordnung vom 6. Januar 1961 über die vorzeitige Stimmabgabe bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen wird aufgehoben.

Bern, 26. April 1978

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

(Ersetzt den Antrag vom 23. 6./5. 7. 1978)

§ 8 Abs. 2
Ausserdem *haben* die Gemeinden an den *zwei letzten Tagen* vor dem Wahl- oder Abstimmungstag alle oder einzelne Abstimmungsräume während *wenigstens je einer Stunde* zu öffnen oder den Stimmberechtigten die Stimmabgabe bei einer Gemeindeamtsstelle während der Bürostunden zu ermöglichen.

§ 8 Abs. 3 (neu)
Der Regierungsrat erlässt Weisungen über die Stimmabgabe bei einer Gemeindeamtsstelle.

§ 8 Abs. 4 (neu)
Auf Beschluss des Gemeinderates kann die vorzeitige Stimmabgabe gemäss Absatz 2 auch am drittletzten Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag erfolgen.

§ 8 Abs. 5 (bisheriger Abs. 3)
Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

Bern, 28. August 1978

Der Kommissionspräsident: *Hess*

Bern, 29. August 1978

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Arbeitsgerichte (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 9. November 1971 über die Arbeitsgerichte wird wie folgt geändert:

Art. 26 [1] Die Arbeitsgerichte beurteilen endgültig Streitigkeiten bis zu einem Streitwert unter 3000 Franken zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus Arbeitsvertrag, einschliesslich arbeitsrechtlicher Streitigkeiten aus Sondergesetzen des Bundes.

[2] Unverändert.

[3] Unverändert.

Art. 29 [1] Zur Verhandlung und Beurteilung besteht das Arbeitsgericht aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und, wenn der Streitwert 1500 Franken nicht erreicht, aus zwei Beisitzern, in den andern Fällen aus vier Beisitzern.

[2] Unverändert.

[3] Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Dekretsänderung.

Bern, 10. Mai/28. Juni 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 9. Juni 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Strahm*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Errichtung von evangelisch-reformierten Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 In den nachgenannten evangelisch-reformierten Kirchgemeinden werden folgende Pfarrstellen errichtet:
- *Muri-Gümligen:* Eine vierte Pfarrstelle durch Umwandlung des bestehenden Gemeindevikariates;
- *Thierachern:* Eine dritte Pfarrstelle, bestimmt für den Kreis *Uetendorf*.

Art. 2 Die Kirchendirektion bezeichnet den Amtssitz nach Anhörung des Kirchgemeinderates. Die Wohnungsentschädigung ist vor Stellenantritt festzulegen.

Art. 3 Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1978 in Kraft.

Bern, 15. März/5. Juli 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. Juni 1978

Im Namen der Kommission

Der Vizepräsident: *Niklaus*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 1978 über Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Kantonale Schulen

Grundsatz

Art. 1 Die Finanzierung der kantonalen Schulen ist Sache des Staates, soweit sie nicht durch Bundesbeiträge oder die nachfolgenden Beiträge erfolgt.

Schulgelder

Art. 2 [1] Der Regierungsrat setzt die Höhe der Schulgelder auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion fest.

[2] Für Schüler ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern sollen unter Vorbehalt von Absatz 3 höhere Schulgelder erhoben werden.

[3] Schüler aus Kantonen, mit denen ein Abkommen über die finanzielle Beteiligung an den Betriebskosten besteht, können den Schülern mit Wohnsitz im Kanton Bern gleichgestellt werden.

[4] Das Schulgeld für Fach- und Spezialkurse, die weniger als ein Jahr dauern, sowie für Besucher einzelner Unterrichtsfächer wird von der Volkswirtschaftsdirektion auf Antrag der betreffenden Aufsichtskommission der Schule festgesetzt.

Schulkostenbeiträge der Standortsgemeinden

Art. 3 [1] Die Standortsgemeinden haben an die Betriebskosten der betreffenden Schule einen jährlichen Beitrag zu leisten. Er berechnet sich aus der Gesamtschülerzahl, multipliziert mit dem im Anhang aufgeführten Faktor X und der Steuerkraft pro Kopf des vorletzten Jahres der Standortsgemeinde.

[2] Für Schulen, die überwiegend Kurse von weniger als einjähriger Dauer durchführen, bemisst sich der Beitrag der Standortsgemeinde anstelle der Schülerzahl nach dem Studienplatzangebot.

Schulkostenbeiträge der Wohnsitzgemeinden

Art. 4 [1] Die Wohnsitzgemeinden der Schüler, inbegriffen die Standortsgemeinde als Wohnsitzgemeinde, haben pro Schüler einen jährlichen Betriebskostenbeitrag zu leisten. Er berechnet sich aus der

Zahl der Schüler der Wohnsitzgemeinde, multipliziert mit dem im Anhang aufgeführten Faktor Y und der Steuerkraft pro Kopf des vorletzten Jahres der Wohnsitzgemeinde.

[2] Schulen, die überwiegend Kurse von weniger als einjähriger Dauer durchführen, werden von dieser Regelung ausgenommen.

II. Nichtkantonale Schulen

Grundsatz

Art. 5 [1] Die Finanzierung der nichtkantonalen Schulen ist Sache des Trägers, soweit sie nicht durch Bundesbeiträge oder die nachfolgenden Beiträge erfolgt.

[2] Anspruch auf Beiträge gemäss den Artikeln 6 bis 9 haben nur diejenigen Schulen, die einem Bedürfnis entsprechen und im Anhang zu diesem Dekret aufgeführt sind.

Schulgelder

Art. 6 Die Volkswirtschaftsdirektion setzt die Höhe der Schulgelder auf Antrag des Schulträgers fest. Diese Schulgelder dürfen diejenigen kantonaler Schulen gleicher Stufe nicht unterschreiten. Im übrigen gilt Artikel 2 Absätze 2 bis 4 vorstehend.

Schulkostenbeiträge der Standortsgemeinden

Art. 7 [1] An die Betriebskosten haben die Standortsgemeinden einen Beitrag im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 vorstehend gemäss Anhang zu leisten.

[2] Die Standortsgemeinden haben ferner an die gesamten Investitionskosten Beiträge in der Höhe von 10 bis 30 Prozent zu leisten. Die Beiträge werden fallweise und entsprechend der Steuerkraft der Gemeinde durch die für den Staatsbeitrag zuständige Behörde (Art. 9 nachstehend) nach Anhören der Standortsgemeinde festgelegt.

Schulkostenbeiträge der Wohnsitzgemeinden

Art. 8 An die Betriebskosten haben die Wohnsitzgemeinden einen Beitrag im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 vorstehend gemäss Anhang zu leisten.

Staatsbeiträge

Art. 9 [1] Die Staatsbeiträge an die Betriebskosten werden jährlich von der Volkswirtschaftsdirektion nach Vorlage eines Voranschlages der Schule provisorisch zugesichert und an Hand der überprüften Schlussabrechnung festgelegt. Die Beiträge dürfen in der Regel 50 Prozent der Betriebskosten nicht übersteigen.

[2] Die Staatsbeiträge an die Investitionskosten werden im Einzelfall von der finanzkompetenten Behörde festgelegt. Sie betragen in der Regel 30 bis 50 Prozent der Investitionskosten.

[3] Bei der Festlegung der Staatsbeiträge wird eine angemessene Leistung des Trägers vorausgesetzt; dabei ist auch auf die Grösse und Besonderheiten der Schule Rücksicht zu nehmen. Freiwillige Beiträge und Spenden Dritter werden an der Trägerleistung angerechnet.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10 [1] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. Er regelt insbesondere:
- den Bezug der Schulkostenbeiträge und Schulgelder;
- die Umschreibung der anrechenbaren Betriebs- und Investitionskosten;
- die Berechnung und Auszahlung der Staatsbeiträge.

[2] Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Wohnsitz- und Standortsgemeindebeiträge erheblich, kann der Regierungsrat die im Anhang aufgeführten Faktoren X und Y um höchstens 25 Prozent anpassen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11 [1] Dieses Dekret tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 1979 in Kraft.

[2] Die Bestimmungen über die Standorts- und Wohnsitzgemeindebeiträge gelten ab Schuljahr 1979/80 der einzelnen Schulen. Für die Staatsbeiträge des Jahres 1979 trifft der Regierungsrat für jede einzelne Schule besondere Übergangsregeln.

[3] Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit der Festsetzung der Schulgelder das Dekret vom 7. Februar 1973 betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen aufzuheben.

Bern, 3. Mai/12. Juli 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Bern, 4. Juli 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Andres*

Anhang

	Faktor X, massgebend für Standortsgemeindebeiträge (Art. 3 und 7)	Faktor Y, massgebend für Wohnsitzgemeindebeiträge (Art. 4 und 8)
I. Kantonale Schulen		
Ingenieurschule Biel	0,9	2,3
Ingenieurschule Burgdorf	0,9	2,3
Ingenieurschule St. Immer	0,9	2,3
Holzfachschule Biel	0,9	–
Technikerschule Biel	0,7	2,0
II. Nichtkantonale Schulen		
Ingenieurschule Bern	0,4	1,2
Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Bern (HWV)	0,5	1,3
Sanitär-Technikerschule Bern	0,7	2,0
Technikerschule für die Druckindustrie Bern	0,2	0,5

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss vom 6. März 1953 über die Errichtung einer Stiftung «Bernisches Hilfswerk» (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Ziffer 1 des Beschlusses des Grossen Rates vom 6. März 1953 über die Errichtung einer Stiftung «Bernisches Hilfswerk» wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Unter dem Namen «Bernisches Hilfswerk» besteht eine Stiftung, aus welcher unterstützt werden sollen:

a bedürftige Invalide und Gebrechliche;
b Personen, die zufolge schwerer Erkrankung, Schwangerschaft oder Niederkunft in finanzielle Bedrängnis geraten sind;
c gemeinnützige private Einrichtungen, die für die Volksgesundheit sowie für die Fürsorge und Erziehung verwahrloster und schwachbegabter Jugendlicher tätig sind.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1979 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 23. September 1969 und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 5. Juli/16. August 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 15. August 1978

Im Namen
der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Haudenschild*

Beilage 26

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 mai 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 4. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 4e série

Zusammenzug der Nachkredite 1977, 4. Serie (September-Session 1978):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1977, 4e série (session de septembre 1978):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	270 500.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	55 000.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	121 768.70	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	11 567 571.35	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	50 000.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	1 499 909.70	Direction de la police
Militärdirektion	—.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	25 000.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	2 101 005.65	Direction des finances
Erziehungsdirektion	5 930 181.96	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	—.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	5 000 000.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	30 804.95	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	251 715.05	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	6 641 638.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	—.—	Direction des affaires communales
	33 545 095.36	
Für 1977 sind bereits bewilligt worden:		Pour 1977 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1977)	4 406 513.40	1re série (session de septembre 1977)
2. Serie (November-Session 1977)	4 040 621.70	2e série (session de novembre 1977)
3. Serie (Februar-Session 1978)	24 097 126.75	3e série (session de février 1978)
Total 1.–3. Serie	32 544 261.85	Total 1re–3e séries
4. Serie (September-Session 1978)	33 545 095.36	4e série (session de septembre 1978)
Gesamttotal	66 089 357.21	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 mai 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration présidentielle,** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1105	*Staatskanzlei*			*1105*	*Chancellerie d'Etat*
945 11	Staatsbeiträge an die Verfassungsgebende Versammlung des neuen Kantons Höhere Kosten als angenommen (der Anteil des Kantons Bern beträgt 25 % der Gesamtkosten)	300 000.—	270 500.—	945 11	Subventions de l'Etat à la Constituante du nouveau canton Frais plus élevés que prévus (le canton de Berne participe aux frais à raison de 25 %)
	Total Präsidialverwaltung		270 500.—		Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 mai 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire,** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
851	Kosten in Strafsachen Vermehrte Kosten für Gutachten und Expertisen in gerichtlichen Ermittlungsverfahren. Zunahme der Anwaltshonorare in amtlichen Verteidigungen	2 500 000.—	50 000.—	851	Frais en affaires pénales Davantage de frais d'expertise et de rapports d'expertise dans la procédure judiciaire d'instruction. Augmentation des honoraires d'avocat pour les plaidoiries officielles
1225	*Versicherungsgericht*			*1225*	*Tribunal des assurances*
850	Kosten in Zivilsachen Vermehrte unvorhergesehene Kosten für Expertisen, ärztliche Gutachten, Arztberichte usw.	10 000.—	5 000.—	850	Frais en affaires civiles Davantage de frais de rapports d'expertise, d'expertises médicales et de rapports médicaux
	Total Gerichtsverwaltung		55 000.—		Total administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 mai 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique,** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1300	*Verwaltung*			*1300*	*Administration*
602	Taggelder und Entschädigungen an Kommissionsmitglieder Mehr Handelslehrerprüfungen und Kosten für die Einigungsämter zu knapp veranschlagt	11 000.—	1 800.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de commissions Davantage d'examens pour les professeurs d'école de commerce et sous-évaluation des frais pour les chambres de conciliation
1310	*Arbeitsamt*			*1310*	*Office du travail*
810	Taggelder und Reiseauslagen Anstellung eines neuen Mitarbeiters für die Abteilung Wohnbauförderung im Herbst 1976	12 000.—	4 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Engagement d'un nouveau collaborateur dans le service de l'encouragement de la construction de logements en automne 1976
1315	*Versicherungsamt*			*1315*	*Office des assurances*
801	PTT-Gebühren Erhöhung der Posttaxen	93 800.—	57 200.—	801	Taxes des PTT Augmentation des taxes postales
1321	*Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz*			*1321*	*Ecole de sculpture et de lutherie de Brienz*
810	Taggelder und Reiseauslagen Höhere Ausgaben für Weiterbildungskurse, Schulreisen und Ausstellungen als erwartet	3 000.—	1 300.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses plus élevées que prévues pour les cours de perfectionnement, les voyages scolaires et les expositions

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1325	*Chemisches Laboratorium*			*1325*	*Laboratoire de chimie*
797 10	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und Instruktionskurse Zu knapp veranschlagt	9 000.—	868.70	797 10	Livres, revues, journaux et cours d'instruction Sous-évalué
1335	*Technikum Biel*			*1335*	*Technicum de Bienne*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neudruck von Diplomen, Zeugnissen usw. wegen Umbenennung der Schule. Stellenausschreibungen	56 000.—	17 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Réimpression de diplômes, certificats, etc. dus au changement de nom de l'école. Mise au concours de postes
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Installation von eigenen Telefonlinien in neu gemieteten Gebäuden und Räumen	25 000.—	4 500.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Installation de lignes de téléphone dans les bâtiments et les locaux récemment loués
1336	*Angegliederte Fachschulen*			*1336*	*Ecoles professionnelles affiliées*
800	Büroauslagen, Druck und Buchbinderkosten Siehe Bemerkung bei Konto 1335 800	45 000.—	18 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Cf. observation sous compte 1335 800
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Siehe Bemerkung bei Konto 1335 801	13 000.—	2 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Cf. observation sous compte 1335 801
1345	*Technikum St. Immer*			*1345*	*Technicum de St-Imier*
641	Unfallversicherung Prämienerhöhung. Entsprechende Mehreinnahmen bei Konto 357	10 000.—	8 100.—	641	Assurance contre les accidents Recettes supplémentaires au compte 357 résultant de l'augmentation de primes
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Erhöhung der Tarife für Wasser und elektrischen Strom. Stromverbrauch für neu zugemietete Räume zu knapp veranschlagt	60 000.—	4 200.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation des tarifs pour l'eau et l'électricité. Sous-évalutation de la consommation d'électricité pour les locaux récemment loués
1360	*Uhrenbeobachtungsbüro*			*1360*	*Bureau d'observation des montres*
820	Mietzinse Nachtragsrechnung für vor dem Jahr 1976 zu niedrig festgesetzte Miete. Mietzinserhöhung	25 000.—	2 800.—	820	Loyers Compte supplémentaire pour les loyers fixés trop bas avant 1976. Augmentation des loyers
	Total Volkswirtschaftsdirektion		121 768.70		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 mai 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique,** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
770	Anschaffung von Mobilien Unvorhergesehene zusätzliche Anschaffungen, die durch die Neuorganisation der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bedingt sind	20 000.—	35 700.—	770	Acquisition de mobilier Acquisitions supplémentaires imprévues, dues à la réorganisation de la Direction de l'hygiène publique et des œuvres sociales
944 13	Betriebsbeitrag an das Inselspital Schuldablösung für Baukosten Labor- und Werkstattgebäude der Inselstiftung, gemäss Spitalgesetz, Artikel 65	11 000 000.—	8 541 000.—	944 13	Subside d'exploitation à l'Hôpital de l'Ile Amortissement des dettes pour les frais de construction du laboratoire et des ateliers de la Fondation de l'Ile, conformément à la loi sur les hôpitaux, article 65
949 40	Bau- und Einrichtungsbeiträge gemäss Spitalgesetz Effektiver Steuerzehntel höher als veranschlagt	50 000 000.—	2 900 000.—	949 40	Subventions de construction et d'aménagement selon la loi sur les hôpitaux Dixième du taux unitaire effectif plus élevé que prévu
	Psychiatrische Universitätsklinik, Bern				*Clinique psychiatrique universitaire, Berne*
1410	*Klinik*			*1410*	*Clinique*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Erhöhung der Postcheckgebühren und andere Tarifaufschläge	65 000.—	1 979.35	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des taxes sur chèques postaux et d'autres hausses de tarifs
	Psychiatrische Klinik Münsingen				*Clinique psychiatrique Münsingen*
1425	*Klinik*			*1425*	*Clinique*
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Übergabe weiterer Sortimente an die Zentralwäscherei Bern	600 000.—	50 000.—	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Livraison d'autres effets à la laverie centrale de Berne

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Mehr Telefongespräche, um Arbeitsplätze für die Patienten zu suchen (veränderte Arbeitsmarktlage)	100 000.—	12 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Nombre plus important de communications téléphoniques en vue de chercher des places de travail aux malades (changement de la situation du marché du travail)
	Psychiatrische Klinik Bellelay				*Clinique psychiatrique Bellelay*
1430	*Klinik*			*1430*	*Clinique*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Instandstellung eines Instrumentes für die Zahnbehandlung und der grossen Waschmaschine	35 000.—	9 000.—	771	Entretien du mobilier Réparation imprévue de la grande machine à laver et d'un instrument pour les soins dentaires
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrverbrauch von Heizöl wegen ungünstiger Witterung	380 000.—	15 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation supplémentaire de mazout en raison des intempéries
1431	*Landwirtschaft*			*1431*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Mehr Reparaturen als vorgesehen, vor allem an den alten Traktoren	12 000.—	2 892.—	771	Entretien du mobilier Plus de réparations que prévues, surtout pour les vieux tracteurs
	Total Gesundheitsdirektion		11 567 571.35		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 mai 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice,** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1510	*Regierungsstatthalterämter*			*1510*	*Préfectures*
852	Amtliche Kosten Mehrausgaben für Abklärungen in ausserordentlichen Todesfällen und für Parteientschädigungen	170 000.—	25 000.—	852	Frais officiels Dépenses supplémentaires pour l'élucidation de morts inhabituelles et pour indemnité aux parties
1520	*Betreibungs- und Konkursämter*			*1520*	*Offices des poursuites et faillites*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben für Formulare und Drucksachen wegen weiterer Zunahme der Betreibungen und Konkurse	200 000.—	25 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires pour formulaires et imprimés dues au plus grand nombre de poursuites et de faillites
	Total Justizdirektion		50 000.—		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 mai 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police,** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
762 10	Kostgelder für Insassen in Anstalten Zunahme der Belegung der Anstalten. Erhöhung der Kostgelder.	330 000.—	150 000.—	762 10	Pensions pour les internés dans des établissements Fréquentation accrue des établissements. Augmentation des pensions
762 11	Kostgelder für Insassen in Anstalten der Polizeidirektion Siehe Bemerkung bei Konto 762 10	2 000 000.—	1 100 000.—	762 11	Pensions pour les internés dans des établissements de la Direction de la police Cf. observation sous compte 762 10
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
651 11	Motorfahrzeug-, Fahrrad- und Privatgarageentschädigungen Nicht voraussehbare Zunahme der gefahrenen Dienstkilometer, bedingt durch die besondere Lage im Jura	1 100 000.—	20 190.70	651 11	Indemnités pour véhicules à moteur, cycles et garages privés Augmentation imprévisible du nombre de kilomètres de service commandé due à la situation particulière dans le Jura
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Erhöhung des Pekuliums von 5 Franken auf 8 bis 12 Franken (Tagesansatz)	135 000.—	8 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Augmentation du pécule de 5 à 8 jusqu'à 12 francs (taux journalier)
1620	*Strassenverkehrsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière*
801	PTT-Gebühren und Frachten Umbuchung der bei der Rückzahlung von Guthaben in Abzug gebrachten Postcheckgebühren. Rekordzunahme des Fahrzeugbestandes	340 000.—	100 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Virement des taxes sur chèques postaux déduites lors du remboursement de créances. Augmentation record du nombre de véhicules

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1625	*Expertenbüro für Motorfahrzeuge*			*1625*	*Bureau des experts pour les véhicules à moteur*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Nachträgliche Inkraftsetzung der eidgenössischen Verordnung über den Strassenverkehr, dadurch Neugestaltung aller Papiere	68 000.—	2 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Renouvellement de tous les papiers dû à l'entrée en vigueur tardive de l'ordonnance fédérale sur la circulation routière
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehr Prüfungen landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge (solche Prüfungen müssen am Standort der Fahrzeuge erfolgen)	75 000.—	4 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Davantage d'examens de véhicules agricoles à moteur (de tels examens doivent avoir lieu sur place)
	Strafanstalt Thorberg				*Pénitencier Thorberg*
1635	*Anstaltsbetrieb*			*1635*	*Exploitation de l'établissement*
755	Pekulien Erhöhter Insassenbestand	90 000.—	20 000.—	755	Pécules Plus grand effectif de détenus
1636	*Landwirtschaft*			*1636*	*Agriculture*
821	Pachtzinse an den Staat Nachzahlung des Pachtzinses für 1976	24 100.—	2 300.—	821	Fermages à l'Etat Versement supplémentaire des fermages pour 1976
	Strafanstalt Witzwil				*Pénitencier Witzwil*
1640	*Anstaltsbetrieb*			*1640*	*Exploitation de l'établissement*
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen Vermehrte ärztliche Behandlung der Insassen	34 000.—	1 800.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les prisonniers Davantage de soins médicaux pour les détenus
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Gleiche Bemerkung wie bei Konto 754	23 000.—	400.—	792	Médicaments, matériel pour pansements et autres besoins médicaux Cf. observation sous compte 754
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höherer Verbrauch von elektrischem Strom und von Heizöl (kann zum Teil weiterverrechnet werden)	160 000.—	8 400.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Plus grande consommation d'électricité et de mazout (peut encore être mise en compte)
1641	*Landwirtschaft*			*1641*	*Agriculture*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1640 822	80 000.—	4 200.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1640 822

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
	Strafanstalt Hindelbank				*Pénitencier Hindelbank*
1645	*Anstaltsbetrieb*			*1645*	*Exploitation de l'établissement*
761	Nahrung Vermehrte Abgabe von Fleisch und höhere Belegung Steinhof Burgdorf	210 000.—	7 387.20	761	Nourriture Livraison plus importante de viande et fréquentation accrue à Steinhof Berthoud
790	Automobilbetrieb Mehr Polizeitransporte	6 000.—	2 311.15	790	Service des automobiles Davantage de transports de police
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Unvoraussehbarer Aufwand für ärztliche Betreuung und Versorgung mit Medikamenten	20 000.—	6 000.—	792	Médicaments, matériel de pansements et autres besoins médicaux Dépense imprévisible pour la surveillance médicale et l'approvisionnement en médicaments
1646	*Landwirtschaft*			*1646*	*Agriculture*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Erhöhung der Abwassergebühr	4 000.—	2 502.20	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation de la taxe sur les eaux usées
	Arbeitsanstalt St.Johannsen				*Maison de travail St-Jean*
1650	*Anstaltsbetrieb*			*1650*	*Exploitation de l'établissement*
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Reisetätigkeit im Zusammenhang mit der Neukonzeption der Anstalt	4 000.—	418.45	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Davantage de déplacements dus à la nouvelle conception de l'établissement
	Erziehungsanstalt Tessenberg				*Maison d'éducation Montagne de Diesse*
1655	*Anstaltsbetrieb*			*1655*	*Exploitation de l'établissement*
790	Automobilbetrieb Grösserer unversicherbarer Schaden am Betriebsfahrzeug	50 000.—	2 000.—	790	Service des automobiles Dommages très importants causés à un véhicule de service et non couverts par l'assurance
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Verdoppelung der PTT-Gebühren infolge Installation der neuen Telefonzentrale	19 000.—	2 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Doublement des taxes des PTT à la suite de l'installation d'un nouveau central téléphonique
860	Produktionsausgaben Gewerbe Übernahme grösserer Umbauarbeiten am Hauptgebäude und am Pavillon als vorgesehen. Entsprechende Mehreinnahmen	320 000.—	55 000.—	860	Dépenses en vue de la production, métiers Plus grands travaux de transformation du bâtiment principal et du pavillon que prévus. Recettes supplémentaires en conséquence

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1660	*Jugendheim «Lory» Münsingen*			*1660*	*Foyer pour adolescentes «Lory» Münsingen*
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel Unvoraussehbarer Mehraufwand für Freizeitarbeiten	5 400.—	1 000.—	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement Dépenses supplémentaires imprévisibles pour loisirs
	Total Polizeidirektion		1 499 909.70		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 mai 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Kirchendirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des cultes,** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1800	*Verwaltung*			*1800*	*Administration*
949	Staatsbeitrag an Pfrundloskäufe Pfrundloskauf in Roggwil	50 000.—	25 000.—	949	Rachat de domaines curiaux, contribution de l'Etat Rachat de domaines curiaux à Roggwil
	Total Kirchendirektion		25 000.—		Total Direction des cultes

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 mai 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1905	*Kantonsbuchhalterei*			*1905*	*Service cantonal de comptabilité*
530 1	Tilgung auf Anleihen, die nicht mit einer Annuität behaftet sind Verkauf von BKW-Aktien an die BKW-Beteiligungsgesellschaft. Der Erlös muss gemäss Volksbeschluss vom 4. Mai 1969 in den Schuldentilgungsfonds eingelegt werden (440 000 Franken) und zusätzliche Einlage wegen vorzeitiger Rückzahlung eines Darlehennehmers (1 400 000 Franken)	20 000 000.—	1 840 000.—	530 1	Amortissement d'emprunts qui ne sont pas chargés d'annuités Vente d'actions FMB à la Société de participation FMB. Conformément à l'arrêté populaire du 4 mai 1969, le produit de la vente sera versé au Fonds d'amortissements des dettes (440 000 francs) et versement supplémentaire pour cause de remboursement d'un prêt avant terme (1 400 000 francs)
853	Kosten für den Einzug von Bussen und Gerichtskosten Mehr Bussen als veranschlagt, deshalb auch höhere Einzugkosten	40 000.—	17 458.20	853	Frais de perception pour amendes et frais judiciaires Sous-évaluation des amendes, en conséquence, frais de perception plus élevés
1915	*Personalamt*			*1915*	*Office du personnel*
640	Krankenversicherung Prämienerhöhungen; deren Auswirkungen waren nicht hinreichend voraussehbar	800 000.—	126 553.35	640	Assurance-maladie Augmentation des primes; les répercussions n'ont pu être suffisamment prévues
1920	*Versicherungskasse*			*1920*	*Caisse d'assurance*
820	Mietzinse Miete für zusätzlichen Archivraum	23 000.—	2 650.45	820	Loyers Loyer pour un local supplémentaire pour les archives
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
801	PTT-Gebühren Mehr eingeschriebene Sendungen	205 000.—	25 977.80	801	Taxes des PTT Davantage d'envois par exprès

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
820	Mietzinse Umzug der Erbschaftssteuerabteilung in gemietete Räume (bisher in staatseigenen Gebäuden)	500 000.—	17 365.85	820	Loyers Transfert de la Section impôts successoraux dans des bâtiments loués (jusqu'alors dans des bâtiments appartenant à l'Etat)
1950	*Zentrale Steuerinkassostelle und Staatskassen*			*1950*	*Office central d'encaissement des impôts et Caisses de l'Etat*
801	PTT-Gebühren Mehr Postcheckgebühren bei den Staatskassen als vorgesehen	200 000.—	71 000.—	801	Taxes des PTT Plus de taxes que prévues sur les chèques postaux dans les caisses de l'Etat
	Total Finanzdirektion		2 101 005.65		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 mai 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique,** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvoraussehbares Ansteigen der Kosten für Büromaterial, Photokopien, Inserate und Drucksachen	370 000.—	37 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation imprévisible des frais pour le matériel de bureau, photocopies, annonces et imprimés
820	Mietzinse Mehrkosten, bedingt durch die Miete der Räume für die Personalkantine an der Sulgeneckstrasse 70 in Bern	115 000.—	14 500.—	820	Loyers Frais supplémentaires occasionnés par le loyer de locaux pour la cantine du personnel au no 70 de la Sulgeneckstrasse à Berne
2001	*Mittelschulen*			*2001*	*Ecoles moyennes*
622 13	Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse (Arbeitgeberbeiträge) für Sekundarlehrer Höherer Zinszuschuss auf dem versicherungstechnischen Deckungskapital wegen sinkender Bankzinsen (Zinsgarantie des Staates)	8 400 000.—	518 643.90	622 13	Subventions de l'Etat à la Caisse d'assurance des instituteurs pour maîtres aux écoles secondaires Subvention à la réserve métallique plus élevée du fait de la baisse des intérêts bancaires (garantie d'intérêts donnée par l'Etat)
622 15	Dito für Lehrer an Gymnasien Siehe Bemerkung bei Konto 622 13	2 400 000.—	522 383.50	622 15	Idem pour maîtres de gymnases Cf. observation sous compte 622 13
810	Taggelder und Reiseauslagen Zu niedrig veranschlagt	15 000.—	4 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Sous-évalué
820	Mietzinse Zusätzlich gemieteter Büroraum	26 000.—	4 684.—	820	Loyers Loyer du bureau supplémentaire

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
2002	*Primarschulen*			*2002*	*Ecoles primaires*
622 13	Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse (Arbeitgeberbeiträge) für Kindergärtnerinnen Siehe Bemerkung bei Konto 2001 622 13	1 400 000.—	228 011.05	622 13	Subvention de l'Etat à la Caisse d'assurance des instituteurs pour maîtresses d'écoles enfantines (contributions de l'employeur) Cf. observation sous compte 2001 622 13
622 17	Dito für Primarlehrer Siehe Bemerkung bei Konto 2001 622 13	22 000 000.—	1 846 421.70	622 17	Idem pour maîtres d'écoles primaires Cf. observation sous compte 2001 622 13
820	Mietzinse Neueröffnung des Primarschulinspektorates St. Ursanne	42 000.—	7 140.—	820	Loyers Réouverture de l'Inspection d'école primaire Sainte-Ursanne
930 28	Staatsbeitrag an die Betriebskosten der Weiterbildungsklassen Nachbelastung von Zins- und Amortisationskosten der Gemeinde Biel (198395 Franken) sowie diverse Überschreitungen bei den 23 Weiterbildungsklassen	400 000.—	204 100.—	930 28	Subvention de l'Etat aux frais d'exploitation des classes de perfectionnement Charge supplémentaire des frais de loyer et d'amortissement de la commune de Bienne (198395 fr.) et d'autres dépassements pour les 23 classes de perfectionnement
2003	*Stipendienwesen*			*2003*	*Section des bourses*
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehr direkte Abklärungen im Jura als vorgesehen	4 000.—	1 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Plus de déplacements que prévus pour consultations dans le Jura
2010	*Universität*			*2010*	*Université*
810	Taggelder und Reiseauslagen Berufung von ausländischen Dozenten für Interimslösungen. Erteilung von Lehraufträgen an auswärtige Dozenten	400 000.—	12 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Appel à des docents étrangers pour des remplacements provisoires. Attribution de charges d'enseignement à des docents étrangers
899	Verschiedene Verwaltungskosten Grosse Auslagen für Umzugskosten berufener Professoren. Auslagen für die Berechnung der Mehrkosten des neuen Universitätsgesetzes	260 000.—	15 500.—	899	Autres frais d'administration Frais importants de déménagement pour les professeurs appelés. Frais occasionnés par l'évaluation des frais supplémentaires de la nouvelle loi sur l'Université
940 20	Staatsbeitrag an das Konservatorium Bern für die Ausbildung von Singlehrern Neu: Beitrag für Musikstudenten der Abteilung für Gymnasiallehrerausbildung	40 000.—	10 000.—	940 20	Subvention de l'Etat au Conservatoire de Berne pour la formation de professeurs de chant Nouveau: Subvention de l'Etat aux étudiants en musique de la section pour la formation des professeurs de gymnase

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
940 32	Staatsbeitrag an die Medizinerausbildung im Zieglerspital Betrifft Baukostenbeitrag für Universitätsbedarf im Zieglerspital. Mangels gesicherter Unterlagen konnte der Beitrag bisher weder veranschlagt noch bezahlt werden	465 000.—	2 459 700.—	940 32	Subvention de l'Etat à la formation de médecins à l'Hôpital Ziegler Concerne la subvention aux frais de construction pour les besoins de l'Université à l'Hôpital Ziegler. Faute de documents sûrs, la subvention n'a pu être ni budgétisée ni versée
2015	*Kantonsschule Pruntrut*			*2015*	*Ecole cantonale Porrentruy*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Kommission Mehr Sitzungen als vorgesehen	6 000.—	1 751.75	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la commission Plus de séances que prévues
797 10	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	110 000.—	11.66	797 10	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
797 12	Skilager Die Einnahmen von Jugend+Sport werden nicht mehr diesem Konto gutgebracht, sondern dem Konto 400 10	34 000.—	4 245.—	797 12	Camps de ski Les recettes de Jeunesse+Sport ne seront plus portées à ce compte, mais au compte 400 10
810	Taggelder und Reiseauslagen Siehe Bemerkung bei Konto 797 12	28 000.—	3 532.40	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Cf. observation sous compte 797 12
2035	*Seminar Delsberg*			*2035*	*Ecole normale Delémont*
899 11	Mensabetrieb Weniger Schüler, daher weniger Mahlzeiten bei gleichen festen Kosten. Längere Krankheit der Köchin	20 000.—	19 478.40	899 11	Exploitation «Mensa» Moins d'élèves, donc moins de repas, mêmes frais fixes. Longue maladie de la cuisinière
2045	*Seminar Langenthal*			*2045*	*Ecole normale Langenthal*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Nachbelastung für Wasserbezug sowie höhere Kosten für Heizöl als vorgesehen	75 000.—	10 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Charge supplémentaire pour l'utilisation d'eau et frais plus élevés que prévus pour le mazout
2055	*Seminar Spiez*			*2055*	*Ecole normale Spiez*
771	Unterhalt der Mobilien Verspäteter Eingang von Rechnungen für das Stimmen von Klavieren in den Jahren 1975 und 1976	4 000.—	3 500.—	771	Entretien du mobilier Retard dans l'entrée des factures pour l'accord des pianos en 1975 et 1976
2060	*Seminar Thun*			*2060*	*Ecole normale de Thoune*
771	Unterhalt der Mobilien Unvoraussehbare Reparaturen	7 000.—	2 036.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévisibles

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
2070	*Haushaltungslehrerinnenseminar Pruntrut*			*2070*	*Ecole normale ménagère Porrentruy*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Längere Krankheit der Köchin	1 500.—	274.40	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Longue maladie de la cuisinière
771	Unterhalt der Mobilien Verschiedene unvorhergesehene und unaufschiebbare Reparaturen	2 500.—	268.20	771	Entretien du mobilier Diverses réparations indispensables et imprévisibles
	Total Erziehungsdirektion		5 930 181.96		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 mai 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique,** et il le soumet au Grand-Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
2210	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*			*2210*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*
935	Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen Mehrausgaben infolge rascherer Abwicklung der in den Jahren 1975 und 1976 bewilligten Projekte	40 000 000.—	5 000 000.—	935	Subventions pour installations d'alimentation en eau, d'épuration des eaux résidiaires et d'élimination des ordures Dépenses supplémentaires dues à la réalisation plus rapide des projets acceptés en 1975 et 1976
	Total Verkehrs-, Energie und Wasserwirtschaftsdirektion		5 000 000.—		Total Direction des transports de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 mai 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts,** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
2305	*Forstinspektorat und Kreisforstämter*			*2305*	*Inspectorat des forêts et offices d'arrondissement*
797	Bücher, Karten und Zeitschriften Die Mehrausgaben stehen im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Investitionsprogramm 1976. Entsprechende Mehreinnahmen bei Konto 359 11	32 000.—	15 000.—	797	Livres, cartes et revues Les dépenses supplémentaires sont liées au programme d'investissement supplémentaire 1976; en conséquence, recettes supplémentaires au compte 359 11
2310	*Staatsforstverwaltung*			*2310*	*Administration des forêts domaniales*
747	Gemeindesteuern Anstieg der Liegenschaftssteuern im Zusammenhang mit der Neufestsetzung der amtlichen Werte	160 000.—	15 000.—	747	Impôts communaux Hausse des impôts sur les domaines liée à la nouvelle fixation des valeurs officielles
947 10	Andere Staatsbeiträge Betrifft: Selbsthilfefonds des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft. Die Mehrausgaben stehen in direktem Zusammenhang mit der Mehrnutzung im Staatswald	50 000.—	804.95	947 10	Autres subventions de l'Etat Concerne: Fonds d'entraide de l'Association suisse d'économie forestière. Les dépenses supplémentaires sont directement liées à l'exploitation plus importante de la forêt de l'Etat
	Total Forstdirektion		30 804.95		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 mai 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture,** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
2410	*Meliorationsamt*			*2410*	*Service des améliorations foncières*
641	Unfallversicherung Erhöhung der SUVA-Vorausprämie	6 000.—	1 240.15	641	Assurance contre les accidents Augmentation de la prime anticipée (LAMA)
	Landw. Schule Rütti-Zollikofen				*Ecole d'agriculture Rütti-Zollikofen*
2415	*Schule*			*2415*	*Ecole*
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Verschiebung einer Lieferung von 1976 auf 1977. Preiserhöhungen. Entsprechende Mehreinnahmen bei Konto 310	80 000.—	22 300.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Livraison reportée de 1976 à 1977. Hausse des prix; en conséquence, recettes supplémentaires au compte 310
	Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal				*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal*
2425	*Schule*			*2425*	*Ecole*
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Mehr Schüler. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 310	32 000.—	5 997.30	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Plus grand nombre d'élèves, en conséquence, recettes additionnelles au compte 310
810	Taggelder und Reiseauslagen Zweiter hauptamtlicher Berater. Zunahme der Beratertätigkeit und mehr Hilfslehrer	25 000.—	2 983.35	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Deuxième vulgarisateur à titre principal. Vulgarisation accrue et davantage de maîtres auxiliaires remplaçants

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Zu tief veranschlagt. Zunahme der benützten Räume	63 000.—	10 814.30	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Sous-évalué. Plus grand nombre de salles utilisées
2426	*Haushaltungsschule*			*2426*	*Ecole ménagère*
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Mehr Schülerinnen. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 310	30 000.—	4 512.75	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Plus grand nombre d'élèves, en conséquence, recettes additionnelles au compte 310
	Landwirtschaftliche Schule Courtemelon-Delsberg				*Ecole d'agriculture Courtemelon-Delémont*
2430	*Schule*			*2430*	*Ecole*
761	Nahrung Jubiläumsfeier	51 000.—	3 000.—	761	Nourriture Cinquantenaire de l'Ecole
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Mehr Schüler. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 310	45 000.—	1 824.15	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Davantage d'élèves, en conséquence, recettes additionnelles au compte 310
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Festschrift zum Jubiläum	10 000.—	10 200.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Edition d'une plaquette à l'occasion du cinquantenaire de l'école
899	Verschiedene Verwaltungskosten Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Jubiläum	5 000.—	1 800.—	899	Autres frais d'administration Dépenses supplémentaires liées au cinquantenaire de l'école
2431	*Haushaltungsschule*			*2431*	*Ecole ménagère*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Fachkommission Mehr Sitzungen als vorgesehen	1 500.—	496.20	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la commission professionnelle Plus de séances que prévues
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Mehr Schülerinnen. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 310	5 000.—	2 852.70	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Davantage d'élèves, en conséquence, recettes additionnelles au compte 310
	Bergbauernschule Hondrich				*Ecole d'agriculture Hondrich*
2435	*Alpschule*			*2435*	*Ecole de montagne*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Erhöhung der festen Telefongebühren	12 000.—	1 800.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des taxes téléphoniques fixes

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Erhöhung der Ansätze für nebenamtliche Berater. Zunahme der Tätigkeit (Bundesbeitrag 67 %)	55 000.—	6 576.50	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Augmentation des taux d'indemnités pour vulgarisateurs à poste accessoire. Activité accrue (subvention fédérale 67 %)
	Molkereischule Rütti-Zollikofen				*Ecole de laiterie Rütti-Zollikofen*
2451	*Molkerei*			*2451*	*Laiterie*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Die 1978 vorgesehene Reinigungsanlage wurde wegen guten Betriebsergebnisses bereits dem Jahr 1977 belastet. Entsprechende Entlastung des Kredites 1978.	75 000.—	174 417.65	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'ustensiles et d'outils L'installation d'appareils de nettoyage prévue pour 1978 a déjà été portée au débit de 1977 en raison du succès de l'exploitation. Dégrèvement du crédit de 1978
2465	*Kantonale Zentralstelle für Obstbau Oeschberg*			*2465*	*Office central cantonal pour l'arboriculture Oeschberg*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Zu knapp veranschlagt	3 000.—	900.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Budgétisé trop juste
	Total Landwirtschaftsdirektion		251 715.05		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 mai 1978

Nachkredite für das Jahr 1977 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1977 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales,** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
751	Unterstützungsausgaben für Kantonsfremde Neue, unvorhergesehene und zum Teil kostspielige Fälle	70 000.—	25 000.—	751	Dépenses pour assistance à des personnes étrangères au canton Secours nouveaux imprévus et dispendieux
932	Vergütungen an Gemeinden aus Lastenverteilung Nicht voraussehbar gewesener Mehraufwand bei den Personalkosten wegen nachträglicher Korrekturen aus den Jahren 1974 und 1975. Rezessionsbedingte Mehrausgaben für die Armenfürsorge. Zu knapp veranschlagt.	30 000 000.—	6 587 600.50	932	Versements à des communes par la répartition des charges Frais de personnel supplémentaires et imprévisibles, dus aux corrections postérieures aux années 1974 et 1975. Dépenses supplémentaires pour l'assistance aux pauvres, dues à la récession. Sous-évalué
2510	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*			*2510*	*Ecole logopédique Münchenbuchsee*
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Schüler Mehr Gesuche um Beihilfe für die Zahlung der Zahnarztrechnungen	3 000.—	500.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les élèves Davantage de demandes d'assistance pour le paiement des notes de dentiste
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Zusätzliche Sprachheil-Kleinklasse	16 500.—	1 000.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Petite classe logopédique supplémentaire
810	Taggelder und Reiseauslagen Unvorhergesehene Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem ausgebauten pädoaudiologischen Dienst	5 000.—	1 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses supplémentaires imprévues, liées à l'agrandissement du Service pédo-audiologique

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
860	Produktionsausgaben für Gewerbe und Garten Unumgänglicher Bedarf für Saisonarbeiten in der Gärtnerei	14 000.—	500.—	860	Dépenses en vue de la production dans les métiers et le jardin Besoins pressants pour travaux de saison dans le jardin
	Schulheim für Knaben Aarwangen				*Foyer d'école pour garçons Aarwangen*
2515	*Heim*			*2515*	*Foyer*
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Zöglinge Mehrkosten für Brillenreparaturen und Zahnarzt	3 400.—	124.50	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les pensionnaires Frais supplémentaires pour réparations de lunettes et dentiste
771	Unterhalt der Mobilien Zu knapp veranschlagt. Viele ältere, reparaturanfällige Maschinen	7 000.—	1 000.—	771	Entretien du mobilier Sous-évalué. Grand nombre de très vieilles machines nécessitant des réparations
	Schulheim für Knaben Erlach				*Foyer d'école pour garçons Cerlier*
2521	*Landwirtschaft*			*2521*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben Unvoraussehbare Mehrausgaben im Rebbetrieb. Zu knapp veranschlagt	100 000.—	13 604.10	860	Dépenses en vue de la production Dépenses supplémentaires imprévisibles pour l'exploitation des vignes. Sous-évalué
	Schulheim für Knaben, Landorf				*Foyer d'école pour garçons, Landorf*
2525	*Heim*			*2525*	*Foyer*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Einbau von neuen Heizöltanks. Es musste mehr und teureres Heizöl eingefüllt werden	45 000.—	7 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Installation de nouvelles citernes à mazout qui devraient être davantage remplies de mazout plus cher
2535	*Schulheim für Mädchen Kehrsatz*			*2535*	*Foyer d'école pour filles Kehrsatz*
704	Gebäudeunterhalt Materialbezüge 1976, die erst 1977 berechnet wurden	5 000.—	1 080.—	704	Entretien des bâtiments Achat de matériel en 1976 qui n'a été évalué qu'en 1977
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	1 500.—	48.90	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
799	Verschiedene Sachausgaben Nicht vorgesehenes Schulgeld für drei Mädchen. Höhere Ausgaben für Dünger und Futtermittel, als angenommen	9 000.—	3 000.—	799	Autres dépenses Ecolage imprévu pour trois filles. Dépenses pour engrais et fourrages plus élevées que prévues

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Mehrausgaben wegen Einbaus eines Telefonautomaten	6 000.—	180.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Dépenses supplémentaires dues à l'installation d'une cabine téléphonique
	Total Fürsorgedirektion		6 641 638.—		Total Direction des œuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 10. Mai 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 10 mai 1978

Au nom du Conseil-exécutif,

le vice-président: *Meyer*
le chancelier: *Josi*

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Juli 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 juillet 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 1. Serie

Zusammenzug der Nachkredite 1978, 1. Serie (September-Session 1978):

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 1re serie

Récapitulation des crédits supplémentaires 1978, 1re série (session de septembre 1978):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Gerichtsverwaltung	60 499.55	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	89 710.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	147 890.90	Direction de l'hygiène publique
Polizeidirektion	118 652.40	Direction de la police
Militärdirektion	13 500.—	Direction des affaires militaires
Finanzdirektion	13 100.—	Direction des finances
Erziehungsdirektion	105 488.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	156 700.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	111 800.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Fürsorgedirektion	30 000.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	18 500.—	Direction des affaires communales
Gesamttotal	865 840.85	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Juli 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 juillet 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 1re serie

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
801	PTT-Gebühren Umzug der Büros vom Amthaus Biel an die Zentralstrasse 63	12 000.—	51 964.—	801	Taxes des PTT Transfert des bureaux de la préfecture de Bienne à la Zentralstrasse 63
1220	*Verwaltungsgericht*			*1220*	*Tribunal administratif*
801	PTT-Gebühren Ergänzung der Telefonanlage an der Neuengasse 23 in Bern	11 000.—	2 133.65	801	Taxes des PTT Agrandissement de l'installation téléphonique à la Neuengasse 23 à Berne
1225	*Versicherungsgericht*			*1225*	*Tribunal des assurances*
801	PTT-Gebühren Ergänzung der Telefonanlage an der Neuengasse 23 in Bern	15 000.—	6 401.90	801	Taxes des PTT Agrandissement de l'installation téléphonique à la Neuengasse 23 à Berne
	Total Gerichtsverwaltung		60 499.55		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Juli 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 juillet 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 1re serie

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1320	*Arbeitsamt*			*1320*	*Office du travail*
642	Arbeitgeberbeiträge Schaffung von zehn Praktikantenstellen für arbeitslose Lehrentlassene	132 700.—	5 200.—	642	Contributions de l'employeur Création de dix postes de stagiaires pour jeunes chômeurs venant de terminer leur apprentissage
943 40	Arbeitsmarktpolitische Massnahmen Siehe Bemerkung bei Konto 642	10 000.—	48 810.—	943 40	Mesures relevant de la politique du marché de travail Cf. observation sous compte 642
1325	*Amt für Industrie und Gewerbe*			*1325*	*Office cantonal de l'industrie et de l'artisanat*
801	PTT-Gebühren Umzug der Büros vom Amthaus Biel an die Zentralstrasse 63	6 500.—	3 300.—	801	Taxes des PTT Transfert des bureaux de la préfecture de Bienne à la Zentralstrasse 63
1360	*Ingenieurschule Biel*			*1360*	*Ecole d'ingénieurs Bienne*
820	Mietzinse Mietzins für vier neu gemietete Pavillons an der Haute Route 74, 76 und 82a in Biel	25 000.—	32 400.—	820	Loyers Loyer pour quatre pavillons récemment loués à la Haute Route 74, 76 et 82a à Bienne
	Total Volkswirtschaftsdirektion		89 710.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Juli 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 juillet 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 1re serie

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
770	Anschaffung von Mobilien Zwei neu geschaffene Stellen	21 000.—	7 300.—	770	Acquisition de mobilier Création de deux postes
801	PTT-Gebühren Erweiterung der Telefon-Linienwähleranlage	500.—	6 590.90	801	Taxes des PTT Agrandissement du sélecteur de lignes du central téléphonique
1405	*Frauenspital*			*1405*	*Maternité cantonale*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Anschaffung eines neuen Sterilisators für den Operationssaal (Ersatz für veraltetes defektes Modell)	360 000.—	130 000.—	770 10	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisition d'un nouveau stérilisateur pour la salle d'opération (pour remplacer l'ancien modèle défectueux)
1420	*Kinderpsychiatrische Universitätsklinik Neuhaus*			*1420*	*Clinique psychiatrique universitaire pour enfants Neuhaus*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Anschaffung eines neuen Gerätes, das beachtliche Heilungserfolge verspricht	6 500.—	4 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisition d'un nouvel appareil qui augmentera considérablement les chances de guérison
	Total Gesundheitsdirektion		147 890.90		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Juli 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 juillet 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 1re serie

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
899	Verschiedene Verwaltungskosten Der effektive Beitrag an die Kosten der am 10. Februar 1977 gegründeten Stiftung «Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal» war zur Zeit der Budgetierung noch nicht bekannt.	25 000.—	85 000.—	899	Autres frais d'administration Au moment de la budgétisation, on ne connaissait pas encore le montant effectif de la subvention aux frais de la fondation «Centre suisse de formation pour le personnel des établissements pénitentiaires» créée le 10 février 1977
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Erweiterung der Fernsehüberwachungsanlagen im Bezirksgefängnis Bern	1 400 000.—	12 536.—	770 10	Acquisition de mobilier, de véhicules à moteur, d'instruments, d'appareils et d'outils Agrandissement des installations de surveillance par télévision dans la prison de district de Berne
1606	*Autobahnpolizei*			*1606*	*Police des autoroutes*
946 12	Beitrag an den Kanton Neuenburg Entschädigung für die Überwachung des bernischen Teilstückes der Autobahn N5 durch den Kanton Neuenburg	—.—	21 116.40	946 12	Subside au canton de Neuchâtel Indemnité pour la surveillance du tronçon de l'autoroute N5 situé dans le canton de Berne par le canton de Neuchâtel
	Total Polizeidirektion		118 652.40		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Juli 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 juillet 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 1re serie

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1715	*Kasernenverwaltung*			*1715*	*Administration des casernes*
770	Anschaffung von Mobilien Ersatz einer defekten, alten Geschirrspülmaschine	4 000.—	13 500.—	770	Acquisition de mobilier Remplacement d'une vieille machine à laver la vaisselle défectueuse
	Total Militärdirektion		13 500.—		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Juli 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 juillet 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 1re serie

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1915	*Personalamt*			*1915*	*Office du personnel*
770	Anschaffung von Mobilien Ersatz eines ausgedienten Motorlochers	11 000.—	7 700.—	770	Acquisition de mobilier Remplacement d'une perforatrice à moteur hors d'usage
771	Unterhalt der Mobilien Siehe Bemerkung bei Konto 770	5 500.—	1 200.—	771	Entretien du mobilier Cf. observation sous compte 770
1930	*Amt für Statistik und Wirtschaftsanalyse*			*1930*	*Service de statistique et d'analyse économique*
770	Anschaffung von Mobilien Anstellung einer Lehrtochter	500.—	4 200.—	770	Acquisition de mobilier Engagement d'une apprentie
	Total Finanzdirektion		13 100.—		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Juli 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 juillet 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 1re serie

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2035	*Seminar Delsberg*			*2035*	*Ecole normale Delémont*
820	Mietzinse Miete für die Benützung von Turnhallen, da die eigene abgebrannt ist	–.—	3 500.—	820	Loyers Loyer pour l'utilisation de salles de gymnastique, la salle de gymnastique de l'Ecole normale de Delémont ayant été incendiée
2040	*Seminar Hofwil*			*2040*	*Ecole normale Hofwil*
770	Anschaffung von Mobilien Ersatz von nicht mehr brauchbarem Küchenmobiliar	25 000.—	11 988.—	770	Acquisition de mobilier Remplacement du mobilier de cuisine inutilisable
2065	*Haushaltungslehrerinnenseminar Bern*			*2065*	*Ecole normale ménagère Berne*
801	PTT-Gebühren Einmalige Gebührenvorauszahlung für die neue Haus-Telefonzentrale	4 000.—	25 000.—	801	Taxes des PTT Paiement anticipé unique des taxes du nouveau central téléphonique
820	Mietzinse an Dritte Mietzins für die Mitbenützung der Turnhallen Wittigkofen und Sonnenhof	10 000.—	65 000.—	820	Loyers à des tiers Loyer pour l'utilisation des salles de gymnastique Wittigkofen et Sonnenhof
	Total Erziehungsdirektion		105 488.—		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Juli 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 juillet 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 1re serie

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2100	*Sekretariat*			*2100*	*Secrétariat*
801	PTT-Gebühren Änderungen an der Telefonanlage wegen zusätzlichen Mitarbeiters	500.—	1 450.—	801	Taxes des PTT Transformation de l'installation téléphonique suite à l'engagement d'un nouveau collaborateur
2105	*Hochbauamt*			*2105*	*Service des bâtiments*
771	Unterhalt der Mobilien Wartungsabonnement für zwei Datenerfassungsgeräte	5 000.—	4 500.—	771	Entretien du mobilier Frais d'entretien de deux ordinateurs
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
770 11	Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen für den Strassenbau Dringliche Anschaffung eines Schneepfluges (Gurnigel) und eines Schneepfluges mit Streuer und Spritzer (Bern) für den Winterdienst	1 300 000.—	150 750.—	770 11	Acquisition de machines et d'outils pour la construction des routes Acquisition urgente d'un chasse-neige (Gurnigel) et d'un chasse-neige avec épandeur et pulvérisateur (Berne) pour le service d'hiver
	Total Baudirektion		156 700.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Juli 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 juillet 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 1re serie

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2205	*Verkehrsamt*			*2205*	*Office des transports*
945 37	Beiträge für technische Verbesserungen von Eisenbahnunternehmungen, teuerungsbedingte Mehrkosten Beitrag an die MOB	220 600.—	106 400.—	945 37	Subsides pour améliorations techniques des entreprises ferroviaires, frais en plus à cause de renchérissement Subvention à la MOB
2210	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*			*2210*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*
770	Anschaffung von Mobilien VW-Kastenwagen mit Ausrüstung war zu knapp veranschlagt	58 000.—	5 400.—	770	Acquisition de mobilier La camionnette VW et son équipement étaient trop peu évalués
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		111 800.—		Total Direction des transports de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Juli 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 juillet 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 1re serie

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
	Schulheim für Knaben, Landorf				*Foyer d'école pour garçons Landorf*
2526	*Landwirtschaft*			*2526*	*Agriculture*
770 11	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten Im Zusammenhang mit dem Teilumbau der alten Scheune in einen Jungviehstall ist auch die dringliche Einrichtung einer Heubelüftung vorgesehen	–.—	30 000.—	770 11	Acquisition de mobilier pour constructions et transformations Suite à la transformation partielle de la vieille grange en étable pour jeune bétail, il est prévu d'installer un système de ventilation pour le foin
	Total Fürsorgedirektion		30 000.—		Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Juli 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 juillet 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 1re serie

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2600	*Sekretariat und Inspektorat*			*2600*	*Secrétariat et inspectorat*
770	Anschaffung von Mobilien Ersatz alter Möbel im Büro der Direktionssekretärin und Anschaffung von Diktaphon und Schreibmaschine	2 400.—	6 300.—	770	Acquisition de mobilier Remplacement des anciens meubles du bureau de la secrétaire de direction et acquisition d'un dictaphone et d'une machine à écrire
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Anschaffung von Ordnern für Kreisschreiben. Die Kosten können zum grossen Teil weiterverrechnet werden	17 000.—	12 200.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Acquisition de classeurs pour des circulaires. Les frais peuvent être en grande partie à nouveau mis en compte
	Total Gemeindedirektion		18 500.—		Total Direction des affaires communales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 12. Juli 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, 12 juillet 1978

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Meyer*
le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Direktion des Gesundheitswesens	1
Fürsorgedirektion	1
Militärdirektion	2
Landwirtschaftsdirektion	2
Forstdirektion	3
Finanzdirektion	3
Erziehungsdirektion	4
Baudirektion	6
Direktion für Verkehr, Energie- u. Wasserwirtschaft	11

Präsidialabteilung

3065. Verfassungsrat: Kredit für 1978. — Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 30. November 1977 betreffend die Finanzierung des Verfassungsrates nach dem 20. März 1977 werden die ordentlichen Kosten sowie der Vorschuss an die ausserordentlichen Kosten der Konstituante zu 75 % vom Bund und zu 25 % vom Kanton getragen.
Zu diesem Zweck wird ein zweiter Teilbetrag von Franken 550 000.— bewilligt. Er ist dem Konto 1105 945 11 der Präsidialabteilung zu belasten.

3066. Bezirkskommission Laufental; Jahresbericht und Jahresrechnung 1977/Voranschlag 1979. — Der in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 19. November 1975 über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirkes Laufen an einen benachbarten Kanton erstellte Jahresbericht für das Jahr 1977 und die Jahresrechnung für das gleiche Jahr sowie der Voranschlag für das Jahr 1979 der Bezirkskommission Laufental werden genehmigt.
Die Jahresrechnung 1977 schliesst nach Verbuchung des Ausgabenüberschusses von 1976 von Fr. 12 325.35 mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 2899.75 ab.

	Fr.
Einnahmen	302 488.80
Ausgaben	299 589.05
Einnahmenüberschuss	2 899.75

Der vorstehende Einnahmenüberschuss 1977 ist auf Rechnung 1978 vorzutragen.
Der von der Bezirkskommission Laufental vorgelegte Voranschlag für das Jahr 1979 sieht Ausgaben von Fr. 290 000.— vor. Zu diesem Zweck wird zu Lasten von Konto 1105 945 12 ein Staatsbeitrag von höchstens Franken 290 000.— bewilligt.

Direktion des Gesundheitswesens

2826. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1977 der bernischen Clinique Manufacture in Leysin. — Die Betriebsrechnung der bernischen Clinique Manufacture in Leysin, die im Jahre 1977 insgesamt 16 987 Pflegetage aufweist, schliesst mit einem Gesamtdefizit von Franken 903 218.70 ab.
In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten, sowie von § 28, Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die bernische Klinik Manufacture in Leysin im Jahr 1977 zulasten des Kontos 1400 984 15 «Betriebsbeitrag an die Clinique Manufacture Leysin» auf Fr. 903 218.70 festgesetzt.
Da bereits Vorschüsse im Betrag von Fr. 600 000.— geleistet wurden, wird die Differenz von Fr. 303 218.70 mit Beiträgen, welche der Kanton in früheren Jahren zuviel bezahlte, verrechnet. Das Defizit der Heilstätte ist somit vollständig gedeckt.

3189. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1977 der Kinderheilstätte Maison Blanche, Leubringen. — Die Betriebsrechnung der Kinderheilstätte Maison Blanche in Leubringen, die im Jahre 1977 (1. Januar—31. März 1977) insgesamt 1501 Pflegetage aufweist, schliesst mit einem Gesamtdefizit von Fr. 121 414.36 ab.
In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Kinderheilstätte Maison Blanche, Leubringen, zu Lasten von Konto 1400 984 10 auf Franken 121 414.36 festgesetzt.
Als Akontozahlung für das Jahr 1977 wurden im November 1977 bereits Fr. 100 000.— vergütet. Die Restzahlung beläuft sich somit noch auf 21 414.36 zu Lasten Konto 1400 984 10.
Nachträgliche Einzahlungen von bereits abgeschriebenen Debitoren sowie nicht subventionsberechtigte Ausgaben von total Fr. 28 032.34 ergeben schlussendlich ein Guthaben zugunsten des Staates von Fr. 6617.98, welches zurückzuerstatten ist.
Das Maison Blanche wurde auf den 31. März 1977 durch die Leitung des Aebi-Hauses übernommen. Dadurch wird auch der RRB Nr. 2044 vom 19. März 1968 über die Subventionierung des Maison Blanche aufgehoben.

Fürsorgedirektion

3059. Beatenberg, Altersheim; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten eines Altersheims in die Lastenverteilung. — Der Gemeinde Beatenberg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen der Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten eines Altersheims des in Gründung begriffenen Gemeindeverbandes Altersheim Beatenberg (gebildet aus den Gemeinden Beaten-

berg und Habkern) in die Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz bewilligt:

Rechtsgrundlage:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140.
Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden vom 17. September 1968.

Projekt: Bau eines Altersheims in Beatenberg.

Kosten:	Fr.
Grundstück	510 000.—
Vorbereitung	10 000.—
Gebäude	2 625 000.—
Betriebseinrichtungen (in Position 2 enthalten)	—.—
Umgebung	197 000.—
Baunebenkosten	168 000.—
Ausstattung	184 000.—
	3 694 000.—

	Fr.	Fr.	Fr.
./. Beitrag aus Mittel der AHV gemäss provisorischer Verfügung vom 31. August 1976 (1/3 der anrechenbaren Kosten)		1 060 000.—	
./. Selbstbehalt infolge überhöhter Gebäudekosten gemäss KV	2 625 000.—		
In die Lastenverteilung maximal einbeziehbar 27 Betten zu Fr. 89 715.— (Fr. 84 715.— plus Gebirgszuschlag von Fr. 5000.—)	2 422 305.—	202 695.—	1 262 695.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung			2 431 305.—

Dieser Betrag wird erst nach Vorliegen der Bauabrechnung endgültig festgelegt werden.

Bedingungen:

1. Die Gemeinde Beatenberg wird ermächtigt, für die Erstellung des Altersheims jährlich folgende Beiträge aufzuwenden und in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 122 000.— zur Amortisation der anrechenbaren Kosten von Fr. 2 431 305.—;

b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten.

Die Gemeinde hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreicht haben. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

2. Der Selbstbehalt von Fr. 202 695.— ist von der Gemeinde à fonds perdu zu übernehmen. Dieser Betrag darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert oder verzinst werden.

3. Das zu errichtende Altersheim untersteht der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Militärdirektion

3125. Burgdorf; geschützte Operationsstelle im Bezirksspital Burgdorf, Zähringerstrasse/Pleerweg; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 und 6. November 1974 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Burgdorf Formular A Nr. E 562 GOPS	3 956 000.—	19	751 640.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1980 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Landwirtschaftsdirektion

2763. Bodenverbesserung; Gemeinden Grossaffoltern, Lyss, Rapperswil, Seedorf und Wengi; Genehmigung des generellen Projektes der Gesamtmelioration Grossaffoltern; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 und des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird auf Antrag des Regierungsrates vom **Grossen Rat** beschlossen:

1. Das generelle Projekt der Gesamtmelioration Grossaffoltern wird genehmigt.

2. Die Gesamtkosten sind auf Fr. 9 990 000.— veranschlagt (Preisbasis 1977).

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 32% zuzusichern.

4. Der Kostenanteil zulasten des Kredites der Autobahn T 6 beträgt 9,36% der Gesamtkosten. Die Baudirektion wird ermächtigt, die jährlichen Raten aus dem Budgetkredit 2110 712 40 der T 6 an die Bodenverbesserungsgenossenschaft Grossaffoltern auszubezahlen; dies nach Massgabe der aufgeführten Arbeiten und aufgrund

von Belegen, die durch das Kantonale Meliorationsamt zu visieren sind.

5. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

2764. Bodenverbesserung; Gemeinde Lyss; Genehmigung des generellen Projektes der Bauarbeiten für die Gesamtmelioration Hardern; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom **Grossen Rat** beschlossen:

1. Das generelle Projekt der Bauarbeiten für die Gesamtmelioration Hardern wird genehmigt.

2. Die Kosten der Bauarbeiten sind auf Fr. 900 000.— veranschlagt (Preisbasis 1977).

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 35% zuzusichern.

4. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

Forstdirektion

1881. Revision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen des Kantons Bern 1977, gültig vom 1. Oktober 1977 bis 30. September 1987; Genehmigung. — Der von der Forstdirektion revidierte Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen, gültig für die Zeit vom 1. Oktober 1977 bis 30. September 1987, wird mit folgenden Bestimmungen genehmigt:

1. Der jährliche Abgabesatz (Gesamtnutzung) wird auf 105 000 m³ festgesetzt.

2. Ein aus Einnahmen und Ausgaben sich ergebender Reingewinn aus den Staatswäldern ist, nach Abzug der unter Ziffer 3 bestimmten Einlagen in den Reservefonds, der Staatskasse zuzuweisen.

3. Der im Jahre 1935 gebildete Reservefonds der Staatsforstverwaltung ist im Sinne von Art. 10 der Verordnung vom 6. Mai 1975 über die Forstreservefonds zu äufnen. Die Mittel des Reservefonds sind ausschliesslich für Bedürfnisse der Staatsforstverwaltung zu verwenden (Waldverbesserungen, Erwerb von Aufforstungsflächen, Behebung von Elementarschäden, dringende Wegbauten, für die die ordentlichen Kredite nicht ausreichen usw.).

4. Der ordentliche Kredit für Wegbauten und Wegunterhalt in den Staatswaldungen für den Zeitraum 1977 bis 1987 wird auf Fr. 2 000 000.— pro Jahr festgesetzt. Auf dem Budgetweg können zusätzliche Mittel aus dem Reservefonds der Staatsforstverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

5. Im Jahre 1987 ist der Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen zu revidieren.

6. Nach Inkrafttreten des Kantons Jura sind die in den Ziffern 1 und 4 hievor genannten Werte entsprechend den durchgeführten Erhebungen herabzusetzen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, diese neuen Werte festzusetzen.

Finanzdirektion

2690. Auslandsanlagen der Kantonalbank von Bern. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Kantonalbank von Bern vom 8. Dezember 1963, auf Antrag des Regierungsrates **beschliesst:**

I. Die Kantonalbank von Bern wird ermächtigt, Anlagen für eigene Rechnung im Ausland in Form von **Termingeldern** bei erstklassigen Banken bis zu 12 Monaten vorzunehmen.

II. Darüber hinaus wird die Kantonalbank von Bern ermächtigt, Auslandgeschäfte im langjährigen Durchschnitt von 5 % der Bilanzsumme in folgenden Sparten zu tätigen:

1. **Finanzierung schweizerischer Exporte** durch Kreditgewährung an ausländische Schuldner mit einwandfreien in- oder ausländischen Garantien, in der Regel mit der Exportrisikogarantie des Bundes.

2. Übernahme von kurz- bis mittelfristigen **Schatzanweisungen und Notes** sowie längerfristigeren in der Schweiz kotierten **Anleihensobligationen** erstklassiger ausländischer Schuldner.

3. Gewährung von kurz-, mittel- und längerfristigen **Darlehen** oder **Krediten** an erstklassige ausländische Schuldner.

Diese Anlagen sind grundsätzlich in Schweizerfranken zu halten. Anlagen in ausländischen Währungen haben unter Kurssicherung zu erfolgen.

Als Schuldner kommen in Frage: Staaten, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, staatliche oder vom Staat kontrollierte Unternehmungen, private Unternehmungen mit Garantie eines Staates, andere erstklassige Unternehmungen, so insbesondere auch gut fundierte Banken.

Die Domizilländer haben gesunde wirtschaftliche und politische Verhältnisse aufzuweisen, und es ist auf eine Risikoverteilung nach Ländern zu achten.

III. Die Kantonalbank von Bern ist ferner ermächtigt, alle banküblichen Auslandgeschäfte insoweit zu tätigen, als dies zur Bedienung der Kundschaft notwendig ist.

Der Bankrat der Kantonalbank von Bern erlässt zuhanden der Bankleitung Richtlinien zur Ausübung des Auslandgeschäftes im Rahmen des vorliegenden Beschlusses.

IV. Dieser Beschluss ersetzt jenen vom 19. Februar 1964 und tritt sofort in Kraft.

3027. Vertragsgenehmigung. — Der am 29. August 1978 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern vom **Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften von Bern und benachbarter Kantone** in Bern die beiden Liegenschaften im Stadt- und Einwohnergemeindebezirk Bern

	Halt m²	amtlicher Wert Fr.
a) Parzelle Nr. 1140 Kreis I mit Geschäfts- und Bürohaus Nr. 10 an der Speichergasse	254	996 100.—
b) Parzelle Nr. 1134 Kreis I mit Geschäfts- und Bürohaus Nr. 12 an der Speichergasse	425	1 740 700.—
Total	679	2 736 800.—

zum Preise von Fr. 4 550 000.— erwirbt, wird genehmigt.

Gleichzeitig ermächtigt der Grosse Rat den Regierungsrat das Kaufsrecht an der Liegenschaft Speichergasse Nr. 8 gemäss Kaufvorvertrag und Errichtung eines Kaufsrechtes vom 29. August 1978 auszuüben sowie den Mietvertrag für diese Liegenschaft gemäss Mietvorvertrag vom 29. August 1978 abzuschliessen und erteilt den diesbezüglichen beiden Verträgen hiermit die erforderliche Genehmigung.

3138. Konversion von Staatsanleihen. — Der Regierungsrat wird ermächtigt, bis Ende 1979 Anleihen bis zu einem Gesamtbetrag von 205 Mio Franken zu konvertieren.

Erziehungsdirektion

2630. Lyssach: Neubau einer Mehrzweckhalle für die Primarschule Staatsbeitrag zulasten des Verpflichtungskrdites.

1. Raumprogramm:
   - — Turnhalle 12×24 m mit Bühne und Nebenräumen gemäss Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern
   - — Aussenanlagen (Zivilschutzanlage und Feuerwehrmagazin)

2. Kosten:	Fr.
Gesamtkosten für die Turnanlagen . .	1 708 000.—
m³-Preis	218.50
Subventionsberechtigte Kosten gemäss Limitierungsbestimmungen:	
2.1 Turnhalle 12×24 m	909 700.—
2.2 Turnanlagen im Freien	55 400.—
2.3 Turn- und Spielgeräte	26 000.—

3. Subventionszusicherung:

3.1. Beitrag zu Lasten Konto 2002 939 10; VK 81 An die subventionsberechtigten Kosten gemäss Pt 2.1. und 2.2. von Fr. 965 100.— ein Beitrag von 28%	270 228.—
3.2. Beiträge zu Lasten Konto 2000.3	
— An die subventionsberechtigten Kosten gemäss Pt 2.2. von Fr. 55 400.— ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 8%	4 432.—
— An die Kosten gemäss Pt 2.3. von Fr. 26 000.— ein Beitrag von 36%	9 360.—
Total	13 792.—

Die Auszahlung dieser Beiträge erfolgt voraussichtlich 1981.

Bedingung ist die Einhaltung folgender Vorschriften und Auflagen:

1. Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967
3. Art. 89—93 der Bauverordnung vom 26. November 1970 (Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter)
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
5. Bemerkungen zu baulichen Details gemäss Bericht des Kant. Bauinspektorates vom 28. Juni 1978
6. Wird nicht innert zweier Jahre mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

2823. Vicques: Staatsbeitrag für die Erweiterung der Sekundarschulanlage und den Neubau einer Turnhalle für die Sekundarschulgemeinschaft Val-Terbi: Verpflichtungskredit.

Die devisierten Baukosten betragen Total Fr. 1 660 000.—

Erweiterungsbauten:

Niveau 1:

1 Handarbeitszimmer, 2 Klassenzimmer, 1 Reservezimmer, 1 Reduit (Lehrer), 1 Putzraum, 1 Bibliothek, 1 Aussengeräteraum für die Turnhalle, WC-Anlagen;

Niveau 2:

1 Geographiezimer, 1 Materialraum, 3 Klassenzimmer, 1 Lehrerzimmer, 1 Reduit (Lehrer), 1 Putzraum, WC-Anlagen, 1 Turnhalle, 1 Innengeräteraum, 2 Garderoberäume, 1 Duschenraum, 1 Turnlehrerzimmer mit WC und Dusche, WC-Anlagen.

Gemäss Bericht vom 16. März 1968 des Bauinspektorates des Kantons Bern, fallen für die Subventionierung die nachfolgenden limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
A. Schulhaus	334 038.—
B. Turnhalle	656 412.—
C. Turnanlagen im Freien	30 000.—
D. Bewegliche Turn- und Spielgeräte . .	26 000.—
Es wird zugesichert:	
1. An die Kosten von Fr. 1 570 500.— für das Schulhaus, gemäss A, die Turnhalle, gemäss B und die Turnanlagen im Freien gemäss C, ein ordentlicher Beitrag von 40 %, höchstens	628 200.—
An die Kosten von Fr. 884 085.— für das Schulhaus gemäss A, ein zusätzlicher Beitrag von 7 %, höchstens	61 886.—
Total zu Lasten des Kontos 2002 993 10	690 086.—

2. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen der kantonalen Erziehungsdirektion (privatrechtliches Mittel)
   — an die Kosten von Fr. 30 000.— für die Turnanlagen im Freien, gemäss C, ein Beitrag von 11 % . . . . 3 300.—
   — an die Kosten von Fr. 26 000.— für die beweglichen Turn- und Spielgeräte, gemäss D, ein Beitrag von 51% 13 260.—

Total zu Lasten des Kontos 2000 3 . . . 16 560.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:

1. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967
3. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 Wärmehaushaltungskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten
4. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung)
5. Einbau eines Putzraumes in der Turnhalle
   Einbau von 4 Materialschränken im Innengeräteraum
   Erstellen von 10 Parkplätzen für PW
   Anlegen eines biologischen Gartens von min. 30m²
6. Wird nicht innert zweier Jahre mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.

Per 30. Juni und 31. Dezember ist jeweils eine Zwischenabrechnung über die subventionierten Arbeiten zu erstellen. Diese Aberechnung hat jedes mal die investierten Beträge durch die Bauherrschaft sowie die bereits erhaltenen Akontozahlungen durch den Staat oder andere Stellen auszuweisen.

2859. Matten bei Interlaken; Sanierung des Schulhauses und der Turnhalle an der Kupfergasse 41 in 2 Etappen; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

Die devisierten Kosten betragen total Fr. 2 264 500.—.

Bauprogramm:

1. Etappe:

Dachstockumbau und Dachsanierung
Fassadenrenovation
Neuer Haupteingang mit Windfang
Sanierung Turnhalle 1. Teil

2. Etappe:

Sanierung Schulhaus
Sanierung Turnhalle 2. Teil

Berechnung der subventionsberechtigten Kosten:

	Fr.		Fr.
1. Dachstockumbau und Dachsanierung	624 000.—		
./. nicht subventionsberechtigte Kosten	127 253.95	=	496 746.05
2. Fassadenrenovation	112 500.—		
./. nicht subventionsberechtigte Kosten	50 436.60	=	62 063.40
3. Neuer Haubteingang mit Windfang	74 000.—		
./. nicht subventionsberechtigte Kosten	—.—	=	74 000.—
4. Sanierung Turnhalle	211 000.—		
./.nicht subventionsberechtigte Kosten	43 000.—	=	168 000.—
5. Sanierung Schulhaus	1 140 000.—		
./. nicht subventionsberechtigte Kosten	339 834.—	=	800 166.—
6. Sanierung Turnhallengebäude Anteil Turnhalle	55 537.35		
./. nicht subventionsberechtigte Kosten	38 136.90	=	17 400.45
7. Sanierung Turnhallengebäude Anteil Schule	47 462.65		
./. nicht subventionsberechtigte Kosten	9 529.15	=	37 933.50

Subventionsberechtigte Kosten = Fr. 1 656 309.40 inkl. durchschnittliche Teuerung von 9,1 %.

Daran werden folgende Beiträge zugesichert:

An die Kosten gemäss Punkt 1, 2, 3, 4, 5, 7 von Fr. 1 470 909.— ein ordentlicher und zusätzlicher Beitrag von 30,5 % zu Lasten	Fr.	
Konto 2002 939 10	VK 80	224 314.—
	VK 82	224 314.—
	Total	448 628.—
An die Kosten gemäss Punkt 4 und 6 von Fr. 185 400.— ein Beitrag von 30 % zu Lasten Konto 2002 939 10	VK 80	55 620.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:

1. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976, Wärmehaushaltskonzept für staatlich subventionierte Bauten.
4. Bemerkungen zu baulichen Details (gemäss Bericht Bauinspektorat vom 12. Juli 1978, Seite 2 und 3).
5. Wird nicht innert zweier Jahre mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung hinfällig.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt zu je ca. 50 % nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich in den Jahren 1980 und 1982.
Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2897.Meikirch: Erweiterung der Primarschulanlage Gassacker; Staatsbeitrag zu Lasten des Verpflichtungskredites.

Devisierte Kosten:

Gesamtanlage 2,756 Mio Franken
Schulanlage 1,79 Mio Franken
m³-Preis Fr. 313.80

1. Raumprogramm:
   2. Untergeschoss:
      Zivilschutzräume
   1. Untergeschoss:
      Zivilschutzanlage
      Hauswirtschaft:
      1 Schulküche ca. 72 m²
      1 Unterrichtszimmer ca. 72 m²
      2 Nebenräume ca. 21 und 13 m²
      1 Werkraum für Handfertigkeit ca. 103 m²
      1 Maschinen- und Materialraum ca. 48 m²
   Erdgeschoss:
      3 Klassenzimmer je ca. 72 m²
      1 Materialraum ca. 29 m²
      Toilettenanlage
      Pausenhalle
   Obergeschoss:
      1 Bibliothekraum ca. 103 m²
2. Subventionsberechtigte Kosten:

Für die Berechnung der subventionsberechtigten Kosten können folgende limitierten Beträge berücksichtigt werden:

		Fr.
— Totalkosten 3-klassige Primarschule mit Umgebung		1 136 700.—
— zusätzliche Fläche Bibliothekraum, anrechenbarer Anteil 48 m²		61 700.—
		1 198 400.—
— Abzüge für fehlende Räume:		
Handarbeitszimmer	92 500.—	
Hortraum	50 900.—	
Duschenanlage mit Garderoben	61 700.—	205 100.—
Total subventionsberechtigte Kosten ohne Hauswirtschaft		993 300.—
Subventionsberechtigte Kosten Hauswirtschaft		283 100.—
Handfertigkeitsausrüstung: Max. 16 Arbeitsplätze à Fr. 1 200.—		19 200.—

3. Staatsbeiträge:

3.1 Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 939 10; VK 81
— An die limitierten Kosten von Fr. 1 276 400.— ein ordentlicher Beitrag von 36 % . . . . . 459 504.—

3.2 Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 13
— An die limitierten Kosten für 16 Handfertigkeitsplätze von Franken 19 200.— ein Beitrag von 36 % . . 6 912.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:

1. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93) der Bauverordnung.
4. Bemerkungen zu baulichen Details (gemäss Bericht Bauinspektorat vom 21. August 1978, Punkt 3.1).
5. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 betr. Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.
6. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1981.
Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2898. Thun: Neubau Turnhallenanlage mit Lehrschwimmbecken auf der Ittenmatte; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

Die devisierten Kosten betragen bei einem Kubikmeterpreis von Fr. 238.85 total Fr. 5 605 700.—.

1. Raumprogramm:
— Spielhalle 22 × 44 m
— Turnhalle 12 × 24 m
— Schwimmbecken 8 × 16,6 m
— Kraftraum 80 m²
— Nebenräume
— Aussenanlage
— Zivilschutzräume

2. Subventionsberechtigte Kosten:
Die Berufsschulen beteiligen sich im Durchschnitt mit 15 % an den Anlagen. Subventionsberechtigt sind demnach 85 % der folgenden limitierten Kosten:

			Fr.
2.1 Drei Turnhallen 12 × 24 m			2 729 100.—
2.2 Zuschlag für eigene Heizung der 3 Turnhallen			100 600.—
2.3 Turnanlagen im Freien:			
— Hartplatz 28 × 44 m = 1 232 m² × Fr. 92.40 =	113 836.80		
— Zuschlag für Kunststoffbelag max. Fr. 50.— pro m² =	61 600.—		
— Spielwiese 90 × 50 m = 4 500 m² × Fr. 38.50 =	173 250.—		348 686.80
Total limitierte Kosten Turnanlagen			3 178 386.80
2.4 Limitierte Kosten Lehrschwimmbecken 8 × 16,6 m			755 500.—
85 % der limitierten Kosten gemäss Punkt 2.1—2.3.		=	2 701 629.—
85 % der limitierten Kosten gemäss Punkt 2.4		=	642.175.—

3. Staatsbeiträge:

— An die Kosten von Franken 2 701 629.— einen Beitrag von 14,4 % (gewichtet nach Belegung Prim.-Sek.) zulasten Konto 2002 939 10; VK 81	=	389 035.—
— An die Kosten von Franken 642 175.— einen Beitrag von 7,2 % zulasten Konto 2000 3	=	46 237.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:

1. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93) der Bauverordnung.
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 betr. Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.
5. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1981.
Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Baudirektion

2928. Bern; Umbauten an der Gerechtigkeitsgasse 64 (Geb. 0301125.01); Kredit, Verpflichtungs- und Nachkredit. — Für die Umbauten im ehemaligen Fechtsaal des Fechtclubs Bern werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten) pro 1979	400 000.—
— der Finanzdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1945 770 (Anschaffung von Mobilien) als Nachkredit pro 1979 . .	90 000.—
Total	490 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

2929. Neuenstadt; Grand'Rue 2, Rue de Beauregard 2 / Gesamtsanierung, teilweiser Umbau (Geb. 1803110.01); Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Unterbringung des Kreiskommandos 9/11a und des Kreisforstamtes in Neuenstadt (im Rahmen der Neustrukturierung der Verwaltung im Südjura sind die staatseigenen Gebäude Grand'Rue 2 und Rue de Beauregard 2 in Neuenstadt baulich dringend zu sanieren und teilweise den neuen Bedürfnissen entsprechend umzubauen. Für diese Arbeiten wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten) pro 1979	975 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

3041. Witzwil; Neukonzeption der Anstalt, Ausarbeitung eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag (Geb.0905001.03); Ausgabenbewilligung für Projektierung. — Für die Gesamtsanierung der Anstalt Witzwil «Lindenhof» gemäss Neukonzeption wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 28 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten; Witzwil Gesamtkonzeption)		
pro 1979	1 400 000.—	
pro 1980	470 000.—	
Total		1 870 000.—

Das Projekt soll auf dem erstprämierten Projekt, Ideenwettbewerb Erneuerung Anstalt Witzwil, basieren und folgendes enthalten:

1. Die Ausarbeitung der Unterlagen für eine Vorlage zu Handen des Grossen Rates resp. des Volkes, betreffend Baukredit Gesamtsanierung der Anstaltsgebäude in Witzwil, basierend auf dem überarbeiteten Vorprojekt und der Kostenschätzung sowie dem detaillierten Bauprojekt mit Kostenvoranschlag.

2. Die Ausarbeitung eines detaillierten Bauprojektes mit Kostenvoranschlag zu Handen des Grossen Rates, umfassend die Gesamtsanierung der landwirtschaftlichen Bauten im «Lindenhof».

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.
Die Baudirektion wird ermächtigt, nach der Bewilligung des Kredites durch den Grossen Rat die Projektierungsarbeiten im Rahmen der Finanzkompetenz des Grossen Rates vor Ablauf der Frist für das Finanzreferendum an die Hand zu nehmen.
Gemäss Abklärungen der Polizeidirektion kann im Rahmen des später zu bewilligenden Baukredites mit einem 40 %-igen Beitrag des Bundes für die Anstaltsgebäude und einem Beitrag von etwa 15 % für die der Landwirtschaft dienenden Bauten gerechnet werden.
Die Abrechnung ist mit der Bauabrechnung dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

3042. Prêles; Jugendheim, Landwirtschaftsbetrieb «La Praye», Neu- und Umbauten: Kuhstall (Gebäude 18041.15); Maschinenhalle, Dünger- und Kartoffellager (Gebäude 18041.26); Stallgebäude an Stelle von Gebäude Nr. 105 D (Gebäude 18041.27); Scheune an Stelle von Gebäude Nr. 105 C (Gebäude 18041.28); Silogebäude an Stelle von Gebäude Nr. 105 C + D (Gebäude 18041.29); Schweinestall (Gebäude 18041.30); Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Gesamtsanierung der Gebäude des landwirtschaftlichen Betriebes «La Praye» des Jugendheimes Prêles (gestützt auf die betriebliche Neukonzeption der landwirtschaftlichen Schule in Courtemelon aus dem Jahre 1976) werden folgende Kredite gesprochen:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)		
pro 1979	675 000.—	
pro 1980	780 000.—	
pro 1981	562 000.—	2 017 000.—
— der Polizeidirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1656 770 11 (Jugendheim Prêles, Landwirtschaft, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten) pro 1981		21 000.—
Total		2 038 000.—
Abzüglich ca. 10 % Bundessubventionen .		204 000.—
Total Nettokosten Kanton Bern		1 834 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.
Die Baudirektion wird ermächtigt, während der Referendumsfrist interne Vorarbeiten zur Auslösung der Bauausschreibung vorzunehmen.
Der Bundesbeitrag des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ist aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen:

— Für Bauaufwendungen Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten)

— Für Ausstattung Konto 1656 406.

3043. Thun; Seminar, Um- und Erweiterungsbauten (Geb. 2822310.01); Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Um- und Erweiterungsbauten des Seminars Thun werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)		
pro 1979	1 000 000.—	
pro 1980	5 000 000.—	
pro 1981	3 275 000.—	9 275 000.—
— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2060 770 11 (Thun, Seminar, Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen)		

	Fr.	Fr.
pro 1980	400 000.—	
pro 1981	191 000.—	591 000.—
Total		9 866 000.—
abzüglich voraussichtliche Subventionen des Bundes und der Gemeinde an den Sanitätsposten und die öffentlichen Schutzräume der Gemeinde		175 000.—
Mutmassliche Nettokosten für den Staat .		9 691 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.
Die zu erwartenden Subventionen des Bundes und der Gemeinde für die Schutzräume sind aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen:

— Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundsbeiträge für Neu- und Umbauten)
— Konto 2105 449 (Hochbauamt, Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten).

3044. Bern; Universität/Ausbau der Pharmazie, Sahlistrasse 10 (Gebäude 0301432.02); Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Ausbau des Pharmazeutischen Institutes an der Sahlistrasse 10 werden folgende Kredite bewilligt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)

	Fr.	Fr.
pro 1979	1 200 000.—	
pro 1980	760 000.—	1 960 000.—

— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2010 770 63 (Anschaffung von Mobilien und Apparaten)

	Fr.	
pro 1979	60 000.—	
pro 1980	25 000.—	85 000.—
Total		2 045 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der zu erwartende Bundesbeitrag gemäss Hochschulförderungsgesetz ist auf Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) zu vereinnahmen.

3048. Gemeinden Lyss, Kappelen, Aarberg, Bargen, Kallnach, Niederried; Strassenplan «T 22, Hauptstrasse Kerzers (Kantonsgrenze) bis Anschluss T 6 (Lyss), generelles Projekt», Situation 1 : 5000, Längenprofile 1 : 5000/500, Querprofile 1 : 200, je Blatt 1 und 2 (Neuanlage Seelandtangente, zweispurige Umfahrungsstrasse). — Der Reigerungsrat zieht in **Erwägung:**

I. Ausgangslage

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat in bezug auf den ersten generellen Strassenplan für eine vierspurige Umfahrungsstrasse T 22 Lyss—Kerzers (Kantonsgrenze) und für das 4. Teilstück der T 6 (Bern—Biel) mit Anschluss zur T 22 an der Sitzung vom 12. Mai 1977 folgende Beschlüsse gefasst:

1. «Vom vorliegenden generellen Strassenplan wird nur das Teilstück T 6 (Autobahngarage Lyss—Siechenbach) genehmigt.» (4. Teilstück.)
2. «Im Aaregrien ist anstelle des vorgesehenen Verzweigungswerkes höchstens der Anschluss einer zweispurigen T 22 an die T 6 in der Detailprojektierung vorzusehen.»
3. «Der Regierungsrat wird beauftragt, sofort ein generelles Projekt für eine zweispurige, kreuzungsfreie Umfahrungsstrasse für die Gemeinden Aarberg, Bargen und Kallnach auszuarbeiten und dem Grossen Rat so rasch wie möglich zu unterbreiten.»

II. Neues Auflageverfahren

Die kantonale Baudirektion hat dementsprechend für die T 22 einen neuen, auf zwei Spuren reduzierten generellen Strassenplan ausarbeiten lassen und am 12. Mai 1978 zur Auflage freigegeben. Es handelt sich um die Situationspläne 1 : 5000, Längenprofile 1 : 5000/500 (inkl. für Nebenstrassen und Rampen) und Querprofile 1 : 200, je Blatt 1 und 2. Gemäss Publikation erfolgte die öffentliche Auflage vom 29. Mai—27. Juni 1978 in den Gemeinden Lyss, Kappelen, Aarberg, Bargen, Kallnach und Niederried. Während dieser Frist wurden folgende Einsprachen und Rechtsverwahrungen (letztere nachstehend in Klammern) eingereicht:

1. Gemeinde Lyss:

1.1 Regionalverband gegen die Seelandtangente, Kappelen;
1.2 Fischerei-Verein der alten Aare, Lyss;
1.3 Einwohnergemeinde Lyss (Rechtsverwahrung).

2. Gemeinde Kappelen:

2.1 Einwohnergemeinderat Kappelen;
2.2 Burgergemeinde Kappelen, vertreten durch Fürsprecher K. Baumgartner, Aarbergergasse 21, Bern;
2.3 Regionalverband gegen die Seelandtangente, Kappelen;
2.4 Kartbahn Kappelen AG, vertreten durch Fürsprecher M. Rüfenacht, Bundesgasse 20, Bern;
2.5 Karl Abderhalden;
2.6 Werner Hegg;
2.7 Otto Hemund.

3. Gemeinde Aarberg:

3.1 Burgergemeinde Aarberg;
3.2 Regionalverband gegen die Seelandtangente, Kappelen;
3.3 Walter Dardel, Bielstrasse 10;
3.4 Ernst Gerber, Landwirt, Walperswilstrasse;
3.5 Erwin Hurni, Walperswilstrasse 51;
3.6 Fritz Scheurer, Landwirt, Tiergarten;
3.7 Einwohnergemeinde Aarberg (Rechtsverwahrung).

4. Gemeinde Bargen:

4.1 Gemeinderat Bargen;
4.2 Burgergemeinden Bargen;
4.3 Regionalverband gegen die Seelandtangente, Kappelen;
4.4 Müller & Co. AG, Aarberg;
4.5 Aebischer Fritz, Landwirt, Murtenstrasse;
4.6 Andres Ernst, Landwirt, Moosgasse;
4.7 Känel Fritz, Landwirt, Unterdorf;
4.8 Zesiger Rudolf;
4.9 Andres Samuel;
4.10 Heimberg Hans, Murtenstrasse 27;
4.11 Zesiger Paul;
4.12 Ernst Kocher, Landwirt, Unterdorf;
4.13 Lina Zesiger, Unterdorf.

5. Gemeinde Kallnach:

5.1 Einwohnergemeinde Kallnach;
5.2 Regionalverband gegen die Seelandtangente, Kappelen;
5.3 Ed. Mezger AG;

5.4 Jakob Köhli-Weber;
5.5 Peter Köhli-Köhli;
5.6 Jakob Schwab, Kaspers;
5.7 Erbengemeinschaft Marti-Jenni;
5.8 Ernst Brauen-Krebs;
5.9 Werner Hänni, Krähenberg 279;
5.10 Hans Mori-Gutknecht;
5.11 Hansr. Schwab-Hartmann;
5.12 Erbengemeinschaft Frey-Marti (Rechtsverwahrung);
5.13 Ernst Schwab-Marti (Rechtsverwahrung).

6. Gemeinde Niederried:

6.1 Regionalverband gegen die Seelandtangente, Kappelen.

An den Einigungsverhandlungen, durchgeführt am 11., 14., 17. und 21. August 1978, wurden die folgenden Einsprachen zurückgezogen bzw. in Rechtsverwahrungen umgewandelt:
1.2, 2.5, 2.6, 2.7, 3.1, 4.4, 5.1, 5.3, 5.4, 5.5, 5.6, 5,7, 5.8, 5.9, 5.10.
Es verbleben somit 18 Einsprachen zur Behandlung (wobei 1.1 identisch ist mit 2.3, 3.2, 4.3, 5.2 und 6.1).

III. Die gesetzlichen Grundlagen sind im kantonalen Strassenbaugesetz vom 2. Februar 1964 (SBG) wie folgt statuiert:

a) Die öffentlichen Strassen sind entsprechend ihrer Einteilung und den technischen und wirtschaftlichen Anforderungen des Verkehrs sowie unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu erstellen und auszubauen, wobei die übrigen öffentlichen Interessen, wie die Koordination der weiteren Planung und der Belange des Gewässer-, Natur- und Heimatschutzes, sowie die Erfordernisse der wirtschaftlichen Nutzung des Grundeigentums zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen sind (Art. 24 SBG). Der Strassenplan kann insbesondere Vorschriften enthalten über die Neuanlage und den Ausbau der Staatsstrassen einschliesslich Nebenanlagen, die Anpassung benachbarter Grundstücke, die Beschränkung der Einmündungen auf bestimmte Anschlussstellen und die Festsetzung von Baulinien bzw. Freihaltestreifen (Art. 2 und 32 SBG).

b) Das Instrument des generellen Strassenplanes hat nach Artikel 32/4 SBG folgende Bedeutung: «Vor Aufstellung der Ausführungspläne können generelle Strassenpläne mit beidseitigen Freihaltestreifen zur Sicherstellung notwendiger, späterer Änderungen des Trasses aufgelegt werden (Art. 35/5). Die Sperrwirkung der generellen Projekte (Art. 35/2) ist auf 5 Jahre beschränkt.» Der generelle Strassenplan dient nach dem Gesagten zur Festlegung der Linienführung und der Freihaltestreifen. Es sind somit nur Einsprachen, welche diese Linienführung betreffen, zulässig. In einem späteren Verfahren werden die detaillierten Ausführungspläne zur Auflage gelangen, wobei die betroffenen Grundeigentümer ihre gesetzesmässigen Rechte in bezug auf die Einzelheiten werden wahren können, nötigenfalls in einem gesonderten Enteignungsschätzungsverfahren.

c) Nach Artikel 33/3 SBG sind Strassenpläne für die Neuanlage von Strassenzügen (Staatsstrassen) dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Eine Neuanlage liegt vor, wenn die alte Strecke als öffentliche Strasse beibehalten wird (Art. 8/3 SBG). Im vorliegenden Fall wird die alte Strecke in diesem Sinne beibehalten. Die neue Linienführung stellt eine Neuanlage dar. Die Zuständigkeit des Grossen Rates ist somit gegeben.

d) Der Strassenplan ist zu genehmigen, soweit er den Gesetzesvorschriften entspricht, im öffentlichen Interesse liegt und zweckmässig ist, wobei die Genehmigungsbehörde über die unerledigten Einsprachen unter Vorbehalt von Drittmannsrechten entscheidet (Art. 33/4 SBG). Nach der Rechtsprechung zur Eigentumsgarantie ist im vorliegenden Genehmigungsverfahren im einzelnen zu prüfen, ob das öffentliche Interesse die entgegenstehenden privaten Interessen an Bedeutung überwiegt. Eigentumsbeschränkungen dürfen nicht eingreifender sein, als zur Erreichung des verfolgten Zieles erforderlich und verhältnismässig ist (Interessenabwägung).

IV. Was die grundsätzliche Frage der Notwendigkeit einer zweispurigen Seelandtangente anbelangt, ist festzustellen, dass die unerledigten Einsprachen die Notwendigkeit nicht für alle Zeiten in Abrede stellen. Dies tut nicht einmal der «Regionalverband gegen die Seelandtangente», welcher in allen sechs Gemeinden wörtlich dieselbe Einsprache, aber beschränkt auf gewisse Punkte, eingereicht hat (1.1, 2.3, 3.2, 4.3, 5.2, 6.1); im Einvernehmen mit dem Präsidenten wurden die Vertreter nur zur Einigungsverhandlung in Kappelen eingeladen (2.3). Hingegen behaupten der Gemeinderat Bargen (4.1.) und die Burgergemeinde Bargen (4.2), es fehle im heutigen Zeitpunkt ein Bedürfnis an dieser Umfahrungsstrasse. Nach ihrer Meinung würde eine solche nur zusätzlichen Verkehr anziehen, der auf die Nationalstrassen gehöre und mit der Region nichts zu tun habe. Der Entscheid zum Bau dürfe jedenfalls erst gefasst werden, wenn die N 1 Bern—Kerzers im Betrieb sei und falls sich dennoch die Entlastung der bestehenden T 22 (durch die Dörfer) als ungenügend erweise. Hierzu ist folgendes zu entgegnen:

a) Wie unter Ziffer III hievor ausgeführt, bezweckt der generelle Strassenplan die vorläufige Sicherstellung der Linienführung also mit Wirkung nach Artikel 35 SBG eine Planung auf lange Sicht. Erst in weiteren Etappen, nach erneuter einlässlicher Prüfung der Bedürfnisfrage, wird das Ausführungsprojekt ausgearbeitet, öffentlich aufgelegt und im entsprechenden Genehmigungsverfahren behandelt werden, unter Vorbehalt des zusätzlichen Baubeschlusses.

b) Was die Auswirkungen der N 1 anbelangen wird, lassen sich gewisse Voraussagen machen, welche den heutigen Zeitpunkt für die vorläufig generelle Projektierung als durchaus gegeben erscheinen lassen:
Auf der bestehenden, durch die Ortschaften führenden T 22 zwischen Lyss und Kerzers wirkt sich seit jeher vor allem der grosse Anteil an Lastwagen äusserst nachteilig aus. Aufgrund der letzten eidgenössischen Verkehrszählung im Jahre 1975 wurden zwischen Lyss und Aarberg werktags 6924, am Sonntag 7444 Motorwagen sowie am 4. Juni 1975 insgesamt 1915 Lastwagen, Lastenzüge und Cars gezählt, die im übrigen alle am Bezirksspital vorbeifuhren. Mit Bezug auf die Lastwagen ist festzustellen, dass für Überlandstrassen in der Schweiz ein Verkehrsanteil von 5—15 % üblich ist, wobei 15 % als äusserst starke Belastung gelten. Hier beträgt der Anteil an Werktagen aber zwischen 27 und 30 %. Als Gründe für diesen extrem hohen Wert können vor allem angeführt werden:

— das günstige Längenprofil zwischen Grenchen—Lyss —Kerzers und Schönbühl—Lyss—Kerzers;
— der Industriering Lyss;
— das Kieswerk Lyss, das Zementwerk Bangerter und die Verzinkerei Aarberg;
— die durch den Bundesrat mit Beschluss vom 2. September 1970 über die Durchgangsstrassen vorgenommene Festlegung der T 22 als eine der 30 numerierten Hauptstrassen.

Mit aller Wahrscheinlichkeit wird die N 1 vorübergehend einen Teil des Lastwagenverkehrs übernehmen, der bisher die Stadt Bern umfahren hat. Das Profil der Strecke

Schönbühl—Bern—Kerzers (N 1) enthält aber im Vergleich zum Profil der Strecke Schönbühl—Lyss—Kerzers bei einer nur unwesentlich kürzeren Gesamtlänge (1 ½ km) für den Lastwagenverkehr verschiedene ins Gewicht fallende Steigungen. Eine sichtbare Abnahme dieses Verkehrs (heute rund 30 %) würde mindestens die Reduktion um die Hälfte bedingen. Sollte jedoch ein grösserer Teil der Personenwagen auf die N 1 abwandern, wäre wiederum gesamthaft gesehen ein extrem hoher Anteil an Lastwagen zu erwarten.
Auch wenn nach der Eröffnung der N 1 ein gewisser Prozentsatz des Gesamtverkehrs von dieser übernommen wird, dürfte die voraussehbare allgemeine Zunahme des Verkehrs diese «Abwanderung» innert kurzer Zeit wettmachen. Ausserdem wird bald eine Autobahn von Schönbühl bis Lyss zur Verfügung stehen.
Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass nach einer vorübergehenden Entlastung einer Strecke diese mit der Zeit infolge des allgemeinen Verkehrszuwachses regelmässig wiederum gleich stark belastet ist wie vorher. Wenn hier die Auswirkungen der N 1 und allenfalls der T 6 von Schönbühl nach Lyss abgewartet werden sollten, würde dies bedeuten, dass in den nächsten Jahrzehnten die Ortschaften Aarberg, Bargen und Kallnach voraussichtlich nicht umfahren werden könnten.
Schliesslich ist daran zu erinnern, dass die T 22 von Kerzers nach Lyss ein Teilstück der Verbindung von Murten nach Wiedlisbach und Herzogenbuchsee bildet und im oben erwähnten Bundesratsbeschluss als eine der 30 numerierten Hauptstrassen aufgeführt wird, die für Fahrzeuge bis zu einer Breite von 2,50 m geöffnet ist. Ferner lässt die eidgenössische Polizeiabteilung an der Grenze den Führern ausländischer Gesellschafts- und Lastwagen eine Schweizerkarte abgeben, welche diese Hauptstrassen enthält. Deswegen wird die numerierte T 22 kaum übersehen werden. Damit dürfte zugleich die nationale, wenn nicht sogar die internationale Bedeutung der Verbindung Lyss—Kerzers nachgewiesen sein.
Aus all diesen Gründen wird auf lange Zeit gesehen keine namhafte Entlastung der Ortschaften längs der T 22 durch die N 1 zu erwarten sein.

V. Den Einwand, dass die projektierten Bau- und Rodungslinien (je 25 m Abstand ab Strassenachse) und die Kunstbauten bei den Auf- und Abfahrten (ca. 35 m Spannweite) effektiv auf eine vierspurige Strasse ausgelegt seien, erheben der Regionalverband gegen die Seelandtangente (Ziff. 1.1, 2.3 usw.), der Einwohnergemeinderat Kappelen (2.1.) und die Burgergemeinde Kappelen (2.2.).

a) Die Bau- und Rodungslinien sind gemäss Bundesvorschriften für reine Motorfahrzeugstrassen — eine solche stellt die T 22 dar — festgelegt. Bei einer Reduktion müsste der Kanton riskieren, Bundesbeiträge nicht zu erhalten. Zudem muss die Sicherstellung notwendiger, späterer Änderungen des Trasses innerhalb der Freihaltestreifen (vgl. den unter den gesetzlichen Grundlagen zitierten Art. 32/4 SBG), also eine genügende Bewegungsfreiheit bei der Ausgestaltung dieser Durchgangsstrasse nach den vorliegenden Umständen gewährleistet bleiben. Aus den Plänen, insbesondere aus den charakteristischen Querprofilen, geht eindeutig hervor, dass das generelle Projekt nur eine zweispurige Strasse zum Gegenstand hat.

b) Nichts anderes besagen die Spannweiten der Überführungen. Die Spannweiten sind zudem auf allfällige Erschliessungs- oder Flurstrassen parallel zur T 22 abgestimmt. Sollten sich solche erübrigen, würden die Überführungen im Ausführungsprojekt kürzer dimensioniert werden.

c) Die Rodungslinien können im Einvernehmen mit den Waldeigentümern festgelegt werden. Hierbei ist besonders auf die zukünftige Nutzung Rücksicht zu nehmen und eine möglichst zweckmässige Erschliessung der restlichen Waldflächen sicherzustellen.

VI. Anschlussbauwerk T 6/T 22 im Aaregrien (Gemeinde Kappelen)

Der Gemeinderat Kappelen (2.1), die Burgergemeinde Kappelen (2.2) und der Regionalverband gegen die Seetangente (2.3) verlangen, das Anschlussbauwerk sei so zu verschieben, dass die Auf- und Abfahrt auf das Areal der ehemaligen Kehrichtgrube am rechten Ufer der alten Aare zu stehen kommen, um den linksseitigen Wald und das Naherholungsgebiet zu schonen. Die Kartbahn AG (2.4) und die Burgergemeinde verlangen eine Verschiebung des Anschlussbauwerkes, damit das Sportareal nicht betroffen werde und der Betrieb weiter geführt werden könne.

a) Indessen wird dieser Anschluss bestimmt durch die vierspurige Autobahn T 6, welche vom Grossen Rat und vom Bund grundsätzlich genehmigt worden ist. Eine Verschiebung des Anschlusses ist aus technischen Gründen nicht möglich, ansonst zu kleine Verflechtungslängen entstehen würden und eine einwandfreie Signalisation nicht gewährleistet wäre. Der Abstand zum Anschluss Lyss—Aarberg muss mindestens 500—600 m betragen. Die gewünschte Verschiebung auf die Kehrichtgrube würde somit eine Änderung des Anschlusses Lyss—Aarberg bedingen, wodurch aber das Mättenhölzli teilweise gerodet und abgegraben werden müsste.

b) Der weitere Vorschlag des Gemeinderates Kappelen in der Einspracheverhandlung, die Umfahrungsstrasse Kallnach—Aarberg an die Ortsverbindung Lyss—Aarberg anzuschliessen, um ein aufwendiges Anschlussbauwerk im Aaregrien zu vermeiden, ist aus Sicherheitsgründen nicht zu realisieren. Zwischen der Autobahn T 6 und der reinen Motorfahrzeugstrasse T 22 darf nicht ein kurzes Teilstück mit Gemischtverkehr belassen werden.

c) Das Ausmass dieses Anschlussbauwerkes ist Funktion der vierspurigen Autobahn T 6 und von dieser Seite her in seinen Abmessungen bestimmt. Ein kleinerer Anschluss würde von den Bundesbehörden nicht bewilligt.

d) Die Frage, ob für das Aaregrien ersatzweise ein Erholungsgebiet hergerichtet werden kann, ist im Umlegungsverfahren zu prüfen. Das beanspruchte Areal wird aus dem bisherigen Naturschutzgebiet entlassen werden müssen. Anlässlich der regierungsrätlichen Unterschutzstellung konnte, nach den damaligen Gegebenheiten, nur eine Ausklammerung in bezug auf die T 6 erfolgen.

e) Der im übrigen angemeldete Anspruch, dass die Über- und Unterführungen auch vom landwirtschaftlichen Verkehr ohne Schwierigkeiten benützt werden können, ist im Detailplanverfahren zu prüfen.

f) Was das Bauland in der Aarmatt anbelangt, ist mit dem Vermerk «Lärmschutzmassnahmen» im generellen Strassenplan darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Massnahmen im Detailplan zu projektieren sind.

g) Entschädigungsansprüche der Kartbahn fallen unter den gesetzlichen Vorbehalt von Drittmannsrechten. Die Modalitäten des Pachtvertrages wurden in der Einspracheverhandlung unter Hinweis auf Artikel 35 SBG erörtert.

VII. Landerwerb, Umlegung, Realersatz

a) Während sich der Regionalverband gegen die Seelandtangente in der Einsprache lediglich «für die Verhinderung einer überdimensionierten T 22» einsetzte, hat er an der Einigungsverhandlung vom 17. August

5.4 Jakob Köhli-Weber;
5.5 Peter Köhli-Köhli;
5.6 Jakob Schwab, Kaspers;
5.7 Erbengemeinschaft Marti-Jenni;
5.8 Ernst Brauen-Krebs;
5.9 Werner Hänni, Krähenberg 279;
5.10 Hans Mori-Gutknecht;
5.11 Hansr. Schwab-Hartmann;
5.12 Erbengemeinschaft Frey-Marti (Rechtsverwahrung);
5.13 Ernst Schwab-Marti (Rechtsverwahrung).

6. Gemeinde Niederried:

6.1 Regionalverband gegen die Seelandtangente, Kappelen.

An den Einigungsverhandlungen, durchgeführt am 11., 14., 17. und 21. August 1978, wurden die folgenden Einsprachen zurückgezogen bzw. in Rechtsverwahrungen umgewandelt:
1.2, 2.5, 2.6, 2.7, 3.1, 4.4, 5.1, 5.3, 5.4, 5.5, 5.6, 5,7, 5.8, 5.9, 5.10.
Es verbleben somit 18 Einsprachen zur Behandlung (wobei 1.1 identisch ist mit 2.3, 3.2, 4.3, 5.2 und 6.1).

III. Die gesetzlichen Grundlagen sind im kantonalen Strassenbaugesetz vom 2. Februar 1964 (SBG) wie folgt statuiert:

a) Die öffentlichen Strassen sind entsprechend ihrer Einteilung und den technischen und wirtschaftlichen Anforderungen des Verkehrs sowie unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu erstellen und auszubauen, wobei die übrigen öffentlichen Interessen, wie die Koordination der weiteren Planung und der Belange des Gewässer-, Natur- und Heimatschutzes, sowie die Erfordernisse der wirtschaftlichen Nutzung des Grundeigentums zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen sind (Art. 24 SBG). Der Strassenplan kann insbesondere Vorschriften enthalten über die Neuanlage und den Ausbau der Staatsstrassen einschliesslich Nebenanlagen, die Anpassung benachbarter Grundstücke, die Beschränkung der Einmündungen auf bestimmte Anschlussstellen und die Festsetzung von Baulinien bzw. Freihaltestreifen (Art. 2 und 32 SBG).

b) Das Instrument des generellen Strassenplanes hat nach Artikel 32/4 SBG folgende Bedeutung: «Vor Aufstellung der Ausführungspläne können generelle Strassenpläne mit beidseitigen Freihaltestreifen zur Sicherstellung notwendiger, späterer Änderungen des Trasses aufgelegt werden (Art. 35/5). Die Sperrwirkung der generellen Projekte (Art. 35/2) ist auf 5 Jahre beschränkt.» Der generelle Strassenplan dient nach dem Gesagten zur Festlegung der Linienführung und der Freihaltestreifen. Es sind somit nur Einsprachen, welche diese Linienführung betreffen, zulässig. In einem späteren Verfahren werden die detaillierten Ausführungspläne zur Auflage gelangen, wobei die betroffenen Grundeigentümer ihre gesetzesmässigen Rechte in bezug auf die Einzelheiten werden wahren können, nötigenfalls in einem gesonderten Enteignungsschätzungsverfahren.

c) Nach Artikel 33/3 SBG sind Strassenpläne für die Neuanlage von Strassenzügen (Staatsstrassen) dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Eine Neuanlage liegt vor, wenn die alte Strecke als öffentliche Strasse beibehalten wird (Art. 8/3 SBG). Im vorliegenden Fall wird die alte Strecke in diesem Sinne beibehalten. Die neue Linienführung stellt eine Neuanlage dar. Die Zuständigkeit des Grossen Rates ist somit gegeben.

d) Der Strassenplan ist zu genehmigen, soweit er den Gesetzesvorschriften entspricht, im öffentlichen Interesse liegt und zweckmässig ist, wobei die Genehmigungsbehörde über die unerledigten Einsprachen unter Vorbehalt von Drittmannsrechten entscheidet (Art. 33/4 SBG). Nach der Rechtsprechung zur Eigentumsgarantie ist im vorliegenden Genehmigungsverfahren im einzelnen zu prüfen, ob das öffentliche Interesse die entgegenstehenden privaten Interessen an Bedeutung überwiegt. Eigentumsbeschränkungen dürfen nicht eingreifender sein, als zur Erreichung des verfolgten Zieles erforderlich und verhältnismässig ist (Interessenabwägung).

IV. Was die grundsätzliche Frage der Notwendigkeit einer zweispurigen Seelandtangente anbelangt, ist festzustellen, dass die unerledigten Einsprachen die Notwendigkeit nicht für alle Zeiten in Abrede stellen. Dies tut nicht einmal der «Regionalverband gegen die Seelandtangente», welcher in allen sechs Gemeinden wörtlich dieselbe Einsprache, aber beschränkt auf gewisse Punkte, eingereicht hat (1.1, 2.3, 3.2, 4.3, 5.2, 6.1); im Einvernehmen mit dem Präsidenten wurden die Vertreter nur zur Einigungsverhandlung in Kappelen eingeladen (2.3). Hingegen behaupten der Gemeinderat Bargen (4.1.) und die Burgergemeinde Bargen (4.2), es fehle im heutigen Zeitpunkt ein Bedürfnis an dieser Umfahrungsstrasse. Nach ihrer Meinung würde eine solche nur zusätzlichen Verkehr anziehen, der auf die Nationalstrassen gehöre und mit der Region nichts zu tun habe. Der Entscheid zum Bau dürfe jedenfalls erst gefasst werden, wenn die N 1 Bern—Kerzers im Betrieb sei und falls sich dennoch die Entlastung der bestehenden T 22 (durch die Dörfer) als ungenügend erweise. Hierzu ist folgendes zu entgegnen:

a) Wie unter Ziffer III hievor ausgeführt, bezweckt der generelle Strassenplan die vorläufige Sicherstellung der Linienführung also mit Wirkung nach Artikel 35 SBG eine Planung auf lange Sicht. Erst in weiteren Etappen, nach erneuter einlässlicher Prüfung der Bedürfnisfrage, wird das Ausführungsprojekt ausgearbeitet, öffentlich aufgelegt und im entsprechenden Genehmigungsverfahren behandelt werden, unter Vorbehalt des zusätzlichen Baubeschlusses.

b) Was die Auswirkungen der N 1 anbelangen wird, lassen sich gewisse Voraussagen machen, welche den heutigen Zeitpunkt für die vorläufig generelle Projektierung als durchaus gegeben erscheinen lassen:
Auf der bestehenden, durch die Ortschaften führenden T 22 zwischen Lyss und Kerzers wirkt sich seit jeher vor allem der grosse Anteil an Lastwagen äusserst nachteilig aus. Aufgrund der letzten eidgenössischen Verkehrszählung im Jahre 1975 wurden zwischen Lyss und Aarberg werktags 6924, am Sonntag 7444 Motorwagen sowie am 4. Juni 1975 insgesamt 1915 Lastwagen, Lastenzüge und Cars gezählt, die im übrigen alle am Bezirksspital vorbeifuhren. Mit Bezug auf die Lastwagen ist festzustellen, dass für Überlandstrassen in der Schweiz ein Verkehrsanteil von 5—15 % üblich ist, wobei 15 % als äusserst starke Belastung gelten. Hier beträgt der Anteil an Werktagen aber zwischen 27 und 30 %. Als Gründe für diesen extrem hohen Wert können vor allem angeführt werden:

— das günstige Längenprofil zwischen Grenchen—Lyss —Kerzers und Schönbühl—Lyss—Kerzers;
— der Industriering Lyss;
— das Kieswerk Lyss, das Zementwerk Bangerter und die Verzinkerei Aarberg;
— die durch den Bundesrat mit Beschluss vom 2. September 1970 über die Durchgangsstrassen vorgenommene Festlegung der T 22 als eine der 30 numerierten Hauptstrassen.

Mit aller Wahrscheinlichkeit wird die N 1 vorübergehend einen Teil des Lastwagenverkehrs übernehmen, der bisher die Stadt Bern umfahren hat. Das Profil der Strecke

Schönbühl—Bern—Kerzers (N 1) enthält aber im Vergleich zum Profil der Strecke Schönbühl—Lyss—Kerzers bei einer nur unwesentlich kürzeren Gesamtlänge (1 1/2 km) für den Lastwagenverkehr verschiedene ins Gewicht fallende Steigungen. Eine sichtbare Abnahme dieses Verkehrs (heute rund 30 %) würde mindestens die Reduktion um die Hälfte bedingen. Sollte jedoch ein grösserer Teil der Personenwagen auf die N 1 abwandern, wäre wiederum gesamthaft gesehen ein extrem hoher Anteil an Lastwagen zu erwarten.
Auch wenn nach der Eröffnung der N 1 ein gewisser Prozentsatz des Gesamtverkehrs von dieser übernommen wird, dürfte die voraussehbare allgemeine Zunahme des Verkehrs diese «Abwanderung» innert kurzer Zeit wettmachen. Ausserdem wird bald eine Autobahn von Schönbühl bis Lyss zur Verfügung stehen.
Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass nach einer vorübergehenden Entlastung einer Strecke diese mit der Zeit infolge des allgemeinen Verkehrszuwachses regelmässig wiederum gleich stark belastet ist wie vorher. Wenn hier die Auswirkungen der N 1 und allenfalls der T 6 von Schönbühl nach Lyss abgewartet werden sollten, würde dies bedeuten, dass in den nächsten Jahrzehnten die Ortschaften Aarberg, Bargen und Kallnach voraussichtlich nicht umfahren werden könnten.
Schliesslich ist daran zu erinnern, dass die T 22 von Kerzers nach Lyss ein Teilstück der Verbindung von Murten nach Wiedlisbach und Herzogenbuchsee bildet und im oben erwähnten Bundesratsbeschluss als eine der 30 numerierten Hauptstrassen aufgeführt wird, die für Fahrzeuge bis zu einer Breite von 2,50 m geöffnet ist. Ferner lässt die eidgenössische Polizeiabteilung an der Grenze den Führern ausländischer Gesellschafts- und Lastwagen eine Schweizerkarte abgeben, welche diese Hauptstrassen enthält. Deswegen wird die numerierte T 22 kaum übersehen werden. Damit dürfte zugleich die nationale, wenn nicht sogar die internationale Bedeutung der Verbindung Lyss—Kerzers nachgewiesen sein.
Aus all diesen Gründen wird auf lange Zeit gesehen keine namhafte Entlastung der Ortschaften längs der T 22 durch die N 1 zu erwarten sein.

V. Den Einwand, dass die projektierten Bau- und Rodungslinien (je 25 m Abstand ab Strassenachse) und die Kunstbauten bei den Auf- und Abfahrten (ca. 35 m Spannweite) effektiv auf eine vierspurige Strasse ausgelegt seien, erheben der Regionalverband gegen die Seelandtangente (Ziff. 1.1, 2.3 usw.), der Einwohnergemeinderat Kappelen (2.1.) und die Burgergemeinde Kappelen (2.2.).

a) Die Bau- und Rodungslinien sind gemäss Bundesvorschriften für reine Motorfahrzeugstrassen — eine solche stellt die T 22 dar — festgelegt. Bei einer Reduktion müsste der Kanton riskieren, Bundesbeiträge nicht zu erhalten. Zudem muss die Sicherstellung notwendiger, späterer Änderungen des Trasses innerhalb der Freihaltestreifen (vgl. den unter den gesetzlichen Grundlagen zitierten Art. 32/4 SBG), also eine genügende Bewegungsfreiheit bei der Ausgestaltung dieser Durchgangsstrasse nach den vorliegenden Umständen gewährleistet bleiben. Aus den Plänen, insbesondere aus den charakteristischen Querprofilen, geht eindeutig hervor, dass das generelle Projekt nur eine zweispurige Strasse zum Gegenstand hat.

b) Nichts anderes besagen die Spannweiten der Überführungen. Die Spannweiten sind zudem auf allfällige Erschliessungs- oder Flurstrassen parallel zur T 22 abgestimmt. Sollten sich solche erübrigen, würden die Überführungen im Ausführungsprojekt kürzer dimensioniert werden.

c) Die Rodungslinien können im Einvernehmen mit den Waldeigentümern festgelegt werden. Hierbei ist besonders auf die zukünftige Nutzung Rücksicht zu nehmen und eine möglichst zweckmässige Erschliessung der restlichen Waldflächen sicherzustellen.

VI. Anschlussbauwerk T 6/T 22 im Aaregrien (Gemeinde Kappelen)

Der Gemeinderat Kappelen (2.1), die Burgergemeinde Kappelen (2.2) und der Regionalverband gegen die Seetangente (2.3) verlangen, das Anschlussbauwerk sei so zu verschieben, dass die Auf- und Abfahrt auf das Areal der ehemaligen Kehrichtgrube am rechten Ufer der alten Aare zu stehen kommen, um den linksseitigen Wald und das Naherholungsgebiet zu schonen. Die Kartbahn AG (2.4) und die Burgergemeinde verlangen eine Verschiebung des Anschlussbauwerkes, damit das Sportareal nicht betroffen werde und der Betrieb weiter geführt werden könne.

a) Indessen wird dieser Anschluss bestimmt durch die vierspurige Autobahn T 6, welche vom Grossen Rat und vom Bund grundsätzlich genehmigt worden ist. Eine Verschiebung des Anschlusses ist aus technischen Gründen nicht möglich, ansonst zu kleine Verflechtungslängen entstehen würden und eine einwandfreie Signalisation nicht gewährleistet wäre. Der Abstand zum Anschluss Lyss—Aarberg muss mindestens 500—600 m betragen. Die gewünschte Verschiebung auf die Kehrichtgrube würde somit eine Änderung des Anschlusses Lyss—Aarberg bedingen, wodurch aber das Mättenhölzli teilweise gerodet und abgegraben werden müsste.

b) Der weitere Vorschlag des Gemeinderates Kappelen in der Einspracheverhandlung, die Umfahrungsstrasse Kallnach—Aarberg an die Ortsverbindung Lyss—Aarberg anzuschliessen, um ein aufwendiges Anschlussbauwerk im Aaregrien zu vermeiden, ist aus Sicherheitsgründen nicht zu realisieren. Zwischen der Autobahn T 6 und der reinen Motorfahrzeugstrasse T 22 darf nicht ein kurzes Teilstück mit Gemischtverkehr belassen werden.

c) Das Ausmass dieses Anschlussbauwerkes ist Funktion der vierspurigen Autobahn T 6 und von dieser Seite her in seinen Abmessungen bestimmt. Ein kleinerer Anschluss würde von den Bundesbehörden nicht bewilligt.

d) Die Frage, ob für das Aaregrien ersatzweise ein Erholungsgebiet hergerichtet werden kann, ist im Umlegungsverfahren zu prüfen. Das beanspruchte Areal wird aus dem bisherigen Naturschutzgebiet entlassen werden müssen. Anlässlich der regierungsrätlichen Unterschutzstellung konnte, nach den damaligen Gegebenheiten, nur eine Ausklammerung in bezug auf die T 6 erfolgen.

e) Der im übrigen angemeldete Anspruch, dass die Über- und Unterführungen auch vom landwirtschaftlichen Verkehr ohne Schwierigkeiten benützt werden können, ist im Detailplanverfahren zu prüfen.

f) Was das Bauland in der Aarmatt anbelangt, ist mit dem Vermerk «Lärmschutzmassnahmen» im generellen Strassenplan darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Massnahmen im Detailplan zu projektieren sind.

g) Entschädigungsansprüche der Kartbahn fallen unter den gesetzlichen Vorbehalt von Drittmannsrechten. Die Modalitäten des Pachtvertrages wurden in der Einspracheverhandlung unter Hinweis auf Artikel 35 SBG erörtert.

VII. Landerwerb, Umlegung, Realersatz

a) Während sich der Regionalverband gegen die Seelandtangente in der Einsprache lediglich «für die Verhinderung einer überdimensionierten T 22» einsetzte, hat er an der Einigungsverhandlung vom 17. August

1978 neu eingewendet, dass dem Artikel 21 SBG, wonach womöglich gleichzeitig mit den generellen Strassenplänen Vorprojekte für die Güter- oder Waldzusammenlegungen aufzustellen sind, nicht Rechnung getragen worden sei. Ob auf diesen nach Ablauf der Einsprachefrist erhobenen Einwand im vorliegenden Verfahren noch eingetreten werden müsste, kann dahingestellt bleiben. Denn einerseits bestand bisher kein Anlass, Vorprojekte ausarbeiten zu lassen, da von keiner Seite konkrete Vorschläge eingingen. Zum andern bleibt der Anspruch auf Vorprojekte durchaus bestehen. Was der Regionalverband an der Verhandlung denn auch effektiv und berechtigterweise verlangte, ging dahin, «dass den Betroffenen die Möglichkeit zur Einflussnahme auf diese Projekte vorbehalten bleibt, spätestens bei Auflage des Ausführungsprojektes» (2.3). In diesem Sinne hatten die Staatsvertreter von jeher zugesagt, das Land für die neue Strasse in einem Umlegungsverfahren auszuscheiden. Indessen erfordert ein solches Vorprojekt, das nach Meliorationsgesetz unter Aufsicht des kantonalen Meliorationsamtes vom Geometer zu bearbeiten ist, einen erheblichen Aufwand und würde dem Auftrag des Grossen Rates, einen neuen generellen Strassenplan «so rasch wie möglich» vorzulegen, in zeitlicher Hinsicht zuwiderlaufen. Aber auch sachlich gesehen ist im vorliegenden Fall, gemäss Auskunft des Meliorationsamtes, die Genehmigung der generellen Strassenführung die primäre Voraussetzung um ein zweckmässiges Vorgehen bei der Vorprojektierung zu gewährleisten. Die Strassenführung wird nämlich bestimmt durch bereits gegebene Fixpunkte, wie bestehende Überbauungen, erforderliche Abstände zu andern Anschlüssen und durch weitere strassenbautechnische Belange. Mithin kann von einer Verletzung des Artikels 21 SBG nicht gesprochen werden.

b) Im weitern haben fast alle einsprechenden Landwirte die Leistung von Realersatz anbegehrt. Auch diese Belange gehören ins spätere Umlegungs- bzw. Enteignungsverfahren und werden im vorliegenden Genehmigungsverfahren unter dem gesetzlichen Vorbehalt von Drittmannsrechten vorgemerkt.

VIII. In der Gemeinde **Aarberg** verneinen die Landwirte Walter Dardel-Loeliger (3.3), Ernst Gerber-Schütz (3.4), Erwin Hurni (3.5) und Fritz Scheurer-Schori (3.6) ein Bedürfnis an der Umfahrungsstrasse und verlangen allenfalls Realersatz. Hierzu sei auf die grundsätzlichen Erwägungen unter Ziffer IV und VII verwiesen.

IX. Auch in der Gemeinde **Bargen** vertreten die Einsprecher, so der Gemeinderat (4.1), die Burgergemeinde (4.2), Fritz Aebischer (4.5), Ernst Andres-Känel (4.6), Fritz Känel-Schwab (4.7), Rudolf Zesiger (4.8), Samuel Andres (4.9), Hans Heimberg (4.10) und Paul Zesiger (4.11) die Ansicht, die vorliegende Planung sei zu früh erfolgt, es sollten zuerst die Erfahrungen mit der N 1 abgewartet werden. Allenfalls werden Realersatz und gewisse Anpassungsarbeiten verlangt. Hierzu ergibt sich:

a) Grundsätzlich ist auf die Erwängungen unter Ziffer IV und VII zu verweisen.

b) Dem Wunsch nach grösserem Linienabstand zum Dorf könnte, wenn überhaupt, nur in geringem Ausmass entsprochen werden. Denn die Strasse wird im Westen durch die Aussparung des Trasses in der Güterzusammenlegung Kallnach richtungs- und lagemässig bestimmt. Auch zwischen Aarberg und Kappelen kann sie wegen der beidseitigen Wohngebiete nicht verschoben werden. Vorbehalten bleibt die einlässliche Prüfung im Detailplanverfahren.

c) Die Frage eines gemeindeeigenen Strassenanschlusses bzw. einer zusätzlichen niveaufreien Kreuzung bei der Moosgasse — nur ca. 250 m neben der niveaufreien Kreuzung der Siselenstrasse — wird, wie im Plan vermerkt, im Zusammenhang mit dem späteren Ausführungsprojekt geprüft. Der gleiche Vorbehalt gilt in bezug auf die Höhenlage der Strasse und die weiteren technischen Einzelheiten.

X. In der Gemeinde **Kallnach** befürchtet Hansruedi Schwab-Hartmann (5.11), Eigentümer eines Hauses nahe beim ausgesparten Trasse, erhebliche Immissionen. Seine Einsprache stellt eine Rechtsverwahrung dar, welche unter den gesetzlichen Vorbehalt von Drittmannsrechten fällt.

Aus diesen Gründen wird **beschlossen:**

Dem Grossen Rat wird zur Genehmigung beantragt:

1. Der vorgenannte generelle Strassenplan (Situation, Längen- und Querprofile, je Blatt 1 und 2), Fassung vom März 1978, wird unter Vorbehalt von Drittmannsrechten und unter Vorbehalt der Erteilung der Rodungsbewilligung durch die zuständige kantonale oder eidgenössicshe Behörde, genehmigt.

2. Die unerledigten Einsprachen werden als öffentlichrechtlich unbegründet abgewiesen, jedoch als Rechtsverwahrungen unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten vorgemerkt.

3. Das Regierungsstatthalteramt Aarberg hat diesen Beschluss zu eröffnen an

— Gemeinderat Lyss;
— Gemeinderat Kappelen und Einsprecher 2.2, 2.3, 2.4;
— Gemeinderat Aarberg und Einsprecher 3.3, 3.4, 3.5, 3.6;
— Gemeinderat Bargen und Einsprecher 4.2, 4.5, 4.6, 4.7, 4.8, 4.9, 4.10, 4.11;
— Gemeinderat Kallnach und Einsprecher 5.11;
— Gemeinderat Niederried bei Kallnach.

Rücksendung der Zustellungszeugnisse an die kantonale Baudirektion. Je ein Doppel Beschluss und Pläne für das Amtsarchiv. Der Kreisoberingenieur III stellt den Gemeinden die erforderlichen Pläne zur Verfügung.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

2862. Gemeindeverband ARA-Region Oberes Simmental; Hauptsammelkanal Lenk-Zweisimmen, Moos Matten-Nord, Baulos 10 Schacht 9/16—Schacht 10/15, inkl. Anschluss Matten-Nord; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:
Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.
Projektverfasser:
Ing. Gemeinschaft O. Collioud, Hirt & Rohrer AG, Zweisimmen, Lenk.
Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt vom Dezember 1977	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Hauptsammelkanal Lenk—Zweisimmen, Baulos 10, Moos—Matten-Nord, Schacht 9/16—Schacht 10/15	875 000.—	30,66	268 275.—

Kostenverteiler:		Staatsbeitragssatz:
Lenk	42 %	24,5 %
St. Stephan	18 %	46,5 %
Zweisimmen	40 %	30 %
	100 %	30,66 % Mittel

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Zusatzbedingungen für Bauvorhaben in Zone «S» sind einzuhalten, KS 10/13—KS 10/15.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 268 275.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 130 000.—
1980 Fr. 138 275.—

2863. Gsteigwiler; Kanalisation Dorf-Fliesau, Auslaufbauwerk 172—Schacht 113—Schacht 68, Schacht 125—Schacht 126, inkl. Regenbecken; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwaser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Znoj & Eichenberger AG, Bönigen.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 801.05	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max Fr.
Kanalisation Dorf-Fliesau Auslaufbauwerk 172—KS 113—KS 68, KS 125—KS 126, inkl. Regenbecken	504 000.—	47,5	239 400.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 239 400.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 120 000.—
1980 Fr. 119 400.—

3052. Zweckverband der Abwasserregion Koppigen (ZAK); Hauptsammelkanal Koppigen—Ersigen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Albrecht + Burkhalter, Burgdorf.

Projekt vom Juni 1978	Beitragsberechtigte Kosten in Fr.
— regionaler Hauptsammelkanal Koppigen—Ersigen Kanäle R, U, V und Regenbecken Ersigen	1 400 000.—
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Bern, 83,51 %	1 169 140.—

Kostenverteiler (Verbandsgemeinden im Kanton Bern)
Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Alchenstorf	9,16	128 240.—	43,0	55 143.—
Ersigen	8,78	122 920.—	34,5	42 407.—
Hellsau	2,05	28 700.—	24,0	6 888.—
Höchstetten	3,15	44 100.—	46,5	20 507.—
Koppigen	21,01	294 140.—	34,5	101 478.—
Niederösch	7,32	102 480.—	32,0	32 794.—
Oberösch	1,69	23 660.—	47.5	11 239.—
Rumendingen	1,95	27 300.—	49,0	13 377.—
Seeberg	15,97	223 580.—	43,0	96 139.—
Willadingen	5,77	80 780.—	43,0	34 735.—
Wynigen	6,66	93 240.—	44,5	41 492.—
Total	83,51	1 169 140.—	39,0	456 199.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 456 199.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1980 Fr. 200 000.—
1981 Fr. 256 199.—

3184. Eriz; Abwasserreinigungsanlage Linden; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. Morscheck, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Mechanische, biologische Abwasserreinigungsanlage Linden	550 000.—	50	275 000.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

4. Die technische Ausrüstung und Konzeption der Abwasserreinigungsanlage hat nach den Weisungen des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes zu erfolgen.

5. Die Gemeinde ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien, III. Teil, Seite 27, ersichtlich.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 275 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 150 000.—
1980 Fr. 125 000.—

3185. Abwasserregion Orpund und Umgebung (ARO); regionale Kläranlage und Sammelkanäle; Ergänzungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Schmid AG, Nidau.

Aufstellung der beitragsberechtigten Kosten:

		Fr.	Fr.
1.	Kläranlage Total Kosten gemäss GRB Nr. 1118 vom 21. Mai 1973		7 000 000.—
2.	Sammelkanäle		
2.1	zu Lasten des ARO-Verbandes		
2.1.1	Total Kosten gemäss GRB Nr. 1118 vom 21. Mai 1973 . . .	13 000 000.—	
2.1.2	Mehrkosten gemäss Gesuch vom 4. September 1978		
	— Pumpwerke . .	2 260 756.—	
	— Düker Scheuren .	643 946.—	
	— Effekt. Teuerung	381 298.—	
	Total 2.1 zu Lasten Lasten ARO . . .	16 286 000.—	16 286 000.—
	Total 1. und 2.1 ARA und Kanäle zu Lasten ARO		23 286 000.—
2.2	zu Lasten der Gemeinde Safnern		
2.2.1	Mehrkosten gemäss Gesuch vom 4. September 1978		
	— Linienführungsänderung der Verbandsleitung zwischen Meinisberg und Safnern	1 450 000.—	1 450 000.—
	Total 2. Sammelkanäle	17 736 000.—	
	Total beitragsberechtigte Kosten Kläranlage und Sammelkanäle (1. und 2.)		24 736 000.—
	Total Baukosten mit GRB Nr. 1118 vom 21. Mai 1973 subv.		20 000 000.—
	Total Mehrkosten		4 736 000.—

Kostenverteiler und Staatsbeitrag

Gemeinde	Kläranlage Verteiler %	Kläranlage Anteil Fr.	Sammelkanäle Verteiler %	Sammelkanäle Anteil Fr.	Gesamtanteil Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Aegerten	13,3	931 000.—	17,3	2 817 478.—	3 748 478.—	32	1 199 513.—
Meinisberg	15,9	1 113 000.—	17,0	2 768 620.—	3 881 620.—	33	1 280 935.—
Orpund	23,8	1 666 000.—	18,1	2 947 766.—	4 613 766.—	27	1 245 717.—
Safnern	16,4	1 148 000.—	15,6	2 540 616.—	3 688 616.—	32	1 180 357.—
Scheuren	3,7	259 000.—	2,8	456 008.—	715 008.—	35	250 253.—
Schwadernau	3,6	252 000.—	3,8	618 868.—	870 868.—	47	409 308.—
Studen	23,3	1 631 000.—	25,4	4 136 644.—	5 767 644.—	27	1 557 264.—
Total (1. und 2.1)	100,0	7 000 000.—	100,0	16 286 000.—	23 286 000.—	30,59	7 123 347.—
Safnern (2.2)				1 450 000.—	1 450 000.—	32	464 000.—
Total 1. und 2.	—	7 000 000.—	—	17 736 000.—	24 736 000.—	—	7 587 347.—
mit GRB Nr. 1118 vom 21. Mai 1973 bewilligt							6 116 200.—
Ergänzungskredit							1 471 147.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Die Bedingungen des GRB Nr. 1118 vom 21. Mai 1973 sind gültig, ausgenommen Punkt 5 der folgendermassen geändert wird:

5. Während der Bauarbeiten werden dem Gemeindeverband ARO Akontozahlungen mit einem mittleren Prozentsatz von 30,59 % überwiesen. Nach erfolgter Schlussabrechnung werden die Staatsbeiträge wie folgt dem ARO überwiesen:

— 32 % des Kostenanteils der Gemeinde Safnern an die Verbandsleitung Meinisberg-Safnern;

— 30,59 % des Restbetrages der Schlussabrechnung.

Der Gemeindeverband ist dabei für die Verteilung des Staatsbeitrages gemäss dem vorliegenden Grossratsbeschluss unter Berücksichtigung der entsprechenden Subventionssätze verantwortlich.

Verpflichtiungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 471 147.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978 Fr. 700 000.—
1979 Fr. 771 147.—

Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über das Volksbegehren betreffend Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Oktober 1961 (Einführung der Institution eines kantonalen Ombudsmannes)

I. Das Postulat Hänsenberger vom 19. November 1969

1. Am 19. November 1969 reichten Grossrat Hänsenberger und acht Mitunterzeichner ein Postulat ein, mit dem der Regierungsrat beauftragt wurde «zu prüfen, ob eine dem ‹Ombudsman› nordischer Staaten ähnliche Institution für den Kanton Bern wünschbar wäre» (Tagblatt des Grossen Rates, 1969, Seite 844).
Anlässlich der Begründung dieses Postulates im Grossen Rat führte Grossrat Hänsenberger unter anderem aus, die Einführung eines Ombudsmannes «könnte ein tauglicher Versuch sein, das Verhältnis zwischen Bürger und Verwaltung nicht durch Paragraphen und Buchstaben allein zu regeln, sondern mit der Schaffung einer Vertrauensperson, die weder dem Bürger noch der Verwaltung verpflichtet ist, dieses Verhältnis zu vermenschlichen und so das Gefühl des Bürgers zu verkleinern, einer undurchschaubaren, bösen Maschinerie ausgesetzt zu sein. Wohl stehen uns Bürgern auch ohne diese Einrichtung Rechtswege für Beschwerden und Klagen offen, doch lässt sich nicht abstreiten, dass vielfach eine grosse Scheu vor dem Rechtsweg, eine Angst vor den Kosten, eine Unsicherheit über die Beschwerdemöglichkeiten manchen Bürger hindern, den Rechtsweg einzuschlagen, ihn aber nicht hindern, sich fortan als ungerecht behandelt, als hintangesetzt zu grämen und einen jahrelangen Groll staatlichen Institutionen gegenüber zu pflegen. Abklärungen durch den Ombudsmann könnten vielleicht sogar Verständnis der betroffenen Bürger für die betreffenden Entscheide herbeiführen.» (Tagblatt des Grossen Rates, 1969, Seite 4). Der Regierungsrat nahm das Postulat an.

2. Im Sommer 1973 unterbreitete die Staatskanzlei sämtlichen Direktionen der bernischen Staatsverwaltung einen ausführlichen Bericht zur Stellungnahme. Unter Würdigung all der in diesem Bericht und den dazugehörigen Beilagen zusammengetragenen Fakten war die Staatskanzlei zum Schluss gelangt, dass eine dem «Ombudsman» nordischer Staaten ähnliche Institution für den Kanton Bern wünschbar wäre. Diese Meinung wurde indessen nicht von allen Direktionen geteilt.
Die Vernehmlassung der Finanzdirektion zum Beispiel veranlasste die Staatskanzlei, eine abwartende Haltung einzunehmen. Da die Zeit in jener Phase weder für einen positiven noch für einen negativen Entscheid des Regierungsrates reif war, beschränkte sich die Staatskanzlei darauf, ihre Dokumentation ständig mit den neuesten Publikationen und Vorlagen aus andern Kantonen zu ergänzen und den ganzen Problemkreis wachsam im Auge zu behalten.

II. Die Diskussion um die Schaffung eines Ombudsmannes auf Bundesebene

1. Auf Anregung der Vereinigung für Rechtsstaat und Individualrechte befassten sich im Jahre 1962 die Finanzdelegation und die Geschäftsprüfungskommission der eidgenössischen Räte mit der vorgeschlagenen Einführung eidgenössischer Kommissäre. Die Verwirklichung dieses Vorschlages wurde damals entschieden abgelehnt. Der vorgesehenen Institution wurde vorgeworfen, sie würde zum Aufbau eines teuren Kontrollapparates führen und sie sei ohnehin nur im Falle korrupter Beamtenschaft gerechtfertigt. Sie verwische zudem die Kompetenzen und ziehe Doppelspurigkeiten nach sich. Eine das gleiche Ziel anstrebende Motion Allgöwer löste 1966 im Nationalrat ebenfalls ein überwiegend negatives Echo aus und wurde abgelehnt.

2. Vier Jahre später, am 14. Dezember 1970, wurde ein Postulat von Nationalrat Dr. Otto Fischer erheblich erklärt, das die Schaffung der Institution eines schweizerischen Ombudsmannes verlangte.
Im Bericht an die Bundesversammlung vom 13. März 1972 über die Richtlinien der Regierungspolitik führte der Bundesrat unter dem Kapitel «Ausbau des sozialen Rechtsstaates» aus: «Die Verwaltung weckt in manchem Bürger gelegentlich ein Gefühl der Ohnmacht und des Misstrauens.» Um dieses Gefühl der Ohnmacht beseitigen zu helfen, erklärte sich der Bundesrat bereit, im Laufe der Legislaturperiode einen Bericht zu erstatten über die Frage, ob eine Einrichtung nach dem Vorbild des nordischen Ombudsmannes eine Lücke zu schliessen vermöge und geeignet sei, das Vertrauen zu Behörden und Verwaltung zu stärken. Ob er dabei zu konkreten Anträgen gelangen werde, liess er damals noch offen.
Im Juni 1973 gab das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bekannt, dass der Bericht über die allfällige Einführung eines eidgenössischen Ombudsmannes dem Parlament nicht vor dem 1. Quartal 1976 vorgelegt werden könne. In der Antwort auf eine Interpellation Meier vom 24. September 1973, die Auskunft über die Gründe dieser Verzögerung verlangte, führte Bundesrat Furgler am 11. Dezember 1973 aus, die Einhaltung der einmal aufgestellten Prioritätsordnung für die Erledigung der gemäss Richtlinien in der laufenden Legislaturperiode zu bewältigenden Aufgaben und die Komplexität des Problems der Einbettung eines Ombudsmannes in die Vorgegebenheiten des politischen, rechtlichen und sozialen Kontextes unseres Landes hätten entsprechende Verzögerungen bei der Behandlung dieses Fragenkreises bewirkt. Der Bundesrat sei aber nach wie vor der Auffassung, dass die Arbeiten zweckmässig und zielstrebig weiterzuführen seien. Das Problem müsse aber mit der gebotenen Umsicht und Sorgfalt und nicht unter Zeitdruck gelöst werden. (Stenographisches Bulletin, Nationalrat, 11. Dezember 1973, Seite 1697 ff).

3. Der Entwurf zu einem Bundesgesetz über einen eidgenössischen Ombudsmann liegt heute vor. Bereits im Jahre 1976 hat sich der Bundesrat mit dem vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vorgelegten Gesetzesentwurf befasst. In der Folge wurde das EJPD mit der Erstattung eines Ergänzungsberichtes über den vorgesehenen Kompetenzbereich des künftigen Ombudsmannes beauftragt. Wegen der Verschlechterung der Finanzlage und der dem Bundesrat dadurch aufgezwungenen Konzentration auf die dringendsten Aufgaben hielt es das EJPD nicht mehr für verantwortbar, Gesetzesentwurf und Ergänzungsbericht dem Bundesrat zur Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens zu unterbreiten. Der Bundesrat hält es nicht für richtig, dieses Geschäft ohne Rücksicht auf die derzeitige staats-, wirtschafts- und finanzpolitische Lage weiterzubehandeln.
Zum Zwecke einer weiteren Vertiefung der materiellen Behandlung des gesamten Fragenkomplexes bemüht sich die Staatskanzlei gegenwärtig, beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement nähere Auskünfte und Unterlagen zu dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz über einen eidgenössischen Ombudsmann zu erlangen. Da der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren über diesen Entwurf jedoch noch nicht eingeleitet hat, ist es den zuständigen Bundesbeamten gemäss geltenden eidgenössischen Weisungen betreffend das Gesetzgebungsverfahren in diesem Stadium nicht gestattet, Dritten wesentliche materielle Auskünfte über den Gesetzesentwurf zu erteilen. Da aber das weitere Vorgehen der bernischen Behörden in dieser Frage für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Hinblick auf den erwähnten Entwurf eines Bundesgesetzes ebenfalls von Interesse sein wird, bleibt die Staatskanzlei mit der Justizabteilung zum Zwecke der gegenseitigen Information über diese Frage weiterhin in Verbindung. Von besonderer Bedeutung für die Arbeiten auf kantonaler Ebene wird namentlich die Frage sein, ob – und wenn ja wieweit – sich der Wirkungsbereich des eidgenössischen Ombudsmannes auch auf die kantonale Verwaltung erstrecken soll.

III. Der Ombudsmann im Kanton Zürich

Mit einer Motion vom 11. November 1968 wurde der Regierungsrat des Kantons Zürich eingeladen zu prüfen, «ob nicht im Kanton Zürich zur weiteren Verstärkung des Rechtsstaates eine Institution ähnlich dem skandinavischen Ombudsmann zu schaffen sei». Im Herbst 1972 erhielten der Stadtrat von Zürich, der Beauftragte für Beschwerdesachen der Stadt Zürich, das Verwaltungsgericht, das Obergericht und das Kassationsgericht sowie der Verein zürcherischer Rechtsanwälte Gelegenheit, sich an Hand eines Frageschemas zu äussern. Die Vernehmlassungen gingen 1973, der eingehende Bericht des städtischen Ombudsmannes im Mai 1974 ein.
Am 23. Mai 1977 entschied sich der Zürcher Kantonsrat mit 122 gegen 16 Stimmen für die Schaffung eines kantonalen Ombudsmannes. In der Volksabstimmung vom 24./25. September 1977 wurde die entsprechende Ergänzung des zürcherischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit 234 268 gegen 85 666 Stimmen angenommen. Zürich wird damit der erste schweizerische Stand mit einem kantonalen Ombudsmann sein.

IV. Das Volksbegehren betreffend Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Oktober 1961

1. Im September 1976 begann Fürsprecher Gerhard Jakob, Köniz, mit der Unterschriftensammlung für das von ihm formulierte Volksbegehren. In der Folge stellten sich der Landesring der Unabhängigen und die Evangelische Volkspartei für die Konstituierung des Initiativkomitees zur Verfügung. Am 5. April 1977 reichten Vertreter des Initiativkomitees bei der Staatskanzlei den Initiativtext mit den Unterschriftenbogen ein. Das Statistische Büro des Kantons Bern stellte nach Prüfung der Unterschriftenbogen fest, dass die Zahl der gültigen Unterschriften 16 378 beträgt. Da gemäss Artikel 9 der Staatsverfassung 12 000 Unterschriften erforderlich sind, stellte der Regierungsrat mit Beschluss vom 10. Mai 1977 das Zustandekommen des Volksbegehrens fest.
Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

«Dritter Teil
Ombudsmann für den Kanton Bern

Wahlbehörde

Art. 92bis Die Stimmberechtigten des Kantons Bern wählen alle vier Jahre einen Ombudsmann für den Kanton. Der Ombudsmann bestimmt seinen Stellvertreter. Der Ombudsmann darf keiner andern kantonalen oder kommunalen Behörde angehören.

Kompetenzen

Art. 92ter Der Ombudsmann ist im Bereich der gesamten staatlichen Tätigkeit des Kantons Bern, mit Ausnahme der Tätigkeit des Regierungsrates als Regierungsorgan und des Grossen Rates sowie der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, als Klagemauer und schlichtender Vermittler tätig. Jeder im Kanton sich aufhaltender Schweizerbürger oder Ausländer kann sich mit seinen Klagen, Beschwerden und Anliegen an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann entscheidet, ob und wieweit er eine Beschwerde an die Hand nehmen will.
Der Ombudsmann kann keine Entscheide fällen oder bestehende Entscheidungen abändern; ebensowenig kann er formell und materiell rechtskräftige Urteile ändern.
Seine Tätigkeit beschränkt sich auf die Vermittlung und die Schlichtung von Streitigkeiten der Betroffenen mit den Behörden und Verwaltungsinstanzen, wobei sich der Ombudsmann an den Grundsatz der Verfassungsmässigkeit und der Gesetzmässigkeit der Verwaltung sowie insbesondere bei Ermessensentscheiden auch an den Grundsatz von Recht und Billigkeit zu halten hat.

Verfahren

Art. 92quater Der Ombudsmann kann mündlich oder schriftlich den an einem Geschäft beteiligten Personen, Behörden oder Verwaltungsinstanzen Empfehlungen abgeben.
In einem hängigen Verwaltungsverfahren oder Verwaltungsgerichtsverfahren kann das Gericht diese Empfehlung bei der Urteilsfällung frei würdigen; soweit es sich um tatbeständliche Fragen handelt,

kann das Gericht sie wie ein Beweismittel in die freie Beweiswürdigung einbeziehen.
Der Ombudsmann hat in allen Geschäften, mit denen er sich zu befassen hat, ein unbeschränktes Akteneinsichtsrecht, und die Behörden sind zur Auskunft verpflichtet.
Die Behörden haben ihrerseits gegenüber dem Ombudsmann Anspruch auf das rechtliche Gehör.
Sofern sich weitere Abklärungen aufdrängen, kann der Ombudsmann wie ein richterliches Organ Drittpersonen als Zeugen aufbieten und einvernehmen.

Jahresbericht

Art. 92quinquies Der Ombudsmann hat jedes Jahr dem Grossen Rat in der letzten Session des Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten, wobei ihm von den Mitgliedern des Grossen Rates zu den einzelnen Fällen Fragen gestellt werden können.
40 Mitglieder des Grossen Rates können auch in der übrigen Zeit verlangen, dass der Ombudsmann zu einzelnen Fragen Auskunft gibt.

Kosten

Art. 92sexies Das Verfahren vor dem Ombudsmann ist kostenlos.
Im Falle der Annahme durch das Volk sollen die neuen Bestimmungen zwei Monate nach der Volksabstimmung in Kraft treten.»

Der Initiant der Gesetzesinitiative ist Fürsprecher Gerhard Jakob, Landorfstrasse 48a, 3098 Köniz. Er ist berechtigt, das Volksbegehren zurückzuziehen.

2. An einer nach Einreichung der Unterschriftenbogen veranstalteten Pressekonferenz erläuterten Mitglieder des Initiativkomitees Wortlaut und Sinn des Volksbegehrens sowie die Gründe, die hinter der Lancierung standen und stehen.
Es wurde unter anderem ausgeführt, die Verfassungswirklichkeit sei heute weiter von der Verfassung von 1893 entfernt, als man vordergründig oft feststellen könne. Der Staat sei zu einem umfassenden Daseinsvorsorger geworden, der eine endlose Zahl von Aufgaben übernommen habe. Auch vermöge die klassische Gewaltentrennung ihren Zweck nicht mehr voll zu erfüllen, da eindeutig die Exekutive mit dem Verwaltungsapparat gegenüber dem Parlament eine Vorherrschaft errungen habe. Es gelte zudem zu berücksichtigen, dass im schweizerischen Recht ein konstruktives Misstrauensvotum fehle. Es sei deshalb eine Kernfrage des demokratischen Rechtsstaates, der auch sozial sein müsse, ob die staatliche Machtausübung durch eine Vielzahl der Machtträger und Behörden sowie durch die Staatsorgane einer genügenden Kontrolle unterliege. Neben der durch Parlament und Verwaltungsgerichtsbarkeit in allgemeiner Weise erfolgenden Verwaltungskontrolle fehle bis heute eine auf die konkreten Beschwerden, Anliegen und Klagen bezogene Verwaltungskontrolle, die nicht nur kontrolliere, sondern dem Bürger auch beistehe und ihm helfe, zu seinem Recht zu kommen, ohne dass dies mit langwierigen Verfahren und grossen Kosten verbunden sei.
Gerade hier komme die Institution des Ombudsmannes zum Zuge, und die Eigenschaften dieser Kontrolle, nämlich weitgehend formloses Verfahren, Ausrichtung auf den konkreten Fall des einzelnen Bürgers, Kostenfreiheit und Schnelligkeit des Verfahrens hätten die Institution des Ombudsmannes zu einer nicht mehr wegzudenkenden Einrichtung in vielen rechtsstaatlichen Demokratien werden lassen. Der vorgesehene Ombudsmann sei ferner nicht gegen den Staat gerichtet. Dieser Staat müsse aber genau die Grenzen respektieren, wo die Rechte des Bürgers beginnen, und es werde vor allem auch Aufgabe des Ombudsmannes sein, diese Grenzziehung klar zu akzentuieren.
«Der Regierungsrat hält demgegenüber vorab fest, dass das Bild der bernischen Verwaltung nicht so schlecht ist, wie es den Ausführungen der Initianten vielleicht zugrunde liegt. Regierungsstatthalter, Grossräte und Regierungsräte können jederzeit vom Bürger angegangen werden, und diese Kontakte zwischen Bürgern und Volks- oder Verwaltungsvertretern finden grundsätzlich in einer Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens statt. Auch wenn das Gewicht der heutigen Verwaltung in letzter Zeit unbestreitbar zugenommen hat, so kann diese Verwaltung nicht als suspekt bezeichnet werden. Die Sorge um die Rechte der einzelnen Bürger und um die bei der Verwaltungstätigkeit einzuhaltenden Grenzen prägt nach wie vor die Arbeit der verantwortlichen bernischen Beamten.»

3. Mit Beschluss vom 11. Mai 1977 setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe ein und erteilte ihr den Auftrag, im Zusammenhang mit der eingereichten Initiative sämtliche Gesichtspunkte – insbesondere die Möglichkeiten im Rahmen des Postulates Hänsenberger – zu überprüfen. Die Gruppe hatte ferner dem Regierungsrat Bericht über ihre Arbeiten zu erstatten.
Die Arbeitsgruppe befasste sich mit den bisher im Zusammenhang mit dem Postulat Hänsenberger geleisteten Arbeiten, mit der Institution des schwedischen Ombudsmannes sowie eingehend mit den sich im Zusammenhang mit der eingereichten Initiative aus der Sicht des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ergebenden Fragen. Abschliessend wurde das weitere Vorgehen in der Bearbeitung der gesamten Problematik im allgemeinen und die Behandlung der eingereichten Initiative im besonderen diskutiert.
Gestützt auf den innerhalb der Arbeitsgruppe erreichten Konsens schritt die Präsidialabteilung zur Ausarbeitung eines Berichtes an den Regierungsrat. An seiner Sitzung vom 29. Juni 1977 nahm der Regierungsrat von diesem Bericht Kenntnis und beschloss, auf diesen einzutreten sowie bei den Direktionen des Regierungsrates, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und beim Verband bernischer Regierungsstatthalter Vernehmlassungen zum Bericht einzuholen. Der Regierungsrat stellte ferner in Aussicht, nach Abschluss des Mitberichtsverfahrens über das weitere Vorgehen zu bestimmen. Die den Direktionen, dem Obergericht, dem Verwaltungsgericht und dem Verband der bernischen Regierungsstatthalter unterbreitete materielle Stellungnahme zur Initiative Jakob ist in der folgenden Ziffer V enthalten.

V. Stellungnahme zum Volksbegehren

1. Zu Artikel 92bis:
Gemäss der vorgeschlagenen Lösung wäre der Ombudsmann neben dem Grossen Rat und dem Regierungsrat das einzige Staatsorgan, das direkt vom Volk ge-

wählt wird. Es stellt sich deshalb die Frage, ob der Ombudsmann ein politisches Amt oder eine ausserhalb der Politik stehende, hochqualifizierte Respektsperson darstellen wird. Wer wird den Wahlkampf finanzieren und wie sollen die Kandidaten für diese Volkswahl bestimmt werden? Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene Volkswahl einer verfassungsmässigen Grundlage bedarf, die heute noch fehlt und mit der Initiative nicht geschaffen wird.
Kaum annehmbar ist ferner der Vorschlag, der dem Ombudsmann die Kompetenz einräumen will, seinen Stellvertreter selber zu bestimmen. Ein solches Verfahren erscheint als undemokratisch und widerspricht dem Geist unserer Verfassung. Soll die Institution eines kantonalen Ombudsmannes tatsächlich geschaffen werden, so wäre es sinnvoller, seine Wahl und jene des Stellvertreters durch den Grossen Rat – wie für die kantonalen Richter – vorzusehen.

2. Zu Artikel 92ter:
Der Ombudsmann steht naturgemäss ausserhalb der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt. Er hat weder Entscheidungsbefugnisse noch Aufsichtsgewalt. Der Zweck der Institution besteht darin, *vor* oder *ausserhalb* eines förmlichen Verwaltungsverfahrens möglichst rasch allseits befriedigende Lösungsvorschläge aufzuzeigen, damit Weiterungen vermieden werden können. Für das Verfahren innerhalb der Verwaltung, d. h. das Verfahren vor dem Erlass einer anfechtbaren Verfügung, im Rahmen des Einspracheverfahrens nach Delegationsgesetz und eventuell für das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren, kann über den Sinn einer Einführung der Institution des Ombudsmannes zumindest diskutiert werden.
Rechtlich fragwürdig erscheint die Institution jedoch dann, wenn der Ombudsmann – was die Initianten nach dem Text von Artikel 92ter Absatz 1 offensichtlich vorsehen – sich auch in ein hängiges Verwaltungs-Justizverfahren vor einer verwaltungsunabhängigen, d. h. *ausserhalb* der Verwaltung stehenden Gerichtsbehörde (Rekurskommission, Schätzungskommission, Bodenverbesserungskommission, Verwaltungsgericht usw.), soll einmischen können. Eine derart umfassende «Zuständigkeit» des Ombudsmannes verstösst in klarer Weise gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung, der die richterliche Unabhängigkeit auch in verfahrensmässiger Hinsicht garantiert. Es ist nicht Sache eines Ombudsmannes, vor den verwaltungsunabhängigen Gerichtsinstanzen als Vermittler aufzutreten. Diese Aufgabe obliegt dem Richter im Rahmen seiner Richterpflicht.
Soweit der Einsatz eines Ombudsmannes für das verwaltungsinterne Verfahren – namentlich für das dem verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren vorausgehende Verfahren – rechtlich ohne weiteres möglich ist, fragt sich bloss, ob entsprechende Vorschriften allein ins Verwaltungsrechtspflegegesetz aufzunehmen sind, oder ob nicht vielmehr auch das Gesetz über das verwaltungsinterne Verfahren (Delegationsgesetz vom 7. Juni 1970) entsprechend zu ergänzen wäre. Will der Ombudsmann zudem seiner Aufgabe gerecht werden, so bedarf er eines Mitarbeiterstabes bzw. eines leistungsfähigen Sekretariates. Auch dafür fehlt eine gesetzliche Grundlage im Initiativtext. Ferner fehlen Vorschriften über seine besoldungsmässige Einstufung. Soll die Institution des kantonalen Ombudsmannes tatsächlich verwirklicht werden, so müssen die entsprechenden rechtlichen Grundlagen geschaffen und die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen sorgfältig geprüft werden.

3. Zu Artikel 92quater:
Dass Empfehlungen eines Aussenstehenden ein Beweismittel abgeben können sollen, ist neu, und es fragt sich, was mit einer «Empfehlung» bewiesen werden könne. Der Ombudsmann führt entweder selber ein förmliches oder formloses Beweisverfahren durch, was nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu geschehen hätte und aktenkundig werden müsste. In diesem Falle könnte seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde tatsächlich auf dessen Ergebnis abgestellt werden, weil der Grundsatz der Unmittelbarkeit im Verwaltungsverfahren nicht absolut gilt. Anderseits bestünde aber auch die Möglichkeit, dass der Ombudsmann tatsächlich bloss «Empfehlungen» abgibt, die niemals als Beweismittel, sondern höchstens als Entscheidungshilfen dienen könnten. Soll ferner der Ombudsmann nicht Beamter sein und soll ihm ein umfassendes Akteneinsichtsrecht zustehen, so ist eine Bestimmung über das Amtsgeheimnis unerlässlich. Andernfalls hat er insoweit nicht mehr Rechte als eine Partei (vgl. Artikel 37 VRPG).

4. Zu Artikel 92quinquies:
Dass der Ombudsmann einen Geschäftsbericht erstatten soll, ist richtig. Warum soll er ihn aber dem Grossen Rat erstatten, wenn dieser doch nicht Wahlbehörde ist? Konsequenterweise – vgl. Artikel 92bis – wäre der Geschäftsbericht vielmehr wie eine Botschaft für eine Volksabstimmung zu veröffentlichen. Ist jedoch der Grosse Rat Wahlbehörde und Aufsichtsorgan, so wäre nicht einzusehen, weshalb der Ombudsmann nicht gleich wie die kantonalen Gerichte und die Regierung einen Geschäftsbericht erstatten soll, der in der September-Session – gemeinsam mit den übrigen Geschäftsberichten – zu behandeln ist.
Aus dem Initiativtext ist ferner nicht ersichtlich, wie Absatz 2 von Artikel 92quinquies in der parlamentarischen Wirklichkeit gehandhabt werden soll. Die Bestimmung ist sicher dann abzulehnen, wenn auf Begehren von 40 Mitgliedern des Grossen Rates jeweils eine Ombudsmann-Sondersession einzuberufen wäre.

5. Zu Artikel 92sexies und zur Schlussbestimmung über das Inkrafttreten der neuen Ordnung:
Dass das Verfahren vor dem Ombudsmann kostenfrei sein muss, liegt im Wesen dieser Institution und ist nicht zu beanstanden.
Die Bestimmung hingegen über das Inkrafttreten (zwei Monate nach Volksabstimmung) erscheint als nicht realisierbar. Die Volkswahl müsste viel eher – ähnlich wie jene des Grossen Rates und des Regierungsrates – speziell terminiert werden und hätte erstmals an einem ordentlichen Abstimmungstag zu erfolgen.

VI. Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen erklären sich mit den materiellen Ausführungen der Präsidialabteilung zum eingereichten Volksbegehren einverstan-

den. Die Finanzdirektion beantragt zusätzlich, dem Volk sei kein Gegenvorschlag zu unterbreiten, während die Direktionen des Gesundheits- und des Fürsorgewesens für die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages in Form einer Verfassungsbestimmung eintreten. Der Verband bernischer Regierungsstatthalter bringt der geplanten Institution eines kantonalen Ombudsmannes grundsätzliche Vorbehalte entgegen und hält dafür, dass namentlich auf dem Lande kein Bedürfnis für die Einführung eines Ombudsmannes bestehe. Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft führt im Sinne einer blossen Anregung zusätzlich aus, es scheine wünschenswert, dass auf diesem Gebiet praktische Erfahrungen gesammelt werden. Ohne grossen gesetzgeberischen, administrativen, organisatorischen und finanziellen Aufwand könne ein erster Ansatz beispielsweise durch die Schaffung einer Dienststelle «Ombudsmann» bei der Präsidialabteilung geschaffen werden. Der Aufgabenbereich dieser Dienststelle wäre auf die Vermittlung im Geschäftsbereich der Verwaltung zu beschränken. Rechtlich dürfte eine Ergänzung des Dekretes über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung genügen. Eine Befristung des Versuches wäre gegebenenfalls zweckmässig. Die geforderte, umfassende Unabhängigkeit von Regierung und Verwaltung könne dadurch allerdings noch nicht vollständig erreicht werden, denn Wahlbehörde wäre der Regierungsrat, dem der Ombudsmann auch verantwortlich wäre.

VII. Schlussfolgerungen und Anträge

1. Die Institution des Ombudsmannes ist im Rahmen schweizerischer staatsrechtlicher Erneuerungen wiederholt zur Diskussion gestellt und im staatlich-politischen (kantonaler Ombudsmann in Zürich, Beauftragter in Beschwerdesachen der Stadt Zürich) sowie im privatwirtschaftlichen (Ombudsmann der Privatversicherung, Ombudsmann der Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich) Bereich mit teilweise unbestreitbarem Erfolg bereits geschaffen worden. Diese Tatsachen sind bei der Behandlung des ganzen Fragenkreises im Kanton Bern zu berücksichtigen. Die eingereichte Initiative weist aber so erhebliche rechtliche Mängel auf, dass wir gestützt auf die unter Ziffer V angestellten Erwägungen beantragen, dieses Volksbegehren betreffend Revision des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege sei dem Grossen Rat und dem Volk mit der Empfehlung auf Ablehnung zu unterbreiten.
Der Regierungsrat ist hingegen der Ansicht, dass es mit der allfälligen Ablehnung des vorliegend zu beurteilenden Volksbegehrens nicht sein Bewenden haben soll. Gerade im Zusammenhang mit den auf Bundesebene bereits weit vorgeschrittenen Konkretisierungsplänen (Entwurf zum Bundesgesetz über einen eidgenössischen Ombudsmann) und mit dem nach wie vor hängigen Postulat Hänsenberger ist dieses staatsrechtliche und staatspolitische Problem im Kanton Bern weiterzuprüfen. Diese weitere Abklärung hat jedoch in rechtlich und politisch umfassender Weise vorsichzugehen und sich nicht auf die systematisch fragwürdige Ergänzung oder Änderung gewisser einzelner Erlasse zu beschränken.

2. Aus diesen Gründen setzte der Regierungsrat mit Beschluss vom 24. August 1977 eine ausserparlamentarische Expertenkommission ein und beauftragte diese mit der Schaffung einer Verfassungsgrundlage für den Erlass eines Ombudsmann-Gesetzes.
Diese Kommission trat am 15. September 1977 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Sie liess sich über die Ergebnisse des durchgeführten Mitberichtsverfahrens orientieren und fasste nach eingehenden Erörterungen ihren Beschluss betreffend den dem Regierungsrat zu stellenden Antrag über das weitere Vorgehen. An seiner Sitzung vom 22. September 1977 liess sich der Regierungsrat seinerseits über die ersten Diskussionen der Expertenkommission ins Bild setzen und stimmte den von dieser gestellten Anträgen für das weitere Vorgehen zu.

3. Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, die Volksinitiative betreffend Revision des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege (Einführung der Institution eines kantonalen Ombudsmannes) sei so rasch wie möglich dem Grossen Rat und dem Volk ohne Gegenvorschlag und mit dem Antrag auf Ablehnung zu unterbreiten. Die grossrätliche Kommission zur Behandlung des Volksbegehrens kann in der November-Session 1977 eingesetzt werden; die Behandlung im Grossen Rat wäre auf die Februar-Session 1978 vorzusehen. Gleichzeitig sind durch die ausserparlamentarische Expertenkommission unverzüglich die Arbeiten an einer Verfassungsgrundlage für ein Ombudsmann-Gesetz einzuleiten.
In diesem Vortrag verzichtet der Regierungsrat bewusst darauf, vertiefte rechtstheoretische und staatspolitische Überlegungen zum Thema Ombudsmann anzustellen. Solche Überlegungen werden Gegenstand eines künftig allenfalls zu erstattenden Vortrages über die Schaffung einer diesbezüglichen Verfassungsgrundlage bilden. Fest steht, dass die Einführung der Institution eines kantonalen Ombudsmannes umfassender Vorarbeiten bedarf, die nicht unter Zeitdruck ausgeführt werden können. Berechtigte Skepsis und offener Widerstand müssen noch abgebaut und überwunden werden.
Heute beschränkt sich der Regierungsrat auf die Stellungnahme zum eingereichten Volksbegehren. Dieses ist aus den genannten Gründen abzulehnen.

Nachtrag

In der Novembersession 1977 des Grossen Rates wurde die parlamentarische Kommission zur Vorberatung des Beschlussesentwurfes und des Vortrages des Regierungsrates zum Volksbegehren betreffend Revision des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege (Einführung der Institution eines kantonalen Ombudsmannes) bestellt. Massgebend beeinflusst durch den Bericht der ausserparlamentarischen Expertenkommission vom 27. Dezember 1977 (vgl. Ziffer VII 2), beschloss die grossrätliche Kommission, den Regierungsrat mit einer dringlichen Motion zu beauftragen, dem Grossen Rat eine Verfassungsgrundlage zum Erlass eines Ombudsmann-Gesetzes im Sinne des Berichtes der ausserparlamentarischen Expertenkommission zu unterbreiten so-

wie die Behandlung des Volksbegehrens im Grossen Rat und die Volksabstimmung vorläufig auszusetzen. Motion und vorläufige Aussetzung der Behandlung des Volksbegehrens wurden vom Grossen Rat am 7. Februar 1978 gutgeheissen.
Bereits am 10. Mai 1978 konnte der Regierungsrat den Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über die Ausarbeitung einer Verfassungsgrundlage für ein Ombudsmann-Gesetz mit entsprechendem Beschlussesentwurf (Antrag des Regierungsrates) verabschieden, so dass der Grosse Rat die Vorlage über die Verfassungsgrundlage in der Septembersession 1978 in erster Lesung behandeln konnte.
Von seiten der Initianten wurde am 15. Februar 1978 beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde die Aufhebung der Beschlüsse des Grossen Rates vom 7. Februar 1978 und die unverzügliche Durchführung der Volksabstimmung über die Gesetzesinitiative verlangt; der Entscheid des Bundesgerichtes steht zur Zeit indessen noch aus. Für die parlamentarische Kommission (dieselbe für die Verfassungsgrundlage und Gesetzesinitiative) wie für den Regierungsrat war es klar, dass im Anschluss an die erste Lesung der Verfassungsgrundlage im Grossen Rat auch die Behandlung der Gesetzesinitiative wieder aufgenommen werden muss. Dem steht nichts entgegen, auch nicht die zur Zeit noch hängige staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht.
Grossrätliche Kommission und Regierungsrat sind der Auffassung, dass Verfassungsgrundlage und Gesetzesinitiative dem Volk gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitet werden sollen. Dabei soll aber die Verfassungsgrundlage dem Volksbegehren als Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. Bei getrennten Abstimmungen bestände die Gefahr, dass beide Vorlagen angenommen werden könnten. Das müsste jedoch zu einer unhaltbaren rechtlichen Situation führen, da die mit erheblichen Mängeln behaftete Initiativvorlage mit der Verfassungsgrundlage in Widerspruch stehen würde. Daher soll dem Volk auch empfohlen werden, die rechtlich mangelhafte Initiative zu verwerfen.

Bern, 28. September 1977/27. September 1978 Der Justizdirektor: *Jaberg*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Volksbegehren betreffend die Revision des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege (Einführung der Institution eines kantonalen Ombudsmannes)

Der Grosse Rat des Kanton Bern,

gestützt auf Artikel 9 Absätze 4 und 5 der Staatsverfassung, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das vom Initiativkomitee für einen Ombudsmann im Kanton Bern am 5. April 1977 eingereichte Volksbegehren ist mit 16378 gültigen Stimmen zustande gekommen (Art. 9 Abs. 1 der Staatsverfassung und Regierungsratsbeschluss vom 10. Mai 1977).

II.

Art. 2 Das Volksbegehren weist die Form des ausgearbeiteten Entwurfes mit folgendem Wortlaut auf:

«Dritter Teil
Ombudsmann für den Kanton Bern

Wahlbehörde

Art. 92bis Die Stimmberechtigten des Kantons Bern wählen alle vier Jahre einen Ombudsmann für den Kanton. Der Ombudsmann bestimmt seinen Stellvertreter. Der Ombudsmann darf keiner andern kantonalen oder kommunalen Behörde angehören.

Kompetenzen

Art. 92ter Der Ombudsmann ist im Bereich der gesamten staatlichen Tätigkeit des Kantons Bern, mit Ausnahme der Tätigkeit des Regierungsrates als Regierungsorgan und des Grossen Rates sowie der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, als Klagemauer und schlichtender Vermittler tätig. Jeder im Kanton sich aufhaltender Schweizerbürger oder Ausländer kann sich mit seinen Klagen, Beschwerden und Anliegen an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann entscheidet, ob und wieweit er eine Beschwerde an die Hand nehmen will.
Der Ombudsmann kann keine Entscheide fällen oder bestehende Entscheidungen abändern; ebensowenig kann er formell und materiell rechtskräftige Urteile ändern.

Seine Tätigkeit beschränkt sich auf die Vermittlung und die Schlichtung von Streitigkeiten der Betroffenen mit den Behörden und Verwaltungsinstanzen, wobei sich der Ombudsmann an den Grundsatz der Verfassungsmässigkeit und der Gesetzmässigkeit der Verwaltung sowie insbesondere bei Ermessensentscheiden auch an den Grundsatz von Recht und Billigkeit zu halten hat.

Verfahren

Art. 92quater Der Ombudsmann kann mündlich oder schriftlich den an einem Geschäft beteiligten Personen, Behörden oder Verwaltungsinstanzen Empfehlungen abgeben.
In einem hängigen Verwaltungsverfahren oder Verwaltungsgerichtsverfahren kann das Gericht diese Empfehlung bei der Urteilsfällung frei würdigen; soweit es sich um tatbeständliche Fragen handelt, kann das Gericht sie wie ein Beweismittel in die freie Beweiswürdigung einbeziehen.
Der Ombudsmann hat in allen Geschäften, mit denen er sich zu befassen hat, ein unbeschränktes Akteneinsichtsrecht, und die Behörden sind zur Auskunft verpflichtet.
Die Behörden haben ihrerseits gegenüber dem Ombudsmann Anspruch auf das rechtliche Gehör.
Sofern sich weitere Abklärungen aufdrängen, kann der Ombudsmann wie ein richterliches Organ Drittpersonen als Zeugen aufbieten und einvernehmen.

Jahresbericht

Art. 92quinquies Der Ombudsmann hat jedes Jahr dem Grossen Rat in der letzten Session des Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten, wobei ihm von den Mitgliedern des Grossen Rates zu den einzelnen Fällen Fragen gestellt werden können.
40 Mitglieder des Grossen Rates können auch in der übrigen Zeit verlangen, dass der Ombudsmann zu einzelnen Fragen Auskunft gibt.

Kosten

Art. 92sexies Das Verfahren vor dem Ombudsmann ist kostenlos.
Im Falle der Annahme durch das Volk sollen die neuen Bestimmungen zwei Monate nach der Volksabstimmung in Kraft treten.»

III.

Art. 3 Das Volksbegehren wird mit der Empfehlung auf Verwerfung der Volksabstimmung unterbreitet. Als Gegenvorschlag wird dem Volk die Verfassungsgrundlage für ein Ombudsmann-Gesetz vorgelegt.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 12. Oktober 1977/
27. September 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 25. September 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Rentsch*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Volksbegehren betreffend Revision des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (Initiative für verbesserte Kinderzulagen und die Einführung von Ausbildungszulagen)

Einleitung

Mit 14548 Unterschriften ist ein Volksbegehren der Partei der Arbeit zustande gekommen, das eine Revision des Artikels 8 Absätze 1 und 6 des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (KZG), in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 26. Oktober 1969 und 10. November 1976, und die Aufhebung des Dekrets vom 19. November 1974 betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der Kinderzulage für Arbeitnehmer verlangt (Regierungsratsbeschluss vom 7. Dezember 1977).

I. Inhalt des Volksbegehrens

1. Nach dem Willen der Initianten müsste die monatliche minimale Kinderzulage, die vom Grossen Rat auf den 1. Januar 1978 von 55 Franken auf 65 Franken erhöht wurde, künftig 90 Franken betragen.
2. Für Jugendliche, die sich nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr noch in Ausbildung befinden, soll die Zulage auf 120 Franken erhöht werden.
3. Schliesslich sieht die Initiative eine Indexierung dieser Leistungen vor, indem bei einer Erhöhung des Landesindexes der Konsumentenpreise um jeweils drei Punkte eine proportionale Erhöhung der Mindestansätze (90 Franken bzw. 120 Franken) stattfinden soll.
4. Die Initiative ist mit einer Rückzugsklausel ausgestattet.

II. Die Entwicklung des gesetzlichen Minimalansatzes der Kinderzulagen zur geltenden Ordnung

1. Seit dem Inkrafttreten des KZG am 1. Oktober 1961 haben vier Gesetzesrevisionen stattgefunden, der Grosse Rat hat drei Dekrete und der Regierungsrat eine Verordnung erlassen. Mit Ausnahme der ersten Gesetzesrevision und der regierungsrätlichen Verordnung, die das Verhältnis zu den ausländischen Arbeitnehmern betrafen, hatten alle erwähnten Erlasse teilweise oder ausschliesslich die Erhöhung des Minimalansatzes der Kinderzulage oder das Höchstalter für die Zulagenberechtigung zum Gegenstand. Die folgende Darstellung vermittelt eine Übersicht im zeitlichen Ablauf.

Erlass	vom	Inkrafttreten	Minimale Zulage Fr.	Altersgrenzen generell/ Ausbildung
KZG	5.3.1961	1.10.1961	15.—	16/20
KZG (Änderung)	17.4.1966	1.4.1966	25.—	16/20
KZG (Änderung)	26.10.1969	1.1.1970	30.—	16/20
Dekret	15.5.1972	1.7.1972	40.—	16/20
Dekret	19.11.1974	1.1.1975	55.—	16/20
KZG (Änderung)	10.11.1976	1.4.1977		16/25
Dekret	5.5.1977	1.1.1978	65.—	16/25

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass der Minimalansatz der Kinderzulage vom 1. Januar 1962 (Beginn der Auszahlungen) bis 1. Januar 1978 (letzte Erhöhung) von 15 Franken auf 65 Franken erhöht worden ist. Das entspricht einer nominellen Verbesserung von 333 Prozent. Im gleichen Zeitraum hat die Teuerung, gemessen am Landesindex der Konsumentenpreise, etwa 100 Prozent betragen, so dass sich für die minimale Kinderzulage eine reale Verbesserung von etwa 230 Prozent ergibt.

2. Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer in der gültigen Fassung (Stand 1. Januar 1978) hat folgenden Wortlaut:

[1] Die Kinderzulage beträgt mindestens 65 Franken im Monat für jedes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Sie wird bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet, wenn und solange das Kind noch in Ausbildung begriffen ist. Für Kinder, die infolge von Krankheit oder eines Gebrechens mindestens zur Hälfte erwerbsunfähig sind, gilt eine Altersgrenze von 20 Jahren.

[2] Als Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderzulagen besteht, gelten:
a eheliche und aussereheliche Kinder;
b Stief- und Adoptivkinder;
c Pflegekinder des Arbeitnehmers, die dieser unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat;
d Geschwister des Arbeitnehmers, für deren Unterhalt dieser überwiegend aufkommt.

[3] Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, in welchem das Kind geboren wird. Er erlischt am Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug dahinfallen.

[4] Wird für ein Kind aufgrund einer anderweitigen Regelung eine Zulage bezogen, so entfällt der Anspruch nach diesem Gesetz.

[5] Zulageberechtigte, die gerichtlich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, haben die Kinderzulagen in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu den gerichtlichen Unterhaltsbeiträgen zu entrichten, sofern der Richter keine anderweitige Verfügung trifft.

[6] Der Mindestansatz der Kinderzulage kann, wenn nötig, durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt werden.

III. Die sozialpolitische Bedeutung der Kinderzulagen

Der Regierungsrat hatte schon mehrmals Gelegenheit, auf den hohen sozialpolitischen Stellenwert hinzuweisen, den er der Kinderzulagenordnung beimisst. Es soll damit jenen Arbeitnehmern, die bereit sind, zusätzliche Familienlasten zu tragen, in einem gewissen Rahmen eine finanzielle Erleichterung geboten werden, ohne allerdings damit das Prinzip des Leistungslohnes zu verlassen. Der Regierungsrat ist deshalb nach wie vor der Meinung, dass durch die Kinderzulagen ein Beitrag an die durch Kinder erwachsenden Kosten geleistet werden soll, dass es sich aber nicht darum handeln kann, diese abzugelten. Er hält eine massvolle Entwicklung, die sich an der allgemeinen wirtschaftlichen Situation zu orientieren hat, für richtig.

IV. Die Ansätze in den Kantonen (Stand 1. Januar 1978)

Die minimalen Kinderzulagen werden in der Schweiz wie folgt gewährt:

Kinderzulagen in Franken	Kantone
50.—	VD, ZH
55.—	SO
60.—	AR, AI, GL, GR, LU, NW, OW, SG, TG, UR, SZ (70 Fr. ab 3. Kind)
65.—	BE, AG, TI, SH
70.—	NE, FR (75 Fr. ab 3. Kind), GE (85 Fr. für über zehnjährige Kinder)
75.—	ZG
80.—	BS, BL, VS (120 Fr. ab 3. Kind)

Ausbildungszulagen, d. h. erhöhte Kinderzulagen bis zum 25. Altersjahr, werden in folgenden Kantonen ausgerichtet:

Ausbildungszulage in Franken	Kantone
80.—	NE
90.—	VD
115.— (120 Fr. ab 3. Kind)	FR
115.— (155 Fr. ab 3. Kind)	VS
120.—	GE

Der Vollständigkeit halber ist zu dieser Übersicht zu erwähnen, dass in einigen Kantonen mit niedrigen Ansätzen Gesetzesrevisionen im Gange sind.
Zur Zeit werden in 14 Kantonen geringere, in drei Kantonen gleich hohe und in sieben Kantonen höhere Kinderzulagen ausgerichtet als im Kanton Bern. Ausbildungszulagen kennen fünf Kantone.
Funktionell betrachtet trägt die übliche Unterscheidung zwischen Kinderzulagen und Ausbildungszulagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass in vielen Kantonen, darunter auch im Kanton Bern, die Zulagen bis zum 25. Altersjahr ausbezahlt werden, sofern sich die Jugendlichen noch in Ausbildung befinden. Richtigerweise müssten auch diese Zulagen als Ausbildungszulagen bezeichnet werden, weil die Ausrichtung das Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses voraussetzt.

V. Erwägungen zum Volksbegehren

1. Sozialpolitische Aspekte

Hinsichtlich der Kinderzulagen sind zum sozialpolitischen Aspekt bereits unter dem Abschnitt III Ausführungen gemacht worden. Ein Problem besonderer Art stellen die Ausbildungszulagen dar. Sie sind eng verknüpft mit dem Postulat der Chancengleichheit. Der Regierungsrat ist der Meinung, es sollten alle Jugendlichen diejenige Ausbildung geniessen können, welche ihren Fähigkeiten entspricht. Er hält es aber für selbstverständlich, dass Eltern in guten wirtschaftlichen Verhältnissen die Ausbildung ihrer Kinder aus eigenen Mitteln bestreiten. Es ist dies nicht nur eine sittliche, sondern auch eine rechtliche Pflicht.
Für Leute in mittleren und unteren Einkommenskategorien hat der Kanton Bern eine differenzierte, den individuellen Verhältnissen Rechnung tragende Stipendienordnung geschaffen (Gesetz vom 9. Februar 1977 über Ausbildungsbeiträge mit Verordnung vom 22. November 1977). Mit dieser Stipendienordnung werden die Bedürfnisse derjenigen Eltern, welche die Ausbildung ihrer Kinder nicht aus eigener Kraft finanzieren können, weitgehend abgedeckt. Eine Altersgrenze, wie sie das Kinderzulagengesetz vorsieht, besteht dabei nicht.
Jede Erhöhung der Kinderzulagen, wie auch jede andere Erhöhung von Sozialzulagen, hat zur Folge, dass dadurch das für die Stipendienberechnung massgebende Einkommen der Eltern (Ziff. 21 *b* der Steuererklärung) steigt.
Die direkten Auswirkungen auf die Höhe der Stipendien reichen je nach den Verhältnissen von der Nichtbeeinflussung bis zur Herabsetzung der Stipendien. Voll in den Genuss der Kinderzulagen kommen aber in jedem Fall die sogenannten Gutsituierten, die keine Stipendien beanspruchen können.
Ein weiterer Aspekt darf nicht ausser acht gelassen werden. Bestimmte Unternehmungen können von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse befreit werden, wenn sie Kinderzulagen mindestens im gesetzlichen Rahmen vorsehen (KZG Art. 5). Wenn die Zulagen ein gewisses Ausmass überschreiten, was bei den Ausbildungszulagen zutreffen dürfte, könnte sich für Arbeitnehmer mit mehreren Kindern eine sozial bedenkliche Situation einstellen, indem von der Anschlusspflicht befreite Unternehmungen kaum an der Anstellung kinderreicher Familienväter interessiert sein dürften.

2. Finanzielle und politische Aspekte

Für die Leistungen gemäss dem geltenden Kinderzulagengesetz erhebt die Familienausgleichskasse des Kantons Bern (FKB) einen auf der AHV-Lohnsumme be-

rechneten Beitragssatz von 2 Prozent. Die Finanzierung geschieht ausschliesslich durch Beiträge der Arbeitgeber. Annäherungsberechnungen der FKB haben ergeben, dass dieser Beitragssatz bei einer Annahme des Volksbegehrens auf *mindestens 2,9 Prozent* angehoben werden müsste. Dadurch würden aber nicht mehr ausschliesslich die Arbeitgeber zur Finanzierung herangezogen, sondern der Kanton und die Gemeinden hätten – soweit es die FKB betrifft – den Teil der Aufwendungen zu übernehmen, der 2,5 Prozent Arbeitgeberbeiträge übersteigt (KZG Art. 16 Abs. 2). Der so von der *öffentlichen Hand* zu übernehmende Deckungsbeitrag würde sich auf *rund 8 Millionen Franken* belaufen, wovon der Staat vier Fünftel und die Gemeinden einen Fünftel zu tragen hätten. An die Aufwendungen des Kantons für das Stipendienwesen hingegen leistet der *Bund einen Beitrag von 55 Prozent*.
Eine weitere Folge der begehrten Gesetzesrevision wäre die Liquidation jener privaten Familienausgleichskassen, die für eine ausgeglichene Rechnung einen höheren Arbeitgeberbeitrag als 2,5 Prozent benötigen würden. Als Auffangkasse hätte die FKB solche Bestände zu übernehmen, was ihr und damit der öffentlichen Hand als Sekundärwirkung weitere finanzielle Verpflichtungen brächte.
Die allgemeine wirtschaftliche Lage ist heute nicht dergestalt, dass dem öffentlichen Gemeinwesen, aber auch den Arbeitgebern, leichtfertig zusätzliche Belastungen zugemutet werden dürften.
Eine Indexierung der Zulagen, wie sie im Volksbegehren verlangt wird, betrachtet der Regierungsrat als unzweckmässig. Die bisherige Entwicklung der Zulagenhöhe beweist, dass die im politischen Kräftespiel erreichten Verbesserungen weit höher ausgefallen sind, als sich aus einem an den Preisindex gekoppelten Erhöhungsautomatismus ergeben hätte (vgl. Ziff. II).

VI. Stellungnahme der Volkswirtschaftskommission

Die Volkswirtschaftskommission, die sich aus den kantonalen Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzt, hat das Volksbegehren an ihrer Sitzung vom 3. März 1978 beraten. Sie ist zum einstimmigen Schluss gelangt, das Begehren sei als unausgewogener, unzweckmässiger und den wirtschaftlichen Realitäten nicht Rechnung tragender Vorstoss abzulehnen.

VII. Schlussfolgerungen

Gestützt auf die bisherigen Ausführungen stellt der Regierungsrat fest, dass die mit dem von der Partei der Arbeit eingereichten Volksbegehren anvisierten Ziele entweder einen tragbaren Rahmen sprengen (Kinderzulagen) oder durch andere Massnahmen des Kantons Bern in differenzierterer und wirksamerer Art – Stipendien anstelle von Ausbildungszulagen – bereits realisiert sind.
Die Annahme des Volksbegehrens hätte zur Folge, dass sich die Arbeitgeber und die öffentliche Hand massiv an einer Einrichtung engagieren müssten, die aus sozialpolitischer Sicht weitgehend am Ziel vorbeischiesst.
Unter Ziffer II des Volksbegehrens verlangen die Initianten die Aufhebung des Dekrets vom 19. November 1974 betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der Kinderzulage für Arbeitnehmer. Dieses Dekret ist bereits durch dasjenige vom 5. Mai 1977 aufgehoben worden.

VIII. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Bernervolk die Ablehnung der Initiative für verbesserte Kinderzulagen und die Einführung von Ausbildungszulagen zu empfehlen.

Bern, 16. März 1978/26. September 1978 Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Volksbegehren betreffend die Revision des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (Initiative für verbesserte Kinderzulagen und die Einführung von Ausbildungszulagen)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 Absätze 4 und 5 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Das von der Partei der Arbeit des Kantons Bern am 11. November 1977 eingereichte Volksbegehren betreffend verbesserte Kinderzulagen und die Einführung von Ausbildungszulagen ist mit 14 548 gültigen Unterschriften zustande gekommen (Art. 9 Abs. 1 der Staatsverfassung und Regierungsratsbeschluss vom 7. Dezember 1977).

Art. 2 Das Volksbegehren weist die Form des ausgearbeiteten Entwurfes mit folgendem Wortlaut auf:

I.

Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer, in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 26. Oktober 1969 und vom 10. November 1976, wird wie folgt abgeändert:
Absatz 1: Die Kinderzulage beträgt mindestens 90 Franken im Monat für jedes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat.
Die Kinderzulage erhöht sich von diesem Zeitpunkt an auf 120 Franken im Monat für jedes Kind, das sich noch in Ausbildung befindet. Die Zulage wird in diesem Fall bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet, solange das Kind *noch* in Ausbildung begriffen ist. Für Kinder, die infolge von Krankheit oder eines Gebrechens mindestens zur Hälfte erwerbsunfähig sind, gilt der Minimalansatz von 90 Franken und eine Altersgrenze von 20 Jahren.
Absätze 2 bis 5 bleiben unverändert.
Absatz 6: Der Mindestansatz der Kinderzulage ist indexgebunden. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise. Auszugehen ist vom Landesindex im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des vorliegenden Abänderungsgesetzes. Erhöht sich der Index um jeweilen drei

Punkte, so erhöht sich der Mindestansatz der Kinderzulage von 90 Franken bzw. 120 Franken vom 2. darauffolgenden Monat proportional.

II.[1]

Das Dekret betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der Kinderzulage für Arbeitnehmer vom 19. November 1974 wird aufgehoben.

III.

Die Initianten ermächtigen acht namentlich aufgeführte Personen zum Rückzug des Volksbegehrens.

Art. 3 [1] Das Volksbegehren wird mit der Empfehlung auf Verwerfung der Volksabstimmung unterbreitet.

[2] Ein Gegenvorschlag erfolgt nicht.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 26. April/28. Juni/
4. Oktober 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 12. Juni/
26. September 1978

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *M. Kretz-Lenz*

[1] Das Dekret vom 19. November 1974 betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der Kinderzulage für Arbeitnehmer wurde bereits durch das gleichlautende Dekret vom 5. Mai 1977 aufgehoben. Mit der Annahme des Volksbegehrens wird somit das zur Zeit gültige Dekret vom 5. Mai 1977 aufgehoben.

Ergebnis der ersten Lesung

Verfassungsgrundlage für den Erlass eines Ombudsmann-Gesetzes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 26 Ziffer 1, 101 und 102 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Titel III. der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 1. Juli 1893 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

D. Ombudsmann

Art. 62bis [1] Für das ganze Staatsgebiet wird ein Ombudsmann eingesetzt.

[2] Er wird vom Grossen Rat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

[3] Ersatzwahlen gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Art. 62ter [1] Der Ombudsmann hat zur Aufgabe, das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat zu bewahren und zu fördern.

[2] Der Ombudsmann ist dem einzelnen Bürger im Verkehr mit Behörden und Verwaltung, namentlich bei der Wahrung seiner Rechte und Interessen ihnen gegenüber, behilflich. Er hält sie zu bürgerfreundlichem Verhalten an und schützt sie vor ungerechtfertigten Vorwürfen.

[3] Der Ombudsmann hat keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse.

Art. 62quater [1] Die Tätigkeit des Ombudsmanns erstreckt sich auf die gesamte Staatsverwaltung. Ausgenommen sind die Verrichtungen des Grossen Rates und des Regierungsrates als Regierungsbehörde sowie die Verfahren vor den staatlichen Gerichten.

[2] Einzelheiten regelt das Gesetz.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Verfassungsgrundlage für ein Ombudsmann-Gesetz

[2] Der Ombudsmann ist dem einzelnen Bürger bei der Wahrung seiner Rechte und Interessen im Verkehr mit Behörden und Verwaltung behilflich. Er hält diese ...

II.

Die neuen Verfassungsbestimmungen treten nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 29. August 1978

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Bern, 27. September 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 25. September 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Rentsch*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 77 Absatz 4 und Artikel 118 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz), Artikel 31 ff. des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen und Artikel 26 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die Eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich des Gesetzes

Art. 1 [1] Diesem Gesetz sind grundsätzlich alle unter amtlicher Mitwirkung durchgeführten Bodenverbesserungen, mit Einschluss der forstlichen Bodenverbesserungen, unterstellt. Auf andere Bodenverbesserungen ist es anwendbar, soweit es dafür besondere Vorschriften enthält.

[2] Wasserversorgungen, die Gemeindeaufgabe sind, werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Nutzung des Wassers und der Baugesetzgebung erstellt.

[3] Das Gesetz ist sinngemäss anwendbar, wenn das für Strassen und andere Werke erforderliche Land auf dem Wege der Landumlegung beschafft wird. Die Vorschriften über die Baulandumlegung bleiben vorbehalten.

[4] Werden Beiträge aufgrund verschiedener Erlasse gewährt, so bestimmt der Regierungsrat das für das Unternehmen massgebende Recht.

[5] Für interkantonale Unternehmungen bezeichnet der Regierungsrat im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Kantonen das im bernischen Gebiet geltende Recht.

[6] Das Bundesrecht bleibt vorbehalten.

2. Begriff und Zweck der Bodenverbesserung

Art. 2 [1] Bodenverbesserungen sind Massnahmen oder Werke, die bezwecken, die Ertragsfähigkeit des land- und forstwirtschaftlich ge-

nutzten Bodens zu erhalten oder zu steigern, die Bewirtschaftung zu erleichtern, die Wiederbewirtschaftung von brachliegendem Land zu ermöglichen oder den Boden vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen.

2 Forstliche Bodenverbesserungen bezwecken ausserdem, die Schutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes zu erhalten und zu steigern.

3 Vorkehren zur wirtschaftlichen Nutzung von Pachtland sind den Bodenverbesserungen gleichgestellt.

4 Gemeinschaftliche Massnahmen, die dem Unterhalt oder ähnlichen Zwecken dienen, können als Bodenverbesserungen durchgeführt werden.

5 Bodenverbesserungen sollen den gesamtwirtschaftlichen Interessen, namentlich der Landwirtschaft dienen sowie die Belange des Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Umweltschutzes berücksichtigen. Sie sind auf die Gesamtplanung, insbesondere auf die Raumplanung abzustimmen.

2.bis Hochbauten

Art. 2bis 1 Nicht industrielle landwirtschaftliche Hochbauten werden wie Bodenverbesserungen gefördert.

2 Das Dekret regelt das Verfahren und bestimmt die Beitragssätze.

3. Träger

Art. 3 1 Der Träger einer Bodenverbesserung, die eine Mitwirkungspflicht der Grundeigentümer vorsieht, ist die Bodenverbesserungsgenossenschaft, es sei denn, das Unternehmen werde von einer Gemeinde, einer Bäuert oder einer anderen bereits bestehenden Körperschaft durchgeführt.

2 Artikel 31 bleibt vorbehalten.

4. Amtliche Mitwirkung
a Aufgabe des Kantons

Art. 4 1 Der Kanton fördert und unterstützt die Bodenverbesserungen.

2 Er ist dabei bestrebt, bäuerliche Betriebe, die in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind, zu erhalten, und soll die Bedürfnisse von Klein- und Bergbauernbetrieben besonders berücksichtigen.

b Notwendige und freiwillige amtliche Mitwirkung

Art. 5 1 Der amtlichen Mitwirkung bedürfen Bodenverbesserungen
a die mit öffentlichen Beiträgen unterstützt werden;
b im Sinne von Artikel 57, sofern Grundstücke Dritter einbezogen werden;
c die auf Artikel 703 des Zivilgesetzbuches beruhen;
d gemäss Artikel 82 Landwirtschaftsgesetz.

2 Die Träger anderer Unternehmen können um die amtliche Mitwirkung nachsuchen.

c Zusicherung

Art. 6 [1] Das Meliorationsamt sichert die amtliche Mitwirkung zu, wenn sich das geplante Unternehmen nach vorläufiger Prüfung als zweckmässig und rechtlich zulässig erweist und die Durchführung im öffentlichen Interesse liegt.

[2] Die Ablehnung der amtlichen Mitwirkung erfolgt durch die Landwirtschaftsdirektion.

5. Verleihung von Rechten an Grund und Boden; besondere Bewirtschaftung

Art. 7 [1] Mit der Genehmigung des Unternehmens verleiht der Regierungsrat dem Träger die zur Durchführung erforderlichen Rechte an Grund und Boden.

[2] Die Grundeigentümer haben alle für das Unternehmen erforderlichen Arbeiten und Anlagen sowie die für die Benutzung notwendigen Belastungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

[3] Der Regierungsrat kann Gebiete für Spezialkulturen (Rebzonen und dergleichen) ausscheiden, die bestimmungsgemäss zu bewirtschaften sind. Die besondere Nutzung ist im Grundbuch anzumerken.

[4] Das Nähere regelt das Dekret.

6. Rückgabe von übriggebliebenem Land

Art. 8 [1] Bleibt nach Abschluss des Unternehmens Land übrig und ist es für den Unterhalt entbehrlich, soll es übernahmewilligen Genossenschaftern gegen angemessenes Entgelt abgegeben werden. Anderslautende Genossenschaftsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

[2] Bei der Verteilung sind die Bedürfnisse der Ansprecher, namentlich der Inhaber von Klein- und Mittelbetrieben, und der betriebswirtschaftliche Zweck des Unternehmens zu berücksichtigen.

7. Entschädigungen

Art. 9 [1] Wer zur Durchführung des Unternehmens dingliche Rechte abtritt, hat Anspruch auf volle Entschädigung, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Dekrets festgesetzt wird.

[2] Die vorübergehende Inanspruchnahme von Boden im Rahmen der Durchführungsarbeiten begründet in der Regel keinen Entschädigungsanspruch.

8. Befreiung von Abgaben und Kosten

Art. 10 [1] Öffentliche Abgaben (Grundbuchgebühren, Vermögensgewinnsteuern und dergleichen) dürfen nicht erhoben werden

a bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung dinglicher Rechte im Rahmen einer unter amtlicher Mitwirkung durchgeführten Bodenverbesserung;

b bei einer Grenzverbesserung gemäss Artikel 81 Landwirtschaftsgesetz;

c beim Tausch zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Grundstücke.

[2] Die staatlichen Aufsichtsbehörden und die mit der Leitung eines Unternehmens betrauten Verwaltungsorgane sind unentgeltlich tätig.

... gegen angemessenes Entgelt abgegeben werden. Ausnahmsweise kann die Genossenschaftsversammlung anders beschliessen.

[2] Die vorübergehende Inanspruchnahme von Boden im Beizugsgebiet für Durchführungsarbeiten begründet in der Regel keinen Entschädigungsanspruch.

9. Behörden
a Regierungsrat und Direktionen

Art. 11 [1] Der Regierungsrat ist die obere, die Landwirtschaftsdirektion die untere Aufsichtsbehörde.

[2] Das kantonale Meliorationsamt ist mit der Durchführung, Leitung und Überwachung der Bodenverbesserungen und ihres Unterhalts betraut, soweit diese Aufgaben nicht dem Träger des Unternehmens oder dessen Organen zufallen.

[3] Bei forstlichen Unternehmen treten die Forstdirektion und die Forstinspektion an die Stelle der Landwirtschaftsdirektion und des Meliorationsamtes.

[4] Bei gemischten Unternehmen handeln die Organe der beteiligten Direktionen nach gegenseitiger Absprache.

b Kantonale Bodenverbesserungskommission

Art. 12 [1] Der Grosse Rat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine kantonale Bodenverbesserungskommission von 12 bis 17 Mitgliedern. Er bezeichnet den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Kommission und regelt in einem Dekret die Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie die Grundsätze der Organisation und des Verfahrens.

[2] Der Regierungsrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren den Sekretär der Kommission. Er bezeichnet einen ausserordentlichen Präsidenten, wenn der Präsident und der Vizepräsident an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

[3] Die Bodenverbesserungskommission ordnet ihren Geschäftsgang in einem Reglement.

[4] Die kantonale Bodenverbesserungskommission entscheidet als besonderes Rechtspflegeorgan über Einsprachen, Beschwerden und Klagen im Rahmen der Zuständigkeitsordnung.

10. Beiträge der Öffentlichkeit
a Grundsatz der Beitragsgewährung

Art. 13 [1] Der Kanton kann an die massgebenden Ausführungskosten Beiträge bis zu 40 Prozent ausrichten.

[2] Er kann an die Beitragszusicherung Bedingungen und Auflagen knüpfen und die Leistung davon abhängig machen, dass auch die Einwohnergemeinde oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts einen angemessenen Beitrag leisten.

[3] Der Kanton kann auch Beiträge leisten
a an erhaltenswürdige Klein- und Bergbauernbetriebe;
b an Bodenverbesserungen, für die keine Bundesbeiträge erhältlich oder die in der Liste der zu unterstützenden Massnahmen nicht aufgeführt sind, sofern nicht ausreichende Beiträge oder Darlehen aufgrund anderer Erlasse erhältlich sind.

[4] Das Nähere ordnet das Dekret. Dieses regelt auch die Errichtung und Aeufnung eines kantonalen Meliorationsfonds, aus welchem die

Subventionsbehörde nach Ermessen Beiträge ausrichten kann, wenn für die Durchführung einer Bodenverbesserung die ordentlichen Beiträge nicht ausreichen.

b Verfahren

Art. 14 [1] Der Grosse Rat und der Regierungsrat beschliessen im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Ausgabenbefugnis endgültig über die Beitragsgewährung und den Beitragssatz.

[2] Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen des Grundsatzbeschlusses und des vorhandenen Budgetkredites endgültig über die Zusicherung und die Höhe der Beiträge sowie deren Auszahlung in Raten.

[3] Bei forstlichen Unternehmen sind die besonderen Subventionsvorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts anzuwenden.

[4] Im übrigen regelt der Regierungsrat das Verfahren durch Verordnung.

c Pflichten des Empfängers

Art. 15 [1] Der Empfänger hat binnen 30 Tagen nach Mitteilung der Zusicherung schriftlich zu erklären, dass er die an die Beitragsleistung geknüpften Bedingungen und Auflagen anerkennt.

[2] Er ist verpflichtet, das Unternehmen vorschriftsgemäss im Rahmen des genehmigten Projektes durchzuführen und zu unterhalten.

[3] Vor Beginn der Bauarbeiten an einer mit öffentlichen Beiträgen unterstützten Bodenverbesserung hat der Empfänger beim Meliorationsamt um eine entsprechende schriftliche Bewilligung nachzusuchen. Arbeiten, die vor der Erteilung dieser Bewilligung in Angriff genommen wurden, sind von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

d Widerruf und Änderung der Zusicherung; Schadenersatz

Art. 16 [1] Der Regierungsrat widerruft die Beitragszusicherung, wenn ein unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates zugesicherter Beitrag von diesem nicht genehmigt wird.

[2] Die Landwirtschaftsdirektion kann die Beitragszusicherung widerrufen oder ändern, wenn

a das Unternehmen ganz oder teilweise eingestellt oder in seinen wesentlichen Grundlagen abgeändert wird;

b das Projekt sonstwie in einer Weise abgeändert wird, die eine Anpassung der Beitragszusicherung rechtfertigt;

c die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse sich vor der Schlusszahlung wesentlich verändert haben und eine Anpassung des Beitrags zumutbar ist.

[3] Verzichtet der Beitragsempfänger ganz oder teilweise auf die Ausführung des Projekts, so kann er zum Ersatz des Schadens verpflichtet werden, der dem Gemeinwesen aus dem Verzicht erwachsen ist.

[4] Die Artikel 70 bis 74 bleiben vorbehalten.

II. Teil: Vorbereitung des gemeinschaftlichen Unternehmens

1. Das Beizugsgebiet
a Begriff und Umfang

Art. 17 [1] Die gesamte in das Unternehmen einbezogene Fläche bildet das Beizugsgebiet (Perimeter).

[2] Das Beizugsgebiet erstreckt sich auf eine natürlich oder wirtschaftlich abgegrenzte Bodenfläche und umfasst alle Grundstücke, die für die zweckmässige Durchführung des Unternehmens nötig sind oder daraus Vorteile ziehen.

[3] Es kann auf mehrere Gemeinden ausgedehnt oder in Sektionen unterteilt werden.

[4] Ein Grundstück kann gleichzeitig mehreren Beizugsgebieten oder innerhalb derselben mehreren Zuteilungszonen zugewiesen werden, sofern diese verschiedenen Zwecken dienen.

[5] Aus wichtigen Gründen, namentlich zur Sicherung raumplanerischer Massnahmen, können Baugebiete und Bauzonen sowie Kiesausbeutungsgebiete einbezogen werden.

[6] Das Nähere regelt das Dekret.

b Pflicht zur Ausscheidung

Art. 18 [1] Grundsätzlich ist für alle Bodenverbesserungen ein Beizugsgebiet auszuscheiden.

[2] Über Ausnahmen für kleine Projekte und für Wasserversorgungen entscheidet die Landwirtschaftsdirektion.

c Änderungen

Art. 19 [1] Änderungen des Beizugsgebiets bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

[2] Dieser regelt das Verfahren durch Verordnung.

2. Vorarbeiten
a Vorbereitung und Auflage des Projekts

Art. 20 [1] Die Initianten leiten das Verfahren ein, indem sie um die amtliche Mitwirkung nachsuchen und ein Vorprojekt ausarbeiten.

[2] Ist die amtliche Mitwirkung zugesichert, so legt der Gemeinderat nach den Anordnungen des Meliorationsamtes und gemäss Artikel 75 während 30 Tagen öffentlich auf:

a den Plan des Beizugsgebietes (Perimeterplan);
b das Verzeichnis der bekannten gemäss Artikel 25 Absatz 2 stimmberechtigten Beteiligten und deren Fläche im Beizugsgebiet (Eigentümer- und Flächenverzeichnis);
c den Statutenentwurf;
d das Vorprojekt mit einem Voranschlag der mutmasslichen Gesamtkosten.

[3] Gleichzeitig sind die Beteiligten auf die mit der Planauflage verbundenen Verfügungsbeschränkungen (Art. 28) aufmerksam zu machen.

[4] Ein Doppel des Perimeterplans ist dem zuständigen Grundbuchamt zuzustellen.

[5] Aus wichtigen Gründen, namentlich im Interesse raumplanerischer Massnahmen, können Baugebiete und Bauzonen sowie Kiesabbaugebiete einbezogen werden.

[4] Ein Doppel des Perimeterplanes ist den zuständigen Grundbuchämtern zuzustellen.

5 Artikel 52 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

b Orientierungsversammlung

Art. 21 1 Spätestens in der ersten Hälfte der Auflagefrist führt der Gemeinderat eine Orientierungsversammlung durch.

2 Er lädt dazu die Einwohner im Beizugsgebiet sowie die bekannten Eigentümer von Grundstücken (Art. 655 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 Zivilgesetzbuch) ein.

3 Sind mehrere Gemeinden am Unternehmen beteiligt, so übernimmt der Gemeinderat der Gemeinde mit der grössten Beizugsfläche die Leitung.

c Einsprache und Beschwerde

Art. 22 1 Gegen das Beizugsgebiet und das Verzeichnis der bekannten stimmberechtigten Beteiligten kann Einsprache erhoben werden.

2 Die Einsprache ist während der Auflagefrist schriftlich mit Angabe der Gründe bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

3 Über Einsprachen entscheidet der Regierungsstatthalter im mündlichen Verfahren. Das Meliorationsamt und die Baudirektion sind zum Mitbericht einzuladen.

4 Die Beteiligten, die Initianten, das Meliorationsamt und die Baudirektion können den Einspracheentscheid mit Beschwerde bei der Landwirtschaftsdirektion anfechten. Diese entscheidet endgültig.

5 Artikel 52 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

d Wirkungen

Art. 23 1 Der bereinigte Perimeterplan bezeichnet die durch das Unternehmen erfassten und beteiligten Grundeigentümer und dinglich Berechtigten.

2 Das Verzeichnis der bekannten Beteiligten bildet die Grundlage für die gesetzlich vorgesehenen Einladungen und Mitteilungen.

e Kosten

Art. 24 1 Ist die amtliche Mitwirkung zugesichert, so kann der Kanton bei gemeinschaftlichen Unternehmen die Vorprojektkosten ganz oder teilweise vorschiessen. Für die übrigen Kosten haften die Initianten, sofern sie nicht von der Gemeinde zu tragen sind.

2 Die Gemeinde trägt die Kosten der Projektauflage und der Eigentümerversammlungen bis und mit der Genossenschaftsgründung.

3. Beschlussfassung über das Unternehmen und Gründung der Bodenverbesserungsgenossenschaft

a Beschluss

Art. 25 1 Nach Abschluss der Vorarbeiten beschliessen die Stimmberechtigten in einer Abstimmungsversammlung, ob das Unternehmen durchgeführt werden soll.

2 Stimmberechtigt sind die Eigentümer der beigezogenen Grundstücke (Art. 655 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 Zivilgesetzbuch).

3 Bei den Eigentümern von Liegenschaften zählt die persönliche Stimme und die von ihnen vertretene Bodenfläche. Bei den Inhabern eines selbständigen und dauernden Rechtes sowie bei den Bergbauberechtigten zählt nur die persönliche Stimme. Befindet sich ein Grundstück in gemeinschaftlichem Eigentum mehrerer Personen, so haben diese gemeinsam eine Stimme.

4 Bei Güter- und Waldzusammenlegungen ist das Projekt angenommen und seine Durchführung beschlossen, wenn die Mehrheit der beteiligten Stimmberechtigten dem Unternehmen zustimmt oder den Zustimmenden mehr als die Hälfte des einbezogenen Bodens gehört.

5 Bei allen anderen Unternehmen ist für die Annahme und Durchführung des Projekts erforderlich, dass die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, zustimmt.

6 Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Stimmberechtigten gelten als zustimmend.

7 Wesentliche nachträgliche Projektänderungen sind auf gleiche Weise zu beschliessen.

b Gemeinschaft vor der Genehmigung

Art. 26 1 Wird dem Unternehmen zugestimmt, so wählt die Versammlung nach Beratung und Annahme der Statuten die darin vorgesehenen Organe; sie bezeichnet den technischen Leiter und bei Güterzusammenlegungen auch einen Notar.

2 Sind die Statuten angenommen und die vorgeschriebenen Wahlen erfolgt, so bilden die Beteiligten bis zur Genehmigung des Unternehmens durch den Regierungsrat eine dem kantonalen öffentlichen Recht unterstellte, körperschaftlich organisierte Gemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

3 Diese Gemeinschaft übernimmt die Verpflichtungen der Initianten und trifft die zur Anerkennung und Durchführung des Unternehmens notwendigen Vorbereitungs- und Sicherungsmassnahmen.

4 Soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, sind auf die Gemeinschaft die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft sinngemäss anwendbar. Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst.

c Anmerkung im Grundbuch

Art. 27 1 Binnen 30 Tagen nach der Beschlussfassung ordnet das Meliorationsamt beim Grundbuchamt die Anmerkung des Unternehmens an.

2 Nach der Anmerkung geht bei Handänderungen die Mitgliedschaft von Gesetzes wegen auf den Erwerber über. Dieser tritt vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers ein.

3 Nach Auflösung der Genossenschaft (Art. 30 Abs. 1), nach dem Ausscheiden von einzelnen Beteiligten und nach der Rückerstattung von Beiträgen bleiben jene Anmerkungen bestehen, die der Sicherung nicht erloschener Verpflichtungen dienen.

d Rechtliche und tatsächliche Änderung am alten Besitzstand

Art. 28 1 Von der Auflage des Perimeterplans hinweg sind bei Güterzusammenlegungen die folgenden Rechtsänderungen nur mit Bewilligung des Meliorationsamtes zulässig:

a rechtsgeschäftliche Handänderungen;
b neue Pfandrechtsbelastungen auf einzelnen Liegenschaften, welche die zweckmässige Neuzuteilung des Eigentums erschweren;
c die Errichtung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
d die Begründung von Kaufrechten und limitierten Vorkaufsrechten am alten Besitzstand.

2 Bei allen Bodenverbesserungen sind tatsächliche Änderungen an den einbezogenen Grundstücken von der Auflage des Perimeterplans hinweg nur mit Bewilligung des Meliorationsamtes gestattet. Dieses kann bei Widerhandlungen die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

3 Die Bewilligungspflicht entfällt:

a mit der Entlassung des Grundstücks aus dem Beizugsgebiet;
b wenn auf das Unternehmen verzichtet wird;
c wenn der Regierungsrat das Unternehmen nicht genehmigt;
d mit der Genehmigung der Neuzuteilung durch den Regierungsrat.

4. Genehmigung *a* Zuständigkeit und Voraussetzungen

Art. 29 1 Das vom Träger beschlossene Unternehmen und die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2 Die Genehmigung wird erteilt, wenn Unternehmen und Statuten gesetz- und zweckmässig sind und die Durchführung im öffentlichen Interesse liegt.

b Wirkungen

Art. 30 1 Mit der Genehmigung wird die Gemeinschaft eine Genossenschaft und erhält das Recht der Persönlichkeit.

2 Alle Rechte und Pflichten der Initianten und der Gemeinschaft gemäss Artikel 26 gehen mit befreiender Wirkung für diese auf die Genossenschaft über.

3 Der Genehmigungsbeschluss verpflichtet alle Beteiligten zur Mitwirkung. Wird das Unternehmen mit öffentlichen Beiträgen unterstützt, so beginnt die Pflicht zur Ausführung jedoch erst, wenn der Beitragsempfänger die in Artikel 15 vorgesehene Annahmeerklärung abgegeben hat.

4 Will der Träger das Unternehmen ganz oder teilweise einstellen oder das Projekt wesentlich abändern, so bedarf sein Beschluss der Genehmigung durch den Regierungsrat.

5. Anordnung eines Unternehmens von Amtes wegen

Art. 31 1 Ausnahmsweise kann der Regierungsrat aus wichtigen Gründen von Amtes wegen die Durchführung eines Unternehmens oder die nachträgliche Änderung eines von den Beteiligten beschlossenen und genehmigten Projekts anordnen.

2 Die von einem solchen Unternehmen berührten Grundeigentümer sollen eine Bodenverbesserungsgenossenschaft gründen. Unterbleibt die Gründung, so übernimmt das Meliorationsamt die Leitung des Unternehmens.

3 Die Vorschriften über die Durchführung gemeinschaftlicher Bodenverbesserungen sind sinngemäss anwendbar. Der Regierungsrat kann besondere, dem Unternehmen angepasste Durchführungsvorschriften erlassen.

6. Die Bodenverbesserungsgenossenschaft
a Organisation und Mitgliedschaft

Art. 32 1 Die Bodenverbesserungsgenossenschaft ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

2 Ihre Organe sind:
a die Genossenschaftsversammlung oder an ihrer Stelle die Sektions- oder Delegiertenversammlung;
b der Vorstand;
c die Schätzungskommission;
d die Rechnungsrevisoren.

3 Mitglieder der Genossenschaft sind die Eigentümer der beigezogenen Grundstücke (Art. 655 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 Zivilgesetzbuch).

4 Einer Bodenverbesserungsgenossenschaft müssen mindestens drei Mitglieder angehören.

b Statuten

Art. 33 1 Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung den notwendigen Statuteninhalt und umschreibt die wesentlichen Grundsätze, soweit sie nicht in diesem Gesetz enthalten sind.

2 Dabei gilt:
a jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf den Umfang seines Eigentums eine Stimme;
b Beschlüsse und Wahlen der Genossenschaftsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst;
c jede ordnungsgemäss einberufene Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig;
d als Präsident, Sekretär und Kassier können auch Personen gewählt werden, die nicht Eigentümer von beigezogenen Grundstücken sind;

... beschlossenen und genehmigten Projekts anordnen. Die betroffenen Gemeinden sind vorgängig anzuhören.

e der Präsident ist in jedem Fall stimmberechtigt;
f die Genossenschaftsstatuten können Nichtmitgliedern, die an der Bodenverbesserung ein schutzwürdiges eigenes Interesse haben oder bestimmten Gruppen unter ihnen das Recht verleihen, an den Genossenschaftsversammlungen allgemein oder auf Einladung hin mit beratender Stimme teilzunehmen;
g Mitglieder können nicht in die Schätzungskommission gewählt werden.

3 Die Stellvertretung wird im Dekret geregelt.

4 Die Genossenschaften sind befugt, in ihren Statuten für Widerhandlungen durch die Genossenschafter Bussen bis zum Höchstbetrag von 300 Franken anzudrohen. Die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Dekrets über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden sind sinngemäss anzuwenden.

c Verantwortlichkeit, Abberufung

Art. 34 1 Die Haftung der Organe, ihrer Mitglieder und der übrigen Beauftragten gegenüber der Genossenschaft richtet sich nach den Vorschriften des Genossenschaftsrechts, soweit in einzelnen Fällen nicht strengere Haftungsbestimmungen anwendbar sind.

2 Für Mängel des Werkes haftet die Genossenschaft den Grundeigentümern gemäss den Vorschriften des Obligationenrechtes. Der Rückgriff auf weitere Haftpflichtige bleibt vorbehalten.

3 Die Genossenschaftsversammlung kann die Organe, deren Mitglieder und die übrigen Beauftragten jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen. Das gleiche Recht steht dem Vorstand gegenüber den von ihm ernannten Beauftragten zu. Artikel 404 Absatz 2 des Obligationenrechts bleibt vorbehalten.

4 Wegen Nachlässigkeit oder absichtlicher Pflichtverletzung kann die Landwirtschaftsdirektion die genannten Personen mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis 300 Franken belegen. Bei Unfähigkeit oder wiederholter Pflichtverletzung kann sie sie auch ihres Amtes entheben.

d Ausserordentliche Verwaltung

Art. 35 1 Die Landwirtschaftsdirektion kann auf Kosten des Unternehmens die nötigen Massnahmen anordnen oder einen Bevollmächtigten bestellen, wenn ein Organ der Genossenschaft tatsächlich nicht mehr imstande ist zu handeln oder wenn es die ihm obliegenden Pflichten vernachlässigt. Dem Unternehmen steht für die Kosten der Rückgriff zu.

2 Der Bevollmächtigte hat im Rahmen der ihm erteilten Weisungen die Befugnisse des vertretenen Organs oder Beauftragten.

e Ausstand

Art. 36 Die Mitglieder von Genossenschaftsorganen und die übrigen Beauftragten haben bei Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes in den Ausstand zu treten.

f Auflösung und Veränderung bestehender Genossenschaften

Art. 37 [1] Die Bodenverbesserungsgenossenschaften können mit dem absoluten Mehr aller bekannten Mitglieder aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist öffentlich bekannt zu machen. Der Beschluss selbst kann in einer Urabstimmung gefasst werden. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

[2] Der Regierungsrat kann die Auflösung einer Bodenverbesserungsgenossenschaft aussprechen, wenn diese
a ihre Tätigkeit seit längerer Zeit eingestellt hat;
b ihre Organe nicht mehr zu bestellen vermag;
c ihren Aufgaben sonstwie nicht mehr gewachsen ist oder wenn
d ihr Zweck überhaupt dahingefallen ist.

[3] Bodenverbesserungsgenossenschaften können sich mit anderen zu einer neuen Genossenschaft vereinigen, andere Genossenschaften übernehmen, sich aufteilen, Teilgebiete entlassen oder sich solche angliedern.

[4] Die dadurch bewirkten Änderungen des Beizugsgebietes sind öffentlich aufzulegen mit dem Hinweis, dass einzelne Grundeigentümer dagegen Einsprache erheben können, soweit sie von der aufgelegten Änderung selbst betroffen sind.

[5] Die nach Absatz 3 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

[6] Die Landwirtschaftsdirektion bestimmt und leitet das Verfahren im Einzelfall.

III. Teil: Durchführung des gemeinschaftlichen Unternehmens

A. Güterzusammenlegungen

1. Aufnahme und Bewertung des alten Besitzstandes *a* Grundsätze

Art. 38 [1] Die vorhandenen Grundbuchvermessungen, die Grundbucheintragungen und die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bilden die Grundlage für die Bewertung des alten Besitzstandes.

[2] Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung die Grundsätze für die Aufnahme und Bewertung des alten Besitzstandes und die besonderen Bewertungszonen.

[3] Im Rahmen dieser Ordnung erlässt die Schätzungskommission die für das Unternehmen massgebenden Bonitierungsvorschriften. Der Vorstand gibt sie der Genossenschaftsversammlung bekannt und leitet sie an das Meliorationsamt weiter.

[4] Nach ihrer Genehmigung durch das Meliorationsamt sind die Bonitierungsvorschriften spätestens mit der Bewertung des alten Besitzstandes während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

b Anfechtung

Art. 39 [1] Während der Auflagefrist kann sowohl gegen die Bonitierungsvorschriften als auch gegen die Bewertung im Einzelfall Einsprache erhoben werden.

[2] Über den Bestand bestrittener privater Rechte und Lasten urteilt der Zivilrichter am Ort der gelegenen Sache. Bestrittene Rechte sind als bestehend zu betrachten, wenn der Einsprecher innert der vom Präsidenten der Bodenverbesserungskommission gesetzten Frist keine Klage einreicht.

2. Grundsätze der Neuzuteilung
a Im allgemeinen

Art. 40 [1] Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden zonengerecht, in der Regel wertentsprechend und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen neu zugeteilt. Überdies ist bei allen Grundstücken auf die Eignung des neu zugeteilten Bodens im Rahmen der bisherigen Verwendung zu achten.

[2] War schon vor der Gründung der Genossenschaft für einzelne bisher landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ein bestimmter, nicht landwirtschaftlicher Verwendungszweck geplant und zulässig und ist dessen Verwirklichung in naher Zukunft vorgesehen, so soll das neu zugeteilte Grundstück diesem Zweck ebenfalls dienen können.

[3] Bei Siedlungen richtet sich die Neuzuteilung nach den Bedürfnissen des Betriebs. Insbesondere sind Mehr- und Minderzuteilungen zulässig.

[4] Soweit es dem Unternehmen dient, darf mit Zustimmung der Eigentümer gemeinschaftliches Eigentum aufgeteilt oder neu gebildet werden.

b Gemeinsame Anlagen

Art. 41 [1] Die gemeinsamen Anlagen, wie Feld- und Waldwege, Wasserläufe, technische Anlagen und dergleichen sind der Genossenschaft zuzuteilen.

[2] Vorbehalten bleibt die Übernahme dieser Anlagen durch Gemeinden oder andere Körperschaften.

c Begründung von Dienstbarkeiten, Grundlasten und öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Art. 42 [1] Soweit es das Unternehmen erfordert, können Dienstbarkeiten und Grundlasten errichtet oder den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

[2] Unter der gleichen Voraussetzung können öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (Durchgangsrechte, Reckwege, Reistrechte und dergleichen) angeordnet oder übertragen werden.

d Leitungen und andere Anlagen

Art. 43 [1] Die Verlegung oder Änderung von Bestandteilen einer Bodenverbesserung, wie Leitungen, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, ist nur mit Zustimmung des Trägers des Unternehmens zulässig.

[2] Die Änderungen dürfen weder die Wirksamkeit der Anlagen beeinträchtigen noch zu ihrer Überbelastung führen.

[3] Der Träger der Anlagen kann Änderungen verlangen, wenn sich dadurch ihre Leistung, ihr Betrieb oder ihre Benutzung verbessern oder Mängel beheben lassen.

[4] Die Kosten solcher Massnahmen trägt, wer sie verlangt hat. Die Beitragspflicht (Art. 62 bis 64) bleibt vorbehalten.

[5] Über Streitigkeiten entscheidet die Bodenverbesserungskommission.

e Besondere Massnahmen

Art. 44 Bei Güterzusammenlegungen, die anlässlich der Erstellung eines öffentlichen Werkes durchgeführt werden, können die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse durch besondere Massnahmen (Verschiebung von Bauten und dergleichen) umgestaltet werden, sofern dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

3. Anlagen ausserhalb des Perimeters

Art. 45 [1] Erfordern es die besonderen Verhältnisse, so können die für das Unternehmen nötigen Anschlussbauwerke und andere Anlagen auch ausserhalb des Perimeters erstellt werden.

[2] Können die dafür benötigten Grundstücke und dinglichen Rechte nicht freihändig erworben werden, so kann der Regierungsrat die Enteignung oder eine Baulandumlegung anordnen.

[3] Artikel 10 ist anwendbar.

4. Entschädigung

Art. 46 [1] Der beteiligte Grundeigentümer hat Anspruch auf eine Entschädigung in Geld, wenn

a Wertunterschiede zwischen dem Anspruch auf Neuzuteilung und den neu zugewiesenen Grundstücken auszugleichen sind;

b nur ein kleines Grundstück von geringem Wert eingeworfen wurde und kein entsprechender Realersatz geleistet werden kann;

c keine anspruchsgerechte Zuteilung möglich ist und die angebotene Minderzuteilung als unzumutbar erscheint;

d er besondere Leistungen zu erbringen hat, die nicht durch Realersatz abgegolten werden können;

e er andere Nachteile erleidet, die nach den Grundsätzen des Enteignungsrechts einen Entschädigungsanspruch begründen. Vorbehalten bleibt der Ausgleich im Rahmen der Kostenverteilung.

[2] Im Falle einer Mehrzuteilung gemäss Absatz 1 Buchstabe *a* oder wenn ihm aus dem Unternehmen auf andere Weise besondere Vorteile erwachsen, hat der Grundeigentümer dem Träger seinerseits Entschädigung zu leisten.

[3] Beim Ausgleich einer Mehr- oder Minderzuteilung gemäss Absatz 1 Buchstabe *a* ist der Bonitätswert nebst einem angemessenen

Zuschlag bis zur Höhe des Verkehrswertes zu entschädigen. In den anderen Fällen ist der Verkehrswert massgebend. Dieser ist nach Grundsätzen des Enteignungsrechts zu ermitteln.

5. Neuzuteilungsplan, Auflage und Anfechtung

Art. 47 [1] Die Schätzungskommission und der technische Leiter nehmen die Wünsche der Grundeigentümer entgegen und besprechen die Neuzuteilungsvorschläge in der Regel mit den Beteiligten.

[2] Der Neuzuteilungsplan und der Plan über die Neuordnung der Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

[3] Während der Auflagefrist kann dagegen Einsprache erhoben werden.

6. Antritt des neuen Besitzstandes

Art. 48 [1] Die Landwirtschaftsdirektion verfügt den Besitzübergang in der Regel nach Erledigung sämtlicher Einsprachen und nach Absteckung der Grundstücksgrenzen.

[2] Sie kann für einzelne Grundstücke oder Sektionen eine vorzeitige Besitzeinweisung anordnen. Die Rechte der Einsprecher und der durch die Einspracheerledigung betroffenen Grundeigentümer bleiben in jedem Fall gewahrt.

[3] Gibt ein Grundeigentümer seinen bisherigen Besitz nicht frei oder vernachlässigt er seine Pflichten zur Vorbereitung der Übergabe, so kann die Landwirtschaftsdirektion geeignete Massnahmen zur Sicherung des Antritts treffen.

7. Rechtskraft

Art. 49 [1] Mit der Erledigung sämtlicher Einsprachen wird die Neuzuteilung für die Beteiligten rechtskräftig.

[2] Zur Behebung nachträglich festgestellter Mängel oder bei veränderten Verhältnissen kann die Landwirtschaftsdirektion rechtskräftige Pläne bis zur Genehmigung von Amtes wegen abändern. Das Einspracherecht der betroffenen Grundeigentümer bleibt gewahrt.

8. Genehmigung

Art. 50 [1] Der Regierungsrat genehmigt die endgültige Neuzuteilung sowie die Neuordnung der Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen, wenn die Ergebnisse zweckmässig sind, dem öffentlichen Interesse entsprechen und das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

[2] Der Regierungsrat kann ausnahmsweise die Genehmigung nur für einzelne Teile des Beizugsgebietes oder für einzelne Grundstücke verfügen.

[3] Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat gehen das Eigentum und die dinglichen Rechte an den zugeteilten Grundstücken auf die neuen Eigentümer über. Das gleiche gilt für die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

... und besprechen die Neuzuteilungsvorschläge mit den Beteiligten, deren Besitzstand verändert wird.

B. Andere Unternehmen

1. Allgemeines

Art. 51 Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, richtet sich die Durchführung anderer Unternehmen nach den Vorschriften über die Güterzusammenlegungen (Art. 38 bis 50).

2. Auflage- und Einspracheverfahren

Art. 52 [1] Bei Unternehmen, die nicht den Charakter einer Gesamtmelioration oder einer umfassenden Alpverbesserung haben und deren Hauptzweck nicht eine Güterzusammenlegung ist, können im Rahmen der Projektauflage (Art. 20) zusätzlich aufgelegt werden:
a die Bauprojekte;
b der auf Prozentangaben beschränkte Kostenverteiler, aus dem nach Möglichkeit der Anteil der öffentlichen Beiträge ersichtlich sein soll.

[2] In diesen Fällen entscheidet die Bodenverbesserungskommission auch über Einsprachen gegen das Beizugsgebiet.

3. Verfahren vor dem Durchführungsbeschluss

Art. 53 Bei vollständiger Auflage gemäss Artikel 52 Absatz 1 setzt das Meliorationsamt im Einvernehmen mit den Initianten eine Kommission ein, die bis zur Wahl der Schätzungskommission deren Aufgaben erfüllt.

4. Durchführungsbeschluss

Art. 54 [1] Über die Durchführung des Unternehmens wird erst nach Erledigung der Einsprachen beschlossen.

[2] Gegenstand des Durchführungsbeschlusses bildet das bereinigte Projekt.

5. Grenzverbesserungen

Art. 55 [1] Grenzverbesserungen nach Artikel 81 Absatz 1 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes werden unabhängig von Fläche und Wert nach dem Dekret über das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken durchgeführt.

[2] Streitigkeiten beurteilt der Gerichtspräsident im summarischen Verfahren.

6. Genehmigung abgeschlossener Unternehmen

Art. 56 Abgeschlossene Unternehmen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat nur, wenn sie Veränderungen an dinglichen Rechten bewirken oder solche neu begründet werden.

C. Bodenverbesserungen durch Gemeinden und andere Körperschaften

1. Anwendbares Recht

Art. 57 Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen sind die Vorschriften des Gesetzes sinngemäss auf Bodenverbesserungen anwendbar, die von Gemeinden, Bäuerten und anderen Korporationen beschlossen und durchgeführt werden.

2. Beschlussfassung über das Unternehmen

Art. 58 [1] Die Zuständigkeit zum Beschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz oder nach dem Organisationsreglement der Körperschaft.

[2] Vor der Beschlussfassung sind das generelle Projekt, der Plan des Beizugsgebiets und der Kostenvoranschlag mit den Grundsätzen der Kostenverteilung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

[3] Im übrigen sind die Artikel 52 Absatz 2, 53 und 54 anwendbar.

3. Zuständige Organe

Art. 59 Die nach dem Organisationserlass zuständigen Organe der Korporation übernehmen die Aufgaben, die in einer Bodenverbesserungsgenossenschaft dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zufallen.

4. Genehmigung des Vorhabens

Art. 60 Vorhaben von Gemeinden, Bäuerten und Korporationen, bei denen auch Grundstücke Dritter beigezogen werden, sowie von Alpkorporationen im Sinne der Artikel 103 und 104 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat wie ein gemeinschaftliches Unternehmen.

5. Beiträge

Art. 61 Wird ein Unternehmen aufgrund eines andern Gesetzes durchgeführt, so können daran dennoch nach Massgabe dieses Gesetzes (Art. 13 bis 16) Beiträge gewährt werden. In diesem Falle sind nur die Vorschriften über die Gewährung und die Sicherung der Beiträge sinngemäss anwendbar.

D. Verteilung der Kosten

1. Grundsatz

Art. 62 [1] Soweit die Ausführungskosten nicht durch Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinde und Dritten gedeckt werden, sind sie von den beteiligten Grundeigentümern im Verhältnis der ihnen aus dem Unternehmen erwachsenen Vorteile zu tragen.

[2] Es gilt die Vermutung, dass ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, der Ausführungserlasse und der Kostenverteilungsgrundsätze ermittelter Beitrag vorteilsgerecht ist.

[3] Das Nähere regelt das Dekret.

2. Besondere Fälle

Art. 63 [1] Dienen vom Unternehmen erstellte Anlagen, wie Strassenbauten, auch Grundeigentümern ausserhalb des Perimeters, so sind diese nach den für solche Einrichtungen massgebenden Kostenverteilungsgrundsätzen verpflichtet, ihrem Nutzen entsprechende Beiträge zu leisten.

[2] Erfüllt das Unternehmen mit der Erstellung von Anlagen eine Aufgabe der Gemeinde, so setzt der Regierungsrat den Kostenanteil der Gemeinde fest.

3. Nachzahlung, Haftung, gesetzliches Pfandrecht

Art. 64 [1] Der Träger eines gemeinschaftlichen Unternehmens kann beschliessen, dass bei späteren durch das Unternehmen begünstigten Wertvermehrungen während längstens 20 Jahren eine Nachzahlung zu leisten ist.

[2] Für die Verpflichtungen des Unternehmens haften die beteiligten Grundeigentümer solidarisch.

[3] Während der Durchführung des Unternehmens haben die Grundeigentümer Abschlagszahlungen zu leisten.

[4] Der Träger des gemeinschaftlichen Unternehmens hat für die Kostenanteile bei Bodenverbesserungen aller Art und für eine Mehrzuteilung Anspruch auf Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechts, das allen andern eingetragenen Grundpfandrechten vorgeht (Art. 109 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch). Der Anspruch auf Eintragung erlischt zwei Jahre nach rechtskräftiger Festsetzung der Kostenanteile.

IV. Teil: Sicherung der Bodenverbesserung

A. Unterhalt, Bewirtschaftung, Benützung

1. Im allgemeinen

Art. 65 [1] Der verbesserte Boden ist zweckentsprechend zu bewirtschaften, und die erstellten baulichen Anlagen sind sachgemäss zu unterhalten und zu benützen.

[2] Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die erforderlichen Unterhaltsbeiträge zu leisten. Das Nähere regelt das Dekret.

[3] Das Meliorationsamt überwacht den Unterhalt und die Benützung.

2. Bei gemeinschaftlichen Unternehmen

Art. 66 [1] Bei gemeinschaftlichen Unternehmen hat sich der Träger im Hinblick auf den künftigen Unterhalt, die Benützung und die Verwaltung des Werks zu organisieren.

[2] Das Unterhalts- und Benützungsreglement und gegebenenfalls auch das Beitragsreglement unterliegen der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

[3] Die Landwirtschaftsdirektion bestimmt im Einzelfall, ob und in welchem Umfang ein Unterhaltsfonds zu äufnen ist.

[4] Übernimmt eine Gemeinde oder ein Dritter den Unterhalt, so bezeichnet die Landwirtschaftsdirektion die zu dessen Sicherung erforderlichen Massnahmen.

3. Ersatzvornahme

Art. 67 [1] Vernachlässigt der Pflichtige die Bewirtschaftung oder den Unterhalt oder schafft er einen gesetzwidrigen Zustand, so setzt ihm die Landwirtschaftsdirektion unter Androhung der Ersatzvornahme eine Frist zur Erfüllung oder zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes.

2 Kommt der Pflichtige der Aufforderung nicht oder nur ungenügend nach, so verfügt und vollzieht die Landwirtschaftsdirektion die Ersatzvornahme auf seine Kosten.

3 Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

B. Zweckentfremdung

1. Verbot der Zweckentfremdung und Zerstückelung

Art. 68 1 Mit öffentlichen Mitteln verbesserte Grundstücke und neuerstellte oder verbesserte landwirtschaftliche Hochbauten dürfen dem Zwecke, für den die Beiträge geleistet wurden, nicht entfremdet werden.

2 Als Zweckentfremdung gelten insbesondere:
a die erneute Zerstückelung des Bodens, der Bestandteil einer Güterzusammenlegung gebildet hat;
b die Zerstückelung des Landes, das zu einem mit öffentlichen Mitteln erstellten oder verbesserten Hochbau gehört oder seine Verwendung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken;
c die Veräusserung, Verpachtung oder Vermietung eines mit öffentlichen Mitteln erstellten oder verbesserten landwirtschaftlichen Hochbaus an einen nicht selbst bewirtschaftenden Erwerber oder Benützer;
d das Unterlassen des Wiederaufbaus eines durch Feuer oder andere Naturereignisse zerstörten Gebäudes, für das aufgrund dieses Gesetzes Beiträge gewährt worden sind;
e die übrigen vom Bundesrecht als Zweckentfremdung bezeichneten Sachverhalte.

3 Die Landwirtschaftsdirektion kann aus wichtigen Gründen die Zweckentfremdung bewilligen. Sie ist zu bewilligen, wenn das Grundstück planungsrechtlich zum Baugebiet gehört.

4 Beginn und Ende sowie die Dauer des Zweckentfremdungsverbotes (Abs. 1 und 2 Buchst. *d* bis *e*) und des Zerstückelungsverbotes (Abs. 2 Buchst. *a*) richten sich nach dem Bundesrecht.

2. Materialentnahmen

Art. 69 1 Materialentnahmen, wie Kies- und Sandausbeutungen und Steinbrüche in verbesserten land-, alp- oder forstwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Grundstücken, bedürfen einer Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion oder der Forstdirektion. Die Gemeinden sind anzuhören.

2 Bei Widerhandlungen gelten sinngemäss die Vorschriften des Baugesetzes über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, die Ersatzvornahme und die Straffolgen.

3 Die Vorschriften über die Zweckentfremdung und die Zerstückelung sowie der Bau- und Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

1 Materialentnahmen, wie Kies- und Sandabbau und Steinbrüche ...

C. Rückbehalt und Rückforderung von Beiträgen

1. Im allgemeinen

Art. 70 [1] Zugesicherte Kantons- und Gemeindebeiträge sind in der Regel ganz oder teilweise zurückzubehalten und ausgerichtete Beiträge zurückzufordern,

a wenn die zuständige Behörde die Zweckentfremdung oder Zerstückelung bewilligt (Art. 68 Abs. 3);
b wenn sie aufgrund unwahrer oder täuschender Angaben ausgerichtet wurden;
c bei schwerwiegenden Mängeln in der Ausführung;
d bei Nichteinhaltung von Beitragsvorschriften, der Bedingungen, Auflagen oder besonderen Weisungen;
e bei nachträglichen nicht bewilligten Änderungen, die den Voraussetzungen der Kantonsunterstützung zuwiderlaufen;
f wenn die Werk- oder Grundeigentümer die Wirkung der unterstützten Verbesserung wesentlich beeinträchtigen;
g bei wesentlichen Projektänderungen;
h bei Abänderung oder beim Widerruf der Beitragszusicherung gemäss Artikel 16;
i bei Nichterfüllung der Unterhalts- oder Bewirtschaftungspflicht;
k wenn Gründe vorliegen, die nach Bundesrecht zur Rückforderung der Bundesbeiträge berechtigen.

[2] Zugesicherte Kantons- und Gemeindebeiträge werden nicht ausbezahlt, und ausgerichtete Beiträge müssen zurückerstattet werden,

a wenn das Bundesrecht dies für die Bundesbeiträge vorschreibt;
b bei Verletzung der Wiederaufbaupflicht.

In beiden Fällen haftet der Rückerstattungspflichtige für den durch die Widerhandlung entstandenen weitern Schaden.

[3] Für den zurückzuerstattenden Betrag (Bundes-, Kantons- und Gemeindebeitrag) besteht ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten des Staates und der Gemeinde ohne Eintrag im Grundbuch und im Nachgang zu den bestehenden Grundpfandrechten.

2. Bei gewinnbringender Veräusserung

Art. 71 Wird ein mit öffentlichen Beiträgen erstellter oder verbesserter landwirtschaftlicher Hochbau oder werden flächen- oder wertmässig wesentliche Teile des dazugehörenden Bodens binnen 20 Jahren, von der Schlusszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages an gerechnet, gewinnbringend veräussert, so sind die Beiträge ganz oder teilweise zurückzubezahlen.

3. Verfahren

Art. 72 [1] Die Landwirtschaftsdirektion verfügt die Rückerstattung, den Rückbehalt und die Verweigerung der Auszahlung von Bundes- oder Kantonsbeiträgen sowie von Gemeindebeiträgen, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

[2] Das Dekret stellt Vorschriften auf über den Umfang der Rückerstattung und über den Verzicht auf die Rückforderung.

4. Anmerkung im Grundbuch

Art. 72bis Die Rückerstattungspflicht und wichtige, an die Beitragsgewährung geknüpfte Bedingungen und Auflagen sollen im Grundbuch angemerkt werden.

4. Garantieerklärung

Art. 73 [1] Übernimmt die Gemeinde eine Garantieverpflichtung für die Rückerstattungen im Sinne der eidgenössischen Bodenverbesserungsverordnung, so hat sie, ausgenommen bei kleinen Projekten und Wasserversorgungen, einen Rückerstattungsperimeter zu bestimmen, den Plan dazu öffentlich aufzulegen und den bekannten, betroffenen Eigentümern die Rückerstattungspflicht mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

[2] Wer zur Zeit der öffentlichen Auflage Eigentümer von Grundstükken im Perimeter ist, haftet für die Rückerstattung, auch wenn der Rückerstattungsfall erst nach Weitergabe seines Eigentums eintritt, es sei denn, der Erwerber habe die Rückerstattungspflicht übernommen.

[3] Eine Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn die Rückerstattung erfolgt ist. Das zuständige Gemeindeorgan macht die Baubewilligungsbehörde auf die Rückerstattungspflicht aufmerksam.

[4] Der Anschluss nicht landwirtschaftlich genutzter Liegenschaften an eine mit Bodenverbesserungsbeiträgen errichtete Wasserversorgung ist erst zulässig, wenn der zurückzuerstattende Betrag bezahlt ist.

5. Garantieerklärung

5. Verjährung

Art. 74 Die Rückerstattungsforderung des Kantons und der Gemeinde verjährt nach den Vorschriften des Landwirtschaftsgesetzes. Die Frist beginnt zu laufen, sobald das Meliorationsamt vom Entstehen des Rückerstattungsanspruchs Kenntnis erhalten hat.

6. Verjährung

V. Teil: Rechtsschutz

1. Rechtsschutzmittel *a* Auflage

Art. 75 [1] Die Gründungsakten, Reglemente, das allgemeine Bauprojekt und Allgemeinverfügungen, welche die Grundeigentümer berechtigen, verpflichten oder sonstwie in ihren Interessen berühren, sind nach öffentlicher Bekanntmachung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen; soweit eine Einsprachemöglichkeit besteht, ist darauf hinzuweisen.

[2] Den bekannten Grundeigentümern, bei der Neuordnung der beschränkten dinglichen Rechte auch den bekannten dinglich Berechtigten, sind die vorgesehenen Massnahmen unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit schriftlich mitzuteilen, jedoch ohne dass die Gültigkeit der Auflage von dieser Mitteilung abhängt. Bei umfangrei-

chen Auflageakten, die in ihrer Gesamtheit eingesehen werden, genügt der schriftliche Hinweis auf die Auflage.

b Einzelverfügungen

Art. 76 [1] Als Einzelverfügungen gelten Anordnungen im Einzelfall ausserhalb eines Auflageverfahrens.

[2] Einzelverfügungen sind von der Stelle, von der sie ausgehen, den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder durch einen Beauftragten mit Zustellungsbescheinigung zu eröffnen.

c Einsprache

Art. 77 [1] Gegen Rechtsänderungen, Massnahmen und Anordnungen, die Gegenstand eines Auflageverfahrens oder einer Einzelverfügung bilden, kann Einsprache erhoben werden.

[2] Die Einsprache ist unzulässig gegen eine Akten- oder Projektauflage, die nur der Orientierung dient, oder wenn direkt Beschwerde erhoben werden kann.

[3] Zur Einsprache befugt sind Private, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse dartun, sowie Organisationen, die sich statutengemäss mit den Anliegen des Natur- und Heimatschutzes oder des Meliorationswesens befassen.

[4] Wer nicht Einsprache erhebt, hat dem Gegenstand des Auflageverfahrens oder der Einzelverfügung zugestimmt.

d Beschwerde

Art. 78 [1] Gegen Wahlen, Reglemente und Beschlüsse ausserhalb eines Auflageverfahrens kann bei der zuständigen Behörde direkt Beschwerde erhoben werden.

[2] Zur Beschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse dartut.

e Fristen

Art. 79 [1] Die Einsprache- und die Beschwerdefrist betragen je 30 Tage.

[2] Für den Fristenlauf gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

2. Zuständigkeit und Verfahren
a Regierungsstatthalter

Art. 80 Der Regierungsstatthalter entscheidet
a über Einsprachen gemäss den Artikeln 22 und 37 Absatz 4;
b über Beschwerden gegen Wahlen, Beschlüsse und Verfügungen im Rahmen der Gemeinschaft gemäss Artikel 26, sofern nicht die Einsprache zulässig ist;
c über andere ihm ausdrücklich übertragene Streitsachen.

b Landwirtschafts- und Forstdirektion

Art. 81 Die Landwirtschafts- und Forstdirektion beurteilen
a Beschwerden gegen Einspracheentscheide des Regierungsstatthalters;
b über Beschwerden gegen Wahlen und Beschlüsse der Genossenschaft, sofern nicht die Einsprache zulässig ist, sowie gegen Verfügungen im Rahmen der Gemeinschaft gemäss Artikel 26;

b Disziplinarbeschwerden (Art. 34 Abs. 3 und 4);
c Beschwerden gegen Verfügungen der ihnen untergeordneten Amtsstellen;
d Beschwerden gegen die Amtsführung der Genossenschaftsorgane und Beauftragten;
e andere ihnen durch das Gesetz und die Ausführungserlasse übertragene Streitsachen.

c Regierungsrat

Art. 82 Der Regierungsrat beurteilt
a Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Landwirtschaftsdirektion, der Forstdirektion und des Regierungsstatthalters, die sich nicht auf Geldleistungen beziehen und sofern diese Behörden nicht endgültig entscheiden;
b Beschwerden gegen Wahlen und Beschlüsse der Gründungsversammlung;
c Streitigkeiten aus der Veränderung von Bodenverbesserungsgenossenschaften gemäss Artikel 37; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters nach Artikel 80 Buchstabe *a*;
d Streitigkeiten aus Projektänderungen gemäss Artikel 30 Absatz 4;
e andere ihm durch das Gesetz oder die Ausführungserlasse übertragene Streitsachen.

d Bodenverbesserungskommission

Art. 83 [1] Die kantonale Bodenverbesserungskommission entscheidet
a über Einsprachen gemäss Artikel 77, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist;
b über Klagen eines beteiligten Grundeigentümers oder eines Dritten gegen den Träger und umgekehrt, mit welchen die Erfüllung von Rechten und Pflichten gefordert wird, die sich aus Plänen, Beschlüssen, Verfügungen, Vereinbarungen und deren Durchsetzung oder sonstwie aus dem Gesetz und den Ausführungserlassen ergeben; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (Art. 84) und des Zivilrichters (Art. 85);
c über alle Beschwerden und Klagen, zu deren Beurteilung keine andere Behörde zuständig ist.

[2] Verfügt der Präsident der Bodenverbesserungskommission nichts anderes, so versucht die Schätzungskommission unter Mitwirkung des Meliorationsamtes und des technischen Leiters in allen Einsprachefällen, die der Beurteilung durch die Bodenverbesserungskommission unterliegen, vor der Weiterleitung an die Kommission eine Einigung herbeizuführen.

[3] Einsprache- und Beschwerdeentscheide der Kommission können mit Beschwerde, Urteile über Klagen gemäss Absatz 1 Buchstabe *b* durch Weiterziehung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

e Verwaltungsgericht

Art. 84 Das Verwaltungsgericht entscheidet
a über Beschwerden und Weiterziehungen gegen Entscheide der Bodenverbesserungskommission;
b über Beschwerden gegen Einsprache- und andere Entscheide der Landwirtschafts- und der Forstdirektion, die sich auf Geldleistungen beziehen;
c über Klagen, mit denen die zuständige Behörde vom Träger, den beteiligten Grundeigentümern oder von Dritten die Erfüllung von gesetzlichen Pflichten fordert, sofern die Behörde nicht befugt ist, den Anspruch auf dem Verfügungsweg durchzusetzen;
d über Klagen gegen den Staat.

f Zivilrichter

Art. 85 Der Zivilrichter beurteilt
a Klagen gemäss Artikel 34 Absatz 1;
b Klagen, mit denen Ansprüche aus Werkmängeln geltend gemacht werden;
c Streitigkeiten über den Bestand bestrittener Rechte (Art. 39 Abs. 2);
d Streitigkeiten über Grenzverbesserungen (Art. 55 Abs. 2);
e Streitigkeiten über das Gewinnbeteiligungsrecht (Art. 89); zuständig ist der Richter am Ort der gelegenen Sache.

g Verfahren

Art. 86 [1] Alle anfechtbaren Verfügungen und Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

[2] Soweit das Gesetz und die Ausführungserlasse nichts anderes bestimmen, richten sich die Beschwerdegründe, die Überprüfungsbefugnis und das Verfahren vor den Rechtsmittelinstanzen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

h Vollstreckungstitel

Art. 87 Rechtskräftige Verfügungen und Kostenbeitragspläne sind für die einzelne Veranlagung einem vollstreckbaren Urteil gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).

VI. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Vollzug

Art. 88 [1] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

[2] Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem Dekret des Grossen Rates oder einer andern Behörde vorbehalten sind, und setzt die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder fest.

[3] Er regelt das Verfahren zur Neuordnung der Pfandrechte.

[4] Die Landwirtschaftsdirektion, die Forstdirektion und die kantonale Bodenverbesserungskommission können im Rahmen des Gesetzes

und der Ausführungserlasse Weisungen erlassen und Musterstatuten zur Verfügung stellen.

2. Gewinnbeteiligungsrecht

Art. 89 [1] Für bereits beschlossene Güterzusammenlegungen gilt das Gewinnbeteiligungsrecht des bisherigen Rechts mit folgenden Einschränkungen und Abänderungen weiter:

a Massgebend für die Gewinnberechnung ist der Verkehrswert des veräusserten oder mit einem Nutzungsrecht belasteten Grundstücks im Zeitpunkt der Neuzuteilung.

b Der Grundeigentümer im alten Bestand hat sich auf seinen Gewinnanspruch die Wertsteigerung anrechnen zu lassen, welche die ihm in ungefähr gleicher Lage und Beschaffenheit zugewiesenen Ersatzgrundstücke, bezogen auf die gleiche Fläche, seit der Neuzuteilung erfahren haben.

c Fehlt es an Ersatzgrundstücken in gleicher Lage und Beschaffenheit wie das veräusserte, so kann der Richter auf die durchschnittliche Wertsteigerung aller dem Altbesitzer neu zugeteilten Grundstücke abstellen.

d Die Anspruchsberechtigung beginnt, sobald die Neuzuteilung des Grundstücks vom alten Eigentümer nicht mehr angefochten werden kann und dauert bis zum Ablauf von 15 Jahren seit der Genehmigung des Neuzuteilungsplans durch den Regierungsrat.

e Die Rückzahlung umfasst bis zum Ablauf des ersten Jahres nach der Genehmigung der Neuzuteilung durch den Regierungsrat den vollen Gewinn und vermindert sich um einen Fünfzehntel für jedes folgende Jahr.

f Der Anspruch auf den Gewinnanteil verjährt mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Verkauf oder der Einräumung der Nutzungsrechte.

[2] Erfüllt ein Sachverhalt, der sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt hat, die Anforderungen des ersten Absatzes, so kann der Anspruch während der Verjährungsfrist nach dem neuen Recht geltend gemacht werden, mindestens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

[3] Für Güterzusammenlegungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen werden, besteht kein gesetzliches Gewinnbeteiligungsrecht.

[4] Ein statutarisches Gewinnbeteiligungsrecht kann nur mit Zustimmung aller Grundeigentümer, die an der rechtzeitig und ausdrücklich

2. Gewinnbeteiligungsrecht
a Grundsatz

Art. 88bis [1] Für Güterzusammenlegungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen werden, besteht kein gesetzliches Gewinnbeteiligungsrecht.

[2] Ein statutarisches Gewinnbeteiligungsrecht kann nur mit Zustimmung aller Grundeigentümer, die an der rechtzeitig und ausdrücklich angekündigten Abstimmung teilnehmen, eingeführt werden.

b Übergangsrecht

streichen: Absatz 3

streichen: Absatz 4

angekündigten Abstimmung teilnehmen, eingeführt werden. Es hat sich mit den in Absatz 1 genannten Änderungen im Rahmen des bisherigen Rechtes zu bewegen.

3. Aufhebung bisheriger Erlasse

Art. 90 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 26. Mai 1963 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten, aufgehoben.

4. Genehmigung, Inkrafttreten

Art. 91 [1] Die Genehmigung dieses Gesetzes durch den Bundesrat gemäss Artikel 118 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes bleibt vorbehalten.

[2] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 4. September 1978

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Bern, 4. Oktober 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 28. September 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schmid*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über den Steuerrabatt 1979/80

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 92 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Steuerrabatt für natürliche Personen

Art. 1 [1] Die periodische Veranlagung für Einkommen (Gesamtschatzung) einer natürlichen Person wird um 400 Franken und, wenn der Steuerpflichtige Anspruch auf den Abzug für Verheiratete nach Artikel 46 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) hat, um weitere 400 Franken ermässigt.

[2] Die Ermässigung nach Absatz 1 findet sinngemäss Anwendung auf die Quellensteuer vom Erwerbseinkommen der ausländischen Arbeitnehmer.

Steuerrabatt für juristische Personen

Art. 2 Die periodischen Steuern der juristischen Personen werden wie folgt ermässigt:

a die Gewinn- und die Einkommensteuer um 5 Prozent;

b die Kapital- und die Vermögensteuer um 10 Prozent;

c der feste Satz für die Holdingsteuer (Art. 71 Abs. 1 und 197 Abs. 3 des Steuergesetzes) von 50 auf 45 Rappen.

Geltungsdauer und Geltungsbereich

Art. 3 Dieses Gesetz gilt für die periodischen Staats- und Gemeindesteuern der Steuerjahre 1979 und 1980.

Zusätzlicher Finanzausgleich

Art. 4 [1] Gemeinden, die nach Artikel 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften beitragsberechtigt sind und die ausserdem eine Steuerkraft von weniger als 100 aufweisen, erhalten in den Jahren 1979 und 1980 zum teilweisen Ausgleich des Minderertrages an Steuern einen zusätzlichen Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds.

[2] Die Bemessung des zusätzlichen Beitrages wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

... sigt. Der Anspruch auf dieselbe Ermässigung steht auch alleinstehenden Steuerpflichtigen zu, die gemäss Steuergesetz Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1 einen eigenen Haushalt führen und für Kinder zu sorgen haben.

[2] Unverändert.

Inkrafttreten

Art. 5 Dieses Gesetz tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach seiner Annahme durch das Volk rückwirkend auf den 1. Januar 1979 in Kraft.

Bern, 7. September 1978

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Bern, 27. September 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 21. September 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Gygi*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Gesetz bezweckt die Reinhaltung der Luft zum Schutze des Menschen und seiner natürlichen und künstlichen Umwelt.

[2] Ihm unterstehen alle Anlagen und Emissionsquellen aller Art, die schädliche oder lästige Luftverunreinigungen hervorrufen.

[3] Das Bundesrecht bleibt vorbehalten.

2. Grundbegriffe *a* Luftverunreinigungen

Art. 2 Luftverunreinigungen sind nachteilige Veränderungen des natürlichen Zustandes der Luft, insbesondere durch Emissionen von Rauch, Russ, Staub, Schwebestoffen, Gasen, Aerosolen, Geruchsstoffen, Dämpfen oder Wärme.

b Schädliche und lästige Einwirkungen

Art. 3 [1] Luftverunreinigungen sind schädlich, wenn es nach dem geltenden Stand der Wissenschaft wahrscheinlich ist, dass sie, unmittelbar oder in absehbarer Zeit, für sich allein oder in ihrem Zusammenwirken die Gesundheit des Menschen oder seine Umwelt beeinträchtigen.

[2] Luftverunreinigungen sind lästig, wenn sie das Wohlbefinden von Menschen in unzumutbarem Ausmass stören.

c Emissionen und Immissionen

Art. 4 [1] Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden oder durch eine Tätigkeit verursachten Luftverunreinigungen.

[2] Immissionen sind Luftverunreinigungen, die auf den Menschen oder seine Umwelt einwirken.

d Anlagen

Art. 5 Als Anlagen gelten gewerbliche, industrielle und sonstige Betriebsstätten, insbesondere Hoch- und Tiefbauten, Haus- und Industriefeuerungen, Abfallverarbeitungsanlagen, Materialentnahme- und -umschlagstellen, Lagerungs- und Ablagerungsplätze, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge aller Art.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

[2] Ihm unterstehen Anlagen und Tätigkeiten aller Art, die schädliche oder lästige Luftverunreinigungen bewirken.

Art. 2 Luftverunreinigungen sind nachteilige Veränderungen des natürlichen Zustandes der Luft, insbesondere durch Rauch, Russ, Staub, Schwebestoffe, Gase, Aerosole, Geruchsstoffe, Dämpfe oder Wärme.

Art. 4 Luftverunreinigungen werden bei ihrer Entstehung als Emissionen, am Ort ihres Einwirkens auf den Menschen und seine Umwelt als Immissionen bezeichnet.

II. Verhinderung von Luftverunreinigungen und Massnahmen zur Reinhaltung der Luft

1. Grundsatz

Art. 6 Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der Luft zu vermeiden.

2. Pflichten zur Reinhaltung der Luft

Art. 7 [1] Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft ist der Verursacher, Betriebsinhaber oder Eigentümer verpflichtet, alle Massnahmen vorzukehren, die nach der Erfahrung angezeigt und nach dem Stand der Technik geboten sind.

[2] Immissionen sind namentlich durch Verminderung der Emissionen, durch möglichst geeignete Standortwahl der Emissionsquelle und durch bauliche Schutzmassnahmen zu reduzieren.

3. Weitere Pflichten des Betriebsinhabers und Eigentümers

Art. 8 [1] Betriebsinhaber und Eigentümer sind verpflichtet, die Anlagen so zu betreiben und zu unterhalten, dass Luftverunreinigungen vermieden oder auf das zulässige Höchstmass beschränkt werden.

[2] Sie sind insbesondere verpflichtet, alle Anlagen, von denen Luftverunreinigungen ausgehen können, zu überwachen. Treten Mängel oder Schäden auf, sind die Anlagen ohne Verzug fachmännisch zu überprüfen und instand zu stellen.

[3] Verbrennungsanlagen und Industriefeuerungen sind jährlich, Heizungsanlagen mindestens alle zwei Jahre fachmännisch zu überprüfen. Die Vorschriften über die Feuerpolizei bleiben vorbehalten.

4. Bestimmungen für einzelne Emissionsquellen
a Verbrennen und andere Tätigkeiten im Freien

Art. 9 [1] Das Verbrennen oder Abbrennen von Gegenständen und Materialien aller Art zum Zweck der Vernichtung oder Rückgewinnung einzelner Bestandteile im Freien ist untersagt. Im übrigen bleiben die Artikel 7 und 8 vorstehend vorbehalten.

[2] Gartenabfälle sowie die aus Land- und Forstwirtschaft anfallenden Ernte- und Holzabfälle dürfen unter Beachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften im Freien verbrannt werden, sofern die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

[3] Andere Tätigkeiten im Freien dürfen nicht zu Schädigungen oder Belästigungen im Sinn von Art. 3 führen.

b Landwirtschaftliche Produktionsbetriebe auf vornehmlich industrieller Basis

Art. 10 [1] Die landesübliche Bewirtschaftung herkömmlicher Landwirtschaftsbetriebe soll durch Vorschriften dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt werden.

Art. 6 streichen

1. Pflichten zur Reinhaltung der Luft

Art. 6

[2] Einwirkungen von Luftverunreinigungen auf den Menschen und seine Umwelt sind namentlich durch Verminderung der Emission, durch bestmögliche Standortwahl und durch bauliche Schutzmassnahmen zu reduzieren.

2. Weitere Pflichten des Betriebsinhabers und Eigentümers

Art. 7

3. Bestimmungen für besondere Emissionsquellen
b Verbrennen von Abfällen im Freien

Art. 9 [1] Im Freien dürfen nur die aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft anfallenden Papier-, Holz-, Garten und Ernteabfälle verbrannt werden. Es dürfen damit keine lästigen Einwirkungen verbunden sein.

[2] Die feuerpolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

c Andere luftverunreinigende Tätigkeiten im Freien

Art. 10 Andere Tätigkeiten im Freien dürfen weder schädliche noch lästige Einwirkungen verursachen.

a Landwirtschaftsbetriebe

Art. 8 [1] Die normale Geruchsbildung, wie sie bei einer gebräuchlichen Tierhaltung und ordentlichen Führung eines herkömmlichen Landwirtschaftsbetriebes entsteht, gilt nicht als lästig. Bei der Dün-

[2] Inhaber und Eigentümer von landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben auf vornehmlich industrieller Basis haben die Geruchsemissionen durch geeignete Massnahmen so zu beschränken, dass namentlich in den zum Wohnen bestimmten Gebieten keine lästigen Verunreinigungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 entstehen.

c Gesamtüberbauungen

Art. 11 Werden mehrere Häuser nach einem einheitlichen Gesamtplan projektiert, deren gesamter Wärmebedarf 250000 Joule pro Stunde übersteigt, sind sie bei der Erstellung mit einer zentralen Heiz- und Warmwasseraufbereitungsanlage zu versehen oder an ein Fernheizwerk anzuschliessen.

d Ausnahmebewilligungen

Art. 12 [1] Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen gewährt werden, sofern dadurch keine öffentlichen oder wesentlichen nachbarlichen Interessen beeinträchtigt werden.

[2] Ausnahmebewilligungen können zeitlich begrenzt und mit besonderen Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

[3] Der Lastenausgleich nach Baugesetz findet entsprechend Anwendung.

III. Vollzug

1. Grundsatz

Art. 13 Der Grosse Rat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen auf dem Dekretsweg. Der Regierungsrat stellt Antrag nach Anhören der zuständigen Fachstellen von Bund, Kanton und Gemeinden und der Volkswirtschaftskommission.

2. Materielle Vorschriften

Art. 14 [1] Der Regierungsrat setzt je nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der technisch-wirtschaftlichen Realisierbarkeit sowie der Richtlinien und Empfehlungen des Bundes das zulässige

gung sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen und der Zeitpunkt so zu wählen, dass lästige Einwirkungen unterbleiben.

[2] Inhaber und Eigentümer von landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben auf vornehmlich industrieller Basis haben besondere Massnahmen zu ergreifen, um lästige Einwirkungen auf die namentlich zum Wohnen bestimmten Gebiete zu vermeiden.

Antrag des Regierungsrates

Art. 11 streichen

Antrag der Kommission

d Überbauungen nach einheitlichem Plan

Art. 11 [1] Werden mehrere Häuser nach einem einheitlichen Plan projektiert, so sind sie bei der Erstellung in der Regel mit einer zentralen Heiz- und Warmwasseraufbereitungsanlage zu versehen oder an ein Fernheizwerk anzuschliessen.

[2] Ausgenommen sind Überbauungen, deren Wärmebedarf ganz oder zu einem erheblichen Anteil durch Anlagen gedeckt wird, welche keine Luftverunreinigungen bewirken.

Absatz 3 streichen

1. Grundsatz

Art. 13 [1] Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, erlässt der Grosse Rat auf dem Dekretsweg die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann den Regierungsrat zum Erlass solcher Bestimmungen ermächtigen.

[2] Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen sind die zuständigen Fachstellen von Bund, Kanton und Gemeinden, die Volkswirtschaftskommission und die betroffenen Kreise anzuhören.

2. Materielle Ausführungsbestimmungen

Art. 14 [1] Die zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zuständige Behörde setzt insbesondere je nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit

Höchstmass in Form von Emissionsgrenzwerten fest. Die Dringlichkeit richtet sich nach dem Grad der Schädlichkeit und Lästigkeit.

2 Er erlässt Vorschriften über Bau und Ausrüstung von Anlagen und kann den Betrieb von Anlagen, die mit starken Emissionen verbunden sind, bewilligungspflichtig erklären.

3. Organisatorische Vorschrifen

Art. 15 1 Der Regierungsrat bezeichnet die für den Vollzug der Luftreinhaltung zuständigen Behörden und regelt deren Befugnisse.

2 Er kann mit dem Vollzug kantonale Instanzen oder unter Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten die Gemeinden beauftragen. Zudem kann er geeignete Fachstellen beiziehen.

3 Er ordnet die Aufgaben und Befugnisse der Kontrollorgane sowie das Bewilligungsverfahren für Projekte im Sinne von Artikel 14 Absatz 2.

4. Gebühren

Art. 16 1 Die mit dem Vollzug betrauten Organe können für ihre Verrichtungen angemessene Gebühren erheben.

2 Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif für die Verrichtungen der kantonalen Amtsstellen.

5. Aufsicht

Art. 17 1 Die Volkswirtschaftsdirektion übt, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer andern befassten Direktion, die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen aus.

2 Der Volkswirtschaftsdirektion obliegt insbesondere die Prüfung und Genehmigung von Reglementen und Gebührentarifen der Gemeinden.

3 Das Amt für Industrie und Gewerbe regelt und beaufsichtigt die Ausbildung der Kontrollorgane, erteilt die notwendigen Konzessionen und wirkt als Informationsstelle für lufthygienische Belange.

6. Massnahmen im Einzelfall

Art. 18 1 Entspricht eine Anlage den Vorschriften dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen nicht, so fordert die zuständige Behörde den Betriebsinhaber oder Eigentümer auf, innerhalb einer bestimmten Frist die notwendigen Massnahmen zu treffen.

2 Kommt der Betriebsinhaber oder Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Vollstreckungsmassnahmen auf Kosten des Pflichtigen. Fällt eine Ersatzvornahme nach den gesamten Umständen ausser Betracht, so kann sie soweit erforderlich die Stillegung der Anlage verfügen.

3 Geht von einer Anlage eine schwerwiegende schädliche Luftverunreinigung aus, die geeignet ist, die Gesundheit von Menschen,

sowie der Richtlinien und Empfehlungen des Bundes das zulässige Höchstmass in Form von Emissionsgrenzwerten fest. Die Dringlichkeit richtet sich nach dem Grad der Schädlichkeit und Lästigkeit.

2 Sie erlässt Vorschriften über Bau und Ausrüstung von Anlagen und kann den Betrieb von Anlagen, die mit starken Emissionen verbunden sind, bewilligungspflichtig erklären.

3. Formelle Ausführungsbestimmungen

Art. 15 1 Der Regierungsrat bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Behörden und regelt deren Befugnisse.

Tieren oder Pflanzen unmittelbar zu gefährden, so kann die zuständige Behörde die sofortige Stillegung der Anlage verfügen.

4 Die Befugnisse der Ortspolizei und des kantonalen Polizeikorps zur Gefahrenabwehr nach den Vorschriften des Dekrets über die Ortspolizei bzw. des Dekrets über das kantonale Polizeikorps bleiben vorbehalten.

7. Rechtsschutz
a Einsprache

Art. 19 1 Gegen Verfügungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erhoben werden.

2 Die Behörde prüft den Sachverhalt erneut und erlässt eine neue Verfügung (Einspracheentscheid).

3 Im übrigen richtet sich das Einspracheverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrats. Verfügt eine Gemeindebehörde, so sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

b Beschwerde

Art. 20 1 Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Direktionen und ihrer Unterabteilungen, die Volkswirtschaftsdirektion solche gegen Einspracheentscheide der Gemeindebehörden.

2 Diese letztinstanzlichen Verwaltungsentscheide unterliegen der Beschwerde ans Verwaltungsgericht.

3 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Im Gegensatz zur Volkswirtschaftsdirektion überprüft der Regierungsrat auch die Angemessenheit der angefochtenen Verfügung.

8. Strafen

Art. 21 1 Wer als verantwortlicher Verursacher von Emissionen den Vorschriften dieses Gesetzes, den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 20000 Franken bestraft.

2 In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann die Busse auf 50000 Franken erhöht und überdies mit Haft verbunden werden.

3 Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, so sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person oder Gesellschaft kann für Bussen und Kosten ganz oder teilweise solidarisch haftbar erklärt werden. Diesfalls stehen ihr, beschränkt auf die Frage der solidarischen Haftbarkeit, im Strafverfahren Parteirechte zu, insbesondere in

sinngemässer Anwendung von Artikel 307 Ziffer 4 StrV auch das Appellationsrecht sowie die Nichtigkeitsklage.

4 Der Staat und die Gemeinden, deren Vorschriften oder Verfügungen übertreten werden, können im Strafverfahren gleich einem Privatkläger im Strafpunkt Parteirechte ausüben.

IV. Übergangsbestimmungen, Inkraftsetzung

Art. 22 1 Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

2 Unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit erlässt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg besondere Bestimmungen über die Sanierung bestehender Anlagen und setzt angemessene Übergangsfristen fest.

3 Bestehende Gemeindereglemente sind innert Jahresfrist seit Inkraftsetzung dieses Gesetzes anzupassen und der Direktion der Volkswirtschaft neu zur Genehmigung vorzulegen. Soweit bestehende Gemeindereglemente lufthygienische Sachgebiete erfassen, die durch dieses Gesetz und die dazugehörenden Verordnungen noch nicht geregelt sind, bleiben diese Bestimmungen in Kraft. Sie sind innert Jahresfrist seit Inkraftsetzung der entsprechenden Verordnung anzupassen und der Volkswirtschaftsdirektion neu zur Genehmigung vorzulegen.

Bern, 12. September 1978

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

3 Bestehende Gemeindereglemente sind innert Jahresfrist seit Inkraftsetzung dieses Gesetzes anzupassen und der Volkswirtschaftsdirektion neu zur Genehmigung vorzulegen. Soweit diese Gemeindereglemente lufthygienische Sachgebiete erfassen, die durch dieses Gesetz und die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen noch nicht geregelt sind, bleiben diese Bestimmungen vorläufig in Kraft. Auch sie sind innert Jahresfrist seit Inkraftsetzung der entsprechenden Ausführungsbestimmungen anzupassen und der Volkswirtschaftsdirektion neu zur Genehmigung vorzulegen.

Bern, 4. Oktober 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 25. September 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Herrmann*

Vortrag der Gesundheitsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend ein Gesetz über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung

I. Rückblick

Am 23. Februar 1908 nahm das Bernervolk mit überwältigendem Mehr ein Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege an. Zu jener Zeit war die Tuberkulose eine weitverbreitete Volkskrankheit, die öfters jahrelange Behandlung erforderte und für die Betroffenen neben den gesundheitlichen auch schwerwiegende wirtschaftliche und soziale Auswirkungen hatte. Die Finanzierung der Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen – laut Gesetz damals Aufgaben allein des Staates – erfolgte in der Weise, dass jährlich ein Betrag von höchstens 100000 Franken ins Budget aufzunehmen war; nicht verwendete Mittel waren einem Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose zuzuweisen (Dekret vom 3. Februar 1910).
Am 13. Juni 1928 erging das Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, welches die Bekämpfung dieser Krankheit zur Aufgabe von Bund, Kantonen, Gemeinden und privaten Institutionen erklärte. Zu jener Zeit stand der Kanton Bern bezüglich der Bettenzahl für Tuberkulosekranke im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen an letzter Stelle in der ganzen Schweiz. Um dem grossen Nachholbedarf insbesondere für Spitalbauten genügen zu können, drängte sich eine Neuregelung auf. Das Gesetz vom 28. Juni 1931 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose ging, wie das Bundesgesetz, vom Leitgedanken aus, dass der Kampf gegen jene Krankheit eine solidarische Aufgabe aller Gemeinwesen sei; insbesondere sollten nun auch die Gemeinden in angemessener Weise die Lasten mittragen helfen. Aus diesen Gründen wurde, unter Abschaffung des Budgetweges, die Speisung des Fonds in einer Weise neu geregelt, die in ihren Grundzügen durchaus bereits der heute noch geltenden Ordnung entsprach. Die Einzelheiten über die Beiträge aus dem Fonds wurden in der Folge in der Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose geregelt.
Andere übertragbare Krankheiten als die Tuberkulose unterstanden schon seit dem 2. Juli 1886 einem Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, dessen Geltungsbereich im 20. Jahrhundert sukzessive ausgedehnt wurde. Hier gestattete die Verordnung vom 18. Dezember 1936 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten, den Gemeinden bis zur Hälfte der Bundesbeiträge reichende Staatsbeiträge auszurichten. Bei andern als den vom Bund als gemeingefährlich bezeichneten Krankheiten durfte zumindest schwerbelasteten Gemeinden «ausnahmsweise» ebenfalls geholfen werden.
Nach gesetzgeberischen Revisionen, die hier nicht weiter interessieren, erging schliesslich am 3. März 1957 das heute noch geltende Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten (fortan als Fondsgesetz zitiert). Es trug dem Umstand Rechnung, dass andere Krankheiten ähnliche Belastungen mit sich bringen können wie seinerzeit die Tuberkulose. Aus dem einstigen Tuberkulosefonds war ein Fonds für die Bekämpfung langdauernder Krankheiten geworden. Das zugehörige Dekret vom 21. November 1956 (als Fondsdekret zitiert) stellte klar, für welche Zwecke Fondsmittel bei andern Krankheiten als der Tuberkulose beansprucht werden durften (damals: Kinderlähmung und Rheuma); auch regelte es das Verfahren für die Anerkennung weiterer langdauernder Krankheiten. Als solche Krankheiten bezeichnete der Grosse Rat am 22. Januar 1960 das chronische Bronchialasthma, am 28. Oktober desselben Jahres die multiple Sklerose sowie zerebrale Lähmungen; am 6. Oktober 1967 folgten chronische Nierenerkrankungen, die einer Behandlung mit der künstlichen Niere bedürfen, und schliesslich am 26. September 1973 die Zuckerkrankheit.

II. Notwendigkeit der Gesetzes- und Dekretsrevision

Es sind verschiedene Gründe, die zur Vorlage des Gesetzesentwurfs – und, im Hinblick auf dessen zweite Lesung, der Entwürfe für ein Dekret und einen Grossratsbeschluss – Anlass geben; insbesondere haben sich die Verhältnisse in rechtlicher wie in medizinischer Sicht wesentlich gewandelt.
Die Tuberkulose ist zwar noch lange nicht besiegt, aber doch in beträchtlichem Mass zurückgegangen; auch kann sie mit den heutigen Mitteln und Methoden viel wirksamer als früher bekämpft werden. Aufgrund des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (als Epidemiengesetz zitiert) und seiner Folgeerlasse ist die Tuberkulose gesundheitspolizeilich nur noch eine unter zahlreichen übertragbaren Krankheiten. Im Lichte der rechtlichen und medizinischen Entwicklung ist es stossend, wenn man beim Vollzug des Bundesrechts nur gerade die Tuberkulose und die Kinderlähmung unter den übertragbaren Krankheiten herausgreift und damit privilegiert. Zudem ist zu beachten, dass die vom neuen Epidemiengesetz vorgezeichneten Aufgaben gegenüber früher vermehrt zentral gelöst werden, ohne dass dabei die Gemeinden weniger als bisher in den Genuss der betreffenden Leistungen kommen. Als Beispiel seien die vom Bund vorgeschriebenen Gratisimpfungen genannt, wo die Beschaffung des Impfstoffs, die Regelung der Entschädigung für die Ärzte und die Organisation der Aktionen am zweckmässigsten vom Staat an die Hand genommen werden. Es rechtfertigt sich also, den bewährten Fonds, mit den sich wegen des Epidemiengesetzes aufdrängenden Anpassungen, als Solidaritätswerk von Staat und Gemeinden – vergleichbar mit den Lastenverteilungen im Fürsorge- und im Spitalwesen – weiterzuführen, und zwar unterschiedslos für die Bekämpfung *aller* übertragbarer Krankheiten des Menschen.
Zunehmend kann des weitern nicht mehr ganz überzeugen, dass sich die Leistungen des Fonds auf die langdauernden Krankheiten beschränken. Schon 1931 war der Antrag gestellt und nur mit Stichentscheid abgelehnt worden, dass man statt von langdauernden von gemeingefährlichen Krankheiten sprechen sollte. Jener Gedanke sollte neu aufgegriffen werden. Tatsächlich gibt es Krankheiten, die – ohne immer ausgesprochen langdauernd zu sein – durchaus vergleichbar hohe

Aufwendungen verursachen können. Als Beispiel kann etwa eine chronische Niereninsuffizienz genannt werden, die nicht immer einer jahrelangen Behandlung mit der künstlichen Niere bedarf, sondern gegebenenfalls durch die Transplantation einer gesunden Niere relativ kurzfristig behoben werden kann. In Anlehnung an Artikel 69 der Bundesverfassung wird deshalb vorgeschlagen, Fondsmittel zur Bekämpfung nicht nur langdauernder, sondern auch stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten des Menschen einsetzen zu können. Eine analoge Regelung kennt z. B. auch der Kanton Zürich in seinem Gesundheitsgesetz (§ 63 des Gesetzes vom 4. November 1962).
Bei der Schaffung des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 hat man sodann mit einer Schlussbestimmung (Art. 74 Ziff. 5) § 2 Buchstabe *a* des Fondsdekrets gestrichen. Nach jener Bestimmung war es möglich gewesen, Betriebsbeiträge an Spezialanstalten für die Behandlung der vom Fondsdekret erfassten Krankheiten auszurichten. Die Streichung war durchaus richtig insofern, als jene Anstalten nun als Spitäler zu gelten hatten, für deren Defizitdeckung die neuen Regeln der Spitalgesetzgebung massgebend sein mussten. Zu wenig erkannt wurden aber bei jener Gelegenheit die nicht mehr vertretbaren Unterschiede in der Finanzierung anderer Massnahmen und Institutionen, da jeweils immer wieder andere Erlasse mit abweichenden und zudem komplizierten Regelungen massgebend sind. So galten beim Inkrafttreten des Spitalgesetzes für die Tuberkulose das Fondsgesetz und die Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932, für die anerkannten langdauernden Krankheiten das Fondsdekret, für die übertragbaren Krankheiten (ausser Tuberkulose und Kinderlähmung) die Verordnung vom 18. Dezember 1936 und für die Kinderlähmung schliesslich dieselbe Verordnung zusammen mit dem Fondsdekret. Dass mit dem neuen Epidemiengesetz des Bundes diese verschiedenen kantonalen Erlasse auch materiell durchbrochen wurden, sei nur am Rande erwähnt. Diesen Ungereimtheiten soll mit den Revisionsvorlagen (und mit dem Ausführungserlass zum Epidemiengesetz) ebenfalls ein Ende gesetzt werden.
Betrachtet man im weitern die insbesondere im Fondsdekret enthaltene Aufzählung der zulässigen Verwendungszwecke für die Fondsmittel, so ist unschwer feststellbar, dass jene Liste von der Entwicklung überholt ist und damit den wirklichen Bedürfnissen nur noch teilweise zu entsprechen erlaubt. Schliesslich ist zu beachten, dass auch mit dem Spitalgesetz Wegmarken gesetzt worden sind, die ein Überdenken und eine Anpassung der Fondsgesetzgebung notwendig machen. Es gilt dafür zu sorgen, dass den im Rahmen der Gesundheits- und Fürsorgeplanung erkannten oder sich abzeichnenden Bedürfnissen und Konzeptionen in moderner und rationeller Weise Rechnung getragen werden kann. Als Beispiel diene hier allein der Hinweis auf die Krankheitsprophylaxe, für die – solange noch kein Gesundheitsgesetz besteht – nunmehr zumindest auf einem Teilgebiet eine verbesserte Rechtsgrundlage geschaffen werden kann. Mit den vorgeschlagenen Revisionen lässt sich, im Anwendungsbereich der Fondsgesetzgebung, Forderungen Rechnung tragen, wie sie in der vom Grossen Rat gutgeheissenen Motion Schmid vom 19. November 1974 betreffend Gesundheitsplanung aufgestellt worden sind (z. B. verbesserte Ziel- und Massnahmenplanung, Berücksichtigung der Präventivmedizin).

III. Erläuterung der Gesetzesvorlage

1. *Titel* und *Artikel 1* bedürfen nach dem Vorausgegangenen keines weiteren Kommentars, es sei denn der redaktionelle Hinweis darauf, dass – mit dem Bundesgesetzgeber (Bundesblatt 1970 Bd. I S. 406) – unter «Bekämpfung» nicht nur die Behandlung einer einmal ausgebrochenen Krankheit, sondern auch ihre Verhütung verstanden wird. Die durchgängige Verwendung des Begriffspaares «Verhütung und Bekämpfung» würde, ohne Not, den Text von Gesetz und Dekret zu schwerfällig machen.

2. Die in *Artikel 2 Absatz 1* genannten Gesetzgebungen haben für ihren jeweiligen Bereich Ordnungen geschaffen, die nicht durch den Einsatz von Fondsmitteln unterlaufen werden sollen. Der Fonds ist insofern subsidiär und ergänzend; er soll Lücken schliessen helfen. Da in der Praxis Überschneidungen immer wieder Probleme aufwerfen können, ist eine solche Kollisionsnorm sinnvoll. Dass Leistungen von Versicherungseinrichtungen (z. B. Krankenkassen-, AHV-, IV- oder EL-Leistungen) vorweg auszuschöpfen sind, sollte sich eigentlich von selber verstehen, wurde aber aufgrund praktischer Erfahrungen vorsichtigerweise auch in anderen Gesetzen ausdrücklich festgehalten (etwa in den Art. 41 und 50 des Spitalgesetzes).
Die Bestimmung von *Artikel 2 Absatz 2* entspricht Artikel 6 Absatz 1 des Spitalgesetzes und trägt dem Umstand Rechnung, dass z. B. sogenannte polyvalente Dienste – etwa als regionale Stützpunkte – mehreren Gesetzgebungen unterstehen können. Da die mit Fondsmitteln unterstützten Dienstleistungen von den verschiedensten Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts, mit und ohne juristische Persönlichkeit, erbracht werden können, musste die vielleicht nicht restlos präzise Umschreibung «Anstalten, Dienste und Einrichtungen» gewählt werden (vgl. zu diesem terminologischen Dilemma auch Bundesblatt 1977 Bd. III S. 21/22 und 28/29).

3. Wenn in *Artikel 3* auf die verfassungsmässigen und gesetzlichen Finanzkompetenzen hingewiesen wird, so übernimmt der Entwurf eine in der Fondsgesetzgebung seit jeher übliche Formulierung, die sich auch in anderen neueren Erlassen findet (Art. 28 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 2 des Spitalgesetzes, Art. 36 Abs. 1 des Fürsorgegesetzes in der Fassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 29. September 1968). Der Grosse Rat kommt also nicht nur bei der Festlegung der Höhe des Fonds (Art. 7 des Gesetzesentwurfs) zum Zug, sondern auch bei allen Einzelgeschäften, die voraussichtlich mehr als 200 000 Franken Ausgaben mit sich bringen. Ob ferner das Finanzreferendum ins Spiel kommt, wird sich – falls je ein Beitrag von über einer Million Franken zur Diskussion stehen sollte – nur anhand des konkreten Vorhabens, entsprechend der Lehre und der Gerichtspraxis über die gebundenen oder neuen Ausgaben, entscheiden lassen.

4. Zu *Artikel 4 Absatz 1* sind die unter II gemachten Ausführungen dahingehend zu ergänzen, dass zwar das neue Epidemiengesetz des Bundes die Tuberkulose gesundheitspolizeilich den anderen übertragbaren Krankheiten des Menschen

gleichgestellt hat, dass aber das alte Tuberkulosegesetz trotzdem noch mit einigen Sondervorschriften weiterbesteht. Erhalten bleiben im nunmehrigen Rumpfgesetz spezifische Bestimmungen, die den besonderen Verhältnissen der Tuberkulosebekämpfung Rechnung tragen, vorwiegend im Sinn eines Fürsorge- und Subventionsgesetzes (Bundesblatt 1970 I S. 405 und 425 ff.). Demnach müssen also beide Bundesgesetze, mit ihren kantonalen Ausführungsbestimmungen, als für die Ausrichtung der Beiträge massgebend erwähnt werden. Die aufgrund der Vorschriften und Anordnungen des Bundes auf diesem Gebiet notwendigen Ausgaben dürften öfters als gebunden zu werten sein. Welche Aufgaben insbesondere bei der Epidemienbekämpfung anfallen, kann anhand des Bundesgesetzes zumindest in Stichworten angedeutet werden: Gewährleistung mikrobiologischer und serologischer Untersuchungen, Schaffung geeigneter Absonderungs- und Pflegeeinrichtungen, Umgebungsuntersuchungen, Kosten und Vergütungen bei Absonderungen und Arbeitsverboten, Gratisimpfungen, Desinfektionswesen u. a. m. In gewissen Bereichen hat der Bund den Kantonen immerhin mehrere Lösungsmöglichkeiten freigestellt. Es versteht sich, dass der Kanton Bern bei der Durchführung des Bundesrechts – zumal seit dem seitherigen Abbau der Bundessubventionen – die Finanzlage des Staates angemessen berücksichtigt.

Die Lösung von *Artikel 4 Absatz 2,* wie bisher auf dem Dekretswege die Krankheiten zu bezeichnen, für deren Bekämpfung Fondsmittel zur Verfügung gestellt werden, hat auch heute noch ihre guten Gründe. Als 1956 der Tuberkulosefonds für weitere Krankheiten nutzbar gemacht werden sollte, wurde bei der Beratung sowohl des Fondsgesetzes wie des Fondsdekrets mehrfach festgehalten, dass der Regierung keine Blankovollmacht eingeräumt werden dürfe und dass der Grosse Rat, dank der Schranke des Dekrets, die finanziellen Auswirkungen von Fall zu Fall beurteilen und im Griff behalten wolle. Im Bestreben, eine bessere Koordination unter den verschiedenen Fürsorgeorganisationen herbeizuführen, verlangte später eine Motion Bärtschi vom 5. November 1973, dass anstelle der bisherigen Liste der anerkannten Krankheiten eine allgemeine und umfassendere Formulierung zu suchen sei. Die Motion wurde indessen lediglich als Postulat überwiesen, da sich Grosser Rat und Regierungsrat darüber einig waren, dass man nicht nur die finanziellen Folgen nicht abzuschätzen vermöge, sondern auch allein einem Gesundheitsgesetz vorbehaltene Regelungen nicht vorwegnehmen dürfe. Wenn nämlich der Fonds ganz allgemein für die Bekämpfung irgendwelcher Krankheiten bestimmt sein sollte, würde das z. B. schon nur für den Bereich der Prophylaxe bedeuten, dass man auf dem Weg über einen Finanzierungserlass ein eigentliches Präventivgesetz schüfe. Von der Geschichte und der «Philosophie» der Fondsgesetzgebung her betrachtet ist es daher zur Zeit richtig, wenn man diese Gesetzgebung lediglich an die neuere Entwicklung anpasst, ohne schon das künftige Gesundheitsgesetz vorwegzunehmen bzw. zu präjudizieren. Die vom Motionär seinerzeit gerügte Zersplitterung kann auch in einem solchen Rahmen verbessert werden.

Wenn der Dekretsweg gemäss Absatz 2 sicher angezeigt ist, damit die Anpassung an neue Bedürfnisse und gewandelte Verhältnisse oder Auffassungen rascher erfolgen kann, so ist doch nicht zu übersehen, dass ein Dekret nicht jede Einzelheit regeln kann. Der Vorbehalt von *Artikel 4 Absatz 3* verdeutlicht, dass im Einzelfall massgeschneiderte Lösungen zusätzlich im Beitragsbeschluss getroffen werden können.

5. Als Solidaritätswerk soll der Fonds nach dem unveränderten Grundsatz von *Artikel 5* weiterhin durch Beiträge von Kantonen und Gemeinden, ergänzt durch die Bundessubventionen, gespiesen werden. Dass auch die Gemeinden weiterhin ihren finanziellen Beitrag an die Bekämpfung der Krankheiten leisten, ergibt sich aus dem zum Teil sogar gesetzlich festgehaltenen Grundsatz, dass sie ebenso wie der Bund und die Kantone aufgerufen sind, die notwendigen Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen zu treffen. Die Bundesbeiträge sind in den letzten Jahren abgebaut worden, letztmals nach der Annahme des sog. «Sparpakets» (Bundesbeschluss vom 5. Mai 1977 über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushalts). Leidtragender dieser Subventionskürzungen ist nicht so sehr der Staat, der die vor allem im Epidemiengesetz vorgesehenen Bundesbeiträge ungeschmälert (zuhanden des Fonds) weiter vereinnahmen kann. Betroffen sind nach den zur Zeit geltenden materiellen Erlassen (II, Abs. 4 vorne) primär die Gemeinden, welche z. B. bei der Tuberkulosebekämpfung Einbussen zu verzeichnen haben. Es erscheint als gerechtfertigt, dass auch künftig die entstehenden Ausgaben aus einem «gemeinsamen Topf» gedeckt werden, ungeachtet des Umstandes, ob im Einzelfall nach dem Bundesrecht, der kantonalen Ausführungsverordnung dazu oder nach einzelnen Grossratsbeschlüssen Staat, Gemeinden oder gemeinnützige Organisationen zweckmässigerweise die notwendigen Massnahmen durchführen. Die unter Buchstabe *c* genannten «weiteren Einnahmen» würden z. B., sofern gemäss den Vorlagen die Krebskrankheiten anerkannt werden, unter anderem aus den für jene wie für die Rheumakrankheiten geplanten Konsiliardiensten resultieren.

6. Die zur Zeit geltende Regelung über die Speisung des Fonds ist weitschweifig und überholt. Sie krankt namentlich daran, dass sie einen inflationär wirkenden Automatismus beinhaltet. Da nämlich der Gesamtbeitrag von Staat und Gemeinden starr auf 4 Franken pro 100 Franken der Steuerkraft aller Gemeinden fixiert ist (Art. 2 Abs. 2 des Fondsgesetzes), wächst der Fonds proportional mit den Steuererträgen und ohne Bezug auf den wirklichen Finanzbedarf. Gleichzeitig ist die seinerzeitige Konzeption des Gesetzgebers, mit der Erhebung von Kopfbeiträgen einen zusätzlichen Faktor einzuführen, der einigermassen das Verursacherprinzip mitberücksichtigt hätte, praktisch illusorisch geworden. Die von den Gemeinden eingeforderten 30 Rappen Kopfbeitrag (Art. 2 Abs. 3 des Fondsgesetzes) machen keine 5 Prozent der Einnahmen mehr aus, so dass sie praktisch vernachlässigt werden können.

Unter Mithilfe des Amtes für Statistik und Wirtschaftsanalyse des Kantons Bern wurden anhand repräsentativer Gemeinden fünf neue, denkbare Varianten für die Speisung des Fonds durchgerechnet und verglichen. Dabei zeigte sich, dass eine relevante Berücksichtigung der Wohnbevölkerung (als Neuaufwertung des Verursacherprinzips) öfters zu erheblichen Entlastungen der finanzstarken Gemeinden führen würde, während finanzschwache und insbesondere ländliche Gemeinden gegenüber heute viel mehr belastet würden.

Die in *Artikel 6* des Gesetzesentwurfs vorgeschlagene Neuordnung verlässt in dessen *Absatz 1* die bisherige Lösung, wonach vom Gesamtbeitrag an den Fonds vier Teile vom Staat und drei Teile von den Gemeinden zu tragen sind, und übernimmt den Verteiler des Fürsorgegesetzes. Es ist nämlich nicht einzusehen, wieso bei der gemeinsamen Aufgabe der sozialen und gesundheitlichen Vor- und Fürsorge der Beitrag der Gemeinden einmal 40 Prozent und das andere Mal 42,84 Prozent betragen soll. Die aus der neuen, einfacheren Formel resultierende massvolle Mehrbelastung des Staates (grundsätzlich, nicht in absoluten Zahlen!) ist schon deshalb gerechtfertigt, weil der umgestaltete Fonds vermehrt auch Zwecken zu dienen vermag, die eher als regionale oder sogar staatliche Aufgaben angesehen werden können. Zudem hat der Staat ein besonderes Interesse an der Gesunderhaltung der Bevölkerung, wie sie dank der revidierten Gesetzgebung vermehrt gefördert werden kann.
Wenn für die von den Gemeinden aufzubringenden Beiträge gemäss *Absatz 2* nur noch die absolute Steuerkraft (im Dreijahresmittel, zur Ausgleichung von Schwankungen) massgebend ist, so wird damit ein ebenso unkomplizierter wie moderner Verteiler eingeführt, der in neuerer Zeit z. B. im Spitalgesetz Aufnahme gefunden hat (Art. 45 Abs. 2 und vor allem Art. 55 Abs. 2 des Spitalgesetzes). Mit dem Wegfall der nicht mehr ins Gewicht fallenden Kopfbeiträge, verbunden mit der Übernahme des Schlüssels von 40 Prozent wie im Fürsorgewesen, ergibt sich so für die Gemeinden im Vergleich zur bisherigen Regelung – ausgerechnet anhand der Wohnbevölkerung von 1970 und der absoluten Steuerkraft von 1975 – gesamthaft eine Minderbelastung von 578072 Franken (bei einem Gesamtbeitrag der Gemeinden von über 8 Millionen Franken). Nur 20 Gemeinden würden eine geringe Mehrbelastung erfahren, die sich bei neun von ihnen zwischen 2 und 55 Franken bewegt und bei drei weiteren knapp 100 Franken übersteigt. Lediglich zwei sehr steuerstarke Gemeinden müssten – als Höchstbeiträge – 2160 bzw. 2649 Franken mehr bezahlen. Diese wenigen Mehrbelastungen sind aber insofern nicht aussagekräftig, als die geltende Fondsgesetzgebung noch nicht das Dreijahresmittel für die Ermittlung der Steuerkraft kennt und die massgebende Steuerkraft jener Gemeinden pro 1975 zufällig gegenüber 1973 und 1974 stagniert hatte oder zurückgegangen war. Tatsächlich werden sämtliche Gemeinden nach Annahme der Vorlagen wesentlich weniger einschliessen müssen, da der Fonds – trotz Ausweitung der Verwendungszwecke – von bedeutenden Posten (z. B. Höhenkliniken) entlastet wird, die richtigerweise über das Spitalgesetz zu finanzieren sind; beim Spitalgesetz aber ist die Regelung – speziell im Hinblick auf die Höhenkliniken – für die Gemeinden bezüglich ihrer Beitragspflichten günstiger.
Der einfache Hinweis von *Absatz 3* erlaubt es, auf eine Regelung zu verzichten, die im geltenden Fondsgesetz annähernd die Hälfte des Erlasses ausmacht.

7. Schon Artikel 6 des geltenden Fondsgesetzes gab dem Grossen Rat die Befugnis, je nach dem Stand des Fonds die Beiträge von Staat und Gemeinden herabzusetzen oder zeitweilig einzustellen. Die Bestimmung blieb jedoch toter Buchstabe. *Artikel 7 Absatz 1* des Gesetzesentwurfs verpflichtet nunmehr den Regierungsrat, dem Grossen Rat Antrag über die Speisung des Fonds zu stellen. Nach dem Wegfall des unter Ziffer 6 erwähnten Automatismus drängte sich diese Lösung, verbunden mit der in *Absatz 2* vorgesehenen Limitierung des Fonds, auf. Sie ist auch keineswegs eine Novität. Sinngemäss vergleichbare Lösungen finden sich z. B. beim Finanzausgleichsfonds, bei der Tierseuchenkasse oder beim Fonds für die Förderung der bernischen Wirtschaft.
Der Fonds hat die Funktion eines Finanzausgleichspools. Bei der Festlegung der jährlich einzuschiessenden Kantons- und Gemeindebeiträge wie bei der Bestimmung seiner Höchstgrenze ist zu berücksichtigen, dass unvorhersehbare Schwankungen, gelegentlich in geradezu explosivem Ausmass, in der Beanspruchung der Geldmittel eintreten. Der Fonds muss in der Lage sein, solche Schwankungen auszugleichen. Damit leistet er gleichzeitig einen Beitrag zur Stabilisierung der jährlichen Leistungen der Gemeinwesen.
Wenn die Festlegung der Höchstgrenze des Fonds ins Dekret verwiesen wird, so soll damit eine fällige Anpassung über ein rascheres und einfacheres Verfahren ermöglicht werden. Aus dem Dekretsentwurf (Beilage 1; Art. 3) ergibt sich, dass nach der Beurteilung des Regierungsrates der Gesamtbetrag des Fonds 20 Millionen nicht übersteigen sollte. Diese Obergrenze entspricht nach den angestellten Berechnungen (vgl. Anhang 2 und das nachfolgende Kapitel) ungefähr einem Drei- bis höchstens Vierjahresbedarf. Das Abstellen auf einen solchen Bedarf rechtfertigt sich im Hinblick auf die bereits erwähnten Schwankungen in der Beanspruchung des Fonds.
Der Fonds, über dessen bisherige Entwicklung in Anhang 1 zu diesem Vortrag einlässlicher orientiert wird, verfügte Ende 1976 über Mittel im Betrage von 8159548 Franken; Ende 1977 waren es bereits 17133812 Franken. Für Ende 1978 darf das vermutliche Vermögen auf etwas über 26 Millionen geschätzt werden. Ohne eine besondere Übergangsbestimmung (Art. 5 des Dekretsentwurfs) würde sich das Fondsvermögen im Jahre 1979 voraussichtlich um weitere 9 bis 10 Millionen Franken vermehren. Bei dieser Sachlage wird der Regierungsrat einen Grossratsbeschluss beantragen, gemäss welchem innert angemessener Frist durch reduzierte Kantons- und Gemeindebeiträge das Fondsvermögen auf den vom Grossen Rat beschlossenen Höchstbetrag vermindert werden soll (vgl. Anhang 3 und, als Beilage 2, den Entwurf für einen Grossratsbeschluss).
Schliesslich sei erwähnt, dass die Kontrolle über die Verwendung des Fonds auch dadurch gewährleistet ist, dass die zudienlichen Angaben im Budget, in der Staatsrechnung und im Verwaltungsbericht zu finden sind. Dazu kommen, im Rahmen der Finanzkompetenzen, die begründeten Anträge für die Verwirklichung von einzelnen Projekten.

8. Die Aufhebung der in *Artikel 8* Ziffern 1 und 3 genannten Gesetze versteht sich von selbst. Das unter Ziffer 2 genannte Impfgesetz aus dem Jahre 1849 ist formell tatsächlich noch in Kraft, obschon es natürlich zum allergrössten Teil bereits durch die Epidemiengesetzgebung des Bundes aufgehoben worden ist (Bundesrecht bricht kantonales Recht). Je nach Auslegung enthält das Gesetz immerhin noch den Auftrag, Kreisimpfärzte zu bezeichnen. Solche sind in der Tat noch lange bis ins 20. Jahrhundert hinein ernannt worden; noch vor wenigen Jahren wurden sie im Staatskalender des Kantons Bern besonders aufgeführt. Die förm-

liche Aufhebung des Gesetzes schafft jedenfalls eine klare Lage. Es besteht keine Absicht, die Institution der Kreisimpfärzte zu reaktivieren.

9. Der Vollständigkeit halber ist festzustellen, dass das neue Fondsgesetz nicht etwa gemäss Artikel 38 Absatz 2 des eidgenössischen Epidemiengesetzes der Genehmigung des Bundesrates bedarf, da es in bezug auf die übertragbaren Krankheiten ein blosser Finanzierungserlass ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Ausgangspunkt für die Beurteilung der vermutlichen finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs war in erster Linie die Entwicklung des Fonds in den Jahren 1972 bis 1977. Diese Unterlagen, im Anhang 1 zu einer kurzen Tabelle zusammengefasst, erlaubten die Aufstellung eines Finanzplanes, bei welchem nun jene Ausgaben ausgeschieden sind, die über die Spitalgesetzgebung zu finanzieren sind. Vornehmlich für die erst geplanten Aktivitäten mussten naturgemäss approximative Beträge eingesetzt werden (Anhang 2). Der im Hinblick auf die Redimensionierung des Fonds auf höchstens 20 Millionen Franken ausgearbeitete Plan für die Jahre 1979 bis 1988 (Anhang 3) trägt der Teuerung und dem Ausbau der Aktivitäten dadurch Rechnung, dass den Jahresbudgets, wie schon bisher bei der Finanzplanung des Kantons Bern üblich, eine jährliche Zuwachsrate von 3 Prozent zugrunde gelegt wurde. Auf der Einnahmenseite wurden die heutigen Bundesbeiträge mit einem Zuwachs von ebenfalls 3 Prozent berücksichtigt. Schliesslich wurde mit einer Verzinsung des Fondskapitals von 3 Prozent gerechnet.

Im einzelnen kann folgendes gesagt werden:
1. Dadurch, dass künftig die Ausgaben zur Bekämpfung sämtlicher *übertragbarer Krankheiten* des Menschen über den Fonds gedeckt werden, entstehen grundsätzlich keine Mehrausgaben. Die ausnahmslose Finanzierung über den Fonds bedeutet lediglich eine abrechnungsmässige Vereinfachung und Vereinheitlichung. Die aus dem Vollzug der Epidemiengesetzgebung tatsächlich entstehenden Auslagen waren und sind so oder so zu decken.
Diese Ausgaben variieren nicht nur nach der Art der Krankheit stark, sondern hängen z. B. auch davon ab, ob in einem Jahr zufällig eine gesamtschweizerische Impfaktion durchgeführt wird. Ausbruch, Ausmass und Folgen einer Epidemie lassen sich ebenfalls öfters kaum voraussehen, geschweige denn genau abzuschätzen. So hatte der letzte nennenswerte Ausbruch von Kinderlähmung zur Folge, dass mehrere Patienten dauernd in der sogenannten «Eisernen Lunge» (in der Intensivpflegestation des Inselspitals) gepflegt werden mussten, mit jährlichen Folgekosten von annähernd 200000 Franken. Das zunehmende Auftreten der Tollwut in den letzten beiden Jahren verursachte 1976 Aufwendungen von rund 16000 Franken; 1977 stieg der Betrag schon auf über 88000 Franken, und es können unangenehme Weiterungen für die Zukunft leider nicht ausgeschlossen werden. Die Kosten der regelmässigen Rötelnimpfungen betragen im Schnitt rund 25000 Franken. Für die sogenannten BCG-Impfungen (gegen Tuberkulose) durfte bisher pro Jahr ein Betrag von 120000 Franken angenommen werden. Da nach dem Epidemiengesetz des Bundes neuerdings Gratisimpfungen anzubieten sind, müssen nunmehr weit höhere Beträge budgetiert werden (268000 Franken gemäss Anhang 2). Die Kosten der sogenannten Umgebungsuntersuchungen (Kontrolle der Kontaktpersonen nach Feststellung einer übertragbaren Krankheit) betragen erfahrungsgemäss durchschnittlich 70000 Franken jährlich, können aber unerwartet auch viel höher schnellen. Eher zunehmende Tendenz zeigen die Aufwendungen im Kampf gegen die Kinderlähmung: betrugen sie 1971 noch 306000 Franken, so erreichten sie 1976 426000 Franken. Immerhin waren 1977 Beiträge von nur noch 287000 Franken auszurichten. Solche Schwankungen erklären sich auch hier mit den von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich grossen Zahlen von Impfungen, Erkrankungen oder grösseren Anschaffungen.
Einen Hauptanteil der Fondsbeiträge machten bisher die Beiträge zur Bekämpfung der *Tuberkulose* aus, deren epidemiologische Situation weiterhin noch unbefriedigend ist. Sie bestanden insbesondere in namhaften Bau- und Betriebsbeiträgen an die Höhenkliniken, die neuerdings über das Spitalgesetz finanziert werden müssen. Mit den Beiträgen an die Tuberkulosefürsorgestellen, den schulärztlichen Dienst, die Tuberkulose-Vorbeugungszentrale, die Schirmbildwagen u. ä. m. bildet die Bekämpfung der Tuberkulose aber auch künftig einen nennenswerten Aufwandposten (1976 über 1,5 Mio. Fr., 1977 – allerdings ein Ausnahmejahr – sogar über 2,2 Mio. Fr.).

2. Die Neuumschreibung der Verwendungszwecke für die Bekämpfung der übrigen Krankheiten, entsprechend dem Dekretsentwurf, hat namentlich bei den geplanten *Konsiliardiensten* finanzielle Auswirkungen. Die für diese Dienstleistungen an Krebs- oder Rheumakranke budgetierten je 500000 Franken sind primär durch die Gehälter, insbesondere der benötigten Ärzte, bedingt. Ein angemessener Anteil dieser Ausgaben wird indessen durch direkte Verrechnungen mit den Nutzniessern wieder hereingebracht werden. Für den Konsiliardienst, der von einer Ernährungsberaterin versehen werden soll, sind im Finanzplan 100000 Franken reserviert.
Bei den schon bisher als langdauernd anerkannten Krankheiten sind die Ausgaben für *Rheumakrankheiten* besonders stark angestiegen, nämlich von 344000 Franken im Jahr 1972 auf 664000 Franken im Jahre 1975; im Jahr 1977 waren es rund 515000 Franken. Diese Kostensteigerungen sind zu einem grossen Teil auf eine überdurchschnittliche Zunahme der Beiträge für Berner Patienten in aargauischen Heilbädern zurückzuführen, auf deren Ausrichtung der Staat bisher nicht genügend Einfluss nehmen konnte; aus diesem Grund sind die bisherigen Verträge gekündigt worden. Durch einen neuen Vertrag soll erreicht werden, dass im Rahmen des Rehabilitationskonzepts (als Teil der Spitalplanung) nur noch in medizinisch eindeutig indizierten Fällen und mit Zustimmung der Gesundheitsdirektion Berner Patienten ein solches Bad aufsuchen. Im Finanzplan, der – vom Konsiliardienst abgesehen – künftig mit 134000 Franken pro Jahr rechnet, sind keine Kosten für Badekuren mehr budgetiert, weil die Finanzierung richtigerweise nach den Bestimmungen des Spitalgesetzes erfolgen muss.

Auch bei der *Asthmabekämpfung* sind die Kosten zeitweise namhaft angestiegen (1972: 137000 Fr.; 1975: 396000 Fr.). Diese Steigerung ist vor allem damit zu erklären, dass sich die Diagnostik dieser Krankheit verbessert hat und erst in jüngerer Zeit wirkungsvolle Therapien entwickelt wurden. Diese Fortschritte zeigen sich z. B. auch bei der Steigerung der Bettenzahl für Asthmatiker in der Höhenklinik Heiligenschwendi von ursprünglich elf auf nunmehr rund 130. Vor allem aber wurde die ambulante Behandlung über die Fürsorgestellen der bernischen Liga gegen die Tuberkulose und andere langdauernden Krankheiten stark ausgenaut. Unterdessen konnten die Aufwendungen im Jahr 1977 wieder auf 274000 Franken gesenkt werden, nachdem die grossen Anschaffungen vorerst getätigt sind und durch die Erhebung von Benützungsgebühren die Defizite verringert werden können. Der Finanzplan, der ja auf einen längeren Zeitabschnitt ausgerichtet sein muss, budgetiert ungefähr auf dem heutigen Stand.
Die Aufwendungen für die Bekämpfung der *chronischen Nierenerkrankungen* haben im Lauf der Jahre stark geschwankt (zwischen 19000 und 390000 Fr.). Der Grund dafür liegt darin, dass neben der Heimdialyse von Zeit zu Zeit auch wesentlich aufwendigere Spitaleinrichtungen subventioniert worden waren. Dank dem Spitalgesetz wird der Fonds neuerdings von den letztgenannten Leistungen entlastet. Hingegen muss das Angebot im Bereiche der Heimdialyse noch entscheidend ausgebaut werden. Die ständig zunehmende Häufigkeit der kostspieligen Nierentransplantationen sodann wird vermehrt auch individuelle Hilfen an nichtversicherte Patienten im Gefolge haben. Der Finanzplan rechnet mit einem jährlichen Gesamtaufwand von 250000 Franken.
Die bisher etwa 30000 Franken betragenden Beiträge an die Bekämpfung der *Diabetes* werden für die Zukunft mit 50000 Franken veranschlagt. Das hängt mit der vermehrten Ausbildung von Diätassistentinnen und dem Ausbau der Beratungen zusammen.
Die Aufwendungen zur Bekämpfung der *multiplen Sklerose* sind bisher nicht separat ausgewiesen worden; soweit es die MS-Station der Höhenklinik Montana angeht, muss die Finanzierung nunmehr über das Spitalgesetz erfolgen. Bei den mit 100000 Franken veranschlagten künftigen Ausgaben geht es u. a. um Beiträge an Einrichtungen und Vereinigungen zu therapeutischen Zwecken, um extramurale Beratung und Betreuung oder Hilfen in sozialen Härtefällen.

3. Die Auswertung des Finanzplans und des Plans zur Redimensionierung des Fonds (Anhänge 2 und 3) führt zur Feststellung, dass künftig von Staat und Gemeinden nur noch folgende Beiträge geleistet werden müssen:
– Staat (60%): 2,52 Millionen Franken (1976 z. B. 9,01 Mio. Fr.);
– Gemeinden (40%): 1,68 Millionen Franken (1976: 6,84 Mio. Fr.).
Trotz Ausweitung der Verwendungszwecke für die Fondsmittel kann also mit einer erheblichen Entlastung gerechnet werden. Das gilt vornehmlich für die Gemeinden, die in den Fällen, wo neuerdings das Spitalgesetz zum Zuge kommt, von einem vorteilhafteren Schlüssel als bei der bisherigen Fondsregelung profitieren. Wenn schliesslich in Anhang 3 für das Jahr 1988 ein Fondskapital von 20294000 Franken errechnet ist, so steht das kaum im Widerspruch zur Absicht, den Fonds auf maximal 20 Millionen Franken zu redimensionieren. Die geringfügige Abweichung liegt im zulässigen Streubereich, der bei approximativen Schätzungen solcher Art unvermeidlich ist.

V. Schlussbemerkung

Die zur Vernehmlassung zu diesen Vorlagen eingeladenen interessierten Kreise und Organisationen haben sie durchgängig begrüsst. So u. a. die Ärztegesellschaft des Kantons Bern, die Medizinische Fakultät der Universität und das Sanitätskollegium. Verschiedene Erweiterungswünsche wurden vom Regierungsrat als verfrüht oder unbegründet bewertet. Es erscheint insbesondere nicht angängig, im jetzigen Zeitpunkt das angekündigte Gesundheitsgesetz auf weiten Gebieten zu präjudizieren.

Bern, 16. Juni/25. September 1978 Der Gesundheitsdirektor: *Meyer*

Anhang 1: Bisherige Entwicklung des Fonds
Anhang 2: Finanzplan
Anhang 3: Redimensionierungsplan

Als *Beilage 1* gilt der Antrag des Regierungsrates zum Dekretsentwurf
Als *Beilage 2* gilt der Antrag des Regierungsrates zum Entwurf eines Grossratsbeschlusses

Anhang 1

Entwicklung des Fonds in den Jahren 1972 bis 1977

	1972 Fr.	1973 Fr.	1974 Fr.
Einnahmen	10 223 974	9 342 783	12 294 329
Ausgaben	8 391 030	12 599 505	14 899 559
Vermögenszu- bzw. -abnahme	+1 832 244	−3 256 722	−2 605 229
Vermögen am 31. Dezember	12 397 907	9 141 185	6 535 955

	1975 Fr.	1976 Fr.	1977 Fr.
Einnahmen	13 535 141	16 368 046	15 827 512
Ausgaben	14 819 602	13 460 091	6 853 248
Vermögenszu- bzw. -abnahme	−1 284 361	+2 907 954	+8 974 264
Vermögen am 31. Dezember	5 251 594	8 159 548	17 133 812

Anhang 2

Jahresbudget für den Fonds zur Krankheitsbekämpfung ab 1979

		Fr.	Fr.
1.	*Epidemienbekämpfung*		
1.1	*Impfungen*		
1.1.1	*Polioimpfungen*		
	Arzt- und Impfstoffkosten		
	160000 Impfungen à 2.96 Franken	472 000.—	
1.1.2	*BCG-Impfungen*		
	– Impfstoffkosten.....	10 000.—	
	– Arztkosten 30000 Impfungen à 8.60 Franken	258 000.—	
1.1.3	*Übrige Impfaktionen*		
	– Tollwut.....	90 000.—	
	– Röteln.....	25 000.—	
	– Masern	50000.—	
	– Sonstige (z. B. Tetanus-Auffrischung)	15 000.—	920 000.—
1.2	*Evaluation des Impfzustandes*		30 000.—
1.3	*Umgebungsuntersuchungen*.....		70 000.—
1.4	*Beiträge an diagnostische Zentren*		
	(z. B. Salmonellenzentrum, Institut für Hygiene)		200 000.—
1.5	*Bekämpfung der Tuberkulose*		
	– Untersuchungen des Instituts für Hygiene der Universität	10 000.—	
	– Hilfsbund zur Bekämpfung der extrathoraxalen TBC, Bern.....	15 000.—	
	– TBC-Hilfsstelle Bern	125 000.—	
	– TBC-Vorbeugezentrale, Bern (inkl. Schirmbildteilobligatorium)	815 000.—	
	– Fürsorgestellen der bernischen Liga gegen die TBC	470 000.—	
	– Beiträge an Gemeinden und Schulgemeinden für TBC-Ausgaben	60 000.—	
	– Feste Beiträge («Band»-Genossenschaft)	11 000.—	1 506 000.—
	Übertrag		2 726 000.—

		Fr.	Fr.
	Übertrag		2 726 000.—
2.	*Bekämpfung der Rheumakrankheiten*		
	– Konsiliardienst	500 000.—	
	– Bernischer Verein für Rheuma- und Invalidenfürsorge, Bern	111 000.—	
	– Beratungshilfsstelle für Rheumakranke am Inselspital	10 000.—	
	– Diverses	13 000.—	634 000.—
3.	*Bekämpfung des Asthmas*		
	– Bernische Liga, Bern	50 000.—	
	– Fürsorgestellen	230 000.—	280 000.—
4.	*Hämodialyse*		
	(«Künstliche Niere»)		
	Einbezüglich Transplantationen		250 000.—
5.	*Polio*		
	(Folgen früherer Epidemien)		
	– Pro Infirmis	40 000.—	
	– Behandlungsbeiträge an Polio-Patienten am Inselspital	50 000.—	90 000.—
6.	*Beratungsstelle cerebral gelähmter Kinder*		100 000.—
7.	*Onkologie* (Krebskrankheiten)		
	Konsiliardienst		500 000.—
8.	*Diätberatung*		
	Schulleiterin mit Reiseentschädigung ...		100 000.—
9.	*Multiple Sklerose*		100 000.—
10.	*Diabetes*		50 000.—
	Total		4 830 000.—

Abbau des Fonds zur Krankheitsbekämpfung 1979 bis 1988 *Anhang 3*

(in tausend Franken)

	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
1. *Bestand am 1. Januar*	26 517	26 587	26 515	26 297	25 928	25 405	24 722	23 874	22 857	21 666
2. *Mittelherkunft:*										
– Bundesbeiträge	100	103	106	109	113	116	119	123	127	130
– Staatsbeiträge 60 Prozent	2 520	2 520	2 520	2 520	2 520	2 520	2 520	2 520	2 520	2 520
– Gemeindebeiträge 40 Prozent	1 680	1 680	1 680	1 680	1 680	1 680	1 680	1 680	1 680	1 680
– Kapitalverzinsung	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600
3. *Mittelverwendung:* Jahresbudget gemäss Beilage 1	4 830	4 975	5 124	5 278	5 436	5 599	5 767	5 940	6 118	6 302
4. *Bestand am 31. Dezember*	26 587	26 515	26 297	25 928	25 405	24 722	23 874	22 857	21 666	20 294

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Verwendung des Fonds

Zweckänderung

Art. 1 Der bestehende Fonds zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten dient, unter der neuen Bezeichnung «Fonds zur Krankheitsbekämpfung», zur Deckung der Aufwendungen für die Bekämpfung:

a der übertragbaren Krankheiten des Menschen sowie

b langdauernder, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten des Menschen gemäss einem vom Grossen Rat zu erlassenden Dekret.

Subsidiarität

Art. 2 [1] Die Gesetzgebungen über die Spitäler, das Fürsorgewesen, die Bekämpfung des Alkoholismus oder über das Hochschulwesen bleiben vorbehalten; ebenso entfallen Beiträge aus dem Fonds, soweit Aufwendungen von Versicherungseinrichtungen übernommen werden.

[2] Der Regierungsrat bestimmt bei Anstalten, Diensten und Einrichtungen mit verschiedenartigen Aufgaben das anwendbare Recht.

Finanzkompetenzen

Art. 3 Die Beiträge aus dem Fonds werden im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gemäss der Staatsverfassung und der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt von der Gesundheitsdirektion, vom Regierungsrat oder vom Grossen Rat bewilligt.

Erlasse; Beschlüsse

Art. 4 [1] Die Beiträge für die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen werden gemäss der eidgenössischen und kantonalen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung ausgerichtet.

[2] Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret, für welche Zwecke die Beiträge für die Bekämpfung der von ihm bezeichneten Krankheiten ausgerichtet werden können.

[3] Vorbehalten bleibt die Regelung von Einzelheiten in den Beitragsbeschlüssen.

II. Speisung des Fonds

Grundsatz

Art. 5 Der Fonds wird gespiesen:

a durch jährliche Beiträge des Staates sowie der Einwohner- und der gemischten Gemeinden;

b durch die Bundesbeiträge für die Bekämpfung der diesem Gesetz unterstellten Krankheiten;

c durch weitere Einnahmen, insbesondere Entgelte für erbrachte Leistungen oder Zinserträge.

Schlüssel

Art. 6 [1] Vom Gesamtbeitrag gemäss Artikel 5 Buchstabe *a* entfallen 60 Prozent auf den Staat und 40 Prozent auf die Gemeinden.

[2] An die von den Gemeinden aufzubringende Summe trägt jede den Anteil bei, der ihrer absoluten Steuerkraft im Dreijahresmittel entspricht.

[3] Die absolute Steuerkraft bemisst sich nach dem Dekret über den direkten und indirekten Finanzausgleich.

Begrenzung

Art. 7 [1] Der Grosse Rat bestimmt auf Antrag des Regierungsrates, mit welchem Betrag der Fonds jährlich zu speisen ist.

[2] Der Grosse Rat legt im Dekret den höchstzulässigen Gesamtbestand des Fonds fest.

III. Schlussbestimmungen

Aufgehobenes Recht

Art. 8 Folgende Gesetze werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten;
2. Impfgesetz vom 7. November 1849;
3. Gesetz vom 23. Februar 1908 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege.

Inkrafttreten

Art. 9 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 5. Juli/27. September 1978 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 19. September 1978 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Mäusli*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission

Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Artikel 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden.

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 2. Februar 1938/30. August 1977 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern wird wie folgt abgeändert:

§ 1 Im Amtsbezirk Bern werden nach den für die Wahlen der Richterbeamten und Behörden geltenden Vorschriften gewählt:
a 17 Gerichtspräsidenten;
b unverändert.

§ 2 Absatz 1: Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten werden durch Reglement des Obergerichts in 17 Gruppen eingeteilt.

II.

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1979 in Kraft.

Bern, 4. Oktober/
25. Oktober 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. Oktober 1978

Im Namen der Justizkommission

Die Präsidentin: *Bretscher*

Vortrag
der Finanzdirektion und der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Teuerungs- und Sozialzulagen

I. Grundsätzliche Bemerkungen zu den Vorlagen

Die geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Teuerungszulagen sind in vier verschiedenen Dekreten enthalten, und zwar spezifisch getrennt für das Staatspersonal und die Behördemitglieder, die Mitglieder des Regierungsrates, die Lehrerschaft sowie die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse. Die Geltungsdauer der vier Dekrete läuft Ende 1978 ab. Mit dem vorliegenden Dekretsentwurf sollen die bisherigen Bestimmungen in einem Erlass zusammengefasst und die Kompetenzen zur Festsetzung der Teuerungszulagen festgelegt werden. Der Teuerungsausgleich soll inskünftig auch auf den Sozialzulagen gewährt werden.
Neben dieser Neugestaltung grossrätlicher Erlasse betreffend Teuerungszulagen sollen die Besoldungsdekrete revidiert werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen in den Dekreten für die Behördemitglieder und das Staatspersonal sowie die Lehrerschaft beinhalten einerseits eine den heutigen gesellschaftspolitischen Verhältnissen Rechnung tragende Regelung der Anspruchsberechtigung auf die Sozialzulagen (Orts-, Familien- und Kinderzulagen) und andererseits deren Anpassung an die mittleren Ansätze bei Bund und Kantonen.

II. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen

1. Die seit anfangs 1975 geltende Regelung des Teuerungsausgleiches

Es sei daran erinnert, dass der Grosse Rat erstmals in der Novembersession 1974 einem indexnäheren Teuerungsausgleich für das Staatspersonal und die Behördemitglieder, die Lehrerschaft und die Rentenbezüger der beiden Versicherungskassen zustimmte. Das frühere System, wonach der Teuerungsausgleich ab 1. Januar des neuen Jahres auf dem Index des Monats Juli des Vorjahres basierte, hatte den Nachteil, dass der Ausgleich erheblich hinter dem effektiven Verlauf der Teuerung nachhinkte.
Mit der seit dem 1. Januar 1975 gültigen Regelung wurde der Regierungsrat vom Grossen Rat ermächtigt, die Teuerungszulage zweimal jährlich, am 1. Januar und am 1. Juli, dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen. Massgebend für die Anpassung zu Beginn des Jahres ist der Indexstand vom Dezember des Vorjahres, während sich die Anpassung in der Mitte des Jahres nach dem Juni-Index richtet. Über die Gewährung einer ergänzenden Teuerungszulage (Nachteuerungszulage) entschied weiterhin der Grosse Rat, wobei ihm der Regierungsrat jeweilen zuhanden der Novembersession Bericht und Antrag zu stellen hatte.

2. Fortführung der bisherigen Regelung

Auf dem Dekretswege hat der Grosse Rat dem Regierungsrat 1975 und 1976 jeweils für ein Jahr und 1977 für zwei Jahre (1977/78) die Ermächtigung erteilt, die Teuerungszulage halbjährlich neu festzusetzen. Der Regierungsrat hat in den letzten vier Jahren die ihm eingeräumte Kompetenz aus staatspolitischen und gesamtwirtschaftlichen Überlegungen jedoch sehr zurückhaltend gehandhabt. Trotz ausgewiesenem Rückstand wurde die Teuerungszulage während der Jahre 1976 und 1977 nicht erhöht. Es ist deshalb sicher gerechtfertigt, dass dem Regierungsrat nunmehr diese Kompetenz zeitlich unbefristet erteilt wird. Beim Bund und in allen grossen und mittelgrossen Kantonen besitzt die Exekutive die Kompetenz zur Festsetzung der Teuerungszulagen seit Jahren.
Das bewährte System des halbjährlichen Teuerungsausgleichs – welches übrigens seit 1975 vom Bund und vielen Kantonen übernommen wurde – soll beibehalten werden.
Wichtig ist, dass sich gemäss dem Wortlaut von Artikel 2 Absatz 1 kein Automatismus bezüglich der halbjährlichen Erhöhung der Teuerungszulage ergibt. Der Regierungsrat kann – muss jedoch nicht – die Teuerungszulage jeweils auf den 1. Januar bzw. 1. Juli in Anlehnung an den Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise pro November bzw. pro Mai anpassen. Damit ist Gewähr geboten, dass die Teuerungszulage nicht bei jeder geringfügigen Indexerhöhung angepasst werden muss.
Die Teuerungszulagen wurden bisher – soweit erforderlich – in Anlehnung an den Dezember- bzw. Juni-Index auf den 1. Januar bzw. 1. Juli neu festgesetzt. Effektiv konnte bisher diese Dekretsbestimmung gar nicht eingehalten werden, da die Indizes der Monate Dezember bzw. Juni am 1. Januar bzw. 1. Juli noch nicht vorlagen und auch in Zukunft nicht vorliegen werden. Deshalb sollen nunmehr der November- bzw. Mai-Index als Ausgangspunkt für die Anpassung der Teuerungszulagen gelten.
Beibehalten werden soll für das vollbeschäftigte Staatspersonal auch die Minimalgarantie bezüglich des Teuerungsausgleiches. Die Minimalgarantie berechnet sich seit Jahren auf der Basis der Grundbesoldung der Klasse 3 Maximum. Wer tiefer eingereiht ist, erhält also mindestens die Teuerungszulage, die der Klasse 3 Maximum entspricht. Die Bezüger solcher Einkommen müssen ihren Verdienst zum grossen Teil für den Zwangsbedarf aufwenden, weshalb die Minimalgarantie nach wie vor gerechtfertigt ist. Für die Festsetzung der ergänzenden Teuerungszulage (früher Nachteuerungszulage genannt) ist weiterhin der Grosse Rat zuständig. Die Ausrichtung einer ergänzenden Teuerungszulage wird ins Auge zu fassen sein, wenn durch den halbjährlichen Teuerungsausgleich die jährliche Zunahme der Lebenskosten nicht ausgeglichen werden kann. Die Ausrichtung einer ergänzenden Teuerungszulage könnte allerdings erst wieder bei hohen Teuerungsraten aktuell werden.
Festgehalten wird im Dekretsentwurf im weitern, dass die ergänzende Teuerungszulage betragsmässig plafoniert werden kann. Es wird Sache des Regie-

rungsrates sein, dem Parlament diesbezüglich Entscheidungsgrundlagen zu unterbreiten und Antrag zu stellen, sobald sich die Ausrichtung einer ergänzenden Teuerungszulage aufdrängt. Dem Staatspersonal, der Lehrerschaft und den Rentenbezügern wurde in den Jahren 1975 bis 1977 aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen keine ergänzende Teuerungszulage ausgerichtet, obschon beispielsweise im Jahre 1977 die nicht ausgeglichene Teuerung 1,6 Prozent betrug.

3. Teuerungsausgleich auf den Sozialzulagen

Nachdem der Bund, diverse Stadtverwaltungen und zahlreiche Kantone ihrem Personal den Teuerungsausgleich auch auf den Sozialzulagen gewähren (zehn Kantone auf den Familienzulagen und sieben Kantone auf den Kinderzulagen), ist es angezeigt, diese Regelung ebenfalls für das bernische Staatspersonal und die Lehrerschaft einzuführen und die Teuerungszulage inskünftig ausser auf der Grundbesoldung auch auf den übrigen Besoldungsbestandteilen, nämlich der Familien-, Kinder- und Ortszulage auszurichten.
Festzuhalten ist, dass die Sozialzulagen, nämlich die durch die Familie, die Kinder und die ortsgebundenen Lebenshaltungskosten bedingten Mehrausgaben, seit jeher am stärksten der Teuerung ausgesetzt sind. Die Grossrätliche Kommission hat an ihrer ersten Sitzung vom 29. September 1978 dem Antrag des Regierungsrates, die Teuerungszulage von gegenwärtig 13 Prozent auch auf den neu vorgesehenen Sozialzulagen-Ansätzen zu gewähren, mehrheitlich nicht zustimmen können. Im Sinne eines Kompromisses, dem schlussendlich auch die Personalverbände zustimmen konnten, wird nunmehr beantragt, dass auf den Sozialzulagen die Teuerung erst ab einem Indexstand der Konsumentenpreise von mehr als 100,5 Punkten ausgeglichen wird. Dies entspricht dem Indexstand, auf welchem heute die Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrerschaft sowie die Renten der Versicherungskassen mit einer Teuerungszulage von 13 Prozent stabilisiert sind. Der künftige Teuerungsausgleich auf den Sozialzulagen hat den Vorteil, dass deren Ansätze mit der allgemeinen Lohnentwicklung im Einklang stehen und real nur noch in grösseren Zeitabständen überprüft bzw. angepasst werden müssen.
Der finanzielle Mehraufwand für den Teuerungsausgleich auf den Sozialzulagen hält sich in bescheidenem Rahmen. 1 Prozent Teuerungszulage erfordert für das Staatspersonal und die Lehrerschaft Mehrkosten von 250 000 Franken pro Jahr.

III. Änderung der Besoldungsdekrete bezüglich der Sozialzulagen

1. Allgemeines

Die Sozialzulagen, es betrifft dies die Orts-, Familien- und Kinderzulagen, sind in den Artikeln 6 bis 9 des Dekretes vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung sowie in den Artikeln 10 bis 13 des Dekretes vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen geregelt.
Eine Neufassung und Ergänzung der Bestimmungen über die Sozialzulagen drängt sich primär deshalb auf, weil der Grosse Rat in der Novembersession 1977 zwei Motionen annahm, die die Gleichstellung der Frauen mit den Männern bezüglich der Anspruchsberechtigung auf Sozialzulagen verlangten. In seiner Antwort an die beiden Motionärinnen, Frau Dr. M. Boehlen und Frau Dr. A. Sauser, legte der Regierungsrat dar, dass er nicht mit Bestimmtheit zusichern könne, ob die Bestimmungen über die Sozialzulagen genau nach dem vorgelegten Motionstext geändert würden. Unter diesem Vorbehalt war der Regierungsrat denn auch seinerzeit bereit, die Motionen entgegenzunehmen.

2. Anspruchsberechtigung

2.1. Ortszulagen

Artikel 6 des Besoldungsdekretes für die Behördemitglieder und das Staatspersonal sowie Artikel 10 des Dekretes über die Lehrerbesoldungen sollen durch folgende Bestimmungen ergänzt werden:
- Ledigen, Verwitweten und Geschiedenen, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben und die gemeinsam mit Eltern, Geschwistern oder Kindern eine Haushaltung führen sowie für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, wird die Ortszulage für Verheiratete ausgerichtet.
- Verwitweten und Geschiedenen, die ihren eigenen Haushalt weiterführen, wird die Ortszulage für Verheiratete ausgerichtet.
- Verheiratete Frauen, die zum überwiegenden Teil für die Haushaltungskosten aufkommen, erhalten die Ortszulage für Verheiratete. In den übrigen Fällen ist ihnen die Ortszulage für Ledige auszurichten.
- Die Ortszulage für Verheiratete wird für die gleiche Familie nur einmal ausgerichtet.

2.2. Familienzulage

Artikel 7 des Besoldungsdekretes für die Behördemitglieder und das Staatspersonal sowie Artikel 11 des Dekretes über die Lehrerbesoldungen regeln die Anspruchsberechtigung auf die Familienzulage.
Die bisherige Bestimmung
«Verheiratetes weibliches Personal erhält die Familienzulage, wenn sich der Ehemann in einem Studium, in beruflicher Aus- bzw. Weiterbildung oder Umschulung befindet, oder wenn er erwerbsunfähig ist»
wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
«Den verheirateten Frauen wird die Familienzulage ausgerichtet, wenn sie zum überwiegenden Teil für die Haushaltungskosten der Familie aufkommen. Die Familienzulage wird für die gleiche Familie nur einmal ausgerichtet.»
Ein genereller Anspruch der verheirateten Frauen auf die Familienzulage soll nicht statuiert werden. Erst wenn eine verheiratete Frau zum überwiegenden Teil oder sogar vollständig für die Haushaltungskosten aufkommt, z. B. wenn ihr Ehemann

als sog. Hausmann an ihrer Stelle den Haushalt besorgt und nichts verdient, wird ihr die Familienzulage ausgerichtet.

2.3. Kinderzulagen

Artikel 8 des Besoldungsdekretes für die Behördemitglieder und das Staatspersonal sowie Artikel 12 des Dekretes über die Lehrerbesoldungen enthalten die Bestimmungen über die Ausrichtung der Kinderzulagen. Neu sind folgende Vorschriften:

- Anspruch auf die Kinderzulage hat derjenige Elternteil, der für den Unterhalt eines Kindes dauernd und zum überwiegenden Teil finanziell aufkommt.
- Für das gleiche Kind kann nur eine Kinderzulage ausgerichtet werden.
- Für verheiratete Kinder besteht kein Anspruch auf die Kinderzulage.
- Stief-, Pflege- und Grosskinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

2.4. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 9 des Besoldungsdekretes für die Behördemitglieder und das Staatspersonal sowie Artikel 13 des Dekretes über die Lehrerbesoldungen enthalten ausführliche Vorschriften über die Anspruchsberechtigung, das Mutationswesen, die Meldepflicht sowie über die Rückerstattung. Es sei im besonderen auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

- Beim verheirateten Mann wird die Anspruchsberechtigung auf die Ortszulage für Verheiratete, Familienzulage und Kinderzulage vermutet. Alle übrigen Beamten und Lehrkräfte haben ihre Ansprüche auf dem Gesuchsweg geltend zu machen.
- Das Personalamt kann je nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall die ganzen Zulagen oder Teile davon gewähren.
  Teilbeschäftigte haben höchstens im Ausmass ihres Beschäftigungsgrades Anspruch auf Sozialzulagen.
- Sind infolge Unterlassung von Mitteilungen betreffend Änderung des Wohn- und Arbeitsortes sowie der Familienverhältnisse zu hohe Zulagenbeträge ausbezahlt worden, so ist der zuviel ausbezahlte Betrag zurückzuerstatten. Das Personalamt ist befugt, die dem Staat geschuldete Summe mit den Besoldungsbezügen zu verrechnen.

3. Erhöhung der Sozialzulagen

3.1. Ortszulagen

Die Ortszulagen wurden für Verheiratete letztmals vor 38 Jahren, nämlich mit Dekret vom 14. November 1939 über die Besoldungen des Staatspersonals, welches am 1. Januar 1940 in Kraft trat, neu festgesetzt. Für Ledige wurden die Ansätze letztmals per 1. Januar 1962 um 20 bis 100 Franken pro Jahr erhöht.
Zur Illustration der Teuerungsentwicklung sei erwähnt, dass sich der Landesindex der Konsumentenpreise in der Zeit vom Januar 1940 bis April 1978 um 270,6 Prozent erhöht hat. Für die Zeit vom Januar 1962 bis April 1978 macht die Erhöhung des Indexes total 106,3 Prozent aus. Ein voller Ausgleich der in der Zwischenzeit eingetretenen Teuerung kann natürlich nicht in Erwägung gezogen werden. Eine Anpassung der Ansätze drängt sich jedoch auf. Einem aus der Mitte des Grossen Rates verschiedentlich geäusserten Wunsche Rechnung tragend, gilt es insbesondere, die Dienst- und Schulorte, die sich in ländlichen und deshalb vielfach etwas abgelegenen Gebieten befinden, bezüglich der Höhe der Ortszulagen etwas besser zu stellen.
Die Zahl der Ortsklassen soll von bisher sechs auf deren drei reduziert werden. An Orten der «beitragslosen» Ortsklasse null soll inskünftig die Zulage für die Ortsklasse I ausgerichtet werden. Damit kommen auch die Beamten und Lehrkräfte, die ihren Dienst- oder Schulort in einer bisher nicht ortszulagenberechtigten Gemeinde haben, in den Genuss einer Ortszulage.
Wir schlagen vor, die Ortszulagen pro Jahr wie folgt neu zu regeln:

Ortsklassen		Für Ledige		Für Verheiratete	
bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
0		—		—	
1	I	80.—	240.—	120.—	360.—
2		160.—		240.—	
3		240.—		360.—	
	II		360.—		540.—
4		320.—		480.—	
5	III	400.—	480.—	600.—	720.—

Nach 38 bzw. 17 Jahren werden mit vorstehend aufgeführten Beträgen die Ansätze der bisherigen Ortsklassen 0, 1 und 2 relativ stark angehoben, womit die Dienst- und Schulorte in den ländlichen Gebieten und den Bergregionen die gewünschte Aufwertung erfahren. In der Ortsklasse II sollen die bisher in den Ortsklassen 3 und 4 eingereihten Dienstorte zusammengefasst werden, während die Ortsklasse III (bisher Ortsklasse 5) grundsätzlich nur für den Dienstort Bern vorgesehen ist. Vergleichsweise sei erwähnt, dass der Ortszuschlag beim Bund für Ledige mit Dienstort Bern momentan 2120 Franken pro Jahr und für Verheiratete 2692 Franken beträgt.

3.2. Familienzulage

Die Familienzulage wurde in den letzten Jahren wie folgt erhöht:
1. Januar 1969: von 360 auf 600 Franken
1. Januar 1972: von 600 auf 900 Franken
1. Januar 1975: von 900 auf 1200 Franken
Wie die am Schluss des Vortrages beigelegte Tabelle I zeigt, ist der Kanton Bern nach vier Jahren mit seinem heutigen Ansatz bedeutend ins Hintertreffen geraten. In Anbetracht der Tatsache, dass der Staat Bern nunmehr wieder in der unteren

Hälfte figuriert und ausser Freiburg diverse andere Kantone ihre Ansätze für die Familienzulage wieder anheben werden, ist eine Erhöhung der Familienzulage von 1200 auf 1440 Franken pro Jahr angebracht. Gegenüber den Ansätzen der Nachbarkantone Freiburg, Neuenburg, Solothurn und Basel-Land bestehen allerdings nach wie vor erhebliche Differenzen. Die Bundesverwaltung kennt keine Familienzulage, sondern hat diese in dem Ortszuschlag, der für einen Verheirateten mit Dienstort Bern 2692 Franken beträgt, quasi integriert. Ferner richtet der Bund seinem Personal eine Heiratszulage von 1500 Franken aus und gewährt eine zusätzliche, bezahlte Ferienwoche. Eine Heiratszulage wird zudem in den Kantonen Schaffhausen (100 Franken) sowie Uri und Solothurn in Form einer zusätzlichen Ferienwoche gewährt.

3.3. Kinderzulage

In den letzten Jahren wurden die Ansätze der Kinderzulagen wie folgt erhöht:
1. Januar 1969: von 400 auf 480 Franken pro Jahr
1. Januar 1972: von 480 auf 600 Franken pro Jahr
1. Januar 1975: von 600 auf 780 Franken pro Jahr
Die Beträge, die die Kantone ihrem Personal (Stand 1. Juni 1978) in Form von Kinderzulagen ausrichten, sind aus der am Schluss beigefügten Tabelle II ersichtlich.
Beim Bund betragen die Kinderzulagen gegenwärtig 1018 Franken (unter dem 12. Altersjahr) und 1187 Franken (über dem 12. Altersjahr). Festzuhalten ist ferner, dass verschiedene Kantone noch sogenannte Geburtszulagen ausrichten, nämlich Nidwalden (150 Fr.), Uri (200 Fr.), Freiburg (250 Fr.), Schwyz (300 Fr.), Neuenburg (400 Fr.), Waadt (500 Fr.), St. Gallen (749 Fr.) und Genf (800 Fr.). Der Bund bringt eine Geburtszulage von 400 Franken zur Auszahlung.
Gestützt auf diese Vergleiche ist eine Erhöhung der Kinderzulage von 780 auf 900 Franken pro Jahr, bzw. von 65 auf 75 Franken pro Monat, sicher gerechtfertigt. Die heute für das Staatspersonal und die Lehrerschaft geltende Kinderzulage entspricht seit dem 1. Januar 1978 noch gerade dem für sämtliche Arbeitgeber im Kanton Bern gültigen Mindestansatz.

4. Kosten

Die Mehrkosten, die dem Staat aus der Erhöhung der Sozialzulagen auf die Dauer erwachsen, betragen:

	Fr.	Fr.
Ortszulagen		
Staatspersonal	2 062 000.—	
Lehrerschaft	682 000.—	2 744 000.—
Familienzulage		
Staatspersonal	1 717 000.—	
Lehrerschaft	345 000.—	2 062 000.—
Kinderzulagen		
Staatspersonal	1 204 000.—	
Lehrerschaft	265 000.—	1 469 000.—
Arbeitgeberbeiträge		148 000.—
Total Mehrkosten pro Jahr		6 423 000.—

Bei der Lehrerschaft sind die Mehrkosten nach Abzug der Gemeindeanteile an den Lehrerbesoldungen eingesetzt. Arbeitgeberbeiträge für die AHV/IV/EO und die ALV sind nur auf den Ortszulagen zu entrichten.
Im Voranschlag für das Jahr 1979 sind die entsprechenden Gesamtmehrkosten für die Neuregelung der Sozialzulagen vorsorglich aufgenommen. Vergleicht man die 6,42 Millionen Franken Mehrkosten mit der Gesamtlohnsumme des Staates für das Staatspersonal und die Lehrerschaft (1977 = 753 Mio. Fr.), so ergibt sich aus der Neuregelung ein Besoldungsmehraufwand von 0,85 Prozent.

Wir empfehlen Ihnen Zustimmung zu dem beigefügten Dekretsentwurf und den zwei Dekretsänderungen.

Bern, 10. Oktober 1978

Der Finanzdirektor: *Martignoni*
Der Erziehungsdirektor: *Favre*

Beilagen:
Tabellen I und II

Tabelle I

Jährliche Ansätze der Familienzulage in den Kantonen:

Franken	
2021 bis 2627	Basel-Land [1]
2400	Freiburg [2]
1152 bis 2304	Basel-Stadt [3]
1200 bis 2040	Waadt [4]
2022	Solothurn
1796	St. Gallen
1692	Neuenburg
1618	Appenzell I.-Rh.
1416	Wallis
1380	Zug
1224	Obwalden
1200	Bern, Luzern
1040	Tessin
1001	Thurgau
1000	Schwyz
960	Graubünden
908	Nidwalden
840	Glarus
720	Aargau
600	Uri

Der Kanton Zürich kennt keine Familienzulage.

Bemerkungen

[1] *Basel-Land*
2627 Franken für Einkommen (exkl. Teuerung) bis 30000 Franken, 2425 Franken für Einkommen von 30001 bis 37500 Franken, 2223 Franken für Einkommen von 37501 bis 45000 Franken und 2021 Franken für Einkommen ab 45001 Franken.

[2] *Freiburg*
Per 1. Januar 1979 ist eine Erhöhung der Familienzulage auf 2760 Franken pro Jahr vorgesehen.

[3] *Basel-Stadt*
1152 Franken ohne Kinder, 1920 Franken mit einem Kind, 2304 Franken bei zwei und mehr Kindern.

[4] *Waadt*
1200 Franken bis und mit zwei Kindern, 1560 Franken bei drei Kindern, 1800 Franken bei vier Kindern und 2040 Franken bei fünf und mehr Kindern.

[5] *Graubünden*
In Kur- und Sportorten wird zusätzlich ein Ortszuschlag von 264 bis 804 Franken ausgerichtet.

Tabelle II

Jährliche Ansätze der Kinderzulagen in den Kantonen:

Franken	
1320 bis 1860	Freiburg [1]
1068 bis 1536	Wallis [5]
960 bis 1440	Waadt [6]
840 bis 1440	Genf [2]
960 bis 1344	Basel-Stadt [6]
1260	Tessin
720 bis 1200	Neuenburg [6]
1111	Basel-Landschaft
900	Zug
840	Aargau
810	St. Gallen
806	Thurgau
780	Bern, Schaffhausen
747	Appenzell I.-Rh.
720	Appenzell A.-Rh., Luzern, Schwyz, Graubünden, Glarus, Nidwalden, Uri [3]
700	Obwalden
660	Solothurn
600	Zürich [4]

Bemerkungen

[1] *Freiburg*
Kantonale Kinderzulagen: 840 Franken bis 15 Jahre, 1380 Franken bis 25 Jahre; dazu kommt die Kinderzulage (KZ) des Arbeitgebers von 480 Franken pro Jahr und Kind; für das dritte und folgende erhöht sich die KZ um 60 Franken pro Jahr und Kind.

[2] *Genf*
840 Franken bis 10 Jahre, 1020 Franken 11 bis 15 Jahre, 1440 Franken für 16- bis 25jährige Jugendliche, insofern sich diese in Ausbildung befinden.

[3] *Schwyz*
Für das dritte und folgende Kinder erhöht sich die KZ auf 840 Franken pro Jahr.

[4] *Zürich*
Eine Erhöhung der KZ auf 840 Franken ist vorgesehen.

[5] *Wallis*
Abstufung der KZ von 0 bis 17 Jahren und von 18 bis 25 Jahren, insofern sich die Kinder noch in Ausbildung befinden.

[6] *Waadt, Basel-Stadt, Neuenburg*
Abstufung der KZ von 0 bis 15 Jahren und von 16 bis 25 Jahren, insofern sich die Kinder noch in Ausbildung befinden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Teuerungszulagen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Teuerungszulage für die Behördemitglieder, das Staatspersonal, die Lehrerschaft sowie die Rentenbezüger der Versicherungskasse des bernischen Staatspersonals und der Lehrerversicherungskasse festzusetzen. Die Teuerungszulage wird auf den jeweils gültigen Grundbesoldungen, Renten und Sozialzulagen ausgerichtet.

Art. 2 [1] Die Teuerungszulage kann jeweils auf den 1. Januar und 1. Juli in Anlehnung an den Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise pro November bzw. pro Mai angepasst werden.

[2] Für das vollbeschäftigte Staatspersonal berechnet sich die Minimalgarantie auf der Basis der Besoldungsklasse 3 Maximum.

Art. 3 [1] Gleicht die Zulage nach Artikel 2 Absatz 1 die jährliche Zunahme der Lebenskosten nicht aus, so kann der Grosse Rat eine ergänzende Teuerungszulage beschliessen.

[2] Eine ergänzende Teuerungszulage kann betragsmässig plafoniert werden.

Art. 4 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 12. Juli/18. Oktober 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 29. September/
16. Oktober 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Rindlisbacher*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I

Das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Ortszulagen

Art. 6 [1] Die Ortszulagen betragen im Jahr:

In der Ortsklasse	Für Ledige Fr.	Für Verheiratete Fr.
I	240.—	360.—
II	360.—	540.—
III	480.—	720.—

[2] Der Regierungsrat ordnet die Einreihung der Orte in die Ortsklassen und regelt die Ortszulagen für die Bezüger von Naturalleistungen.

[3] Für die Ortszulage ist in der Regel der Arbeitsort massgebend.

[4] Ledigen, Verwitweten und Geschiedenen, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben und die gemeinsam mit Eltern, Geschwistern oder Kindern eine Haushaltung führen sowie für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, wird die Ortszulage für Verheiratete ausgerichtet.

[5] Verwitweten und Geschiedenen, die ihren eigenen Haushalt weiterführen, wird die Ortszulage für Verheiratete ausgerichtet.

[6] Verheiratete Frauen, die zum überwiegenden Teil für die Haushaltungskosten aufkommen, erhalten die Ortszulage für Verheiratete. In den übrigen Fällen ist ihnen die Ortszulage für Ledige auszurichten.

[7] Die Ortszulage für Verheiratete wird für die gleiche Familie nur einmal ausgerichtet.

Familienzulage

Art. 7 [1] Verheiratete Männer, die vollamtlich angestellt sind, erhalten eine Familienzulage von jährlich 1440 Franken.

[2] Den verheirateten Frauen wird die Familienzulage ausgerichtet, wenn sie zum überwiegenden Teil für die Haushaltungskosten der Familie aufkommen.

[3] Die Familienzulage wird für die gleiche Familie nur einmal ausgerichtet.

[4] Ledige, Verwitwete und Geschiedene, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern, Geschwistern oder Kindern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, erhalten die Familienzulage.

Kinderzulage

Art. 8 [1] Dem vollamtlich tätigen Staatspersonal wird für jedes Kind bis zu dessen zurückgelegtem 18. Altersjahr eine Kinderzulage von jährlich 900 Franken ausgerichtet.

[2] Auf Gesuch hin wird die Kinderzulage für in Ausbildung stehende nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 25. Altersjahr weitergewährt. Für dauernd erwerbsunfähige Kinder wird die Kinderzulage auf Gesuch hin ohne Begrenzung des Alters weitergewährt, sofern sie von keiner anderen Seite eine Rente oder eine dauernde Zuwendung erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist.

[3] Anspruch auf die Kinderzulage hat derjenige Elternteil, der für den Unterhalt eines Kindes dauernd und zum überwiegenden Teil finanziell aufkommt. Für das gleiche Kind kann nur eine Kinderzulage ausgerichtet werden.

[4] Für verheiratete Kinder besteht kein Anspruch auf die Kinderzulage. Stief-, Pflege- und Grosskinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

[5] Zulageberechtigte, die gerichtlich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet sind, haben die Kinderzulage zusätzlich zu den gerichtlichen Unterhaltsbeiträgen zu entrichten, sofern der Richter keine andere Verfügung trifft.

Anspruchsberechtigung und Änderungen; Meldepflicht

Art. 9 [1] Die Anspruchsberechtigung auf Sozialzulagen (Orts-, Familien- und Kinderzulage) entsteht mit dem Diensteintritt.

[2] Beim verheirateten Mann wird die Anspruchsberechtigung auf die Ortszulage für Verheiratete, Familienzulage und Kinderzulage vermutet. Alle übrigen Beamten haben ihre Ansprüche auf dem Gesuchsweg geltend zu machen.

[3] Das Personalamt kann je nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall die ganzen Zulagen oder Teile davon gewähren. Teilbeschäftigte haben höchstens im Ausmass ihres Beschäftigungsgrades Anspruch auf Sozialzulagen.

[4] Mitteilungen betreffend Änderungen des Wohn- und Arbeitsortes, der Familienverhältnisse sowie Gesuche für die Geltendmachung von Sozialzulagen sind auf dem Dienstweg schriftlich an das Personalamt zu richten. Sind infolge Unterlassung dieser Mitteilungen zu hohe Zulagenbeträge ausbezahlt worden, so ist der zuviel ausbezahlte Betrag zurückzuerstatten. Das Personalamt ist befugt, die dem Staat geschuldete Summe mit den Besoldungsbezügen zu verrechnen.

[5] Herauf- und Herabsetzung von Sozialzulagen treten auf Beginn des der Änderung der Verhältnisse folgenden Monats in Kraft.

[6] Für die Nachforderung von Zulagen und die Rückerstattung unrechtmässiger Bezüge gilt eine absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren, die mit der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse beginnt.

II

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1979 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
Die in Art. 6, Abs. 1, Art. 7, Abs. 1 und Art. 8, Abs. 1 genannten Beträge gleichen den Landesindex der Konsumentenpreise auf 100,5 Punkte aus.

Bern, 12. Juli/18. Oktober 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 29. September/
16. Oktober 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Rindlisbacher*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Lehrerbesoldungen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I

Das Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen wird wie folgt geändert:

Ortszulagen

Art. 10 [1] Die Ortszulagen für Lehrer mit vollem Pensum betragen im Jahr:

In der Ortsklasse	Für Ledige Fr.	Für Verheiratete Fr.
I	240.—	360.—
II	360.—	540.—
III	480.—	720.—

[2] Der Regierungsrat ordnet die Einreihung der Orte in die Ortsklassen.

[3] Für die Ortszulage ist in der Regel der Schulort massgebend. Lehrer, die an mehreren Orten unterrichten, erhalten die Ortszulage pro rata für die verschiedenen Schulorte. Die Ansätze in Absatz 1 bilden aber den Höchstbetrag.

[4] Ledigen, Verwitweten und Geschiedenen, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben und die gemeinsam mit Eltern, Geschwistern oder Kindern eine Haushaltung führen sowie für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, wird die Ortszulage für Verheiratete ausgerichtet.

[5] Verwitweten und Geschiedenen, die ihren eigenen Haushalt weiter führen, wird die Ortszulage für Verheiratete ausgerichtet.

[6] Verheiratete Frauen, die zum überwiegenden Teil für die Haushaltungskosten aufkommen, erhalten die Ortszulage für Verheiratete. In den übrigen Fällen ist ihnen die Ortszulage für Ledige auszurichten.

[7] Die Ortszulage für Verheiratete wird für die gleiche Familie nur einmal ausgerichtet.

Familienzulage

Art. 11 [1] Verheiratete Männer mit vollem Pensum erhalten eine Familienzulage von jährlich 1440 Franken.

[2] Verheirateten Frauen wird die Familienzulage ausgerichtet, wenn sie zum überwiegenden Teil für die Haushaltungskosten der Familie aufkommen.

[3] Die Familienzulage wird für die gleiche Familie nur einmal ausgerichtet.

[4] Ledige, Verwitwete und Geschiedene, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern, Geschwistern oder Kindern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, erhalten die Familienzulage.

Kinderzulage

Art. 12 [1] Lehrern mit vollem Pensum wird für jedes Kind bis zu dessen zurückgelegtem 18. Altersjahr eine Kinderzulage von jährlich 900 Franken ausgerichtet.

[2] Auf Gesuch hin wird die Kinderzulage für in Ausbildung stehende nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 25. Altersjahr weitergewährt. Für dauernd erwerbsunfähige Kinder wird die Kinderzulage auf Gesuch hin ohne Begrenzung des Alters weitergewährt, sofern sie von keiner anderen Seite eine Rente oder eine dauernde Zuwendung erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist.

[3] Anspruch auf die Kinderzulage hat derjenige Elternteil, der für den Unterhalt eines Kindes dauernd und zum überwiegenden Teil finanziell aufkommt. Für das gleiche Kind kann nur eine Kinderzulage ausgerichtet werden.

[4] Für verheiratete Kinder besteht kein Anspruch auf die Kinderzulage. Stief-, Pflege- und Grosskinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

[5] Zulageberechtigte, die gerichtlich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet sind, haben die Kinderzulage zusätzlich zu den gerichtlichen Unterhaltsbeiträgen zu entrichten, sofern der Richter keine andere Verfügung trifft.

Anspruchsberechtigung und Änderungen; Meldepflicht

Art. 13 [1] Die Anspruchsberechtigung auf Sozialzulagen (Orts-, Familien- und Kinderzulagen) entsteht mit dem Diensteintritt.

[2] Bei den verheirateten Männern wird die Anspruchsberechtigung auf die Ortszulage für Verheiratete, Familienzulage und Kinderzulage vermutet. Alle übrigen Lehrer haben ihre Ansprüche auf dem Gesuchsweg geltend zu machen.

3 Das Personalamt kann je nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall die ganzen Zulagen oder Teile davon gewähren. Teilbeschäftigte haben höchstens im Ausmass ihres Beschäftigungsgrades Anspruch auf Sozialzulagen.

4 Mitteilungen betreffend Änderung des Wohn- und Schulortes, der Familienverhältnisse sowie Gesuche für die Geltendmachung von Sozialzulagen sind schriftlich an die Erziehungsdirektion zu Handen des Personalamtes zu richten. Sind infolge Unterlassung dieser Mitteilungen zu hohe Zulagenbeträge ausbezahlt worden, so ist der zuviel ausbezahlte Betrag zurückzuerstatten. Das Personalamt ist befugt, die dem Staat geschuldete Summe mit den Besoldungsbezügen zu verrechnen.

5 Herauf- und Herabsetzung von Sozialzulagen treten auf Beginn des der Änderung der Verhältnisse folgenden Monats in Kraft.

6 Für die Nachforderung von Zulagen und die Rückerstattung unrechtmässiger Bezüge gilt eine absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren, die mit der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse beginnt.

II

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1979 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
Die in Art. 10, Abs. 1, Art. 11, Abs. 1 und Art. 12, Abs. 1 genannten Beträge gleichen den Landesindex der Konsumentenpreise auf 100,5 Punkte aus.

Bern, 12. Juli/18. Oktober 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 29. September/
16. Oktober 1978

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Rindlisbacher*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über den direkten und indirekten Finanzausgleich (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich wird wie folgt geändert:

Kürzung und Erhöhung der Beiträge

Art. 7 [1] Unverändert.

[2] Beitragsberechtigten Gemeinden (Art. 2 des Finanzausgleichsgesetzes) mit einer Steuerkraft unter 100 Prozent kann ein zusätzlicher Beitrag (Beitrag II) gewährt werden; die Summe dieser Beiträge darf 40 Prozent der im gleichen Jahr nach Artikel 5 ausgerichteten Beiträge nicht übersteigen.

[3] Beitragsberechtigten Gemeinden (Art. 2 des Finanzausgleichsgesetzes) mit einer Steuerkraft unter 70 Prozent kann ein weiterer Zusatzbeitrag (Beitrag III) gewährt werden, sofern der Finanzausgleichsfonds einen Bestand von mindestens 20 Millionen Franken aufweist.

[4] Die zusätzlichen Beiträge werden nach der Steuerkraft bemessen.

[5] Der Grosse Rat setzt die Gesamtsummen der zusätzlichen Beiträge fest; der Regierungsrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

Verwaltung

Art. 8 [1] Die Finanzdirektion bezieht die in den Fonds fliessenden Steuern und setzt die Beiträge an die Gemeinden nach den Artikeln 5 und 7 fest.

[2] Unverändert.

[3] Unverändert.

Beschwerden

Art. 10 Die Entscheide der Finanzdirektion über die Festsetzung der Beiträge nach den Artikeln 5 und 7, über deren Teilung zwischen der Gesamtgemeinde und ihren Unterabteilungen sowie über die Höhe der an den Ausgleichsfonds abzuliefernden Steuern können binnen 30 Tagen seit der Eröffnung an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. In den Jahren 1979 und 1980 können die Beiträge die Einnahmen des Fonds übersteigen, ohne dass nach Artikel 7 Absatz 1 gekürzt wird; in diesen Jahren kann auch der Beitrag II die Limite von 40 Prozent gemäss Artikel 7 Absatz 2 übersteigen.

Bern, 12. Juli/27. September 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 21. September 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Gygi*

Antrag der Präsidentenkonferenz

Grossratsbeschluss betreffend Abschluss einer Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz vom 11. Mai 1978

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag der Präsidentenkonferenz,

beschliesst:

1. Die Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz vom 11. Mai 1978 wird genehmigt.
2. Die Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz vom 11. Mai 1978 ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 23. Oktober 1978

Im Namen der Präsidentenkonferenz

Der Präsident: *Hügi*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Spitalplanung 1978

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 31 ff. des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Bericht über Grundsätze zur Spitalplanung 1978 (erster und zweiter Teil) wird im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 des Spitalgesetzes genehmigt.
2. Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass ihm noch weitere Teile der Spitalplanung vorgelegt werden.
3. Die Erfahrungen mit der vorliegenden Spitalplanung sind laufend wissenschaftlich auszuwerten.
   Der Regierungsrat, auf Antrag der Gesundheitsdirektion, legt die auszuwertenden Bereiche fest und informiert den Grossen Rat über die Ergebnisse.
4. Dieser Grossratsbeschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Bericht über die Spitalplanung 1978 erscheint als Separatdruck und kann bei der Gesundheitsdirektion und der Staatskanzlei bezogen werden.

Bern, 19. Juli/4. Oktober 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 21./22. September 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Hänsenberger*

Bericht über Grundsätze zur Spitalplanung 1978 des Kantons Bern

40/2

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Einleitung

1.0 Gegenstand und Zweck der Grundsätze zur Spitalplanung
1.1 Allgemeine Grundsätze der Spitalplanung
1.2 Typen von Spitälern sowie Spitalabteilungen und Heime für Chronischkranke
1.3 Spitalregionen und Regionalspitäler

Zweiter Teil: Grundsätze für einzelne medizinische Fachgebiete

2.1 Fachgebiete Gruppe 1
210 Grundsätze für den Notfalldienst in Spitälern sowie den Kranken- und Verletztentransport
211 Grundsätze für den Betrieb von Intensivpflegestationen
212 Grundsätze für den Anästhesiedienst in Spitälern
2.2 Fachgebiete Gruppe 2
220 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Allgemeinen Medizin, der Inneren Medizin (und ihrer Spezialgebiete) sowie der Chirurgie (und ihrer Spezialgebiete)
221 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Gynäkologie und Geburtshilfe
222 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Pädiatrie
223 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Ophthalmologie
224 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Hals, Nasen- und Ohrenleiden (HNO)
225 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Rheumatologie
2.3 Fachgebiete Gruppe 3
230 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Nephrologie (inkl. Hämodialyse und Nierentransplantation)
231 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Pneumologie
232 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Urologie
2.4 Fachgebiete Gruppe 4
240 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Röntgendiagnostik und der Nuklearmedizin
241 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Onkologie
242 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Strahlentherapie
2.5 Fachgebiete Gruppe 5
250 Grundsätze für die psychiatrische Versorgung (vom Grossen Rat am 15. November 1977 genehmigt)
251 Grundsätze für die ärztlich-pflegerische Versorgung von Chronischkranken sowie für die Versorgung im Bereich der Geriatrie und Rehabilitation
252 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Pathologie (vom Grossen Rat am 8. Februar 1978 genehmigt).

Erster Teil: Einleitung

1.0 Gegenstand und Zweck der Spitalplanung

Die Spitalplanung ist ein Teil der Gesundheits- und Fürsorgeplanung des Kantons Bern. Sie befasst sich mit der Bedarfsfeststellung, der Bereitstellung und sachgerechten Verteilung von Dienstleistungen und Einrichtungen, die insbesondere folgenden Zielen dienen:
– Kranke und Verletzte heilen und wieder eingliedern;
– für dauernd Pflegebedürftige sorgen.
Die Spitalplanung bezweckt gemäss den Artikeln 31 und 32 des Spitalgesetzes, der Bevölkerung eine ausreichende, den Bedürfnissen der Patienten entsprechende Spitalversorgung unter möglichst wirksamem Einsatz der verfügbaren Mittel zu gewährleisten. Die vorliegenden Grundsätze zur Spitalplanung dienen diesem Zweck.

1.1 Allgemeine Grundsätze der Spitalplanung

110 Planungseinheit ist grundsätzlich das Gebiet des Kantons Bern, das in Spitalregionen aufgeteilt wird. Eine Spitalregion besteht aus zwei oder mehreren Spitalbezirken. Die Gemeinden eines Spitalbezirks sind zu einem Spitalverband zusammengeschlossen.

111 Das bernische Spitalwesen ist nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern:
– Die Einrichtungen der stationären Grundversorgung sollen von allen Kantonseinwohnern in zumutbarer Zeit erreicht werden können.
– Hochspezialisierte Untersuchungs- und Behandlungsabteilungen sind zusammenzufassen (vgl. Ziff. 120.2).

112 Die Aufgaben eines jeden Spitals oder Heims für Chronischkranke werden einzeln festgelegt. Es sind wirtschaftliche Betriebsgrössen der Spitäler und Heime für Chronischkranke anzustreben.

113 Nach Massgabe von Grundsätzen für medizinische Fachgebiete können je nach Bedarf einzelnen Spitälern besondere oder staatliche Aufgaben im Sinne des Spitalgesetzes übertragen werden. Die übrigen Spitäler der betreffenden Region haben bei deren Zuweisung ein Mitspracherecht.

114 Bei der Festlegung von Aufgaben, Grösse und Ausstattung von Spitälern und Heimen sowie der Erweiterung oder Erneuerung von Untersuchungs- und Behandlungseinrichtungen sind Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Spitälern, Heimen für Chronischkranke und Institutionen des Fürsorgewesens, namentlich innerhalb der betreffenden Spitalregion, zu prüfen. Die Zusammenarbeit ist dann zu verwirklichen, wenn dadurch die Versorgung der Patienten verbessert oder wirtschaftlicher sichergestellt werden kann.

115 Bei der Festlegung von Aufgaben, Grösse und Ausstattung von Spitälern und Heimen sowie der Erweiterung oder Erneuerung von Untersuchungs- und Behandlungsabteilungen sind Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der ambulanten Versorgung sowohl im medizinisch-pflegerischen, medizinisch-technischen, medizinisch-therapeutischen als auch im administrativen Bereich zu prüfen.

116 Alle Möglichkeiten der interkantonalen Zusammenarbeit sind zu prüfen, namentlich
- vor der Schaffung, Erweiterung oder Erneuerung hochspezialisierter Untersuchungs- und Behandlungsabteilungen;
- bei der Festlegung von Aufgaben, Grösse und Ausstattung derjenigen Bezirks- und Regionalspitäler, deren Spitalbezirk an Nachbarkantone angrenzt.

Spitäler und Heime können im Einvernehmen mit der Gesundheitsdirektion die Dienstleistungen ausserkantonaler Institutionen regelmässig beanspruchen, sofern der Bedarf dieser Spitäler und Heime an bestimmten Dienstleistungen aus geographischen oder sprachlichen Gründen im Kanton Bern nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zeitgerecht gedeckt werden kann.

117 Bei der Festlegung von Standort, Aufgaben, Grösse und Ausstattung der Spitäler und Heime sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
- Die Einrichtungen der stationären Grundversorgung müssen für alle Kantonseinwohner in zumutbarer Zeit erreichbar sein;
- 70 bis 80 Prozent der zu hospitalisierenden Bevölkerung bedürfen der stationären Grundversorgung;
- Bevölkerungszahl und erwartete Bevölkerungsentwicklung, namentlich erwartete Verschiebungen in der Altersstruktur der Bevölkerung;
- gegenwärtige und zu erwartende Zu- und Abwanderungen von Patienten innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebietes;
- Stand und erwartete Entwicklung der Möglichkeiten zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen;
- Stand und erwartete Entwicklung der Möglichkeiten, Kranke und Verunfallte ausserhalb von Spitälern und Heimen zu pflegen;
- Stand und erwartete Entwicklung in der Medizin;
- die massgebenden Grundsätze der allgemeinen Raumplanung und der Berggebietsförderung;
- die Erfordernisse des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) im Rahmen der Gesamtverteidigung;
- das Angebot der Privatspitäler.

Bei der Gewichtung dieser Gesichtspunkte ist Gewähr zu bieten, dass der Bevölkerung eine ausreichende Spitalversorgung nach Massgabe der vorliegenden Grundsätze zur Spitalplanung unter möglichst wirksamem Einsatz der vorhandenen Mittel zur Verfügung steht.

118 Die Bedürfnisse der Patienten nach Information, sozialen Kontakten und seelsorgerischer Betreuung sind bei der Führung von Spitälern und Heimen zu berücksichtigen.

1.2 Typen von Spitälern sowie Spitalabteilungen und Heime für Chronischkranke

120 Typen von Spitälern

120.0 *Bezirksspitäler*

Bezirksspitäler stellen in erster Linie die kurzfristige stationäre Grundversorgung im Spitalbezirk sicher, dem sie zugeordnet sind; es können ihnen staatliche Aufgaben übertragen werden (Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 des Spitalgesetzes).
Ferner kann einem Bezirksspital die Führung einer Abteilung für Chronischkranke übertragen werden.

120.1 *Regionalspitäler*

Regionalspitäler stellen in erster Linie die kurzfristige stationäre Grundversorgung in den Spitalbezirken sicher, denen sie zugeordnet sind.
Regionalspitäler sind die in Ziffer 1.3 nachstehend genannten Bezirksspitäler, denen durch den Regierungsrat neben den Aufgaben eines Bezirksspitals besondere Aufgaben ausdrücklich übertragen worden sind (gemäss Art. 29 Abs. 3 des Spitalgesetzes).
Die Übertragung besonderer Aufgaben, die das Regionalspital für eine Spitalregion erfüllt, kann bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen erfolgen:
- Bezeichnung dieser Aufgaben in den Grundsätzen für die medizinischen Fachgebiete;
- Nachweis, dass die zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben zu betreibenden Einrichtungen derart ausgelastet werden können, dass die erforderliche Qualität der medizinisch-pflegerischen Leistungen sowie eine wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet sind.

Gegebenenfalls können einem Regionalspital besondere Aufgaben für mehr als eine Spitalregion übertragen werden. Mit Ausnahme der Spitalregion III kann in einer Spitalregion nur ein Spital als Regionalspital bezeichnet werden.
Es können ihm staatliche Aufgaben übertragen werden (Art. 27 Abs. 1 des Spitalgesetzes in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1).
Ferner kann einem Regionalspital die Führung von Abteilungen für Geriatrie und Rehabilitation oder für Chronischkranke übertragen werden.
Das Regionalspital stellt den andern öffentlichen Spitälern nach Möglichkeit die nötigen Konsiliardienste zur Verfügung.

120.2 *Medizinisches Zentrum* (Universitätsspital)

Das Inselspital (staatliche Kliniken, Polikliniken und Institute, Inselabteilungen, zahnmedizinische Kliniken), das kantonale Frauenspital, die psychiatrische Universitätsklinik, die psychiatrische Universitätspoliklinik, die Universitätsklinik für Sozialpsychiatrie und die jugendpsychiatrische Universitätsklinik und -poliklinik bilden das medizinische Zentrum des Kantons Bern.
Dem medizinischen Zentrum obliegen grundsätzlich alle Aufgaben der hochspezialisierten Behandlung und Pflege.
Das medizinische Zentrum erbringt Leistungen im Bereich der spezialisierten Versorgung, soweit diese aus medizinischen und wirtschaftlichen Gründen nicht an

Bezirks- oder Regionalspitälern erbracht werden oder soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich von Lehre und Forschung notwendig ist.
Ferner erbringt das medizinische Zentrum Leistungen der stationären und ambulanten Grundversorgung, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich von Lehre und Forschung notwendig ist.
Das medizinische Zentrum stellt bei Bedarf den andern öffentlichen Spitälern die nötigen Konsiliardienste zur Verfügung.

120.3 *Psychiatrische Kliniken*
Die psychiatrischen Kliniken dienen in erster Linie der stationären Behandlung und Pflege von psychisch Kranken mehrerer Spitalregionen.

120.4 *Spezialkliniken*
Spezialkliniken stellen die spezialisierte Versorgung einzelner Patientengruppen sicher,
- für deren Behandlung und Pflege sie dank ihrer geographischen Lage und des Klimas wegen besonders geeignet sind oder
- für deren Behandlung und Pflege spezialisiertes Personal und besondere Einrichtungen benötigt werden, die aus medizinischen oder wirtschaftlichen Gründen in einzelnen Institutionen zusammenzufassen sind.

120.5 *Privatspitäler*
Privatspitäler sind alle privatrechtlich von natürlichen oder juristischen Personen gewerbsmässig oder gemeinnützig geführte Spitäler, die Aufgaben im Bereich der stationären und ambulanten Grundversorgung und der spezialisierten Versorgung wahrnehmen. Ihnen können im Rahmen der Spitalplanung Aufgaben übertragen werden, die primär dem Staat und den Gemeinden obliegen. Insoweit sie derartige Aufgaben wahrnehmen, unterstehen sie den für öffentliche Spitäler geltenden Vorschriften.

121 Spitalabteilungen und Heime für Chronischkranke sowie Spitalabteilungen für Geriatrie und Rehabilitation

121.0 *Spitalabteilungen oder Heime für Chronischkranke*
Heime oder an Bezirks- oder Regionalspitälern angegliederte Spitalabteilungen für Chronischkranke dienen vorwiegend der Behandlung und Pflege kranker Personen, deren Aufenthaltsdauer in den entsprechenden Heimen oder Abteilungen im Prinzip nicht limitiert ist.
Die medizinischen und pflegerischen Massnahmen bezwecken die bestmögliche Erhaltung der Selbständigkeit der Patienten.

121.1 *Spitalabteilungen für Geriatrie und Rehabilitation*
Eine Spitalabteilung für Geriatrie und Rehabilitation ist eine Abteilung des medizinischen Zentrums oder eines Regionalspitals. Sie dient vorwiegend der Behandlung, Pflege und Rehabilitation von Patienten, deren Aufenthaltsdauer in dieser Abteilung im Prinzip limitiert ist.

1.3 Spitalregionen und Regionalspitäler

Das Kantonsgebiet wird wie folgt in einzelne Spitalregionen aufgeteilt:

Spitalregion I
Die Spitalregion I umfasst folgende Spitalbezirke:
- Spitalbezirk Meiringen
- Spitalbezirk Interlaken

Als Regionalspital wird das Bezirksspital Interlaken bezeichnet.

Spitalregion II
Die Spitalregion II umfasst folgende Spitalbezirke:
- Spitalbezirk Frutigen
- Spitalbezirk Erlenbach
- Spitalbezirk Zweisimmen
- Spitalbezirk Saanen
- Spitalbezirk Thun
- Spitalbezirk Oberdiessbach
- Spitalbezirk Wattenwil

Als Regionalspital wird das Bezirksspital Thun bezeichnet.

Spitalregion III
Die Spitalregion III umfasst die folgenden Spitalbezirke:
- Spitalbezirk Münsingen
- Spitalbezirk Belp
- Spitalbezirk Bern
- Spitalbezirk Riggisberg
- Spitalbezirk Schwarzenburg
- Spitalbezirk Jegenstorf

Als Regionalspitäler werden das Tiefenau- und das Zieglerspital bezeichnet.

Spitalregion IV
Die Spitalregion IV umfasst die folgenden Spitalbezirke:
- Spitalbezirk Langnau
- Spitalbezirk Sumiswald
- Spitalbezirk Burgdorf
- Spitalbezirk Grosshöchstetten

Als Regionalspital wird das Bezirksspital Burgdorf bezeichnet.

Spitalregion V
Die Spitalregion V umfasst die folgenden Spitalbezirke:
- Spitalbezirk Huttwil
- Spitalbezirk Langenthal
- Spitalbezirk Herzogenbuchsee
- Spitalbezirk Niederbipp

Als Regionalspital wird das Bezirksspital Langenthal bezeichnet.

Spitalregion VI
Die Spitalregion VI umfasst folgende Spitalbezirke:
Spitalbezirk Aarberg
Spitalbezirk Biel
Spitalbezirk St. Immer
Spitalbezirk Münster
Spitalbezirk Laufen
Als Regionalspital wird das Bezirksspital Biel bezeichnet.

Zweiter Teil: Grundsätze für einzelne medizinische Fachgebiete

2.1 Fachgebiete Gruppe 1

210 Grundsätze für den Notfalldienst in Spitälern sowie den Kranken- und Verletztentransport

1. Die Sicherstellung des Notfalldienstes ist eine gemeinsame Aufgabe der Bezirks- und Regionalspitäler sowie des medizinischen Zentrums. Das Angebot der Privatspitäler im Bereich des Notfalldienstes ist zu berücksichtigen.
2. Hospitalisationsbedürftige Notfall-Patienten sind, soweit möglich, unter Berücksichtigung ihrer Wünsche direkt in demjenigen Spital aufzunehmen, das voraussichtlich die endgültige Behandlung gewährleisten kann.
3. Im medizinischen Zentrum sind in erster Linie diejenigen Notfall-Patienten aufzunehmen, die hochspezialisierter Behandlung und Pflege bedürfen.
   Ferner sind im Sinne von Ziffer 120.2 Notfall-Patienten aufzunehmen, die der spezialisierten Behandlung und Pflege bedürfen, soweit diese Leistungen aus medizinischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht an Bezirks- und Regionalspitälern erbracht werden.
   Für Notfall-Patienten, welche nicht hochspezialisierter oder spezialisierter Behandlung und Pflege bedürfen, ist die Aufnahmebereitschaft insoweit sicherzustellen, als dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Lehre und Forschung sowie zur wirtschaftlichen Durchführung des gesamten Notfalldienstes im medizinischen Zentrum oder im Spitalbezirk Bern notwendig ist.
   Die Notfalldienste werden im medizinischen Zentrum mit ununterbrochener Aufnahmebereitschaft betrieben (Art. 12 des Spitalgesetzes).
4. In den Regionalspitälern sind diejenigen Notfall-Patienten aufzunehmen, für deren Behandlung und Pflege die für die Grundversorgung und allfällige besondere oder staatliche Aufgaben bereitgestellten Einrichtungen sowie das dafür zur Verfügung stehende Personal beansprucht werden können.
   Regionalspitäler haben in der Regel einen Notfalldienst mit ununterbrochener Aufnahmebereitschaft bereitzustellen (Art. 12 des Spitalgesetzes).
5. In den Bezirksspitälern sind diejenigen Notfall-Patienten aufzunehmen, für deren Behandlung und Pflege die für die Grundversorgung und allfällige staatliche Aufgaben bereitgestellten Einrichtungen sowie das dafür zur Verfügung stehende Personal beansprucht werden können.
   Im Sinne von Ziffer 114 haben Bezirksspitäler zu prüfen, ob nicht zwei oder mehrere Bezirksspitäler benachbarter Spitalbezirke den Notfalldienst ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, an Wochenenden oder an Feiertagen gemeinsam im einen oder anderen Bezirksspital sicherstellen können.
   Anderseits bleiben Sonderregelungen für Bezirksspitäler vorbehalten, die durch grössere Entfernung oder durch besondere topographische Hindernisse vom nächst gelegenen Regionalspital oder dem medizinischen Zentrum getrennt sind.
6. Die Leistungen von allenfalls in den Notfalldienst eingezogenen Privatspitälern werden durch besondere Vereinbarungen geregelt.
7. Notfall-Patienten aus dem Einzugsgebiet eines Bezirksspitals werden mit ihrem Einverständnis aus dem medizinischen Zentrum oder dem Regionalspital ins Bezirksspital verlegt, sofern sie weiterhin hospitalisationsbedürftig sind, aber der besonderen Einrichtungen des medizinischen Zentrums oder des Regionalspitals nicht mehr bedürfen. Eine entsprechende Regelung ist auch für Notfall-Patienten aus dem Einzugsgebiet eines Regionalspitals zu treffen.
8. Die Sicherstellung eines Notfalldienstes mit ununterbrochener Aufnahmebereitschaft (Aufgabenübertragung gemäss Art. 12 Abs. 1 des Spitalgesetzes) stellt eine staatliche Aufgabe gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Spitalgesetzes dar.
9. In allen Spitalregionen muss der Transport von Kranken und Verletzten jederzeit gewährleistet sein.
   Die Organisation und die Durchführung von Kranken- und Verletztentransporten sind auf die Aufgaben der einzelnen Spitäler im Bereich des Notfalldienstes auszurichten.

211 Grundsätze für den Betrieb von Intensivpflegestationen

1. Intensivpflegestationen dienen der Erkennung, Überwachung und Behandlung von lebensbedrohlichen Störungen von Vitalfunktionen.
2. Intensivpflegestationen werden nach Bedarf im medizinischen Zentrum sowie in den Regionalspitälern betrieben.
3. Die Zahl der Betten der Intensivpflegestation beträgt 2 bis 4 Prozent der Zahl der Akutbetten des betreffenden Spitals, mindestens vier Betten.
4. An den Spitälern des medizinischen Zentrums können fachgebundene Intensivpflegestationen geführt werden. An den Regionalspitälern wird pro Spital nur eine Intensivpflegestation betrieben, welche den intensivpflegebedürftigen Patienten aller medizinischen Disziplinen offensteht.
5. In Bezirksspitälern können Patienten, die einer speziellen Überwachung bedürfen, in besonderen Zimmern behandelt und gepflegt werden. Hierbei sowie bei allfällig in Regionalspitälern betriebenen postoperativen Überwachungsräumen handelt es sich nicht um die Wahrnehmung einer staatlichen Aufgabe.
6. Die Führung einer Intensivpflegestation in einem Regionalspital stellt eine besondere Aufgabe gemäss Artikel 29 Absatz 3 des Spitalgesetzes dar.

212 Grundsätze für den Anästhesiedienst in Spitälern

1. Organisation, Personaldotierung und apparative Ausrüstung des Anästhesiedienstes sind auf den Bedarf auszurichten, der sich aus den Aufgaben des einzelnen Spitals ergibt.

2. Der Anästhesiedienst in Bezirks- und Regionalspitälern steht unter der Leitung eines Spezialarztes für Anästhesie. Er wird durch einen Spezialarzt für Anästhesie und Anästhesiepflegepersonal sichergestellt.
3. Das medizinische Zentrum sowie Regionalspitäler verfügen über hauptamtliche Spezialärzte für Anästhesie.
4. Bezirksspitäler stellen die ärztlichen Aufgaben des Anästhesiedienstes aufgrund von Vereinbarungen mit dem medizinischen Zentrum oder dem betreffenden Regionalspital sicher.
   Nach Bedarf können mehrere Bezirksspitäler, in der Regel einer Spitalregion, durch einen gemeinsamen Anästhesiearzt versorgt werden.
   Bezirksspitäler, für welche gemäss Ziffer 210 Absatz 5 hinsichtlich des Notfalldienstes Sonderregelungen notwendig werden oder die eine entsprechend grosse Zahl von Anästhesien durchzuführen haben, können ihren Anästhesiedienst durch einen ausschliesslich oder vorwiegend für sie tätigen Anästhesiearzt versehen lassen.
5. Der Anästhesiedienst stellt keine besondere Aufgabe im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 des Spitalgesetzes dar.

2.2 Fachgebiete Gruppe 2

220 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Allgemeinen Medizin, der Inneren Medizin (und ihrer Spezialgebiete) sowie der Chirurgie (und ihrer Spezialgebiete)

1. Die Grundversorgung in den Bereichen Allgemeine Medizin, Innere Medizin und Chirurgie ist in erster Linie eine Aufgabe der Bezirks- und Regionalspitäler. Das medizinische Zentrum erbringt Leistungen der Grundversorgung, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich von Lehre und Forschung notwendig ist.
2. Dem medizinischen Zentrum obliegt grundsätzlich die Wahrnehmung von Aufgaben der hochspezialisierten Behandlung und Pflege in der Inneren Medizin und ihren Spezialgebieten sowie in der Chirurgie und ihren Spezialgebieten.
3. Bezirks- und Regionalspitäler können zur Wahrnehmung von Aufgaben in der spezialisierten Versorgung in der Inneren Medizin und ihren Spezialgebieten sowie in der Chirurgie und ihren Spezialgebieten Spezialärzte konsiliarisch beiziehen.
4. Die Schaffung von Abteilungen im Bereich der spezialisierten Versorgung in der Inneren Medizin und ihren Spezialgebieten sowie in der Chirurgie und ihren Spezialgebieten kann an Bezirks- oder Regionalspitälern nach Massgabe von besonderen Grundsätzen für die betreffenden Fachgebiete erfolgen.
5. Spezialkliniken können mit der spezialisierten Versorgung einzelner Patientengruppen betraut werden
   - für deren Behandlung und Pflege sie dank ihrer geographischen Lage und des Klimas besonders geeignet sind oder
   - für deren Behandlung und Pflege spezialisiertes Personal und besondere Einrichtungen benötigt werden, die aus medizinischen oder wirtschaftlichen Gründen in einzelnen Institutionen zusammenzufassen sind.

Die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der spezialisierten Versorgung einzelner Patientengruppen durch Spezialkliniken ist eine staatliche Aufgabe im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Spitalgesetzes.

221 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Gynäkologie und Geburtshilfe

1. Die Grundversorgung in der Gynäkologie und der Geburtshilfe ist Aufgabe der Bezirks- und Regionalspitäler. Die spezialisierte Versorgung kann insofern Aufgabe der Bezirks- und Regionalspitäler sein, als
   - die zu erwartende Zahl einzelner Leistungen die Mindestzahl erreicht, welche zur Erfüllung der angestrebten Qualität notwendig erscheint;
   - die zu verwendenden apparativen Einrichtungen technisch ausgereift sind;
   - das voraussehbare Risiko des Eintretens von Komplikationen, die den Einsatz von spezialisiertem Personal und aufwendiger technischer Einrichtungen erfordern, gering ist;
   - der wirtschaftliche Einsatz des notwendigen Fachpersonals und der apparativen Einrichtungen sichergestellt ist.

   Hierbei handelt es sich weder um eine staatliche Aufgabe im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 des Spitalgesetzes noch um eine besondere Aufgabe im Sinne von Artikel 29 Absatz 3.
2. Dem medizinischen Zentrum obliegen grundsätzlich alle Aufgaben der hochspezialisierten Behandlung und Pflege im Bereich der Gynäkologie und der Geburtshilfe.
   Ferner erbringt es Leistungen im Bereich der spezialisierten Versorgung, soweit diese aus medizinischen und wirtschaftlichen Gründen nicht an Bezirks- oder Regionalspitälern erbracht werden oder soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich von Lehre und Forschung notwendig ist.

222 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Pädiatrie

1. Die Grundversorgung im Bereich der Pädiatrie ist Aufgabe der Bezirks- und Regionalspitäler, die zu diesem Zwecke besondere Kinderzimmer betreiben können. In ihnen werden die in den Abteilungen Chirurgie und Innere Medizin hospitalisierten Kinder behandelt und gepflegt. Die ärztliche Versorgung dieser Kinder wird in der Regel durch den verantwortlichen Arzt der medizinischen oder chirurgischen Abteilung sichergestellt. Im Bedarfsfall sind andere Spezialärzte, namentlich Pädiater, konsiliarisch oder als Belegärzte beizuziehen. In Spitalregionen, in denen ein Kinderspital betrieben wird, ist dessen Leistungsangebot zu berücksichtigen.
2. Die bestehenden Säuglings- und Kinderspitäler nehmen Aufgaben der spezialisierten Versorgung wahr, soweit die bei bestimmten Leistungen notwendige Anstellung von Fachpersonal und die Anschaffung aufwendiger technischer Einrichtungen wirtschaftlich vertretbar sind.
3. Dem medizinischen Zentrum obliegen grundsätzlich alle Aufgaben der hochspezialisierten Behandlung und Pflege im Bereich der Pädiatrie.

Ferner erbringt es Leistungen im Bereich der spezialisierten Versorgung, soweit diese aus medizinischen und wirtschaftlichen Gründen nicht an bestehenden Säuglings- und Kinderspitälern, Bezirks- und Regionalspitälern erbracht werden und soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich von Lehre und Forschung notwendig ist.
Es erbringt weitere Leistungen, soweit diese zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich von Lehre und Forschung oder zur Sicherung der Versorgung im Spitalbezirk Bern notwendig sind.

4. Die Behandlung und Pflege von kranken Neu- und Frühgeborenen ist eine gemeinsame Aufgabe des medizinischen Zentrums und der bestehenden Säuglings- und Kinderspitäler sowie der Bezirks- und Regionalspitäler.
Die Behandlung und Pflege von schwerkranken Neu- und Frühgeborenen, für die besonders aufwendige personelle und apparative Vorkehrungen getroffen werden müssen, obliegt grundsätzlich dem medizinischen Zentrum.

223 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Ophthalmologie

1. Die stationäre Versorgung im Bereich der Ophthalmologie ist eine Aufgabe des medizinischen Zentrums sowie nach Bedarf einzelner Regionalspitäler.
2. Ophthalmologische Abteilungen können bei Bedarf an Regionalspitälern geführt werden, sofern
   - die zu erwartende Zahl einzelner Leistungen die Mindestzahl erreicht, welche zur Erfüllung der angestrebten Qualität notwendig erscheint;
   - die zu verwendenden apparativen Einrichtungen technisch ausgereift sind;
   - der wirtschaftliche Einsatz des notwendigen Fachpersonals und der apparativen Einrichtungen sichergestellt ist.

   Die Führung einer ophthalmologischen Abteilung in einem Regionalspital stellt eine besondere Aufgabe gemäss Artikel 29 Absatz 3 des Spitalgesetzes dar.

224 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Hals-, Nasen- und Ohrenleiden (HNO)

1. Die Grundversorgung im Bereich der HNO ist in erster Linie eine Aufgabe der Bezirks- und Regionalspitäler.
2. Dem medizinischen Zentrum obliegen grundsätzlich alle Aufgaben der hochspezialisierten Behandlung und Pflege im Bereich der HNO.
   Ferner erbringt es Leistungen im Bereich der spezialisierten Versorgung, soweit diese aus medizinischen und wirtschaftlichen Gründen nicht durch Bezirks- und Regionalspitäler erbracht werden und soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich von Lehre und Forschung notwendig ist.
   Es erbringt weitere Leistungen, soweit diese zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich von Lehre und Forschung notwendig sind.
3. Die einzelnen Bezirks- oder Regionalspitäler können bei Bedarf Belegärzte beiziehen.
4. In Regionalspitälern können bei Bedarf Abteilungen geschaffen werden, deren Leitung einem Spezialarzt für HNO übertragen werden kann. Der wirtschaftliche Einsatz des notwendigen Fachpersonals und der apparativen Einrichtungen ist zu gewährleisten.

5. Die Führung einer Abteilung für HNO stellt keine besondere Aufgabe im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 des Spitalgesetzes dar.

225 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Rheumatologie

1. Die Grundversorgung im Bereich der Rheumatologie ist in erster Linie eine Aufgabe der Bezirks- und Regionalspitäler.
2. Dem medizinischen Zentrum obliegen grundsätzlich alle Aufgaben der hochspezialisierten Behandlung und Pflege im Bereich der Rheumatologie.
   Ferner erbringt es Leistungen im Bereich der spezialisierten Versorgung, soweit diese aus medizinischen und wirtschaftlichen Gründen nicht durch Bezirks- und Regionalspitäler erbracht werden und soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich von Lehre und Forschung notwendig ist.
   Es erbringt weitere Leistungen, soweit diese zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich von Lehre und Forschung notwendig sind.
3. Zur Sicherstellung einer möglichst dezentralisierten Behandlung und Pflege von Patienten des endzündlich-rheumatischen Formenkreises hat das medizinische Zentrum einen Konsiliardienst für die öffentlichen Spitäler bereitzustellen.
4. In Regionalspitälern können bei Bedarf Abteilungen geschaffen werden, deren Leitung einem Spezialarzt für Rheumatologie übertragen werden kann. Der wirtschaftliche Einsatz des notwendigen Fachpersonals und der apparativen Einrichtungen ist zu gewährleisten.
5. Die Führung einer Abteilung für Rheumatologie stellt keine besondere Aufgabe im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 des Spitalgesetzes dar.

2.3 Fachgebiete Gruppe 3

230 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Nephrologie (inkl. Hämodialyse und Nierentransplantation)

1. Dem medizinischen Zentrum obliegen grundsätzlich alle Aufgaben der hochspezialisierten Behandlung und Pflege im Bereich der Nephrologie (inkl. Hämodialyse und Nierentransplantation).
   Ferner erbringt es Leistungen im Bereich der spezialisierten Versorgung, soweit diese aus medizinischen und wirtschaftlichen Gründen nicht an bestehenden Bezirks- und Regionalspitälern erbracht werden und soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich von Lehre und Forschung notwendig ist.
   Es erbringt weitere Leistungen, soweit diese zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich von Lehre und Forschung oder zur Sicherung der Versorgung in der Spitalregion III notwendig sind.
2. Die Führung von Hämodialysestationen für die Langzeitdialyse kann einzelnen Bezirks- und Regionalspitälern übertragen werden, sofern
   - dies wegen der Zahl zu behandelnder Patienten und wegen der Distanz zur nächstgelegenen Hämodialysestation als zweckmässig erscheint;
   - die zu erwartende Zahl von Hämodialysen zur Gewährleistung der angestrebten Qualität genügt;

– der wirtschaftliche Einsatz des notwendigen Fachpersonals und der apparativen Einrichtungen sichergestellt ist.

Diese Hämodialysestationen stehen unter der Leitung eines Spezialarztes für Nephrologie.

Die Führung einer Hämodialysestation in einem Bezirks- oder Regionalspital ist eine staatliche Aufgabe im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Spitalgesetzes.

3. Mit der Führung einer Hämodialysestation ist in der Regel ein Konsiliardienst für Patienten in Heimdialyse und deren Ärzte verbunden.

231 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Pneumologie

1. Die Grundversorgung im Bereich der Pneumologie ist in erster Linie eine Aufgabe der Bezirks- und Regionalspitäler.
2. Die spezialisierte Versorgung im Bereich der Pneumologie ist eine gemeinsame Aufgabe des medizinischen Zentrums, von Spezialkliniken im Sinne von Ziffer 120.4 sowie einer Tieflandstation. Falls die Führung dieser Tieflandstation einem Bezirks- oder Regionalspital übertragen wird, gilt dies als staatliche Aufgabe im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 des Spitalgesetzes in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1.
3. Das medizinische Zentrum stellt ferner die hochspezialisierte Versorgung im Bereich der Pneumologie sicher.

232 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Urologie

1. Die Grundversorgung im Bereich der Urologie ist in erster Linie eine Aufgabe der Bezirks- und Regionalspitäler.
2. Dem medizinischen Zentrum obliegen grundsätzlich alle Aufgaben der hochspezialisierten Behandlung und Pflege im Bereich der Urologie.

   Ferner erbringt es Leistungen im Bereich der spezialisierten Versorgung, soweit diese aus medizinischen und wirtschaftlichen Gründen nicht an Bezirks- und Regionalspitälern erbracht werden und soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich von Lehre und Forschung notwendig ist.

   Es erbringt weitere Leistungen, soweit diese zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich von Lehre und Forschung notwendig sind.
3. Die einzelnen Bezirks- oder Regionalspitäler können bei Bedarf Belegärzte beiziehen.
4. In Regionalspitälern können bei Bedarf Abteilungen geschaffen werden, deren Leitung einem Spezialarzt für Urologie übertragen werden kann. Der wirtschaftliche Einsatz des notwendigen Fachpersonals und der apparativen Einrichtungen ist zu gewährleisten.
5. Die Führung einer Abteilung für Urologie stellt keine besondere Aufgabe im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 des Spitalgesetzes dar.

2.4 Fachgebiete Gruppe 4

240 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Röntgendiagnostik und der Nuklearmedizin

1. Organisation, Personaldotierung und apparative Ausrüstung im Bereich der Röntgendiagnostik sind auf den Bedarf auszurichten, der sich aus den Aufgaben des einzelnen Spitals ergibt.
2. Bei der Festlegung der apparativen Einrichtungen sowie der Zahl des Fachpersonals ist Gewähr zu bieten, dass die zu erwartende Zahl einzelner Leistungen die Mindestzahl erreicht, welche zur Erfüllung der angestrebten Qualität notwendig erscheint. Ferner ist der wirtschaftliche Einsatz des Personals sowie der apparativen Einrichtungen sicherzustellen.

   Die Einrichtungen des Spitals sind soweit möglich auch den Patienten von praktizierenden Ärzten zugänglich zu machen.
3. Der Bereich der Röntgendiagnostik steht in den einzelnen Spitälern unter der Leitung eines Spezialarztes für Röntgendiagnostik.
4. Nuklearmedizinische Einrichtungen werden im medizinischen Zentrum für Zwecke der Diagnostik und der Therapie betrieben.
5. In Regionalspitälern können bei Bedarf nuklearmedizinische Einrichtungen für diagnostische Zwecke betrieben werden, sofern
   – die zu erwartende Zahl einzelner Leistungen die Mindestzahl erreicht, welche zur Erfüllung der angestrebten Qualität notwendig erscheint;
   – die notwendige Anstellung von Fachpersonal sowie die Erstellung und Anschaffung aufwendiger Einrichtungen – eingeschlossen derjenigen, die gemäss den Anforderungen der Strahlenschutzgesetzgebung erforderlich sind – wirtschaftlich vertretbar sind.
6. Für Bezirksspitäler, die durch grössere Entfernung oder durch besondere topographische Hindernisse vom nächst gelegenen Regionalspital oder dem medizinischen Zentrum getrennt sind, bleiben Sonderregelungen vorbehalten.
7. Der Betrieb von nuklearmedizinischen Einrichtungen in Regional- und Bezirksspitälern stellt weder eine staatliche Aufgabe im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 des Spitalgesetzes noch eine besondere Aufgabe im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 dar.

241 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Onkologie

1. Die Versorgung im Bereich der Onkologie ist grundsätzlich Aufgabe des medizinischen Zentrums.
2. Zur Sicherstellung einer möglichst dezentralisierten Behandlung und Pflege von onkologischen Patienten haben die zuständigen Kliniken des medizinischen Zentrums einen Konsiliardienst für die praktizierenden Ärzte und die öffentlichen Spitäler bereitzustellen.

   Durch diesen onkologischen Konsiliardienst soll der behandelnde Arzt auf Wunsch bei der Festlegung oder Änderung von Behandlungsplänen unterstützt werden.
3. Für die Versorgung im Bereich der Strahlentherapie gelten besondere Grundsätze.

242 Grundsätze für die Versorgung im Bereich der Strahlentherapie

1. Die Versorgung im Bereich der Strahlentherapie ist grundsätzlich durch das medizinische Zentrum zu gewährleisten.
2. Bestehende strahlentherapeutische Einrichtungen in andern öffentlichen Spitälern können weiterbetrieben werden, wobei die Therapieplanung mit den zuständigen Kliniken des medizinischen Zentrums abzustimmen ist.
3. An Regionalspitälern können strahlentherapeutische Einrichtungen betrieben werden, sofern
   - die Kapazität der zuständigen Kliniken des medizinischen Zentrums aus personellen und/oder materiellen Gründen nicht ausreicht und ein entsprechender Ausbau nicht als zweckmässig erscheint
   - und Gewähr geboten ist, dass in den gegebenenfalls in die Versorgung einbezogenen Regional- und Bezirksspitäler
     - die zu erwartende Zahl einzelner Leistungen die Mindestzahl erreicht, welche zur Erfüllung der angestrebten Qualität notwendig erscheint,
     - die zu verwendenden apparativen Einrichtungen technisch ausgereift sind,
     - der wirtschaftliche Einsatz des notwendigen Fachpersonals und der apparativen Einrichtungen sichergestellt ist.
4. Für Bezirksspitäler, die durch grössere Entfernung oder durch besondere topographische Hindernisse vom nächst gelegenen Regionalspital oder dem medizinischen Zentrum getrennt sind, bleiben Sonderregelungen vorbehalten.
5. Der Betrieb von strahlentherapeutischen Einrichtungen in einem Bezirks- oder Regionalspital ist eine staatliche Aufgabe im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 des Spitalgesetzes in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1.

2.5 Fachgebiete Gruppe 5

251 Grundsätze für die ärztlich-pflegerische Versorgung von Chronischkranken sowie für die Versorgung im Bereich der Geriatrie und Rehabilitation

1. Chronischkranke, insbesondere auch betagte Patienten mit dauernder Pflegebedürftigkeit, sind wenn möglich in der Nähe ihres Wohnortes in einem Heim für Chronischkranke oder in der Abteilung für Chronischkranke eines Bezirks- oder Regionalspitals aufzunehmen. Die Aufenthaltsdauer dieser Patienten ist im Prinzip nicht limitiert.
2. Die Führung eines Heimes für Chronischkranke ist eine staatliche Aufgabe im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 des Spitalgesetzes in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1.
   Hingegen stellt die Führung einer Abteilung für Chronischkranke durch ein Bezirks- oder Regionalspital weder eine staatliche Aufgabe im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 des Spitalgesetzes noch eine besondere Aufgabe im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 dar.
3. Zur Behandlung, Pflege und Rehabilitation von Patienten, deren Gesundheitszustand einen bestimmten Rehabilitationserfolg erwarten lässt, können Spitalabteilungen für Geriatrie und Rehabilitation geschaffen werden. Der Aufenthalt dieser Patienten auf diesen Abteilungen ist grundsätzlich limitiert.

Auf den Abteilungen für Geriatrie und Rehabilitation werden insbesondere auch medizinische Abklärungen über die längerfristigen Rehabilitationsaussichten durchgeführt.
Der ärztliche Leiter dieser Abteilungen steht im Bedarfsfall anderen stationär oder ambulant tätigen Institutionen des Gesundheits- und Fürsorgewesens konsiliarisch zur Verfügung.

4. Die Führung einer Spitalabteilung für Geriatrie und Rehabilitation stellt eine besondere Aufgabe gemäss Artikel 29 Absatz 3 des Spitalgesetzes dar.

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Voranschlag für das Jahr 1979, zum Finanzplan 1980 bis 1982 und zum Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

September 1978

I. Voranschlag 1979

Einleitung

Der Voranschlag 1979 des Kantons Bern schliesst bei gleichzeitigem Antrag einer Steuersenkung um einen Anlagezehntel mit einem Brutto-Fehlbetrag von 66,3 Millionen Franken ab. Nach Abzug einer Einlage von 20 Millionen Franken in den Schuldentilgungsfonds beträgt der Netto-Fehlbetrag 46,3 Millionen Franken. Das sind knapp 2 Prozent der Gesamtausgaben.
Im Voranschlag sind inbegriffen: der Einnahmenausfall durch Steuerrabatt und Anlagesenkung; eine mögliche Teuerung von 3 Prozent; die Deckung sämtlicher laufenden Ausgaben und Subventionen des Staates. Ausserdem können die unverändert hohen staatseigenen Investitionen zu annähernd 80 Prozent direkt finanziert werden.
Es wurden zwei Voranschläge ausgearbeitet, der eine mit Einschluss des Gebietes des künftigen Kantons Jura, der andere ohne diese Gebiete. Am Gesamtergebnis ergibt sich keine Änderung.

1. Ausgangslage

1.1 Wirtschaftslage

Nach der beschränkten Konjunkturerholung im Jahre 1977 haben die Auftriebskräfte in der schweizerischen Volkswirtschaft seit Jahresbeginn 1978 an Schwung eingebüsst. Die gedämpfte Konsumentenstimmung bewirkte eine spürbar abgeflachte Zunahme des Warenkonsums, während die Investitionen sogar stagnierten. Das Konjunkturbild in der ersten Jahreshälfte wird zwar nicht als Anzeichen für eine neue Rezession gewertet. Die weiteren Wirtschaftsaussichten müssen aber insbesondere im Zusammenhang mit der Währungssituation und der dadurch erschwerten Konkurrenzfähigkeit der Exportwirtschaft und des Fremdenverkehrs als sehr unsicher beurteilt werden. Für die bernische Volkswirtschaft ist als zusätzliches Erschwernis die im schweizerischen Vergleich hohe Steuerbelastung zu berücksichtigen. Dieser Umstand fällt deshalb besonders ins

Gewicht, weil die bernische Wirtschaft nach dem kürzlich erstatteten Gutachten der Professoren Hess und Krippendorf gemessen am schweizerischen Durchschnitt immer noch einen Entwicklungsrückstand aufweist.
Im Blick auf die Konjunkturlage haben das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement sowie die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren in ihren Budgetrichtlinien für 1979 u.a. empfohlen, die Ausgabenentwicklung im Rahmen des Gleichgewichts zwischen Ausgaben und Einnahmen auf die realen Wachstumsmöglichkeiten der Wirtschaft abzustimmen und Steuererleichterungen gegenüber Schuldenrückzahlungen den Vorrang einzuräumen.

1.2 Die Finanzlage des Kantons

Die Finanzrechnungen der letzten Jahre konnten jeweils unter Einschluss aller Investitionsausgaben mit einem Fehlbetrag von 7 bis 25 Millionen Franken oder 1 bis 2 Prozent der Gesamtausgaben abgeschlossen werden.
Die in der Septembersession genehmigte Rechnung 1977 wies nach einer zusätzlichen Äufnung des Schuldentilgungsfonds und nach Vornahme verschiedener Rückstellungen einen Einnahmenüberschuss von 13,1 Millionen Franken aus. Die Schuldzinsen beanspruchten 2,8 Prozent der Gesamtausgaben, was im Vergleich mit andern Gemeinwesen als günstig bezeichnet werden kann. Von der Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen vom 13. März 1977 musste noch kein Gebrauch gemacht werden. Es ist im Gegenteil möglich, im Jahre 1978 Darlehen und Anleihen im Gesamtbetrag von 95 Millionen Franken zurückzuzahlen.
Für das Jahr 1978 kann nach den bisherigen Ermittlungen anstelle des budgetierten Fehlbetrages von 91 Millionen Franken ein deutlich günstigeres Ergebnis erwartet werden.
Die Finanzlage kann deshalb als gesund gelten, so dass sich in dieser Hinsicht keine besonderen Massnahmen aufdrängen. Die Vorarbeiten zum Voranschlag 1979 haben andererseits ergeben, dass unter Berücksichtigung des Aufwandbedarfs, der geringen Teuerungszunahme, des aufgrund der neuen Veranlagung zu erwartenden Steuerzuwachses und des wieder voll zur Verfügung stehenden Anteils an Bundeseinnahmen ein zusätzlicher finanzieller Spielraum zur Verfügung steht.

1.3 Finanzpolitische Zielsetzungen

Die erwähnten Rahmenbedingungen legen für den Voranschlag 1979 folgende Zielsetzungen nahe:
- Sicherstellung des Haushaltgleichgewichts durch Beschränkung des Ausgabenzuwachses auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung;
- Verbesserung des Steuerklimas und Anregung der Inlandnachfrage durch Gewährung von Steuererleichterungen.

2. Allgemeines zum Voranschlag

2.1 Budgetierungsverfahren: Entsprechend den guten Erfahrungen in den Vorjahren wurde auch der Voranschlag 1979 unter Zugrundelegung des Finanzplanes nach festgelegten Ausgabenrichtwerten und unter Berücksichtigung der Einnahmenentwicklung erarbeitet.

2.2 Im Hinblick auf die eingeleitete *Kantonstrennung* und unter der Annahme, dass diese auf 1. Januar 1979 vollzogen werden könnte, wurden für die Finanzrechnung zwei Voranschläge erstellt: mit und ohne Nordjura. Je nach dem Gang der Entwicklung wird die eine oder andere Variante in Kraft gesetzt. Die Gründung des Kantons Jura würde zum Einnahmenausfall (u. a. 4,8% der direkten Staatssteuern oder etwa 62 Mio. Fr. bei einem Bevölkerungsanteil von 6,8%) aus dem abgetrennten Gebiet führen; dieser würde wettgemacht durch den Wegfall der territorial gebundenen Ausgaben, so dass der Fehlbetrag mit und ohne Nordjura gleichlautend ist. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die zentralen Staatsaufgaben von der Abtrennung nur wenig berührt werden; der Tatsache, dass im künftigen Kanton zentrale Dienste neu eingerichtet werden müssen, steht keine entsprechende Entlastung im Kanton Bern gegenüber.

2.3 Der Voranschlag geht davon aus, dass
- das Gesetz über den *Steuerrabatt* 1979/80 Rechtskraft erhält und
- die bisherige *Staatssteueranlage* von 2,4 auf 2,3 herabgesetzt wird.

2.4 Die wie 1978 mit 3 Prozent veranschlagten *Teuerungszulagen* wurden für das Staatspersonal gesamthaft beim Personalamt, diejenigen für die Lehrerschaft bei den entsprechenden Konti der Erziehungsdirektion berücksichtigt. Ende August 1978 waren die Besoldungen gegenüber dem Index um 0,5 Prozent im Rückstand. Obwohl die Jahresteuerung gegenwärtig auf fast 1 Prozent zurückgegangen ist, muss im Budget 1979 mit einer höheren Teuerungsrate gerechnet werden. Die unsichere Währungslage birgt das Risiko neuer Inflationsschübe, namentlich als Folge von allfälligen Wechselkurskorrekturen. Sollte aber die gegenwärtige Teuerungsrate andauern, wären im Budget entsprechende Reserven, die zur Verbesserung der Rechnung beitrügen.

2.5 Die Begehren um *Personalvermehrungen* wurden wie bisher aufgrund der Effektivbestände überprüft und vom Regierungsrat auf 70 Stellen (Vorjahr 60 Stellen) begrenzt. In diesem Kontingent sind nicht enthalten: Polizeirekruten, Pfarrer und Stellen, die durch die Eröffnung neuer Anstalten und Abteilungen bedingt sind.

2.6 Dem *Schuldentilgungsfonds* soll wie 1978 ein Betrag von 20 Millionen Franken zugeführt werden (Finanzhaushaltgesetz, Art. 1).

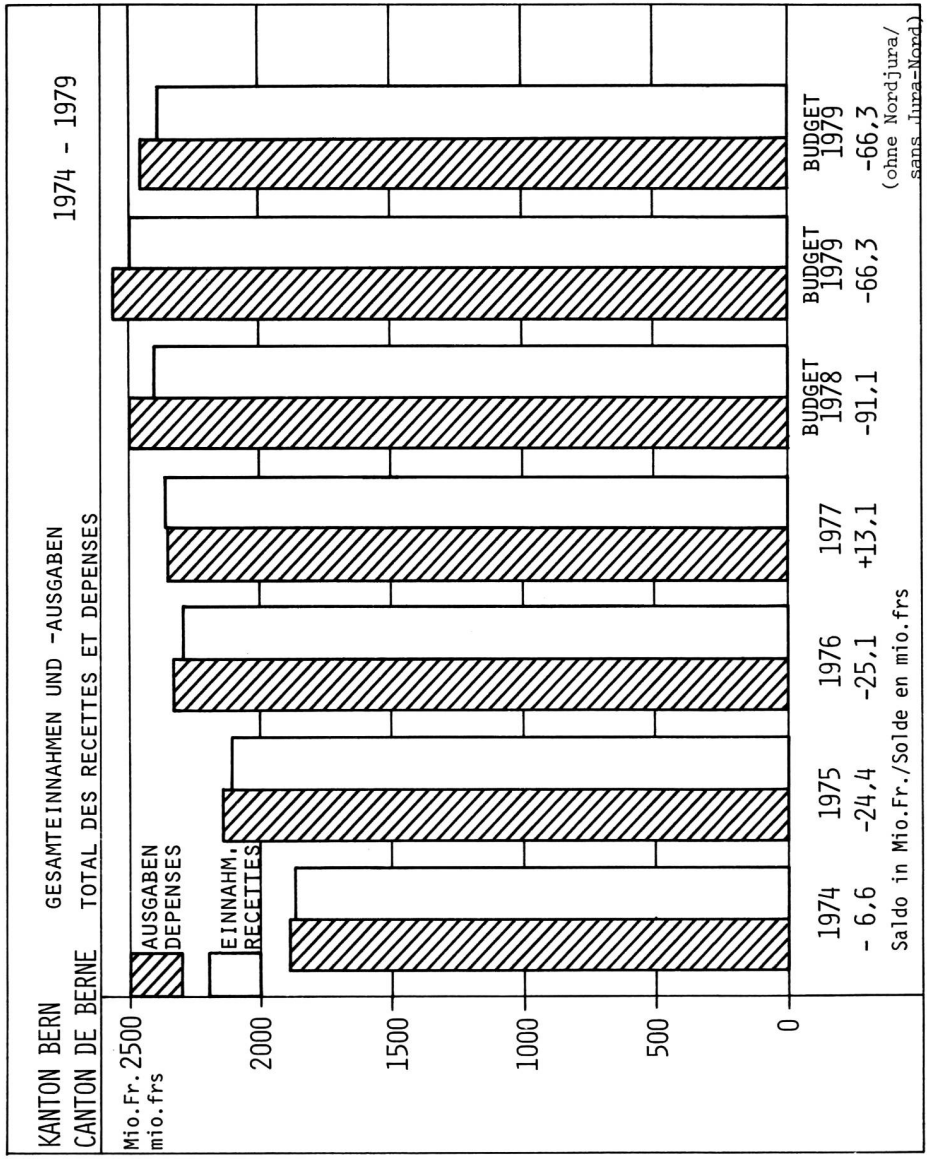

3. Der Voranschlag 1979 im Vergleich zu den Vorjahren

3.1 Übersicht

	Ausgaben Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Einnahmen Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Saldo Mio. Fr.	In Prozenten der Ausgaben
Rechnung 1976	2325	8,1 %	2300	8,2 %	−25,1	1,1
Rechnung 1977	2350	1,1 %	2363	2,8 %	+13,1	0,6
Budget 1978 . .	2493	6,1 %	2402	1,6 %	−91,1	3,7
Budget 1979 mit Nordjura . . .	2563	2,8 %	2497	4,0 %	−66,3	2,6
Budget 1979 ohne Nordjura .	2453	−1,6 %	2387	−0,6 %	−66,3	2,7

3.2 Die wichtigsten Veränderungen gegenüber 1978

Zum Vergleich werden der Voranschlag 1978 und jener für 1979 mit dem Nordjura gegenübergestellt.
Die Abweichungen der Direktionen setzen sich naturgemäss aus zahlreichen, sich z. T. kompensierenden Beträgen zusammen. Nachstehend werden lediglich die ausschlaggebenden Dienststellen angeführt.

Ausgaben Mio. Fr.

- Volkswirtschaftsdirektion . . . . . − 8,6
  Arbeitsamt (Arbeitslosenversicherung)
- Polizeidirektion . . . . . + 6,6
  Sekretariat (insbes. Kostgelder für Anstaltsinsassen) und Polizeikommando
- Finanzdirektion . . . . . +33,4
  Personalamt (Teuerungszulagen), Versicherungskasse (Arbeitgeberbeiträge)
- Erziehungsdirektion . . . . . +26,4
  Abteilung Unterricht (Lehrerbesoldungen), Stipendienwesen
- Landwirtschaftsdirektion . . . . . + 6,0
  Sekretariat (Rindviehzucht), Meliorationsamt (Meliorationsbeiträge)
- Fürsorgedirektion . . . . . − 7,0
  Sekretariat (Vergütungen an Gemeinden aus Lastenverteilung, Unterstützungsausgaben für Kantonsbürger)

Einnahmen

- Gesundheitsdirektion . . . . . + 6,3
  Sekretariat (Gemeindebeiträge)
- Justizdirektion . . . . . + 6,0
  Grundbuchämter (Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben)
- Polizeidirektion . . . . . + 6,0
  Strassenverkehrsamt (Motorfahrzeugsteuern)
- Finanzdirektion . . . . . +49,9
  Steuerverwaltung, Kantonsbuchhalterei (Anteile an Bundeseinnahmen)
- Erziehungsdirektion . . . . . +17,9
  Abteilung Unterricht (Gemeindeanteile an Lehrerbesoldungen)
- Baudirektion . . . . . +10,3
  Tiefbauamt (Anteil am eidg. Benzinzoll)
- Fürsorgedirektion . . . . . − 5,3
  Sekretariat (Beiträge an Unterstützungen für Kantonsbürger)

3.3 Steuern (Konti 1945 200-240)

3.3.1 *Übersicht* (in Mio. Fr.)

	1977 Anlage 2,4	Budget 1978 Anlage 2,4	Veranschlagte Steuereinnahmen 1979, Anlage 2,3	
			mit Nordjura	ohne Nordjura
Direkte Steuern	1268	1227	1278	1216
Erbschafts- und Schenkungssteuern	26	21	25	24
Anteil Wehrsteuern	89	118	100	100
Total	1383	1366	1403	1340

3.3.2 Die *Schätzungen der Steuereinnahmen* für das erste Jahr der neuen Veranlagungsperiode (Bemessungsjahre 1977/78) beruhen einerseits auf der Entwicklung des Bruttosozialprodukts und der Wohnbevölkerung und andererseits auf konkreten Probeerhebungen der Veranlagungsbehörden; miteinbezogen sind die Schätzungen des Bundes und Umfragen bei einzelnen Gemeinden. Die Schätzungen führten zur Annahme eines Zuwachses der direkten Staatssteuern von 8,3 Prozent.

3.3.3 *Steueranlage:* Der Budgetantrag basiert auf einer Senkung der seit 1974 geltenden Steueranlage von 2,4 auf 2,3 (davon 0,1 für Spitalbauten). Es entspricht dies einer linearen Steuersenkung um 4,3 Prozent und einem Steuerminderertrag von rund 55 Millionen Franken.

3.3.4 *Wehrsteueranteil:* Der für 1979 veranschlagte Wehrsteueranteil betrifft den Anspruch für das Jahr 1978 und steht auch nach der Kantonstrennung vollumfänglich dem Kanton Bern zu. Die mit dem Inkasso durch den künftigen Kanton Jura verbundenen Unsicherheiten sind im Voranschlag nicht berücksichtigt.

3.4 Investitionen

3.4.1 *Übersicht*

	1977 Mio. Fr.	Budget 1978 Mio. Fr.	Budget 1979, Mio. Fr.	
			mit Nordjura	ohne Nordjura
Staatlicher Hochbau	76,9	97,4	83,7	82,2
Staatsstrassen	96,9	78,7	92,7	85,5
Nationalstrassen (Staatsanteil)	16,9	19,1	16,6	16,6
Übriger Tiefbau	3,4	4,2	4,4	4,0
Liegenschaften	7,2	7,2	7,2	7,2
Staatliche Investitionen	201,3	206,6	204,6	195,5
Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte (inkl. Spitalzehntel)	256,4	225,4	223,8	214,5
Total	457,7	432,0	428,4	410,0

Mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage wurde auf Abstriche bei den Investitionen verzichtet. Die neuen Kredite entsprechen daher zusammen mit den zurückgestellten Krediten früherer Jahre dem voraussichtlichen Bedarf. Setzt man die staatseigenen Investitionen (rund 200 Mio. Fr.) in Beziehung zum budgetierten Fehlbetrag abzüglich der Einlage in den Schuldentilgungsfonds (Nettodefizit 46 Mio. Fr.), so ergibt sich ein hoher Eigenfinanzierungsgrad von annähernd 80 Prozent.

3.4.2 Die *Aufwendungen für den staatlichen Hochbau* verteilen sich voraussichtlich auf folgende Bauten (Anteile pro 1979):

	Fr.
Bern, Obergericht	1 380 000.—
Bern, Uni, Renovation Institut Sahlistrasse	560 000.—
Bolligen, Polizeischule	4 250 000.—
Biel, Ingenieurschule, Rockhall I	540 000.—
Biel, Amthaus und Gefängnis	2 730 000.—
Burgdorf, Schlossfelsen, zweite Etappe	1 620 000.—
Hindelbank, Alarmanlage	1 050 000.—
Thorberg, Bannholz	630 000.—
St. Johannsen, Anstalten, erste Etappe	770 000.—
Witzwil, Angestelltenwohnhäuser	850 000.—
Tessenberg, Jugendheim, zweite Etappe	2 720 000.—
Bern, Uni, Pharmazeutisches Institut	320 000.—
Bern, Schulwarte	2 000 000.—
Köniz, Landorf, Gruppenräume	400 000.—
Zollikofen, Molkereischule	800 000.—
Biel, Holzfachschule	800 000.—
Burgdorf, Ingenieurschule	800 000.—
Hofwil, Ökonomie	800 000.—
Brienz, Schnitzlerschule	240 000.—
Münsingen, Schwand, Ökonomie	1 200 000.—
Tessenberg, La Praye	640 000.—
Oeschberg, Neubauten	1 600 000.—
Thun, Seminar	800 000.—
Köniz, Schlossbereich	1 150 000.—
Zollikofen, Rütti, Schweinestall	400 000.—
Thorberg, Sicherheitsanlagen	400 000.—
Laupen, Schloss	1 150 000.—
Schwarzenburg, Schloss	1 500 000.—
Münchenbuchsee, Sprachheilschule	400 000.—
Bern, Insel, Operationstrakt Ost	4 500 000.—
Bern, Uni, Psychiatrische Klinik, Hauptgebäude	2 800 000.—
Münsingen, Psychiatrische Klinik, Sanierung Kernzone, dritte Etappe	2 500 000.—
Bern, Insel, Gesamtplanung	3 950 000.—
Bern, Insel, Wirtschaftsgebäude	1 000 000.—
Bern, Insel, Augenklinik	700 000.—
Bern, Uni, Psychiatrische Klinik, dritte Etappe	1 450 000.—
Bern, Uni, Sporthalle	3 200 000.—
Bern, Uni, Bühlplatz	6 800 000.—
Biel, Ingenieurschule	1 600 000.—
Bern, Amthaus	3 200 000.—
St. Johannsen, zweite Etappe	3 000 000.—
Unterhaltsarbeiten	15 000 000.—
Total ohne Nordjura	82 200 000.—

Nordjura

Pruntrut, Kantonsschule	500 000.—
Unterhaltsarbeiten	1 000 000.—
Total mit Nordjura	83 700 000.—

3.4.3 *Strassenbau*

Der Nationalstrassenbau richtet sich nach dem Programm des Bundes und den durch ihn freigegebenen Krediten. Die Eidgenossenschaft trägt durchschnittlich 84 Prozent, der Kanton 16 Prozent. Für den Staatsstrassenbau gilt das besondere Arbeitsprogramm, das vom Grossen Rat genehmigt worden ist. Die Strassenrechnung gibt auf den Seiten 12/13 des Voranschlages Auskunft über den durch die Strassen verursachten Aufwand und seine Deckung durch zweckgebundene Einnahmen und allgemeine Staatsmittel.

3.4.4 Die veranschlagten *Investitionsbeiträge* an Gemeinden und Dritte setzen sich wie folgt zusammen:

	Mit Nordjura Mio. Fr.	Ohne Nordjura Mio. Fr.
Wirtschaftsförderung	7,6	7,6
Fremdenverkehrsförderung	2,6	2,6
Berufsschulbauten	3,3	3,3
Wohnungsbau	5,5	5,3
Spitalbauten	63,7	60,7
Zivilschutzbauten	9,0	8,8
Schulhausbauten	11,2	11,1
Regional- und Ortsplanung	2,7	2,7
Gemeindestrassen	14,0	13,0
Wasserbauten	6,0	5,5
Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Kehrichtbeseitigung	38,0	36,0
Privatbahnen	10,8	9,9
Aufforstungen, Waldwege, Lawinenverbauungen	5,7	5,2
Meliorationen	24,5	23,9
Fürsorgebauten	19,0	18,8
Total	223,8	214,5

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Investitionsbeiträge von den Gemeinden und Dritten vorbereitet und angefordert werden müssen.

4. Zusammenfassung

Der Voranschlag 1979 sieht im Vergleich zu jenem von 1978 einen um 25 Millionen Franken geringeren Fehlbetrag und gleichzeitig eine Steuerreduktion in Form eines Rabattes und einer Anlagesenkung um einen Steuerzehntel vor. Diese Massnahmen sind gerechtfertigt durch die gute Finanzlage des Kantons, die Notwendigkeit einer Vorleistung auf Strukturänderungen in der Fiskalgesetzgebung (Korrektur der kalten Progression), durch die unsichere Wirtschaftsentwicklung im allgemeinen (Anregung der Konsumnachfrage) und durch die Lage der bernischen Volkswirtschaft im besondern (Steuerentlastung). Das Ausgabenwachstum von 2,8 Prozent hält sich bei praktisch gleichbleibenden Investitionen im Rahmen des voraussichtlichen allgemeinen Wirtschaftswachstums.
Die Abtrennung des Kantons Jura lässt keine wesentliche Änderung des Rechnungsergebnisses erwarten.
Der Fehlbetrag wird nötigenfalls, d. h. sofern das effektive Rechnungsergebnis nicht günstiger ausfällt, mit Fremdmitteln zu decken sein. Zur Zeit ist es offen, ob die Mittel durch Verzicht auf eine Anleihensrückzahlung oder durch Aufnahme einer neuen Anleihe beschafft würden. Grundlage für eine allfällige Neuaufnahme würde der Volksbeschluss vom 13. März 1977 bilden.

II. Finanzplan 1980 bis 1982

1. Allgemeines

Nach dem Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern ist der Finanzplan dem Grossen Rat nach jeder Gesamterneuerung zusammen mit dem Voranschlag zur Genehmigung zu unterbreiten. Dementsprechend wird ein revidierter Finanzplan für die Jahre 1980 bis 1982 vorgelegt. Er ist gleichzeitig Bestandteil des Berichtes des Regierungsrates über die Richtlinien der Regierungspolitik der Jahre 1979 bis 1982.

2. Zweck und Bedeutung des Finanzplanes

Der Finanzplan bezweckt, aufgrund der voraussichtlichen Entwicklung der Staatsaufgaben den Finanzbedarf auf längere Sicht abzuschätzen, damit insbesondere die Investitionen nach Dringlichkeiten verteilt und nötigenfalls rechtzeitig die sich aufdrängenden Massnahmen getroffen werden können. Der Finanzplan ist eine *Richtlinie* und kein Mehrjahresbudget und hat deshalb auch nicht die rechtliche Verbindlichkeit des Voranschlages. Es ist aber auch nicht bloss eine Wunschliste der Direktionen, werden doch die Anträge soweit als möglich überprüft und bereinigt. Verbindlichkeit kann dem Finanzplan aber trotzdem nicht zugesprochen werden; denn die Entwicklung der sehr zahlreichen, den Finanzhaushalt beeinflussenden Faktoren kann auf längere Sicht zu wenig genau vorausgesehen werden; ausserdem muss mit unerwarteten neuen Gegebenheiten gerechnet werden. Ins Gewicht fallende und die Finanzplanung erschwerende Unsicherheiten bestehen zur Zeit vor allem hinsichtlich der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung und der Massnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushaltes des Bundes. Andererseits wird die Stagnation der Bevölkerungsentwicklung auf verschiedenen, wenn auch noch nicht auf allen Gebieten der staatlichen Aktivitäten, zu einer Beruhigung und Konsolidierung führen.

3. Rahmenbedingungen

Im Gegensatz zum Voranschlag wurde darauf verzichtet, den Direktionen Ausgabenrichtwerte vorzuschreiben. Es wurde jedoch von folgenden Annahmen ausgegangen:
- jährliche nominelle Zunahme des Bruttosozialproduktes: 4,5 Prozent;
- Teuerungsrate 3 Prozent;
- Steueranlage 2,3 und Steuerausfall im Umfang des vorgesehenen Steuerrabattes 1979/80.

Analog zum Voranschlag werden zwei Varianten des Finanzplanes vorgelegt: mit und ohne Nordjura. Die Bildung des Kantons Jura wird zur Folge haben, dass die Finanzkraft des Kantons Bern leicht ansteigen und damit zu etwas geringeren

Bundesbeiträgen bzw. etwas höheren Kantonsbeiträgen an den Bund führen wird. Die Auswirkungen werden sich jedoch zeitlich verteilen und lassen sich heute noch nicht beziffern.

4. Bemerkungen zu den Ergebnissen des Finanzplanes

(Zum Vergleich wird die Variante mit Nordjura angeführt.)

4.1 Übersicht

	Ausgaben Mio. Fr.	Zunahme in Prozenten zum Vorjahr	Einnahmen Mio. Fr.	Zunahme in Prozenten zum Vorjahr	Saldo Mio. Fr.	In Prozenten der Ausgaben
1976	2325	8	2300	8	– 25,1	1,1
1977	2350	1	2363	3	+ 13,1	0,6
1978 B	2493	6	2402	2	– 91,1	3,7
1979 B	2563	3	2497	4	– 66,3	2,6
1980 FP	2679	4	2589	4	– 90,3	3,4
1981 FP	2805	5	2662	3	–143,8	5,1
1982 FP	2910	4	2738	3	–171,6	5,9

Die Zuwachsraten liegen im Rahmen der angenommenen wirtschaftlichen Entwicklung, bedürfen aber auch im Hinblick auf die hohen Fehlbeträge der Jahre 1981 und 1982 zu gegebener Zeit noch der Überprüfung im Sinne der Reduktion. Auch diese Finanzplan-Defizite liegen allerdings noch im Streubereich der bisherigen Finanzplanergebnisse und der Budgeteingaben, so dass bei den bestehenden Unsicherheiten darauf verzichtet wurde, schon jetzt weitergehende Korrekturen anzubringen.
Die Deckung von Fehlbeträgen hätte durch Aufnahme von Anleihen zu erfolgen (Ermächtigung zur Aufnahme von 300 Mio. Fr. durch Volksbeschluss vom 13. März 1977).

4.2 Hinweise zu einzelnen Direktionen

Bei der finanziellen Entwicklung der Direktionen ist zu berücksichtigen, dass die Teuerungszulagen (Ausnahme: Lehrerbesoldungen der Erziehungsdirektion) nicht bei den einzelnen Direktionen, sondern bei der Finanzdirektion gesamthaft erfasst wurden.

Volkswirtschaftsdirektion: Beim Versicherungsamt wurden gestützt auf Angaben der eidgenössischen Stellen für die Jahre 1980 und 1982 zusätzliche Erhöhungen für den Kantonsbeitrag an die AHV in Rechnung gestellt.

Finanzdirektion: Beim Personalamt wurden die Teuerungszulagen und die entsprechenden Arbeitgeberbeiträge der gesamten Staatsverwaltung unter Annahme einer jährlichen Teuerung von 3 Prozent berücksichtigt. Reallohnerhöhungen wurden nicht vorgesehen.
Bei der Kantonsbuchhalterei wurde entsprechend den voraussichtlichen Fehlbeträgen mit einem erhöhten Aufwand für Anleihenszinsen gerechnet.

Die Staatssteuereinnahmen wurden mit einer Anlage von 2,3 und unter Berücksichtigung des durch den Steuerrabatt bedingten Ausfalls veranschlagt. Der Steuerzuwachs für die Periode 1981/82 wurde durchschnittlich auf rund 7 Prozent geschätzt.

Erziehungsdirektion: Bei der Ausgabenentwicklung fallen ins Gewicht: die Lehrerbesoldungen inkl. Teuerungszulagen unter Berücksichtigung des erweiterten Fächerangebots, das Stipendienwesen und die Universität. Für letztere wurde mit ungefähr gleichbleibenden Bundesbeiträgen gerechnet; Beiträge der Nicht-Hochschulkantone mussten, weil zu unbestimmt, vorläufig unberücksichtigt bleiben.

Baudirektion: Für die staatlichen Bauprojekte besteht beim Hochbauamt bis 1982 ein detaillierter Finanzplan mit einer entsprechenden Prioritätenliste. Der finanzielle Plafond ist für den gegebenen Zeitraum bereits weitgehend ausgeschöpft.
Für den Nationalstrassenbau ist das Bauprogramm des Bundes massgebend, das bis 1982 noch Änderungen erfahren kann. Der Ausbau der Staatsstrassen wird mit Zweijahresprogrammen des Grossen Rates nach Massgabe der verfügbaren Mittel festgelegt.
Im übrigen wird auf den Kommentar im Finanzplan verwiesen.

III. Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

Nach Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften hat der Grosse Rat periodisch den Höchstbetrag für Baubeiträge festzusetzen, die pro Jahr zugesichert werden können. Artikel 6 Absatz 3 bestimmt, dass die Zuteilung nach der sachlichen und zeitlichen Dringlichkeit zu erfolgen hat. Damit soll schon auf die Entstehung der Beitragsverpflichtungen Einfluss genommen werden (Plafonierung der Verpflichtungskredite).
Bei den Spitalbaubeiträgen erfolgt die Plafonierung durch eine Begrenzung der Zahlungskredite (ein Steuerzehntel gemäss Spitalgesetz). Bei den Meliorationen und den forstlichen Investitionen sind die Beitragszusicherungen ebenfalls über die Auszahlungskredite beschränkt. Der Höchstbetrag für die übrigen Baubeiträge ist für die Jahre 1979 bis 1982 neu festzulegen. Es werden folgende Zusicherungsplafonds beantragt:

	Bisher Mio. Fr.	Neu Mio. Fr.
Schulhausbauten	20	15
Zivilschutzbauten	9	9
Gemeindestrassen	14	14
Beiträge des Wasserwirtschaftsamtes	40	38
Berufsschulbauten	5	4
Beiträge an Orts- und Regionalplanungen	1	1

Im Interesse der Investitionsförderung werden Plafonds vorgeschlagen, die dem voraussichtlichen Bedarf genügen. Auf eine Differenzierung im Hinblick auf die Kantonstrennung wurde verzichtet, weil es sich ohnehin um Höchstbeträge handelt und die Anteile des Nordjura nicht stark ins Gewicht fallen.
Bei den Schulhausbauten der Erziehungsdirektion waren bisher die Gymnasien eingeschlossen; da in der neuen Periode nur noch ein Gymnasiumsneubau zu erwarten ist, kann der Zusicherungsbetrag um 5 Millionen Franken reduziert werden.

IV. Anträge

Gemäss beiliegenden Beschlussentwürfen wird beantragt:
1. den Voranschlag für das Jahr 1979 mit einer Steueranlage von 2,3 zu genehmigen;
2. den Finanzplan 1980 bis 1982, der als Richtlinie zu gelten hat und jährlich den neuen Verhältnissen anzupassen ist, zu genehmigen;
3. den Regierungsrat zu ermächtigen, nach Vorliegen der bundesrechtlichen Entscheide über die Bildung des Kantons Jura die entsprechende Variante des Voranschlages und des Finanzplanes in Kraft zu setzen;
4. dem Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen zuzustimmen.

Bern, 12. September 1978 Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss betreffend Voranschlag 1979 und Finanzplan 1980 bis 1982

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Voranschlag für das Jahr 1979 wird mit einer Steueranlage von 2,3 genehmigt.
2. Der Finanzplan 1980 bis 1982, der als Richtlinie zu gelten hat und jährlich den neuen Verhältnissen anzupassen ist, wird genehmigt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach Vorliegen der bundesrechtlichen Entscheide über die Bildung des Kantons Jura die entsprechende Variante des Voranschlages und des Finanzplanes in Kraft zu setzen.

Bern, 11. Oktober 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Für die Jahre 1979 bis 1982 werden die Höchstbeträge der jährlichen Zusicherung für Baubeiträge sowie die Bemessung dieser Beiträge wie folgt geordnet:

1. Baubeiträge an Schulhausbauten:
   - *a* Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 15 Millionen Franken;
   - *b* die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbau-Subventionen.
2. Beiträge an die Kosten des Zivilschutzes:
   - *a* Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 9 Millionen Franken;
   - *b* die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 4. September 1968/6. November 1974 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und Beitragsskala 45 des Dekretes vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich (Art. 15).
3. Beiträge an Gemeindestrassen:
   - *a* Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 14 Millionen Franken;
   - *b* die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 12. September 1968 über die Bemessung der Beiträge des Staates an die Strassenbaukosten der Gemeinden und Beitragsskala 20 des Dekretes vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich (Art. 15).
4. Beiträge an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers und Kehrichts:
   - *a* Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 38 Millionen Franken;
   - *b* die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 7. Februar 1973/15. November 1977/13. Februar 1978 über die

Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung.

5. Baubeiträge an Berufsschulbauten:
   a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 4 Millionen Franken;
   b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 16. Mai 1973 über die Finanzierung der Berufsschulen sowie Beitragsskala 30 des Dekretes vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich (Art. 15).
6. Beiträge an Orts- und Regionalplanungen:
   a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 1 Million Franken;
   b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 17. November 1970 über die Beiträge des Staates an Orts- und Regionalplanungen sowie an die Baulanderschliessung und über den Planungsfonds.
7. Beiträge an Viehschauplätze:
   Die Höhe der Beiträge an Viehschauplätze bemisst sich nach der Beitragsskala 5 des Dekretes vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich (Art. 15).

Art. 2 Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1979 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Der entsprechende Grossratsbeschluss vom 19. November 1974 wird aufgehoben.

Bern, 11. Oktober 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Vortrag der Baudirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Programm über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1979 und 1980 (Zweijahresprogramm)

Wie es üblich ist, legt die Baudirektion dem Grossen Rat jeweils ein Richtprogramm für den Ausbau des Staatsstrassennetzes vor, welches zwei Jahre umfasst. Diese kurzfristigen Programme im Rahmen der Budgetkredite einer Steuerperiode haben sich als zweckmässig erwiesen. Sie stützen sich, soweit sie die Hauptstrasse betreffen, möglichst auf das von der grossrätlichen Strassenkommission 1966 behandelte Ausbauprogramm.
Dem Grossen Rat wird das neue Zweijahresprogramm zur Genehmigung unterbreitet. Dieses gibt über die vorgesehenen Arbeiten für die Jahre 1979 und 1980 Auskunft. Die grossrätliche Verkehrskommission hat das Programm in ihrer Sitzung vom 20. Oktober 1978 behandelt.
Für die Aufstellung des vorliegenden Programmes waren folgende Forderungen massgebend:
- Fortsetzung von Baustellen, die 1978 nicht beendet werden konnten;
- Weiterführung des durchgehenden Ausbaues ausgewählter Erstklass-Strassen;
- Förderung der Staubfreimachung von Naturstrassen;
- Sicherung von Niveauübergängen;
- Eliminierung von Gefahrenstellen;
- Sanierung von Strecken mit regelmässig auftretenden Frostschäden.

Leider ist es wieder nicht möglich, alle notwendigen Arbeiten auszuführen, alle Begehren aus Parlament und Gemeinden zu erfüllen. Die verfügbaren Mittel reichen dazu bei weitem nicht aus. Auch eine Konzentration auf einige wenige bedeutende Objekte war nicht möglich, weil der Nachholbedarf im ganzen Kantonsgebiet immer stärker in Erscheinung treten würde. Das vermehrte Setzen von Prioritäten scheitert weitgehend am Recht jedes Landesteils und jeder Gemeinde, die berechtigten Wünsche berücksichtigt zu sehen.
Die Députation jurassienne stellt das Begehren um Aufnahme eines Projektierungskredites. Diesem Begehren ist mit der Pos. 10.3.01 «Projektierungen/Etablissement des projets» Rechnung getragen. Dazu muss festgehalten werden:
Jeder Kreis trennt von seiner Zuteilung die Mittel ab, die er in der Zweijahresperiode für die Aufstellung von Bauprojekten benötigt (vgl. die Positionen 10.1.01, 10.2.01, 10.3.01, 10.4.01 und 10.5.01). Dabei handelt es sich gemäss der Aufgabe des Tiefbauamtes um Projektierungskosten. Aufwendungen für Variantensuche sind nicht enthalten. Diese Untersuchungen betreffen Planungen, die nicht mit dem vorliegenden Budgetkredit abgedeckt werden können.
Das Zweijahresprogramm sieht folgende Verteilung des Baukredites für die Staatsstrassen gemäss den Budgetkrediten 2110 712 10, 2110 712 20 und 2110 712 30 vor:

	Fr.
A. Erstklass-Strassen/Talstrassen	49 720 000.—
B. Zweitklass-Strassen/Verbindungsstrassen	26 000 000.—
C. Erstklass-Strassen/Alpenstrassen	1 280 000.—
D. Unvorherzusehendes (inkl. Reserve der Baudirektion)	7 000 000.—
Total: Budgetkredite 2110 712 10, 20 und 30	84 000 000.—

Zu diesem Betrag wurde erstmals im Budget 1971 die Position 2110 712 40: «Spezielle Strassenstrecken», aufgenommen. Im Voranschlag für 1979 beträgt diese Position 35 000 000 Franken. Diese dienen dem Weiterbau der Taubenlochstrasse, der Autobahn Lyss–Schönbühl, dem Weiterbau an der rechtsufrigen Brienzerseestrasse, der Grimselstrasse, der internationalen Zufahrt zur Verladerampe Kandersteg (Spiez–Kandersteg) und neu der Strasse Nr. 18 im Laufental.
Das Zweijahresprogramm stellt ein Richtprogramm dar; für Abänderungen ist der Regierungsrat zuständig. Die Beträge werden nach den zur Verfügung stehenden Budgetkrediten im Staatsvoranschlag und dem effektiven Stand der Baubereitschaft der Objekte angepasst werden. Deshalb wird die Baudirektion dem Regierungsrat für jedes der beiden Jahre 1979 und 1980 ein spezielles Arbeitsprogramm zur Genehmigung vorlegen.
Wir beantragen im Einvernehmen mit der grossrätlichen Verkehrskommission die Genehmigung des Programmes über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1979 und 1980 im Gesamtbetrag von 84 Millionen Franken gemäss beiliegender Aufstellung.

Bern, 29. August 1978

Der Baudirektor: *Bürki*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Verkehrskommission

Programm über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1979 und 1980 (Zweijahresprogramm 1979/80)

Der Grosse Rat genehmigt das nachfolgende Programm über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1979 und 1980 mit einer Bausumme von total 84 Millionen Franken, zu decken aus den Budgetkrediten 2110 712 10, 2110 712 20, 2110 712 30. (Mit ▶ bezeichnete Positionen betreffen den Nordjura.)

A. Budgetkredit 2110 712 10:

Erstklass-Strassen/Talstrassen
(für Fahrzeuge bis 2,50 m Breite geöffnet)
Routes de 1re classe/routes de plaine

		Fr.
10.0.0	Landerwerb, Rückerstattung an kantonale Liegenschaftsverwaltung	2 000 000.—
10.1.01	Projektierungen	400 000.—
10.1.02	Belagserneuerungen	500 000.—
10.1.142	Saanen–Gstaad–Pillon: Neubau Grundbrücke mit Zufahrten	300 000.—
10.1.221	Wilderswil–Zweilütschinen–Grindelwald: Verzweigungen Gsteigwiler und Zweilütschinen, Dorfdurchfahrt Zweilütschinen	1 400 000.—
10.1.221	Thun–Beatenbucht–Interlaken: Nastel oberhalb Beatenbucht, Kurve nordöstlich des ersten Tunnels	700 000.—
10.1.518	Zweisimmen–Lenk: Niveauübergang Gwatt	1 000 000.—
10.2.01	Projektierungen	300 000.—
10.2.02	Belagserneuerungen	600 000.—
10.2.1	Bern–Murten: Gümmenenbrücke, Mühleberg	820 000.—
10.2.6	Bern–Thun: Vorsortierungen Schwand und Aeschi	120 000.—
10.2.10	Bern–Luzern: Sanierung Oberhofen und Worbstrasse	1 300 000.—
10.2.183	Schwarzenburg–Heitenried: Sodbachbrücke mit Zufahrten	100 000.—

10.2.221	Belp–Toffen–Mühlethurnen: Ausbau Belp–Toffen	600 000.—
10.2.228	Münsingen–Konolfingen–Zäziwil: Sanierung Kreuzplatz Konolfingen und Vorsortierung Mirchel	530 000.—
10.2.229	Kiesen–Oberdiessbach–Konolfingen: Ausbau Oberdiessbach	500 000.—
10.2.230	Riggisberg–Wattenwil–Blumenstein: Ausbau Wattenwil mit Gehweganlage	200 000.—
10.2.232	Köniz–Schwarzenburg: Ausbau mit Gehweganlage	1 300 000.—
10.2.233	Thörishaus–Laupen: Sanierung Neuenegg	150 000.—
10.2.234	Bern–Stettlen–Worb: Umfahrung Ostermundigen und Sanierung Boll	1 400 000.—
10.2.235/1246	Hinterkappelen–Wohlen–Frieswil: Sanierungen Weiermatt und Säriswil	100 000.—
10.2.236/1242	Halenbrücke–Kirchlindach: Ausbau Herrenschwanden und Oberlindach	800 000.—
10.2.520	Rubigen–Worb: Aufhebung Niveauübergang Worb SBB	2 000 000.—
10.3.01	Projektierungen/Etablissement de projets	200 000.—
10.3.6	Lyss–Biel: Ausbau in Ägerten mit Gehweganlage	330 000.—
10.3.6	Lyss–Zollikofen: Aufhebung Niveauübergang Kosthofen	1 200 000.—
10.3.12	Schönbühl–Fraubrunnen–Bätterkinden–Lohn: Ausbau in Grafenried mit Gehweganlage und beim Löffelhof	620 000.—
10.3.22	Kallnach–Lyss: Sanierung in Bargen	240 000.—
10.3.22	Lyss–Büren a.d.A.–Leuzigen: Strassenunterführung zwischen Dotzigen und Büren a.d.A., Ausbau in Dotzigen und Rüti b.B. mit Gehweganlage	1 250 000.—
10.3.30	Sonceboz–St-Imier–La Cibourg: Suppression du PN Hospice des Vieillards à St-Imier	1 500 000.—

10.3.153	Cudrefin–Gampelen: Strassenüberführung über die BN	1 260 000.—
10.3.235	Nidau–Bellmund–Aarberg–Frieswil: Neue Brücke über den Nidau–Büren-Kanal, Belagsarbeiten Bühl–Aarberg	1 200 000.—
10.3.237	Ins–Siselen–Aarberg: Neue Brücke über den Kallnachkanal (Staatsanteil) und Strassenanpassung	300 000.—
10.3.524	Biel–Orpund–Meinisberg–Lengnau: Ausbau Orpund (Friedhof)–Safnern (Dorfeingang West) mit Gehweganlage, Ausbau in Safnern, Ausbau in Meinisberg mit Gehweganlage	380 000.—
10.3.1314	Nidau–Täuffelen–Ins: Ausbau mit Gehweganlage in Ipsach und Brüttelen	820 000.—
10.4.01	Projektierungen	300 000.—
10.4.1	Kirchberg–Herzogenbuchsee–Langenthal–Murgenthal: Aufhebung Niveauübergang Herzogenbuchsee, Ausbau Dreilinden und Murgbrücke ...	4 800 000.—
10.4.10	Zäziwil–Signau–Langnau–Luzern: Umfahrung Signau, Ausbau Bärau (erste Etappe) inkl. Unterführung Sägegasse	5 700 000.—
10.4.22	Wiedlisbach–Herzogenbuchsee: Umfahrung Wangen a. d. A.	300 000.—
10.4.23	Sumiswald–Huttwil: Ausbau Dürrenroth	800 000.—
10.4.240	Burgdorf–Wynigen–Langenthal: Thörigen innerorts (erste Etappe); Langenthal Industrieplatz (erste Etappe)	600 000.—
10.4.242	Burgdorf–Kirchberg–Bätterkinden: Ausbau Kirchberg–Utzenstorf (dritte Etappe) und Emmebrücke	850 000.—
▶ 10.5.01	Projets	400 000.—
▶ 10.5.5	Porrentruy–Delémont–Moutier: Boncourt, aménagement; Delémont, croisée Courroux, carrefour Riat, déviation sud ...	1 900 000.—

10.5.6	Delémont–Moutier–Sonceboz: Bévilard–Sorvilier déviation; Roches, aménagement	3 050 000.—
▶ 10.5.18	Saignelégier–Glovelier–Delémont–Soyhières: Saignelégier, aménagement (2e étape), La Roche-St-Brais–Montfaucon (1re et 2e étapes), Bassecourt (1re et 2e étapes), Courtételle traversée, Courfaivre traversée, Soyhières projet et sondages ..	2 300 000.—
10.5.18	Soyhières–Laufen–Kantonsgrenze: Oberrütti–Liesberg und Laufen Durchfahrt	530 000.—
10.5.30	Moutier–Gänsbrunnen: Eschert, aménagement	300 000.—
▶ 10.5.246	Fahy–Creugenat: aménagement	800 000.—
10.5.248	Saignelégier–Tramelan–Tavannes: Tavannes, correction	400 000.—
10.5.253	Zwingen–Brislach: Durchfahrt Brislach	70 000.—
10.5.267	Kleinlützel–Röschenz–Laufen: Durchfahrt Röschenz	200 000.—

A. 2110 712 10

Erstklass-Strassen/Talstrassen
Routes de 1re classe/routes de plaine ..... 49 720 000.—

B. Budgetkredit 2110 712 20

Zweitklass-Strassen/Verbindungsstrassen
(für Fahrzeuge bis 2,30 m Breite geöffnet)
Routes de 2e classe

20.1.516	Frutigen–Adelboden: Gantengraben–Hohstalde	2 000 000.—
20.1.1103	Schwarzenegg–Innereriz: Gysenbühl–Gygerstutz	1 200 000.—
20.1.1108	Gunten–Sigriswil: Guntenbach–Besitzung Schütz	200 000.—
20.1.1109	Interlaken–Beatenberg: Neubau Lombachbrücke mit Zufahrten	900 000.—
20.1.1110	St. Niklausen–Habkern: Lombachbrücke und Grosse Buche–Hirni's Bödeli	2 600 000.—

20.1.1111	Brünig–Hohfluh–Reuti: Twing–Goldern	400 000.—
20.1.1114	Leissigen–Krattigen–Aeschi: Dorfdurchfahrt Krattigen und Hundbühl	750 000.—
20.1.1116	Reichenbach–Kiental: Stinkhaltiwald	700 000.—
20.1.1122	Untere Bönigenstrasse	300 000.—
20.1.1123	N 8–Anschluss Interlaken Ost: Verlängerung Lindenallee	370 000.—
20.2.520	Worb–Enggistein: Enggisteinstrasse	1 000 000.—
20.2.1206	Gurnigel–Schwefelbergstrasse: Staubfreimachung, Steinbachbrücke	1 000 000.—
20.2.1212	Köniz–Niedermuhlern: Sanierung Scherliau	300 000.—
20.2.1213	Niedermuhlern–Riggisberg: Ausbau Studengasse	300 000.—
20.2.1214	Untere Längenbergstrasse: Ausbau Gschneit	80 000.—
20.2.1221	Kehrsatz–Niedermuhlern: Ausbau Englisberg mit Gehweganlage	300 000.—
20.2.1230	Kiesen–Jaberg: Umfahrung Kiesen	700 000.—
20.2.1231	Oberwichtrach–Talgut: Ausbau Bahnhofstrasse mit Gehweganlage	500 000.—
20.3.1301	Münchenbuchsee–Moospinte: Ausbau Friedhofstrasse mit Gehweg in Münchenbuchsee	40 000.—
20.3.1302	Fraubrunnen–Zauggenried: Ausbau beim Turnplatz	100 000.—
20.3.1303	Fraubrunnen–Aefligen: Ausbau bei Mühle und Säge in Fraubrunnen	40 000.—
20.3.1304	Schüpfen–Ortschwaben: Aufhebung Niveauübergang SBB in Schüpfen	1 800 000.—
20.3.1307	Lyss, Kirchenfeldstrasse: Ausbau mit Gehweganlage	100 000.—
20.3.1311	Busswil–Büetigen: Ausbau mit Gehweganlage in Busswil	250 000.—
20.3.1312	Pieterlen–Büren a.d.A.: Aufhebung Niveauübergang SBB in Pieterlen	2 900 000.—

20.3.1315	Aarberg–Walperswil: Ausbau	400 000.—
20.3.1328	St-Imier–Mt-Crosin–Mont Tramelan: correction de virages	70 000.—
20.4.1412	Sumiswald–Wasen i. E.–Eriswil–Huttwil: Sicherung Niveauübergang Riedtbach, Ausbau Huttwil–Eriswil (zweite Etappe)	1 300 000.—
20.4.1427	Koppigen–Oeschberg: Ausbau erste Etappe	350 000.—
▶ 20.5.01	Projets, analyses routières, études géologiques	480 000.—
▶ 20.5.527	Alle–Bonfol–Beurnevésin: Bonfol correction	400 000.—
▶ 20.5.528	Les Reussilles–Les Breuleux–route nº 18: Les Breuleux sud, correction	550 000.—
▶ 20.5.1512	Fregiécourt–Charmoille: correction	450 000.—
▶ 20.5.1516	Porrentruy–Fontenais–Villard: Fontenais correction	300 000.—
▶ 20.5.1561	Delémont–Courroux–Mervelier: Aménagement Delémont–Courroux et correction Vicques est	200 000.—
20.5.1572	Saulcy–Les Reussilles: correction	650 000.—
▶	do	200 000.—
▶ 20.5.03	Maçonnerie et divers canalisations	300 000.—
▶ 20.5.04	Suppression PN	200 000.—
20.5.1536	Strasse Nr. 18–Dittingen: Dittingen, Ausbau im Dorf	300 000.—
20.5.1540	Grellingen: Ausbau Bahnhofstrasse	280 000.—
20.5.1542	Laufen–Wahlen: Ausbau	740 000.—

B. 2110 712 20

	Zweitklass-Strassen/Verbindungsstrassen Routes de 2e classe	26 000 000.—

C. Budgetkredit 2110 712 30

Erstklass-Strassen/Alpenstrassen
Routes de 1re classe/routes alpestres

30.1.11	Vanel–Saanen–Zweisimmen: Ausbau Schönried–Saanenmöser, Verzweigung Zweisimmen	600 000.—
30.1.11	Innertkirchen–Susten: Sanierung Fuhrentunnel	280 000.—
30.1.189	Reidenbach–Jaunpass: Passhöhe, Fortsetzung der Arbeiten	400 000.—
	C. 2110 712 30	
	Erstklass-Strassen/Alpenstrassen Routes de 1re classe/routes alpestres	1 280 000.—

D. Unvorherzusehendes

4.0.1	Entschärfungen	1 000 000.—
4.0.2	Eliminierung von Gefahrenstellen	1 000 000.—
4.0.3	Reserve der Baudirektion	5 000 000.—
	D. Unvorherzusehendes	7 000 000.—

Zusammenstellung

A. Erstklass-Strassen/Talstrassen Routes de 1re classe/routes de plaine	49 720 000.—	
C. Erstklass-Strassen/Alpenstrassen Routes de 1re classe/routes alpèstres	1 280 000.—	51 000 000.—
B. Zweitklass-Strassen/Verbindungsstrassen Routes de 2e classe		26 000 000.—
D. Unvorherzusehendes		7 000 000.—
Total: Budgetkredit 2110 712 10 20 30		84 000 000.—

Bern, 20. September 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Bern, 20. Oktober 1978

Im Namen der Verkehrskommission

Der Präsident: *Michel*

Bericht des Regierungsrates des Kantons Bern

über die Richtlinien der Regierungspolitik der Jahre 1979 bis 1982 (vom 6. September 1978)

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Grundsätzliches zu den «Richtlinien der Regierungspolitik» .. 3

II. Übergeordnete Aufgaben und Zielsetzungen 4

1. Allgemeines 4
2. Finanzpolitik 4
3. Bildungswesen 5
4. Bau- und Planungswesen 6
5. Raumplanung, Regionalisierung 6
6. Gesundheits- und Fürsorgewesen 6
7. Umweltschutz (Gesamtkonzept) 7
8. Energiewesen 7
9. Volkswirtschaft 7
10. Landwirtschaft 8

III. Richtlinien für die Regierungspolitik 1979 bis 1982 8

1. Allgemeines 8
2. Verwaltungsorganisation 9
3. Justizwesen 9
4. Polizeiwesen 10
5. Militärwesen 11
6. Bildungs- und Erziehungswesen 11
7. Kulturelle Belange 14
8. Gesundheits- und Fürsorgewesen 15
9. Umweltschutz 16
10. Wasser- und Energiewirtschaft 18
11. Verkehr 18
12. Strassenbau, Wasserbau, Vermessungswesen 19
13. Wirtschaftsförderung 19
14. Landwirtschaft 20
15. Forstwesen, Jagd und Fischerei 21
16. Arbeitsmarktpolitik 22
17. Soziale Wohlfahrt 22
18. Staat und Kirche 23
19. Beziehungen zu Bund und Kantonen 23

I. Grundsätzliches zu den Richtlinien der Regierungspolitik

Der Grosse Rat hat zu Beginn der Februarsession 1978 den Bericht des Regierungsrates über den Vollzug der Richtlinien für die Regierungspolitik in den Jahren 1975 bis 1978 behandelt. Alle Fraktionssprecher und der Präsident der Staatswirtschaftskommission haben sich positiv zu diesem Bericht geäussert. Von der Regierung wurde deshalb zugesichert, dass auf diesem Weg weitergefahren und für die neue Legislaturperiode wiederum ein Bericht des Regierungsrates über die Richtlinien der Regierungspolitik vorgelegt werde.
Der Aufbau des letzten Berichtes hat sich bewährt. Es wurden deshalb für den neuen Bericht in dieser Hinsicht keine erheblichen Änderungen vorgesehen. Da der Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik für die jeweilige Legislaturperiode nun zum drittenmal vorgelegt wird, kann für die Grundsätze, die für die Darstellung und den Inhalt des Berichtes massgebend sind, z. T. auf die früheren bewährten Ausführungen zurückgegriffen werden. Das Wesentliche wurde in den Einleitungen zu den beiden ersten Berichten erwähnt. Es soll daher im folgenden auszugsweise wiederholt werden, welche Gesichtspunkte für die Erstellung des Berichtes wegleitend waren.
Die mit den Richtlinien und deren Vollzug gesammelten Erfahrungen können zur Hauptsache in zwei Erkenntnissen zusammengefasst werden:

a Die Richtlinien haben nach der Ansicht des Regierungsrates vor allem die Funktion eines Führungsinstrumentes. Sie gestatten es, in der Fülle der drängenden Aufgaben Schwerpunkte und Prioritäten zu setzen, was angesichts der beschränkten Mittel des Staates unerlässlich ist. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn Parlament und Öffentlichkeit über die Absichten des Regierungsrates orientiert werden. Dadurch wird der Forderung nach einer grösseren Übersichtlichkeit und Durchsichtigkeit der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit nachgekommen. Das Verständnis für die Probleme des Staates – so hofft der Regierungsrat – wird geweckt.

b Auf Verwaltungsebene bilden die Richtlinien ein wertvolles Arbeitsinstrument, indem sie den Sachbearbeitern helfen, ihre Arbeit in den Zusammenhang der umfassenden Regierungspolitik einzuordnen. Die Sachbearbeiter müssen wissen, was in anderen Direktionen bearbeitet wird und wie gegebene Ziele erreicht werden sollen. Das kann sie zu Interventionen oder Anregungen veranlassen, aber auch für die eigene Arbeit von Interesse und Bedeutung sein. Die Direktionen werden dadurch gezwungen, ihre Arbeit regelmässig zu kontrollieren und mit den Absichten anderer Direktionen in Einklang zu bringen, in Zwischenberichten Rechenschaft zu geben und im Rahmen der Richtlinien die Terminplanung zu überprüfen.

Die «Richtlinien für die Regierungspolitik» können nicht losgelöst von den andern langfristigen Zielen unseres Kantons aufgestellt werden. Die Finanz- und Spitalplanung sowie das Wirtschaftsförderungs- und das Strassenbauprogramm behalten ihre Selbständigkeit. Besonders hinzuweisen ist auf die enge Verbundenheit von Regierungsprogramm und Finanzpolitik, weil Bedürfnisse und Mittel voneinander abhängig sind. Eine politische Planung, die nicht auf die finanziellen Möglichkeiten Rücksicht nimmt, führt zu keinem Ziel.

Die Richtlinien sind für die Regierung in dem Sinn rechtlich nicht verbindlich, als die Möglichkeit bestehen muss, sie laufend zu überprüfen und anzupassen. Anlass dazu können Grundsatzentscheide des Volkes und des Grossen Rates sowie Erlasse des Bundes sein; man denke zum Beispiel an Konjunktur- oder andere dringliche Bundesbeschlüsse.
Was den Inhalt der Richtlinien betrifft, so handelt es sich nicht um eine Aufzählung von Massnahmen und Absichten, in der jedermann all das finden wird – vielleicht sogar im Sinne von fertigen Lösungen –, was er vom Regierungsrat in der laufenden Legislaturperiode erwartet. Die «Richtlinien für die Regierungspolitik» beschränken sich vielmehr auf grundsätzliche Erwägungen zu den in den kommenden Jahren im Vordergrund stehenden Massnahmen und Anstrengungen. Sie stellen keinen abschliessenden Katalog aller Aktivitäten dar, die heute schon für die kommenden vier Jahre vorausgesehen werden können. Zahlreiche Vorhaben werden in diesen Richtlinien nicht oder nur am Rande erwähnt. Das will nicht heissen, dass der Regierungsrat nicht auch ihnen alle Aufmerksamkeit schenken wird; nur stehen sie in diesem Gesamtüberblick nicht im Vordergrund.
Die von der Regierung erarbeiteten Richtlinien ihrer Politik stellen nicht eine Art wissenschaftliche Abhandlung dar. Auf theoretische Ausführungen und Überlegungen wird verzichtet.
Besonders zu beachten ist, dass es sich – wie der Titel des Berichtes sagt – um «Richtlinien für die Regierungspolitik» handelt und nicht um bereits feststehende Massnahmen der Regierung, die zur Durchführung kommen sollen und über die deshalb eingehend diskutiert werden müsste. Im letzteren Falle wäre die bei der Behandlung des Berichtes über den Vollzug der Richtlinien für die Legislaturperiode 1975 bis 1978 im Grossen Rat gewünschte bessere parlamentarische Abstützung des Berichtes über die Regierungspolitik gerechtfertigt. Die Richtlinien beruhen aber vor allem auf parlamentarischen Vorstössen der letzten Legislaturperiode, auf Feststellung der Regierung über notwendig werdende Massnahmen und voraussichtliche Vorlagen, die sich durch die Änderung von Bundesvorschriften oder durch neue Bundesgesetze ergeben werden. Es wäre kaum zweckmässig, wenn der Grosse Rat die Regierung zu Beginn der Legislaturperiode allzu stark festlegen würde. Die Richtlinien waren jeweils realistisch und enthielten ungefähr das, was die Verwaltung in knapp vier Jahren zu bewältigen vermag. Das heisst aber nicht, dass sich die Regierung nicht veränderten Verhältnissen anpassen und Vorstösse des Grossen Rates in der laufenden Legislaturperiode nicht berücksichtigen könnte. Die Richtlinien sollten aber das bleiben, was sie bisher waren:
Eine Darstellung des Regierungsrates über seine voraussichtliche Regierungspolitik für die kommende Legislaturperiode. Im ersten Bericht über Richtlinien im Jahre 1971 hat sich der Regierungsrat zur parlamentarischen Behandlung wie folgt geäussert:
«Die vorliegenden Richtlinien sind politischer Art und bedürfen deshalb keiner rechtlichen Genehmigung. Sie werden dem Grossen Rat lediglich zur Kenntnisnahme unterbreitet, ohne damit eine Diskussion auszuschliessen.» An diesem Vorgehen sollte nichts geändert werden.

II. Übergeordnete Aufgaben und Zielsetzungen

1. Allgemeines

Wie schon der Zeitraum 1975 bis 1978 wird auch die neue Programmperiode 1979 bis 1982 durch die vordringliche Bedeutung von wirtschaftspolitischen Problemen gekennzeichnet sein. Daher werden staatliche Aktivitäten in vermehrtem Masse darauf ausgerichtet sein müssen, das Wirtschaftsklima in unserem Kanton zu verbessern. Nur auf diesem Wege wird das Ziel der Vollbeschäftigung unseres Arbeitskräftepotentials erreichbar sein.

2. Finanzpolitik

2.1 Grundlagen und Zielsetzungen

Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates bestimmt in Artikel 1, dass der Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit derart zu führen sei, dass Einnahmen und Ausgaben auf die Dauer im Gleichgewicht stehen. Diese Zielsetzung ist in den letzten Jahren weitgehend erreicht worden, so dass für die nächste Periode von einem gesunden Finanzhaushalt ausgegangen werden kann, für den bis auf weiteres keine strukturellen Massnahmen getroffen werden müssen.
Der neue Konjunkturartikel Artikel 31 quinquies der Bundesverfassung bestimmt u. a., dass Bund, Kantone und Gemeinden bei der Aufstellung ihrer Voranschläge die Erfordernisse der Konjunkturlage zu berücksichtigen haben. Dies steht zur obenerwähnten Zielsetzung deshalb nicht im Widerspruch, weil ein ausgeglichener Finanzhaushalt in stabilitätspolitischer Hinsicht die besten Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung liefert und die Möglichkeit, ausserordentlichen Verhältnissen Rechnung tragen zu können, offenbleibt. Oberstes Ziel der Stabilitätspolitik muss weiterhin die Verstetigung der Ausgaben sein.
Die Zunahme des Bruttosozialproduktes wird für die nächsten Jahre auf nominal etwa 4,5 Prozent und real auf etwa 2 Prozent geschätzt. Es ist demnach von einem beschränkten und noch unsicheren Wirtschaftswachstum auszugehen und zu berücksichtigen, dass die bernische Wirtschaft, gesamtschweizerisch gesehen, steuerlich hoch belastet ist. Gesamthaft kann deshalb nicht mit erheblichen Einnahmensteigerungen gerechnet werden, so dass das Gleichgewicht des Staatshaushaltes im Hinblick auf die zusätzlich erforderlichen Mittel zur Erfüllung neuer Aufgaben nur herbeigeführt werden kann, wenn auf allen Stufen der Verwaltung besondere Anstrengungen zur Konsolidierung der laufenden Ausgaben unternommen werden. Dies kommt auch im Finanzplan 1980 bis 1982, der als Bestandteil des vorliegenden Berichtes zu betrachten ist, zum Ausdruck. Erschwerend wirkt ferner, dass der finanzielle Spielraum insofern eng bemessen ist, als über 80 Prozent der Ausgaben gesetzlich gebunden sind und die Auswirkungen der vom Bund zur Stabilisierung seines Finanzhaushaltes zu treffenden Massnahmen noch nicht voll überblickt werden können.

Die Bemühungen um einen ausgeglichenen Staatshaushalt müssen deshalb auch in den nächsten Jahren fortgesetzt und dafür im wesentlichen folgende Instrumente und Massnahmen eingesetzt werden:
- Bekanntgabe jährlicher Budgetrichtlinien gestützt auf eine umfassende Beurteilung der Wirtschafts- und Finanzlage;
- jährliche Überarbeitung des Finanzplanes;
- Beurteilung der finanziellen Auswirkungen und Deckungsmöglichkeiten bei der Vorbereitung neuer Erlasse (Art. 4 des Finanzhaushaltgesetzes);
- Setzung von Prioritäten nach sachlicher und zeitlicher Dringlichkeit bei den baulichen Investitionen;
- Plafonierung von Beiträgen und Ausgaben;
- Zurückhaltung in der Bewilligung neuer Personalausgaben (Plafonierung des Personalzuwachses) und dauernde Überprüfung des Personaleinsatzes im Sinne einer rationellen Organisation;
- Anpassung der Einnahmen, soweit möglich unter Beachtung des Verursacherprinzips, insbesondere durch entsprechende Ausgleichszahlungen für die Benützung staatlicher Einrichtungen durch Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen.

Im Rahmen der Ausgabenpolitik sollen die Investitionsausgaben begünstigt werden, weil damit die Grundlagen für die gedeihliche Weiterentwicklung der bernischen Volkswirtschaft verbessert werden und gleichzeitig den konjunkturellen Bedürfnissen entsprochen wird.

2.2 Steuerpolitik

Die Steuern sind der wichtigste Bestandteil der Staatseinnahmen; die direkten Staatssteuern allein machen rund 51 Prozent der Gesamteinnahmen aus. Die Steuerpolitik wird deshalb wesentlich durch den Finanzbedarf im Rahmen der unter Ziffer 2.1 dargestellten Zielsetzung bestimmt.
Die Rechtsgrundlagen der Staatssteuern sind auch für die Gemeindesteuern massgebend. Die Bedeutung der Steuerpolitik reicht damit insgesamt über den Staatshaushalt hinaus. Bei der Ausgestaltung der Steuern ist deshalb auch den sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten (z. B. Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich) Rechnung zu tragen.
Der Grosse Rat hat in der Novembersession 1977 beschlossen, dem vom Regierungsrat vorgelegten Entwurf für das Ausführungsgesetz zum Volksbegehren vom 8. Juni 1975, das insbesondere Änderungen des Steuergesetzes beinhaltete, einen Alternativvorschlag gegenüberzustellen. Dem Grossen Rat werden deshalb 1979 zwei Vorlagen zur Revision des Steuergesetzes unterbreitet werden; die vom Volk angenommene Variante könnte auf 1. Januar 1981 in Kraft gesetzt werden.
Als Sofortmassnahme ist dem Grossen Rat beantragt worden, auf 1. Januar 1979 ein auf die Jahre 1979 und 1980 beschränktes Gesetz über einen Steuerrabatt zu erlassen. Die damit verbundenen Steuerentlastungen sollen vor allem den Steuerpflichtigen mit Familienlasten, aber auch den juristischen Personen gewährt werden, um das für die Entwicklung der bernischen Volkswirtschaft wichtige Steuerklima zu verbessern. Sofern dem Gesetz in der vorgeschlagenen Form zugestimmt

wird, wäre damit für den Staat und die Gesamtheit der Gemeinden ein Steuerausfall von je rund 40 Millionen Franken pro Jahr verbunden.
Die Vorarbeiten der eidgenössischen Behörden für eine Harmonisierung der kantonalen Steuergesetze werden gestützt auf den am 12. Juni 1977 angenommenen neuen Artikel der Bundesverfassung weitergeführt. Es wird damit gerechnet, dass das entsprechende eidgenössische Rahmengesetz und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer auf 1. Januar 1983 in Kraft gesetzt werden können. Den Kantonen wird aber in der Folge noch eine mehrjährige Anpassungsfrist einzuräumen sein. Eine durch die eidgenössische Harmonisierung bedingte kantonale Steuergesetzrevision wird deshalb erst nach der vorliegenden Berichtsperiode spruchreif werden.
Zur Verbesserung der Beurteilungsgrundlagen soll die Steuerstatistik ausgebaut und aktualisiert werden.

2.3 Finanzausgleich

Das Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften gilt bis Ende 1984.
Das Volksbegehren vom 8. Juni 1975 für eine gerechtere Besteuerung und den Abbau von Steueroasen enthält unter anderem auch verschiedene Postulate betreffend den Finanzausgleich. Diesen wurde im Entwurf zum Ausführungsgesetz Rechnung getragen. Nachdem diesem Ausführungsgesetz in steuerlicher Hinsicht eine Alternativlösung gegenüberzustellen ist, wird auch für den Finanzausgleich ein Gegenvorschlag vorgesehen, der auf 1. Januar 1981 in Kraft treten könnte.
Eine weitere Verstärkung des direkten Finanzausgleichs wird in Verbindung mit dem Gesetz über den Steuerrabatt bereits für die Jahre 1979 und 1980 beantragt.

3. Bildungswesen

Die Aufgaben des öffentlichen Bildungswesens nehmen an Schwierigkeiten und Komplexität zu. Von verschiedenster Seite werden Reformen sowohl für den strukturellen als auch für den inhaltlichen Bereich der Schulen gefordert. Zahlreiche Aufgaben, die das Elternhaus in zunehmendem Masse nicht mehr zu erfüllen vermag, werden der Schule überbunden. Dadurch entsteht ein allgemeiner Druck auf das Unterrichtswesen, nicht selten mit einer gewissen Unsicherheit des Lehrkörpers verbunden, der sich einerseits in einem Unmut darüber ausdrückt, stets neue Aufgaben übernehmen zu müssen, und andererseits nach Reformen der Lehrerausbildung, Erweiterung und Vertiefung der Lehrerfortbildung sowie der Erneuerung gesetzlicher Bestimmungen, der Lehrpläne und Lehrmittel ruft. Ebenso wird – trotz einer eindeutig ablehnenden Haltung der Stimmbürgerschaft im Jahre 1972 bei der Schulkoordinationsvorlage – erwartet, dass die Zusammenarbeit unter den Kantonen im Bildungsbereich intensiviert werde. Besondere Bedeutung hat der Wert einer intensiven und zielgerichteten Ausbildung unter dem Druck der Rezessionserscheinungen der vergangenen Jahre wiedergewonnen. Es bleibt somit Aufgabe der kantonalen Behörden, das Bildungswesen – wie in den vergangenen Jahren – ohne Überstürzung und prozesshaft weiterhin den sich ändernden Verhältnissen anzupassen.
Besondere Aufmerksamkeit ist der Entwicklung der Hochschule zu widmen. Die finanziellen Engpässe, die Unsicherheit in bezug auf die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere auf eidgenössischer Ebene, sowie die gleichzeitig wachsende Zahl der Studierenden zwingen zu grundsätzlichen Überlegungen.
Fragen wie Studiendauer, Studienpläne, Schwerpunkte in Lehre und Forschung müssen in engster Zusammenarbeit mit den übrigen Hochschulen behandelt werden. Der Kanton Bern wird nicht darum herum kommen, die gesetzlichen Grundlagen den heutigen Bedürfnissen so rasch wie möglich anzupassen.
Die Bildungspolitik soll sich daher in den kommenden Jahren vor allem auf folgende Hauptgebiete festlegen:

- Gesetzgeberische Arbeiten (Vorbereitung einer fundierten rechtlichen Abstützung des Kindergartenwesens; Teilerneuerung des Primar- und Mittelschulgesetzes; Weiterführung der Arbeiten für die Vorbereitung eines Gymnasiumsgesetzes);
- Verbreiterung und Sicherung der finanziellen Basis der Universität durch Bemühungen um die Beteiligung der Nichthochschulkantone im Hinblick auf die bis gegen Ende der achtziger Jahre weiterhin steigenden Studentenzahlen;
- Verbesserung des Leitungs- und Kontrollinstrumentariums für die Universität, nötigenfalls durch gesetzgeberische Tätigkeit;
- Förderung der Koordination unter den Hochschulen, möglichst mit Einschluss der eidgenössischen Technischen Hochschulen;
- Aufrechterhaltung einer angemessenen universitären Forschungstätigkeit trotz weiterhin wachsender Probleme im Lehrbereich;
- inhaltliche Reform der Lehrerausbildungen und Erarbeitung eines Berichts über die Ziele einer Gesamtkonzeption der Lehrerbildung;
- Weiterführen der Bemühungen in der Zusammenarbeit mit andern Kantonen im Rahmen der verschiedenen Institutionen (Schweizerische und regionale Konferenzen der kantonalen Erziehungsdirektoren);
- Fortsetzung und allfällige Neuaufnahme von Schulversuchen mit dem Zweck, Aufschluss über Anwendungsmöglichkeiten veränderter Formen und Inhalte der Unterrichts zu erhalten;
- Festigung und Weiterausbau der institutionalisierten Lehrerfortbildung für die amtierende Lehrerschaft aller Stufen, zum Teil auch verbunden mit Massnahmen zur Bekämpfung der Stellenlosigkeit;
- Fortführen der Bemühungen zur Erneuerung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrunterlagen;
- Ausbau der Dokumentationsmöglichkeiten für die Lehrerschaft und die Schulen in beiden Sprachgebieten;
- Ausgestaltung der Finanzierung des Bildungswesens in der Weise, dass die angestrebten bildungspolitischen Zielsetzungen besser erreicht werden können. Ein wesentlicher Grundsatz ist dabei, dass die Finanzkraft der Gemeinden bei der Lastenverteilung für die Lehrerbesoldungen und bei den Subventionsregelungen vermehrt berücksichtigt wird;

– Weiterführen der Bemühungen seitens der Erziehungsdirektion, vermehrte Anregungen zur Zusammenarbeit unter den Direktionen des Regierungsrates zu geben, um eine Vertiefung oder Neuaufnahme der Zusammenarbeit unter den Verantwortlichen für die verschiedenen Schultypen zu ermöglichen.

Daneben gilt es ganz allgemein, die in den Richtlinien für die Regierungstätigkeit 1975 bis 1978 aufgeführten, aber nicht in allen Bereichen verwirklichten Aufgaben weiterhin anzugehen.

4. Bau- und Planungswesen

4.1 Revision der Bau- und Strassenbaugesetzgebung

Die an sich bewährte Bau- und Strassenbaugesetzgebung des Kantons wird den Erfordernissen anzupassen sein, die sich aus dem eidgenössischen Raumplanungsrecht und der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes ergeben werden. Diese Revision bietet zugleich Gelegenheit, die Erfahrungen der Praxis und neugewonnene Erkenntnisse zu berücksichtigen. Wichtige Ziele sind die Schaffung vermehrter Klarheit und Rechtssicherheit für den Bürger wie auch die Vereinfachung des Verwaltungs- und Beschwerdeweges.

4.2 Weiterführung der Planungsarbeiten

Die durch das Baugesetz von 1970 ausgelösten Ortsplanungen sollen im ganzen Kantonsgebiet abgeschlossen werden. Dasselbe gilt für die Arbeit in den Regionen. Die Ergebnisse der Regionalplanungen werden sodann bei der Ausarbeitung der kantonalen Richtpläne zu berücksichtigen sein. Die Kantonsplanung wird aber auch im Sinne einer durchgehenden Planung die Abstimmung mit den einzelnen Sachplanungen der kantonalen Verwaltung schrittweise weiterführen.

4.3 Konjunkturgerechte staatliche Bautätigkeit

Die Bautätigkeit der öffentlichen Hand macht nahezu 50 Prozent des gesamten Bauvolumens aus. Es kommt ihr daher bei den Bemühungen um den Ausgleich der konjunkturellen Schwankungen eine entscheidende Rolle zu. So konnte in den verflossenen Jahren durch besondere Investitionsprogramme des Bundes und des Kantons die rezessionsbedingte Talfahrt der Bauwirtschaft soweit gebremst werden, dass diese Zeit fand, sich auf die neue Konjunkturlage einzustellen. Die besonderen Investitionsprogramme laufen Ende 1978 aus. Der Kanton wird aber auch inskünftig im Rahmen seiner langfristig konzipierten Investitions- und Finanzplanung dazu beitragen, dass die Kontinuität in der Entwicklung der Bauwirtschaft sichergestellt ist; nur so kann dem Baugewerbe die regelmässige Auslastung seiner personellen und technischen Kapazitäten ermöglicht werden. Ein gleichmässiger Auftragseingang verbessert die Voraussetzungen für ein rationelles und preisgünstiges Bauen, trägt zu einer ruhigen Preisentwicklung und damit zur Sicherung des Arbeitsfriedens in diesem wichtigen Wirtschaftszweig bei.

4.4 Zum Verhältnis Neubauinvestitionen/Folgekosten

Bei den Neubauinvestitionen der öffentlichen Hand müssen vermehrt die Folgekosten bedacht werden. Art und Gestaltung eines Bauwerks beeinflussen in hohem Masse den Aufwand für Betrieb und Unterhalt. Je höher diese Folgekosten sind, desto geringer wird der für Neuinvestitionen verfügbare Budgetanteil.

4.5 Umweltgerechtes und energiesparendes Bauen

Der Staat wird bei seiner Bautätigkeit den Forderungen nach umweltgerechten und energiesparenden Bauten und Einrichtungen Rechnung zu tragen haben. Die Entwicklung auf den Gebieten der Anwendung von Sonnenenergie und anderer umweltfreundlicher Energiequellen ist nach Möglichkeit zu fördern. Vermehrtes Gewicht ist dem Abbau der sogenannten architektonischen Barrieren beizumessen, welche unsere gehbehinderten und gebrechlichen Mitbürger benachteiligen.

4.6 Nationalstrassenbau

Der Regierungsrat wird sich mit Nachdruck dafür einsetzen, dass das im Kanton Bern geplante Nationalstrassennetz ohne unnötige Unterbrüche und Verzögerungen erstellt werden kann. Das gilt insbesondere für den Abschnitt Solothurn–Biel der N 5, die N 8 am Brienzersee und am Brünig und den Abschnitt Wimmis–Zweisimmen der N 6. Er unterstützt ferner die Bestrebungen, wonach sich der Bund am gesamten Unterhalt der Nationalstrassen finanziell zu beteiligen hat. Schliesslich wird er darauf hinwirken, dass das Netz der vom Bund subventionierten Hauptstrassen im Kanton Bern wie vorgesehen erweitert werden kann.

4.7 Revision der Wasserbaugesetzgebung

Die erheblichen Unwetterschäden, wie sie in den letzten Jahren in zahlreichen Gebieten unseres Kantons zu verzeichnen waren (Steffisburg, Oberhofen, Diemtigtal, Zweisimmen, Gäbelbach, Illiswil Graben, Emmental usw.) zwingen dazu, die Anstrengungen im Bereiche des Wasserbaus zu verstärken; notwendige Verbauungen müssen rasch realisiert werden können. Die Voraussetzungen dazu sollen durch eine Revision der Wasserbaugesetzgebung geschaffen werden.

5. Raumplanung, Regionalisierung

Die Gemeindedirektion verweist auf die diesbezüglichen Ausführungen der kantonalen Baudirektion und hält in Ergänzung zu ihnen fest, dass der Bericht der Regionenkommission sich ebenfalls zum Problem der Neuverteilung der öffentlichen Aufgaben zu äussern und im übrigen politisch realisierbare Modellvorstellungen auszuarbeiten haben wird.

6. Gesundheits- und Fürsorgewesen

Die Entwicklungen im Gesundheits- und Fürsorgewesen verlangen eine auf beide Gebiete ausgerichtete Optik in der Lösung der Probleme.

Gesundheits- und fürsorgepolitisches Ziel bleibt weiterhin das Streben nach einer ausreichenden und ausgewogenen Versorgung sämtlicher Landesteile und Bevölkerungsgruppen mit medizinischen und allgemeinen Sozialdiensten.
In ihrer übergeordneten Zielsetzung folgen die Gesundheits- und die Fürsorgedirektion deshalb dem Leitgedanken einer umfassenden Gesundheits- und Fürsorgeplanung wie sie der Grosse Rat mit der Annahme einer entsprechenden Motion im Jahre 1974 in die Wege geleitet hat. Dies bedeutet: Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Gebieten soll weiter verstärkt, die Koordination verbessert werden.
In die Gesundheits- und Fürsorgeplanung müssen einbezogen werden:
- die Versorgung von Akutpatienten und Chronischkranken;
- die allgemeinen Sozialdienste;
- Bekämpfung der Suchtkrankheiten;
- die Präventivmedizin.

7. Umweltschutz

Im Umweltschutz setzt sich die Erkenntnis durch, dass Massnahmen für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung unserer natürlichen Lebensgrundlagen nicht ohne Rücksicht auf die gewachsenen Verhältnisse verwirklicht werden können. Nach der breiten Ablehnung des umfassenden Entwurfs 1974 für ein Bundesgesetz über den Umweltschutz hat der Bund im Februar 1978 einen neuen Entwurf vorgelegt. Er beschränkt sich auf die Bereiche Luftverschmutzungen, Lärm und Erschütterungen, chemische Stoffe und Erzeugnisse sowie auf die Abfälle. Er sucht das politisch, wirtschaftlich, technisch und administrativ in den kommenden Jahren Machbare. An diesen Zielsetzungen soll sich auch die kantonale Umweltschutzpolitik orientieren. Nachdem die Marschrichtung des Bundes klarer ist, sind die Arbeiten für ein kantonales Umweltschutzkonzept abzuschliessen. Wenn das Bundesgesetz in Kraft tritt, sind die kantonalen Ausführungsvorschriften zu erlassen. Der Entwurf für ein Gesetz über die Reinhaltung der Luft liegt bereits vor. Mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung sollen die Stellen betraut werden, die sich bereits heute mit den jeweiligen Bereichen befassen. Auf die Möglichkeiten der Gemeinden, welche zum Vollzug herangezogen werden müssen, ist Rücksicht zu nehmen.

8. Energiewesen

Seit der Erdölkrise 1973/74 und seit dem Entstehen der Kontroverse um die Kernenergie sind Energiefragen auch in der Schweiz zu einem wichtigen politischen Thema geworden. Zur Zeit besteht zwar ein genügendes, breites und günstiges Energieangebot. Es soll jedoch nach verschiedenen Prognosen in der Mitte der achtziger Jahre insbesondere im Erdölsektor einer Verknappung und Verteuerung weichen. Die vom Bund eingesetzte Kommission für die Gesamtenergiekonzeption hat bereits wertvolle Impulse ausgelöst. In einem Zwischenbericht hat sie drei Säulen der schweizerischen Energiepolitik umrissen: Energie sparen, im Energiebereich forschen, die einseitige Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern und Produzentenländern mindern (substituieren und diversifizieren). Die Internationale Energieagentur hat der Schweiz nachhaltig empfohlen, in diesen Bereichen tätig zu werden. Mangels einer eigenen Verfassungskompetenz hat der Bund die Kantone eingeladen, zweckmässige Vorschriften zu erlassen. In die gleiche Richtung weisen zahlreiche Vorstösse aus dem Grossen Rat. Nachdem über die Grundsätze ein weitgehender Konsens besteht, ist die Diskussion zu vertiefen, und es sind die Folgerungen zu ziehen. Ein bernisches Energierecht soll sich in erster Linie auf die Bereiche Energiesparmassnahmen, Förderung des rationellen Einsatzes leitungsgebundener Energie und der sogenannten Alternativenergien, Beratung der Bevölkerung und finanziellen Vorkehren beziehen. Dabei ist den volks- und finanzwirtschaftlichen Auswirkungen und den Anforderungen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen. Die Forschung kann nicht Sache des Kantons sein.

9. Volkswirtschaft

Im Rahmen des neuen Programmes des Regierungsrates zur Förderung der Wirtschaft 1979 bis 1985, welches sich auf die wissenschaftliche Durchleuchtung der Struktur und Entwicklung der bernischen Wirtschaft stützt (Professorengutachten Hess/Krippendorf), werden die Ziele der gesamtwirtschaftlichen und räumlichen Entwicklung unseres Kantons neu definiert. Der Grosse Rat wird sich dazu äussern.
Für die Bergregionen gemäss dem Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete liegen Zielsetzungen der regionalwirtschaftlichen und räumlichen Entwicklung sowie Massnahmenvorschläge zu ihrer Verwirklichung in detaillierter Form vor beziehungsweise sind in Arbeit. Diese werden nötigenfalls an neue wirtschaftliche Gegebenheiten oder veränderte gesamtwirtschaftliche Zielvorstellungen angepasst.
Die Zielsetzung für die bernische Fremdenverkehrspolitik ist aufgrund der übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Ziele neu zu formulieren. Desgleichen verlangt die Wirtschafts- und Wohnungsmarktlage klare Richtlinien über den Einsatz der Instrumente.gemäss dem neuen Gesetz zur Verbesserung des Wohnungsangebotes: der Grosse Rat kann sich hiezu anlässlich der Beratung der diesbezüglichen Dekrete aussprechen.
Um die Produktionskraft und die Qualität der Erzeugnisse der bernischen Wirtschaft zu erhalten und zu steigern, gilt es ferner die Ausbildungsbereitschaft der rund 12 000 Lehrbetriebe nicht absinken zu lassen und den Lernwillen der gegenwärtig über 25 000 Lehrlinge und Lehrtöchter weiter zu fördern. Angelehnt an das am 19. April 1978 von den eidgenössischen Räten verabschiedete Bundesgesetz über die Berufsbildung, wird es darum gehen müssen, die kantonale Ausführungsgesetzgebung an die neuen Verhältnisse anzupassen.
Trotz einer gewissen Entspannung der aktuellen Situation wird die Lage am Arbeitsmarkt in der Programmperiode durch einen latenten Überhang des Arbeitskräfteangebotes gekennzeichnet sein. Arbeitsmarktpolitische Vorkehren wie Arbeitsvermittlung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Umschulung und Arbeitsbeschaffung (Einsatzprogramme) sollen daher die Basisarbeitslosigkeit

herabsetzen. Daneben hat die Arbeitslosenversicherung die Auswirkungen für die Betroffenen zu mildern. Im Vordergrund steht eine wirtschaftsdienliche Wiedereingliederung der Arbeitslosen in den Erwerbsprozess.

10. Landwirtschaft

Die grundlegenden Ziele der schweizerischen Agrarpolitik sind Ausgangspunkt für verschiedene Gesetze und Erlasse. Die Landwirtschaftspolitik orientiert sich an dem in Artikel 31 bis der Bundesverfassung und im Landwirtschaftsgesetz festgelegten Ziel, unter Wahrung der Interessen der Gesamtwirtschaft, «einen gesunden Bauernstand und im Dienste der Landesversorgung eine leistungsfähige Landwirtschaft zu erhalten». Die Landwirtschaftsdirektion hat ihrem Leitbild für die bernische Landwirtschaft (vgl. Bericht «Die Landwirtschaft im Kanton Bern», herausgegeben durch die Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern, 1978) folgende Zielsetzung zugrunde gelegt:

- Die Nahrungsmittelversorgung soll gesichert und das Produktionspotential erhalten werden.
- Der Landwirtschaft soll ein angemessenes Einkommen garantiert werden.
- Die Kulturlandschaft soll erhalten und auf ihre Pflege soll geachtet werden.

Obschon die Agrarpolitik und die Erfüllung dieser Ziele in erster Linie Sache des Bundes ist, obliegen den Kantonen die Ausführung und zum Teil auch die Mitfinanzierung einzelner Massnahmen des Bundes. Daneben bleiben den Kantonen vor allem die überaus wichtigen Hilfen zur Grundlagen- und Strukturverbesserung. Der Regierungsrat fördert deshalb die Entwicklung von leistungsfähigen bäuerlichen Familienbetrieben durch das landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungswesen, die Meliorationen und die landwirtschaftlichen Hochbauten. Damit werden auch die Voraussetzungen für die angemessene Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens geschaffen.
Besondere Aufmerksamkeit ist den Vorkehren zugunsten der Landwirtschaft in den Berggebieten und den voralpinen Hügelzonen zu schenken. Bei allen Massnahmen ist den Anliegen der Landschaftspflege und des Umweltschutzes Rechnung zu tragen.

III. Richtlinien für die Regierungspolitik 1979 bis 1982

1. Allgemeines

1.1 Totalrevision der Staatsverfassung

Bereits in den Richtlinien für die Regierungstätigkeit 1975 bis 1978 ist darauf hingewiesen worden, dass eine kleine Arbeitsgruppe den Auftrag hat, die Beurteilungsgrundlagen für eine Totalrevision der Staatsverfassung zu erarbeiten. In bezug auf die Abtrennung des Jura ist durch die Annahme der Staatsverfassung des Kantons Bern in seinen neuen Grenzen (Änderung und Ergänzung der Staatsverfassung) in der Volksabstimmung vom 26. Februar 1978 die notwendige verfassungsrechtliche Anpassung zwar erfolgt, doch steht die eidgenössische Volksabstimmung über die erforderliche Änderung der Bundesverfassung betreffend den neuen Kanton Jura erst noch bevor, und auch der Verbleib des Laufentales beim Kanton Bern ist noch offen. Inzwischen ist auch der Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung veröffentlicht worden, und es scheint gegeben, einstweilen die weitere Entwicklung der Revision der Bundesverfassung abzuwarten, bevor die Totalrevision der Kantonsverfassung realisiert wird.

1.2 Gemeinden

Bezüglich Neuverteilung der öffentlichen Aufgaben sei auf die Ausführungen unter II 5 hievor verwiesen.
Was die Ausführungsvorschriften zum neuen Gemeindegesetz anbelangt, harrt einzig die Stimmregisterverordnung noch der Bereinigung. Die Bereinigung wird in Verbindung mit dem in Ausarbeitung begriffenen neuen kantonalen Gesetz über die politischen Rechte erfolgen. Mehr als 40 Prozent der gemeinderechtlichen Körperschaften sind mit der Anpassung ihrer Organisationsreglemente an das neue Gemeindegesetz im Verzug. Die Anpassungsarbeiten sind zu fördern. Unabhängig vom neuen Gemeindegesetz bedarf die Verordnung über die Amtsblätter und Amtsanzeiger der Überarbeitung im Sinne einer weiteren Lockerung der Vorschriften über die politischen Inserate (Motion Schmid). Sodann sind zu erlassen Instruktionen für die Bürgerregister- und Burgerrodelführer im Anschluss an das neue Adoptions- und Kindesrecht. Ein wichtiges Anliegen der Gemeinden stellt die Verbesserung des Finanzausgleichs dar, auf kantonaler, allenfalls aber auch auf regionaler Ebene. Das Problem des Finanzausgleichs wird deshalb ebenfalls von der Regionenkommission zu prüfen sein, obschon grundsätzlich in die Zuständigkeit der Finanzdirektion fallend. Schliesslich wird der Regierungsrat sich zu befassen haben mit Fragen der Datenverarbeitung in der Gemeindeverwaltung, namentlich im Rechnungswesen, und der Erstellung eines Verzeichnisses aller subventionsberechtigten Arbeiten (Postulat Schaffner).

1.3 Berner Jura – Laufental, Beziehungen zum neuen Kanton

Am 26. Februar 1978 hiess der Souverän des Kantons Bern in seinen neuen Grenzen die Verfassungsgrundsätze gut, welche den beiden Minderheiten in der kantonalen Gemeinschaft ihre Eigenständigkeit garantieren.
Eine erste und ständige Aufgabe wird darin bestehen, über die Anwendung des Verfassungsgrundsatzes zu wachen, der die Gleichheit der beiden Landessprachen gewährleistet. Die Regierung wird sich voll dafür einsetzen, dass die französischsprachigen interkantonalen oder nationalen Institutionen dem Berner Jura offenstehen.
Zweite und wesentliche Aufgabe wird es sein, der Anlaufsphase der zur Ausübung der spezifischen Mitwirkungsrechte des Berner Jura und des Laufentals geschaffenen Institutionen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die kantonale Verwaltung hat die in der Verfassung verankerte und gesetzlich geregelte Zusammenarbeit mit den beiden, zu diesem Zwecke eingesetzten öffentlichrechtlichen Körperschaften in die Tat umzusetzen. Die systematische Mitarbeit auf Regierungsebene soll die Mitwirkung auf parlamentarischer Ebene vorberei-

ten, erleichtern und verhindern, dass diese den Ratsbetrieb polarisiert oder sogar erschwert.
Parallel dazu wird gemäss Volksentscheid vom 18. Juni 1978 im Amtsbezirk Laufen das Anschlussverfahren an einen benachbarten Kanton eingeleitet. Das Laufental macht von einem Recht Gebrauch, welches die Staatsverfassung ihm einräumt. Man wird alles daran setzen, damit die Laufentaler ihre Wahl ruhig und überlegt abwägen. Der Regierungsrat legt grossen Wert darauf, dass dieses Verfahren die traditionelle Solidarität unter den nordostschweizerischen Kantonen nicht beeinträchtigt.
Eine vom Regierungsrat und dem Büro des Verfassungsrates unter der Mitwirkung des Bundes ausgearbeitete vorläufige Regelung wird es dem neuen Kanton, dem Volk und Stände am 24. September 1978 zustimmten, gestatten, seine Souveränität innerhalb kürzester Frist auszuüben sowie deren ordnungsgemässen Übergang gewährleisten. Die Verwaltung des Kantons Bern wird in diesem Zusammenhang für den neuen Kanton verschiedene Aufgaben zu erfüllen haben. Im übrigen wird das Verfahren um die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit dem neuen Kanton gemäss den Übergangsbestimmungen der Staatsverfassung des Kantons Bern in seinen neuen Grenzen aufgenommen.
Die Regierung wird mit aller Entschlossenheit dafür sorgen, dass die Beziehungen des neuen Kantons zum Kanton Bern sich auf die freundeidgenössische Achtung gründen, die sich die Kantone nach der Bundesverfassung schulden.

1.4 Information der Öffentlichkeit

Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Verwaltung und der Regierung soll in der heutigen Form weitergeführt und verfeinert werden. Laufend sollen aktuelle Hinweise (Kurzinformation), aber auch erhellende Begründung und Erklärung (Basisinformation) abgegeben werden. Die Arbeit der Massenmedien soll erleichtert und unterstützt werden. Das Amt für Information und Dokumentation soll weiterhin den Massenmedien, dem Parlament, der Regierung und der Verwaltung zur Verfügung stehen, es ist eine allgemeine Auskunftsstelle für kantonale Belange, die jedermann offensteht.

1.5 Gesetzessammlung

Nachdem der erste Teil (drei Ordner umfassend) im Sommer 1978 erschienen ist, darf damit gerechnet werden, dass die Teile 2 bis 9 der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG) bis zum Jahre 1981 herausgegeben werden. Parallel dazu erhalten die Benützer der BSG jährlich die Nachträge, so dass das Werk von Anfang an à jour gehalten werden kann.
Das Inhaltsverzeichnis mit dem vollständigen Register soll jeweils im Herbst erscheinen.
Selbstverständlich wird auch in der BSG die Anpassung der Gesetzgebung des Kantons Bern in seinen neuen Grenzen berücksichtigt.

2. Verwaltungsorganisation

2.1 Verwaltungsreform

Der Schlussbericht der von Regierungsrat Jaberg präsidierten Kommission für die Reorganisation der kantonalen Verwaltung ist dem Grossen Rat in der Februarsession 1978 unterbreitet worden. Die in diesem Bericht enthaltenen Vorschläge werden im Laufe der Legislaturperiode eingehend geprüft werden. Über das Ergebnis der weiteren Verhandlungen wird im Zusammenhang mit dem Vollzug dieser Richtlinien orientiert.

2.2 Raumbedürfnisse der Verwaltung

Im Interesse einer rationellen Verwaltung werden die Bestrebungen zur Beschaffung örtlich konzentrierter und zweckmässiger Arbeitsräume weitergeführt. In Bern kann gestützt auf die positive Volksabstimmung mit dem Umbau des Amthauses begonnen werden. Der Neubau wird vor allem Dienststellen der Bezirksverwaltung aufnehmen.
Auch für wesentliche Teile der Zentralverwaltung ist eine vermehrte Zusammenfassung und Verbesserung der Raumverhältnisse dringend notwendig. Die Vorarbeiten für die Schaffung eines neuen zentralen Verwaltungsgebäudes sind so weit fortgeschritten, dass die entsprechende Bauvorlage voraussichtlich 1979 vorgelegt werden kann.

2.3 Besoldungs- und Personalpolitik

Da bereits in vielen Sparten wiederum Mangel an qualifizierten Mitarbeitern besteht, ist auch in den nächsten Jahren eine Besoldungs- und Personalpolitik zu führen, die es dem Staat als Arbeitgeber ermöglicht, auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu bleiben. Dabei gilt es, die Besoldungspolitik nach Möglichkeit mit dem Bund und den anderen öffentlichen Verwaltungen zu koordinieren. Der permanenten Weiterbildung wird weiterhin volle Beachtung geschenkt werden.
Der Personaleinsatz im Sinne einer rationellen Organisation ist laufend zu überprüfen. Dazu dient auch die jährliche Beschränkung des Stellenzuwachses, die als erfolgreich durchgeführte Massnahme beibehalten werden soll.
Es wird auch zu prüfen sein, ob in vermehrtem Mass Lehrstellen und Arbeitsplätze für die Wiedereingliederung von Invaliden angeboten werden können.

3. Justizwesen

3.1 Einführungsgesetz zum ZGB

Die Totalrevision des EG ZGB muss im Hinblick auf die noch bevorstehenden umfassenden Revisionen des ZGB, insbesondere des Vormundschaftsrechtes, zurückgestellt werden. Im Rahmen des neuen Kindesrechtes des ZGB sind in Ausführung der Artikel 290 und 293, die die Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen und deren allfällige Bevorschussung durch das Gemeinwesen zum Gegenstand haben, entsprechende Vorschriften zu erlassen. Eine Ergänzung des Vormundschaftsrechtes des ZGB durch die sogenannte Fürsorgerische Freiheitsentziehung wird voraussichtlich im Jahre 1980 in Kraft treten und eine ent-

sprechende Anpassung auf kantonaler Ebene erfordern. In beiden Fällen – Kindesrecht und Fürsorgerische Freiheitsentziehung – ist eine kantonale Anpassungsgesetzgebung in besonderen Erlassen nicht auszuschliessen.

3.2 Zivilprozessordnung für den Kanton Bern

Die hievor erwähnte fürsorgerische Freiheitsentziehung wird voraussichtlich auch Änderungen der Zivilprozessordnung bedingen.

3.3 Strafverfahren für den Kanton Bern

Der bundesrechtliche Ausbau des Schutzes der persönlichen Geheimsphäre und gewisse Erfahrungen im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Terroristen werden Änderungen des Strafverfahrens erfordern.

3.4 Reorganisation der Justizdirektion

Vorgesehen ist die Totalrevision des Dekretes vom 4. Mai 1955 über die Organisation der Justizdirektion.

3.5 Grundbuchwesen

Bedingt durch die wirtschaftliche Rezession soll in bezug auf die Erlassgründe eine Änderung des Gesetzes über die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben durchgeführt werden. Sodann wird das Dekret vom 16. Mai 1961 betreffend die Gebühren der Grundbuchämter zu revidieren sein.

3.6 Gerichtsbehörden

Das Dekret vom 2. Februar 1938 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern wird im Sinne einer Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten zu revidieren sein.

3.7 Advokatur

Vorgesehen ist die Totalrevision des aus dem Jahre 1840 stammenden Gesetzes über die Advokaten.

3.8 Notariatswesen

Die Notariatsgesetzgebung (Notariatsgesetz und Notariatsdekret) wird total revidiert; bereinigte Expertenentwürfe liegen bereits vor.

4. Polizeiwesen

4.1 Kantonspolizei

Die gegenwärtige Situation in der Terrorszene Europa und die zu erwartende Verschärfung der Lage in der Schweiz sowie der vermehrte Anfall von neuen Aufgaben zwingen die Polizeidirektion zur Planung auf lange Sicht im Personalsektor. Neben Rationalisierungsmassnahmen werden möglicherweise Begehren um eine weitere Erhöhung des Korpsbestandes nicht zu umgehen sein.
Zur schnelleren Alarmierung bzw. zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft des Polizeikorps ist im ganzen Kantonsgebiet ein technisches Mannschafts-Alarmsystem einzuführen. Eine erhöhte Effizienz der sich im Dienst befindenden Beamten ist nur möglich durch die weitere Anschaffung von Funkgeräten. Ein im Aussendienst operierender Polizeibeamter ist während seiner Abwesenheit vom Büro nur dann einsatzbereit, wenn er jederzeit und an jedem Ort erreicht werden kann. Für Unbefugte müssen Funkgeräte vermehrt abhörsicher gemacht werden, was durch die Anschaffung geeigneter Zusatzgeräte möglich ist. Zur schnellen Übermittlung von Bildmaterial, das sehr oft für den Erfolg polizeilicher Aktionen von ausschlaggebender Bedeutung sein kann, ist der Anschluss an das bereits bestehende Interpol-/Interkantonale Bild-Übermittlungsnetz erforderlich. Mit der Brutalisierung des Verbrechens und der allgemeinen Zunahme der Gewalttätigkeit wird die Eigensicherung der Polizeibeamten und der Dienstgebäude ein vordringliches Problem. Eine Umbewaffnung des Polizeikorps sowie die Anschaffung von Schutzausrüstungen sind unumgänglich. Bei den Polizeigebäuden sind Sicherheitsmassnahmen vorzukehren.
In den kommenden Jahren sind die Beziehungen zwischen der Unterabteilung Kriminaltechnik und der neu geschaffenen Koordinationsstelle für forensische Chemie an der Universität Bern auszubauen und zu intensivieren. Nach mehrjährigen Vorbereitungsarbeiten wird in der kommenden Legislaturperiode das gesamtschweizerische kriminalpolizeiliche Informationssystem (KIS) durch elektronische Datenverarbeitung in Betrieb genommen werden können.
Die Zunahme der Aufgaben, die für ihre Bewältigung grössere Mannschaftsbestände erfordern, bedingt die Schaffung einer Bereitschafts- und Einsatzpolizei in den einzelnen Landesteilen. Da eine zu straffe Zentralisierung aber gewisse Nachteile mit sich bringt, sollten die bestehenden Einzelposten nicht aufgehoben werden. Der Kontakt mit der Bevölkerung wird vornehmlich durch Einzelposten und kleine Polizeiwachen aufrechterhalten. Mit der Schaffung einer Bereitschafts- und Einsatzpolizei kann aber zusätzlich die Präsenz rund um die Uhr gewährleistet werden, was dem Bürger eine erhöhte Sicherheit garantiert.
Für die Verkehrspolizei ist in der kommenden Legislaturperiode keine grundsätzliche Änderung des Konzeptes vorgesehen. Die Erhöhung des Mannschaftsbestandes und die Anschaffung modernen Materials bewegen sich im Rahmen der vergangenen Jahre.

4.2 Straf- und Massnahmenvollzug

Die gesetzlichen Grundlagen für den Straf- und Massnahmenvollzug sind der neuen Situation anzupassen.
Die Arbeit der Vollzugsbetriebe – Heime und Anstalten – ist durch eine flexible Personal- und Finanzpolitik zu unterstützen.
Die bauliche Erneuerung der Anstalten in St. Johannsen und des Jugendheimes Prêles ist abzuschliessen, diejenige der Anstalten in Witzwil und der Straf- und Verwahrungsanstalt Thorberg zu verwirklichen bzw. einzuleiten.

4.3 Zivilstands- und Bürgerrechtswesen

Die kantonalen Ausführungsbestimmungen über das Zivilstandswesen sind im Zusammenhang mit der Revision des Familienrechts den neuen Bundesvorschriften anzupassen.

Die Totalrevision der Bürgerrechtsgesetzgebung soll unter Berücksichtigung der laufenden Revision der Bundesgesetzgebung abgeschlossen werden.

4.4 Fremdenpolizei

Die Behandlung der Fälle durch die kantonale Fremdenpolizei richtet sich nach der Gastarbeiterpolitik des Bundesrates. Massgebend sind das Bundesgesetz vom 26. März 1931/8. Oktober 1948 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und die jeweils erlassenen bundesrätlichen Verordnungen über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer.
Zur Zeit ist beim Bund ein neues Ausländergesetz in Bearbeitung, das vermutlich im Jahre 1980 in Kraft treten wird. Bis dahin drängen sich weder eine Änderung der bisherigen Praxis noch irgendwelche Kompetenzdelegationen auf.

4.5 Motorfahrzeugwesen

Die Erneuerung von Zweigbetrieben in den Prüfungsregionen soll derart erfolgen, dass das Expertenbüro die bundesrechtlich und kantonal vorgeschriebenen Aufgaben vollumfänglich erfüllen kann.
Die rechtzeitige Anpassung der Führerprüfungen an das in der Legislaturperiode zu erwartende eidgenössische Teilfahrschulobligatorium ist in Aussicht zu nehmen.
Die weitere interkantonale Vereinheitlichung der Führerprüfungen aller Kategorien auf der Grundlage der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) sowie unter Berücksichtigung der von der SKS erarbeiteten Unterlagen, ist zu fördern.
Die Schaffung eines Zentrums im Expertenbüro Bern für die Motorisierung von Invaliden und Gebrechlichen soll verwirklicht werden. Mit der Realisierung dieses Zentrums soll die gute Zusammenarbeit mit der Invalidenversicherung und mit medizinischen Fachstellen des Inselspitals Bern weiterhin gewährleistet und den Bewerbern eine optimale Beratung geboten werden.
Die Fahrzeug- und Führerprüfungen des Südjura bzw. deren Eingliederung in die Prüfungsregion Biel auf das Datum der Funktionsfähigkeit des neuen Kantons Jura müssen sichergestellt werden.

4.6 Strassenverkehrsamt

Die Fahrzeugzulassungen, die Erteilung von Führerausweisen für Motorfahrzeuge und Motorfahrräder sowie der Fahrzeugsteuer- und Gebührenbezug werden vollständig über die elektronische Datenverarbeitung abgewickelt. Die nächste Zeit wird der Konsolidierung und der Datensicherung gewidmet sein. Die Immatrikulation der Motorfahrräder auf dem Strassenverkehrsamt wird den registrierten Fahrzeugbestand um über 100000 Einheiten anwachsen lassen.
Die vom Bund geschaffene Rechtsgrundlage für die Anordnung von Verkehrsunterricht wird es ermöglichen, bei fehlbaren Motorfahrzeugführern vermehrt anstelle oder in Verbindung mit einem Führerausweisentzug Kurse anzuordnen. Durch die aktive Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten wird ein wertvoller Beitrag zur Verbesserung des Verkehrsklimas und zur Verhütung von Unfällen geleistet.

Aus der Schweizerischen Strassenrechnung 1970 bis 1974, geht hervor, dass in der Ausgabenrechnung der Deckungsgrad der schweren Nutzfahrzeuge nur etwa 50 Prozent beträgt. Die Besteuerung der schweren Nutzfahrzeuge soll daher überprüft werden.

5. Militärwesen

5.1 Zivilschutz

Im Zivilschutz ist gemäss «Konzeption des Zivilschutzes von 1971» der Schutzraumbau und die Ausbildung der Kader und Mannschaften der örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen zu fördern.

5.2 Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung

In der Gesamtverteidigung müssen die Führungsstäbe (Kantonaler Katastrophenstab und Landesteilstäbe) unter wirklichkeitsnahen Bedingungen, das heisst in Zusammenarbeit mit der Armee für ihre Aufgabe bei Grosskatastrophen und im Kriegsfall ausgebildet werden. Die Grenzen der Führungsräume (Landesteile) müssen in Zusammenarbeit mit den territorialdienstlichen Instanzen überprüft und neu festgelegt werden im Sinne einer ausgewogeneren Aufteilung von Fläche und Bevölkerung sowie einer vermehrten Berücksichtigung der infrastrukturellen Ausrichtung peripherer Regionen.
Die Bildung kommunaler Katastrophenstäbe in den grösseren Gemeinden ist weiter zu fördern.
Für den koordinierten Sanitätsdienst sind die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.
Die Ausbildung und Bereitschaft des bei Grosskatastrophen und im Kriegsfall auf allen Stufen und in allen Bereichen erforderlichen Personals ist durch Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen sicherzustellen.

6. Bildungs- und Erziehungswesen

6.1 Schülerzahlen, Klassen, Wahlen

Die sinkenden Schülerzahlen und das Nachrücken besonders geburtsschwacher Jahrgänge in den Bereich der Schulpflicht wird vermehrt dazu führen, unterdotierte Klassen an den Primar- und Sekundarschulen, künftig aber auch an höheren Mittelschulen (Gymnasien und Seminare), zu schliessen.
Trotz neuer Richtlinien der Erziehungsdirektion, die eine Führung angemessener Schülerbestände ermöglichen und eine Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erlauben, werden in nicht wenigen Fällen starke Verminderungen der Klassenzahlen in Aussicht genommen werden müssen. Bei einer Annahme der Initiative für kleine Klassen wäre der Regierungsrat gezwungen, anstelle der heute angewendeten Richtlinien der Erziehungsdirektion gesetzliche Vorschriften über Klassengrössen ausarbeiten zu lassen und diese dem Grossen Rat zu unterbreiten. Dabei wären auch Mindestbestände vorzusehen, die eine Rücksichtnahme auf ländliche Gebiete mit zum Teil relativ geringen Schülerbeständen nicht mehr ge-

währleisten würden und eine starre, rigoros zu handhabende Praxis für Klassenschliessungen mit sich bringen müssten.
Nicht unerwähnt dürfen die im Zusammenhang mit der allgemeinen Wiederwahl der Lehrerschaft auf den Beginn des Schuljahres 1980/81 zu erwartenden Probleme bleiben. Der in letzter Zeit entstandene Druck auf dem Stellenmarkt wird voraussichtlich dazu führen, dass an etlichen Schulen die Nichtwiederwahl einzelner Lehrkräfte von den Schulkommissionen und Wahlbehörden erwogen wird. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass auch die kantonalen Behörden mit derartigen Fällen konfrontiert werden könnten.

6.2 Koordination, Bundesverfassung, Bildungswesen

Im Bereich der Bemühungen um die Schulkoordination wird die Politik der «kleinen Schritte» weitergeführt werden müssen. Besonders schwierig zeigt sich das Erzielen von Fortschritten innerhalb der deutschschweizerischen Kantone, während in der Romandie, unter Einschluss des Kantons Bern für seine französischsprachigen Schulen, die Zusammenarbeit positive Ergebnisse zeitigt und von der Erziehungsdirektion auch weiterhin im Rahmen des Möglichen unterstützt werden soll.
Es wird versucht, im Bereich des Mathematik- und des Französischunterrichts gemeinsam mit den Kantonen der Nordwestschweiz Erneuerungen anzustreben. Ebenso bemüht man sich, im Lehrmittelbereich innerhalb der Interkantonalen Lehrmittelzentrale sowie in der entsprechenden Organisation der Romandie enger zusammenzuarbeiten, wobei diese Bestrebungen von bernischer Seite in den kommenden Jahren nach wie vor unterstützt werden müssen.
Ferner sind Regierungsrat und Erziehungsdirektion bereit, koordinationswürdigen und realisierbaren Anliegen deutschsprachiger Kantone in weiteren Bereichen zu entsprechen und z. B. ihre Anliegen bei der Diskussion um die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen im Zusammenhang mit den finanziellen Aufwendungen vorzubringen.
Schliesslich soll der in die Vernehmlassung gelangte Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung eingehend untersucht werden, um seine eventuellen Auswirkungen auf das Bildungswesen zu prüfen und die notwendige Stellung zu beziehen. Als Zielrichtung hat dabei im Vordergrund zu stehen, dass die Verantwortlichkeit für das Schulwesen grundsätzlich bei den Kantonen belassen wird, um den nötigen Spielraum für gangbare, den hiesigen Verhältnissen entsprechende Lösungen auch bei künftigen Erneuerungen zu gewährleisten.

6.3 Gesetzgebung

Im gesetzgeberischen Bereich sollte die Teilrevision des Primar- und des Mittelschulgesetzes dem Grossen Rat zur Behandlung unterbreitet werden können. Mit den Änderungsvorschlägen dürfte es möglich werden, für etliche notwendige Ergänzungen und Erneuerungen namentlich im Bereich der Unterrichtsinhalte (z. B. Gesundheitserziehung, Berufswahlvorbereitung, kreativ-manuelle Unterrichtsfächer) gesetzliche Grundlagen zu erhalten und ebenfalls eine Rechtsbasis für die Durchführung von Schulversuchen zu schaffen. Daran anschliessend werden Lehrpläne und Lehrunterlagen zu erneuern sein oder an neue Strukturen angepasst werden müssen. Gleichzeitig sind die entsprechenden inhaltlichen Änderungen in der Lehrerausbildung und -fortbildung vorzunehmen, bevor eine formelle Inkraftsetzung neuer Rechtsbestimmungen im Bereich der Unterrichtsfächer erfolgen kann. Die Erfahrungen haben gelehrt, dass der Schule nicht gedient ist, wenn Neuerungen auf gesetzlichem Wege erlassen und zur Anwendung vorgeschrieben werden, bevor die amtierenden und die in Ausbildung begriffenen künftigen Lehrer nicht in genügender Weise auf die Übernahme neuer Aufgaben vorbereitet werden.
Zusätzlich zur Teilrevision der Schulgesetze sind die Vorbereitungsarbeiten für die Schaffung einer Gesetzesgrundlage über das Kindergartenwesen sowie eines Gesetzes über die Gymnasien weiterzuführen. Die Möglichkeiten des Vorankommens in diesen Arbeiten werden im Wesentlichen von der Art und der Menge der übrigen der Erziehungsdirektion auferlegten Aufgaben abhängen. Komplexität der Materie und Anfall nicht voraussehbarer Problemstellungen bei der Ausarbeitung neuer Grundlagen sowie die beschränkten personellen Mittel erschweren die Erfüllung derartiger Planungsaufgaben in zunehmendem Masse.

6.4 Strukturprobleme

Das Überdenken grundsätzlicher Fragen und grundlegender Zielsetzungen im Schulwesen wird auch in der kommenden Legislaturperiode von grosser Bedeutung sein. Wie unter den vorstehenden Richtlinien zu den gesetzgeberischen Arbeiten und dem Bericht zu den Richtlinien der Jahre 1975 bis 1978 in bezug auf das Amt für Unterrichtsforschung und -planung erwähnt wurde, zwingen die äusseren Umstände ein schrittweises, prozesshaftes Vorgehen auf. Dabei werden gewisse Prioritäten gesetzt werden müssen. Bestimmte Aufgaben werden längere Zeit, als ursprünglich vorgesehen, beanspruchen, so namentlich die Arbeiten im Zusammenhang mit der Motion Deppeler zur Gesamtrevision des Bildungswesens oder die Überprüfung der sich mit einer allfälligen Verschiebung des Übertrittalters in die Sekundarschule ergebenden tiefgreifenden Konsequenzen in der bernischen Schulstruktur.
Die Erziehungsdirektion glaubt, dass die Frage nach dem Zeitpunkt der ersten Selektionsstufe eher dadurch gelöst werden muss, dass man von einer Selektionierungsschwelle (punktuelle Selektion) zu einer Selektion über einen längeren Zeitabschnitt übergeht (im Sinne einer Beobachtungs- oder Orientierungsstufe), wie sie grundsätzlich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist, indem ein Übertritt in die Sekundarschule auch zu einem späteren Zeitpunkt als demjenigen am Ende des vierten Schuljahres erfolgen kann. Laufende und allenfalls neue Schulversuche müssen die dafür notwendigen Erkenntnisse bringen.

6.5 Lehrerbildung und Fortbildung

Eines der Hauptanliegen wird wiederum das Bemühen um die Fortführung der Lehrerbildungsreform darstellen. Nach der vom Grossen Rat beschlossenen Verlängerung der Primarlehrerausbildung auf fünf Jahre muss nun die inhaltliche Reform geplant und realisiert werden. Dabei wird ein eminenter Beitrag seitens

der Seminarlehrerschaft geleistet werden müssen, wenn eine Intensivierung der berufspraktischen Ausbildung Wirklichkeit werden soll.
Zusätzlich sind Bericht und Anträge für die Gestaltung der Weiterausbildungsphase zu erarbeiten und dabei sowohl praktisch realisierbare wie finanziell tragbare Lösungen vorzuschlagen. Die Idee einer rekurrenten Lehrerbildung wird dadurch auch auf die politische Ebene gebracht.
Die bereits beschlossene, verlängerte Handarbeitslehrerinnenausbildung und die in Planung begriffene Reform der Haushaltungslehrerinnenausbildung sind in koordinierender Weise unter sich und in Verbindung mit der Primarlehrerausbildung neu zu gestalten.
Für die in die Wege geleiteten Erneuerungen in der Ausbildung der Sekundar- und Gymnasiallehrer sowie der Lehrer an Heimen und besonderen Klassen sind weitere Schritte vorgesehen. Die vor allem im pädagogisch-psychologischen und im erziehungswissenschaftlichen Bereich verbesserte Mittelschullehrerausbildung wird sich in der Realisierungsphase bewähren müssen, während die sonderpädagogische Ausbildung in den kommenden Jahren ihres praktischen Aufbaus bedarf.
Für alle Schultypen, welche der Erziehungsdirektion unterstellt sind, sollen die Bemühungen um die Intensivierung der Lehrerfortbildung, wobei auch die Berufswahlvorbereitung zu berücksichtigen ist, weitergeführt werden. Unter anderem ist geplant, sogenannte Semesterkurse als notwendige Ergänzung der Grundausbildung anzubieten.
Schliesslich ist für die Endphase der Legislaturperiode der Versuch zu unternehmen, in Form eines Berichts die Intentionen einer Gesamtkonzeption der Lehrerbildung für den Kanton Bern darzustellen.

6.6 Hochschule: Studentenzahlen, Personalvermehrung, Finanzielles, Forschung

Im universitären Bereich wird die Arbeit der verantwortlichen Organe ganz wesentlich durch die weiterhin massiv steigenden Studentenzahlen geprägt sein. Es ist falsch, von einem Studentenberg zu sprechen. Dieses Bild legt die Vorstellung nahe, es handle sich dabei um eine vorübergehende Erscheinung, wobei sich die Lage nach Überwindung des Gipfels mit Hilfe kurzfristiger Notmassnahmen rasch wieder normalisieren werde. Sorgfältige Prognosen deuten jedoch darauf hin, dass der Anstieg bis in die späten achziger Jahre anhalten wird, worauf sich die Gesamtstudentenzahl in Abhängigkeit von der durchschnittlichen Studiendauer für einige Jahre auf sehr hohem Niveau stabilisieren dürfte. Viel angemessener wäre deshalb das Bild eines Hochplateaus, das noch lange nicht erreicht ist. Aller Voraussicht nach werden die nächsten zwei Jahrzehnte zu den schwierigsten in der Geschichte der Berner Universität gehören.
Die Schwierigkeiten werden einmal personeller Natur sein. Die Schaffung weiterer Stellen für den Lehrbetrieb erscheint unausweichlich. Im weiteren sind die Bemühungen um die Bereinigung der Personalstruktur, die mit gutem Erfolg aufgenommen wurden, fortzusetzen. Bedeutende räumliche Schwierigkeiten sind vor allem in den Wachstumsfächern zu erwarten. Die systematischen Anstrengungen zu ihrer Bewältigung sind weiterzuführen. Sie bestehen teils in organisatorischen (Raumbewirtschaftung), teils in baulichen, teils in Zumietungsmassnahmen.
Die finanziellen Probleme, die sich aufgrund der geschilderten notwendigen Massnahmen ergeben werden, sollen durch den Beizug der Nichthochschulkantone zur finanziellen Trägerschaft erleichtert werden. Die Verwirklichung dieser Bestrebung wird sehr aufwendige, komplexe bilaterale oder multilaterale Verhandlungen voraussetzen. Um die zur Verfügung stehenden Mittel effizient und kontrolliert einsetzen zu können, muss das Leitungs- und Kontrollinstrumentarium der Universität weiter verbessert werden. Dazu sind einmal organisatorische Massnahmen vor allem im Bereich der Universitätsspitze notwendig. Deshalb wird (nach der gescheiterten Totalrevision) eine Teilrevision des Universitätsgesetzes an die Hand zu nehmen sein. Im weiteren sollen die Arbeiten zur Übertragung des universitären Rechnungswesens auf die elektronische Datenverarbeitung zügig vorangetrieben werden. Die Verwirklichung dieses Vorhabens lässt eine bedeutende Verbesserung der Entscheidungshilfen und der Rechnungsablage für die Universität erwarten.
Die Schwere der Probleme im Lehrbetrieb darf nicht dazu führen, dass der Forschung mehr und mehr die notwendigen Mittel entzogen werden. Sie ist im Rahmen des Möglichen als wesentliche und unabdingbare Aufgabe der Universität zu fördern.

6.7 Finanzausgleich im Schulwesen

Die Neueinreihung der Gemeinden in Beitragsklassen – bis zur Inkraftsetzung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 1. Juli 1973 als Besoldungsbeitragsklassen bezeichnet – ist aufgrund der neusten zur Verfügung stehenden Berechnungsgrundlagen vorzunehmen. Die Subventionssätze für Schulhausbauten, Lehrmittel usw. richten sich im Sinne des obenerwähnten Finanzausgleichs nach der Beitragsklasse der Trägergemeinde der betreffenden Schulen. Das bedingt eine Änderung des Dekretes vom 12. Februar 1974/10. Februar 1976 über die Schulhausbau-Subventionen.
Für die Ausrichtung der staatlichen Subventionen an die Betriebskosten der Gymnasien (gymnasiale Klassen innerhalb und ausserhalb der Schulpflicht) ist entsprechend eine Neuberechnung gemäss Artikel 14ter des Gesetzes vom 3. März 1954 über die Mittelschulen vorzunehmen.
Mit der Lastenverteilung für die Lehrerbesoldungen und den beiden aufgeführten Anpassungen von Subventionsregelungen aufgrund der neuen Berechnungsgrundlagen wären dann die Finanzierungsbestimmungen für die im Verantwortungsbereich der Erziehungsdirektion stehenden Schultypen neu und zukunftsweisend geordnet.

6.8 Bau von Schulanlagen

Der Bau von Schulanlagen im Volksschulbereich wird in den nächsten Jahren in eine Konsolidierungsphase eintreten. Es wird darum gehen, ältere Anlagen zu sanieren und die Infrastruktur, vor allem im Turnbereich, zu verbessern.
Im Mittelschulbereich ergibt sich einerseits aus der Verlängerung der Lehrerausbildung die Notwendigkeit baulicher Erweiterungen und Anpassungen, andererseits sind die Raumprobleme der höheren Mittelschulen in der Agglomeration Bern zu lösen. Das Seminar Bern muss wegen der Erweiterung der Universität

anderweitig untergebracht werden und für die Gymnasien Köniz und Bolligen sind definitive Lösungen zu planen und zu realisieren.

6.9 Bundesgesetz über die Förderung von Turnen u. Sport

Das Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport hat den Kantonen eine Reihe von zum Teil neuen Aufgaben überbunden. Diese wurden im Kanton Bern bisher auf dem Dekrets- oder Verordnungsweg teilweise geregelt. Es gilt deshalb, ein kantonales Einführungsgesetz zum erwähnten Bundesgesetz zu schaffen. Darin ist die geplante Neuordnung des Aufgabenbereichs zwischen Bund und Kanton zu berücksichtigen, wobei jede Lösung zu vermeiden ist, die in ihren Auswirkungen einem Abbau der präventivmedizinisch so wichtigen Sportförderung gleich käme.

6.10 Erwachsenenbildung

Auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung sind die Vorarbeiten für den Erlass eines Erwachsenenbildungsgesetzes intensiviert weiterzuführen, wobei die im Kanton Bern tätigen Institutionen der Erwachsenenbildung von allem Anfang an zu beteiligen sind, um gemachte Erfahrungen auswerten zu können. Daneben sind die heute schon verwirklichten Förderungsmassnahmen, namentlich die Unterstützung der Volkshochschulen, aufrechtzuerhalten und wenn nötig an neue Bedürfnisse anzupassen.

6.11 Berufsbildung

Im Bildungs- und Erziehungswesen des Kantons spielt die Berufsbildung eine zunehmend bedeutsamere Rolle. Es geht in der laufenden Legislaturperiode darum, die diesbezüglichen kantonalen Erlasse – in erster Linie das Gesetz über die Berufsbildung – auf einen modernen Stand zu bringen. Dabei sind die Neuerungen des am 19. April 1978 von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Bundesgesetzes über die Berufsbildung zu berücksichtigen. Die folgenden Punkte stehen im Vordergrund:

- Im Rahmen der Bemühungen zur Schaffung eines neuen kantonalen Berufsbildungsgesetzes sind unter anderem auch die Grundlagen für das Werkjahr und die Anlehre zu schaffen.
- Ebenso ist die Unterstützung der beruflichen Einführungskurse für Lehrlinge, der Lehrmeisterkurse, der Kurse für Berufsschullehrer und jener der Prüfungsexperten zu intensivieren sowie die Weiterbildung von Mitgliedern der Lehraufsichtskommission zu prüfen.
- Ferner drängt sich eine Überprüfung der Finanzierungsgrundlagen für den beruflichen Unterricht, die Trägerschaft der Berufsschulen und die Organisation der erwähnten Kurse auf.
- Da im abgelaufenen Jahrzehnt in den grösseren Agglomerationen des Kantons neue Berufsschulhäuser gebaut werden konnten, werden sich die Anstrengungen in den nächsten Jahren vermehrt auf die Schaffung von Räumlichkeiten für Einführungskurse und Lehrabschlussprüfungen, Turnhallen und Anlagen für den Lehrlingssport sowie – wo nötig – Lehrlingsheime konzentrieren.

7. Kulturelle Belange

7.1 Gesetzgebung, Denkmalpflege

Im kulturellen Bereich stehen in den nächsten Jahren gesetzgeberische Arbeiten im Vordergrund. Das in der letzten Legislaturperiode genehmigte und weitgehend in Kraft gesetzte Kulturförderungsgesetz ist durch die zu einzelnen Artikeln notwendigen Ausführungsbestimmungen zu ergänzen. Priorität kommt dabei den Dekreten zu Artikel 2 Absatz 2 (kulturfördernde Kommissionen) und zu Artikel 5 (Musikschulen) zu. Die weiteren Erlasse (Dekret zu Art. 7 Abs. 2, Verordnung zu Art. 6) sollen aber ebenfalls ausgearbeitet werden.
In Ausführung der vom Grossen Rat überwiesenen Motion Herrmann vom 7. Februar 1977 ist sodann ein neues Gesetz über die Denkmalpflege zu schaffen. Es ist vorgesehen, bei dieser Gelegenheit auch die gesetzlichen Grundlagen verwandter Bereiche (Kulturgüterschutz, Archäologie, Inventarisierung) zu überprüfen und gegebenenfalls zu vereinheitlichen.

7.2 Anwendung des Gesetzes

Neben den gesetzgeberischen Arbeiten geht es vor allem darum, eine klare Anwendungspraxis des Kulturförderungsgesetzes zu entwickeln bzw. das in dieser Richtung schon Begonnene gezielt weiterzuführen. Besondere Beachtung verdient in den nächsten Jahren die Kulturförderung ausserhalb der städtischen Agglomerationen. Der Gefahr, dass die Mittel dabei allzusehr zersplittert werden, ist durch eine geeignete Beitragspraxis zu begegnen, welche die regionale Zusammenarbeit und die Gründung von regionalen Kulturvereinigungen fördert. Das soll aber ohne Beeinträchtigung des im Gesetz verankerten freiheitlichen Geistes der Kulturförderung geschehen, dem nachzuleben in der Tat der einzige Weg ist, unserer Kultur mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen gerecht zu werden.

7.3 Pflege und Förderung der Kultur

Auch der Schutz und die Pflege überlieferter Kulturgüter gehören nach wie vor zu den besonderen Anliegen, zumal das Verständnis für Bestrebungen in dieser Richtung in der Bevölkerung mehr denn je vorhanden ist. Diesem Anliegen soll nicht nur durch eine entsprechende Förderung der Denkmalpflege und der Archäologie Rechnung getragen werden, sondern auch durch seine angemessene Berücksichtigung bei andern Förderungsmassnahmen. Es wäre allerdings falsch, darob die Förderung des jungen Kulturschaffens zu vernachlässigen; spätere Generationen werden uns nicht nur an dem beurteilen, was wir erhalten haben, sondern auch und vor allem an dem, was wir an Neuem geschaffen haben. Obwohl oder gerade weil der Geist der Freiheit und Toleranz hier immer wieder auf die Probe gestellt wird, bedarf dieses Neue besonderer Aufmerksamkeit und Förderung auch des Staates.

7.4 Publikationen

Es ist in manchen Kantonen üblich geworden, über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Kulturförderung und -pflege nicht nur im Verwaltungsbericht, sondern dar-

über hinaus ausführlicher in einer besonderen Publikation Rechenschaft abzulegen. Der Regierungsrat beabsichtigt, dieses Anliegen auch im Kanton Bern in regelmässigen Abständen zu verwirklichen.

8. Gesundheits- und Fürsorgewesen

8.1 Neues Gesundheitsgesetz

Der Auftrag für die Ausarbeitung eines neuen Gesundheitsgesetzes wurde vom Regierungsrat erteilt. Es ist vorgesehen, im Verlaufe der Periode 1979 bis 1982 den Katalog jener Probleme zu bearbeiten, die in diesem Gesetz zu ordnen sind (extramurale bzw. ambulante Dienstleistungen, medizinische und paramedizinische Berufe, Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten usw.).

8.2 Spitalgesetz

Vorbereitung bzw. Inkraftsetzung weiterer Ausführungserlasse zum Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973. Dazu gehört die Genehmigung der Spitalplanung durch den Grossen Rat in der November-Session 1978 (Art. 38 Spitalgesetz).

8.3 Psychiatriekonzept

Die Neustrukturierung der psychiatrischen Versorgung im Kanton Bern ist im Rahmen des vom Grossen Rat bereits genehmigten Psychiatriekonzeptes (Spitalplanung) insbesondere durch die Erstellung und Inbetriebnahme der vorgesehenen Psychiatrie-Stützpunkte zu realisieren.

8.4 Epidemiengesetz

Das eidgenössische Epidemiengesetz ist am 1. Juli 1974 in Kraft getreten. Die Durchführung liegt vorwiegend in der Zuständigkeit der Kantone. Die Intensivierung des Impfwesens und der gruppenmedizinischen Aktionen ist fortzusetzen. Die präventivmedizinischen Belange sollen ganz allgemein gefördert werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Gesundheitserziehung. Zur Finanzierung solcher Massnahmen sollen die Mittel des bisherigen Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung und anderer langdauernder Krankheiten eingesetzt werden. Diese Ausweitung bedingt jedoch eine Abänderung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten, die bereits in die Wege geleitet worden ist.

8.5 Aufgabenteilung

Die vernünftige Gestaltung eines neuzeitlichen Gesundheits- und Fürsorgewesens setzt die Mitwirkung öffentlicher und privater Institutionen sowie eine sinnvolle Aufgabenteilung voraus. Die bereits begonnene regionale Organisation ist fortzusetzen, wobei insbesondere die Zusammenarbeit der Organe des Gesundheits- und des Fürsorgewesens zu gewährleisten ist. Die Regionen sollen allmählich in die Lage versetzt werden, ihre Bedürfnisse auf diesem Gebiet so weitgehend als möglich selber zu decken. Diese Entwicklung gehört in den Bereich der umfassenden Gesundheits- und Fürsorgeplanung. Die regionale Zusammenfassung der besondern Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen (Hauspflege, Gemeindekrankenpflege usw.) wird in enger Zusammenarbeit zwischen der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion weiterverfolgt. Bis Ende der Legislaturperiode sollte vorläufig ein Drittel der bernischen Gemeinden mit einem polivalenten Sozialdienst verbunden sein.

8.6 Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs

Im Rahmen der Gesundheitserziehung werden alle Bemühungen privater Organisationen unterstützt, die sich durch Vorträge und Lektionen in Schulen, Lehrerkursen, Kursen für Erwachsene und auch in Zusammenarbeit mit dem Strassenverkehrsamt der Bekämpfung des Alkoholismus und der Aufklärung über die Suchtgefahren widmen. Im Laufe der Legislaturperiode ist in Zusammenarbeit mit namhaften privaten Organisationen die Aufstellung eines Alkoholkonzeptes geplant, das alle Bestrebungen der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs, der Fürsorge für Alkoholiker und ihrer Familien sowie der medizinischen Betreuung und stationären Behandlung zu koordinieren hat. Dieses Konzept drängt sich im Hinblick auf die gegenseitige Abstimmung der Tätigkeit mit den zahlreichen gemeinnützigen Organisationen auf. Die Vorarbeiten zum Konzept sind bereits im Gange.

8.7 Drogenprobleme

Die Bewältigung des Drogenproblems erfordert nach wie vor besondere Anstrengungen, die von der Aufklärung über die Behandlung bis zur Reintegration des Patienten in die Gesellschaft reichen.
Im Vordergrund steht zur Zeit die Schaffung einer Wohngemeinschaft für Kinder ab 14 Jahren.
Mit dem von der kantonalen Drogenkommission entworfenen Anerkennungsfragebogen sollen die Voraussetzungen zur Förderung geeigneter Wohngemeinschaften für Drogenabhängige geschaffen werden.
Die Aebi-Hus-Organisation mit den beiden Rehabilitationszentren in Brüttelen-Bad und Maison Blanche in Leubringen soll so ausgebaut werden, dass Patienten des Aebi-Hus Anschluss an aussenstehende Einzelpersonen oder Familien finden, die ausserhalb der Drogenszene stehen, um ihnen den Übergang in die Gesellschaft ohne Drogen und ohne allzugrosse Rückfallgefahr zu ermöglichen. Ferner muss die Zusammenarbeit unter den bestehenden Wohngemeinschaften gefördert werden.

8.8 Vollzug der Spitalplanung

Nach Genehmigung der Spitalplanung durch den Grossen Rat ist für den Vollzug zu sorgen. Dabei geht es um Probleme wie die wirtschaftliche Führung der Spitäler, den Abschluss von Verträgen gemäss Spitalgesetz, die Gewährleistung einer Auswertung der Erfahrungen aus der Planung, die Einführung der EDV in den Spitälern, Richtlinien für die privatärztliche Tätigkeit an öffentlichen Spitälern usw.

8.9 Behandlung und Pflege chronischkranker Betagter

Zu den vordringlichen Aufgaben des Gesundheits- und Fürsorgewesens gehört die Behandlung und Pflege chronischkranker Betagter. Der Bedarf an Spitalbetten für die Aufnahme Chronischkranker bzw. an Betten für Betagte nimmt angesichts der fortschreitenden Überalterung der Bevölkerung weiter zu. Die gehäuften Bauvorhaben auf diesem Gebiet sind deshalb möglichst rasch zu realisieren. In konsequenter Befolgung der am optimalen Einsatz der vorhandenen Mittel dienenden Richtwerte, wonach für 4 Prozent der über 65jährigen Altersheimplätze und für 2 Prozent der über 65jährigen Plätze für Chronischkranke zu schaffen sind, werden alle Bauvorhaben hinsichtlich Bedürfnis und Lage überprüft, und zwar schon im Zeitpunkt, wo erst die Absicht besteht, ein solches Heim zu errichten. Parallel zu diesen Massnahmen müssen aber auch die ambulanten Einrichtungen zur Betreuung der Betagten weiter gefördert werden.

8.10 Örtliche Gesundheits- und Fürsorgebehörden

Die unter Ziffer 8.5 postulierte Aufwertung der örtlichen Gemeindebehörden soll unter anderem dazu führen, zielgerechte Aufklärungsarbeit auf dem Gebiete der Bekämpfung sogenannter Zivilisationskrankheiten zu leisten. Wertvoll ist dabei vor allem der gezielte Einsatz in der kleineren Gemeinschaft (Gemeinde, Region). Die Beratung der örtlichen Gesundheits- und Fürsorgebehörden soll deshalb intensiviert werden.

8.11 Aus- und Weiterbildung

Der Aus- und Weiterbildung der im Gesundheits- und Fürsorgewesen tätigen Berufsgruppen ist volle Aufmerksamkeit zu schenken. Im Rahmen der Gesundheits- und Fürsorgeplanung sind die nötigen Ausbildungsstätten zu schaffen.

8.12 Arbeitsplätze für behinderte Jugendliche

Die Errichtung von Arbeitsplätzen für behinderte Jugendliche, die die Sonderschulen verlassen und nicht in den Arbeitsprozess eingegliedert werden können, ist zu fördern. Besonders benötigt werden Einrichtungen für Schwerstbehinderte, denen keine wirtschaftliche Arbeit zugemutet werden kann.

8.13 Ausbau des Revisionsdienstes

Das Bestreben, die vorhandenen Mittel so nutzbringend als möglich einzusetzen, erfordert den weitern Ausbau des Revisionsdienstes.
Die Revisions- und Beratungstätigkeit für Heime und Spitäler sowie die Systematisierung des Buchführungs- und Kalkulationssystems (Betriebsvergleiche, Kostenstellenrechnung) soll weiter ausgebaut werden.
Die Fürsorgedirektion wird künftig nicht mehr nur die Rechnungen der Gemeinden, sondern alle diejenigen, die Mittel aus der Lastenverteilung beanspruchen, prüfen, wie dies bei der Gesundheitsdirektion bereits der Fall ist. Es handelt sich insbesondere um Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen.

8.14 Instruktion der Gemeinden

Da sich das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, das am 1. Januar 1979 in Kraft tritt, eng an das aufzuhebende Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung anlehnt, bietet seine rechtliche Durchführung keine besonderen Probleme. Wohl aber bedarf es einer eingehenden Instruktion der Gemeinden, die bereits im Gange ist, um sie auf die kommenden Umstellungen vorzubereiten.

9. Umweltschutz

9.1 Umweltschutz allgemein

9.11 Gesamtkonzept und Koordination

Es wird auf Ziffer II 7, übergeordnete Aufgaben und Zielsetzungen, Umweltschutz, verwiesen.

9.12 Lärmbekämpfung

Es ist darauf hinzuwirken, dass der Bund die Grundlagen für die Schaffung von Schutzzonen gegen den Fluglärm von Regionalflugplätzen bereitstellt, damit die Platzhalter die Schutzzonen ausarbeiten können. Der Kanton hat dabei mitzuwirken, wobei das Belpmoos im Vordergrund steht. Verbesserungen des Lärmschutzes sind auch bei anderen Flugplätzen anzustreben, insbesondere für den Betrieb während der Ruhezeiten der Bevölkerung. Die Entwicklung des gewerbsmässigen Helikopterflugbetriebs zu touristischen Zwecken im Gebirge ist zu verfolgen, damit die Lärmbelastungen in engen Grenzen verbleiben.
Die Polizeidirektion des Kantons Bern
- ist gemäss Beschluss der Umweltschutzkommission die kantonale Koordinationsstelle für die Lärmbekämpfung;
- führt das Sekretariat der Arbeitsgruppe Lärmbekämpfung;
- sorgt dafür, dass alle wichtigen Fragen der Lärmbekämpfung der Arbeitsgruppe unterbreitet werden;
- erarbeitet einen Plan für weitere Massnahmen zur Bekämpfung des Lärms durch ihre Abteilungen (Polizeikommando, Strassenverkehrsamt, Expertenbüro) und die Ortspolizei;
- trägt Sorge dafür, dass die Aspekte der Lärmbekämpfung in allen gesetzlichen Erlassen zur Geltung gebracht werden;
- informiert Bürger und Behörden über den Stand der Lärmbekämpfung im Kanton Bern.

9.13 Lufthygiene

Die Bekämpfung der Luftverunreinigung soll durch die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) die erforderliche Beachtung erhalten. Nach der Verabschiedung dieses Gesetzes im Grossen Rat werden je nach Dringlichkeit die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen erlassen. Im Vordergrund stehen die Einführung der obligatorischen Ölfeuerungskontrolle und die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Neuanlagen in Industrie und Gewerbe.

9.2 Gewässerschutz

9.21 Abwässer

Gemäss Artikel 16 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes haben die Kantone dafür zu sorgen, dass alle die öffentlichen Gewässer verunreinigenden Einleitungen und Versickerungen von Abwässern bis zum 1. Juli 1982 aufgehoben oder den Erfordernissen des Gewässerschutzes angepasst werden. Zur Erreichung dieses Zieles fehlen insbesondere noch die regionalen Kläranlagen von Münster, Limpachtal, Niedersimmental, Rüschegg-Rüeggisberg, Ins-Müntschemier, Siselen-Finsterhennen, Affoltern-Dürrenroth sowie die Gemeindekläranlagen von Lauterbrunnen, Brüttelen, Schangnau und Treiten. Diese Anlagen sollen bis zum genannten Zeitpunkt in Betrieb kommen.
Die Regionalisierung der Abwasserreinigung ist fortzuführen. Bestehende Gemeindeanlagen mit hohen Betriebskosten und schlechtem Wirkungsgrad sollen womöglich aufgehoben und die Gemeinden an regionalen Grossanlagen angeschlossen werden. Der Anschluss der Gemeinden im unteren Bürenamt an die ARA Grenchen, der Gemeinden Gampelen und Gals an die ARA Marin und der Gemeinden der Region Kleindietwil an die ARA Madiswil ist zu fördern. In allen Kläranlagen von mehr als 8000 Einwohnergleichwerten sind Phosphatausfällanlagen einzurichten, damit der Phosphatgehalt der Gewässer weiter zurückgeht und die in der Bundesgesetzgebung enthaltenen Bedingungen für die Ableitung gereinigter Abwässer eingehalten werden können. Die Anstrengungen für eine einwandfreie Klärschlammbehandlung sind zusammen mit den Anstalten des Bundes fortzuführen.
Der Bau der Sammelkanäle gemäss dem kantonalen Sanierungsplan ist zu fördern, damit bis Mitte 1982 alle Ortschaften mit über 1500 Einwohnern an Abwasserreinigungsanlagen angeschlossen sind. Der Anschluss der verbleibenden Sanierungsgebiete ist unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und des Nutzeffektes vorzunehmen.
Die mit grossem Aufwand erstellten öffentlichen und privaten Abwasseranlagen erfüllen ihre Zweckbestimmung nur, wenn sie einwandfrei betrieben werden. Durch Beratung der Gemeindebehörden und der Privaten, durch Kontrolle der Anlagen und durch Untersuchungen der Gewässer ist dafür zu sorgen, dass die in der Verordnung über Abwassereinleitungen enthaltenen Qualitätsziele für die Gewässer erreicht und gehalten werden.

9.22 Flüssige Abfälle

Es ist dafür zu sorgen, dass die von der Sonderabfallverwertungs-AG SOVAG bereitgehaltenen und noch zu schaffenden Anlagen für die Sammlung, Lagerung und Behandlung von flüssigen Sonderabfällen (Schlämme, Emulsionen, Lösungsmittel und dergleichen) optimal genutzt werden. Der Sammeldienst ist zu organisieren.

9.23 Hydrogeologie

Die Ermittlung der schützenswerten Grundwasservorkommen ist fortzusetzen. Abzuschliessen sind die Untersuchungsgebiete Bipperamt, unteres Emmental, Aaretal, St.-Immer-Tal, Laufental. Zu untersuchen sind die Grundwasservorkommen im Bödeli/Interlaken, im unteren Haslital, im oberen Simmental und bei Herzogenbuchsee. Die Ermittlungen sind zudem auf Gebiete mit Wassermangel auszudehnen. Die Schaffung von Schutzzonen für Wasserfassungen ist fortzusetzen. Die Gewässerschutzkarte ist laufend den neuen Erkenntnissen der hydrogeologischen Untersuchungen anzupassen, indem die Gewässerschutzbereiche S, A, B und C auf den einzelnen Kartenblättern überarbeitet werden.

9.24 Kiesausbeutung

Gestützt auf den Bericht der Arbeitsgruppe Kiesausbeutungsplanung und den Beschluss des Regierungsrates ist ein kantonaler Richtplan über die Kiesausbeutung aufzustellen.
Besonderes Gewicht ist auf den umweltschonenden Kiesabbau und auf die einwandfreie Rekultivierung ausgebeuteter Kiesgruben zu legen. Die diesbezüglichen Anstrengungen der Kieswirtschaft sind zu unterstützen.

9.25 Tankanlagen

Die Anpassung der Alttankanlagen an die neuen Gewässerschutzvorschriften ist fortzuführen. Der Tankkataster ist abzuschliessen und periodisch nachzutragen.

9.3 Feste Abfälle

Nachdem die nötigen, einwandfrei arbeitenden Kehrichtbeseitigungsanlagen und geordneten Deponien geschaffen sind, ist eine Harmonisierung der unterschiedlichen Beseitigungskosten herbeizuführen. Dabei ist den Postulaten nach umweltgerechter und wirtschaftlicher Behandlung der Abfälle Rechnung zu tragen. Die Wiederverwertung von Abfällen ist zu fördern. Die Abgrenzung der Kehrichtregionen ist nach diesen Grundsätzen abzuschliessen und durchzusetzen. Unwirtschaftliche oder umweltbelastende Anlagen sollen geschlossen werden. Desgleichen sind die letzten ungeordneten Kehrichtdeponien zu schliessen und zu rekultivieren.

9.4 Naturschutz

Um die einheimische Tier- und Pflanzenwelt wirksam schützen zu können, stellt die Schaffung und Erhaltung von Naturschutzgebieten eines der wichtigsten Mittel dar. Heute bestehen 122 Naturschutzgebiete im Kanton Bern. Diese Zahl könnte sich noch etwa um 40 weitere Gebiete erhöhen lassen, wovon schätzungsweise 20 in die Periode 1979/82 fallen werden. Von ganz besonderer Bedeutung werden in Zukunft Betreuungsmassnahmen für die Schutzgebiete sein, so vor allem bei den Lebensräumen am Wasser, die in ihrer Entwicklung zum Verlanden und Austrocknen neigen. Dies hätte den Verlust besonders wertvoller und gefährdeter Lebensformen zur Folge. Die Naturschutzarbeit wird sich somit mehr und mehr verschieben: Die Schaffung neuer Schutzgebiete wird eher in den Hintergrund treten, während die Beschäftigung mit Unterhalts- und Betreuungsfragen vermehrte Bedeutung erhält.
Aber auch die übrige Landschaft darf nicht vernachlässigt werden. Auch hier bestehen grosse naturschützerische Werte, die es zu erhalten gilt. So ist bei allen

technischen Projekten grösste Rücksichtnahme auf die Natur zu verlangen, was anlässlich der Abgabe der Mitberichte des Naturschutzinspektorates zu geschehen hat.
Nach Möglichkeit ist auch die Öffentlichkeitsarbeit zu fördern. Durch Publikationen und Vorträge muss die breite Öffentlichkeit für die Anliegen des Naturschutzes gewonnen werden, was in enger Zusammenarbeit mit den privaten Naturschutzorganisationen zu erfolgen hat.

10. Wasser- und Energiewirtschaft

10.1 Wasserbau

Es wird auf Ziffer 12.2 verwiesen.

10.2 Wasserversorgung

Die Planung und Schaffung von regionalen Wasserversorgungsverbänden ist weiterzuführen. Hierzu sollen Richtlinien und Grundlagen aufgestellt werden. Die Gemeinden sind anzuhalten, vermehrt auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen und die Qualität des Wassers zu achten. Die Arbeiten am Wasserversorgungsatlas sollen abgeschlossen werden.

10.3 Wasserkräfte und Wasserregulierung

In Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen interessierten Kantonen soll eine zweckmässige Ordnung für die Konzessionsabgaben und Wasserzinse für Pumpspeicherwerke geschaffen werden. Der Ausbau und die Erneuerung von bestehenden Wasserkraftanlagen ist zu fördern. Durch den Erlass neuer Regulierreglemente für den Brienzer- und den Thunersee sowie für die Juraseen ist eine bessere Nutzung des Wassers für die Energiegewinnung, die Fischerei und die Schifffahrt herbeizuführen, unter Wahrung der Belange des Natur- und des Landschaftsschutzes. Dies bedingt zudem den Ausbau der Schleusen in Interlaken und der inneren Schleuse in Thun. Die Abflussverhältnisse aus dem Thunersee sind zu sanieren. Die Anlagen zur Beseitigung von Geschwemmsel an Flusskraftwerken sind weiter auszubauen.

10.4 Energiewirtschaft

Die Arbeiten für ein kantonales Energiegesetz sind fortzuführen. Die Zusammenarbeit mit dem Bund und mit den Kantonen der Nordwestschweiz ist zu verstärken, insbesondere im Bereich der Ausführungsvorschriften für Energiesparmassnahmen und deren Vollzug. Darüber hinaus hat der Kanton den Schlussbericht der Kommission für die Gesamtenergiekonzeption zu prüfen und Stellung zu nehmen (Aufnahme eines Energieartikels in die Bundesverfassung, Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Privatwirtschaft, Energieabgaben und dergleichen).

11. Verkehr

11.1 Gesamtverkehrskonzeption

Die eidgenössische Kommission für die Gesamtverkehrskonzeption lieferte im Mai 1978 den Schlussbericht ab. Er enthält nebst zwei Varianten zum Schienen- und Strassennetz eine Vielzahl von Vorschlägen für eine Neuordnung des Verkehrswesens. Sie sehen zum Teil einschneidende Änderungen der heutigen Aufgaben- und Mittelverteilung zwischen Bund und Kantonen vor. Die Kantonsregierungen sollen zur Vernehmlassung eingeladen werden. Der Kanton Bern wird sich intensiv mit der Konzeption auseinanderzusetzen haben. Der heutige Umfang der Bedienung durch öffentliche Transportmittel ist im ganzen Kantonsgebiet mindestens zu erhalten. Eine gerechtere Verteilung der Lasten für den öffentlichen Verkehr ist anzustreben.

11.2 Konzessionierte Transportunternehmungen

11.21 Privatbahnen

Die angelaufene technische Verbesserung der Privatbahnen gemäss dem fünften Rahmenprogramm des Bundes ist fortzusetzen. Das Schwergewicht soll bei der kollektiven Beschaffung von Rollmaterial für Unternehmungen, die mit der Erneuerung im Rückstand sind, sowie bei der Verbesserung der Infrastruktur für den Vorortsverkehr liegen.
Es ist zu verhindern, dass Bundesmassnahmen fast ausschliesslich nach den Bedürfnissen der Bundesbahnen ausgerichtet werden und die Privatbahnen in Schwierigkeiten bringen, beispielsweise durch die Aufhebung der Beförderung von Stückgütern, auf welche verschiedene Privatbahnen angewiesen sind.
Der Doppelspurausbau der BLS ist fortzusetzen.

11.22 Bundesbahnen

Das neue Fahrplankonzept (Taktfahrplan) ist zu unterstützen. Es ist aber darauf hinzuwirken, dass die im Vernehmlassungsverfahren festgestellten Mängel beseitigt werden (Verbindungen Bern–Basel, Basel–Oberland, Flughafen Kloten–Oberland, genügend Regionalzüge für den Berufsverkehr und anderes).
Bei den von den SBB angestrebten Rationalisierungsmassnahmen auf Nebenlinien und im Stückgutverkehr ist zu verhindern, dass ernsthafte Lücken im Versorgungsnetz entstehen. Umstellungen auf Busbetrieb soll nur zugestimmt werden, wenn dadurch die Verkehrserschliessung verbessert wird.
Der Kanton Bern wird sich weiterhin mit dem Projekt der SBB für eine zweite Doppelspur Bern–Olten zu befassen haben, das Bestandteil der Gesamtverkehrskonzeption ist. Einzubeziehen sind auch die Alternativen (Ausbau der Stammstrecke, Ausbau der Linie Burgdorf–Thun der EBT).

11.23 Konzessionierte Automobildienste

Die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Strassentransportdiensten ist fortzusetzen. Die einzelnen Linien sind laufend auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Im Verkehrsnetz, vor allem in ländlichen Gebieten,

bestehen noch einige Lücken. Soweit finanziell tragbare Lösungen gefunden werden, sollen sie nach und nach geschlossen werden.

11.24 Seilbahnen und Skilifte

Die Zurückhaltung in der Erschliessung neuer Skigebiete soll beibehalten werden. Wo genehmigte regionale Entwicklungskonzepte vorliegen, sollen diese massgebend sein.

11.3 Luftverkehr

Zusammen mit der Stadt Bern ist im Hinblick auf die 1981 ablaufende Konzession die Stellung und die Zukunft des Flugplatzes Belpmoos zu umschreiben. Im Vordergrund steht seine Erhaltung als Stützpunkt für einen beschränkten Linien- und Charterverkehr, den Geschäftsverkehr sowie die Erfüllung von Aufgaben des Bundes unter Berücksichtigung berechtigter Anliegen des Umweltschutzes. Für die Abwicklung von Linien- und Charterflügen ist eine Verlängerung der Piste erforderlich.

11.4 Schiffahrt

Nachdem die eidgenössischen Ausführungsvorschriften zum Binnenschiffahrtsgesetz auf 1979 zu erwarten sind, werden die kantonalen Bestimmungen den neuen Verhältnissen anzupassen sein.
Die zweite Etappe der Seeverkehrsplanung (Bielersee) ist fortzusetzen.

12. Strassenbau – Wasserbau – Vermessungswesen

12.1 Strassenbau

12.11 Staatsstrassen

Die wichtigsten Bauten für den Ausbau des Staatsstrassennetzes werden sein die Autobahn Schönbühl–Lyss, die Taubenlochstrasse, der Ausbau der Strasse von Spiez nach Kandersteg, der Adelbodenstrasse, der rechtsufrigen Brienzerseestrasse und der Grimselstrasse, die Umfahrungen von Lyss, Aarberg und Signau sowie die Aufhebung des Niveauübergangs in Bévilard.

12.12 Nationalstrassen

Die Erstellung des Nationalstrassennetzes im Kanton Bern wird entsprechend den Bauprogrammen des Bundes weiterzuführen sein.

12.2 Wasserbau

Neben der Weiterführung der Wildbachverbauungen stehen als besondere Bauaufgaben bevor:
der Ausbau der Langeten, die Korrektion der Kleinen Emme in Burgdorf, die Korrektion der Urtenen, der Alten Aare, des Lyssbachs und der Leugenen.

12.3 Vermessungswesen

Im Kanton Bern sind heute für etwa 160000 ha keine anerkannten Vermessungswerke vorhanden (unvermessene Gebiete im Oberland, Güterzusammenlegungsgebiete). Ferner sind im Mittelland und im Jura für rund 225000 ha die aus dem letzten Jahrhundert stammenden Vermessungswerke erneuerungsbedürftig. Die Durchführung der Parzellarvermessungen soll im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel beschleunigt werden.

13. Wirtschaftsförderung

13.1 Programm, Grundlagen

Gestützt auf die wissenschaftliche Neuüberprüfung der Lage und der Entwicklungsaussichten der bernischen Volkswirtschaft durch die Professoren Dr. W. Hess und Dr. J. Krippendorf, Universität Bern, wird für eine Programmperiode von 1979 bis 1985 ein neues Programm zur Förderung der Wirtschaft ausgearbeitet und dem Grossen Rat zum Beschluss vorgelegt. Es wird eine Beurteilung der Lage, die Entwicklungsziele sowie Massnahmenvorschläge enthalten.

13.2 Wirtschaftsförderungsgesetz

Aufgrund der Erkenntnisse des neuen Wirtschaftsförderungsprogrammes werden Änderungen der Wirtschaftsförderungsgesetzgebung vorgeschlagen.
Tritt im Laufe der Programmperiode der Bundesbeschluss über Finanzierungsbeihilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen in Kraft, so wird der Kanton über ein zusätzliches Förderungsinstrument für die strukturelle Diversifizierung unserer Uhrenregionen verfügen.

13.3 Berggebietsförderung

Nachdem bis Ende 1978 im deutschsprachigen Kantonsteil sämtliche acht Bergregionen über genehmigte regionale Entwicklungskonzepte im Sinne der Bundesgesetzgebung über Investitionshilfe für Berggebiete verfügen, gelten die Hauptanstrengungen nun der folgerichtigen, raschen Realisierung der darin gesetzten Entwicklungsziele.
Im Berner Jura wird in der Programmperiode das Entwicklungskonzept Centre-Jura abgeschlossen. Nach erfolgter Genehmigung wird auch dieses regionale Entwicklungskonzept zielstrebig zu verwirklichen sein. Die Bergregion Südjura-Biel ist in der Erarbeitung des Entwicklungskonzeptes zu unterstützen.
In der Programmperiode soll gestützt darauf der Ausbau der öffentlichen Infrastruktur in den zehn Bergregionen mit zusätzlichen finanziellen Leistungen von rund 50 Millionen Franken weiter gefördert werden. Die Regierung erwartet davon entscheidende Verbesserungen der Standortgunst für bestehende und neue Betriebe sowie der allgemeinen Lebensbedingungen für die Bergbevölkerung. Mittels flankierender Massnahmen zur eidgenössischen Investitionshilfege-

setzgebung (Bürgschaftsförderung, Hotelkredit) soll das Arbeitsplatzangebot weiter verbessert werden.

13.4 Fremdenverkehrsförderung

Die staatliche Förderung zur Verbesserung des touristischen Angebotes soll intensiviert und allenfalls auch sachlich ausgedehnt werden. Zu diesem Zwecke sind aufgrund des Berichtes Hess/Krippendorf über die «Neue Lagebeurteilung der bernischen Volkswirtschaft» sowie des «Programmes zur Förderung der bernischen Wirtschaft» die Regeln und Grundsätze zu überprüfen und nötigenfalls zu ergänzen.
Zur Verstärkung der touristischen Nachfrage aus dem In- und Ausland sollen die Werbemassnahmen der regionalen Fremdenverkehrsträger in ihrer Tätigkeit vermehrt unterstützt werden.
Die verwaltungsintern begonnene Revision des Gastwirtschaftsgesetzes ist weiterzuführen und innerhalb der Legislaturperiode dem Grossen Rat zu unterbreiten.

13.5 Wohnbauförderung und weitere Massnahmen im Wohnungssektor

Die Bedarfsstruktur des Wohnungsmarktes reagiert empfindlich und schnell auf Änderungen der Wirtschaftslage und der Bevölkerungsentwicklung. Ein Angebotsüberhang kann kurzfristig in eine Wohnungsnot umschlagen und umgekehrt. Der sich normalisierende Leerwohnungsbestand und die bessere gesamtwirtschaftliche Lage lassen erwarten, dass nun der Wohnungsbau wieder leicht expandiert. Durch die Rückbildung der Beschäftigung im Baugewerbe, die Tendenz zur Erschwerung von Hausabbrüchen, die Einführung von Wohnschutzzonen und die Bestrebungen nach Ortsbildschutz und Denkmalpflege wird die Erneuerung bestehender Wohnungen jedoch zunehmend an Bedeutung gewinnen. Der bereits deutlich feststellbaren Sensibilisierung der Hauseigentümer für die Altbaumodernisierung ist deshalb Rechnung zu tragen.
Im einzelnen richten sich die Massnahmen auf die folgenden Bereiche:
- Die Möglichkeiten des Bundesgesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung zur Stärkung des allgemeinen und sozialen Wohnungsbaues, der Eigentumsbildung und der Altbaumodernisierung sind weiterhin auszuschöpfen und durch Übernahme der kantonalen Vollzugsaufgaben zu unterstützen;
- Aufgrund des neuen kantonalen Gesetzes vom Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebots sind je nach Bedarf sowie Wohnungsmarkt- und Wirtschaftslage die Förderungsbestrebungen des Bundes zu stützen und zu verstärken, ausnahmsweise auch durch eigenständige Massnahmen zu ergänzen;
- Die Ausarbeitung der Entwicklungskonzepte in den Bergregionen hat gezeigt, dass das Bedürfnis nach Wohnungssanierungen in der Gebirgszone unseres Kantons ausserordentlich gross ist. Die Anstrengungen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten sind deshalb fortzusetzen. Diese Massnahmen tragen dazu bei, der Abwanderung der Bergbevölkerung entgegenzusteuern und helfen, die Beschäftigungslage zu verbessern.

14. Landwirtschaft

14.1 Massnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlage

14.11 Die landwirtschaftliche Ausbildung

Eine gründliche, vielseitige Ausbildung des jungen Bauern zählt unbestritten zu den wirksamsten Hilfen für die erfolgreiche Führung eines Landwirtschaftsbetriebes und für die Sicherung des Einkommens. Die Lehrpläne der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen müssen ständig den neusten Erkenntnissen angepasst werden. Die Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten (Kurswesen) sind weiter auszubauen. Über die landwirtschaftlichen Schulen muss der Gedanke der Selbsthilfe (Bauwesen, überbetriebliche Zusammenarbeit, Absatzgestaltung u. a. m.) noch vermehrte Verbreitung finden. Im Südjura soll ein neues landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum errichtet werden. Erneuerungs- bzw. Erweiterungsbauten bei der landwirtschaftlichen Schule Schwand, der Gartenbauschule Oeschberg und der Molkereischule Rütti sind im Bauprogramm 1979 bis 1982 enthalten.

14.12 Die landwirtschaftliche Betriebsberatung

Das Schwergewicht hat sich von den produktionstechnischen zu den betriebswirtschaftlichen Fragen verlagert. In zunehmendem Masse werden die Beratungsdienste zur Abklärung der optimalen Betriebsorganisation, zur Begutachtung von Investitionsvorhaben und für Koordinationsfragen beansprucht (vgl. 14.23).
Der Ausbau von möglichst einfachen landwirtschaftlichen Buchhaltungssystemen ist über die landwirtschaftliche Betriebsberatung und Buchhaltungsringe zu fördern.

14.13 Meliorationen

Die zukünftige Meliorationstätigkeit soll sich vermehrt auf diejenigen Massnahmen konzentrieren, die kostensparend wirken, den Betriebsaufwand reduzieren und die Bewirtschaftung erleichtern. Mit ausgesprochen ertragssteigernden Massnahmen wird besonders im Flachland eher Zurückhaltung geübt werden müssen.
- Gesamtmeliorationen (Güterzusammenlegungen in Verbindung mit Ortsplanungen, Verbesserungen der Parzellierungs- und Wegverhältnisse).
- Verbesserung der Betriebsverhältnisse durch Wasserversorgungen und Entwässerungen.
- Ausbau des Wegnetzes im Berggebiet. Dabei sind die Bestrebungen um eine gerechte Verteilung der Unterhaltskosten im Zusammenhang mit der Benützung durch Dritte (Fremden- und Ausflugsverkehr) weiterzuführen.
- Alpverbesserungen.

14.14 Sanierung von Wohn- und Ökonomiegebäuden

Koordination der Anstrengungen von Bund und Kanton zur Verbesserung von Wohn- und Ökonomiegebäuden (Investitionskredite, Meliorationsbeiträge, Bei-

träge zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet). In ausgesprochenen Härtefällen, besonders in Berggebieten, können ausserdem aus dem Fonds für die Entschuldung der Landwirtschaft Beiträge zur Erhaltung existenzfähiger, gutgeführter Landwirtschaftsbetriebe ausgerichtet werden.

14.15 Landwirtschaft in der Raumplanung

Mitarbeit bei der Anpassung des Baugesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen an das Bundesrecht (Gewässerschutzgesetz, Raumplanungsgesetz). Beurteilung von Zonenplanrevisionen (Neueinzonungen) und von Gesuchen für die Errichtung von nichtlandwirtschaftlichen Bauten im übrigen Gemeindegebiet. Erstellen der landwirtschaftlichen Teilkonzepte in den Bergregionen des Südjuras.

14.2 Massnahmen zur Förderung des Pflanzenbaus, der Tierhaltung sowie sozialpolitische Massnahmen

14.21 Pflanzenbau

Förderung der Berglandwirtschaft und der Alpwirtschaft (Erarbeiten der notwendigen Grundlagen, damit die in Aussicht gestellten Bewirtschaftungsbeiträge des Bundes ohne Verzug ausgerichtet werden können).
Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an die Absatzmöglichkeiten. Aufbau eines wirksamen Kontroll- und Meldedienstes im Rahmen der Tätigkeit der Zentralstelle für Pflanzenschutz.

14.22 Tierzucht

- Rindviehzucht
  Förderung der Produktion von leistungsfähigen und wirtschaftlichen Tieren im kombinierten Zuchtziel (Milch und Fleisch).
  Sicherung und Förderung des Zucht- und Nutzviehabsatzes aus dem Berggebiet.
  Begünstigung der Arbeitsteilung zwischen der Berg- und der Tallandwirtschaft.
  Haltung und Förderung der Milchqualität und der Käsequalität durch den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst.
- Pferdezucht
  Erhaltung einer leistungsfähigen und qualitativ hochstehenden Pferdezucht für die Bedürfnisse der Armee, der Landwirtschaft und der Sportkreise.
- Kleinviehzucht
  Schweine: Förderung der bäuerlichen Schweinehaltung auf vermehrt eigener Futterbasis.
  Schafe: Unterstützung der Schafhaltung zwecks Nutzung von Grenzböden, insbesondere in den Berggebieten.
  Ziegen: Förderung der Zucht von leistungsfähigen Tieren für den Export und der Fabrikation von Käsespezialitäten.

14.23 Sozialpolitische Massnahmen

Koordination der Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet über die landwirtschaftlichen Beratungsstellen.

14.3 Veterinärwesen

- Tierseuchenpolizei: Intensivierung der Zusammenarbeit aller interessierten Stellen zur Zoonosebekämpfung (Tuberkulose, Bang, Rickettsiose, Salmonellose). Bekämpfung der Tollwut (in Zusammenarbeit mit Jagdinspektorat und Polizeiorganen).
- Kadaverbeseitigung: Restlösung der Entsorgungsprobleme, eventuelle Anpassung der kantonalen Tierseuchenverordnung.
- Fleischhygiene: Kontrolltätigkeit ausbauen (inklusive Fische). Rückstandsproblematik vermehrt angehen. Eventuell Anpassung der kantonalen Fleischschau-Verordnung.
- Eutergesundheitsdienst wird weiter intensiviert werden.
- Reglementierung der *Haltung wilder und gefährlicher Tiere* in Vorbereitung.
- Tierschutz: Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird eine kantonale Vollziehungsverordnung unumgänglich.

14.4 Rechtsgrundlagen

Das Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz), das zugehörige Dekret und die zugehörige Verordnung sind zu revidieren bzw. zu schaffen. Die kantonalen Ausführungsvorschriften zum bäuerlichen Boden-, Zivil- und Pachtrecht sind anzupassen für den Fall, dass einzelne gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene geändert werden. Im übrigen ist damit zu rechnen, dass verschiedene kantonale Erlasse künftigen Änderungen der eidgenössischen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Agrarrechtes angepasst werden müssen.
Der Regierungsrat wird sich gegenüber den Bundesbehörden weiterhin für die Begehren der bernischen Landwirtschaft im Rahmen der übergeordneten Ziele einsetzen.

15. Forstwesen, Jagd und Fischerei

15.1 Forstwesen

Der Zweck des bernischen Forstgesetzes besteht in der Erhaltung der Wälder, in der Förderung der Bewirtschaftung sowie in der Stärkung der Schutz- und Wohlfahrtswirkungen.
Eines der Mittel, um diese Ziele zu erreichen, ist die Gründung von Forstrevieren. Bis heute sind gegen 60 Reviere gegründet worden, die sich gut bewährt haben. Sehr gut aufgenommen, und zwar von den privaten wie von den öffentlichen Waldbesitzern, wurde der damit verbundene unentgeltliche Beratungsdienst. Diesen Aufgaben wird auch in den nächsten Jahren alle Aufmerksamkeit geschenkt.

Für die Staatswälder wurde ein neuer Waldwirtschaftsplan erstellt, der demnächst dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt wird. Der Wirtschaftsplan, der für die Zeit von 1977 bis 1987 gilt, sieht eine vermehrte Nutzung der Staatswaldungen vor. Gleichzeitig werden auch die nötigen Geldmittel zur weiteren Erschliessung der Wälder mit Forststrassen und Seilkranen bereitgestellt.
Die Forstdirektion nimmt soweit möglich Einfluss auf das Marktgeschehen; u. a. wird auch die Förderung des Holzexportes angestrebt.
Auf Bundesebene wird zur Zeit die Möglichkeit einer Revision des eidgenössischen Forstgesetzes geprüft. Die zur Anwendung kommenden Grundsätze werden diskutiert, wobei die Kantone in die Diskussion mit einbezogen werden.

15.2 Jagd

Durch jagdliche und hegerische Massnahmen ist ein möglichst optimales biologisches Gleichgewicht innerhalb des Wildbestandes anzustreben. Die Artenvielfalt darf durch die Jagd keine Beeinträchtigung erfahren, und der Wildbestand soll in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinem natürlichen Lebensraum stehen.
Die Schalenwildbestände sollen im Interesse der Forst- und Landwirtschaft in vernünftigen Grenzen gehalten werden. Der Kurzhaltung des Fuchsbestandes zwecks Eindämmung der Tollwutgefahr wird grosse Aufmerksamkeit geschenkt.
Nach erfolgter Revision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz wird in der Legislaturperiode 1979 bis 1982 das bernische Jagdgesetz entsprechend angepasst und dem Grossen Rat unterbreitet werden.

15.3 Fischerei

Als Ersatz für die staatliche Fischzuchtanlage im Eichholz bei Bern wird in Reutigen eine neue Fischzuchtanstalt erstellt.
Mit der Abtrennung des Nordjura verliert der Kanton Bern die bedeutendsten Teichanlagen für die Aufzucht von Forellenjährlingen und Hechtsömmerlingen. Es wird versucht werden, mit dem neuen Kanton ein Abkommen über den gemeinsamen Betrieb dieser Anlagen abzuschliessen. Die bestehenden Aufzuchteinrichtungen in Kandersteg und Ligerz sollen weiter ausgebaut werden. Geplant ist ferner die Erstellung von Hechtsömmerlingsteichen am Bielersee.

16. Arbeitsmarktpolitik

Obwohl die arbeitsmarktpolitische Situation gegenwärtig eher entspannt wirkt und partiell bereits wieder «Austrocknungsanzeichen» feststellbar sind, muss in den kommenden Jahren mit einer in der Tendenz höheren Basisarbeitslosigkeit gerechnet werden. Auch dürften verhältnismässig kleine Schwankungen genügen, um gewisse Erwerbszweige aus einem relativen Gleichgewicht zu bringen. In dieser Lage kommt der frühzeitigen Erfassung arbeitsmarktpolitischer Veränderungen besonderes Gewicht zu. Der Kontakt mit den Sozialpartnern und den Organisationen der Wirtschaft ist zu intensivieren. Soll der Staat nicht nur «Feuerwehr»-Funktion übernehmen, so hat der Informationsfluss und die gemeinsame Erläuterung der Probleme frühzeitig zu erfolgen.

Dessenungeachtet muss in jedem Fall die Unternehmung die ihr möglichen Selbsthilfemassnahmen voll ausschöpfen. In einer zweiten Phase haben die Sozialpartner innerhalb einer Branche ihren Beitrag zu leisten, und erst in letzter Linie kann die Mithilfe des Staates allenfalls in Frage kommen.
Eine aktive Arbeitsvermittlung, die Umschulung und die Wiedereingliederung dienen zur Bekämpfung der Basisarbeitslosigkeit. Dazu kommt die Arbeitsbeschaffung, die Arbeitslosenversicherung und die eigentliche Krisenhilfe, deren Bedeutung an sich unbestritten ist. Ausserdem sind Vorkehren zu treffen, damit diese arbeitsmarktpolitischen Instrumente bei einem allfälligen wirtschaftlichen Einbruch – auch sektorell und strukturell – rasch und wirksam eingesetzt werden können (Bereitschaftssicherung). Das Auftreten einer grössern Jugendarbeitslosigkeit, z. B. im Gefolge der geburtenstarken Jahrgänge, muss mit allen Mitteln bekämpft werden. Der beruflichen und geografischen Mobilität ist durch gezielte Information die nötige Beachtung zu schenken.
Die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung und Praxis an die bevorstehende definitive Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung auf Bundesebene wird unerlässlich sein.
Die enge Zusammenarbeit der Gruppe für Arbeitsmarktpolitik ist beizubehalten.

17. Soziale Wohlfahrt

17.1 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Nachdem die Kompetenzdelegation zur Festsetzung der Grenzbeträge an den Regierungsrat erfolgt ist, dürften sich für eventuelle Anpassungen an neue Bundesvorschriften keine Schwierigkeiten mehr ergeben. Eine Veränderung der Grenzbeträge durch den Bund ist aber frühestens mit einer Rentenerhöhung (beim Indexstand 175,5 Punkte) zu erwarten.

17.2 Kinderzulagen für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer

Mit der Erhöhung der Mindestkinderzulage für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer auf 65 Franken ist das schweizerische Mittel und auch die Höhe der Zulage, die der Staat seinen Bediensteten ausrichtet, erreicht worden. Eine weitere Erhöhung ist in absehbarer Zeit nicht vorgesehen.

17.3 Kinderzulagen für Selbständigerwerbende

Über das Bedürfnis nach Kinderzulagen an Selbständigerwerbende ist bei den interessierten Kreisen schon vor Jahren eine Umfrage durchgeführt worden. Obschon das Resultat überwiegend negativ ausfiel, wird ein Gesetz ausgearbeitet, das für Selbständigerwerbende Kinderzulagen unter gewissen Bedingungen vorsieht.

17.4 Krankenversicherung

Die Revision des KUVG ist eher wieder etwas in die Ferne gerückt, nachdem sich die unterschiedlichen Standpunkte verhärtet haben. Anpassungen des kantonalen Gesetzes stehen deshalb aus dieser Sicht vorläufig nicht zur Diskussion.

Ob und wie weitgehend eine Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung und des dazugehörigen Dekretes vorzunehmen ist, wird die Regierung zu einem späteren Zeitpunkt beurteilen und zwar gestützt auf die Kostenentwicklung in der Krankenversicherung und die allgemeine Wirtschaftslage.

18. Staat und Kirche

In den vergangenen Jahren haben die Staatsbehörden und die Landeskirchen den Willen bekundet, die Partnerschaft weiterzuführen. Eine klare Definition des Verhältnisses von Staat und Kirche als lebendige und kritische Partnerschaft war das Ergebnis einer Standortsbestimmung auf beiden Seiten.
Es ist zu erwarten, dass von den Gedenkfeiern des Jahres 1978 – 450 Jahre Reformation in Bern, 150 Jahre Bistum Basel – wesentliche Impulse zu innerkirchlichen Wandlungen und echten Reformbestrebungen ausgehen werden. Der Regierungsrat wird sich Anstrengungen zu einer Weiterentwicklung des partnerschaftlichen Verhältnisses und Wandlungen des Selbstverständnisses der Kirchen nicht verschliessen. Echte Partnerschaft hindert keinen der Partner in seiner Entwicklung. Sie ist kein Zwangsverhältnis, sondern ein stetes Angebot.
Im Bereich der staatlichen Gesetzgebung im Kirchenwesen sind vorgesehen:
- Änderung von Artikel 84 der Staatsverfassung, mit dem Zweck, die Bildung einer römisch-katholischen Synode im alten Kantonsteil zu ermöglichen und die Voraussetzungen für die öffentlich-rechtliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften zu schaffen;
- Teilrevision des Kirchengesetzes im Zusammenhang mit der Änderung von Artikel 84 der Staatsverfassung;
- Anpassung der Dekrete über die Umschreibung der Kirchgemeinden der drei Landeskirchen und weiterer Erlasse an die Verhältnisse nach der Kantonstrennung im Jura, wobei den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im neuen Kanton der Verbleib in der Berner Kirche ermöglicht werden soll;
- Änderung des Dekretes über die Kirchensteuern im Sinne eines Bundesgerichtsurteils vom 8. Februar 1978 betreffend Kirchenaustritt und Kirchensteuerpflicht sowie im Zusammenhang mit einer Neuordnung des Kirchensteuerbezugs.

19. Beziehungen zu Bund und Kantonen

Der Kanton Bern wird im Rahmen des vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens zu Fragen einer Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen Stellung zu nehmen haben. Dabei wird der Regierungsrat bei der Behandlung der grundsätzlichen staatspolitischen Aspekte dieses Problemkreises besonderes Gewicht auf eine Erhaltung und Stärkung der föderativen Struktur unseres Staatswesens legen. Auch bei der Frage, wie die Zuständigkeiten zur Erfüllung einzelner, konkreter Staatsaufgaben allenfalls neu festzulegen sind, wird darauf zu achten sein, dass den Kantonen ein genügendes Mass an Kompetenzen zu eigener, richtungweisender und nicht nur lückenfüllender oder sonstwie untergeordneter Gesetzgebung gewährleistet werden muss. Auf dieser Grundlage wird der Regierungsrat versuchen, Möglichkeiten für eine Entflechtung der in vielen Bereichen schwer überblickbar gewordenen bundesstaatlichen Kompetenzordnung aufzuzeigen. Dabei sollte namentlich durch ein Zurückschneiden der zum Teil allzu wild gewachsenen, mit einem erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand verbundenen Bagatellsubventionen eine Erweiterung der kantonalen Gestaltungsräume in verschiedenen Bereichen möglich sein.
Dem Grundsatz nach wird der Regierungsrat die gleiche Haltung einnehmen im Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung.
Die Beziehungen zu den Regierungen der Kantone Aargau, Solothurn, Basel-Land und Basel-Stadt sollen im Rahmen der Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweiz aufrechterhalten und weiterausgebaut werden. Der Kanton Bern setzt sich dafür ein, dass die Verhandlungen im Anschlussverfahren des Laufentals in gut eidgenössischem Geist geführt werden. Er wird sich darum bemühen, dass die gegenseitige Rücksichtnahme und das Verständnis unter den direkt beteiligten Kantonen erhalten bleiben.
Der Regierungsrat ist bestrebt, die Arbeiten der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz nach Kräften zu unterstützen. Immerhin muss auf die Problematik hingewiesen werden, welche bei der Behandlung grenzüberschreitender Probleme durch kantonale Parlamente entstehen kann. Der Charakter, die Struktur, die Organisation und die Arbeitsweise der einzelnen Kantonsparlamente sind derart mannigfach, dass gemeinsame Arbeiten nur schwer verwirklicht werden können. Dies muss indessen nicht unbedingt als ein Nachteil empfunden werden, weil nach Ansicht der Regierung eine der Hauptaufgaben der kantonalen Parlamente darin besteht, unsere kantonale Vielfalt in der eidgenössischen Einheit zum Ausdruck zu bringen. Im gleichen Sinn unterstützt der Regierungsrat, soweit an ihm, die Arbeiten des Grossen Rates im Rahmen der Vereinigung der Büro der Parlamente der welschen Schweiz, des Tessins und von Bern. Die alljährlichen Zusammenkünfte der Büro-Mitglieder der Westschweizer Parlamente, des Tessins und des Kantons Bern vermitteln nebst den persönlichen Kontakten und Beziehungen jeweils wertvolle Einblicke in die Arbeiten der entsprechenden kantonalen Parlamente.

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Oktober 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 octobre 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 2. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 2e série

Zusammenzug der Nachkredite 1978, 2. Serie (November-Session 1978):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1978, 2e série (session de novembre 1978):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	—.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	162 172.70	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	367 734.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	159 100.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	32 000.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	43 500.—	Direction de la police
Militärdirektion	7 500.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	399 060.60	Direction des finances
Erziehungsdirektion	136 609.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	1 050 000.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	10 050.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	127 500.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	—.—	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	3 000.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	—.—	Direction des affaires communales
	2 498 226.30	
Für 1977 sind bereits bewilligt worden:		Pour 1977 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1978)	865 840.85	1re série (session de septembre 1978)
2. Serie (November-Session 1978)	2 498 226.30	2e série (session de novembre 1978)
Gesamttotal	3 364 067.15	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Oktober 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 octobre 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention **de l'Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1200	*Obergericht*			*1200*	*Cour suprême*
851	Kosten in Strafsachen Unvorhergesehene Kosten	50 000.—	110 000.—	851	Frais en affaires pénales Frais imprévus
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
770	Anschaffung von Mobilien Ergänzung der Möblierung des besonderen Untersuchungsrichteramtes	93 000.—	12 652.70	770	Acquisition de mobilier Complément à l'ameublement de bureau des juges d'instruction spéciaux
820	Mietzinse Neuer Mietvertrag Laupenstrasse 4 in Bern	63 000.—	23 547.50	820	Loyers Nouveau bail à loyer Laupenstrasse 4 à Berne
1210	*Staatsanwaltschaft*			*1210*	*Ministère public*
770	Anschaffung von Mobilien Ergänzung der Möblierung der Staatsanwaltschaft	4 000.—	5 972.50	770	Acquisition de mobilier Complément à l'ameublement des bureaux du Ministère public
1225	*Versicherungsgericht*			*1225*	*Tribunal des assurances*
850	Kosten in Zivilsachen Vermehrte Expertisen	15 000.—	10 000.—	850	Frais en affaires civiles Expertises plus nombreuses
	Total Gerichtsverwaltung		162 172.70		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Oktober 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 octobre 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1300	*Sekretariat*			*130*	*Secrétariat*
771	Unterhalt der Mobilien Reparatur zweier Pendulen	1 500.—	1 000.—	771	Entretien du mobilier Réparation de deux pendules
1335	*Versicherungsamt*			*1335*	*Office des assurances*
923 11	Staatsbeitrag an den Bund für die Invalidenversicherung Abrechnung der Zentralen Ausgleichsstelle höher als angenommen	33 000 000.—	360 734.—	923 11	Subventions de l'Etat à l'assurance-invalidité fédérale Décompte du Service central de compensation plus élevé que prévu
1370	*Ingenieurschule St. Immer*			*1370*	*Ecole d'ingénieurs de St-Imier*
771	Unterhalt der Mobilien Abschluss eines Unterhaltsvertrages	18 000.—	6 000.—	771	Entretien du mobilier Conclusion d'un contrat d'entretien
	Total Volkswirtschaftsdirektion		367 734.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Oktober 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 octobre 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrbedarf, hauptsächlich an Inspektionsformularen für Apotheken und Drogerien	40 000.—	7 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accrû surtout de formulaires pour pharmacies et drogueries
	Frauenspital				*Maternité cantonale*
1405	*Spital*			*1405*	*Hôpital*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Ersatz des Vidoson-Gerätes und Anschaffung eines Grautonzusatzgerätes für Diasonographen	350 000.—	148 000.—	770	Acquisition de mobilier, de maschines, d'instruments, d'appareils et d'outils Remplacement d'un appareil Vidoson et acquisition d'un appareil complémentaire à échelle grise pour diasonographe
	Psychiatrische Klinik Münsingen				*Clinique psychiatrique Münsingen*
1427	*Landwirtschaft*			*1427*	*Agriculture*
893	Versicherungsprämien Wegfall von 10 Prozent Rabatt für schadenfreien Verlauf wegen Hagelschäden sowie 10 Prozent Zuschlag für risikoreiche Kulturen	10 000.—	3 600.—	893	Primes d'assurance Suppression du rabais de 10% pour déroulement sans dommages, en raison de dégâts dus à la grêle, et 10% de supplément pour cultures présentant des risques.
	Total Gesundheitsdirektion		159 100.—		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Oktober 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 octobre 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la justice** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1515	*Grundbuchämter*			*1515*	*Bureaux du registre foncier*
770	Anschaffung von Mobilien Neumöblierung in Büren	70 000.—	32 000.—	770	Acquisition de mobilier Nouveaux meubles dans les bureaux à Büren
	Total Justizdirektion		32 000.—		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Oktober 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 octobre 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
832	Rechtskosten Unvorhergesehene Rechtskosten	5 000.—	3 000.—	832	Frais judiciaires Frais judiciaires imprévus
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Ausrüstung von zwei Transportwagen	1 400 000.—	12 000.—	770 10	Acquisition de mobilier, de véhicules à moteur, d'instruments, d'appareils et d'outils Equipement de deux véhicules de transport
1620	*Strassenverkehrsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière*
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung eines zusätzlichen Testgerätes	30 000.—	4 500.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'un appareil de vérification supplémentaire
	Strafanstalt Thorberg				*Pénitencier Thorberg*
1635	*Anstaltsbetrieb*			*1635*	*Exploitation de l'établissement*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten für Stellenausschreibungen sowie Mehrbedarf an Drucksachen	9 000.—	4 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires pour mises au concours de postes, ainsi que besoin accrû en imprimés
899	Verschiedene Verwaltungskosten Unvorhergesehene Kosten für Rechtsschutz	6 000.—	8 000.—	899	Autres frais d'administration Frais imprévus pour protection juridique
	Strafanstalt Hindelbank				*Pénitencier Hindelbank*
1646	*Landwirtschaft*			*1646*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen an Landmaschinen	10 000.—	9 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues de machines agricoles

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
	Jugendheim Prêles				*Foyer d'éducation Prêles*
1655	*Heim*			*1655*	*Foyer*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten für Stellenausschreibungen	8 000.—	3 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires pour mises au concours de postes
	Total Polizeidirektion		43 500.—		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Oktober 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 octobre 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
	Zivilschutz				*Protection civile*
1726	*Ausbildungszentrum Lyss*			*1726*	*Centre d'instruction à Lyss*
771	Unterhalt der Mobilien Mehr und unvorhergesehene Reparaturen	3 000.—	3 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations plus nombreuses et imprévues
770	Anschaffung von Mobilien Unvorhergesehene Anschaffungen	5 000.—	4 500.—	770	Acquisition de mobilier Acquisitions imprévues
	Total Militärdirektion		7 500.—		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Oktober 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 octobre 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
740	Renovationen und Verbesserungen in staatseigenen und gemieteten Gebäuden Staatsbeitrag an die Alpweggenossenschaft Kilei	330 000.—	130 000.—	740	Rénovations et améliorations de bâtiments appartenant à l'Etat et immeubles loués Subvention cantonale à la Coopérative des chemins alpestres Kilei
741	Vermessungs- und Vermarchungskosten Unvorhergesehene Liegenschaftsverkäufe	15 000.—	5 000.—	741	Frais de mensuration et d'abonnement Ventes imprévues d'immeubles
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
770	Anschaffung von Mobilien Domizilwechsel der Abteilung Verrechnungssteuer	224 000.—	136 910.95	770	Acquisition de mobilier Changement de locaux de la section de l'impôt anticipé
801	PTT-Gebühren Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	250 000.—	33 730.—	801	Taxes des PTT Même observation que sous compte 770
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	200 000.—	37 992.75	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous compte 770
1950	*Staatskassen*			*1950*	*Caisses de l'Etat*
770	Anschaffung von Mobilien Domizilwechsel der Staatskasse Thun	33 000.—	45 627.45	770	Acquisition de mobilier Changement de locaux de la Caisse de l'Etat de Thoune
801	PTT-Gebühren Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	450 000.—	6 080.45	801	Taxes des PTT Même observation que sous compte 770
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	35 000.—	1 291.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous compte 770
899	Verschiedene Verwaltungskosten Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	1 000.—	2 428.—	899	Autres frais d'administration Même observation que sous compte 770
	Total Finanzdirektion		399 060.60		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Oktober 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 octobre 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2002	*Abteilung Unterricht*			*2002*	*Service de l'enseignement*
770	Anschaffung von Mobilien Einrichtung von drei Schulräumen im Friedbühlschulhaus für die Lehrerfortbildung	40 000.—	23 715.—	770	Acquisition de mobilier Equipement de trois salles de classe dans la maison d'école Friedbühl pour le perfectionnement des enseignants
2005	*Berner Schulwarte*			*2005*	*Centre d'information pédagogique*
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Einführungskosten für die Datenverarbeitungsanlage	20 000.—	87 500.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Frais d'introduction du système d'informatique
2006	*Abteilung Kulturelles*			*2006*	*Service des affaires culturelles*
941 12	Jährliche Staatsbeiträge an Orchester und Konzertorganisationen Verbesserung der Pensionskassenverhältnisse der Mitglieder des Bernischen Orchestervereins	1 612 000.—	24 000.—	941 12	Subventions annuelles aux orchestres et organisations de concerts Amélioration du régime de la caisse de retraite pour les membres de la Société d'orchestre de Berne.
2060	*Seminar Thun*			*2060*	*Ecole normale Thoune*
830	Entschädigungen an Prüfungsexperten Vermehrte Prüfungen	2 000.—	1 394.—	830	Indemnités aux experts d'examens Nombre accru d'expertises
	Total Erziehungsdirektion		136 609.—		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Oktober 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 octobre 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
710	Strassenunterhalt Vermehrter Winterdienst	16 700 000.—	1 050 000.—	710	Entretien des routes Service d'hiver accru
	Total Baudirektion		1 050 000.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Oktober 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 octobre 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2200	*Sekretariat*			*2200*	*Secrétariat*
770	Anschaffung von Mobilien Neueinrichtung eines Büros	6 000.—	7 050.—	770	Acquisition de mobilier Nouvel aménagement d'un bureau
2210	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*			*2210*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Beteiligung an der interkantonalen Prüfstelle	5 000.—	3 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Participation au Service intercantonal d'expertises
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		10 050.—		Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Oktober 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 octobre 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2300	*Sekretariat*			*2300*	*Secrétariat*
	Staatsbeiträge an Forstreviere und technische Forstverwaltungen Vermehrte Revierbildungen	200 000.—	110 000.—	947 16	Subventions de l'Etat aux districts de la forêt et aux administrations techniques Nombre accru de districts forestiers
2305	*Forstinspektorat und Kreisforstämter*			*2305*	*Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement*
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrte Unterhaltskosten für Büromaschinen	7 500.—	2 500.—	771	Entretien du mobilier Augmentation des frais d'entretien de machines de bureau
797	Bücher, Karten und Zeitschriften Vermehrte Projektierungskosten	35 000.—	15 000.—	797	Livres, cartes et revues Augmentation des frais d'étude de projets
	Total Forstdirektion		127 500.—		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Oktober 1978

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 octobre 1978

Nachkredite für das Jahr 1978 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2510	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*			*2510*	*Ecole logopédique Münchenbuchsee*
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Zu tief veranschlagt	1 000.—	500.—	893	Primes d'assurances (responsabilité civile et objets) Sous-évaluées lors de l'établissement du budget
790	Automobilbetrieb Zu tief veranschlagt	3 000.—	1 500.—	790	Service des automobiles Même observation que sous compte 893
799	Verschiedene Sachausgaben Mehrkosten für Hörgeräte	2 500.—	1 000.—	799	Autres dépenses Frais accrus pour appareils auditifs
	Total Fürsorgedirektion		3 000.—		Total Direction des œuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 11. Oktober 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 11 octobre 1978

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Meyer*
le chancelier: *Josi*